Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1895)

Rubrik: Ordentliche Herbstsession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Frutigen, den 30. Oktober 1895.

Herr Großrat,

Nach den Bestimmungen des Großratsreglementes hat der Große Rat am dritten Montag im Monat November zu der **ordentlichen Herbstsession** zusammenzutreten. Sie werden daher eingeladen, sich **Montag den 18. November 1895,** nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

Gesetzesentwürfe

zur zweiten Beratung.

1. Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd. (Kommission: Herren Bühlmann, Probst Emil, Freiburghaus, Wüthrich, Coullery, Nägeli, Burrus.)
2. Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung. (Kommission: Herren Bühlmann, Moschard, von Erlach, Michel in Interlaken, Probst Edmund, Will, Gygax.)
3. Gesetz über Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht. (Kommission: Herren Freiburghaus, Aegerter, Blösch, Etter in Jetzikofen, Fleury, Hauser, Mägli, Walter in Oberburg, v. Wattenwyl in Uttigen.)

Dekretsentwürfe.

1. Neue Feuerordnung. (Kommission: Herren Hegi, Leuch, Tièche, Scherz, Probst Emil, Weber in Biel, Seiler, Schär, Kloßner.)
2. Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften. (Kommission: Herren Heller, Demme, Gugger, Krenger, Freiburghaus, Egger, von Erlach, Leuch, Jacot, Michel in Interlaken, Will, Hadorn.)
3. Dekret über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften. (Kommission wie zu vorgenanntem Dekret.)
4. Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art. 9, Art. 94, Ziff. 2, Art. 102 letzter Satz und Art. 104 der Staatsverfassung.
5. Dekret über die Organisation der römisch-katholischen Kirchenkommission.
6. Dekret betreffend die Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.
7. Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel.
8. Dekret betreffend Errichtung einer Rettungsanstalt für Knaben in Sonvillier.
9. Dekret über die Gebäudeschatzungen.
10. Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrei in Münsingen.

Vorträge.

Des Regierungspräsidiums.

1. Ersatzwahlen in den Großen Rat.
2. Staatsverwaltungsbericht pro 1894.

Der Direktion der Justiz.

Expropriationen.

Der Direktion der Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

Der Direktion der Finanzen.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Staatsrechnung pro 1894.
3. Nachkredite pro 1894.
4. Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse.

Der Direktion der öffentlichen Bauten.

1. Straßen- und andere Bauten.
2. Schallenbergstraße; Staatsbeitrag.
3. Verbauung des Hornbaches; Staatsbeitrag.

Der Direktion der Forsten.

Waldkäufe und -Verkäufe.

Der Direktion des Gemeinde- und Kirchenwesens.

Gesuch der Gemeinde Frauenkappelen um Lostrennung vom Amt Laupen und Zuteilung zu Bern.

Anzüge und Anfragen.

1. Motion der Herren Feller und Mithafte, vom 20. November 1894 betreffend Anbringung von Wandgemälden im Großratssaal.
2. Motion des Herrn Bühlmann, vom 19. Dezember 1894, betreffend die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten.
3. Motion des Herrn Burkhardt vom 21. August 1895 betreffend Ausführung von Art. 17 des Schulgesetzes.

Wahlen:

1. der Abgeordneten in den Ständerat pro 1896;
2. des Staatsschreibers;
3. des Obergerichtsschreibers;
4. eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Uebrige beim Großen Rat anhängige Geschäfte.

(Großratsreglement Art. 2.)

Dekret über die Entschädigung der Militärkreis-Verwaltung.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Regierungspräsidiums und der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Wahlen finden Mittwoch den 20. November statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats-Präsident
Bühler.

Erste Sitzung.

Montag den 18. November 1895,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 159 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 50 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Boß, Eggimann, Fleury, Hauser, Hofmann, Houriet, Leuch, Michel (Interlaken), Mosimann (Rüschegg), Nägeli, Probst (Emil, Bern), Tschiemer, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Boinay, Bourquin, Burrus, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Cuenat, Etter (Maikirch), Fahrny, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Grandjean, Hadorn, Hostettler, Jacot, Iseli, Kaiser, Kloßner, Lauper, Lenz, Marti (Lyß), Mérat, Michel (Meiringen), Mouche, Raine, Reiger, Neuenschwander, Dr. Reber, Reichenbach, Roth, Scheidegger, Thönen, Tschanen, Zehnder, Zingg (Ins).

Präsident. Indem ich Sie zur ordentlichen Herbstsession begrüße, lade ich Sie ein, bevor wir zur Behandlung der Geschäfte übergehen, eine Pflicht der Pietät zu erfüllen. Seit unserer letzten Session sind drei im besten Mannesalter stehende Mitglieder unseres Großen Rates durch den Tod abberufen worden, nämlich die Herren Numa Rosselet in Sonceboz, Friedrich von Allmen in Lauterbrunnen und Gottlieb Krenger in Schwarzenburg. Herr Rosselet gehörte dem Großen Rate an von 1875 bis 1886 und von 1894 an bis zu seinem Tode. Herr Friedrich von Allmen war Mitglied des Großen Rates von 1882 hinweg ohne Unterbrechung bis zu seinem Absterben. Herr Gottlieb Krenger hat dem Großen Rate angehört von 1885 bis Mai 1890 und dann von Mai 1891 hinweg wieder bis zu seinem Absterben. Die drei verstorbenen Kollegen haben im öffentlichen Leben eine hervorragende Stellung eingenommen, Herr Rosselet als Fabrikant, als hochverdienter Förderer der Uhrenindustrie und als wahrer Freund der Arbeiter, Herr von Allmen als ein ebenso einsichtsvoller, als außerordentlich bescheidener und liebenswürdiger Hotelier, Herr Krenger vorzugsweise als Schulmann, während einer langen Reihe von Jahren als Lehrer und nach seinem Austritt aus dem Schuldienst als warmer Verfechter aller Bestrebungen für Verbesserung und Hebung der Volksschule. Jeder der

drei Kollegen hinterläßt sowohl in seiner Familie, als in seiner Gemeinde, in seinem engern und weitern Wirkungskreis eine große Lücke, die nicht so leicht auszufüllen sein wird. Ich lade Sie ein, das Andenken an diese drei verstorbenen Kollegen dadurch zu ehren, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrates über stattgehabte Ersatzwahlen in den Großen Rat.

Laut diesem Vortrage wurden an Stelle der verstorbenen Herren Hänni und Rosselet und des zum Bundesrate gewählten Herrn Müller zu Mitgliedern des Großen Rates gewählt im Wahlkreis:

Köniz: Herr Gottlieb Blum, Holzhändler in Niederscherli.

Bern, obere Gemeinde: Herr Franz Lindt, Stadtpräsident in Bern.

Courtelary: Herr Albert Houriet, Advokat in Courtelary.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahlen, die vom Großen Rate stillschweigend ausgesprochen wird.

Die Herren Großräte Blum, Lindt und Houriet leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetze zur zweiten Beratung.

Dieselben sollen im Laufe der Session alle behandelt werden.

Dekret betreffend die Ausübung des Initiativrechts.

Präsident. Ich erlaube mir, Ihnen vorzuschlagen, zur Vorberatung dieses Dekrets eine Kommission von 7 Mitgliedern zu ernennen und deren Wahl dem Bureau zu übertragen.

Dürrenmatt. Das Dekret über die Ausübung des Initiativrechts ist meines Erachtens nicht einer der dringendsten Gegenstände, der den Großen Rat beschäftigt. Es ist das auch offiziell im Großen Rate selber schon konstatiert worden und zwar bei Anlaß der Behandlung des Promulgationsdekretes zur neuen Staatsverfassung im Jahre 1893. Damals hat Herr Regierungspräsident Marti eine Zusammenstellung der Aufgaben gemacht, die dem Großen Rat aus der neuen Verfassung erwachsen. Er hat drei Kategorien unterschieden: 1) Bestimmungen, die keines Gesetzes oder Dekretes bedürfen, 2) Bestimmungen, die neuen Gesetzen die Bahn öffnen und 3) Bestimmungen, die dem Großen Rate dringende Aufgaben zuweisen, wie z. B. den Erlaß eines Armengesetzes. Der Herr Regierungspräsident hat damals erklärt, im Namen der Regierung jedenfalls: „Die neue Verfassung enthält Bestimmungen, die ohne weiteres in Kraft treten, in Bezug auf die also kein Gesetz und kein Dekret nötig ist. Ferner enthält sie Bestimmungen . . .“ ꝛc. Dann kommen die bereits genannten Kategorien und Herr Marti ist dann fortgefahren: „In ersterer Beziehung nenne ich vor allem das Vorschlagsrecht (Initiative) des Volkes (Art. 9). Es sind hier einfach gegebenen Falles die Verfassungsbestimmungen anzuwenden und es bedarf keiner genaueren Ausführungen.“ Ich glaube, auf diesem Standpunkt, der vom Großen Rat stillschweigend acceptiert worden ist, befinden wir uns noch heute; es ist mir nichts bekannt, wonach jetzt auf einmal ein Ausführungsdekret zum Art. 9 der Verfassung nötig geworden wäre. Wenn man den Entwurf liest, so sollte man ihm eher den Titel geben „Dekret zur Verhinderung des Vorschlagsrechts“. Die Tendenz desselben geht dahin, die Ausübung der Initiative zu erschweren. Nun glaube ich, das sei wirklich nicht nötig. Die Zahl der Unterschriften, die verlangt werden — 12,000 für eine Gesetzes- und 15,000 für eine Verfassungsinitiative — ist wahrhaftig genügend und es braucht nicht noch extra ein Dekret, um dieses neue Volksrecht noch mehr zu erschweren. Ich kann zwar bei diesem Anlaß mitteilen, daß zur Stunde schon eine Verfassungsinitiative vorliegt, die etwas zu 16,000 Unterschriften auf sich vereinigt hat und es fällt also in dieser Beziehung die Ausarbeitung oder Nichtausarbeitung dieses Dekretes nicht in Betracht. Aber ich glaube, es verhält sich überhaupt, wie der Herr Regierungspräsident auseinandergesetzt hat, daß es überhaupt keines Gesetzes und keines Dekretes braucht, um die betreffende Verfassungsbestimmung auszuführen. Ich möchte deshalb vorschlagen, dieses Traktandum zu streichen.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Der Antrag des Herrn Dürrenmatt ist gleichbedeutend, wie ein Antrag auf Nichteintreten und bis jetzt ist es immer Uebung gewesen, daß die Eintretensfrage behandelt wird, wenn die vorberatenden Behörden sich über diese Frage selbst ausgesprochen haben. Wenn Sie heute eine Kommission wählen zur Behandlung dieses Traktandums, so liegt es ja in der Hand dieser Kommission, zu untersuchen, ob das fragliche Dekret opportun ist oder nicht, ob es nötig ist oder nicht, und dann kann bei der Eintretensfrage entschieden werden, ob das Dekret überhaupt beraten werden solle oder nicht. Aber schon bei der Vereinigung des

Traktandenverzeichnisses, das Traktandum ohne weiteres zu streichen, ohne es einer Kommission unterbreitet und ohne sich irgendwie darüber ausgesprochen zu haben, ist nach meiner Ansicht nicht parlamentarisch.

Es wird behauptet, das Dekret sei nicht nötig. Das ist ein großer Irrtum. Jede Bestimmung der neuen Verfassung macht Gesetze oder Dekrete nötig und das Initiativrecht ebenso gut, wie die andern Bestimmungen. Wenn Sie das Dekret, das Ihnen schon vor längerer Zeit ausgeteilt wurde, durchgangen haben, so werden Sie gesehen haben, daß es nichts anderes ist, als zum großen Teil eine Wiederholung der betreffenden Artikel der Verfassung, und auf der andern Seite enthält es noch Bestimmungen betreffend die Kontrollierung der Richtigkeit einer Initiative. Man muß doch nachzählen, ob die nötige Zahl Unterschriften vorhanden ist und es darf nicht zugegeben werden, daß die Unterschriften ohne weiteres als gültig anerkannt werden. Ist eine Unterschrift, die durch einen Prokuristen beigesetzt worden ist, gültig? Das ist eine Frage, die durch die Verfassung nicht erledigt ist, aber offenbar erledigt werden muß. Ist eine Unterschrift gültig, welche zwar auf den Namen eines bestimmten Bürgers lautet, aber nicht von ihm beigesetzt worden ist, also eines Bürgers, der nicht schreiben kann? Kurz, es sind eine Reihe formeller Fragen zu untersuchen und zu erledigen, die ein Dekret nötig machen. Ich halte auch dafür, es sei im Interesse der Initiative selbst, wenn eine ganz präzise Kontrolle über die Ausübung dieses Rechtes gegeben ist; denn sonst wird es heißen, es sei betrogen worden, eine große Zahl Unterschriften seien ungültig u. s. w., und schließlich wird doch der Große Rat einschreiten und sagen müssen: halt-là wir geben keiner Initiative Folge, bis ein Dekret darüber gemacht ist.

Ich empfehle Ihnen also, eine Kommission für dieses Traktandum zu bestellen. Bei Behandlung der Eintretensfrage wird dann Herr Dürrenmat Gelegenheit haben, den Zweck, den er heute schon erreichen will, zu erreichen, indem er den Antrag stellt, auf das Dekret nicht einzutreten.

Dürrenmatt. Es liegt mir doch daran, zu konstatieren, daß der Große Rat ja wohl das Recht hat, jederzeit ein Traktandum vom Verzeichnis zu streichen. Dafür ist die Vereinigung der Traktandenliste da und deshalb fragt der Herr Präsident jeweilen an, ob jemand das Wort verlange. Ich habe mir erlaubt, das Wort zu verlangen und zu beantragen, keine Kommission zu bestellen und sich die Mühe der Diskussion der Eintretensfrage überhaupt zu ersparen. Sodann ist es unrichtig, daß man vom Initiativrecht keinen Gebrauch machen könne, ohne daß ein Dekret da sei. Wir haben dasselbe schon gebraucht. Es kam eine Initiative mit 13,000 Unterschriften und die Regierung hat, wie es ihre Pflicht war, die Unterschriften geprüft, eine Anzahl derselben gestrichen und nachher die Sache dem Volke vorgelegt. Der Beweis ist also geleistet, daß man ohne Dekret den Verfassungsartikel ganz prächtig handhaben kann.

Abstimmung.

Für den Antrag Dürrenmatt (gegenüber demjenigen des Präsidiums) . . . . . Minderheit.

Das Bureau ist demnach beauftragt, eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission zu bestellen.

An vom Bureau zu wählende Kommissionen werden ferner gewiesen:

1. Dekret über die Organisation der römisch-katholischen Kirchenkommission. (5 Mitglieder.)
2. Dekret betreffend die Vereinigung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos. (5 Mitglieder.)
3. Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel. (5 Mitglieder.)
4. Dekret betreffend Errichtung einer Rettungsanstalt für Knaben in Sonvillier. (5 Mitglieder.)
5. Dekret über die Gebäudeschatzungen. (7 Mitglieder.)
6. Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrei in Münsingen. (5 Mitglieder.)
7. Gesuch der Gemeinde Frauenkappelen um Lostrennung vom Amt Laupen und Zuteilung zu Bern. (7 Mitglieder.)

Präsident. Wird zum Traktandenverzeichnis sonst noch das Wort verlangt?

Dürrenmatt. Nachdem ich vorhin einen Gegenstand zu streichen wünschte, möchte ich jetzt vorschlagen, noch einen solchen aufzunehmen. Es betrifft dies den Entscheid des Bundesrates vom 11. November 1895 über die Wahlbeschwerde gegen die Bezirksbeamtenwahlen im Amt Delsberg, vom 15. Juli 1894. Diese Beschwerde hat seinerzeit im Großen Rate zu einer lebhaften Verhandlung geführt, ist aber bekanntlich mit dem gewohnten Schwung abgewiesen worden. Allein vom Bundesrate wurde sie gutgeheißen und in der neuesten Nummer des Bundesblattes lese ich soeben, daß der Entscheid der Regierung zu Handen des Großen Rates mitgeteilt werde. Ich wünschte nun, daß die Regierung über den Rekurs, wie er im Wortlaut des bundesrätlichen Entscheides liegt, dem Großen Rate Bericht erstatte.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Selbstverständlich wird der Entscheid des Bundesrates dem Großen Rate mitgeteilt, da dadurch ja ein Entscheid des Großen Rates kassiert wird. Allein der betreffende Entscheid ist erst vorigen Freitag zunächst dem Regierungspräsidenten mitgeteilt worden und es bildet derselbe eine Broschüre von etlichen 30 Druckseiten. Es war daher dem Regierungspräsidenten und Regierungsrate nicht möglich, sich mit der Angelegenheit zu befassen und dieselbe schon für diese Session vorzubereiten. Ich beantrage Ihnen daher, die Angelegenheit erst in der nächsten Session zu behandeln, die ja, wegen des Budgets, schon im nächsten Monat stattfinden wird.

Präsident. Ist Herr Dürrenmatt einverstanden?

Dürrenmatt. Ich bin einverstanden, wenn es nicht anders möglich ist. Aber ich bin verwundert, daß die Angelegenheit nicht mehr pressiert. Herr Regierungspräsident Gobat war seiner Zeit derjenige, dem es am meisten pressierte und der sich der von der Minderheit der Kommission beantragten Verschiebung widersetzte und sagte, es sei Gefahr im Verzug, indem er auf den ungesetzlichen Zustand in Bezug auf das Amtsgericht in

Delsberg aufmerksam machte. Jetzt ist die Sache aber noch viel schlimmer. Nachdem die Wahl als nicht zu stande gekommen erklärt ist, liegt es am Tage, daß auch alle Urteile dieses ungültigen Amtsgerichts ungültig sind — wenigstens ich sehe die Sache so an — und da scheint es mir, die Sache habe wirklich einige Eile. Es scheint mir, es sollte möglich sein, noch in dieser Session Bericht zu erstatten. Ich weiß nicht, ob die Regierung den Rekurs an die Bundesversammlung ergreifen oder die Neuwahlen anordnen will; aber so gemütlich, finde ich, können wir die Sache nicht nehmen; es muß in Bälde ein Entscheid getroffen werden. Das Unmögliche natürlich kann man auch von der Regierung nicht verlangen.

Präsident. Herr Dürrenmatt stellt also nicht einen bestimmten Antrag, das Geschäft in dieser Session zu behandeln?

Dürrenmatt. Nein.

Präsident. Immerhin wird über das Geschäft, nach der Erklärung des Herrn Regierungspräsidenten, so bald als möglich, jedenfalls aber in der nächsten Session, Bericht erstattet. Das Wort hat nun noch Herr Burkhardt.

Burkhardt. Ich möchte den Antrag stellen, auf die Traktandenliste noch aufzunehmen: Gesetz über die amtliche Inventarisation bei Todesfällen, Festsetzung des Tages der Volksabstimmung. Das Gesetz ist seit dem Monat Mai fertiggestellt und diesen Herbst haben wir zwei Volksabstimmungen gehabt, ohne daß das Gesetz dem Volke vorgelegt worden wäre. Wie mir mitgeteilt wurde, hat die Regierung im September beschlossen, das Gesetz sei dem Volke am 3. November vorzulegen. Ende September ist dann aber die Regierung auf ihren Beschluß zurückgekommen und hat beschlossen, das Gesetz am 3. November dem Volke nicht vorzulegen. Nun wartet man auf den Entscheid des Volkes, um die Steuerreform vorzunehmen und deshalb kann ich nicht begreifen, weshalb man das Gesetz dem Volke nicht vorlegte. In Zürich wurden dem Volke vier kantonale Vorlagen vorgelegt; bei uns hat die Regierung wahrscheinlich eine eigene Abstimmungsgeometrie im Kopf, und ich hatte den Eindruck, man befürchte in den maßgebenden Kreisen, das Gesetz könnte angenommen werden, weil man wußte, daß das Volk sich zahlreich an der Urne einfinden werde. Diesen Eindruck habe ich erhalten; ob ich recht habe, weiß ich nicht. Ich will abwarten, was die Herren dazu sagen; aber die Antwort mag ausfallen, wie sie will, so möchte ich, daß der Große Rat beschließt, der Abstimmungstag über das Gesetz betreffend die amtliche Inventarisation solle hier festgesetzt werden, damit die Sache nicht noch einmal von der Regierung weiter hinausgeschoben werden kann. Denn bevor über das genannte Gesetz abgestimmt wird, können wir das Steuergesetz nicht in Angriff nehmen; das wissen die Herren, und wie lange die Frage bereits herumgeschleppt wird, das wissen die Herren ebenfalls.

Präsident. Ich kann nur mitteilen, daß ich beabsichtigte, nach Durchberatung der auf der Traktandenliste stehenden Gesetzesentwürfe dem Großen Rate den Antrag zu unterbreiten, entweder den Zeitpunkt der Abstimmung selbst festzusetzen oder die Regierung zu ermächtigen, denselben festzustellen. Es ist nämlich nicht nur das Gesetz über die amtliche Inventarisation spruchreif, sondern auch das Flurgesetz, das die zweite Beratung ebenfalls passiert hat. Nun eignet sich der Winter nicht besonders gut zur Vornahme von Abstimmungen und ich habe beabsichtigt, Ihnen nach Durchberatung der auf der Traktandenliste stehenden Gesetze vorzuschlagen, die Abstimmung anfangs Frühling vorzunehmen. Ich will indessen nicht vorgreifen, sondern möchte die Regierung ersuchen, sich auszusprechen.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Die Eindrücke des Herrn Burkhardt sind sehr oft falsch und diesmal ist sein Eindruck grundfalsch gewesen. Der Regierungsrat hat durchaus nicht deswegen die Abstimmung über das Gesetz betreffend die amtliche Inventarisation nicht auf den 3. November angesetzt, weil er Angst hatte, das Gesetz könnte vielleicht angenommen werden, sondern es geschah einfach deshalb, weil außer diesem Gesetz noch ein anderes dem Volk hätte vorgelegt werden sollen, nämlich das bereits erwähnte Flurgesetz. Die Regierung fand nun, es sei nicht der Fall, eine sehr wichtige eidgenössische Abstimmung durch Hinzufügung von zwei kantonalen Vorlagen zu komplizieren, um so weniger, als ja in der nächsten Zeit noch andere Gesetze spruchreif werden. Wenn der Große Rat sich in dieser Session seiner sämtlichen Aufgaben entledigt, so kommen noch zur zweiten Beratung das Gesetz betreffend die Ausübung der Jagd, das Gesetz über die Ehrenfolgen und das Gesetz über die Förderung der Pferde- und Viehzucht, so daß unter allen Umständen auch für diese Gesetze in der nächsten Zeit eine Volksabstimmung hätte angeordnet werden müssen. Wir haben also dadurch, daß wir das Gesetz betreffend die Inventarisation und das Flurgesetz am 3. November nicht zur Abstimmung brachten, die Sache absolut nicht verzögert, da, wie gesagt, in der nächsten Zeit ja doch eine Volksabstimmung über verschiedene kantonale Vorlagen wird stattfinden müssen.

Präsident. Kann sich Herr Burkhardt einverstanden erklären, daß die Festsetzung des Zeitpunktes der Volksabstimmung noch im Laufe dieser Session erfolgt?

Burkhardt. Ja.

Weitere Bemerkungen zum Traktandenverzeichnis werden nicht gemacht.

Präsident. Ich habe Ihnen Kenntnis zu geben von mehreren Petitionen, die eingelangt sind. Vorerst liegt vor eine Eingabe des bernischen kantonalen Bureaulistenvereins, ohne Datum. Ich ersuche den Herrn Staatsschreiber, die Eingabe zu verlesen.

Die Eingabe wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident!
Herren Großräte!

Der bernisch-kantonale Bureaulisten-Verein hat in seiner Hauptversammlung vom 20. Oktober abhin be-

schlossen, „es sei an den Großen Rat des Kantons Bern „das ehrerbietige Gesuch zu stellen, es möchte diese Behörde „dahin wirken, daß in Zukunft den Bestimmungen des „Dekretes betreffend direkte Besoldung der Angestellten der „Amts- und Gerichtsschreibereien, Betreibungs- und Kon- „kursämtern vom 19. Dezember vorigen Jahres, soweit „es die Besoldungsverhältnisse vieler Angestellten betrifft, „durch die exekut. Behörde in weniger engherziger Weise „nachgelebt werde."

Mit der Ausführung dieses Beschlusses wurde der Vereinsvostand beauftragt.

Herr Präsident! Herren Großräte!

Am 19. Dezember 1894 ist von Ihnen das Dekret betreffend die direkte Auszahlung der Besoldungen an die Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien ꝛc. erlassen worden. Auf dieses Ziel hin hat der bernisch-kantonale Bureauliſten-Verein Jahre lang gearbeitet und zugleich mit der direkten Auszahlung der Besoldungen durch den Staat auch eine wesentliche Besserstellung erhofft. Die Notwendigkeit einer Besserstellung durch eine neue Regelung der Besoldungsverhältnisse ist denn auch von der h. Regierung zugestanden und auch im Schoße des Großen Rates von keiner Seite grundsätzlich bestritten worden. Als Folge dieser maßgebenden Ortes allgemein verbreiteten Ueberzeugung kam dann schließlich das mehrerwähnte Dekret vom 19. Dezember 1894 zu stande. Dasselbe setzt zwei Besoldungsklassen fest, nämlich eine erste, die eine Besoldung von Fr. 1500 bis Fr. 3000 und eine zweite die eine solche von Fr. 1200 bis Fr. 2000 vorsieht. Im fernern wurde im § 8 als hervorragendste Verbesserung eine mit der Anzahl der zurückgelegten Dienstjahre sich von Fr. 150 bis auf Fr. 450 steigernde Alterszulage zugesichert. Im gleichen § 8 wird ferner bestimmt, daß die Besoldung mit dem Alterszuschlag das Maximum der ersten Besoldungsklasse nicht übersteigen dürfe und im § 2 daß alljährlich der Regierungsrat auf Grundlage des Budgets für jeden Amtsbezirk und jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten und die auszurichtenden Besoldungen festzusetzen habe. Dieses Dekret ist am 1. Juli abhin in Kraft getreten und es sind vom h. Regierungsrate für das laufende Jahr die Besoldungen inkl. Alterszulage festgesetzt worden.

Wir konstatieren nun in erster Linie, daß für eine erkleckliche Anzahl Stellen die getroffenen Ansätze in zufriedenstellender Weise erfolgt sind und daß die betreffenden Angestellten, ohne unbescheiden zu sein, nicht behaupten wollen, daß ihren Erwartungen nicht in angemessener und den Verhältnissen nahe kommender Weise Rechnung getragen worden wäre. Leider befinden sich aber nicht alle Angestellten in diesem Falle. Die Mehrzahl rechnete auf eine erhebliche Besserstellung, sei es durch eine angemessene Erhöhung der Besoldung oder, wo die Bedingungen dazu vorhanden waren, durch den Zuschlag der Alterszulage und Belassung der eigentlichen Besoldung auf dem frühern Ansatze. Als aber nach dem Inkrafttreten des Dekretes die ersten Anweisungen anrückten, wurde der Großteil dieser Hoffnungsfreudigen enttäuscht. Mancher, der 5, 10 bis 15 und mehr Dienstjahre hinter sich hatte, hat entweder sozusagen gar keine oder dann aber eine so minime Aufbesserung erhalten, daß dieselbe überhaupt nicht fühlbar ist. Es mag diese Thatsache angesichts der im Dekret zugesicherten Alterszulage nicht recht begreiflich erscheinen. Dennoch ist dem so! Die h. Regierung hat eben eine große Anzahl von Angestellten, ohne Rücksicht auf deren Dienstjahre und Arbeitsleistung, einfach mit dem Minimum der zweiten Besoldungsklasse, also mit Fr. 1200 bedacht. Durchgehends haben solche Angestellte, welche zufolge ihrer Dienstjahre auf sämtliche drei Alterszulagen Anspruch hatten, statt einer Erhöhung eine Herabsetzung ihrer Besoldung erfahren. Wenn z. B. ein Angestellter bis 1. Juli Fr. 1800 bezogen hatte und er mehr als 15 Dienstjahre aufzuweisen hat, so sollte ihm nach unserem Dafürhalten gemäß dem Dekret eine Besoldung von Fr. 2250 zukommen; allein in diesen Fällen hat die Regierung den Besoldungsansatz um mindestens Fr. 100 herabgesetzt, so daß also im ganzen bloß Fr. 2150 ausgerichtet werden müssen. Bei einer solchen Auslegung des Dekretes hätte ja die Bestimmung in § 8, wonach die abgelaufene Dienstzeit beir Berechnung des Dienstalters in Betracht gezogen wird, gar keinen Wert. Die betroffenen Angestellten können sich dieses überraschende Resultat nur dadurch erklären, es müsse bei Fixierung der Gesamtbesoldung zuerst festgestellt worden sein, zu welcher Alterszulage der Betreffende berechtigt sei, statt daß zuerst die eigentliche Besoldung festgestellt und dann die Zulage dazu geschlagen worden wäre.

Eine derartige Anwendung des Dekretes hat nicht nur unter den Bureauliſten selbst überrascht, sondern es hatten auch Angehörige unseres Vereins mehrfach Gelegenheit, von Mitgliedern des Großen Rates selbst zu erfahren, daß dieselben keineswegs mit einer derartigen Handhabung einverstanden seien.

Herr Präsident! Herren Großräte!

Indem wir Ihnen die hievor dargelegten Verhältnisse zur Kenntnis bringen, stellen wir das ehrerbietige Ansuchen, Sie möchten im Sinne des eingangs angeführten Vereinsbeschlusses dahin wirken, daß für die zukünftigen Budget-Jahre die Besoldungsverhältnisse der in Frage kommenden Angestellten in weniger engherziger Weise normiert werden und zwar in der Art, daß Angestellte, welche auf Alterszulagen Anspruch haben, solche erhalten, ohne daß der vor dem 1. Juli 1895 ausbezahlte Besoldungsbetrag herabgesetzt wird und daß Angestellte, welche schon einige Dienstjahre aufweisen, nicht nur mit dem Minimum von Fr. 1200 besoldet werden.

Im fernern kommen wir bei Ihnen mit folgender Angelegenheit ein:

Seit Jahren ist der Angestellte des Richteramtes Biel so arg mit Arbeit überlastet, daß er gezwungen ist, Tag für Tag einige Stunden über die Bureaustunden hinaus zu arbeiten. Ein Gesuch der Herren Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber um Bewilligung eines fernern Angestellten wurde von der h. Regierung abschlägig beschieden. Das neue Besoldungsdekret sieht allerdings in § 5 vor, daß für Arbeit außerhalb der Bureauzeit keine Entschädigung zu leisten sei. Allein diese Bestimmung gilt offenkundig nur für vorübergehende Fälle, während beim Richteramt Biel schon seit Jahr und Tag die Arbeitslast diejenige eines einzigen Angestellten übersteigt.

Wir stellen demgemäß das ehrerbietige Gesuch: Sie möchten zustehenden Ortes Auftrag erteilen, dem unhaltbaren Zustande beim Richteramt Biel durch Bewilligung eines fernern Angestellten ein Ende zu machen.

Wir berufen uns diesbezüglich auf das hinter der Justizdirektion liegende Gesuch des Gerichtsschreibers von Biel.

In der zutrauensvollen Erwartung, daß unsern Anliegen eine gerechte Würdigung zu teil werde, zeichnet

Mit vollkommener Hochachtung!

Namens des bern.-kant. Bureaulisten-Vereins
der Präsident
Weiler,
der Sekretär
Thomet.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, diese Eingabe der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu überweisen mit der Einladung, in der nächsten Session, anläßlich der Budgetberatung, darüber Bericht zu erstatten.

Zustimmung.

Präsident. Es ist ferner eine Eingabe eingelangt vom Gemeinderat von Zwingen und verschiedenen Mitunterzeichnern betreffend Erteilung einer Wasserrechtskonzession. Ich ersuche den Herrn Staatsschreiber, dieselbe ebenfalls zu verlesen.

Die Eingabe wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Herr Präsident!
Herren Großräte!

Die Unterzeichneten, Behörden, Bewohner und Grundeigentümer der Gemeinde Zwingen, Amtsbezirk Laufen, sehen sich veranlaßt wegen einer vom Regierungsrat an die Basler Cementfabrik Dittingen erteilten Bewilligung, d. d. 16. Oktober 1895, zur Erstellung von Wasserwerkbauten und Anlagen an der Birs, in der Großmatt zu Zwingen, bei Ihnen Beschwerde zu führen.

Der Sachverhalt ist kurz folgender:

Unterhalb Zwingen wird das Birswasser mittelst zwei zu unvordenklichen Zeiten erstellten, ca. 150 Meter von einander entfernten Stauwehren, zum Zwecke der Bewässerung des auf beiden Ufern liegenden Mattlandes benützt.

Das obere Stauwehr dient der „Großmatt" von ca. 5 Hektaren Flächeninhalt; das untere den „Weidenmatten", ca. 20 Hektaren haltend, in 90 Parzellen geteilt.

Durch die angefochtene Konzession, Ziffer 2 der Bedingungen, wird der Eigentümerin der Großmatt, Basler Cementfabrik Dittingen, das Recht eingeräumt, beim kleinsten Niederwasserstand bis zu fünf Sechstel (5/6) der Wassermenge zu gewerblichen Zwecken, das heißt zur Krafterzeugung und elektrischer Uebertragung auf ihr Fabrikétablissement in Dittingen, zu gebrauchen.

Bloß ein Sechstel (1/6) der Wassermenge wird zur Bewässerung der viermal so großen Weidenmatten und zum Betriebe der daselbst seit Jahren erstellten Sägemühle vorbehalten.

Nach der Größe des Geländs und den Bewässerungsanlagen erscheinen die Großmattbesitzer bloß zu 1/5 und die Weidenmattbesitzer zu 4/5, im umgekehrten zu dem in der Konzession festgestellten Verhältnis wasserberechtigt.

Die Bevölkerung von Zwingen, ca. 450 Seelen, ist größtenteils auf die Landwirtschaft angewiesen. Die Produktivität der Weidenmatten, ihr bestes Mattland, würde durch die Ausführung der konzedierten Anlagen um wohl die Hälfte geschmälert; denn gerade bei Niederwasserstand, das heißt bei anhaltend trockener Witterung, wird die Bewässerung der Wiesengründe erforderlich; 1/6 der Wassermenge der Birs bei Niederwasserstand, wie diesen Sommer und anno 1893, ergiebt nicht mehr als 200 Sekundenliter und damit soll eine Wiesenfläche von 60 Jucharten bewässert und gleichzeitig noch eine Säge und Getreidemühle betrieben werden! Vier fünftel (4/5) der Wassermenge sind zur Bewässerung der Wiesen nicht zu viel, was die Unterzeichneten vielfach zu beobachten Gelegenheit gehabt haben.

Dank der Wässerungsanlagen hatte Zwingen im Jahr 1893 wenig über Futtermangel zu klagen.

Durch den Machtspruch der Regierung — die Einsprachen von Behörden und Privaten wurden einfach ignoriert — wird der landwirtschaftlichen Bevölkerung von Zwingen ein harter Schlag versetzt und gleichzeitig das seit Jahren bestehende Gewerbe der Gebrüder Jermann und Vogt förmlich stillgestellt.

Der Konzession ist allerdings die Bedingung beigefügt, es dürfen am Stauwehr keine Veränderungen vorgenommen werden. Welche Bedeutung für die Unterlieger kann dieser Bedingung beigemessen werden, wenn hinzugesetzt ist, daß für die Weidenmatt- und Sägebesitzer nur 1/6 der Wassermenge reserviert werden müsse und die Konzessionärin eine entsprechende Teilvorrichtung anzubringen habe!

Wir hatten auch verlangt, daß auch am Einlaufkanal nichts geändert werde. Durch die gestattete Erweiterung des Oberwasserkanals wird der Konzessionärin die Möglichkeit gegeben, die ganze Wassermenge abzuleiten.

Die öffentlichen Gewässer sind der Aufsicht der Regierung unterstellt. Dürfen wir aber hier nicht fragen: Haben die Aufsichtsbehörden nur die Interessen der Groß-Industrie und nicht auch diejenigen der Landwirtschaft und der kleinen Gewerbe zu berücksichtigen?

Schon bei der Erteilung der Konzession zu Fabrik- und Wasserwerkanlagen bei Dittingen wurden zu Gunsten der gleichen Industriegesellschaft die Wässerungsrechte der Zwingener im sogenannten obern Kleeboden (ca. 30 Jucharten Mattland) übergangen und die Wässerungskanäle kraft obrigkeitlicher Bewilligung geschlossen.

Es blieb den Einsprechern allerdings der Civilweg offen. Sie haben denselben auch unverzüglich betreten, allein bis zur Stunde hat die beklagte Gesellschaft durch Aufschubs- und Zwischengesuche einer Antwort auszuweichen verstanden.

In dieser Notlage wenden sich die in ihren Rechten arg bedrohten und beeinträchtigten Matten- und Sägebesitzer von Zwingen an die oberste Landesbehörde — unter Hinweis auf die Konzessionsakten mit den Einsprachen hinter der Regierung liegend — mit dem Ersuchen: die der Basler Cementfabrik Dittingen vom Regierungsrate erteilte Bewilligung zur Anlage eines Wasserwerks an der Birs bei der Großmatt zu Zwingen dahin abzuändern, daß bei kleinstem Niederwasserstand der Birs mindestens zwei Drittel der Wassermenge desselben zur Verfügung der Wässerungsberechtigten der Weidenmatten-

und der Sägebesitzer Jermann & Co. durch das Flußbett abfließe — unter Auflage der Kosten an wen Rechtens.

Mit vollkommener Hochachtung!

Zwingen, den 9. November 1895.

Im Namen des Gemeinderates
der Präsident
C. Witschi,
der Aktuar
Jos. Heber.

Die Sägebesitzer
Emil Jermann,
Peter Jermann, Sohn,
Alb. Vogt-Werdenberg.

Im Namen der Kommission
der Wässerungsberechtigten
der Präsident
für denselben
F. Scherer, Mitglied,
der Aktuar
Aug. Cueni.

Präsident. Ich schlage vor, diese Eingabe an die Regierung und gleichzeitig an eine Spezialkommission von 7 Mitgliedern zu überweisen mit der Einladung, womöglich noch in dieser Session, jedenfalls aber in der nächsten, Bericht zu erstatten.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Ich beantrage, vorläufig keine Kommission zu bestellen. Es handelt sich um ein Geschäft, das offenbar in die Kompetenz des Regierungsrates gehört und sich auf den ersten Blick — ich habe die Eingabe vorher nicht gelesen — als nicht rekursfähig darstellt; gegen eine Konzessionsbewilligung des Regierungsrates kann nach meiner Ansicht nicht der Rekurs ergriffen werden. Findet der Regierungsrat bei näherer Prüfung, daß die Sache wirklich vor den Großen Rat gehört, so kann dann immer noch eine Kommission bestellt werden.

Präsident. Ich habe mir die Sache so vorgestellt, daß gerade diese Kommission die Kompetenzfrage zu untersuchen und dem Großen Rate Bericht zu erstatten hätte. Wenn indessen die Bestellung einer Kommission nicht ausdrücklich gewünscht wird, so bin ich einverstanden, daß die Eingabe lediglich der Regierung überwiesen wird.

Schmid. Ich beantrage, das Geschäft, nachdem es von der Regierung begutachtet ist, der Bittschriftenkommission zuzuweisen; denn es ist eine Eingabe an den Großen Rat, die von diesem doch behandelt werden muß.

Präsident. Wird der Antrag des Herrn Schmid bestritten? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein. Das Geschäft wäre somit in diesem Sinne vorläufig erledigt.

Präsident. Ferner ist eingelangt ein Schreiben vom Präsidenten der Kriminalkammer, Herrn Wermuth. Die Kriminalkammer beschwert sich darin gegen einen Passus im Berichte des Generalprokurators. Ich schlage vor, das Verlesen dieser Eingabe zu verschieben bis zur Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes bezw. des Berichtes des Generalprokurators.

Dürrenmatt. Ich möchte im Gegenteil wünschen, daß die Eingabe jetzt verlesen wird, damit man weiß, um was es sich handelt, sonst ist man dann, wenn die Sache zur Diskussion kommt, wie aus den Wolken gefallen, wenn man das Material nicht vorher prüfen kann.

Präsident. Ich kann mich diesem Begehren ganz gut unterziehen, um so mehr, als die Eingabe eigentlich nicht viel wesentliches enthält. Ich ersuche den Herrn Staatsschreiber, die Eingabe zu verlesen.

Herr Staatsschreiber Kistler beginnt mit der Verlesung, erklärt aber nach den ersten paar Sätzen, wegen Unleserlichkeit der Handschrift von der weitern Verlesung vorläufig Abstand nehmen zu müssen (große Heiterkeit).

Präsident. Es ist mir heute genau ebenso ergangen, daß ich die Eingabe nur mit Mühe lesen konnte. Unter diesen Umständen wird es am besten sein, man gebe dem Herrn Staatsschreiber Zeit, die Sache gründlich zu studieren (große Heiterkeit), um die Eingabe dann bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes verlesen zu können. Sind Sie damit einverstanden? — Es scheint dies der Fall zu sein.

Staatsbeitrag an die Erstellung der Schallenbergstraße.

Vom Regierungsrat wird das Projekt für den Bau einer Straße über den Schallenberg im Sinne des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 1894 zur Genehmigung empfohlen und die Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 80,000 auf X F an die auf Fr. 200,000 veranschlagten Kosten beantragt unter folgenden Bestimmungen:

1. Der Bau ist von der Baudirektion im Einvernehmen mit den Bundesbehörden mit allfälligen zweckmäßigen Abänderungen am Projekt auszuführen und bis 1898 zu vollenden.

Der Regierungsrat wird aber auch ermächtigt, gutfindenden Falls und mit Zustimmung der Bundesbehörden, die Bauausführung den beteiligten Gemeinden, welche sich darum bewerben und die bereits die Landerwerbung fest übernommen haben, zu übertragen, sofern dieselben die Arbeiten um die Devissumme à forfait zu übernehmen sich verpflichten, für eine planmäßige solide Ausführung volle Garantie leisten und auf jede Nachforderung zum voraus verzichten.

2. Der Staatsbeitrag von Fr. 80,000 ist mit Annuitäten von Fr. 27,000 auf die Jahre 1896, 1897 und 1898 zu verteilen.

3. Die beteiligten Gemeinden haben das nötige Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen und außerdem einen Beitrag von Fr. 5000 in bar an die Baukosten zu bezahlen.

4. Nach Vollendung der Straße wird dieselbe vom Staat in Unterhalt genommen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1881, also vor bereits 15 Jahren, ist der Kanton Bern an die Eidgenossenschaft gewachsen, sie möchte die Erstellung einer Straße auf dem rechten Ufer des Thunersees, von Merligen bis Neuhaus, subventionieren, und da der Bund die Erstellung von Straßen nur subventioniert, wenn militärische Gründe vorhanden sind, so hat man sich darauf gestützt, es habe diese Straße ein militärisches Interesse. Das ist damals auch anerkannt und es ist infolgedessen eine Subvention bewilligt worden. Allein gleichzeitig hat der damalige Generalstabschef, Herr Oberst Pfyffer, durch den damaligen eidgenössischen Militärdirektor, Herrn Bundesrat Hertenstein, den Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, daß eine viel größere militärische Bedeutung die Schallenbergstraße hätte, indem dieselbe eine direkte Verbindung zwischen den beiden bedeutendsten Waffenplätzen — Thun und Luzern — herstelle, und es hat das eidgenössische Militärdepartement damals verlangt, der Bundesrat möge mit dem Kanton Bern über den Bau der Schallenbergstraße in Verbindung treten. Nach einiger Zeit ist dann auch von Seite der beteiligten Landesgegend ein Gesuch eingelangt, es möchte die Regierung ein Projekt für die Erstellung der Schallenbergstraße ausarbeiten lassen. Es war das im Jahre 1884, also ungefähr im Zeitpunkt der Eröffnung der Merligenstraße. Zehn Einwohnergemeinden aus dem Oberland und namentlich aus dem Emmenthal haben damals petitioniert, es möchte die Erstelluug der Schallenbergstraße an die Hand genommen werden. Da auch die volkswirtschaftlichen Interessen den Bau dieser Straße zu rechtfertigen schienen, sofern wenigstens der Bund eine größere Subvention leiste, so hat sich die Regierung nicht geweigert, ein Projekt aufnehmen zu lassen, das während einer längern Reihe von Jahren wiederholt revidiert worden ist. Man ist auch mit dem eidgenössischen Oberbauinspektorat in Verbindung getreten, um das Projekt so zu gestalten, daß die Eidgenossenschaft es subventionieren möchte. Nachdem dies geschehen, hat die Regierung — es ist dies lange vor meinem Eintritt in die Regierung gewesen — ein Subventionsgesuch an die Eidgenossenschaft gerichtet und zwar hat man geglaubt, es möchte der Fall sein, daß eine Subvention von zwei Dritteln der Kosten gesprochen werde, die infolge der verschiedenen Revisionen und Verbesserungen des Projektes auf Fr. 200,000 angewachsen waren.

Es ist nun vom Bund die Sache näher untersucht und bereits am 9. September 1892 eine längere Botschaft an die Bundesversammlung gerichtet worden, in welcher die Straße motiviert, das Bauprojekt näher beschrieben, die militärischen und volkswirtschaftlichen Interessen hervorgehoben und eine Bundessubvention von 40 % der wirklichen Baukosten (inklusive Landentschädigungen) beantragt wird. In seiner Botschaft motiviert der Bundesrat die Erstellung der Straße folgendermaßen:

„Schon in unserer Botschaft vom 16. Dezember 1881, betreffend Subventionierung einer Straße am rechtseitigen Ufer des Thunersees auf der Strecke von Merligen bis Neuhaus, haben wir hervorgehoben, daß unser Militärdepartement der Ansicht sei, es könne nur begrüßt werden, wenn die Verbindung zwischen Thun und Luzern über den Brünig verkürzt und verbessert, sowie auf das rechte Ufer des genannten Sees verlegt werde. Das Militärdepartement machte aber damals auf eine andere, in militärischer Rücksicht wichtigere Linie aufmerksam, nämlich diejenige Verbindung, welche gegen das Entlebuch und Luzern gerichtet sei, und das ist eben die gegenwärtig vorliegende Straßenstrecke über den Schallenberg. Wohl wird in dem neuesten Gutachten des obgenannten Departements in taktischer und strategischer Hinsicht die Wichtigkeit dieser Verbindung herabgemindert, jedoch immerhin zugegeben, daß durch Erstellung dieses Straßenstückes die Entfernung zwischen Thun und Wiggen verkürzt werde. Was das volkswirtschaftliche Interesse anbelangt, so wird dasselbe vollkommen anerkannt, wie dies aus dem Gesuche einer großen Anzahl Einwohnergemeinden des Kantons Bern hervorgeht. Es ist das schon angeführte Bedürfnis des letzten Stückes einer direkten Verbindung zwischen dem Oberland und Entlebuch, also mittelbar zwischen den Kantonen Bern und Luzern." Und die Regierung von Luzern spricht sich in ihrer diesbezüglichen Vernehmlassung dahin aus, „daß die projektierte Straße von ihr und speziell auch von der zunächst in Betracht kommenden luzernischen Landesgegend — Escholzmatt und Marbach — als von höchstem Interesse für den Kanton angesehen werde. Sie fügt noch hinzu, daß der Wert derselben aber noch wesentlich größer werde durch die vom Großen Rat des Kantons Luzern beschlossene Korrektion der Straßenstrecke Wiggen-Marbach-Kantonsgrenze Bern."

Nachdem das Geschäft letztes Jahr vor die Bundesbehörden gelangte, stellte die Luzernerregierung im Anschlusse daran das Gesuch, der Bund möchte auch die Straße von Wiggen nach Marbach unterstützen und so eine zusammenhängende Straße von Wiggen über den Schallenberg nach Thun erstellen. Auch das eidgenössische Postdepartement ist darüber einvernommen worden und hat erklärt, es werde auf der neuen Straße eine Postverbindung einrichten und es dürfte auf derselben ein nicht unerheblicher Lokalverkehr stattfinden.

Was die Lage der Straße anbetrifft, so werden die meisten von Ihnen wissen, daß eine Straße von Thun aus über Steffisburg nach Schwarzenegg und von dort aus zur Süderen — dies sind einige Häuser in der Nähe von Schwarzenegg — führt. Von dort aus soll die neue Straße in direkter Linie den Schallenberg überschreiten, um kurz vor dem Dorfe Schangnau in die große Landstraße von Schangnau über Eggiwyl nach Schwarzenegg einzumünden. Die Distanz beträgt ungefähr 1½ Stunden. Gegenwärtig muß der Umweg um den Schallenberg herum gemacht werden. Für die Oberländer ist die neue Straße namentlich deshalb von Bedeutung, weil sie die Schangnaueralpen zur Sömmerung ihres Viehes benutzen, da sie wenig gutes Futter haben. Durch die neue Straße würde die Distanz zwischen Thun und Schangnau um circa 18 Kilometer verkürzt, also um rund 4 Stunden, eine sehr erhebliche Distanz, die den Bau des kurzen Zwischenstückes über den Schallenberg rechtfertigt.

Die Regierung hat nun bereits im Jahre 1890 ein Gesuch an den Bundesrat gerichtet. Der Bundesrat hat dasselbe mit Wohlwollen aufgenommen und im Dezember des vorigen Jahres ist von den eidgenössischen Räten an das Zustandekommen der Straße eine Subvention von 80,000 Fr. bewilligt worden. Infolgedessen tritt nun an den Kanton Bern die Forderung heran, die Straße ebenfalls zu unterstützen, und da die beteiligten Gemeinden

bekanntlich nicht zu den wohlhabenden gehören und sich namentlich die Gemeinde Schangnau beim Bau der Schangnau-Eggiwylstraße überanstrengt hat, so hat es der Baudirektion, mit Zustimmung der Regierung, als selbstverständlich geschienen, daß die Subvention des Kantons gleich hoch sein soll, wie diejenige des Bundes, also 40% oder rund 80,000 Fr. Den beteiligten Gemeinden würde immer noch eine Summe von 40,000 Fr. auffallen. Damit man wisse, ob die Gemeinden auch geneigt seien, die nötigen Leistungen zu übernehmen — was man nicht wußte, da die Gemeinden glaubten, es handle sich um eine Militärstraße, die ausschließlich vom Bund gebaut werden sollte — hat die Baudirektion sich an die Gemeinden gewendet. Dieselben haben ein Komitee bestellt mit der Aufgabe, die nötigen Subventionen zu beschaffen. Es haben nun die Gemeinden vorläufig die Landentschädigungen, die 35,000 Fr. betragen, definitiv übernommen und bereits auf die einzelnen Gemeinden verteilt. Was die noch verbleibenden 5000 Fr. betrifft, so erklären sie, daß sie diesen Rest, wenn es sein müsse, beitragen wollen.

Im Laufe der Zeit und namentlich im Nationalrat ist die Nützlichkeit dieser Straße, namentlich vom Standpunkt des Bundes aus, bedeutend in Frage gestellt worden. Im Nationalrat zeigte sich eine erhebliche Opposition, indem man fand, der Bund solle dem Kanton Bern beim Bau dieser Straße nicht helfen, die auch für den Kanton Bern eigentlich nicht von so hervorragender Bedeutung sei. Allein die große Mehrheit der Bundesversammlung hat schließlich die Subvention bewilligt und es ist auch zu erwarten, daß der Große Rat nun die Straße nicht werde fallen lassen wollen, zumal für dieselbe eine Bundessubvention von 80,000 Fr. erhältlich ist. Der Bund hat die Ausrichtung seiner Subvention auf drei Jahre verteilt und wenn wir das gleiche thun, so hätten wir also während drei Jahren aus dem Budget für neue Straßen jährlich 27,000 Fr. zu verabfolgen.

Ich glaube mich nicht weitläufiger fassen zu müssen und bemerke nur noch, daß von Seiten der Gemeinden der Wunsch geäußert worden ist, man möchte ihnen den Bau der Straße überlassen und zwar gegen den Revers, daß sie die Straße kunstgerecht und gut, in jeder Beziehung zur Zufriedenheit der Eidgenossenschaft und der kantonalen Behörden erstellen wollen. Es ist möglich, daß dies geschehen und daß man auf diese Weise den Gemeinden noch etwelche Erleichterung verschaffen kann, indem sie sich mit Naturalleistungen beteiligen können, was für sie leichter ist, als wenn die Baudirektion die ganze Ausführung einem Unternehmer überträgt. Die Baudirektion hat deshalb einen bezüglichen Satz in ihre vom Regierungsrate genehmigten Anträge aufgenommen. Diese Anträge, die ich Ihnen zur Annahme empfehle, lauten folgendermaßen: (Redner verliest die eingangs abgedruckten Anträge).

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem die Materie erschöpfenden Bericht des Herrn Baudirektors, kann ich mich kurz fassen. Aus dem Bericht ist zu ersehen, daß es in erster Linie militärische Gründe waren, die das Projekt der Erstellung einer Schallenbergstraße ins Leben gerufen haben. Die Regierung von Bern hat sich an den Bund gewendet in der Hoffnung, von demselben eine Subvention im Betrage von zwei Dritteln der Baukosten zu erhalten. Nun hat die Bundesversammlung diese zwei Drittel nicht gesprochen, sondern nur 40%. Die Regierung hat aber gefunden, sie wolle deswegen das Projekt nicht aufgeben. Wenn das Projekt erst jetzt vor den Großen Rat gelangt, so liegt der Grund darin, daß inzwischen das Projekt einer Verbindung zwischen Schangnau beziehungsweise zwischen dem Emmenthal und dem Entlebuch über den Grünenberg mit dem Berneroberland dem Regierungsrate zugekommen ist. Der Regierungsrat hat dieses neue Projekt studiert, hat aber gefunden, es sei doch dem Projekt einer Schallenbergstraße der Vorzug zu geben. Er empfiehlt deshalb heute dem Großen Rat, zu diesem Zwecke eine gleich hohe Subvention zu sprechen, wie diejenige des Bundes, weil der Landesteil, der durch diese Straße bedient wird, bereits große Lasten zu tragen hat. Die Straße soll von den beteiligten Gemeinden ausgeführt werden unter Aufsicht der Staatsbehörden. Die Staatswirtschaftskommission hat das Projekt in ihrer letzten Sitzung behandelt und empfiehlt die Anträge des Regierungsrates zur Genehmigung.

Demme. Nur eine kurze Bemerkung. Ich möchte daran erinnern, daß seiner Zeit, als die Schallenbergstraße als Militärstraße besprochen wurde, man auch von einer andern Verbindung mit dem Entlebuch gesprochen hat. Dies ist die Grünenbergstraße. Diese verbindet das engere Oberland mit Schangnau, dem Entlebuch und Luzern, und in militärisch-strategischer Beziehung ist sie jedenfalls von ebenso großer Bedeutung, wie die Schallenbergstraße. Nun begreife ich aber, daß man vom Bau dieser Straße Umgang nehmen mußte mit Rücksicht auf den Kostenpunkt. Ich möchte aber bitten, daß wenn das Oberland seiner Zeit kommen wird und um eine Subvention für Erstellung eines Saumweges über den Grünenberg — namentlich für den Viehverkehr ist die Erstellung eines Weges zwischen dem engern Oberland und Schangnau absolut notwendig — nachsucht, der Große Rat mit ebenso viel Wohlwohlen eine Subvention sprechen möchte, wie nun für die Erstellung einer Straße über den Schallenberg.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich wollte mich vorhin über dieses Konkurrenzprojekt nicht aussprechen, weil ich glaubte, es werde davon nicht die Rede sein. Nachdem aber Herr Demme zu Gunsten desselben einige Worte gesprochen hat, muß ich doch erklären, daß von Seite der Baudirektion dieses Grünenbergprojekt sehr genau studiert wurde und daß man der Bundesversammlung auf Wunsch der nationalrätlichen Komission einen hektographierten Bericht über dieses Projekt zugestellt hat. In diesem Bericht ist klar dargethan worden, daß dieses Projekt unter keinen Umständen ein bauwürdiges Projekt ist im Sinne der Erstellung einer großen Straße, einer Poststraße, sondern daß dasselbe höchstens als Saumweg betrachtet werden kann. Das Projekt über den Grünenberg sieht eine Straße vor von etlichen 20 Kilometer Länge, während im vorliegenden Falle nicht einmal sieben Kilometer zu bauen sind. Die Paßhöhe des Grünenberges ist, wenn ich nicht irre, wenigstens 4 bis 500 Meter höher, als diejenige des Schallenberges. Die Kosten für die Ausführung des Grünenbergprojektes sind von uns auf ungefähr 700,000 Fr. geschätzt worden, so daß nicht daran zu denken wäre, daß der Bund, der mit Rücksicht auf seine etwas prekäre Finanzlage schon Umstände machte, die Schallenbergstraße

zu subventionieren, diese große Bergstraße subventioniert hätte und noch weniger hätten wir dem Großen Rat zumuten können, für die Grünenbergstraße eine Summe von vielleicht 300,000 Fr. auszuwerfen. Das Grünenbergprojekt ist seiner Zeit namentlich von Interlaken und der Gemeinde Habkern uns nahegelegt worden. Die betreffenden Interessenten haben vom Bericht der Baudirektion über diese Straße Kenntnis erhalten, und der Regierungsrat hat ihnen mitgeteilt, er werde nicht dagegen sein, wenn man nach und nach den Saumweg über den Grünenberg so verbessern wolle, daß er für den Fußgängerverkehr und zum Treiben des Viehes ohne Schwierigkeiten genügt und namentlich ohne irgendwelche Gefahr ist, wie es gegenwärtig nicht der Fall ist. Ich bin auch überzeugt, daß der Große Rat sich nicht weigern wird, für die Verbesserung dieses Saumweges, wie auch z. B. für denjenigen über die Große Scheidegg — diese Saumwege sind zwar nicht Straßen, wie sie sonst vom Staat subventioniert werden, sondern nur lokale Verbindungen, die aber für den Touristenverkehr und in volkswirtschaftlicher und alpwirtschaftlicher Beziehung in hervorragendem Maße in Betracht fallen — während einer Reihe von Jahren 5 bis 10,000 Fr. zu bewilligen, um in Verbindung mit den beteiligten Gemeinden die Verbesserung dieses Saumweges auszuführen, und ich kann in dieser Beziehung nur die Erklärung abgeben, daß so viel an mir hiefür der beste Wille vorhanden ist.

Die Anträge der Regierung werden vom Großen Rate stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Staatsbeitrag an die Verbauung des Hornbaches.

Vom Regierungsrat wird das von der Bundesversammlung angenommene und subventionierte Projekt für die Verbauung des Hornbaches in der Gemeinde Sumiswald zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum von Fr. 112,500, gleich 30 % der Voranschlagssumme von Fr. 375,000, empfohlen, unter folgenden Bedingungen:

1. Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der kompetenten Bundesbehörde das Ausführungsprojekt festzustellen.

2. Die Baudirektion wird die Arbeiten im Einvernehmen mit den Bundesbehörden und dem Gemeinderat von Sumiswald nach den Vorschriften und Bedingungen der Subventionsbeschlüsse und der Wasserbaugesetze zur Ausführung bringen und hiefür ein Reglement aufstellen.

3. Die Gemeinde Sumiswald hat vor Beginn der Bauten schriftlich zu erklären, daß sie die von den Staats- und Bundesbehörden gestellten Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Staats- und Bundesbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten, sei es in Geld oder Arbeitsleistungen, übernehmen wolle.

4. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet in Jahresbeträgen von höchstens Fr. 11,000, erstmals 1896, statt. Nach Ablauf jedes Baujahres ist die Abrechnung über die ausgeführten Bauten aufzustellen und sind darauf gestützt vom Bund und der Gemeinde Sumiswald die fälligen Beiträge einzuzahlen.

5. Nach Vollendung der Korrektion fällt der Unterhalt derselben, gemäß den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857, wieder der Gemeinde, respektiv den beteiligten Grundeigentümern auf.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Hornbach entspringt am Fuße des Napfes, fließt auf eine Distanz von 9—10 Kilometer das tief eingeschnittene Hornbachthal hinunter, mit sehr großem Gefälle, und vereinigt sich in Wasen mit der Kurzenei, die ebenfalls vom Napf herkommt und sich in ungefähr ähnlichen Verhältnissen befindet, nur daß sie nicht so verheerend ist, wie der Hornbach. Der mit der Kurzenei vereinigte Hornbach fließt in die Grüne und diese fließt, wie Sie wissen, in der Nähe von Ramsei in die Emme.

Nun haben wir schon verschiedene Wassergrößen erlebt, die durch den Hornbach und zum Teil auch durch die Kurzenei angerichtet wurden, in den letzten Jahren sogar auch durch die Grüne. Die genannten drei Bäche haben namentlich im Jahre 1891 so verheerend sich geberdet, daß die ganze Gegend erklärt hat, es müsse Wandel geschaffen, die drei Gewässer müssen verbaut werden. Früher hat der Hornbach in Wasen einmal das Schulhaus weggenommen und so wäre zu befürchten, daß in dieser Gegend die Wassernot früher oder später zu einer großen Kalamität werden könnte. Es ist deshalb ein Projekt zum Zwecke der Verbauung des Hornbaches aufgenommen worden. Als man sich damit beschäftigte, hat die Gemeinde Sumiswald verlangt, daß man auch für den Kurzeneigraben ein Verbauungsprojekt aufstelle und ebenso für die Grüne, damit die drei Gesellen miteinander gebändigt werden können. Die Studien haben nun aber ergeben, daß die Kosten für die drei Verbauungen auf eine ganz außerordentliche Höhe anwachsen, auf eine Summe, die zu den volkswirtschaftlichen Interessen der Verbauung nicht mehr in einem richtigen Verhältnis steht. Die Kosten hätten sich nämlich auf circa 1½ Millionen belaufen, und wenn auch Bund und Kanton davon 80 % übernommen hätten, so hätten die beteiligten sehr armen Gegenden noch immer ein Opfer von Fr. 300,000 bringen müssen. Gleichwohl haben wir das Projekt den Bundesbehörden eingereicht, um zu sehen, was der Bund dazu sage. Der Bundesrat war der Ansicht, man solle alle drei Gewässer gemeinschaftlich verbauen und dafür die nötigen Opfer in Aussicht nehmen, wenn dabei die Ausführung der Korrektion auf eine längere Reihe von Jahren verteilt werden könne. Infolgedessen wurde eine weitläufige Botschaft an die Bundesversammlung gerichtet und eine Subvention von 40 % beantragt. Es sind nun im letzten Sommer die Kommissionen der eidgenössischen Räte im Beisein der bernischen Vertreter, namentlich der Baudirektion, auf Ort und Stelle gewesen und haben die Sache angesehen. Dabei hat sich ihnen augenblicklich der Gedanke aufgedrängt, es sei das ein viel zu großes Projekt, namentlich mit Rücksicht auf die gegenwärtige schwierige Finanzlage des Bundes und die Armut der beteiligten Landesgegend. Man hat sich daher und zwar mit Einwilligung der Baudirektion — und ich glaube, auch die Gemeinde Sumiswald werde damit einverstanden sein — dahin verständigt, man wolle vorläufig nur den Hornbach verbauen. Dieser für sich allein erheischt eine Kostensumme von 375,000 Fr. Es würde also der Bund eine Subvention zu bewilligen haben von Fr. 150,000 = 40% und der Kanton, der bei solchen Wasserverbauungen 30% leistet und 30% der beteiligten Landesgegend über-

läßt, hätte 115,000 Fr. zu leisten. Man hat nämlich gesehen, daß eigentlich gefährlich nur der Hornbach ist, während der Kurzeneigraben nur am Anfang und am Ende einige gefährliche Stellen aufweist, so daß man sich mit einzelnen Verbauungen und Versicherungsarbeiten ganz gut behelfen kann, um so mehr als der Graben auf eine längere Strecke sehr tief eingeschnitten ist und gut bewaldete Böschungen hat, so daß die Situation keine Gefahren in sich birgt. Ungefähr gleich ist es auch bei der Grüne. Im allgemeinen ist sie ein sehr zahmes Gewässer, das nur in ganz außerordentlichen Fällen sich ungeberdig benimmt und auch nur an einzelnen Stellen, die man ganz gut successive separat korrigieren kann, während das ursprüngliche Projekt für die ganze Grüne eine bedeutende Erweiterung des Flußprofils in Aussicht genommen hatte, ferner eine Menge von Querschwellen, um starke Gefälle zu vermindern und endlich die nötige Zahl von Streichschwellen, um die Verbauungen zweckmäßig vollenden zu können. Man hat nun die Sache so behandelt, daß die Bundesversammlung die nötige Subvention für den Hornbach bewilligte. Nachher fallen dann die partiellen Verbauungen zur Sicherung der gefährlichen Stellen des Kurzeneigrabens und der Grüne in die Kompetenz des Bundesrates und man braucht nicht jedesmal vor die Bundesversammlung zu kommen, wo ein solches Geschäft immer ziemlich viel zu thun giebt und vielen Eventualitäten ausgesetzt ist, abgesehen davon, daß es sehr lange geht, bis es erledigt ist. Wir haben ja bei der Schallenbergstraße gesehen, daß es 3, 4, 6 Jahre gehen kann, bis die Sache von der Bundesversammlung erledigt ist. Der Bundesrat hat eine Kompetenz bis auf 50,000 Fr. Wenn man nun für 3, 4 Stellen successive diese Kompetenz des Bundesrates in Anspruch nimmt, und das Nötige von Kantons- und Gemeindewegen hinzufügt, so wird man ungefähr während der gleichen Zeit, während welcher man den Hornbach verbaut, auch die gefährdeten Stellen des Kurzeneigrabens und der Grüne verbauen können. Der Bundesrat war einverstanden, daß die Sache auf diese Weise geregelt werde, und für uns ist es auch gut, daß wir nicht gerade eine Summe von 500,000 Fr. zu votieren brauchen, sondern mit 112,500 Fr. auskommen. Es ist ferner in Aussicht genommen, daß die Korrektion volle 10 Jahre dauern soll, so daß der Bund jährlich 15,000 Fr. und der Kanton jährlich 11,000 Fr. zu bezahlen hat, so daß weder der Bund, noch der Kanton, noch die Gemeinden stark in Anspruch genommen werden.

Ich glaube daher, das vorliegende Projekt verdiene in allen Teilen Ihre Zustimmung. Durch dasselbe wird erreicht, daß die betreffende Landesgegend in Zukunft von Wassernot verschont bleibt; denn natürlich wird man in erster Linie diejenigen Arbeiten ausführen, die unmittelbar nötig sind, um dem Gewässer entgegenzutreten. Die Regierung stellt daher bei Ihnen folgende Anträge: (Redner verliest die eingangs abgedruckten Anträge).

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben gehört, daß in Sachen der Verbauung des Hornbaches, des Kurzeneigrabens und der Grüne unterm 16. Oktober 1894 eine Botschaft an die Bundesversammlung gerichtet wurde. In dieser Botschaft wurde die Verbauung von allen drei Gewässern empfohlen, was eine Gesamtsumme von Fr. 1,435,000 erfordert hätte. Der Bund hätte Fr. 574,000 oder jährlich Fr. 50,000 an diese Arbeiten geben sollen. Das Projekt wurde dann näher studiert und, wie Sie hörten, hat man dasselbe für den Moment auf die Verbauung des Hornbaches beschränkt. Diese Verbauung, mit der wir uns hier zu beschäftigen haben, soll im ganzen Fr. 375,000 kosten und es wird beantragt, daß der Staat hieran einen Beitrag von 30 % leiste und zwar in der gleichen Zeit, wie der Bund. Die Arbeiten sollen, wie Sie hörten, 10 Jahre dauern, so daß der jährliche Beitrag des Staates Fr. 11,000 beträgt. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage der Regierung einverstanden und empfiehlt denselben dem Großen Rate zur Genehmigung.

Genehmigt.

Gesetz

über

Förderung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 24 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich auf Seite 260 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern werden, ist in der letzten Session dieses Gesetz einstimmig angenommen worden. Nachdem das Gesetz von den Kommissionen für Pferde- und Rindviehzucht vorberaten worden ist und nachdem auch die vom Großen Rate niedergesetzte Kommission das Gesetz beraten hat und die geltend gemachten Wünsche Berücksichtigung fanden, wird für die zweite Beratung keine materielle Abänderung vorgeschlagen. Von Seite der Kommission wird eine kleine, mehr redaktionelle Aenderung beantragt, indem sie in § 18 den Schlußsatz „sobald der Bund auch hiefür Beiträge bewilligt haben wird" zu streichen wünscht, so daß also der Große Rat ermächtigt wäre, selbständig vorzugehen und nicht abzuwarten brauchte bis auch der Bund Beiträge giebt. Der Regierungsrat erklärt sich mit dieser Abänderung einverstanden.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Da der Entwurf, wie er von der Regierung und der Kommission festgestellt wurde, in der ersten Beratung ohne wesentliche Abänderung acceptiert wurde, habe ich mich nicht veranlaßt gesehen, zwischen der ersten und zweiten Beratung eine Kommissionssitzung anzuordnen. In den letzten Tagen sind mir nun von einzelnen Kommissionsmitgliedern Wünsche geltend gemacht worden, so namentlich der Wunsch, es möchten in § 18 die Worte „sobald der Bund auch hierfür Beiträge bewilligt haben wird" gestrichen werden. Die übrigen Abänderungen sind untergeordneter Natur, und ich finde mich nicht veranlaßt, darüber jetzt schon das Wort zu ergreifen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Andere Wünsche als derjenigen betreffend § 18 sind mir nicht namhaft gemacht worden und deshalb konnte ich sie auch nicht berücksichtigen. Wenn dieselben weitgehender Natur wären, so wäre es angezeigt gewesen, mir dieselben rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, damit sie von der Regierung hätten beraten werden können. Wie aber der Herr Kommissionspräsident sagt, sind die geäußerten Wünsche nur untergeordneter Natur und so finde ich mich nicht veranlaßt, weiter darauf einzutreten.

Das Eintreten wird beschlossen; die Beratung soll, nach Antrag des Präsidiums, abschnittweise erfolgen.

---

§ 1.

Angenommen.

I. Pferdezucht (§§ 2—9).

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Aus dem Jura ist mir der Wunsch geäußert worden, es möchte eine Bemerkung ins Protokoll aufgenommen werden, des Inhalts, daß bei Bestellung der Kommission für die Pferdezucht der Jura durch zwei Mitglieder bedacht werden solle.

Mit der beantragten Protokollnotiz angenommen.

II. Rindviehzucht (§§ 10—17).

Angenommen.

III. Kleinviehzucht (§§ 18—21).

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe keine andere Bemerkung zu machen, als daß also in § 18 die Worte „sobald der Bund auch hierfür Beiträge bewilligt haben wird" zu streichen wären; ich habe mich darüber schon vorhin ausgesprochen.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Außer der bereits genannten Streichung habe ich ebenfalls keine Aenderung vorzuschlagen.

Mit der beantragten Streichung in § 18 angenommen.

IV. Allgemeine Bestimmungen (§§ 22—27).

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Präsident. Wird beantragt, auf einen Artikel zurückzukommen?

Weber (Graswyl). Ich möchte zurückkommen auf den Abschnitt I. Pferdezucht und zu § 2 litt. a einen Zusatz beantragen, daß man den schweren Bernerschlag berücksichtigen solle. Man hat an der landwirtschaftlichen Ausstellung gesehen, daß der schwere Schlag sehr zurückgegangen ist, und wenn er noch mehr zurückgeht, so haben wir zuletzt nur noch Reitgäule, aber keine Tiere mehr für den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Tendenz geht dahin, nur Pferde von leichtem Schlag zu züchten; wir müssen aber unbedingt darauf Bedacht nehmen, daß auch der schwere Schlag gezüchtet wird.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich begreife Herrn Weber ganz gut, glaube aber nicht, daß eine solche Bestimmung ins Gesetz gehört. Es handelt sich hier nur um eine allgemeine Bestimmung und die nähere Beschreibung, wie die Hengste ꝛc. beschaffen sein müssen, gehört in die Vollziehungsverordnung. Man hat übrigens in letzter Zeit dem geäußerten Wunsche bereits Rechnung getragen, indem für den Bezirk Pruntrut, der ein Depot gewünscht hat, zwei ganz massive Hengste angekauft wurden. Man wird auch da Versuche machen müssen, damit man nicht wieder die gleichen Fehler macht, wie in den 40er und 50er Jahren, wo man mit Percherons züchten wollte und wo man Fohlen erhielt mit krummem Rücken und abnormen Gliedmassen. Diese Versuche sind im Gange, indem man, schon bevor dieser Wunsch geäußert wurde, gesehen hat, daß in dieser Beziehung etwas gethan werden sollte. Will man dem geäußerten Wunsche ausdrücklich Geltung verschaffen, so möchte ich beantragen, es in der Vollziehungsverordnung zu thun, sonst geraten wir auch bei verschiedenen andern Artikeln in die gleiche Kollision. Wir müßten dann z. B. auch bei den Ebern von Yorkshire- und Tamworth-Ebern sprechen und dies würde uns viel zu weit führen. Die nähere Beschreibung der Hengste ꝛc. ist Sache der Vollziehungsverordnung, wie es auch jetzt der Fall war.

Weber (Graswyl). Sofern die Sache in der Vollziehungsverordnung berücksichtigt wird, kann ich mich einverstanden erklären, obwohl es nicht richtig ist, daß ich mit dem gewünschten Zusatz zu sehr ins Detail hineingehe. Der Zusatz sagt lediglich, man solle auch den schweren Schlag berücksichtigen, ich rede nicht vom Freiberger- oder Erlenbacherschlag. Ob der gewünschte Zusatz hier oder in der Vollziehungsverordnung aufgenommen wird, ist mir gleichgültig, nur wünsche ich, daß er dann in die Vollziehungsverordnung wirklich aufgenommen wird, sofern man ihn nicht hier aufnehmen will.

Präsident. Ich nehme an, Herr Weber lasse seinen Antrag fallen. Werden weitere Anträge auf Zurückkommen gestellt? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Es folgt nun noch über das Ganze des Gesetzes die

Schlußabstimmung:

Für Annahme des Gesetzes . . . . . Mehrheit.

Staatsverwaltungsbericht

für das Jahr 1894.

(Siehe den Bericht der Staatswirtschaftskommission über den Staatsverwaltungsbericht und die Staatsrechnung pro 1894 unter Nr. 25 der Beilagen.)

Präsident. Bevor wir auf die Behandlung eintreten, habe ich einen Irrtum in dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission zu berichtigen. Es heißt dort, das Armenwesen sei den Herren Boisin und Schmid zugeteilt worden. Dies ist nicht richtig; es wurde zugewiesen den Herren Boisin und Arm.

Präsidialbericht.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat die Prüfung des Staatsverwaltungsberichtes und der Staatsrechnung pro 1894 in der gleichen Weise vorgenommen, wie in frühern Jahren. Die Kommission hat sich in Unterabteilungen geteilt und diese haben die verschiedenen Direktionsberichte geprüft, die Direktionsbureaux besucht und dann zuerst mündlich Bericht erstattet, und zuletzt wurde dann ein schriftlicher Bericht an den Großen Rat ausgearbeitet.

Der Bericht des Regierungspräsidenten giebt zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Bei Prüfung der Staatsrechnung haben wir gefunden, daß die Druckkosten im Berichtsjahre eine sehr große Höhe erreichten. Die Höhe derselben ist wesentlich abhängig von der Zahl und der Länge der Sitzungen des Großen Rates; wir haben aber doch gefunden, es könnten durch eine einheitliche Durchführung der Verabreichung der Drucksachen etwelche Ersparnisse erzielt werden. Auch hat man gefunden, der Staatsverwaltungsbericht sei in den letzten Jahren etwas zu voluminös geworden. Im Berichtsjahre gelangte der Staatsverwaltungsbericht pro 1892 zur Auszahlung; derselbe war ganz besonders groß und hat die Summe von Fr. 9150 gekostet; von der französischen Auflage, die nur 100 Stück beträgt, kommt ein Exemplar auf Fr. 40 zu stehen. Die Staatswirtschaftskommission spricht den Wunsch aus, die Regierung möchte untersuchen, ob nicht diese Kosten irgendwie verringert werden könnten.

Eine fernere Anregung wurde in Bezug auf das Tagblatt des Großen Rates gemacht. Dasselbe wird in losen Bogen dem Amtsblatt beigefügt und es gehen von diesen losen Exemplaren jedenfalls viele zu Grunde, ohne daß sie den Nutzen bringen, der von ihnen erwartet wird. Die Staatswirtschaftskommission wünscht nun, die Regierung möchte untersuchen, ob es nicht opportun wäre, das Tagblatt in Zukunft nur noch brochiert herauszugeben.

Dies sind die beiden Anregungen, die die Staatswirtschaftskommission zum Präsidialbericht zu machen hat.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Ich habe in Bezug auf diese Anregungen der Staatswirtschaftskommission folgendes zu sagen:

Wie Sie wissen, war der Regierungsrat bezüglich der verschiedenen Druckarbeiten gebunden; eine Druckerei druckte den Verwaltungsbericht, eine andere die Gesetzsammlung 2c. Der Regierungsrat hat nun vor einiger Zeit beschlossen, die sämtlichen Verträge über den Druck der Staatsdokumente zu künden. Nachdem diese Aufkündung erfolgt ist, sind alle Arbeiten neu ausgeschrieben und die Drucker eingeladen worden, ihre Offerten zu machen, und es ist anzunehmen, daß auf diese Weise eine bedeutende Ersparnis erzielt werden könne. Ob noch weitere Ersparnisse auf dem Druck der Staatsdokumente erzielt werden können, ist eine Frage, die noch weiter untersucht wird. So wird gegenwärtig auch untersucht, ob es nicht im Interesse des Kantons wäre, eine Staatsdruckerei zu gründen. Es ist dies jedoch eine sehr schwierige Untersuchung, über die wir dem Großen Rate heute noch keine Mitteilung machen können. Die Notwendigkeit einer solchen Untersuchung ergiebt sich auch daraus, daß nach dem neuen Schulgesetz der Staat verpflichtet ist, die sämtlichen Lehrbücher im Staatsverlag herauszugeben.

Was die Frage einer kürzern Fassung des Staatsverwaltungsberichtes anbetrifft, so können auf diese Weise allerdings die Kosten vermindert werden; es fragt sich aber, ob dies im Interesse der Sache, oder ob es nicht besser ist, wenn der Staatsverwaltungsbericht etwas mehr Details enthält, als man vielleicht im Interesse der Sparsamkeit wünschen könnte. Es ist ja auch möglich, daß bei kürzerer Fassung des Staatsverwaltungsberichts aus dem Schoße des Großen Rates mehr Anfragen an die Behörden kommen, so daß das was man an Druckkosten erspart in vermehrten Sitzungsgeldern wieder aufgehen würde. Immerhin wird die Regierung und jedes einzelne

Mitglied derselben diese Frage das nächste Jahr untersuchen.

Was die dritte Frage anbetrifft, ob es sich nicht empfehlen würde, das dem Amtsblatt beigelegte Tagblatt des Großen Rates broschiert herauszugeben, so wird der Regierungsrat nicht versäumen, diese Frage zu untersuchen. Bis jetzt wurde das Tagblatt abteilungsweise dem Amtsblatt beigelegt; man kann natürlich dieses System ändern und wenn der Regierungsrat findet, daß es ganz gut geht, das Tagblatt nicht nur den Mitgliedern des Großen Rates, sondern überhaupt allen, welche dasselbe erhalten, broschiert zuzustellen, so wird er keinen Anstand nehmen, diese Neuerung einzuführen.

Der Präsidialbericht wird, mit den von der Staatswirtschaftskommission gemachten Anregungen, genehmigt.

Bericht der Armendirektion.

M. *Voisin*, rapporteur de la commission d'économie publique. La Direction de l'assistance a envoyé le texte de la nouvelle loi à tous les députés, ainsi que le rapport avec annexes s'y rattachant. La commission d'économie publique n'a pas d'observation à faire; elle se borne purement et simplement à émettre vivement le vœu que la nouvelle loi sur l'assistance soit mise au plus tôt en délibération par le gouvernement et la commission nommée à cet effet, afin qu'elle puisse être discutée par le Grand Conseil dans une session en janvier, ou en tout cas dans sa première session de l'année prochaine.

Genehmigt.

Bericht der Direktion des Innern.

a. Volkswirtschaft.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Vor einem Jahre hat die Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam gemacht, daß durch eine erheblich erklärte Motion die Schaffung einer kantonalen Handels- und Gewerbekammer verlangt werde. So viel uns bekannt, ist bis heute in dieser Angelegenheit nicht viel gegangen. Es ist allerdings von der Direktion des Innern eine Kommission niedergesetzt worden, die die Entwürfe vorberaten und der Direktion des Innern einreichen soll. Diese Kommission ist aber bis zur heutigen Stunde noch nicht einberufen worden und die Staatswirtschaftskommission sieht sich daher veranlaßt, dieser Angelegenheit zu rufen und die Direktion des Innern zu ersuchen, sie möchte in Bezug auf diese Angelegenheit etwas rascher vorwärts schreiten.

Im fernern hat die Komission Anlaß genommen, die Direktion des Innern und die Regierung anzufragen, was sie nun nach Verwerfung des sogenannten Zündhölzchenmonopols für Maßregeln zu treffen gedenke, um den nachteiligen Folgen der bisherigen Fabrikation, speziell im Frutigthal, entgegenzuarbeiten. Nachdem die Delegierten der Staatswirtschaftskommission diese Angelegenheit mit der Direktion des Innern besprochen haben, hat sich dieselbe einverstanden erklärt, daß man ihr bei Behandlung des Geschäftsberichtes Gelegenheit gebe, im Großen Rate sich auszusprechen, was die Regierung für Schritte zu thun gedenke, um den bestehenden Uebelständen möglichst entgegenzuarbeiten. Es werden verschiedene Mittel möglich sein; aber so viel der Staatswirtschaftskommission bekannt ist, sind die bisherigen Vorschriften über die Fabrikation der Zündhölzchen nicht streng genug beobachtet worden und deshalb hat man geglaubt, es müsse der Direktion des Innern nur angenehm sein, über diese Angelegenheit dem Großen Rate Mitteilung machen und Bericht erstatten zu können.

Aus dem Verwaltungsbericht geht hervor, daß die Direktion des Innern bestrebt ist, das neue Wirtschaftsgesetz streng durchzuführen und ganz speziell die baulichen Zustände der Wirtschaftslokalitäten zu beaufsichtigen und auf das Bedürfnis nach neuen Wirtschaften Rücksicht zu nehmen. Die Staatswirtschaftskommission hofft, daß infolge dieser Maßregeln die Wirtschaften etwas langsamer sich vermehren werden, nicht in dem erschreckenden Maße, wie es in den letzten Jahren, besonders auf dem Lande, der Fall war.

Im Bericht wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß das statistische Bureau unter anderem eine Arbeit über die Gemeindesteuerverhältnisse im ganzen Kanton gemacht habe. In diese Arbeit, die nun in Publizität gelangt ist, hat sich ein großer Fehler eingeschlichen, und die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, sie solle den Großen Rat darauf aufmerksam machen, damit dieser Fehler für die Zukunft redressiert und verbessert werde. Der Fehler ist folgender: Die bezügliche vergleichende Tabelle enthält verschiedene Rubriken. Eine Rubrik giebt das Steuerkapital von Grundsteuer und Kapitalsteuer an. Ferner sind drei Rubriken da für das Einkommen I., II. und III. Klasse und hier sind die im Einkommen versteuerten Summen eingetragen. Das statistische Bureau hat nun diese 4 verschiedenen Summen — Steuerkapital und Einkommen — zusammengezählt und das Ergebnis als „gesamtes Steuerkapital" bezeichnet. Das ist nun ein absoluter Fehler. Wenn man eine solche Zusammenziehung machen will, so hätte das Einkommen kapitalisiert werden müssen und erst die sich dann ergebende Summe hätte mit dem eigentlichen Steuerkapital zusammengezählt werden dürfen. Ich hatte Gelegenheit, mit Herrn Mühlemann vom statistischen Bureau über diese Angelegenheit zu sprechen. Er hat eingesehen, daß hier allerdings ein großer Fehler existiert, hat aber die Sache so begründet, daß schon bisher der Zusammenzug in der gleichen Weise erfolgt sei, ohne daß jemand darauf aufmerksam gemacht habe. Die Staatswirtschaftskommission glaubt aber, es müsse der gemachte Fehler für die Zukunft jedenfalls vermieden werden. Ich will hier gerade bemerken, daß die Armendirektion in den Beilagen zum neuen Armengesetz diese Steuerverhältnisse ebenfalls in einer Tabelle zusammengestellt hat, allein sie hat den Fehler des statistischen Bureaus korrigiert und das Einkommen kapitalisiert, sie hat also eingesehen, daß die Arbeit des statistischen Bureaus unrichtig ist.

Dies sind die hauptsächlichsten Bemerkungen, die wir in unserem schriftlichen Bericht gemacht haben. Ich erlaube mir nun noch, kurz auf folgendes aufmerksam zu machen. Im letzten Jahre hat der Sprechende sich erlaubt, darauf aufmerksam zu machen, daß in Bezug auf die Verteilung der gewerblichen Stipendien sich große Ungleichheiten zeigen, und er hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte ein allgemeines Regulativ aufgestellt werden, damit die Behörden, die mit Gesuchen für gewerbliche Stipendien vor die Direktion des Innern kommen, wissen, wie diese Gesuche behandelt und wie die Stipendien berechnet werden, damit bei gleichen Verhältnissen sich nicht so grelle Ungleichheiten herausstellen. Ich möchte heute noch einmal darauf aufmerksam machen, daß es doch gut sein möchte, wenn die Direktion des Innern über die gewerblichen Stipendien ein solches Regulativ zu Handen der betreffenden Behörden, die Gesuche einreichen möchten, erlassen würde.

Zum Schlusse erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der Bericht der Direktion des Innern u. a. eine Tabelle enthält über die Wirkungen des Haftpflichtgesetzes. Aus dieser Tabelle ergiebt sich, daß sich für den Kanton Bern ganz eigentümliche Verhältnisse geltend machen, indem im letzten Jahre über Haftpflichtfälle kein einziger gerichtlicher Entscheid nötig wurde. Ich erlaube mir, dies hier zu konstatieren, weil ich es als sehr günstig für den Kanton Bern betrachte, daß sich bei diesen Haftpflichtfällen keine Streitigkeiten entwickeln, wie sie vielleicht von gewisser Seite gewünscht würden. Es ist durch diese Tabelle konstatiert, daß in den meisten Fällen der Haftpflicht entweder voll und ganz nachgekommen wird oder daß, wo die Sache streitig war, stets eine Verständigung erzielt werden konnte. Es ist allerdings zu bemerken, daß im Bericht noch eine gewisse Anzahl unentschiedene Haftpflichtfälle figurieren, die teilweise gerichtlich anhängig sind; aber es ist dies verhältnismäßig nur eine kleine Zahl, und ich halte dafür, daß dies sehr vorteilhaft für das gute Verhältnis zwischen Arbeitern und Arbeitgebern spricht.

Dies meine Bemerkungen zum Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich will mir erlauben, über die Wünsche und Bemerkungen, die der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission geäußert hat, in der gleichen Reihenfolge mich auszusprechen.

Was die erste Bemerkung anbetrifft, die Vorarbeiten zur Errichtung einer Handels- und Gewerbekammer möchten etwas rascher vorgenommen werden, so gebe ich die Berechtigung dieses Wunsches zu. Ich füge bei, daß nicht die niedergesetzte Kommission daran schuld ist, daß sie noch keine Sitzung gehalten hat, sondern der Direktor des Innern, der sie aus dem Grunde nicht einberufen hat, weil er glaubte, es sei besser, wenn vorher das Material vorgearbeitet und die Grundzüge eines Entwurfes gemacht werden. Diese Arbeit erfordert die Prüfung der Frage nach verschiedenen Seiten hin. Wie sich die Herren erinnern werden, wurde bei Begründung der Motion darauf hingewiesen, daß man sich eine sehr verschiedene Gestaltung dieser Behörde denken könne, entweder bloß eine Kommission auf Grund des Gesetzes über die Organisation der Direktion des Innern, so daß also kein neues Gesetz, wahrscheinlich nicht einmal ein Dekret nötig wäre, oder aber Schaffung einer ganz neuen Behörde, zu welchem Zwecke ein anderer gesetzgeberischer Weg eingeschlagen werden müßte. Nun war die Direktion des Innern mit andern Arbeiten, Feuerordnung, Brandversicherungssachen ꝛc., wie Sie wissen, außerordentlich in Anspruch genommen, so daß die Zeit nicht ausreichte, um auch diese Angelegenheit zum Ziele zu führen; es wird aber in kurzer Zeit geschehen.

Sehr erwünscht ist es mir, einen Anlaß zu haben, um über die Zustände in der Zündhölzchenfabrikation hier einige Mitteilungen zu machen. Wenn die Staatswirtschaftskommission es als angezeigt erscheinen läßt, „daß die kantonalen Behörden die bestehenden Vorschriften zur Verhinderung der Phosphornekrose strenger zur Ausführung bringen", so möchte ich dagegen einige Einsprache erheben. Sofern darin ein Vorwurf liegen sollte, daß bisher die bestehenden Vorschriften nicht genau gehandhabt worden seien, so kann die Regierung sich diesen Vorwurf nicht gefallen lassen, soweit es die kantonalen Behörden betrifft, und ich wäre im Falle, ganz positive Berichte und Erklärungen des eidgen. Fabrikinspektorates beizubringen, die dahin gehen, daß die kantonalen Behörden des Kantons Bern es ihrerseits durchaus nicht an einer gewissenhaften Beobachtung des Fabrikgesetzes und der speziell die Zündhölzchenfabrikation betreffenden Reglemente haben fehlen lassen. Wenn es gleichwohl an der Beobachtung der bestehenden Vorschriften fehlt, so liegt der Grund in andern Verhältnissen. Er liegt einmal darin, daß die ärztliche Aufsicht in einer andern Weise organisiert werden sollte, als es bisher an der Hand der eidgenössischen Bestimmungen geschehen ist, wonach der Ortsarzt mit regelmäßigen Visiten der Fabriken beauftragt ist und bei dieser Gelegenheit den gesundheitlichen Zustand der Arbeiter untersuchen soll. Es ist dies für den Ortsarzt eine etwas delikate Aufgabe. Die Fabrikanten sind seine Kunden in der Praxis und ebenso die Arbeiter, und so braucht es eine außerordentlich große Unabhängigkeit und Festigkeit des Charakters und ein ziemliches Maß von Unerschrockenheit, wenn der Arzt, der zugleich Hausarzt der betreffenden Familie ist, sofort mit der ganzen Strenge des Gesetzes einschreiten soll, wenn er Uebelstände antrifft. Ich will beifügen, daß die Direktion des Innern lange vor der Monopolcampagne sich bestrebte, in Bezug auf die ärztliche Aufsicht Besserung einzuführen. Allein der Hauptgrund, weshalb die bestehenden Vorschriften nicht genügend beobachtet wurden, liegt bei den Fabrikanten und Arbeitern selber, und zwar fällt die Schuld zu wenigstens drei Vierteln auf die Arbeiter. Dieselben haben eine außerordentlich kleine Einsicht in den Wert der Vorschriften, die man ihnen giebt. Es werden z. B. die Räumlichkeiten einer Fabrik durchaus nach Vorschrift erstellt; wir haben keine einzige Betriebsbewilligung für eine Zündhölzchenfabrik ausgestellt, für welche nicht von den Aufsichtsbehörden und dem Fabrikinspektorat die Bescheinigung vorlag, daß die Räumlichkeiten und die Einrichtungen — Trennung des Tunklokals vom Füllzimmer, des Füllzimmers vom Packlokal ꝛc. — den Anforderungen entsprechen. Ferner wurden überall Klappfenster zum Lüften vorgeschrieben; allein die Arbeiter wollen den Zug nicht haben und schließen sie. Es ist vorgeschrieben, daß in jeder Fabrik auf Rechnung des Fabrikanten Ueberhemden vorhanden sein sollen, welche die Arbeiterinnen und Arbeiter während der Arbeit anzuziehen haben, damit sie ihre eigenen Kleider

nicht mit Phosphorstaub infizieren. Allein was nützt diese Vorschrift, wenn die Arbeiter zu faul sind, diese Ueberhemden anzulegen! Es ist ferner vorgeschrieben, daß während der Arbeitszeit und im Arbeitszimmer keine Speisen genossen werden dürfen und daß die Arbeiter beim Weggehen die Hände waschen sollen. Es ist zu letzterm Zwecke ein Wasserbecken angebracht und Seife ist ebenfalls vorhanden. Aber wenn nicht der Fabrikant hinter den Arbeitern steht, so gehen viele weg, ohne sich zu waschen; manche haben auch ein Stück Brot oder sonst etwas im Sack, das sie während der Arbeit mit den mit Phosphor infizierten Händen essen. Ich führe diese Unachtsamkeiten an, um Ihnen zu erklären, daß trotz des besten Regulativs und des besten Willens der kantonalen Behörden immer wieder Krankheiten ausbrechen werden, sofern eben bei den Arbeitern die Einsicht fehlt und der Fabrikant nicht strenge auf die Durchführung der Vorschriften dringt. Wir sind noch nicht so weit und wir werden hoffentlich nie dazu kommen, daß vor jedem Haus ein Landjäger steht, und wir können auch nicht vor jede Fabrik einen Landjäger stellen, sondern müssen dem Verstand, dem guten Willen und der Einsicht der Bürger auch etwas zutrauen. Wenn es hieran fehlt und dann Folgen eintreten, so soll man nicht sagen, die Behörden seien schuld, sondern man soll sagen, die Leute selber seien schuld.

Nun was in Zukunft thun? Ich habe mir sofort, nachdem das Zündhölzchenmonopol verworfen war, diese Frage gestellt, und ich habe mich zu diesem Zwecke mit dem Fabrikinspektorat besprochen und gesagt, zum Zwecke der Verschärfung der bisherigen Vorschriften könnte man vielleicht noch das und das thun. Bei dieser Gelegenheit habe ich vernommen, daß das Fabrikinspektorat vom Industriedepartement mit der Ausarbeitung eines neuen Regulativs beauftragt worden ist und ich bin konfidentiell im Besitz des Entwurfs. Das neue Regulativ wird dasjenige von 1882 bedeutend verschärfen, es wird strengere Anforderungen stellen in Bezug auf die Lokalitäten und die Einrichtungen, so strenge, wie man sie seiner Zeit nicht aufstellen zu dürfen glaubte, wie sie sich aber in andern Gesetzgebungen, z. B. in Schweden, vorfinden. Gleichwohl kommen in Schweden noch Nekrosefälle vor. Es ist bei der Zündhölzchenmonopolcampagne ein großer Irrtum durch die Presse gegangen, indem man behauptete, in Schweden kenne man die Nekrose nicht. Das ist unrichtig. Neben seinen sogenannten schwedischen Zündhölzchen hat Schweden auch noch Phosphorzündhölzchen; das Verhältnis ist ungefähr $^2/_5 : ^3/_5$, und trotz der strengen Bestimmungen kommen Nekrosefälle vor. Immerhin wird eine größere Strenge bei uns die Nekrosefälle etwas vermindern. Namentlich wird man auch die ärztliche Aufsicht vermehren. Bisher war vorgeschrieben, daß der Arzt mindestens alle Vierteljahre die Lokale besuchen solle, um die Handhabung der Reinlichkeit zu beaufsichtigen und die Arbeiter zu visitieren, ihre Mundhöhle, ihr Zahnfleisch zu untersuchen, um zu sehen, ob irgendwelche Empfindlichkeit für Nekrose vorhanden sei. Es wird überhaupt kein Arbeiter angenommen, der nicht ein ärztliches Zeugnis beibringt, daß er keine Zahngebrechen habe, die ihn für die Nekrose empfindlich machen. Allein außerdem sind, wie gesagt, noch regelmäßige ärztliche Visiten nötig. Auch hier hatte man es mit der Apathie der Arbeiter zu thun. Wenn sie hörten, der Arzt werde kommen, so haben sie sich der Visite entzogen, wenn sie fürchteten, der Arzt könnte etwas entdecken. Auch wenn sie etwas spüren, so denken die Arbeiter immer: Es wird bei mir nicht so bös gehen. Nun wird diese Aufsicht wahrscheinlich vermehrt werden und die Direktion des Innern geht mit dem Gedanken um, ob es nicht besser wäre, anstatt des Ortsarztes, der geklagt hat, die Aufgabe sei für ihn unangenehm, auswärtige Aerzte für diese Aufsicht zu verwenden, die auf die Fabrikanten und die Arbeiter keine persönliche Rücksicht zu nehmen brauchen.

Ich fasse das Gesagte dahin zusammen, daß die Regierung entschieden den Willen hat, auf dem Boden, auf dem wir uns nun befinden, alles zu thun, um die Krankheit zu bekämpfen, daß wir aber auch die Ueberzeugung haben, daß dadurch das Uebel nicht aus der Welt geschafft werden wird. Die Illusion darf man sich nicht machen, daß infolge einer bloßen Reglementiererei die Phosphornekrose aus der Welt verschwinden werde, so lange wir den Privat- und den Kleinbetrieb haben; das ist die Erfahrung aller Länder. Hingegen ist es natürlich, daß wir mit neuen Maßnahmen zuwarten bis der Bundesrat das neue Regulativ erlassen haben wird, was ohne Zweifel schon in den nächsten Monaten geschehen wird; erst gestützt darauf werden wir dann weiter vorgehen können.

Ueber die Bemerkung betreffend das Wirtschaftsgesetz habe ich mich nicht zu äußern, Sie werden hauptsächlich erst aus dem Verwaltungsbericht für 1895 erfahren können, inwieweit man die strengeren Bestimmungen des Gesetzes anwenden konnte, und ich möchte dem nicht vorgreifen. Im Jahre 1894 waren wir bloß insoweit im Falle, von dem neuen Gesetz Gebrauch zu machen, als es sich um Gesuche handelte, die für das Jahr 1895 eingereicht wurden, oder so ganz am Schlusse des Jahres 1894, daß man sich sagen mußte, es geschehe das nur zum Schein, es sei den Leuten nicht darum zu thun, noch für 1894 während einigen Wochen das Patent zu erhalten, sondern ihre wirkliche Absicht sei die, in Zukunft dann zu wirten; diese Gesuche haben wir auch schon etwas näher unter die Lupe genommen.

Die Aussetzung, die der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission an einer statistischen Arbeit gemacht hat, ist durchaus begründet. Wir hatten das auch schon gesehen; allein der Grund, weshalb die Summe des Einkommens zum Steuerkapital hinzugerechnet wurde, lag, wie Herr Schmid schon bemerkte, darin, daß man die Statistik aufstellte zum Zwecke einer Vergleichung mit einer vor 15 oder 20 Jahren angestellten Statistik. Die Herren werden wissen, daß der Wert einer jeden statistischen Arbeit nicht in ihr allein liegt, und daß eine statistische Arbeit, die nur einmal gemacht wird, noch durchaus nicht genug Material bietet, um richtige Schlüsse auf die ökonomische Entwicklung der betreffenden Verhältnisse zu ziehen, sondern daß nur wiederholte Arbeiten über den nämlichen Gegenstand einen in die Möglichkeit der Vergleichung setzen, und daß man erst durch Vergleichung einer frühern Zeit mit einer spätern in den Stand gesetzt wird, zu sagen, wie sich die Verhätnisse während dieser Zeit gestaltet haben, ob es vorwärts oder rückwärts gegangen ist ꝛc. Da ist man nun sehr oft gehindert, das Schema für die Statistik so zu gestalten, wie man es gerne möchte, weil sonst eine Vergleichung mit den frühern Ergebnissen nicht möglich wäre. Aber gleichwohl ist es am Ort, daß man den Fehler, den man durch Annahme eines frühern Schemas

machte, bei einer neuen Statistik vermeidet. Dies ist geschehen in der Arbeit, die das statistische Bureau für die Armendirektion für die Ausarbeitung des neuen Armengesetzes machte, und der gemachte Fehler soll in Zukunft überall vermieden werden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat noch an die Anregung erinnert, es möchte über die Verabfolgung gewerblicher Stipendien ein Regulativ aufgestellt werden. Es hat das allerdings sein Gutes; aber es ist nicht leicht, denn wir haben sehr verschiedene Arten von Stipendien. Die Erziehungsdirektion verabfolgt Stipendien nicht nur an Lehramtskandidaten, sondern auch an Kunstschüler, die ins Ausland gehen. Die Direktion des Innern giebt Stipendien, ebenso die Landwirtschaftsdirektion. Wir haben Stipendien, die der Kanton allein verabfolgt und wieder andere, wo auch der Bund einen gewissen Beitrag giebt. So besteht eine große Mannigfaltigkeit, und wir haben die Sache in der Weise handhaben zu können geglaubt, daß die Stipendien, soweit sie nicht aus bestimmten Fonds der Erziehungsdirektion fließen und normiert sind, jeweilen durch den Regierungsrat bestimmt werden und auf diese Weise wird doch ein ziemlich gleichmäßiges Verfahren beobachtet. Ich leugne damit nicht, daß es möglich sein wird, gleichwohl einige Normen aufzustellen und namentlich wird es gut sein, wenn man den Behörden einige Anleitung giebt, wenn man ihnen sagt, welche Belege sie einzuschicken haben, für welche Schüler sie sich melden können u. s. w. Ich werde daher gerne Hand bieten, dem Wunsche des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission in irgend einer Form zu entsprechen.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Volkswirtschaft, wird ohne weitere Bemerkung genehmigt.

b. Gesundheitswesen.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. In Bezug auf das Gesundheitswesen hat die Staatswirtschaftskommission in ihrem schriftlichen Bericht nur zwei kurze Bemerkungen gemacht. Die eine betrifft den Zweiliterhandel. Es ist aus dem Bericht zu ersehen, daß die meisten Rügen der Experten sich auf diesen Zweiliterhandel beziehen, und da ist in der Staatswirtschaftskommission der fromme Wunsch geäußert worden, es möchte möglich sein, durch die kantonale oder eidgenössische Gesetzgebung diesem Zweiliterhandel endlich einmal den Riegel stecken zu können.

Eine zweite Anregung wird gemacht bezüglich der Staatsbetten in den Krankenanstalten. Nach Mitteilung der Direktion des Innern sind diese Staatsbetten, deren Zahl gesetzlich normiert ist, bis auf fünf vergeben. Nun ist den Herren bekannt, wie sich in den letzten Jahren die Bezirkskrankenhäuser vermehrt haben und wie an verschiedenen Orten neue derartige Spitäler in Aussicht genommen werden. Da aber gesetzlich nur noch fünf Staatsbetten zur Verfügung sind, so haben die Delegierten der Staatswirtschaftskommission gefunden, es möchte angeregt werden, durch irgend eine Gesetzesbestimmung die Zahl dieser Staatsbetten zu vermehren. Die Direktion des Innern hat uns die Zusicherung gegeben, daß sie dies bereits im Auge habe und nächstens dem Großen Rate bei anderem Anlasse einen bezüglichen Vorschlag unterbreiten werde.

Schließlich erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß in den letzten zwei, drei Jahren jeweilen unangenehme Erörterungen über die Kreditüberschreitungen des Frauenspitals stattgefunden haben. Dies Jahr brauchen diese Rügen nicht angebracht zu werden, indem nur eine ganz kleine Kreditüberschreitung, ich glaube von Fr. 500, vorhanden ist. Nur die Begründung dieser Kreditüberschreitung hat in der Staatswirtschaftskommission etwas gestoßen, indem gesagt wird, die Ueberschreitung rühre davon her, daß die Finanzdirektion und der Große Rat den verlangten Kredit um Fr. 2500 reduziert haben. Man sagt uns also: Hättet Ihr uns Fr. 2500 mehr bewilligt, so hätten wir einen Ueberschuß von Fr. 2000. Allein die Staatswirtschaftskommission hat gerade aus dieser Begründung gesehen, wie nötig es ist, daß man die von den Anstalten verlangten Kredite genau untersuche und prüfe, ob man sie nicht reduzieren könne. Im vorliegenden Falle haben wir die Erfahrung gemacht, daß wir auf diese Weise immerhin Fr. 2000 weniger Ausgaben haben, als die Anstalt in ihrem Budget vorsah. Das beiläufig.

Im übrigen habe ich nichts mehr zu bemerken und empfehle den Bericht zur Genehmigung.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich kann nur bestätigen, daß die Frage der Beschränkung der sogenannten Zweiliterwirtschaften — es sind nicht eigentliche Wirtschaften, sondern Verkaufsstellen, wo ohne Patent von 2 Liter an Wein verkauft wird — infolge einer Motion auf eidgenössischem Boden hängig ist und wir nun das Resultat abzuwarten haben. Es ist richtig, daß die Lebensmittelexperten ein außerordentlich reiches Material uns an die Hand geben über die schädigenden Wirkungen dieses Weinverkaufes ohne Patent in allen möglichen Lokalitäten. Es ist nun, als man die Absicht merkte, die bezügliche eidgenössische Bestimmung zu ändern, ein gewisser Schrecken in die Kreise der Konsumvereine gefahren. Mit Unrecht. Diese werden nicht darunter zu leiden haben; denn sie werden ja jederzeit ein Patent nehmen können, das nicht teuer sein wird. Der Zweck einer Abänderung der bezüglichen Bestimmung der Bundesverfassung ist der, daß man es überhaupt in der Hand haben soll, für diesen Verkauf ein Patent zu geben, damit man nicht eine Menge solcher Verkaufsstellen hat, in jedem beliebigen Haus, von welchen man gar nichts weiß. Dieses letztere will man beseitigen, nicht aber den vernünftigen Verkauf von billigen Getränken, wie die Konsumvereine und andere geordnete Handelsgeschäfte ihn betreiben.

Was die Frage der Staatsbetten anbetrifft, so wird dieselbe allerdings aller Voraussicht nach den Großen Rat beschäftigen müssen und zwar sowohl um die Zahl der Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten vermehren zu können, als auch um eine Vermehrung des Staatsbeitrages an das Inselspital zu erzielen. Die Zahl der in der Insel verpflegten Patienten ist seit dem Bau des neuen Spitals außerordentlich gestiegen. Man hat beim Neubau als Maximum 320 Betten angenommen. Nun steht aber der Durchschnitt weit über 320 Betten, wenn ich nicht irre beträgt er 340 bis 350 Betten. Es ist eine erfreuliche Erscheinung, daß das Inselspital immer mehr Zutrauen gewinnt und es liegt auch ein Zeichen des

Zutrauens darin, daß Vergabungen fließen. Infolge eines sehr hochherzigen Legates konnten sogar einzelne neue Abteilungen gebaut werden; aber um dieselben zu betreiben, erfordert es natürlich wieder Geld. Nun ist der richtige Weg der, den wir auch im Jahre 1880 einschlugen, wo man vor das Volk getreten ist und für die Bezirkskrankenanstalten, den Inselspital und die Erweiterung der Irrenpflege eine besondere Steuer verlangt hat.

Im übrigen habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Der Bericht der Direktion des Innern, Abteilung Gesundheitswesen, wird genehmigt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 5½ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 19. November 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 179 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 30, wovon mit Entschuldigung: die Herren Eggimann, Fleury, Glauser, Hauser, Houriet, Leuch, Michel (Interlaken), Nägeli, Probst (Emil, Bern), v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Choulat, Comment, Comte, Feller, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Grandjean, Kaiser, Kloßner, Kunz, Mérat, Naine, Neiger, Neuenschwander, Dr. Reber, Reymond, Schlatter, Tschanen, Wälchli, Wyß.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Präsidium teilt mit, daß das Bureau auftragsgemäß folgende

Kommissionen

bestellt habe:

Dekret betreffend die Ausübung des Initiativrechtes.

Herr Großrat Grieb, Präsident.
" " v. Wattenwyl (Bern), Vizepräsident.
" " Bratschi.
" " Chodat.
" " Dürrenmatt.
" " Reymond.
" " Senn.

Dekret betreffend die römisch-katholische Kirchenkommission.

Herr Großrat Bigler, Präsident.
" " Folletête, Vizepräsident.
" " Comte.
" " Pequignot.
" " Steffen.

Dekret betreffend Verschmelzung der Gemeinden Otterbach und Innerbirrmoos.

Herr Großrat v. Erlach, Präsident.
" " Schär, Vizepräsident.
" " Robert.
" " Wälchli (Alchenflüh).
" " Tschiemer.

Dekret betreffend den Staatsverlag der Lehrmittel.

Herr Großrat Heller, Präsident.
" " Weber (Biel), Vizepräsident.
" " Droz.
" " Mägli.
" " v. Grünigen.

Dekret betreffend Errichtung einer Rettungsanstalt im Jura.

Herr Großrat Dr. Schwab, Präsident.
" " Häberli.
" " Klaye.
" " Peteut.
" " Hari (Reichenbach).

Dekret betreffend Revision der Gebäudeschatzungen.

Herr Großrat Baumann, Präsident.
" " Frutiger, Vizepräsident.
" " Hofer (Hasli).
" " Imer.
" " Marschall.
" " Marchand.
" " Roth.

Dekret betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrei in Münsingen.

Herr Großrat Schmid, Präsident.
" " Ballif, Vizepräsident.
" " Buchmüller.
" " Joray.
" " Seiler.

Gesuch der Gemeinde Frauenkappelen um Lostrennung vom Amtsbezirk Laupen.

Herr Großrat Berger, Präsident.
" " Walther (Oberburg), Vizepräsident.
" " Imhof.
" " Huggler.
" " Ryser.
" " Riem.
" " Tièche.

Präsident. Die Herren Kommissionspräsidenten werden ersucht, die Kommissionen unverzüglich zu besammeln und die Geschäfte so vorzubereiten, daß sie noch im Laufe dieser Session behandelt werden können.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht

für das Jahr 1894.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 286 hievor.)

Bericht der Baudirektion.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht der Baudirektion giebt zu keinen Aussetzungen Anlaß. Dem gedruckten Bericht der Staatswirtschaftskommission haben Sie entnehmen können, daß die Bauverpflichtungen im Jahre 1894 wieder um Fr. 560,841 zurückgegangen sind. Es geht daraus hervor, daß sich die Baudirektion bemüht, diese Verpflichtungen, die sich auf 1. Januar 1893 noch auf Fr. 4,394,158 belaufen haben und auf 1. Januar 1895 auf Fr. 3,067,420 reduziert worden sind, zu amortisieren. Es ist also in den Jahren 1893 und 1894 eine Summe von zusammen Fr. 1,326,738 amortisiert worden. Der Große Rat hat seiner Zeit ein Postulat gestellt, man möchte diese Bauverpflichtungen so rasch als möglich amortisieren. Es wird nun diesem Postulat, wie Sie sehen, in der Weise nachgelebt, daß jedes Jahr einige hunderttausend Franken an dieser Schuld abgetragen werden.

Was die übrigen in den frühern Jahren gemachten Anregungen betrifft, so kann ich mitteilen, daß die Baudirektion den Wünschen und Begehren der Behörden nachgekommen ist, so daß auch diesbezüglich keine Reklamationen anzubringen sind.

Es ist noch eine Anregung hängig vom letzten Jahre her, betreffend Anschaffung von Straßenwalzen zur Einwalzung der frisch bekießten Straßen in verkehrsreichen Ortschaften. Ich kann mitteilen, daß die Baudirektion gegenwärtig in verschiedenen Ortschaften und Gegenden genaue Erhebungen anstellen läßt über die Vorzüge und Nachteile dieser Straßenwalzen und anderseits auch über die finanzielle Seite der Sache. Wir werden das Vergnügen haben, im nächsten Verwaltungsbericht der Baudirektion das Nähere hierüber zu vernehmen.

Weitere Bemerkungen hat die Staatswirtschaftskommission nicht zu machen; sie empfiehlt den Bericht der Baudirektion ohne Vorbehalt zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Gemeinde- und Kirchendirektion.

a. Gemeindewesen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Bericht über das Gemeindewesen giebt zu sehr wenigen Bemerkungen Anlaß. Bei Prüfung der Geschäfte dieser Direktion hat die Delegation der Staatswirtschaftskommission eine noch nicht erledigte Motion vorgefunden, nämlich eine Motion vom 31. Mai 1887, betreffend Revision des Strafgesetzes im Sinne besserer Sicherheit des Eigentums in Wald und Feld. Als diese Motion gestellt wurde, erlaubte es die Staatsverfassung nicht, in diese Materie näher einzutreten. Jetzt aber scheint es mir, man sollte dieses Traktandum erledigen, und wenn der frühere Vorsteher der Direktion des Gemeindewesens, Herr Regierungsrat Eggli, nicht im Berichtsjahre krank gewesen wäre, so wäre jedenfalls diese Angelegenheit zur Erledigung gekommen. Als diese Motion gestellt wurde, war Herr Eggli, wenn ich nicht irre, Justizdirektor und die Motion ist damals an ihn überwiesen worden. Es hat uns nun geschienen, daß die Erledigung dieses Traktandums eher Sache der Justizdirektion wäre, als der Direktion des Gemeindewesens und es wäre der Staatswirtschaftskommission gedient, zu vernehmen, was für eine Meinung die Regierung in dieser Sache hat.

Was den übrigen Teil des Berichtes anbelangt, so ist, wie gesagt, wenig zu bemerken. Im schriftlichen Bericht haben wir nur noch erwähnt, daß seit einer Reihe von Jahren so ziemlich immer die gleichen Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstand sind und daß wir die Schritte, die der jetzige Vorsteher des Gemeindewesens angeregt hat, begrüßen. — Ich empfehle Ihnen den Bericht zur Genehmigung.

Minder, Direktor des Gemeinde- und Kirchenwesens. Sie wissen, daß ich erst vor kurzem mein Amt angetreten habe und Sie werden begreifen, daß es schwierig hält, sich in den Geschäftsgang und die Geschäfte überhaupt einzuleben. Ich muß deshalb um Nachsicht bitten, wenn die auf der Gemeindedirektion liegenden Geschäfte vielleicht nicht mit der nötigen Schneidigkeit erledigt worden sind, wie man sie möglicherweise erwartete. Die Gemeindedirektion wird sich bestreben, wenn sie einmal eine etwas bessere Einsicht in die Geschäfte hat, die noch rückständigen Geschäfte so rasch als möglich zur Erledigung zu bringen. Bis jetzt war dies rein unmöglich, da die laufenden Geschäfte auch behandelt werden müssen und auch diese hie und da Anlaß zu näherem Studium geben, so daß man beim besten Willen zu wenig Zeit hatte, um alles zu erledigen.

Was die Motion betreffend Revision des Strafgesetzes im Sinne besserer Sicherheit des Eigentums in Wald und Feld betrifft, so habe ich von derselben erst im Laufe dieses Jahres Kenntnis erhalten, und ich habe mich gefragt, ob dies eigentlich ein Gegenstand sei, der der Gemeindedirektion zukomme. Ich kam dabei zur Ueberzeugung, daß der Gegenstand eher in den Geschäftskreis der Justizdirektion gehört. Daß der Gegenstand seiner Zeit der Gemeindedirektion zugewiesen wurde, ist wohl in dem Umstande zu suchen, daß Herr Eggli im Jahre 1887 Justizdirektor war und als er später die Gemeindedirektion übernahm, ist das Geschäft mit ihm zu dieser Direktion gewandert. Ich bin daher völlig einverstanden, das dieses Geschäft der Justizdirektion zur Bearbeitung zugewiesen wird.

Was die rückständigen Rechnungen betrifft, so ist allerdings eine ziemlich große Anzahl solcher Rechnungen vorhanden nnd es betrifft, wie bemerkt wurde, so ziemlich immer die nämlichen Gemeinden. Da ist allerdings noch ziemlich viel zu thun bis man einmal auf einen Boden kommt, daß man sagen kann, jetzt sei nun Ordnung geschaffen. Es ist nicht zu vergessen, daß man in dieser Beziehung mit Verhältnissen zu rechnen hat, welche schon seit Jahren andauern und daß man nicht von heute auf morgen auf einmal reinen Tisch machen kann. Oft erfüllen auch die Regierungsstatthalter in den betreffenden Amtsbezirken ihre Pflichten nicht mit dem nötigen Schneid, und oft ist es so gegangen, besonders im Jura, daß am einen Orte die Sachen liegen blieben, während sie an einem andern Orte beförderlicher erledigt wurden — kurz, es sind verschiedene Einflüsse, welche dahin wirken, daß die Rechnungen nicht mit der nötigen Beförderung gelegt wurden. Man ist auch hier bestrebt, Wandel zu schaffen, und wenn die Regierungsstatthalter und Gemeinden sehen, daß man ernst macht, so denke ich, man werde nach und nach dazu kommen, daß die Gemeinden selbst einsehen, daß sie wohler sind, wenn Ordnung geschaffen wird.

M. *Boinay.* J'ai à faire une proposition.

Depuis longtemps on se plaint chez nous, et je pense aussi dans l'ancien canton, des difficultés qui surgissent dans l'application des lois communales en matière électorale; on ne sait plus exactement lesquelles sont restées en vigueur, tant le dédale est grand des décrets auxquels on ne peut pas se plier et qui pourtant existent. Les juristes eux-mêmes se trompent, et à plus forte raison les autorités communales.

Les nombreuses réclamations adressées du Jura au gouvernement ont donné lieu à des arrêts importants en matière communale. On n'est pas encore fixé aujourd'hui sur plusieurs points; il importerait de les élucider et de préparer un petit recueil des lois actuellement en vigueur en matière électorale pour la commune et la paroisse, et même pour les affaires politiques; cette publication s'impose à notre avis, si nous voulons que nos autorités communales et nos populations puissent facilement se rendre compte de ce qu'on est en droit d'exiger d'elles. Le recueil en question serait avantageusement suivi de quelques-uns des commentaires les plus connus. De cette façon, on n'entendrait plus dire par celui-ci: cette loi est en vigueur, et par celui-là: cette loi n'est pas en vigueur.

C'est donc un postulat que je soumets à votre approbation, *tendant à ce que le gouvernement fasse éditer un recueil des lois et décrets actuellement en vigueur en matière électorale.* M. le Directeur de la justice, à qui j'en ai parlé un jour, a très bien compris l'importance que cette publication pourrait avoir, et il m'a laissé entendre que la question serait mise à l'étude.

Präsident. Wünscht sich ein Mitglied der Regierung über diesen Gegenstand auszusprechen? — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Burkhard. Es ist von einem Anzug die Rede gewesen, der bei der Gemeindedirektion zum Vorschein gekommen, der aber bei der Justizdirektion hängig ist. Ich war seiner Zeit der Motionssteller, habe aber die Sache seither liegen lassen aus folgenden Gründen: Herr Eggli ist nicht gerne auf die Sache eingetreten. Herr alt Großrat Affolter war dann so freundlich, ihm die Sache abzunehmen und dafür zu sorgen, daß sie auf die Gemeindedirektion gekommen ist. Er war nämlich der Ansicht, man könne die Sache durch ein Gemeindepolizeigesetz ordnen. Sobald die Sache auf diesen Boden gekommen ist, hatte ich kein Interesse mehr, dieselbe weiter zu verfolgen; denn die Feldhüter nützen nichts, das halte ich für ein Unding. Nichts destoweniger begrüße ich es, daß die Sache wieder zum Vorschein kommt und man der Ansicht ist, es sei die Angelegenheit der Justizdirektion zuzuweisen. Die Uebelstände sind noch heute vorhanden. Ich will nur auf eines aufmerksam machen. Wenn jemand aufgerüstetes Holz nimmt, sei es im Wald oder sonstwo, so ist er ein Dieb, auch wenn es sich um einen kleinen Betrag handelt. Geht aber einer in den Wald und nimmt für 30 Fr. stehendes Holz und stiftet dabei einen Schaden von vielleicht 100 bis 200 Fr. — ich will den Beweis antreten, daß dies vorkommt — so wird er nicht als Dieb bestraft, sondern nur als Frevler. Das Gesetz datiert eben noch aus einer Zeit, wo unsere Waldungen und das Holz sozusagen keinen Wert hatten, es datiert noch aus dem vorigen Jahrhundert und folglich ist es Zeit, daß man die Sache einmal auf einen andern Boden stellt.

Der Bericht wird genehmigt. Die Anregung des Herrn Boinay geht an die Regierung zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung.

b. Kirchenwesen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Auch in dieser Abteilung harren einige Motionen der Erledigung. Bei Behandlung des letzten Verwaltungsberichtes wurde außerdem über das Schicksal von zwei Petitionen Auskunft verlangt. Die eine von der früheren Kirchgemeinde Bargen, die andere von der frühern Kirchgemeinde Sutz-Lattrigen; beide verlangen für ihre Gemeinde die Wiedereinsetzung von Geistlichen. Wir haben nachgeprüft, wie es mit diesen Petitionen stehe und wir haben zur Auskunft erhalten, daß in Bezug auf Bargen noch keine Verständigung stattfinden konnte nnd daß in Bezug auf Sutz man versuchsweise den Bezirkshelfer von Nidau dorthin domiliziere. Einige ähnliche Geschäfte sind auch aus dem Jura hängig, und ich möchte daran erinnern, daß im Jahre 1893 Herr Folletête eine vom Großen Rate erheblich erklärte Motion gestellt hat, es sei die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfange das Dekret betreffend die Neueinteilung der katholischen Kirchgemeinden im Jura, vom 9. April 1874, einer Revision zu unterwerfen sei. Wir möchten diese Sache in Erinnerung bringen und im übrigen empfehlen wir den Bericht zur Genehmigung.

Minder, Direktor des Gemeinde- und Kirchenwesens. Auf dem Gebiete des Kirchenwesens liegen verschiedene rückständige Geschäfte vor und für den gegenwärtigen Vorsteher dieser Direktion ist es etwas schwierig, sich über alles, was vorliegt, klar zu werden, da er bis jetzt auf diesem Gebiete wenig oder nichts gearbeitet hat.

Es wird hier von einem Geschäft gesprochen, das die Kirchgemeinde Bargen betrifft. Nun habe ich die betreffenden Akten erst gestern zu Gesicht bekommen; sie sind auf einer andern Direktion gelegen und ich mußte sie zuerst dort reklamieren. Was Sutz-Lattrigen betrifft, so verhält es sich ähnlich. Allerdings hatte ich hier von der Sachlage mehr Kenntnis, aber im großen ganzen ist sie die nämliche; das ursprüngliche Gesuch ist mir auch erst gestern zugekommen. Bargen hat seiner Zeit ein Gesuch eingereicht um Wiederherstellung seiner Pfarrei, die im Jahre 1877 mit Aarberg verschmolzen wurde. Es besitzt eigene Kirche und Pfarrhaus, hat 600 Seelen Bevölkerung und glaubt, da Ueberproduktion an Geistlichen herrscht, es sei der Fall vorhanden, daß man der Gemeinde wieder einen eigenen Pfarrer zuteile. Die Kirchendirektion konnte bis jetzt die Sache nicht näher untersuchen; es wird aber nächstens geschehen können, so daß dieses Geschäft wohl in nicht allzu ferner Zeit erledigt werden wird.

Was Sutz-Lattrigen betrifft, so sind dort die Verhältnisse noch etwas schwieriger. Sutz-Lattrigen, in der Nähe von Nidau am rechten Ufer des Bielersees, hat seiner Zeit mit den Gemeinden Tüscherz und Alferme eine Kirchgemeinde gebildet. Im Laufe der Zeit sind die beiden letztern Gemeinden der Kirchgemeinde Twann zugeteilt worden und infolgedessen wurde die Pfarrei Sutz aufgehoben. Mit Rücksicht auf die große Bevölkerungszahl, circa 430 Seelen, wurde aber eine Filiale von Nidau errichtet. Der Pfarrer von Nidau muß alle drei Wochen in Sutz Gottesdienst halten, während die Kinder nach Nidau in die Unterweisung gehen. Man hat sich nun gefragt, ob es nicht möglich wäre, den Bezirkshelfer von Nidau nach Sutz zu dislozieren, da er voraussichtlich genügend Zeit hätte, um die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde zu befriedigen, ohne seine Pflichten als Bezirkshelfer zu verletzen. Man hat die Sache näher untersucht, man hat einen Augenschein auf Ort und Stelle vorgenommen, man hat mit dem Gemeindepräsidenten von Sutz und dem Pfarrer von Nidau, der dort noch Funktionen ausübt, und auch mit dem Synodalrat Rücksprache genommen. Es sind verschiedene Petitionen eingelangt und auch der Synodalrat hat in seiner Antwort gesagt, es könne ihm nicht gefallen, daß man den Bezirshelfer nach Sutz dislozierе und ihm Verpflichtungen auferlege, die im Widerspruch stehen könnten mit seinen Verpflichtungen als Bezirkshelfer. Derselbe habe gegen 40 Kirchgemeinden zu bedienen und wenn er in Sutz wohne, wo kein Telegraphenbureau und keine Telephonstation sei, so sei es nicht möglich, ihn rasch genug zu benachrichtigen, damit er rechtzeitig ankomme, um einen Pfarrer zu vertreten. Man hat auch auf andere Schwierigkeiten aufmerksam gemacht und so hat man die Sache nach allen Seiten erwogen, sie aber bis zur Stunde noch nicht vollständig erledigen können, weil eben die Kirchendirektion noch nicht im Besitz aller Akten war. Da dies nun der Fall ist, so habe ich die Hoffnung, daß das Geschäft in nächster Zeit wird erledigt werden können.

Die Staatswirtschaftskommission sagt ferner, es harren noch einige ähnliche Geschäfte aus dem Jura der Erledigung. Das ist richtig, hauptsächlich sind es Begehren, aus dem Amt Laufen und dem Amt Pruntrut. In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß Herr Re-

gierungsrat Eggli am 18. Mai 1892 hier erklärt hat, man werde den aus dem katholischen Jura und auch von andern Kirchgemeinden geäußerten Wünschen soweit möglich nachzukommen suchen, immerhin könne der Regierungsrat nicht allen Begehren ohne weiteres entsprechen, sondern man müsse sehen, ob sie mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung der Gemeinden und ihre Bevölkerungszahl gerechtfertigt seien. Der Gegenstand ist bis jetzt liegen geblieben; aber auch hier wird die Kirchendirektion die Sache nächstens an die Hand nehmen, und ich hoffe, daß sie in nächster Zeit vorgelegt werden kann. Immerhin ist zu bedenken, daß alle diese Begehren einen Hintergrund haben, der nicht aus den Augen verloren werden darf. Es sind dies die finanziellen Schwierigkeiten und wenn man weiß, was für Aufgaben der Staatsbehörden noch warten, besonders in Bezug auf die Ausführung des Schulgesetzes, so werden die Herren begreifen, daß man nicht so schnell zur Hand ist, wenn solche Begehren einlangen, um so weniger, als man auf den ersten Blick sehen muß, daß es sich mehr oder weniger nur um eine Liebhaberei handelt, ohne Rücksicht darauf, ob der Staat in der Lage sein werde, die Sache durchzuführen.

M. *Folletête.* Je me permets de faire à l'occasion de la discussion du rapport de la Direction des cultes une simple observation; c'est une question de rédaction et de convenance en même temps. Depuis un certain nombre d'années, notamment depuis le malheureux Culturkampf, il s'est glissé dans le texte du rapport spécial de la Direction des cultes une formule stéréotypée que je considère comme blessante. Il est dit: « Les membres du clergé catholique-romain se sont convenablement acquittés de leurs fonctions, et nous n'avons rien appris de défavorable sur leur compte. »

Il faut convenir que cette rédaction est bizarre, étrange. On dirait que pour les prêtres catholiques il y a une présomption de droit, qu'ils sont en état de rebellion permanente contre les lois et les autorités de l'Etat. Ne semblerait-il pas vraiment que nous aurions affaire à des criminels, des délinquants de profession; que s'il arrive par hasard qu'ils ne se sont pas conduits d'un manière défavorable, on s'empresse de le constater comme une grande exception.

Il me paraît qu'il est temps de changer la formule inconvenante qui se reproduit d'année en année dans le rapport de la Direction des cultes. M. le chef de ce dicastère devrait s'attacher à en choisir une plus convenable, moins extraordinaire.

J'ai entendu, par contre, avec plaisir M. le Directeur des cultes quand il nous a fait espérer que dans un avenir rapproché, il présenterait au Conseil-exécutif un projet de reconstitution d'une partie de nos anciennes paroisses. Je ne saurais trop insister là-dessus. Le Grand Conseil se souviendra qu'il y a quelques années, j'avais présenté une motion, non combattue par le gouvernement et adoptée à l'unanimité par le Grand Conseil. Jusqu'à présent je n'avais pas trop insisté pour que le Conseil-exécutif donnât suite à ce vote et réalisât notre vœu, mais je crois que la commission catholique-romaine — j'espère qu'elle sera composée durant cette session — est là pour cela et que la conséquence naturelle, logique et équitable du projet qui vous sera soumis, sera la reconstitution d'une partie au moins de nos anciennes paroisses si étrangement bouleversées par le fatal décret de 1874.

Ce sont là les seules observations que j'avais à formuler au sein du Grand Conseil à propos du rapport de la Direction des cultes.

M. *Boinay.* Comme l'a dit M. Folletête, on emploie dans le rapport de la Direction des cultes des formules différentes selon qu'il s'agit des ecclésiastiques protestants ou catholiques. Les préfets font des rapports favorables sur les premiers; en ce qui concerne les seconds, on nous dit qu'on n'a rien appris de défavorable sur leur compte. Cette différence est frappante, mais je dois signaler une autre chose non moins surprenante, c'est la relation du blâme infligé à un prêtre qui aurait abusé de ses fonctions lors de l'élection du préfet et des juges dans le district de Delémont. Or, ce blâme figure déjà dans le recueil des délibérations du Grand Conseil; il fait donc ici double emploi.

Je n'y verrais au reste pas précisément d'inconvénients si l'on avait agi de même façon à l'égard d'une autre autorité qui, elle aussi, a reçu un blâme à l'occasion également de ces élections, lequel se trouve lui aussi dans le recueil des délibérations du Grand Conseil, mais il n'en a rien été. Soyons logiques: si vous le relatez dans le rapport de gestion quand il s'agit d'un pauvre prêtre, que n'en faites-vous autant quand c'est du conseil communal de Delémont qu'il s'agit? J'ai dit.

Der Bericht wird ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Bericht der Erziehungsdirektion.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Delegierten der Staatswirtschaftskommission haben sich bei ihrem Besuch überzeugt, daß die Geschäfte der Erziehungsdirektion ungemein stark zugenommen haben, vielleicht im Berichtsjahr um den zehnten Teil, und wir können mit Befriedigung bemerken, daß alle Geschäfte sehr beförderlich an die Hand genommen und erledigt wurden, so daß rückständige Geschäfte bei dieser Direktion nicht zu finden sind.

Aus dem Bericht werden die Herren ersehen haben, daß infolge des neuen Schulgesetzes und bei Beibehaltung des Arbeitsschulgesetzes der Uebelstand eintritt, daß in den Primarschulen die Mädchen bei 9jähriger Schulzeit viel mehr Stunden haben, als die Knaben. Das ist nun nach unserer Auffassung absolut nicht zulässig. Die Mädchen dürfen in der Schule nicht mehr angestrengt werden als die Knaben, und wenn an diesem Uebelstand das Arbeitsschulgesetz schuld ist, so ist es nötig, daß dieses Gesetz in der nächsten Zeit abgeändert wird. Die Kommission hält dafür, daß es unverantwortlich wäre, wenn dieser Uebelstand in unsern Primarschulen länger als gerade nötig zu Tage treten würde; sie glaubt deshalb, es solle die Erziehungsdirektion ersucht werden, diesem Uebelstand möglichst bald abzuhelfen. Es ist uns auch vom Herrn Erziehungsdirektor mitgeteilt worden, daß es seine Absicht ist, in der nächsten Zeit das Arbeitsschulgesetz abzuändern.

Sie haben aus dem Bericht und aus den Mitteilungen in den Zeitungen gesehen, daß die Fortbildungsschule im ganzen Kanton einen erfreulichen Aufschwung genommen hat und daß nur wenige Gemeinden die Fortbildungsschule nicht ins Leben gerufen haben. Immerhin ist zu bemerken, daß zum Teil noch eine falsche Auffassung über die Aufgaben der Fortbildungsschule herrscht. Man glaubt, man wolle nur die Schulzeit etwas verlängern und beachtet nicht, daß in der Fortbildungsschule der Lehrgang ein anderer sein soll, als in der Primarschule; es soll in der Fortbildungsschule mehr praktischer Unterricht erteilt werden. Viele Fortbildungsschulen benützen die Lehrmittel der Primarschule, sie haben die gleichen Fächer, die gleichen Aufgaben, die gleichen Lehrer. Nun glaubt die Staatswirtschaftskommission, es sollte dieser Auffassung, die vielfach auf dem Lande herrscht, von Anfang an entgegengetreten werden, und es scheint uns, es sei nötig, daß die Erziehungsdirektion für die Fortbildungsschule einen Lehrplan aufstelle, sowie daß auch über die Lehrmittel Bestimmungen getroffen werden, welche die Gemeinden berücksichtigen müssen. Der Herr Erziehungsdirektor hat uns die Mitteilung gemacht, daß er mit dieser Auffassung einverstanden ist und daß er suchen werde, in der nächsten Zeit diesen Uebelständen entgegenzutreten.

Aus dem Bericht der Erziehungsdirektion ergiebt sich ferner, daß im Jura, d. h. dort wo die achtjährige Schulzeit eingeführt ist, nun ein Mißbrauch einreißt, indem man auch die Sekundarschüler nach dem achten Schuljahre der Schule entziehen will. Das ist nun ganz bestimmt nicht die Absicht des Gesetzes, sondern es soll die Sekundarschule die neunjährige Schulzeit beibehalten. Die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, die Erziehungsdirektion darauf aufmerksam machen zu müssen, daß diesem Mißbrauch mit allen Mitteln entgegengetreten werden müsse.

Außer diesen im schriftlichen Bericht enthaltenen Bemerkungen möchte ich mir erlauben, noch einiges mündlich zu berühren, was im Schoße der Kommission auch besprochen worden ist.

Es wäre sehr nahe gelegen, hier den Lehrmittelstreit zu berühren. Allein da eine Motion vorliegt, die in dieser Session behandelt werden muß, und ferner ein Bericht der Regierung, so hat die Staatswirtschaftskommission geglaubt, sie wolle sich da nicht hineinmischen.

Es ist den Mitgliedern des Großen Rates in der letzten Zeit ein sehr wichtiges Aktenstück zugestellt worden, nämlich eine Zusammenstellung über die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages von Fr. 100,000 an die bedürftigeren Gemeinden. Wenn man das bezügliche Tableau etwas genauer ansieht, so ist man an vielen Orten nicht ganz im klaren, wie die Verteilung zu begründen ist, indem Dinge vorkommen, die nicht ganz richtig zu sein scheinen; es haben Gemeinden ganz bedeutende Beiträge erhalten, die nach ihren Steuerverhältnissen keinen bessern Anspruch haben als viele andere Gemeinden, die nichts erhalten haben. Es ist diese Verteilung allerdings nicht Sache des Großen Rates, sondern sie liegt in der Kompetenz der Regierung. Immerhin wird es erlaubt sein, sich über die Sache auszusprechen, sonst würde man ja einem das Tableau nicht zugestellt haben. Wenn Sie das Tableau durchgangen haben, so werden Sie gesehen haben, daß z. B. im Oberland Gemeinden, die nur 1½ ‰ Steuern bezahlen, ganz wesentliche Beiträge erhalten und als sehr bedürftige Gemeinden hingestellt werden, während Sie bei Gemeinden im Unterland, die vielleicht 4, 5 bis 6 ‰ Steuern bezahlen, vergeblich suchen, ob dieselben einen Beitrag erhalten haben. In Bezug auf das Oberland hat man dies immer damit begründet, es sei eben zu der Zeit, wo nach dem alten Schulgesetz die ersten Beiträge an Gemeinden verabfolgt wurden, ein Oberländer an der Spitze der Erziehungsdirektion gestanden (Heiterkeit), was vielleicht einigen Einfluß gehabt haben möchte. Dieser Grund hat mir ganz gut eingeleuchtet (Heiterkeit), indem ich mich habe überzeugen können, daß nun der Jura auf einmal ganz speziell berücksichtigt ist (Heiterkeit). Dies sind die Eindrücke, die jeder erhalten muß, der dieses Tableau genau durchgeht. Ich glaube deshalb, wenn man die Fr. 100,000 für Jahrzehnte verteilt, so wäre es zweckmäßig, wenn man hie und da kleine Ungleichheiten zu verbessern suchen würde, obgleich ich zugebe, daß es eine sehr schwierige Arbeit ist, diese Verteilung so zu machen, daß jedermann damit einverstanden ist.

Bei Behandlung des letzten Verwaltungsberichtes wurde hervorgehoben, daß in Bezug auf das Seminar in Hindelbank Schritte gethan werden sollten, damit nicht kranke oder doch sehr ungesunde Töchter ins Seminar aufgenommen werden, und daß man beim Eintritt die ärztlichen Zeugnisse strenger auf ihre Richtigkeit prüfen müsse. Es wird nun im Bericht gesagt, daß der Gesundheitszustand der Zöglinge noch immer sehr zu wünschen übrig lasse, und es ist daher sehr wünschenswert, daß diesem Uebelstand alle Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Aus dem Bericht haben Sie gesehen, daß der in Aussicht gestellte Hochschulverwalter nun im gegenwärtigen Jahre in Funktion getreten ist. Die Erziehungsdirektion hat uns nun mitgeteilt, daß sie die Beobachtung gemacht habe, daß schon dieses Jahr infolge dieser neuen Stelle bedeutend weniger Budgetüberschreitungen vorkommen werden, als letztes Jahr.

Auf Seite 185 des Berichtes wird von Lehrerbibliotheken gesprochen; die Kommission hat geglaubt, es liege hier ein Druckfehler vor, indem dort die Schulbibliotheken gemeint sein sollen. Da ich gerade von den Schulbibliotheken rede, will ich bemerken, daß ein Mitglied der Kommission ein Circular zur Sprache gebracht hat, das die Erziehungsdirektion bezüglich der Bildung von Schulbibliotheken an die Gemeinden erlassen hat und worin sie für die Ausrichtung eines Staatsbeitrages die Bedingung stellt, daß die Gemeinden gleichviel leisten sollen. Das betreffende Mitglied hat gefunden, es sei dies eine Bedingung, die nicht im Gesetze liege; aber die Kommission hat sich damit nicht einverstanden erklären können, indem diese Sache ausdrücklich ganz der Erziehungsdirektion überlassen ist (§§ 16 und 29) und die Staatswirtschaftskommission hat geglaubt, daß die Erziehungsdirektion durch dieses Circular ihre Kompetenz absolut nicht überschritten hat.

Zum Schlusse erlaube ich mir, an die Erziehungsdirektion noch eine Anfrage zu stellen. Es ist vor einem Jahre bei Behandlung des Berichtes der Erziehungsdirektion mitgeteilt worden, daß die Stadt Bern in Zukunft einen größern Beitrag an die Poliklinik des Inselspitals leisten werde. Aus dem Bericht der Erziehungsdirektion ersieht man nichts über diesen Punkt und auch in der Kommission hat man keine Auskunft geben

können. Ich möchte deshalb die Erziehungsdirektion bei diesem Anlaß anfragen, wie es in Bezug auf diese Angelegenheit gegenwärtig steht.

Im übrigen empfiehlt die Staatswirtschaftskommission den Bericht der Erziehungsdirektion zur Genehmigung.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich will kurz auf die verschiedenen Bemerkungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission antworten, und ich trete zunächst auf diejenigen ein, welche im gedruckten Bericht der Kommission angeführt sind.

Zuerst wird die Frage der Mehrbelastung der Mädchen in der Primarschule berührt. Diese Frage ist nicht neu und nicht erst durch das neue Schulgesetz geschaffen worden, wie man vielleicht meinen könnte, sondern die Mädchen sind in den meisten Schulen des Kantons bei weitem mehr belastet, als die Knaben, infolge des Arbeitsschulgesetzes. Dieser Zustand ist also ebenso alt, wie das Arbeitsschulgesetz, sogar noch älter. Der Unterschied zwischen den Stunden der Mädchen und der Knaben ist ein ganz beträchtlicher und es kommt vor, daß an einzelnen Orten die Mädchen, auf die ganze Schulzeit berechnet, ungefähr 1300 Stunden Unterricht mehr bekommen als die Knaben. Diese 1300 Stunden machen mehr als ein Schuljahr aus; man kann also sagen, an den meisten Schulen haben die Mädchen ein Jahr mehr Schule als die Knaben. Es ergiebt sich also eine ganz bedeutende Mehrbelastung der Mädchen. Das ist absolut unvernünftig. Nicht nur sollten die Mädchen nicht mehr belastet werden als die Knaben, sondern nach meiner Ansicht sollten sie nicht so viele Stunden haben als die Knaben. Man kann dem Uebelstand nicht anders ein Ende machen, als durch eine Revision des Arbeitsschulgesetzes. Ich habe eine solche Revision letztes Frühjahr in der ersten Session der neuen Schulsynode angeregt und dieselbe hat sich damit einverstanden erklärt. Gegenwärtig liegt die Sache vor dem Vorstand der Synode, und es wird wohl in nächster Zeit der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat der Entwurf eines neuen Arbeitsschulgesetzes vorgelegt werden, der dahin zu kommen sucht, daß die Mädchen nicht mehr Stunden haben als die Knaben.

Die Anregung der Kommission betreffend die Fortbildungsschulen entspricht einer Bemerkung der Erziehungsdirektion im Verwaltungsbericht. Es zeigt sich die sehr schöne Erscheinung, daß im ganzen Kanton Bern sofort nach Promulgation des neuen Schulgesetzes eine ganz bedeutende Anzahl von Fortbildungsschulen gegründet worden ist. Es ist das gewiß sehr erfreulich. Weniger erfreulich ist aber die Art und Weise, wie die Mehrzahl der Lehrer ihre Aufgabe auffaßt. Die meisten meinen, die Fortbildungsschule sei einfach eine Fortsetzung der Primarschule und die Art und Weise des Schulehaltens, die Lehrmittel ꝛc. seien die nämlichen. Ich war ganz verwundert, als die Schulinspektoren mir diesen Bericht erstatteten, und ich habe sofort die nötigen Schritte gethan, damit die Lehrerschaft der Fortbildungsschule eine andere Auffassung von ihren Verpflichtungen gegenüber den Fortbildungsschülern bekomme. Wir wollen nun einige Erfahrungen sammeln und sehen, ob ein Unterrichtsplan für die Fortbildungsschule nötig ist oder nicht. Was mich anbelangt, so würde ich lieber keinen solchen aufstellen, weil die Fortbildungsschule nicht überall gleichmäßig eingerichtet werden kann. Wir haben sehr verschiedene Verhältnisse im Kanton Bern; wir haben am einen Ort Industrie, am andern Landwirtschaft, am dritten beides miteinander ꝛc. und deshalb kann man nicht den Kanton in die gleiche Schablone einzwängen. Sollte es aber nicht anders gehen, so würde man natürlich nicht davor zurückschrecken dürfen, einen besondern Unterrichtsplan für die Fortbildungsschulen in Kraft zu erklären. Wichtiger scheint mir die Einführung obligatorischer Lehrmittel zu sein, namentlich für die Sprache, damit die Lehrer nicht in die Versuchung kommen, die Lehrmittel der Primarschule zu gebrauchen. Die nötigen Schritte sind eingeleitet worden, damit das nächste Jahr hoffentlich ein gutes obligatorisches Lehrmittel für die meisten Fächer eingeführt werden kann.

Was die Bemerkungen der Staatswirtschaftskommission in Bezug auf die Schulzeit der Sekundarschule anbetrifft, so ist folgendes zu sagen. Nach der jetzigen Gesetzgebung ist die Sekundarschule nicht obligatorisch, sie ist eine obere Schule mit Rücksicht auf die Primarschule und läuft zum Teil parallel mit der letztern. Statt daß die Eltern die Kinder vom zehnten Jahre an in die Primarschule schicken, steht es ihnen frei, sie in die Sekundarschule zu schicken. Die Sekundarschule ist deswegen indirekt obligatorisch, indem der einmal Eingetretene gezwungen werden kann, diese Schule zu besuchen, da er sonst die Primarschule besuchen müßte. Nun ist durch das neue Schulgesetz die achtjährige Schulzeit fakultativ erklärt worden und wir haben kein Mittel mehr, die Sekundarschüler zu zwingen, noch ein weiteres Jahr in der Sekundarschule zu bleiben. Nach acht Jahren Schulzeit sind sie also faktisch entlassen, so gut wie die Schüler der Primarschule. Das ist nun ein Uebelstand, wie ich gerne zugebe, und derselbe wurde bereits bei Ausarbeitung des Gesetzes besprochen; allein man hoffte, die einmal in die Sekundarschule eingetretenen Schüler werden dieselbe nicht verlassen, bevor sie den ganzen Kurs durchgemacht haben. Man sagte sich, die Leute, welche ihre Kinder in die Sekundarschule schicken, seien besser situiert und halten darauf, daß ihre Kinder eine etwas bessere Erziehung bekommen, sie werden daher voraussichtlich ihre Kinder noch ein Jahr länger in der Sekundarschule belassen. Nun weiß ich nicht, wie es damit steht; aber ich habe dem Sekundarschulinspektor die Weisung gegeben, im nächsten Jahresbericht genau anzugeben, wie viele Kinder in allen jurassischen Sekundarschulen vor dem Schluß des Kurses ausgetreten sind. Sollte es sich wirklich zeigen, daß ein allgemeines Verlassen der Sekundarschule im letzten Schuljahre stattfindet, so wird die Erziehungsdirektion nicht ermangeln, die nötigen Maßregeln zu treffen; denn ich bin der Ansicht, daß man dies absolut nicht dulden kann, wenn es auch gegenwärtig erlaubt ist. Man darf nicht dulden, daß die Schüler der Sekundarschule die Schule verlassen, bevor sie den ganzen Lehrkurs durchgemacht haben, und dieser letztere ist eben auf fünf Jahre eingerichtet und wir können nicht einen Kurs für fünf Jahre und einen solchen für vier Jahre einrichten. Ein einfaches Mittel, um dem Uebelstand entgegenzutreten, wird darin bestehen, daß man dem Sekundarschulgesetz von 1856 einen Artikel hinzufügt, worin man sagt, die Sekundarschule sei obligatorisch bis zum zurückgelegten 15. Altersjahre.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat in seinem eigenen Namen noch einige Bemerkungen gemacht, die ich ebenfalls beantworten muß.

Es ist ihm aufgefallen, daß einzelne Landesteile bei der Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für die Primarschule besser bedacht worden seien, und daß hie und da diese Verteilung zu den Mitteln der betreffenden Gemeinden und zu ihrer Steuerkraft nicht im Verhältnis stehe; es sind in dieser Beziehung namentlich das Oberland und der Jura hervorgehoben worden. Ich bin sehr einverstanden, daß der Große Rat sich über diese Verteilung ausspricht und es ist ja auch bei der Besprechung des Schulgesetzes gesagt worden, der Große Rat müsse in Bezug auf die Verteilung auf dem Laufenden gehalten werden, damit er allfällige Irrtümer selber berichtigen könne. Deshalb ist denn auch die Aufnahme der Verteilung in den Staatsverwaltungsbericht angeordnet worden. Zunächst muß ich einen Irrtum des Herrn Schmid berichtigen. Er hat gesagt, diese Verteilung sei auf längere Zeit — ich habe verstanden auf 10 Jahre — gemacht worden. Das ist ein Irrtum; die Verteilung ist gemacht auf zwei Jahre und kann alle zwei Jahre revidiert werden. Was nun die Vergleichung der verschiedenen Beiträge mit den Mitteln der Gemeinden und mit deren Steuerkraft betrifft, so darf man nicht vergessen, daß die Behörden zur Zeit über die Mittel der Gemeinden und ihre Steuerkraft noch keine ganz richtige Statistik besitzen. Ich habe kein anderes Material zur Verfügung gehabt, als die Arbeiten des statistischen Bureaus, und diese sind eben noch nicht vollständig und zum Teil irrig. So sind z. B. bei verschiedenen Gemeinden Steuerbezüge absolut ignoriert, z. B. Wegsteuern, Steuern von Viertelsgemeinden, welche häufig vorkommen; ja sogar spezielle Schulsteuern erscheinen sehr oft in der Statistik nicht, und die Erziehungsdirektion mußte konstatieren, als bei ihr reklamiert wurde, daß sehr viele Gemeinden, welche auf der Tabelle mit 2 ‰ Steuern figurieren, in Wirklichkeit 4 oder 5 ‰ beziehen, weil eben verschiedene Spezialsteuern in der Statistik nicht erscheinen. Auch in Bezug auf die Mittel der Gemeinden, auf das Steuerkapital, sind die Statistiken nicht ganz zuverlässig, indem sehr oft die Schulden gar nicht abgezogen sind.

Eintretend auf die Bemerkung, welche in Bezug auf das Oberland und den Jura gemacht wurde, so sind dies bekanntlich diejenigen Landesteile, welche in Bezug auf das Schulwesen am meisten zu thun geben, die am meisten zurückbleiben und zwar aus bekannten Gründen, auf die ich heute nicht näher eintreten will. Schon früher, zur Zeit als nach dem Gesetz vom Jahre 1875 eine Summe von Fr. 35,000 unter die armen Gemeinden verteilt werden sollte, ist das Oberland infolge der besondern Verhältnisse am besten bedacht worden. Hier namentlich kommt es häufig vor, daß zu den in meinen Tabellen angeführten Steuern noch weitere Steuern hinzukommen, von welchen die Erziehungsdirektion später Kenntnis erhalten hat. Was den Jura anbetrifft, so muß ich von vornherein bemerken, das derselbe im Verhältnis zur Bevölkerung Anspruch gehabt hätte auf eine Summe von Fr. 18,480, während er in Wirklichkeit nur Fr. 17,200 erhalten hat, also Fr. 1200 weniger. Ich muß ferner bemerken, daß von dieser Summe Fr. 3600 auf Privatschulen entfallen und zwar meistens für deutsche Privatschulen, und ich finde, man sollte der Erziehungsdirektion keinen Vorwurf machen, daß sie diese Privatschulen auch bedacht hat. Man muß nicht vergessen, daß der Jura ganz besondere Verhältnisse aufweist. Die ganze Sonnenbergkette, die Montoz- und die Moronkette sind bekanntlich mit Höfen bedeckt, welche vorzugsweise von deutschen Pächtern besetzt sind, und die Kinder müssen auf dem Berge in die Schule gehen. Nun giebt es auf diesen Bergen zwar einige wenige öffentliche Schulen, namentlich aber viele Privatschulen und diese haben Fr. 3600 erhalten, so daß für die öffentlichen Primarschulen des Jura nur circa Fr. 13,000 gegeben worden sind. Der Jura ist übrigens bis jetzt in Bezug auf die Verteilung der außerordentlichen Beiträge sehr stiefmütterlich behandelt worden. Der Jura, welcher den fünften Teil des Kantons ausmacht und mehr als den fünften Teil der Steuern bezahlt, sollte bei der Verteilung auch ungefähr den fünften Teil bekommen. Nun hat aber der Jura von den Fr. 35,000, die nach dem alten Schulgesetz verteilt wurden, viele Jahre hindurch nur Fr. 900 erhalten und erst in der letzten Zeit Fr. 2900, also ungefähr Fr. 4000 weniger, als sein Fünftel betragen hätte. Es kann einem allerdings sehr sonderbar vorkommen, daß Gemeinden einen Beitrag erhalten haben, die nur eine geringe Steuer bezahlen; so finde ich da z. B. eine Gemeinde mit 1,3‰ Steuer, ja sogar einzelne Gemeinden, welche gar keine Steuern bezahlen. Es bezieht sich dies auf den Bezirk Pruntrut. Allein man muß die Verhältnisse kennen. Wir besitzen im Jura und namentlich im Amt Pruntrut die sogenannte gemischte Gemeinde. Das sind solche Gemeinden, wo zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse der Einwohnergemeinden in erster Linie die Burgergüter herangezogen werden und erst nachher wird eine Gemeindesteuer erhoben. Nun halte ich dafür, man solle diese Gemeinden, welche freigebig sind und die schönste Art von Gemeinden haben — denn es entspricht der Gerechtigkeit und der ursprünglichen Anschauung bei der Gründung der Gemeinden, daß das burgerliche Vermögen für die öffentlichen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde verwendet werden soll — nicht dafür strafen, daß sie nicht die Einwohner die öffentlichen Bedürfnisse bezahlen lassen, sondern in erster Linie die Burgergüter dazu herbeiziehen. Leider steht es mit diesen Beiträgen der Burgergemeinden zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse in den meisten Gemeinden nicht besonders gut, indem man aus Nachlässigkeit, man muß es anerkennen, es geduldet hat, daß die Burgergemeinden ihr Kapitalvermögen angegriffen haben. Die Burgergemeinden sagten nämlich, sie wollen gerne die öffentlichen Bedürfnisse der Einwohnergemeinde decken, aber sie möchten doch noch einige Nutzungen beziehen, und so ist es gekommen, daß man den Burgergemeinden erlaubt hat, viel mehr Holz zu schlagen, als nach den Regeln der Forstwirtschaft gestattet gewesen wäre, und so sind gegenwärtig viele Gemeinden gezwungen, Gemeindetellen einzuführen, um erstens die laufenden Bedürfnisse zu decken und sodann um das Kapitalvermögen der Burgergemeinden wieder herzustellen. Aus diesem Grunde erscheinen auf der Tabelle der Erziehungsdirektion viele Gemeinden als solche, die keine Gemeindetelle beziehen, während sie schon in diesem Jahre eine solche beziehen müssen und zwar eine sehr hohe. Ich kenne z. B. Gemeinden mit 700 Einwohnern, und zwar nicht günstig gelegene, ohne große Industrie, welche schon von diesem Jahre an Tellen in bedeutendem Betrage beziehen müssen. Ich denke, nach diesen Erörterungen werden Sie begreifen, daß man bei der Verteilung nicht immer auf den Steuerfuß abstellen konnte, sondern daß hier besondere Verhältnisse mitspielen, welche auch berücksichtigt werden mußten.

Die Bemerkung in Bezug auf den Gesundheitszustand der Seminaristinnen in Hindelbank ist eine ganz berechtigte. Es muß leider konstatiert werden, daß die Aerzte nicht immer mit der wünschenswerten Gewissenhaftigkeit ihre Zeugnisse ausstellen. Jedes Mädchen, welches in das Seminar Hindelbank aufgenommen werden will, muß, wie dies auch bei den andern Seminarien der Fall ist, ein Gesundheitszeugnis beibringen. Nun wollen wahrscheinlich die Aerzte den Eintritt ins Seminar begünstigen, oder es halten einzelne die Anämie oder Herzkrankheiten nicht für besonders böse Krankheiten und zeigen dieselben nicht an. Daher kommt es, daß die Direktion des Seminars jeden Augenlick in die Lage kommt, aufgenommene Mädchen später wieder entlassen oder denselben eine besondere Pflege zu Teil werden lassen zu müssen. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Aerzte bei Ausstellung ihrer Zeugnisse gewissenhafter vorgehen und chronische Anämie und Herzaffektionen unerbittlich angeben; denn Personen, welche mit diesen Gebrechen behaftet sind, kann der Aufenthalt im Seminar nur schaden, wenigstens in den meisten Fällen.

Am Ende seiner Berichterstattung hat Herr Schmid die Anfrage an die Erziehungsdirektion gerichtet, wie es mit dem in Aussicht genommenen höhern Beitrag der Stadt Bern an die Poliklinik stehe. Diese Anfrage ist hier schon sehr häufig gestellt worden und es ist absolut nicht zu verkennen, daß die Stadt Bern für die Poliklinik zu wenig leiste. Dieselbe ist eigentlich eine Armenanstalt, sie ist mit der Hochschule verbunden zu Unterrichtszwecken, aber in erster Linie ist sie eine Armenanstalt; denn nur diejenigen sollen dort behandelt werden, welche es nicht vermögen, zu einem Arzt zu gehen. Auf eine im Großen Rat gefallene Anregung hin hat die Gemeinde Bern, wenn ich mich recht errinnere, ihren Beitrag um Fr. 1000 erhöht. Das ist aber offenbar nicht genügend — der Beitrag beträgt jetzt Fr. 2500 — für eine Anstalt, die den Staat ungefähr Fr. 12,000 kostet. Ich habe vor einigen Jahren — ich glaube, es sind drei Jahre her — dem Gemeinderat von Bern geschrieben, er möchte doch in Erwägung ziehen, ob es nicht angemessen wäre, daß die Gemeinde Bern den Bau einer Poliklinik übernehme. Wir besitzen nämlich keine solche im eigentlichen Sinne des Wortes. Während sonst überall die Poliklinik eine selbständige, vom Spital getrennte Anstalt ist, wie z. B. in Zürich, wo ein sehr großes Gebäude für die Poliklinik eingerichtet ist, ist bei uns die Poliklinik mit dem Schausaal der Insel verbunden und die ganze poliklinische Untersuchung und Behandlung der Kranken spielt sich zum großen Teil im Schausaal der Insel ab, was eine große Störung für den Spital bedeutet. Seit vielen Jahren reklamieren denn auch die Inselbehörden, es möchte die Poliklinik aus den Spitalräumen hinauskommen. Nun ist der Staat, wie Sie wissen, mit Neubauten für die Hochschule und namentlich die medizinische Fakultät sehr belastet und ich wollte versuchen, daß jemand anders die Poliklinik baue. Ich habe mich zu diesem Zwecke, wie gesagt, an den Gemeinderat von Bern gewendet und ihm nahegelegt, sei dies eine Leistung, welche die Stadt nicht in hohem Maße in Anspruch nehme, es handle sich um eine Ausgabe von ungefähr Fr. 50,000 und dann würden die ewigen Vorwürfe im Großen Rate einmal verstummen. Leider habe ich bis jetzt noch keine Antwort erhalten, obschon ich nach einer Konferenz mit dem Gemeinderat die feste Hoffnung hatte, daß das Projekt angenommen werde. Ich habe aber vor einigen Tagen ein neues Schreiben an den Gemeinderat gerichtet und ich hoffe, er werde uns einmal mit Ja oder Nein antworten.

Dies sind die Bemerkungen, die ich in Bezug auf die Anregungen der Staatswirtschaftskommission und ihres Berichterstatters zu machen habe.

Scherz. Nach der Darstellung des Herrn Erziehungsdirektors Gobat sollte man annehmen, die Gemeinde Bern kenne ihre Pflichten in Bezug auf die Poliklinik nicht. Allein meines Erachtens ist die lange Erklärung des Herrn Gobat durchaus unnötig gewesen und teilweise ist sie sogar unrichtig. Es ist erst zwei Jahre her, daß das erwähnte Ansuchen an die Gemeinde gestellt wurde und vor einem Jahre wurde die Zusicherung gegeben, daß die Gemeinde in dieser Beziehung entgegenkommen werde. Herrn Gobat muß als Mitglied des Verwaltungsausschusses des Inselspitals bestens bekannt sein, daß eine andere Frage damit zusammenhängt, nämlich die Frage der Erstellung eines Pavillons für epidemische Krankheiten, dessen Erstellung die Hochschule sehr begrüßen würde und wo die Gemeinde Bern ebenfalls ganz gehörig in den Riß treten müßte. Ob nun die Sache ein halbes Jahr früher oder später kommt, ist jedenfalls für die Frage, wie hoch die Leistung der Stadt Bern sei, irrelevant und nebensächlich. Ich glaube, die Sache muß Zeit haben, und bei einigem guten Willen hätte der Herr Erziehungsdirektor einsehen können, daß diese Zeit nötig ist und er hätte daher diese Darstellung, als ob die Gemeinde Bern ihre Pflichten nicht ebensogut kennen würde, wie andere Behörden, unterlassen können.

Dürrenmatt. Bevor wir das Kapitel über die Erziehungsdirektion verlassen, gestatten Sie mir, auch noch einige Herzenswünsche zu äußern, von welchen ich gerne annehmen möchte, daß sie nicht bloße pias desiderata, nicht bloß fromme Wünsche bleiben, sondern sich auch einmal verwirklichen werden. Ich sage das namentlich in Bezug auf solche Wünsche, welche ich schon früher äußerte. Ich will aber mit einem andern Wunsch anfangen und zwar mit einer Sache, die den Primarschulunterricht betrifft; es ist dies die Reform des Gesangunterrichtes.

Vor 20 und 30 Jahren, wo der Gesangunterricht am Seminar noch von unserem bekannten alten Sängervater Weber erteilt wurde, war der Kanton Bern in Bezug auf den Volksgesang einer der ersten. Der Volksgesang hatte in der Primarschule so schöne Wurzeln gefaßt, daß auch das Volksleben von dieser Pflanzstätte in Münchenbuchsee großen Vorteil gehabt hat, indem in der letzten, hintersten Volksschule ein rationeller Gesangunterricht erteilt wurde, wovon denn auch die Gesangvereine in jeder Thalschaft Vorteil und Nutzen hatten. Dieses Aufblühen des Gesanglebens, dem gewiß in der Kultur eines Volkes eine sehr große Bedeutung zukommt, hatte seinen ersten Grund in der tüchtigen Gesangleitung am Seminar, und Herr Weber hat sich mit seinem Unterricht ein unvergängliches Verdienst um unser Volksleben erworben. Worauf hat der Unterricht im wesentlichen beruht? Herr Weber ist der Natur jedes Schülers nachgegangen und hat auch den schwächsten Lehramtskandidaten zu befähigen gewußt, die geschriebene Weise selbständig zu verstehen und zu singen. Er hat nicht nachgegeben bis auch der schwächste Kandidat im stande war, eine einfache Melodie vom Blatt zu singen. Dazu ist Herr Weber hauptsächlich gelangt durch die Transponiermethode. Es würde zu weit

führen, zu erklären, worin dieselbe besteht. Im allgemeinen ist sie das Anschließen an die Individualität und das Abstrahieren vom absolut künstlerischen Standpunkt aus. Damit hat Weber seine großen Resultate erreicht. Wie ich mich selber überzeugt habe, ist diese Weber'sche Gesangmethode seither am Seminar in Verfall gekommen und man sieht die Folgen an den jungen Lehrern. Gar wenige sind im stande, auch nur ein einfaches Lied korrekt vom Blatt zu singen und man spürt die Folgen davon in den Schulen. Wir haben wieder die alte Schablone, die man vor 60 Jahren hatte, daß man den Schülern nur vorgeigt, vorspielt und vorsingt und sie nach dem Gehör nachsingen läßt. Es ist die alte, überlebte Eindrillerei; die Selbständigkeit der Schüler hat darunter gelitten, man findet selten eine Schule, auch in den obersten Klassen, wo die vorgerückteren Schüler im stande sind, selber ein Lied singen zu lernen. Diese Einseitigkeit macht sich nach und nach auch in den Gesangvereinen geltend. Wir haben wieder die alte Schablone da, wo Herr Weber pulsierendes Leben geschaffen hatte, und die Ursache schreibe ich hauptsächlich dem falschen Standpunkte zu, von dem aus der Gesangunterricht am Seminar erteilt wird, und ich möchte wünschen, daß die Erziehungsdirektion diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit schenken würde. Ich bin überzeugt, daß es am guten Willen nicht fehlt. Ich glaube, wir müssen dazu kommen, der Weber'schen Methode am Seminar wieder Eingang zu verschaffen. Ich habe auch schon ähnliche Stimmen gehört von Schulinspektoren und andern Beamten, die sich mit der Schulaufsicht zu befassen haben. Dies wäre der Wunsch, den ich in Bezug auf den Gesangunterricht äußern möchte.

Ein zweiter Wunsch betrifft die Hochschule, nämlich die allzu langen Hochschulferien. Wenn man bedenkt, daß die Studenten an unserer Hochschule im Sommer 4 Monate nacheinander Ferien haben, so leuchtet sofort ein, daß darunter das Studium leiden muß. Ich meine, die Hochschulprofessoren und die Studenten sollen sich auch der gesetzlichen Ferienordnung fügen, wie sich die Primar- und Sekundarschulen derselben unterziehen müssen. Ich will nicht untersuchen, wo der Fehler sei, ob bei den Studenten oder den Professoren, ob es den Professoren recht ist, wenn die Studenten schon einige Tage oder vielleicht einige Wochen vor dem offiziellen Ferienbeginn sich nicht mehr regelmäßig in den Vorlesungen einfinden. Ich glaube, es fehlt an beiden Orten etwas. Zu diesen langen Sommerferien kommen dann noch ganz gehörig ausgedehnte Frühlingsferien. Wie viel bleibt da schließlich noch für das Studium übrig? So viel, daß fremde Studenten sagen, in Bern könne man ein Semester mit einem Retourbillet machen (Heiterkeit). Je kürzer die Semester sind, je größer muß natürlich die Zahl der Semester werden; denn es ist klar, daß auch ein fleißiger Student in 6 oder vielleicht nicht einmal 6 Monaten nicht so weit kommt als in 9 Monaten. Ich weiß nun wirklich nicht genau, welches der Wortlaut des Hochschulreglementes ist; aber ich bin überzeugt, daß unser Herr Erziehungsdirektor, der schon bei andern Gelegenheiten gegenüber aufgetretenen Mißständen mit Schneid und lobenswertem Ernst eingegriffen hat, auch diesem Uebelstand seine Aufmerksamkeit schenken und Abhülfe treffen wird. Es braucht dazu gewiß nur einer Ermutigung aus dem Schoße des Großen Rates; denn an gesetzlichen Bestimmungen, um die Professoren und Studenten in Bezug auf einen präzisen Anfang und Schluß der Semester zu ihrer Pflicht zu verhalten, fehlt es sicher nicht.

Ein dritter Punkt berührt sich mit demjenigen, den der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission schon hat hervortreten lassen. Das ist das Ceterum censeo, das ich schon oft in diesem Saale ausgesprochen habe. Wir müssen dazu kommen, daß die Stadt Bern sich auch am Unterhalt unserer Hochschule beteiligt. Das erfordert die Gerechtigkeit gegenüber dem Lande, und wenn die Forderung im gegenwärtigen Hochschulgesetz nicht begründet ist, so ist sie begründet in der Natur der Dinge, im billigen Verhältnis zwischen Land- und Stadtbevölkerung, und wenn man da nicht ernstlich ein besseres Verhältnis herstellen will, so wird man schließlich zur Initiative greifen müssen. Wie kommt es, daß unsere Hauptstadt an die Hochschule, die den Kanton Bern mit einem Budget von Fr. 600,000 belastet, so gar nichts leistet, während in keinem andern Kanton dieses Verhältnis besteht? Im Budget des Kantons Zürich finden Sie jedes Jahr einen ganz beträchtlichen Posten von vielen tausend Franken, womit sich die Stadt am Unterhalt der Hochschule beteiligt. Im Kanton Freiburg, über dessen Hochschule in Bern so viel gelächelt wird, ist die sehr fortschrittliche Stadt Freiburg bei der Gründung vorangegangen mit einem Dotationskapital von einer Million. In Lausanne finden Sie ebenfalls eine namhafte Beteiligung der Stadt. In Genf und Basel sind Stadt und Land schon näher beisammen; die Verwaltung ist, wenigstens in Basel, fast identisch. Es ist zwar begreiflich, daß bei der Gründung unserer Hochschule die Stadt sich nicht interessiert hat. Die Hochschule ist eingestandenermaßen gegründet worden, um dem Kanton Bern nach der sogenannten Regeneration von 1831 seine Staatsmänner zu liefern. Es bestand die Befürchtung, die neue Volksregierung finde nicht die kapabeln Elemente für die Staatsverwaltung, und so mußte es einer der ersten Sorgen sein, diese Elemente heranzubilden, und es ist sehr begreiflich, daß die damals noch konservative Stadt Bern sich nach den vorausgegangenen politischen Kämpfen an dieser Sache nicht lebhaft beteiligt hat. Nun sind wir aber nicht mehr im Jahre 1834. Wir haben die volle Volksherrschaft, wenn auch noch nicht zur Stunde, so doch hoffentlich bald. Die Verhältnisse haben sich seither auch sonst ganz bedeutend geändert. Das Budget der Hochschule hat sich von Periode zu Periode in ganz rapider Weise erhöht, aber die Leistung der Stadt Bern oder vielmehr der Mangel an jeglicher Leistung ist geblieben. Und doch ist die Hochschule nicht das einzige, was die Stadt als Hauptstadt genießt. Der Regierungssitz, der Sitz der Gerichtsverwaltung, der Sitz der Bundesbehörden, die Kantonalbank, die Hypothekarkasse, das Landesmuseum, der Inselspital, kurz alle die Anstalten, die sich in der Hauptstadt konzentriert haben, sind für die Bevölkerung Erwerbsquellen aller Art. Und man ermesse, was es für eine Familie für ein Unterschied ist, in der Provinz zu wohnen oder in der Stadt, wenn sie Kinder hat, denen sie den Hochschulunterricht zu teil werden lassen möchte. Das macht im Haushaltungsbudget einen Unterschied von jährlich wenigstens 1000 bis 2000 Fr. Deshalb hat man es sogar schon erlebt, daß man in der Stadt über die langen Hochschulferien geschimpft hat, weil die Studenten während dieser Zeit der Stadt entzogen werden und sich weniger lang hier aufhalten. Ich will gerne anerkennen, was man mir schon früher erwidert hat, daß die Stadt Bern einen großen Teil der kantonalen Einkommenssteuer liefert. Aber die Einkommenssteuern, die von den Bundes- und Staatsbeamten in Bern bezogen

werden, fließen zuerst auch wieder vom Land in die Stadt herein. Auf dem Land kann keine Sekundarschule, kein Gymnasium, keine Handwerkerschule, kein Technikum errichtet werden, ohne daß es nicht in erster Linie heißt: Ja, zuerst muß die Gemeinde einen namhaften Beitrag leisten. Anders ist es bei der Hochschule. Da heißt es von vornherein, der Kanton solle alles allein tragen. Dieses Verhältnis muß einmal ändern, und ich möchte deshalb den Antrag erneuern, die Regierung sei beauftragt, Mittel und Wege zu finden, um die Stadt Bern zum Unterhalt der Hochschule herbeizuziehen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich muß die Vorwürfe, die mir Herr Gemeinderat Scherz macht, zurückweisen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission verlangte Aufschluß über eine gewisse Frage. Ich habe darauf geantwortet, wie die Sache steht; ich weiß nicht, weshalb ich nicht antworten dürfte. Es ist nicht meine Schuld, wenn die Sache immer wieder aufs Tapet kommt; im Gegenteil, ich glaube, die Behörden der Stadt Bern hätten alles Interesse, dafür zu sorgen, daß man nicht jahraus, jahrein diese alte Klage hört, die Stadt Bern leiste so zu sagen nichts an die Hochschule.

Was die Anregung des Herrn Dürrenmatt in Bezug auf den Volksgesang anbetrifft, so bin ich heute nicht in der Lage, darüber eine Erklärung abzugeben, über die Frage nämlich, ob wirklich der Volksgesang zurückgegangen ist und ob der Gesangunterricht am Seminar gut ist oder nicht. Es ist ja wohl möglich, daß das, was Herr Dürrenmatt sagte, richtig ist. Jedenfalls wird die Erziehungsdirektion die Sache untersuchen und Maßregeln treffen, damit diese Klage verschwindet.

Was die Frage der Hochschulferien betrifft, so wissen Sie, daß dieselbe schon sehr oft hier angeregt wurde. Es ist wahr, daß die Hochschulsemester im Laufe der Zeit sehr bedeutend reduziert worden sind und daß zur Zeit der Hochschulunterricht kaum mehr als 6 Monate beträgt, vielleicht nicht einmal volle 6 Monate. Ich habe mich, wie Sie wissen, schon mehr als einmal an die Frage gemacht, zuerst, indem ich eine Konferenz der Erziehungsdirektoren der Universitätskantone anregte, um gleichmäßig vorzugehen; denn es ist unzweifelhaft, daß das verschiedene Verhalten in Bezug auf den Anfang und das Ende der Semester an den verschiedenen Hochschulen sehr viel dazu beiträgt, daß keine Ordnung ist und die Semester zu spät angefangen und zu früh geschlossen werden. Leider kam diese Konferenz nicht zu stande. Ich habe ferner die Professoren wiederholt angewiesen, früher anzufangen und später zu schließen, allein in der Regel bekam ich zur Antwort, sie seien nicht schuld, sondern die Studenten kommen nicht, während die Studenten behaupten, sie kämen schon, wenn die Professoren da wären (Heiterkeit). Dieses Jahr habe ich die Frage wieder in Angriff genommen nnd dem Senat angezeigt, daß ich dem Regierungsrate die Revision des betreffenden Reglements beantragen werde, wenn der Senat nicht von sich aus Mittel und Wege finde, um die Vorlesungen früher zu beginnen und später zu schließen. Das gegenwärtige Reglement über die Ferien datiert vom 24. Oktober 1834 und bestimmt, daß das Wintersemester am 15. Oktober beginne und daß vor Eröffnung desselben 8 Wochen Ferien gegeben werden sollen. Das Sommersemester beginnt mit dem 8. April und vorher tritt eine Woche Ferien ein. Im ganzen hätten also die Studenten 9 Wochen Ferien. Das ist nun allerdings nicht durchführbar, denn die Ferien wären ja kürzer als bei der Primar- und der Sekundarschule. Man muß aber den Professoren auch Zeit gewähren, um ihre Publikationen zu erlassen. Eine Hochschule ist nicht nur da, um Schüler, sondern auch um die Wissenschaft auszubilden, und dazu bedarf es der Publikationen der verschiedenen Gelehrten, und diese müssen daher auch Zeit haben, um für sich zu arbeiten. Das gegenwärtige Reglement ist also nicht haltbar. Ich schrieb also dem Senat, ich würde das Reglement ändern, dann aber ein Reglement aufstellen, dessen Durchführung erzwungen werden könne, wenn nicht der Senat von sich aus Mittel finde, um Ordnung zu schaffen. Der Senat hat mir im Laufe dieses Semesters darauf geantwortet, er werde trachten, allmälig auf eine Verlängerung der Semester hinzuarbeiten und vorläufig habe er die und die Maßregeln getroffen, mit welchen für die nächsten Jahre eine Verlängerung der Schulzeit um drei bis vier Wochen erzielt werden könne. Damit habe ich mich vorläufig befriedigt erklärt, indem ich ganz gut weiß, daß man in diesem Kapitel nicht sehr viel erzwingen kann. Es ist nun das letzte Semester ungefähr 10 Tage früher begonnen worden als in den letzten Jahren. Ich habe mich erkundigt, wie es dabei gegangen sei, und es ist mir gesagt worden, es haben die meisten Professoren, aber nicht alle, den Beschluß des Senates befolgt. Es wurde jedoch hinzugefügt, daß die Vorlesungen mit einer reduzierten Zahl von Studenten begonnen haben. Ich habe den Professoren, mit welchen ich darüber gesprochen habe, gesagt: Das macht gar nichts, wenn schon nur wenige Studenten da waren; schließlich werden sie doch kommen müssen; denn wenn sie am Examen die Erfahrung machen, daß ihnen gerade das fehlt, was sie am Anfang des Semesters geschwänzt haben, so werden sie später schon pünktlich anfangen. Ich werde nun sehen, ob auf diese Weise die Semester etwas verlängert werden können. Sollte der frühere Mißbrauch wieder einreißen, so wird die Erziehungsdirektion das Reglement revidieren und dann mit allen Mitteln darauf hinarbeiten, daß es befolgt werde. Eine Maßregel, welche die Erziehungsdirektion auch ergreifen wird, um die Semester zu verlängern, ist die, daß sie unfleißigen Studenten das Stipendium entzieht. Es wird nämlich behauptet, daß gerade diejenigen Studenten zuerst von den Vorlesungen wegbleiben, welche Stipendien bekommen. Ein Professor, welcher im letzten Semester bis in den August hinein Vorlesungen gehalten hat, hatte die Idee, am letzten Tage seine Zuhörer zu photographieren und siehe da, die meisten Ausgerissenen waren Stipendiaten (Heiterkeit). Also auch in dieser Beziehung wird die Erziehungsdirektion Mittel haben, um einen fleißigeren Besuch zu erzwingen. Die von Herrn Dürrenmatt angeregte Frage ist also nicht vergessen, sie bleibt auf den Traktanden; aber vorläufig ist sie auf ziemlich genügende Weise gelöst, und wir wollen abwarten, welche Folgen die Beschlüsse des Senates mit sich bringen.

Präsident. Herr Dürrenmatt hat seinen Antrag nun schriftlich eingereicht. Derselbe lautet: „Die Regierung wird eingeladen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Stadt Bern zu einer Beitragsleistung an das Budget der Hochschule zu veranlassen."

Scherz. Ich sehe mich doch veranlaßt, auf die Ausführungen der Herren Dürrenmatt und Gobat noch einiges

zu antworten. Man sollte aus ihren Darstellungen — und namentlich dagegen habe ich mich verwahrt, wie Herr Gobat die Sache darstellte — wirklich den Eindruck erhalten, daß die Gemeinde Bern ihren Pflichten, die sie dem Staat und dem Kanton gegenüber hat, absolut nicht nachkomme. Nun möchte ich mir doch erlauben, hier auch mit Zahlen aufzuwarten. Die Stadt Bern leistet an die Poliklinik einen Beitrag von Fr. 3100, an das kantonale Gewerbemuseum einen solchen von Fr. 4000, an die Militäranstalten noch jetzt jährlich Fr. 28,000; sie hat ferner den vollständigen Straßenunterhalt zu bestreiten, was an andern Orten nicht vorkommt, und sie leistet dafür mindestens einen Beitrag von jährlich 20 bis 30,000 Fr. Alles das macht eine Summe von jährlich ungefähr 60 bis 70,000 Fr. aus, die sie an Einrichtungen leistet, die nicht nur ihr, sondern dem ganzen Kanton zu gute kommen. Ich möchte ferner noch anführen, daß sie zur Zeit, als der Staat die Kantonsschule übernahm, in den Fall kam, ein neues Gymnasiumgebäude zu erstellen mit einem Kostenaufwand von Fr. 800,000, woran der Staat damals nur einen Beitrag von 5 % gab. Nun weiß jedes Kind, daß das Gymnasium von Leuten aus dem ganzen Kanton besucht wird; es ist nicht ein Institut, das nur der Stadt Bern zu gute kommt. Ich will damit nicht sagen, der Staat habe zu wenig gegeben; aber ich will damit sagen, daß die Stadt Bern in dieser Beziehung auch eine bedeutende Leistung für den ganzen Kanton übernahm. Ferner darf man wohl auch an die Steuern erinnern, welche die Gemeinde Bern alljährlich an den Staat entrichtet, und welche im Jahre 1893 Fr. 1,254,546 betragen haben. Das alles sind Leistungen, welche, glaube ich, nicht gerade darauf hinweisen, daß die Gemeinde Bern da einen Vorwurf verdiene. Daß derselbe von Herrn Dürrenmatt kommt, verwundert mich nicht, daß aber Herr Gobat in das gleiche Fahrwasser einsegelt und sich hier eine solche Darstellung erlaubt, das kann ich nicht acceptieren, und ich kann namentlich auch nicht acceptieren die Art und Weise, wie die Sache hier zur Sprache gebracht wurde, und dagegen habe ich mich vorhin verwahrt, nicht dagegen, daß man überhaupt über die Sache gesprochen hat. Herr Gobat hat gesagt, vor drei Jahren habe er ein Gesuch an den Gemeinderat gestellt. Das ist ein Jahr zu viel, um die Sache möglichst schlimm darzustellen. Der Gemeinderat von Bern hat das Schreiben der Erziehungsdirektion am 15. November 1893 erhalten. Es hat nachher eine Konferenz stattgefunden, an welcher Herr Stadtpräsident Müller und Herr Gobat zugegen waren, und es ist dabei ein Entgegenkommen der Gemeinde Bern in weitgehender Weise ausgesprochen worden. Das alles ist Herrn Gobat bekannt, aber er hat nichts davon gesagt. Es soll ihm auch bekannt sein, wie schon gesagt, daß die Sache deshalb nicht rascher vorwärts gegangen ist, weil mit der Frage die Erstellung eines Pavillons für epidemische Krankheiten in Verbindung gebracht wird, woran einen bedeutenden Beitrag zu leisten die Gemeinde Bern sich auch bereit erklärt hat. Der Tadel gegen die Gemeinde Bern ist also geradezu vom Zaun gerissen und zwar sowohl von Herrn Gobat als von Herrn Dürrenmatt.

Ich habe nun nichts dagegen, daß man den Antrag des Herrn Dürrenmatt annimmt. Es ist ja recht, wenn die Regierung auf Mittel und Wege sinnt, um die Stadt Bern zu einem Beitrag zu veranlassen. Dieser Beitrag wird darin bestehen, daß man den erwähnten Pavillon erstellen hilft und daß man auch dem Inselspital entgegenkommt. Man wird also durchaus unnütze Schritte machen, d. h. es wird kein anderes Resultat zu stande kommen, als das, was ohnehin zu stande gekommen wäre. Wenn aber die Herren Dürrenmatt und Gobat daran Freude haben, so muß man den Herren die Freude lassen.

Der Bericht der Erziehungsdirektion wird genehmigt; die gestellten Anträge sind nicht bestritten und werden vom Präsidium als angenommen erklärt.

Bericht der Justizdirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beschränkt sich darauf, zum Bericht der Justizdirektion eine Mitteilung zu machen. Nach Art. 40 der Staatsverfassung soll durch Gesetz ein besonderes Verwaltungsgericht eingeführt werden. Man hat sich nun von verschiedenen Seiten, namentlich aus Handels- und Industriekreisen, dafür interessiert, in welcher Weise nun diese Bestimmung der Verfassung zur Ausführung gelangen solle. Die Staatswirtschaftskommission hat sich deshalb in ihrer letzten Sitzung erlaubt, den Herrn Justizdirektor darüber zu interpellieren. Sie hat vollständige Auskunft erhalten und sie mußte sich von derselben um so mehr befriedigt erklären, als sie sich überzeugt hat, daß die Justizdirektion in dieser Sache bereits gründliche Vorarbeiten gemacht hat, daß aber die Frage dermalen noch nicht spruchreif ist. Man darf also über kurz oder lang erwarten, zu vernehmen, in welcher Weise die Regierung dieser Verfassungsbestimmung nachzukommen gedenkt.

Die Staatswirtschaftskommission hat auch den Bericht des Obergerichts und des Generalprokurators eingehend geprüft. Es ist nun nachträglich noch eine Beschwerde der Kriminalkammer gegen einen Schlußpassus im Bericht des Generalprokurators eingelangt. Derselbe sagt . . .

Präsident. Pardon, ich möchte mir erlauben, vorher die Eingabe des Präsidenten der Kriminalkammer, die man gestern nicht lesen konnte, nun verlesen zu lassen; der Herr Staatsschreiber hat sie seither studiert (Heiterkeit).

Die Eingabe wird verlesen und lautet folgendermaßen:

An den Präsidenten des Großen Rates des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Der Bericht des Generalprokurators an das Obergericht über den Zustand der Strafrechtspflege im Jahre 1894 enthält eine Bemerkung, welche die Kriminalkammer nicht ohne Entgegnung hingehen lassen kann, da sie dieselbe formell als ungehörig, materiell als unbegründet ansieht.

Da der Bericht des Generalprokurators einen Teil des allgemeinen Staatsverwaltungsberichtes bildet, welcher in der nächsten Großratssession zur Behandlung kommen wird, so erachtet die Kriminalkammer den Großen Rat als die geeignete Stelle zur Anbringung ihrer Gegenbemerkungen.

Die von der Kriminalkammer beanstandete Bemerkung lautet:

„Von andrer Seite wird bemerkt, daß zur Vermei„dung von Fällen allzu langer Untersuchungshaft mehr „und kürzere Assisensessionen notwendig und für die Recht„sprechung ersprießlicher wären."

Aus dem Wortlaut ist nicht ersichtlich, aus welcher Quelle der Generalprokurator diese Bemerkung geschöpft hat: ob sie aus einem Berichte eines der fünf Bezirksprokuratoren, oder aus der Presse, oder anderswo herstammt; ebensowenig ist aus der Form zu entnehmen, ob der Generalprokurator mit dem Inhalt der Bemerkung einverstanden ist, sie für begründet hält oder nicht. Die Kriminalkammer ist der Ansicht, der Jahresbericht des Generalprokurators sei nicht der Ort, um kritische Bemerkungen in dieser leichtfertigen Manier anzubringen, für welche schließlich kein Mensch verantwortlich ist, da man ja nicht weiß, woher sie kommen; der erwähnte Jahresbericht ist ein so ernstes und wichtiges Schriftstück, daß darin kein Wort stehen sollte, dessen Berechtigung vom Berichterstatter nicht gründlich geprüft worden ist und daß er namentlich kritische Bemerkungen seiner Untergebenen (Bezirksprokuratoren) genau auf ihre Richtigkeit zu prüfen hat, bevor er sie in seinem eigenen Berichte reproduziert, letzteres dann aber auch in einer Form thut, aus welcher deutlich zu erkennen ist, daß er die Verantwortung für die Berechtigung derselben persönlich übernehme.

Diese Auffassung ist um so berechtigter, als gerade der Generalprokurator derjenige Beamte ist, dem alles zu gründlichster Prüfung notwendige Material zur Verfügung steht, und die Kriminalkammer beschwert sich denn auch wesentlich deshalb, weil bei wirklicher Prüfung die angefochtene Bemerkung, die im Jahresberichte für 1894 zum ersten Male erscheint, gerade für dieses Jahr am allerwenigsten gerechtfertigt ist. Diesen Nachweis zu erbringen ist der Zweck des Nachfolgenden.

Vergleicht man die Geschäftstabellen für 1894 mit denjenigen für 1893, so ergiebt sich für ersteres Jahr eine Vermehrung der Assisengeschäfte um 65, der Kriminalkammergeschäfte um 5, also der Gesamtzahl der Geschäfte um 70, der Verhandlungstage um 71, was sich aus folgender Zusammenstellung ergiebt.

Es hatten Assisengeschäfte:

	Im Jahre 1893:		Im Jahre 1894:	
	Geschäfte.	Verhandlungstage.	Geschäfte.	Verhandlungstage.
I. Bezirk:	16	26	32	31
II. „	33	38	63	83
III. „	21	20	34½	36
IV. „	20	24	30	31
V. „	34	38	30	36
	124	146	189	217

Von dieser Vermehrung entfallen einzig auf den II. Geschwornenbezirk 30 Assisengeschäfte (worunter der gewaltige Krawallprozeß in Bern) mit einer Vermehrung der Verhandlungstage um 45. Darin liegt die Erklärung, daß trotz der 4 im Jahre 1894 im II. Geschwornenbezirk abgehaltenen Assisensessionen von den 2 nach dem Krawallprozeß (11. April bis 7. Mai) folgenden Sessionen die eine 23, die andere 24 Verhandlungstage aufweist, und dies zwar, obschon die einzelnen Sessionen jeweilen nicht mehr als 2½ Monate auseinander lagen. Hier kann also die Länge der Sessionen doch wohl offenbar nur der großen Zahl von Geschäften zugeschrieben werden.

Diese außergewöhnlich langen Sessionen in Bern hatten dann aber die weitere Folge, daß auf die übrigen Assisenbezirke nicht mehr als je 2 Sessionen entfallen konnten, und da auch hier — mit einziger Ausnahme des Jura — die Geschäfte im Jahre 1894 erheblich zahlreicher waren als 1893, so waren auch hier die Sessionen zum Teil etwas länger als gewöhnlich.

In Summa ergiebt diese Darstellung, daß die außergewöhnlichen Verhältnisse des Jahres 1894 es rein unmöglich machten, lauter kurze Sessionen einzurichten; daß es also nicht der Kriminalkammer zugeschrieben werden kann, wenn die Sessionen länger dauerten, als es diesem oder jenem lieb sein mochte.

Daß übrigens die Kriminalkammer trotzdem ihr Möglichstes zu rascher Erledigung der Geschäfte gethan hat, das geht wohl auch aus der Zusammenstellung der Assisensessionen des Jahres 1894 nach ihrer zeitlichen Reihenfolge deutlich hervor. Es wurden nämlich abgehalten:

1. Die erste Session in Bern, dauernd vom 22. Januar bis 10. Februar.
2. Die zweite Session in Biel, dauernd vom 5. März bis 28. März.
   (Die Zwischenzeit zwischen erster und zweiter Session, wie auch schon die Zeit vor dem 22. Januar, nahm das Studium der Krawallprozeßakten in Anspruch.)
3. Die dritte Session in Bern, dauernd vom 11. April bis 7. Mai (Krawallprozeß).
   (Die Zwischenzeit von der zweiten zur dritten Session nahmen die Vorbereitungen für die Verhandlungen des Krawallprozesses in Anspruch, wie Edikt- und andere Ladungen, Entwerfung von circa 1000 Fragen an die Geschwornen u. s. w.)
4. Die vierte Session in Thun, dauernd vom 16. Mai bis 7. Juni.
5. Die fünfte Session in Burgdorf, dauernd vom 20. Juni bis 13. Juli.
6. Die sechste Session in Bern, dauernd vom 18. Juli bis 11. August.
7. Die siebente Session in Biel, dauernd vom 29. August bis 11. September.
   (Nach den langen und anstrengenden Sessionen des Frühlings und während der heißen Tage des Hochsommers glaubte die Kriminalkammer eine kleine Ruhepause von 17 Tagen beanspruchen zu dürfen, zumal die Geschäfte in Biel nicht zahlreich waren.)
8. Die achte Session in Burgdorf, dauernd vom 24. September bis 18. Oktober.
9. Die neunte Session in Bern, dauernd vom 22. Oktober bis 17. November.
10. Die zehnte Session in Delsberg, dauernd vom 20. November bis 7. (nicht 17.) Dezember.
11. Die elfte Session in Thun, dauernd vom 10. bis 22. Dezember.
    (Die Session im 5. Bezirk, dauernd vom 9. April bis 2. Mai, bringen wir nicht in Rechnung, weil es eine Doppelsession war.)

Bezüglich der Intervalle von einer Session zur andern ist endlich im allgemeinen und ganz abgesehen von den außergewöhnlichen Verhältnissen des Jahres 1894 noch zu bemerken, daß dieselben durchaus nicht etwa im bloßen Belieben der Kriminalkammer liegen, sondern vielmehr von den Geschäftsverhältnissen, bezw. von den Intervallen abhangen, in welchen die Assisengeschäfte bei der Kriminalkammer einlangen. Es kann vorkommen,

daß in einem Assisenbezirke während 2—3 Monaten gar kein Geschäft, vielleicht nur 2—3 solche überwiesen werden, so daß die Kriminalkammer es nicht verantworten könnte, für eine so geringe Geschäftszahl eine eigene Session anzuordnen und dazu 40 Geschworne einzuberufen; sie wartet also damit, bis die Geschäfte sich etwas vermehrt haben, was wieder 2—3 Monate in Anspruch nehmen kann. Sodann sucht die Kriminalkammer bei Ansetzung der Assisensessionen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen Assisenbezirke möglichst zu berücksichtigen: so wird sie z. B. im I. Geschwornenbezirke keine Session in die Sommersaison verlegen, sondern die eine vor dieselbe, die andere nach derselben, im Herbste auch, wenn möglich, noch Rücksicht nehmen auf die hauptsächlichsten Viehmärkte; in dem ausschließlich landwirtschaftlichen III. Bezirke wird sie, wenn immer möglich, vermeiden, die Assisensessionen in die Zeit der wichtigsten landwirtschaftlichen Arbeiten zu verlegen, sondern hiezu lieber etwa den II. Geschwornenbezirk auswählen, da hier die große Zahl der städtischen Geschwornen die Verwerfung der ländlichen für diese Zeit möglich macht, während dann die ländlichen vorzugsweise zu den Wintersessionen herbeigezogen werden können.

Indem wir Ihnen, Herr Präsident, diese Gegenbemerkungen einreichen, bitten wir Sie ergebenst, dieselben in der Ihnen geeignet erscheinenden Weise zur Kenntnis des Großen Rates bringen zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, 16./17. November 1895.

Der Präsident der Kriminalkammer:
G. Wermuth.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Sie haben die Reklamation der Kriminalkammer gegen eine Stelle im Berichte des Generalprokurators gehört. Die Staatswirtschaftskommission hat dieses Schreiben nicht behandelt, weil es erst gestern einlangte; ich kann mich also nicht im Auftrage der Kommission darüber äußern. Immerhin möchte ich mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß da ein kleiner Irrtum mit unterlaufen ist und zwar der Kriminalkammer selber. Die Berichte des Obergerichtes und des Generalprokurators stützen sich auf die Gerichtsorganisation vom 31. Juli 1847 und zwar auf die Art. 70 und 33. In Art. 70 ist vorgeschrieben, daß der Generalprokurator gehalten sei, zu Ende jedes Jahres dem Obergericht einen vollständigen Bericht über den Zustand der Rechtspflege und die zu seiner Kenntnis gelangten Mängel in der Justizverwaltung einzureichen. Und in Art. 33 ist bestimmt, daß zu Ende jeden Jahres das Obergericht dem Regierungsrate zu Handen des Großen Rates über die behandelten Geschäfte, sowie über seine Beobachtungen hinsichtlich des Rechtslebens der Bürger und des Zustandes der Rechtspflege überhaupt Bericht erstatten solle. Der Bericht des Generalprokurators ist also nicht ein Bericht an den Großen Rat, sondern ans Obergericht und in seinem Eingang heißt es: „Gemäß § 70 G. O. lege ich Ihnen hiermit den Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege des Kantons Bern im Jahre 1895 vor." Unter dem „Ihnen" ist nicht der Große Rat, sondern das Obergericht gemeint; es ist also ein Bericht, den das Obergericht behandelt hat, und dasselbe sah sich nicht veranlaßt, eine Bemerkuug zu machen. Die Sache läßt sich wohl einzig so erklären, daß die Kriminalkammer häufig infolge von Assisensitzungen abwesend ist und bei der Beratung des Berichts im Obergericht nicht anwesend war und so von dem Bericht des Generalprokurators keine Kenntnis hatte, sonst würde sie wahrscheinlich schon bei Vorlage des Berichtes im Obergericht reklamiert haben. Aber jedenfalls ist sicher, daß Reklamationen nicht hier anzubringen sind, sondern beim Obergericht. Ich halte dafür, wir haben absolut keine Veranlassung, uns weiter mit diesem Bericht zu beschäftigen.

Dürrenmatt. Die Handschrift, die vorhin verlesen worden ist, veranlaßt mich, ein Thema zu berühren, das ich schon ohnedies, bevor die Zuschrift des Herrn Präsidenten der Kriminalkammer eingegangen ist, im Sinne hatte, einmal zur Sprache zu bringen. Das betrifft die Unleserlichkeit von vielen Handschriften und Unterschriften unserer Staatsbeamten, von den Beamten der Bezirksverwaltungen bis hinauf zu den obersten Beamten. Ich will damit nicht bestreiten, daß auch andere, sehr lesbare, sogar schöne, kalligraphische Handschriften unter unsern Staatsbeamten vorkommen, die ich mir selber gerne zum Muster nehmen würde. Aber anderseits sieht man auf einer Menge von amtlichen Aktenstücken, von Behörden der administrativen Richtung und von Gerichtsbehörden, Unterschriften, aus denen in der That kein Mensch klug wird; kein Mensch, der sonst nicht weiß, wie der betreffende Amtsinhaber heißt, würde erraten können, wie der Name zu lesen ist. Das ist ein Unfug und eine Verletzuug des Anstandes gegenüber dem administrierten Bürger. Man hat gelesen, daß zur Zeit der Verwaltung des frühern deutschen Reichskanzlers der Fürst Bismarck scharfe Ordre gab und Verweise austeilte mit Bezug auf solche unlesbare Handschriften von hohen Staatsbeamten, was um so leichter zu begreifen ist, als der Fürst Bismarck bekanntlich selber eine sehr deutliche Handschrift führt. Es ist nun nicht jedem Bürger zuzumuten, daß er sich erkundigt, wie eine solche Unterschrift heiße, und es ist unter Umständen nicht anders möglich, zu erfahren, wie ein Name lautet, als unter Beiziehung des Staatskalenders. Nun kann man doch nicht in jedem Bureau einen Chef haben, der wüst schreibt und dazu einen Angestellten, der schön schreibt. Ich finde, die Prinzipale sollen sich selber auch anstrengen, um eine lesbare Schrift zu führen. Das ist ihre Pflicht gegenüber der Oeffentlichkeit. Ich habe mich selber auch bemüht, die Zuschrift des Herrn Assisenpräsidenten zu lesen, und ich habe als Journalist in dieser Beziehung doch ziemlich viel Gewandtheit. Allein ich muß bekennen, ich habe das Schriftstück nicht so geläufig lesen können, wie vorhin der Herr Staatsschreiber. Eine solche Zuschrift an den Großen Rat, die nicht zu lesen ist, gehört eigentlich in den Papierkorb (Heiterkeit). Ich kann mir die Sache nicht anders erklären, als daß das etwas lebhafte Temperament des Herrn Wermuth ihm bei seiner Schrift den gleichen Streich spielte, wie bei der Veranlassung selber. Die Zuschrift gehört gar nicht an unsere Adresse, und auch in der Führung seines Amtes — ich muß darauf auch zu sprechen kommen, weil die Thätigkeit der Kriminalkammer nun auch in Frage steht — herrscht zuweilen zu viel Temperament und zu wenig Ueberlegung, so daß das gute Herz unseres Herrn Kriminalgerichtspräsidenten ihm oft mit dem Verstand davonläuft. Anders kann ich es mir nicht erklären, daß eine so wichtige Assisenverhandlung, wie diejenige über den Krawallprozeß, die viele Tage in Anspruch ge-

nommen hat und große Kosten verursachte, schließlich vom Appellations- und Kassationshof kassiert werden mußte. Das war in unserem kantonalen Rechtsleben ein fast unerhörtes Ereignis, und man muß annehmen, daß die Herren, welche den Appellations- und Kassationshof bilden, die Sache gewiß gehörig erlesen und nicht ohne Grund die Kassation ausgesprochen haben. Aus Mißvergnügen darüber, weil scheints die Kassation auch vom Generalprokurator verlangt worden ist, haben dann eine Anzahl Mitglieder unserer Behörde am Generalprokurator, ich kann nicht sagen Rache nehmen, aber doch an ihm ihren Unmut auslassen wollen. Ich finde, es sei das am unrechten Ort gewesen. Wenn ein Bock geschossen wurde, so kann es nur bei der Leitung der Assisenverhandlungen geschehen sein, und ich kann deshalb die Bemerkung nicht unterdrücken, es möchte bei der Leitung der Assisenverhandlungen etwas mehr Ruhe, Ueberlegung und Takt — ich ziehe ja die Unparteilichkeit nicht in Frage — herrschen; dann würden sich solche Schnitzer nicht wiederholen, wie jene Assisenverhandlung einer war, die, nebenbei bemerkt, dem Staat ganz gehörige Unkosten im Betrage von vielen tausend Franken verursacht hat.

Der Bericht der Justizdirektion wird ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Bericht der Forstdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Forstdirektion hat die Staatswirtschaftskommission nur eine kleine Bemerkung in Bezug auf die Aufforstungen, namentlich im Hochgebirge, zu machen. Sie anerkennt, daß die Forstdirektion den Aufforstungen die größte Aufmerksamkeit schenkt, und die Staatswirtschaftskommission betrachtet diesen Zweig als einen der wichtigsten der Forstverwaltung. Es ist jedoch der Staatswirtschaftskommission aufgefallen, daß in Bezug auf die Aufforstungen nach den dem Bericht beigegebenen Tabellen nicht in allen Bezirken die gleiche Thätigkeit herrscht, und es ist der Staatswirtschaftskommission gesagt worden, daß in einzelnen Bezirken in dieser Beziehung noch mehr geleistet werden könnte. Es ist uns allerdings dann entgegengehalten worden, daß in vielen Bezirken die Besitzer von Wäldern renitent seien, und daß es unter Umständen sehr schwer halte, Aufforstungen durchzuführen, außer in den Staatswaldungen. Wir halten aber dafür, daß es Pflicht der Kreisforstbeamten ist, immer und immer wieder die privaten Korporationen und die Gemeinden auf allfällige Uebelstände aufmerksam zu machen und sie zu veranlassen, Aufforstungen durchzuführen. Ebenso hat es uns geschienen, daß in Bezug auf die Saat- und Pflanzschulen in einzelnen Bezirken noch mehr geleistet werden könnte. Es müssen noch in verschiedenen Bezirken Pflänzlinge von anderwärts bezogen werden, und die Staatswirtschaftskommission hält dafür, es sei besser, wenn so viel als möglich Pflänzlinge in den Bezirken selber gepflanzt werden; denn je mehr Pflanzschulen vorhanden sind, desto mehr werden die Waldbesitzer veranlaßt, diese Pflänzlinge auch zu benutzen.

Eine weitere Bemerkung betrifft die Aufzucht von Obstbaumwildlingen. Der Bericht der Forstdirektion sagt darüber, es sei die Sache noch nicht völlig spruchreif, aber allem Anscheine nach werde dieser Verwaltungszweig nie eine rechte Lebensfähigkeit erhalten, indem man die Obstbaumwildlinge viel billiger und schöner aus dem Elsaß beziehen könne. Nun hat der Sprechende schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß man in der Kommission einstimmig der Ansicht war, daß dieser Bezug von Wildlingen aus dem Elsaß für unsere Obstkulturen ein Uebelstand sei, und ich habe den Auftrag, die Forstdirektion zu ermuntern, in diesen Versuchen fortzufahren, indem wir durchaus dafür halten, daß wenn man die Wildlinge aus dem Elsaß bezieht, die Bäume nicht so widerstandsfähig werden, wie diejenigen, die man bei uns selber aufzieht.

Dies sind die beiden Bemerkungen, die ich im Auftrage der Staatswirtschaftskommission anzubringen hatte. Im übrigen wird der Bericht der Forstdirektion zur Genehmigung empfohlen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor. Nur zwei Worte, um einige Pnnkte aufzuklären, die aus dem Bericht der Forstdirektion vielleicht nicht ganz ersichtlich sind. Die Staatswirtschaftskommission drückt den Wunsch aus, es möchten namentlich im III. Forstkreis die Saat- und Pflanzschulen vermehrt werden. Ebenso ist aufgefallen, daß dort im Verhältnis zu andern Kreisen weniger Aufforstungsprojekte eingelangt sind. Allein das hat seinen guten Grund. Im III. Kreis liegen die Staatswaldungen bekanntlich an steilen Hängen, namentlich am Niesen und weiter hinten gegen Kandersteg und im Kienthal. Infolgedessen haben wir dort kein geeignetes Terrain für die Anlage von Saat- und Pflanzschulen, da solche auf möglichst ebenem Lande angelegt werden müssen, um nicht abgeschwemmt zu werden. Nun haben wir in diesem Forstkreis bereits vier Pflanzschulen, die auf gepachtetem Terrain angelegt sind. Nun weiß man, daß im Oberland solches Land verhältnismäßig sehr teuer ist, und deshalb haben wir nur das Nötigste gemacht und vorgezogen, Pflanzen aus andern Kreisen zu beziehen, wo günstigeres Terrain ist. Es wird also dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission nur Rechnung getragen werden können, indem man noch mehr Land pachtet.

Was die Aufforstungsprojekte anbetrifft, so muß ich bemerken, daß gerade im III. Kreis eines der größten Projekte in Arbeit ist, das Lombachprojekt. Der Lombach hat ein kolossales Einzugsgebiet. Es fällt in dasselbe eine Fläche von etwa 40 Quadratkilometern und es sind eine Menge von Berggemeinden, die für die Aufforstungen Terrain hergeben müssen. Die Unterhandlungen mit diesen Gemeinden sind nun ungemein schwierig, und bis jetzt konnte nur mit einigen wenigen Alpgenossenschaften ein Einverständnis erzielt werden. Einzelne sind bis heute renitent geblieben und haben in Aussicht gestellt, es noch weiter zu bleiben. Diese schwierigen Verhandlungen mögen der Grund sein, weshalb das Kreisforstamt sich nicht mit andern Projekten beschäftigen konnte. Das Lombachprojekt ist uns infolge der Lombachkorrektion durch den Bund aufgedrängt worden und wir müssen hier unserer Pflicht nachkommen.

Was die Obstbaumwildlinge betrifft, so haben wir schon seiner Zeit bemerkt, daß wir an einem Erfolg zweifeln. Aber immerhin sind wir dem geäußerten Wunsche gerecht geworden, doch war der Erfolg nicht so, wie einzelne

Leute sich ausmalten. Wir können das Publikum nicht zwingen, Ware zu nehmen, die ihm nicht gefällt, die ihm nicht konveniert. Es ist uns nicht geglückt, schöne, glatte Wildlinge zu ziehen, sondern sie sind — dem Volkscharakter angepaßt — knorrig und sehen nicht so gut aus, und es ist Faktum, daß landwirtschaftliche Vereine, welche sich dem Aufziehen solcher Wildlinge widmen wollten, ihre Vorräte liquidieren mußten, weil sie nicht Anklang fanden. Wir werden jedoch unsere Versuche fortsetzen. Vielleicht gelingt es, die Leute zur Einsicht zu bringen oder auch etwas schönere Wildlinge zu ziehen. Wir sind also bereit, dem Wunsche der Staatswirtschaftskommission nachzuleben, nur möchte ich ersuchen, sich nicht zu großen Hoffnungen hinzugeben.

Zehnder. Da gerade von den Obstbaumpflanzungen die Rede ist, möchte ich den Wunsch aussprechen, es möchten bei den Anpflanzungen nicht nur die Staatsstraßen, sondern auch die Straßen IV. Klasse und Privatstraßen berücksichtigt werden. Es giebt Gemeinden ohne Staatsstraßen und auch diese sollten für Obstbaumpflanzungen an ihren Straßen einen Beitrag erhalten, nicht nur diejenigen Gegenden, die von Staatsstraßen durchzogen sind. Gerade in meiner Gegend sind wir in diesem Fall. Wir haben eine Straße IV. Klasse und es sollten an derselben so gut schöne Bäume gesetzt werden, wie an Straßen III. Klasse. Ich bin ein Liebhaber von Bäumen und habe selber schon viele gesetzt; aber ich glaube, sie würden ebenso gut wachsen, wenn der Staat einen Beitrag an die Kosten giebt. Ich empfehle meinen Wunsch zur Berücksichtigung.

Präsident. Ich möchte Herrn Zehnder nur bemerken, daß diese Abteilung der Baudirektion zufällt. Es wäre daher besser gewesen, Herr Zehnder hätte seine Anregung beim Bericht der Baudirektion gemacht.

Der Bericht der Forstdirektion wird genehmigt.

Bericht der Direktion der Landwirtschaft.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier ist letztes Jahr gerügt worden, daß während mehreren Jahren kein Bericht der landwirtschaftlichen Schule Rütti eingelangt sei. Für das Jahr 1894 ist nun dieser Bericht wiederum eingelangt und ebenso auch ein Bericht der Molkereischule.

Bei Prüfung des Geschäftsberichtes hat die Kommission auch die beiden Anstalten, die landwirtschaftliche und die Molkereischule, begangen, und sie hat mit Befriedigung konstatieren können, daß die Führung der beiden Anstalten nun in sehr guten Händen ist. Weniger günstig war der Eindruck, den das Verwaltungsgebäude der Molkereischule machte. Es ist der Kommission bekannt, daß die Kredite für die Bauten der Molkereischule etwas unzureichend waren, und wahrscheinlich infolgedessen hat sich die Baudirektion veranlaßt gesehen, beim Bau zu sparen. Dieses Verwaltungsgebäude ist nur ein sehr leichter Bau. Zum Einbau wurden Schilfbretter verwendet, und gegenwärtig sieht das Gebäude so aus, daß jedenfalls in ganz kürzester Zeit Reparaturen vorgenommen werden müssen; denn das Verwaltungsgebäude einer Anstalt, die so häufig von auswärts besucht wird, kann nicht in einem solchen Zustand belassen werden. Die Staatswirtschaftskommission erlaubt sich dabei die Bemerkung, daß sie seiner Zeit über die betreffenden Bauten und Kredite auch konsultiert wurde und daß sie allerdings die Pflicht hat, bei Neubauten auf möglichste Sparsamkeit zu dringen; damit soll aber nicht gemeint sein, daß man schlecht bauen soll, sondern es soll in erster Linie in jeder Beziehung solid gebaut, dabei aber freilich mit der größten Sparsamkeit vorgegangen werden. Es trifft diese Bemerkung in keiner Weise den Herrn Direktor der Landwirtschaft, der seither ins Amt getreten ist, und auch nicht den gegenwärtigen Herrn Baudirektor, der ebenfalls erst seither sein Amt angetreten hat. Die Bemerkung ist vielmehr eine solche für die Zukunft, daß Staatsbauten unter allen Umständen nur solid erstellt werden sollen. Im übrigen empfiehlt die Staatswirtschaftskommissiou den Bericht der Direktion der Landwirtschaft zur Genehmigung.

Genehmigt.

Bericht der Finanzdirektion.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat letztes Jahr zum Bericht der Finanzdirektion die Anregung gemacht, es sollen die beiden Conti der Hypothekarkasse und der Kantonalbank mit dem Vorschußkonto der Staatskasse übereinstimmen, das heißt, diese Conti sollen auf den gleichen Tag abgeschlossen werden. Man hat sich nun aber im Verlaufe des Jahres überzeugen können, daß dies nicht wohl möglich ist, ohne daß die Abschlüsse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse verzögert würden. Es liegt im Interesse einer guten Staatsbuchhaltung, daß man für ein Rechnungsjahr noch möglichst alle Rechnungen beizieht, um den richtigen Stand des Staatsvermögens zu erhalten. Nun langen aber die Rechnungen nicht alle auf Schluß des Jahres ein. Das Verhältnis ist nicht das gleiche, wie bei der Hypothekarkasse und der Kantonalbank, welche ihre Konto-Korrente jederzeit abschließen können, während dies, wie gesagt, bei der Staatsrechnung nicht möglich ist, da sie eben möglichst alle Geschäftsvorfälle des Geschäftsjahres noch auf die alte Rechnung buchen will, während die Kantonalbank und die Hypothekarkasse ein Interesse haben, die Rechnung möglichst rasch abzuschließen. Man hat infolgedessen das von der Staatswirtschaftskommission gestellte Postulat nicht durchführen können; die Kantonsbuchhalterei stellt jedoch dann in der Visakontrolle das Rechnungsverhältnis vollständig richtig, und die Staatswirtschaftskommission hat sich beir Prüfung der Rechnung überzeugt, daß materiell vollständige Uebereinstimmung herrscht.

Die Staatswirtschaftskommission hat ferner die Anregung gemacht, es möchte das Dotationskapital der Hypothekarkasse erhöht werden. Diesem Wunsche ist in der Weise nachgekommen worden, daß Ihnen gestern ein bezüglicher Dekretsentwurf ausgeteilt worden ist, der noch im Laufe dieser Session behandelt werden wird.

Im übrigen habe ich keine Bemerkungen zu machen. Die Staatswirtschaftskommission empfiehlt den Bericht der Finanzdirektion zur Genehmigung.

M. *Joray.* Permettez-moi d'attirer pendant quelques instants votre attention sur la manière dont on applique dans le canton les prescriptions concernant la vente du sel.

Il y a quelques années, le Grand Conseil a réduit le prix du sel à 15 cts. le kg., et généralement c'est bien là le prix de vente au détail; mais lorsqu'on l'achète en gros, il se trouve que le débitant du sel, au lieu de vendre à 15 fr. le sac de 100 kg., en exige 15 fr. 50. — Je me suis permis il y a trois ans déjà d'attirer l'attention de l'intendance des sels sur ce fait, et l'on m'a répondu ce qui suit:

« Répondant à votre lettre du 16 courant, nous vous informons qu'aucun prix n'est fixé pour la vente du sel par sac entier. Le prix du sel est comme on sait de 15 centimes le kg. Pour connaître le prix de vente juste d'un sac, il faudrait savoir la quantité de sel qu'il contient.

« Toutefois c'est l'usage des débitants de sel de compter le sac de sel à 100 kg. net et de le vendre à 15 fr. » (18 janvier 1892).

Cette réponse ne m'ayant pas satisfait, j'ai pris la liberté de m'adresser à M. le Directeur des finances, dont la réponse fut conçue à peu près dans le même sens.

Comme dans certaines industries, on achète le sel par sacs entiers — dans les confiseries, boulangeries — et que l'agriculteur lui-même a recours à ce procédé, il n'est pas indifférent que le sac de 100 kg. soit payé 15 fr. au lieu de 15 fr. 50.

Le décret du Grand Conseil n'est pas suffisamment explicite sur ce point; il ne parle pas de la différence du prix de vente du sel au détail ou par sac de 100 kg. Il me semble donc qu'il y aurait lieu de le compléter et d'inviter pour cela le Conseil-exécutif à prendre des mesures utiles pour que l'application des prescriptions sur la vente du sel soit régularisée, et c'est dans ce but que je vous soumets la proposition suivante:

« Le Conseil-exécutif est invité à prendre les mesures nécessaires pour que le décret fixant le prix de vente du sel reçoive dans tout le canton une application uniforme. »

Si l'on désire que je précise davantage en indiquant quels sont les débits qui vendent le sac de 100 kg. de sel à 15 fr. 50, je suis tout disposé à le faire.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich habe gegen den Antrag des Herrn Joray nichts einzuwenden. Er wird Anlaß geben, diese Angelegenheit noch näher und gründlicher zu untersuchen, als es bereits aus Anlaß des Schreibens, von dem Herr Joray soeben gesprochen hat, geschehen ist.

Müller. Vor ungefähr zwei Jahren hat Herr Großrat Hirter die Motion gestellt, der Regierungsrat sei eingeladen, die Frage zu prüfen, ob es nicht angezeigt sei, Gesetzesvorschriften zu erlassen betreffend die Ersparniskassen, die im Kanton ziemlich stark verbreitet sind. Ich weiß nicht, ob dieser Gegenstand zur Finanzdirektion oder zur Direktion des Innern gehört; es steht aber weder bei der einen noch bei der andern ein Wort von dieser vom Großen Rate erheblich erklärten Motion. Ich erlaube mir daher, anzufragen, wie es damit steht; denn ich glaube, es wäre an der Zeit, daß in dieser Frage etwas gehen würde. Wir wissen, daß im allgemeinen die Ersparniskassen gut geführt sind; aber es giebt auch Ausnahmen, und wenn man sieht, wie in andern Kantonen ganz unerwartet große Verluste eintreten, so ist es am Platz, über die Kontrolle und besonders die Rechnungsstellung der Ersparniskassen besondere Vorschriften zu erlassen. Namentlich die Rechnungsstellung ist zum Teil mangelhaft; es giebt Kassen, die nur alle 4—5 Jahre ernsthaft Rechnung stellen, statt alle Jahre, wie es Vorschrift ist. Ich ersuche also um Auskunft, wie es mit dieser Motion steht.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich kann nur bemerken, daß dies eine Angelegenheit ist, welche nicht die Finanzdirektion, sondern die Direktion des Innern angeht. Meines Wissens ist in der Sache bis jetzt noch nichts geschehen, und es wird die Anregung des Herrn Müller Veranlassung geben, daß dieses Postulat, wenn es nicht — was mir nicht bekannt ist — in anderer Weise erledigt worden ist, wieder hervorgesucht und in Arbeit genommen wird.

Steffen. Erlauben Sie mir einige Worte zur Rubrik V der Finanzdirektion, Steuerverwaltung. Seit ungefähr einem Jahre wird auf den bernischen Eisenbahnstationen verlangt, daß bei Warensendungen der Wert unter Fr. 50 mit der Beifügung deklariert werde: „Wertdeklaration zufolge dem bernischen Stempelgesetze." Ich weiß nicht, auf welche Weise diese Weisung an die Eisenbahnverwaltungen gekommen ist, ob durch die Finanzdirektion oder den Regierungsrat selbst. Ich will zugeben, daß die Absicht eine ganz gute gewesen ist, indem man offenbar die Versender von Waren an ihre Pflichten gegenüber dem bernischen Stempelgesetz erinnern will. Es scheint mir aber doch, die Verfügung gehe etwas zu weit, und ich möchte ersuchen, dieselbe zurückzuziehen und zwar aus folgenden Gründen.

Erstens wird der Zweck, den man beabsichtigt, nicht erreicht. Der nicht ehrliche Versender von Waren wird auch in diesem Falle dem Stempelgesetz entgehen, indem er einfach den Wert seiner Sendung nicht genügend hoch deklariert; er wird einen Betrag unter Fr. 50 angeben, auch wenn der Wert vielleicht 100 und mehr Franken beträgt.

Zweitens scheint es mir, die Vorschrift sei mehr oder weniger gesetzwidrig; denn im Stempelgesetz ist von einer solchen nichts enthalten. Das Stempelgesetz spricht allerdings von Sendungen über 50 Franken; aber in Bezug auf Sendungen unter 50 Franken enthält es keine Bestimmungen. Es scheint mir genügend, wenn man verlangen würde, daß der Versender bei Waren unter 50 Franken Wert auf dem Frachtbrief bemerken würde: „Wert unter 50 Franken" oder „Wert unter stempelpflichtigem Betrag".

Drittens widerspricht die Verfügung dem schweizerischen Transportreglement. Dasselbe schreibt ganz genau vor, was ein Frachtbrief enthalten solle, und es ist keine Bestimmung darin enthalten, welche die Aufnahme solcher Beisätze begründen könnte, und ich glaube, wenn man bei den

Bundesbehörden reklamieren würde, so müßte die Sache sistiert werden.

Viertens giebt diese Verfügung, und dies ist die Hauptsache, einzelnen Bahnbeamten Anlaß zu Chikanen und Plackereien; denn es giebt Beamte, welche die Vorschrift sehr streng nehmen und päpstlicher sein wollen als der Papst, und dies ist der Hauptgrund, weshalb ich das Wort ergriffen habe. Wenn z. B. ein Versender vergißt, den Wert zu deklarieren, so nimmt der betreffende Beamte — ich kann den Fall belegen — einfach an, der Frachtbrief sei stempelpflichtig, auch wenn es sich bloß um Emballage im Wert von 5 oder 10 Fr. handelt.

Fünftens handelt es sich um eine Vorschrift, welche in keinem andern Kanton und auch im Ausland nicht existiert. Man macht sich in andern Kantonen über diese unnötigen Schreibereien, die wir haben, lustig. Ich will Ihnen bei diesem Anlaß einen kurzen Passus aus der in Burgdorf erscheinenden „Schweizerischen Eisenbahnzeitung" vorlesen. Es heißt da:

„Bekanntlich muß im Kanton Bern bei Wertangabe auf Frachtbriefen, welche sonst laut schweizerischem Transportreglement unzulässig ist, folgende Bemerkung beigefügt werden: Wertdeklaration infolge bernischem Stempelgesetz."

„Jüngst ging nun auf Station A. eine Sendung vom Bahnhof B. ein; der von einem Privaten ausgefertigte Frachtbrief trug folgenden tiefsinnigen und ernsten Zusatz: Wert Fr. 48, infolge des Bernisches Opligationen Steeffelgesetz."

„Aus dieser und vielen ähnlichen Variationen erhellt, daß obige Verfügung der bernischen Behörden in manchen Fällen ihren Charakter verliert, daß es deshalb besser wäre, den diesbezüglichen Zusatz wegzulassen, denn er verursacht bloß eine ganz unnütze Schreiberei."

Ich stelle keinen Antrag. Ich möchte nur, daß die aus dieser an die Bahnbeamten erlassenen Weisung erwachsenen Uebelstände geprüft würden, und es würde mich freuen, wenn diese Prüfung Veranlassung gäbe, die Weisung zurückzuziehen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich habe auf diese Bemerkungen des Herrn Steffen folgendes mitzuteilen. Die Frachtbriefe sind bekanntlich nach unserem Stempelgesetz stempelpflichtig, wenn der Wert der Ware Fr. 50 übersteigt. Frachtbriefe mit Wertdeklaration unter Fr. 50 sind von der Stempelpflicht befreit. Der diesbezügliche Passus des Stempelgesetzes lautet: „Von der Stempelabgabe sind befreit: . . . d. die in § 1, litt. a, b, c, d und i genannten Akten, wenn der aus denselben sich ergebende Wertbetrag 50 Franken nicht übersteigt." Die Vorschrift, daß aus dem Frachtbrief selber der Wertbetrag ersehen werden müsse, ist also keine solche einer vollziehenden Behörde, sondern des Gesetzes und sie muß gehandhabt werden. Gegen das Verlangen einer solchen Angabe im Frachtbrief kann also nichts eingewendet werden. Es ist ferner im Gesetz gesagt, wenn kein Wert angegeben werde, so sei derselbe als über 50 Franken betragend anzunehmen. Nun ist allerdings die Art und Weise, wie die Vorschrift vollzogen wurde, keine glückliche gewesen, sondern eine mit überflüssiger, bureaukratischer Weitschweifigkeit ausgestattete. Die Vorschrift ging von der Steuerverwalltung aus, und die Finanzdirektion hatte sich mit derselben nicht zu befassen bis vor wenigen Wochen, als an die eidgenössische Aufsichtsbehörde Reklamationen einlangten, die sich darüber beschwerten, daß auf jeden Frachtbrief ein so langer Satz geschrieben werden müsse. Ich fand ebenfalls, es sei eine überflüssige Plackerei, das Publikum einen so langen Satz schreiben zu lassen, und die Finanzdirektion hat verfügt, es genüge vollkommen, wenn geschrieben werde: Wert so und soviel. Es ist ein bezügliches Kreisschreiben der Finanzdirektion bereits erlassen worden, was Herrn Steffen vielleicht nicht bekannt ist, und so ist der gerügte Uebelstand beseitigt. Es wird nun nur noch eine Förmlichkeit verlangt, von der man nicht sagen kann, daß sie noch kürzer und einfacher gemacht werden könnte. Ich glaube also, es sei in dieser Beziehung bereits Remedur geschaffen.

Der Bericht der Finanzdirektion wird genehmigt. Der Antrag des Herrn Joray ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

Hier wird die Beratung abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 20. November 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung: die Herren Eggimann, Hennemann, Morgenthaler (Ursenbach), Nägeli, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Brand, Coullery, Fahrny, Jäggi, Raine, Neiger, Schneeberger, Tschanen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Staatsverwaltungsbericht
für das Jahr 1894.

Fortsetzung der Beratung.

(Siehe Seite 292 hievor.)

Bericht der Polizeidirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zum Bericht der Polizeidirektion hat die Staatswirtschaftskommission verschiedene Bemerkungen zu machen.

Im Jahre 1893 ist eine Motion erheblich erklärt worden betreffend Präventivmaßregeln zu größtmöglicher Einschränkung von Verbrechen. Im Bericht pro 1893 hat die Polizeidirektion bemerkt, daß im Hinblick auf den Erlaß eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches die Vorarbeiten vorläufig zu verschieben seien. Die Staatswirtschaftskommission war nicht dieser Ansicht, sondern hat den Wunsch ausgedrückt, es möchte diese Motion zugleich an die Hand genommen werden, wenn es sich darum handle, die Bestimmungen der Verfassung betreffend das Begnadigungswesen zur Ausführung zu bringen. Der Herr Polizeidirektor hat mitgeteilt, er werde im Falle sein, dem Regierungsrat einen Gesetzesentwurf in Bezug auf diese Motion vorzulegen. Die Staatswirtschaftskommission wünscht nun zu vernehmen, was in dieser Sache gegangen ist, indem sie es als dringend erachtet, daß diese Vorlage demnächst zur Behandlung kommt.

Ein weiteres Postulat bringt die Staatswirtschaftskommission in Bezug auf den Arrestantentransport. Aus dem Verwaltungsbericht ist ersichtlich, daß im Jahre 1894 3050 Arrestanten per Schub auf die Hauptwache in Bern gebracht wurden. Die meisten derselben kommen per Eisenbahn hier an, werden auf die Hauptwache geführt und am gleichen Tag wieder zur Bahn gebracht, um weiter transportiert zu werden. Es hat nun dieser Spaziergang durch die Bundesstadt wiederholt zu Rügen Anlaß gegeben. Diese Transporte beim größten Fremdenverkehr haben sowohl bei der Stadtbevölkerung, als den vielen Fremden großes Aergernis erregt. Man hat nun gefunden, es sollten diese Transporte auf ein Minimum beschränkt werden, was um so leichter möglich ist, als auf dem Bahnhof Zellen vorhanden sind, wo die Leute untergebracht werden können, so daß man nicht nötig hat, sie behufs Verpflegung und Kontrollierung auf die Hauptwache zu führen. Es sind in dieser Weise transportiert worden in der Richtung nach

Biel-Neuenburg	415	Arrestanten
Schüpfheim-Luzern	155	"
Olten	425	"
zusammen	995	Arrestanten,

die nutzlos zu diesem Spaziergang durch die Straßen der Bundesstadt veranlaßt worden sind. Es sollten also die nötigen Anordnungen getroffen werden, damit diese Arrestanten nicht mehr durch die Stadt transportiert werden. Auch sollte der Transport vom Bahnhof nach der Hauptwache, so weit er nötig ist, so eingerichtet werden, daß er in den Abend- oder Morgenstunden besorgt werden kann. Ein sehr geeignetes Mittel, um Aergernis bei diesen Transporten zu vermeiden, wäre die Anschaffung eines Gefangenentransportwagens. Im Ausland hat man in Städten von der Größe Berns und auch noch in kleinern Städten diese Einrichtung bereits, und wenn man dort sagen würde, daß in Bern die Arrestanten zu Fuß transportiert werden, so würde man dies als eine veraltete Einrichtung taxieren. Eine Kategorie von Arrestanten muß allerdings durch die Straßen transportiert werden. Dies sind diejenigen Verbrecher, die auf frischer That ergriffen werden. Im übrigen aber sollte man die Arrestanten nicht öffentlich transportieren müssen. Nun hat aber ein Gefangenentransportwagen nur dann einen Sinn, wenn die nötigen baulichen Einrichtungen da sind. Es muß ein Hof vorhanden sein, in welchen der Wagen hineinfahren kann, damit die Gefangenen nicht vor dem Publikum ausgeladen werden müssen. Würde man mit einem solchen Wagen vor den Käfigturm oder das Amthaus fahren, so würde sich da sofort Publikum ansammeln und das Aergernis wäre ein noch größeres. Ich habe diesen Punkt berührt, weil es sich darum handelt, ein neues Justizgebäude zu bauen, und

da wäre es angezeigt, wenn die Polizeidirektion darauf Rücksicht nehmen würde, daß in den Plänen ein solcher Hof vorgesehen wird. Dabei ist selbstverständlich, daß auch die Gemeinde Bern ihrerseits das Nötige wird thun müssen, um einen solchen Hof zu schaffen.

Die Staatswirtschaftskommission wünscht ferner über einen Fall Auskunft, den sie schon letztes Jahr anhängig machte. Bei Durchsicht der Rechnungen der Strafanstalten hat sich in Bezug auf die Auslagen für die Gefangenen eine auffallend große Verschiedenheit ergeben. Eine Untersuchung ergab, daß diese Verschiedenheit namentlich daher kommt, weil der Ankauf der Lebensmittel auf sehr verschiedene Weise erfolgt. Während in der einen Anstalt die Gefangenen durchschnittlich zu einem landesüblichen Preis verkostgeldet werden können, übersteigt in einer andern Anstalt dieser Ansatz das landesübliche Maß ganz bedeutend, und es hat sich deshalb die Staatswirtschaftskommission schon letztes Jahr veranlaßt gesehen, zu wünschen, es möchte für alle Strafanstalten und die Bezirksgefangenschaften der Bezug von Lebensmitteln u. s. w. möglichst einheitlich erfolgen, ein Postulat, das vom Großen Rate gutgeheißen wurde. Die Staatswirtschaftskommission wünscht nun Auskunft darüber, inwiefern diesem Postulate Rechnung getragen worden ist.

Endlich wünscht die Staatswirtschaftskommission noch Auskunft über den Ausbau der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Trachselwald. Die kantonale Gefängniskommission hat dringend gewünscht, daß diese Anstalt, im Interesse der Anstalt und des Kantons, möglichst bald erweitert werden möchte. Die Anstalt ist viel zu klein, indem alle jugendlichen Verbrecher dort untergebracht werden sollten, damit sie nicht mit älteren Verbrechern zusammenkommen und dem höchst schädlichen Einfluß derselben ausgesetzt sind. Dieser Gesichtspunkt ist indessen nicht der einzige, der ins Gewicht fällt, sondern wenn ein jugendlicher Verbrecher durch Urteil des Gerichts in die Strafanstalt kommt, so soll er dort nicht nur seine Strafe absitzen müssen, sondern er soll dort gleichzeitig auch erzogen werden. Die Anstalt soll also gleichzeitig eine Zwangserziehungsanstalt sein. Wenn ein jugendlicher Verbrecher wegen Diebstahl einen Monat Strafe erhält, so ist er damit noch nicht gebessert, sondern er muß erzogen werden, und in dieser Beziehung hat die Anstalt schon Bedeutendes geleistet. Allein das Bisherige genügt nicht, und die Gefängniskommission wünscht daher dringend, daß in dieser Beziehung ein Schritt vorwärts gethan werde. Es ist begrüßt worden, daß man davon Umgang nehmen will, die Anstalt zu versetzen. Der Staat hat bekanntlich das Bad Brüttelen angekauft, und man sprach davon, die Anstalt von Trachselwald dorthin zu verlegen. Dies wäre im höchsten Grade zu bedauern gewesen, weil sich in Trachselwald die nötigen Erweiterungen durchaus zweckentsprechend und mit nicht großen Opfern vornehmen lassen und die Bevölkerung von Trachselwald und Umgebung für diese Anstalt sehr große Sympathie hat und derselben in jeder Beziehung entgegenkommt. Man hat das nötige Verständnis für die Behandlung der jugendlichen Verbrecher; die Bauern nehmen sie gerne in Dienst, beschäftigen sie und tragen so dazu bei, sie wieder der Gesellschaft zurückzugeben. Es ist denn auch unter den jugendlichen Verbrechern ein Kirchenchor organisiert, der jeden Sonntag in der Kirche in Trachselwald auftritt, was auch beweist, daß die Bevölkerung der Anstalt in sehr verständnisvoller Weise entgegenkommt. Die Anstalt sollte aber auch im Interesse einer gedeihlichen Leitung von Thorberg unabhängig gemacht werden. Herr Lehrer Großen, der Vorsteher der Anstalt, hat ein sehr richtiges Verständnis für seine Aufgabe, und es sollte die Anstalt von den Weisungen einer andern, entfernten Anstalt unabhängig gemacht werden, damit Herr Großen seine pädagogische Leitung ganz zur Geltung bringen kann. Eine entfernte Anstaltsleitung hat nicht die nötige Kenntnis der verschiedenen Faktoren, die in Betracht zu ziehen sind, wenn die Leitung einer Anstalt eine erfolgreiche sein soll.

Dies sind die Bemerkungen, welche die Staatswirtschaftskommission zum Bericht der Polizeidirektion zu machen hat.

M. *Stockmar*, Directeur de la police. Il me serait difficile de contester le bien-fondé des propositions de la commission, puisque nous avons nous-mêmes prévu l'institution de la libération conditionnelle comme le couronnement de notre réforme pénitentiaire. Seulement, nous avons couru au plus pressé. Songez que c'est depuis cet été seulement que les détenus ont pu être transférés à Witzwyl, que l'on achève en ce moment la transformation de l'hospice d'Hindelbank en maison de travail, et que c'est à la prochaine session seulement que nous pourrons vous soumettre le projet de construction de la prison de district de Berne. La commission des prisons était bien trop occupée cette année pour que nous ayons pu lui demander encore un préavis sur la réforme du droit de grâce. Nos propositions dépendent du reste de l'organisation du pénitencier de Witzwyl; comme nous avons l'intention d'utiliser les colonies annexes de ce pénitencier, c'est-à-dire les fermes, comme stages successifs de la libération conditionnelle, nous ne pouvions pas formuler un projet définitif avant de disposer de ces succursales de l'établissement principal.

C'est pour un motif analogue que nous avons encore ajourné l'achat en gros des objets nécessaires aux pénitenciers et aux prisons. Il nous faut pour cela des magasins, un personnel d'administration, etc. Nous pourrons centraliser les fournitures dès que la nouvelle prison de Berne sera construite; en le faisant dès aujourd'hui, nous craindrions de perdre en frais d'entrepôt et d'administration plus que le bénéfice qui résultera des achats en gros.

La question de l'agrandissement de la maison de détention des jeunes gens vicieux à Trachselwald et de sa séparation du pénitencier de Thorberg vous sera prochainement soumise. Le retard provient de ce qu'on a dû étudier plusieurs projets différents; aujourd'hui, l'on est fixé, et le gouvernement a arrêté en principe le projet qu'il a l'intention de vous recommander.

Quant aux transports de prisonniers, la commission se plaint des transports dans les rues de Berne ainsi que du mode compliqué et dispendieux qu'on continue à appliquer par tradition pour les transports à longue distance. Sur le premier point, je sais que des réclamations nombreuses se sont déjà produites et que le public désire qu'on lui évite la vue des prisonniers dans les rues. Je dois dire que, personnellement, ce spectacle ne me choque pas;

il montre au moins que la police est bonne à quelque chose. On raconte qu'un Anglais, voyant le drapeau blanc flotter sur une prison vide, s'écriait: « Prenons garde à nos poches; tous les voleurs sont dehors! » — J'ai peur que, si l'on supprime les transports de prisonniers dans les rues, le public ne croie au contraire que tous les coquins sont en prison. D'un autre côté, la même réclamation pourrait se produire dans toutes les communes du canton, de sorte qu'on ne pourrait plus faire passer les prisonniers sur les routes. La voiture cellulaire qu'on demande coûterait bien cher; elle deviendra d'ailleurs inutile quand on aura construit les nouvelles prisons à côté de la gare.

Quant aux transports intercantonaux, une conférence des Directeurs de police des cantons concordataires, qui a eu lieu le 28 octobre dernier, a décidé qu'à partir du 1er janvier prochain, tous les transports judiciaires ainsi que les transports d'expulsés seraient effectués directement jusqu'au lieu de destination. On économisera ainsi beaucoup de temps et beaucoup de frais. Si l'essai réussit, comme tout porte à le croire, les autres cantons suivront certainement cet exemple. Il nous restera à appliquer le même principe pour les transports dans l'intérieur du canton, ce que nous ferons incessamment. Il sera donc donné prochainement satisfaction sous ce rapport aux vœux exprimés par la commission d'économie publique.

v. Wattenwyl (Bern). Ich könnte mich füglich enthalten, das Wort zu ergreifen, da der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission in vorzüglicher Weise die Wünsche der Gefängniskommission eingehend erörtert hat. Indessen glaube ich doch noch auf einen Punkt hinweisen zu müssen. Es betrifft dies die Neuorganisation der Anstalt in Trachselwald. Man sagt schon lange, diese Anstalt sei das Kleinold unserer Strafanstalten. Allein die Sache geht nicht vorwärts, und ich glaube doch, es wäre Zeit, daß in kürzester Zeit etwas geschieht. Es sind Reparaturen vorzunehmen, es muß eine Verwalterwohnung eingerichtet und es muß die Trennung von Thorberg vorgenommen werden.

Ich möchte ferner noch in Bezug auf einen Punkt Herrn Stockmar antworten. Es betrifft dies die Beschaffung der Lebensmittel. Ich glaube nicht, daß es nötig ist, große Magazine zu errichten. Man kann gleichwohl en gros kaufen und die Waren direkt von den Handelshäusern aus an die betreffenden Anstalten schicken lassen. Ich glaube, man könnte schon jetzt einen Uebergang herstellen, und wenn es nötig ist, kann man später immer noch Magazine errichten. Ich möchte also diesem Wunsche ebenfalls Rechnung getragen sehen, daß in Zukunft die Lebensmittel für die Strafanstalten en gros beschafft werden.

Weber (Biel). Ich möchte gegenüber der Polizeidirektion einen Wunsch aussprechen bezüglich der Handhabung des Gesetzes über die Patenttaxen der Handelsreisenden. Dieses vom Jahr 1892 datierende Gesetz ergab bereits im Jahre 1893 sowohl für die Eidgenossenschaft als die Kantone ein ordentliches Resultat. Aber schon im Jahr 1894 haben sich die Einnahmen um ein Bedeutendes vermindert, und man hat sich wohl allgemein gefragt, woher dies komme. Liegt der Grund darin, daß die Zahl der Reisenden sich bedeutend vermindert hat? Ich glaube nicht. Wer gezwungen ist, selber zu reisen, oder reisen zu lassen, merkt nichts von einer solchen Verminderung, im Gegenteil, es scheint einem, die Zahl der Reisenden nehme noch zu. Der Grund für die verminderten Einnahmen muß also ein anderer sein und zwar ist derselbe in erster Linie darin zu suchen, daß die Reisenden die Karten nicht mehr lösen. Ich bin selber ziemlich häufig auf der Reise, und ich kann konstatieren, daß man links und rechts, sogar an der Table d'hôte, über diese Verfügung geradezu lachen hört, indem die Reisenden sagen: Warum sollen wir eine Karte lösen und eine große Taxe bezahlen, da uns doch jahraus, jahrein niemand nach dieser Karte frägt. Es ist denn auch Faktum, daß die Karte von den Reisenden nicht verlangt wird. Nun sieht das Bundesgesetz vor, daß die Kantone für die Ausführung dieser Bestimmung zu sorgen haben. Ich stelle mir wenigstens vor, daß, da der Ertrag der Bußen den Kantonen zugewiesen ist, die Kantone für die Ausführung dieser Bestimmung zu sorgen haben; sie sollen den Reisenden die Karten abverlangen, resp. eine Kontrolle ausüben. Diese Kontrolle fehlt nun ganz, und ich möchte darum den Herrn Polizeidirektor anfragen, ob in dieser Beziehung nicht etwas schärfere Bestimmungen aufgestellt und den Regierungsstatthaltern mitgeteilt werden sollten. Die Regierungsstatthalter sagen, sie können den Leuten nicht selber nachspringen; wenn die Landjäger nichts machen, so können sie nichts dafür. Allein, ich weiß nicht, ob man nicht die Pflicht und die Gewalt hat, ein Gesetz, das einmal eingeführt und den Kantonen zur Ausführung zugewiesen ist und das den Kantonen eine Einnahme zusichert, auch in richtiger Weise auszuführen. Ich möchte daher von der Polizeidirektion Auskunft darüber, welche Schritte man zu thun gedenkt, um die Ausübung einer strengeren Kontrolle zu ermöglichen.

M. *Stockmar*, Directeur de la police. Je ne suis pas fâché que M. Weber ait présenté cette observation qui nous donnera l'occasion de revenir avec plus d'insistance sur une question que nous avons abordée plusieurs fois.

Je ne sais pas si les agents ne font pas leur devoir ou si les contrôles de la préfecture sont insuffisamment à jour. Le fait est qu'en 1894 la patente de voyageur de commerce a rapporté 36,812 fr., tandis qu'en 1893 le rendement était de 54,625 fr. Il y a donc une diminution très considérable. On nous a signalé à plusieurs reprises le fait que pour certaines branches de commerce, des voyageurs payaient la patente alors que leurs concurrents y avait échappé. L'inspecteur de police a envoyé une circulaire à tous les agents, leur prescrivant d'une façon formelle de veiller à ce que tous les voyageurs de commerce des branches visées soient pourvus de leur patente. Je ne puis pas vous dire quel a été l'effet de ces circulaires, ne sachant pas encore quel sera le rendement pour 1895.

Dans tous les cas, la Direction de la police étudiera très attentivement cet état de choses et j'espère que nous pourrons constater qu'il y a progrès.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich glaube, die Staatswirtschaftskommission kann

sich in Bezug auf ein Postulat mit der erhaltenen Auskunft nicht vollständig befriedigt erklären. Es ist nun das zweite mal, daß das Postulat hier anhängig gemacht wird betreffend Ausführung der Motion zur Verhinderung der Verbrechen, in Verbindung mit der Neuordnung des Begnadigungswesens. Es wird nun gesagt, daß man dermalen sich in einem etwas unsichern Zustand befinde, daß die Strafanstalten umgeändert werden, daß eine andere Organisation getroffen werde ꝛc. Als Mitglied der Gefängniskommission weiß ich bestens, daß alle diese Arbeiten nach einem bestimmten Programm zur Ausführung gelangen. Das kann aber unmöglich verhindern, daß man an die Ausarbeitung eines Entwurfes geht, der der erwähnten Motion entspricht und die Reglierung des Begnadigungswesens ins Auge faßt. Wir wollen nicht vergessen, daß es sich um einen Gesetzesentwurf handelt, der zweimal beraten werden muß und dann erst noch vor das Volk kommt, und es wäre dieses Jahr zu diesem Zwecke sehr gut zu gebrauchen gewesen. Ich möchte deshalb namens der Staatswirtschaftskommission den Wunsch erneuern, es möchte an die Ausarbeitung eines Entwurfes gegangen werden.

Ferner wünscht die Staatswirtschaftskommission, daß auch dem Postulat betreffend die Beschaffung der Lebensmittel Rechnung getragen werde. Was man dagegen anführt in Bezug auf die Einrichtungen u. s. w., ist nicht dazu angethan, das Postulat als undurchführbar erscheinen zu lassen. Ich sehe nicht ein, was der Umzug für ein Hindernis sein soll. Deswegen wird man gleichwohl bestimmte Lebensmittel nötig haben. und man hat Lokalitäten genug, um Vorräte anzulegen.

Was die Kontrolle über die Patenttaxen der Handelsreisenden betrifft, so möchte ich Herrn Weber doch entgegnen, daß es in der Stadt Bern nicht so ist, wie er sagt, und wenn er selber noch nie von einem Polizisten oder Detektiv begrüßt worden ist, so hat er dies dem Umstand zuzuschreiben, daß man ihn kennt. Wir haben hier in Bern eine Kontrolle eingerichtet; aber gleichwohl würde ich es begrüßen, wenn die Polizeidirektion die Regierungsstatthalter in dieser Beziehung etwcs mahnen würde. Es wäre sicher nur vom guten, wenn in dieser Beziehung mit etwas erhöhtem Druck gearbeitet und etwas mehr Intensität in das Vorgehen der Polizeiorgane gelegt würde.

Der Bericht der Polizeidirektion wird genehmigt.

Bericht der Militärdirektion.

Scherz, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission gewärtigt eine Vorlage betreffend Abänderung des Dekretes über die Entschädigung der Militärkreisverwaltungen. Es ist mir nun mitgeteilt worden, daß man beabsichtigt, diese Vorlage in der nächsten Session bei Anlaß der Budgetberatung zur Sprache zu bringen, und da dieselbe allerdings mit dem Budget sehr enge zusammenhängt, indem sie Mehrausgaben involviert, so darf man die Sache ganz gut bis zur nächsten Session verschieben. Dagegen darf dann wohl erwartet werden, daß dann wirklich die betreffende Summe — wenn ich mich recht erinnere, macht es für die Kreiskommandanten und Sektionschefs Fr. 10,000 aus — als Mehrausgabe ins Budget aufgenommen wird.

M. *Stockmar*, Directeur des affaires militaires. Je n'ai rien à ajouter. Vous savez que la Direction des affaires militaires a déjà soumis un projet dans ce sens au Grand Conseil. La réorganisation des cercles d'arrondissement est de la compétence du gouvernement.

Quant à l'augmentation des sommes et indemnités de voyage des chefs de sections, vous avez déjà décidé que cette question serait examinée à l'occasion de la discussion du budget. Je crois en effet qu'il convient d'attendre cette discussion. La commission d'économie publique pourra alors se rendre compte si le moment est bien choisi pour demander cette augmentation.

Genehmigt.

Damit ist die Beratung des Staatsverwaltungsberichtes beendigt.

Nachkreditbegehren pro 1894.

I.

Der Regierungsrat sucht um Bewilligung folgender Nachkredite für die allgemeine Verwaltung pro 1894 nach:

Rubrik I	A 1. . .	Fr.	20,456. 65
„	D 2. . .	„	1,567. 90
„	E 4. . .	„	22,159. 05
„	F 3. . .	„	850. —
„	F 4. . .	„	9,222. 25
„	G 4. . .	„	2,127. 55
„	H 1. . .	„	2,083. —
„	H 4. . .	„	159. 45
„	J 1. . .	„	2,200. —
„	J 2. . .	„	152. 65
	Zusammen	Fr.	60,978. 50

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist bekannt, daß der Große Rat vor einiger Zeit auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission beschlossen hat, daß in Zukunft bei der Behandlung der Nachkredite ein anderes Verfahren beobachtet werden solle; es sollen nämlich die Nachkredite nicht stückweise hier vorgelegt werden, sondern es solle am Ende des Jahres dem Großen Rate eine zusammenhängende, gedruckte Vorlage gemacht werden. Diese sehr zweckmäßige Maßregel hatte aber den Sinn, daß sie mit den Nachkrediten für das Jahr 1895 ihren Anfang nehmen solle.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Nachkredite für das Jahr 1894, wo noch das alte Verfahren zur Anwendung kommt.

An Nachkrediten liegen vor: Zunächst ein Begehren für die Allgemeine Verwaltung im Gesamtbetrage von Fr. 60,978. 50. Diese Kreditüberschreitung setzt sich wie folgt zusammen:

A 1, Großer Rat, Fr. 20,456. Diese Ueberschreitung braucht nicht näher begründet zu werden. Der Große Rat hat mehr Sitzungen gehabt, als bei Aufstellung des Budgets angenommen wurde, und infolgedessen sind die Ausgaben im Budget gestiegen. Dieselben sind gesetzlich so reguliert, daß daran nichts zu ändern ist.

Die Rubrik D 2, Kommissäre, weist eine Mehrausgabe im Betrage von Fr. 1567 auf.

Eine große Mehrausgabe ergiebt sich für Druckkosten und zwar: Druckkosten der Staatskanzlei Fr. 22,000, Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung Fr. 9200, des französischen Tagblattes Fr. 2100. Diese Mehrausgaben finden ihre Erklärung wiederum zum guten Teil in der größern Zahl von Großratssessionen und der dadurch bedingten größern Ausdehnung des Tagblattes. Anderseits liegen sie darin, daß das gegenwärtige System, wie die Druckarbeiten besorgt werden, nicht das beste ist. Die Herren wissen aber aus der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes, daß der Regierungsrat Maßregeln getroffen hat und noch treffen wird, um auf den Druckarbeiten bedeutende Ersparnisse zu erzielen. Ich will deshalb auf diesen Punkt hier nicht näher eintreten.

Eine Ueberschreitung liegt auch vor bei der Rubrik H 1, Besoldung der Regierungsstatthalter, im Betrage von Fr. 2000, entstanden durch die Kreierung eines zweiten Regierungsstatthalters im Amt Bern, der im Laufe des Jahres in Funktion getreten ist.

Auf der Rubrik J, Amtsschreiber, ist ein Nachkredit von Fr. 2200 zu bewilligen, herrührend von der Gewährung des gesetzlichen Besoldungsnachgenusses an die Witwe eines verstorbenen Amtsschreibers.

Dies zur Begründung der Nachkredite für die Allgemeine Verwaltung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Anwachsen der Druckkosten ist bereits beim Präsidialbericht betont worden, so daß ich hierauf nicht zurückzukommen brauche. Die übrigen Ueberschreitungen erklären sich aus der großen Zahl von Großratssitzungen, so daß die Staatswirtschaftskommission das Nachkreditgesuch für die Allgemeine Verwaltung empfiehlt.

Die verlangten Nachkredite werden stillschweigend bewilligt.

II.

Dem Großen Rat wird ferner beantragt, folgende Kreditüberschreitungen in der Staatsrechnung für das Jahr 1894 nachträglich zu genehmigen:

Rubrik	III[b]	A	2	Fr.	775. —
		B	3	„	506. 70
		D	1 a	„	931. 65
			Uebertrag	Fr.	2,213. 35
Rubrik	III[b]	D	1 b	„	3,654. 60
		D	2 b	„	2,920. 15
		E	1	„	2,027. 81
		G	1	„	10,475. 10
		G	5	„	3,076. 09
„	IV	E	3	„	105. 14
		F	1 b	„	286. 08
		G	1—6	„	36,936. 69
„	VI	A	6	„	247. 30
		B	8 a	„	1,000. —
		B	8 b	„	2,000. —
		B	18 d	„	349. 96
„	IX	H	2	„	1,557. 30
		J		„	584. 96
„	XI	A	3	„	500. —
„	XIII	D	1	„	1,394. 94
„	XV	C	8	„	221. 18
„	XX	B	1 b	„	10,179. 39
		B	1 c	„	477. 08
„	XXII	A	2	„	1,580. —
		B	2	„	1,441. 60
„	XXIII	B	2	„	9,961. 86
		B	3	„	7,725. 38
		B	3	„	2,234. —
		C	3	„	2,024. 68
„	XXIV	C	3	„	580. 37
		C	4	„	106. 23
„	XXVII	A	3	„	623. —
„	XXIX	A	4	„	7,654. 25
„	XXX	C	1—4	„	14,412. 77
		D	3	„	4,458. 50
			Zusammen	Fr.	133,009. 76

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt eine weitere Reihe von Nachkreditgesuchen vor, durch die der Große Rat ersucht wird, er möchte Ausgabenüberschreitungen in der Staatsrechnung pro 1894, die nicht bereits durch Nachkredite gedeckt sind, nachträglich genehmigen. Diese Ueberschreitungen verdienen eigentlich in der größten Zahl den Namen von Nachkrediten nicht, indem sie das Resultat der Rechnung nicht verschlechtern, sondern die Folge waren von Mehreinnahmen, die anderseits auch wieder Mehrausgaben zur Folge hatten. Zum Teil handelt es sich auch um ganz kleine Posten, wo Mehrausgaben nicht vermieden werden konnten und die der guten Ordnung halber nachträglich genehmigt werden müssen. Ich will beispielsweise nur mitteilen, daß in Rubrik XX B 1 b die Zinsen für gerichtliche Geldhinterlagen um Fr. 10,179. 39 größer sind, als im Budget vorgesehen war. Allein anderseits sind auch die Einnahmen viel höher, sodaß das Gesamtresultat gegenüber dem Budget nicht eine Mehrausgabe, sondern eine Mehreinnahme bedeutet. Bei Jagd, Fischerei, und Bergbau ist der Anteil der Gemeinden an den Patentgebühren um Fr. 1580 höher als im Budget; aber es ist dies eine Folge der bedeutend größern Mehreinnahmen, infolge welcher auch der Anteil der Gemeinden größer wurde. Bei der Rubrik Salzhandlung sind die Ausgaben um Fr. 21,945. 92 überschritten worden und zwar betrifft die Ueberschreitung die Transportkosten, die Auswägerlöhne u. s. w.; aber im großen und ganzen ist der Ertrag der Salzhandlung größer als budgetiert, und weil der Verbrauch an Salz größer war, sind auch die Transport-

kosten ꝛc. größer geworden. Solche Ueberschreitungen finden sich noch auf verschiedenen andern Rubriken und sie sind ganz naturgemäß. Die sämtlichen Posten machen eine Summe von Fr. 133,009.76 aus. Diese Summe ist in der Staatsrechnung bereits verrechnet, und es bleibt somit das verhältnismäßig günstige Resultat der Staatsrechnung unverändert. Der Regierungsrat beantragt, Sie möchte alle diese Ausgabeposten in der Rechnung von 1894, für die nicht spezielle Nachkredite bewilligt worden sind, nachträglich genehmigen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie schon der Herr Finanzdirektor bemerkte, sind die meisten dieser Nachkreditgesuche formeller Natur. Es sind einzig zwei Posten bei der Rubrik Erziehung materieller Natur: Mehrbesoldung des Adjunkten der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation mit Fr. 1000 und Besoldungserhöhung des Assistenten der genannten Versuchsstation mit Fr. 2000. Wie sie aus der Diskussion des Voranschlages wissen, sind diese Posten beanstandet worden; allein die Regierung hat nach Einsichtnahme der Sachlage die Besoldungen von sich aus erhöht, weil es in ihrer Kompetenz gestanden ist. Bei den übrigen Rubriken, z. B. bei der Rubrik Jagd, Fischerei und Bergbau, sind die Ueberschreitungen durch höhere Einnahmen gedeckt. Die Staatswirtschaftskommission hat auch in Bezug auf diese Rubriken keine Bemerkung zu machen und empfiehlt die verlangten Nachkredite zu Genehmigung.

Genehmigt.

Staatsrechnung
für das Jahr 1894.

(Siehe die Nr. 19 und 25 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Sie aus dem Ihnen mitgeteilten Bericht der Staatswirtschaftskommission ersehen konnten, kann der Buchführung das Zeugnis der besten Ordnung gegeben werden; es ist die Kantonsbuchhalterei befließen, in der Rechnungsaufstellung möglichste Klarheit walten zu lassen. Der der Staatsrechnung jeweilen beigefügte Bericht ist derart gehalten, daß sich jeder ein klares Bild der verschiedenen Schwankungen in den Rechnungen machen kann. Die Staatswirtschaftskommission hat daher in Bezug auf die Staatsrechnung keine wesentlichen Bemerkungen zu machen.

In unserem schriftlichen Bericht haben wir zwei Posten hervorgehoben. Der eine Posten beziffert sich auf die Summe von Fr. 281,020. 91, der als Ausgabe in der Rubrik Volkswirtschaft und Gesundheitswesen erscheint. Diese Ausgabe zerfällt in zwei Teile. Der eine Teil im Betrage von Fr. 267,920 betrifft die Neumöblierung der Irrenanstalt Münsigen, der zweite Teil im Betrage von Fr. 13,100 entfällt auf die innere Einrichtung des ehemaligen Pfründerhauses in der Waldau. Diese beiden Posten, die in der laufenden Rechnung als Ausgabeposten figurieren, hätten als Kapitalauslage gebucht werden können, indem der Große Rat für die Möblierung der Irrenanstalt Münsingen einen Kredit von Fr. 400,000 gesprochen hat und für die neuen Einrichtungen im Pfründerhause der Waldau einen solchen von Fr. 28,200. Die Staatswirtschaftskommission hat nun gefunden, es solle die Finanzdirektion ermächtigt werden, im Jahre 1895 diese Summe von Fr. 281,020 wieder zu Gunsten der laufenden Rechnung aufzunehmen.

Der andere von uns berührte Posten betrifft die Fr. 45,000, die der Bau der Schwefelbergstraße erfordert hat. Als es sich um die Erstellung dieser Straße handelte, wollte man die Kosten zum Teil aus dem Ertrag der Holzschläge vom Jahre 1894 decken. Es ist aber dieser Ertrag nicht derart gewesen, daß es angezeigt war, die Buchung so zu treffen, und da das Ergebnis des Berichtsjahres ein günstiges ist, so hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, es sei die Buchung so zu belassen, wie sie in der Staatsrechnung figuriert, das heißt die Fr. 45,000 für die Schwefelbergstraße seien vollständig durch die laufende Rechnung zu decken.

Als allgemeine Betrachtung ist noch beizufügen, daß das Resultat der Rechnung als ein günstiges bezeichnet werden kann. Statt mit einem Ausgabenüberschuß von Fr. 520,915 schließt die Rechnung mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 123,152. Dieses günstige Ergebnis ist die Folge von einigen außergewöhnlich günstigen Einnahmen, die im Bericht angeführt sind. Die größte derselben ist der Kursgewinn auf verkauften Wertschriften im Betrage von Fr. 524,000. Der zweite Posten, der zur Verbesserung des Resultates beigetragen hat, ist eine Extraeinnahme für Stempelgebühren im Betrage von Fr. 140,000 bei Anlaß der Abstempelung der Obligationen der Jura-Simplon-Bahn. Dies sind zwei außerordentliche Einnahmeposten, die selbverständlich nicht jedes Jahr wiederkehren werden und wenn wir die Wertschriften durchgehen, die noch im Portefeuille der Staatskasse liegen, so dürfen wir uns keine Illusionen machen, daß jedes Jahr ein solcher Zuschuß von mehr als einer halben Million aus unsern Fonds wird erzielt werden können. Die Staatswirtschaftskommission richtet deshalb an den Großen Rat die Bitte, bei Bewilligung von neuen Krediten etwas zurückhaltend zu sein.

Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag: „Es sei die Staatsrechnung pro 1894 unter dem üblichen Vorbehalt zu genehmigen und die Finanzdirektion zu ermächtigen, die für Erweiterung der Irrenpflege in der laufenden Rechnung pro 1894 verrechneten Fr. 281,020. 91 im Rechnungsjahr 1895 aus dem dazu bestimmten Spezialkredit zu decken."

Genehmigt im Sinne des Antrages der Staatswirtschaftskommission.

Präsident. Ich bemerke soeben, daß einer der Herren Stimmenzähler, Herr v. Wattenwyl, abwesend ist und seine Abwesenheit entschuldigt hat. Es ist demnach nach Mitgabe des Reglements ein provisorischer Stimmenzähler zu ernennen. Ich schlage Ihnen vor, als solchen

Herrn Walther in Oberburg zu bezeichnen. Wenn dieser Antrag nicht bestritten wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. Herr Walther ist ersucht, dieses Mandat zu übernehmen.

Wahl zweier Ständeräte pro 1896.

Bei 149 gültigen Stimmen werden im ersten Wahlgang gewählt:
Herr Regierungsrat Ritschard mit 142 Stimmen
" " Lienhard " 139 "
bisherige Ständeräte; vereinzelte Stimmen: 11."

Wahl des Staatsschreibers.

Der Regierungsrat empfiehlt den gegenwärtigen Staatsschreiber, Herrn H. Kistler, zur Wiederwahl.

Mit 113 von 114 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:
Herr Hermann Kistler, bisheriger Staatsschreiber.

Wahl des Obergerichtsschreibers.

Das Obergericht empfiehlt den gegenwärtigen Inhaber der Stelle, Herrn V. Merz, zur Wiederwahl.

Mit 101 von 103 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:
Herr Viktor Merz, bisheriger Obergerichtsschreiber.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Von 131 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
Herr Großrat Heller-Bürgi 96 Stimmen.
" " Stettler 33 "
" Vereinzelte Stimmen: 2.

Gewählt ist somit Herr Großrat Heller-Bürgi in Bern.

Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse.

(Siehe Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Jahre 1893 ist unsere Hypothekarkasse zu einer nochmaligen Konversion der Kassenscheine geschritten, indem sie es unternommen hat, den Zinsfuß derselben von 3½ auf 3¼ % herabzusetzen. Sie wurde dazu veranlaßt durch vielfach an sie gerichtete Wünsche aus dem ganzen Lande und anderseits durch Verhandlungen im Großen Rate, die den Zweck hatten, die Hypothekarkasse zu veranlassen, der Landwirtschaft durch eine nochmalige Reduktion des Zinsfußes entgegenzukommen, welche Reduktion in Wechselwirkung eine Reduktion des Zinsfußes für die Darlehn zur Folge hatte.

Die Operation ist diesmal auf größere Schwierigkeiten gestoßen, als früher, indem sich das davon betroffene Kapital viel widerspenstiger verhielt, sich viel weniger gern in das Unvermeidliche ergab. Es ist dies eine Erscheinung, die man ganz gut begreifen kann. Schon der Zinsfuß von 3½ % war ein reduzierter und ein nochmaliges Heruntergehen auf 3¼ % hat natürlich viel mehr Leute unangenehm berührt, als das frühere Mal, um so mehr, als sie daraus den Schluß zogen, es bestehe die Absicht, beim ersten besten Anlaß auf 3 %, die runde Zahl, herunterzugehen. Infolgedessen haben eine größere Zahl Einleger ihr Geld zurückgezogen und zwar betrafen die Rückzüge nahezu einen Viertel des Gesamtdepots von 60 Millionen. Man sah diese Erscheinung einigermaßen voraus und man fragte sich deshalb, wie man sich beim Eintreten dieses Ereignisses werde aus der Verlegenheit ziehen können. In dieser Beziehung glaubte man einen Rückhalt am Staat und der Staatskasse zu haben, die infolge unserer, wenigstens vom finanziellen Standpunkte aus sehr glücklichen Transaktion in unsern Eisenbahnwerten im Falle war, über eine größere Summe leicht verfügen zu können. Wirklich mußte von dieser Reserve Gebrauch gemacht werden, indem die Staatskasse in die Lage kam, der Hypothekarkasse zur Durchführung der Konversion eine bedeutende Summe vorzuschießen. Die Vorschüsse, welche der Staat zu diesem Zwecke machte, sind im Jahre 1893 bis auf 15 Millionen angestiegen. Es war dies ein Verhältnis, aus welchem dem Staat absolut kein Nachteil erwachsen ist, sondern aus dem er im Gegenteil Vorteil gezogen hat. Glücklicherweise stunden zu jener Zeit die Kurse der Wertschriften, die der Staat von den Eisenbahntransaktionen her besessen hat, viel höher, als zur Zeit, wo er die Papiere übernommen hat. Er konnte daher diese Papiere mit großem Vorteil realisieren, und anderseits hat die Hypothekarkasse einen höheren Zins bezahlt, als der Staat von diesen Wertschriften bezog. Es konnte also auf der einen Seite der Hypothekarkasse geholfen werden und anderseits mußte der Staat nicht ein Opfer bringen, sondern er fand dabei noch seinen Vorteil.

Nun hat das Verhältnis seit längerer Zeit so fortbestanden, und wenn auch die Vorschüsse des Staates sich etwas reduziert haben, so betragen sie doch noch nahezu 10 Millionen. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb schon im Jahre 1894 Anlaß genommen, dieses Verhältnis zum Gegenstand eines Postulates zu machen dahingehend, es sei dieser Vorschuß in einen

festen Kapitalzuschuß umzuwandeln mittelst Erhöhung des Grundkapitals der Hypothekarkasse. Wenn dieser Anregung erst heute Folge gegeben wird, so war der Grund folgender. Es war vorauszusehen, daß, nachdem andere Institute der Hypothekarkasse mit der Reduktion des Zinsfußes folgten, und da der Zinsfuß im allgemeinen zurückgegangen ist, sich das Geld nach und nach wieder mehr der Hypothekarkasse zuwenden werde. Dies ist allerdings geschehen. Die Gelder sind der Kasse in der letzten Zeit wieder viel zahlreicher zugeflossen, als unmittelbar nach der Konversion. Aber anderseits sind infolge Reduktion des Zinsfußes auch die Geldbegehren viel zahlreicher eingelaufen, und was der Kasse an Mehreinlagen zufloß, wurde zum weitaus größten Teil durch die vermehrten Geldbegehren absorbiert, so daß ein Rückgang des Vorschusses der Staatskasse nur in verhältnismäßig bescheidenem Maße eingetreten ist. Es ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sich dieser Vorschuß in der nächsten Zeit nicht bedeutend verringern wird, und deshalb ist es durchaus am Platze, daß man dieses Vorschußverhältnis aufhebt und an dessen Platz das feste Verhältnis der Erhöhung des Grundkapitals treten läßt. Nachteile entstehen für den Staat natürlich durchaus nicht. Er benötigt das Geld nicht zu andern Zwecken und es wird ihm gehörig verzinst.

Ich will noch beifügen, daß durch dieses Eingreifen des Staates dem Lande große Dienste geleistet wurden. Allerdings werden diejenigen, welche sich die Reduktion des Zinses für die Geldeinlagen gefallen lassen mußten, damit nicht einverstanden gewesen sein, und ich möchte über diesen Teil der Bevölkerung nicht ohne weiteres und leichtfertig zur Tagesordnung schreiten; denn es ist ja durchaus nicht ohne Nachteil, wenn der Zinsfuß in dieser Weise verhältnismäßig rasch fällt. Der Staat hat seine Nachteile davon auch, im allgemeinen und im speziellen, im speziellen deswegen, weil auch die Steuern von solchen Inhabern von Wertschriften zurückgehen. Aber anderseits haben die Schuldner der Hypothekarkasse, also namentlich mehr oder weniger der verschuldete Grundbesitz auf dem Lande, den Vorteil von dieser Konversion gehabt, und veranlaßt durch die Hypothekarkasse, ist der Zinsfuß überhaupt im ganzen Land um ein Viertel-Prozent zurückgegangen. Wenn nun in neuerer Zeit je länger je mehr dem Staate zur Pflicht gemacht wird, im Kampf ums Dasein, der von allen geführt werden muß, in gewissem Maße mitzuwirken und sich dabei der wirtschaftlich Schwächern anzunehmen, so mußte der Staat auch bei uns so vorgehen, wie es geschehen ist; denn ich nehme an, im großen und ganzen werden diejenigen, welche Zinsen bezahlen müssen, wirtschaftlich schwächer sein, als diejenigen, welche Zinsen beziehen können; die erstern haben daher die Hülfe des Staates nötiger, als die letztern.

Der Regierungsrat hat also geglaubt, es sei an der Zeit, dem Postulate der Staatswirtschaftskommission betreffend Umwandlung des größten Teiles des Vorschußes der Staatskasse Folge zu geben. Was die Summe anbetrifft, so ist man allseitig einverstanden, daß die Vermehrung des Grundkapitals 7 Millionen betragen soll, wodurch das jetzige Grundkapital von 13 auf 20 Millionen erhöht wird.

Ich will noch erwähnen, daß es auch aus einem andern Grunde ganz zweckmäßig ist, das Grundkapital zu erhöhen. Es hat sich nämlich, wie Sie aus dem gedruckten Vortrage sehen, das Verhältnis zwischen den Schulden und dem Grundkapital der Hypothekarkasse seit Entstehung der letztern gewaltig verändert. Nimmt man nun die beantragte Erhöhung vor, so wird dieses Verhältnis wiederum etwas besser gestaltet.

Aus allen diesen Gründen möchte ich dem Großen Rat beantragen, auf den Beschlussesentwurf, wie er vorliegt, einzutreten und denselben anzunehmen.

Bigler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden ist, hat sich die Staatswirtschaftskommission schon früher dahin ausgesprochen, es sollte das Grundkapital der Hypothekarkasse erhöht werden. Es ist deshalb selbstverständlich, daß die Staatswirtschaftskommission mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden ist. Ich habe auch dem vom Herrn Finanzdirektor Gesagten nur sehr wenig beizufügen.

Wie Sie aus dem gedruckten Bericht gesehen haben, betrug der Vorschuß der Staatskasse an die Hypothekarkasse am 1. Oktober noch 9 Millionen, während er am 1. Januar 1895 noch 12 Millionen betrug. Der Vorschuß ist also etwas zurückgegangen und es war dies der Grund, weshalb die Regierung mit einer Vorlage noch gezögert hat, weil sie glaubte, es könnten aus den neuen Spareinlagen die Vorschüsse vielleicht wieder zurückbezahlt werden. Es haben sich aber namentlich wegen Steuerverhältnissen insbesondere aus dem Jura sehr viele Begehren um neue Darlehen eingestellt; einzig die Darlehen an den Jura betrugen in dem Jahre 1894 eine Million mehr als im Jahre vorher. Diese vermehrten Begehren werden noch während längerer Zeit einlaufen, weil seit Einführung des Schuldenabzugs im Jura die betreffenden Schuldner, welche den Schuldenabzug genießen wollen, einen Gläubiger haben müssen, der im Kanton Bern wohnt, während früher sehr viel Geld von Basel und von andern Orten im Jura plaziert wurde. Das Geldbedürfnis der Hypothekarkasse wird also immerhin noch längere Zeit andauern. Ueberdies hat die Hypothekarkasse einen solchen Umfang erreicht, daß eine Erhöhung des Grundkapitals wohl angezeigt ist. Die Gesamteinlagen der Hypothekarkasse betrugen auf Ende Dezember 1894 101,794 Millionen gegenüber 95,600 Millionen auf 1. Januar 1894. Also einzig im Jahre 1894 sind die Darlehen auf Hypothek um 6 Millionen angewachsen. Bei einem solchen Umfange ist es wohl angezeigt, daß das Dotationskapital auf 20 Millionen erhöht wird. Materiell bleibt sich die Sache zwar vollständig gleich. Die Staatsrechnung wird dabei nichts gewinnen und nichts verlieren. Die Vorschüsse der Staatskasse sind nämlich dem Staat mit 4% verzinst worden, also gleich wie das Dotationskapital von 13 Millionen.

Ich will nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission die von der Regierung beantragte Erhöhung des Dotationskapitals von 13 auf 20 Millionen.

Der Antrag der Staatswirtschaftskommission und der Regierung wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Gesetz

betreffend

die Ausübung der Jagd.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895. Die Verhandlungen der ersten Beratung sind abgedruckt Seite 30 ff. hievor.)

Eintretensfrage.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Am 28. Februar dieses Jahres hat der Große Rat die erste Beratung des Jagdgesetzes vorgenommen, und bei diesem Anlaß sind mehrere Wünsche geltend gemacht worden, die zur Erwägung an die Kommission und den Regierungsrat gewiesen wurden, um sie bei der zweiten Beratung vorzubringen. Die Kommission hat diese Wünsche beraten und hat denselben gerecht werden können. Auch der Regierungsrat hat mit Ausnahme von zwei mehr redaktionellen Abänderungen den Anträgen der Kommission beigepflichtet. Die Hauptänderung ist die, daß der Kanton nicht in besondere Jagdbezirke eingeteilt werden soll, sondern es soll das Territorium der Gemeinden als solches aufrecht erhalten bleiben und dadurch jeder Gemeinde das Verfügungsrecht über ihr Territorium eingeräumt sein. Es ist dies ein Wunsch, der namentlich aus dem Jura geltend gemacht wurde, weil dort eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Bezirke etwas Schwierigkeiten machen würde. Das gleiche gilt auch vom Oberland, wo die Gemeindebezirke so ausgedehnt sind, daß sie nicht verschmolzen zu werden brauchen.

Der Entwurf, wie er nun zur zweiten Beratung vorliegt, ist im Grunde genommen das nämliche, was gegenwärtig im Kanton Aargau auf dem Wege der Initiative angestrebt wird. Wir wollen also hier ein Gesetz bieten, wie es an andern Orten, wo man das Reviersystem hat, ebenfalls angestrebt wird und wonach jede Gemeinde über ihre Jagd verfügen kann.

Nachdem im neuen Entwurf allen bei der ersten Beratung geäußerten Wünschen Rechnung getragen wurde, empfehle ich das Eintreten auf die zweite Beratung, damit man endlich einmal weiß, was aus dem Gesetze werden soll Ich betone dabei, daß im nächsten Jahre die vom Bundesrat bestimmten Fristen für die Freiberge abgelaufen sind und der Bundesrat bereits angefragt hat, ob der Kanton an diesen Bezirken festhalten oder Abänderungen vornehmen wolle. Eine Beantwortung dieser Anfrage ist uns aber schlechterdings nicht möglich bevor wir wissen, ob man das neue Gesetz annehmen oder beim alten verbleiben will. Aus diesem Grunde möchte ich noch speziell vor einer eventuellen Verschiebung warnen und ersuche nochmals, auf die zweite Beratung einzutreten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Der Grundgedanke der Revision des Jagdgesetzes war der, den Ertrag der Jagd wieder denjenigen zu geben, denen er wirklich gehört, nämlich den vereinigten Gemeindegrundeigentümern. Dieses Postulat hat in allen andern Ländern sich geltend gemacht, und man hat geglaubt, auch im Kanton Bern zu diesem ursprünglichen Rechte des Grundbesitzers zurückkehren zu sollen, allerdings mit der Einschränkung, daß man die Gemeinde als solche als die Besitzerin betrachtet. Man sagte sich, wenn man die Grnndbesitzer, welche das Wild erhalten müssen, vom Ertrag völlig ausschließe, so sei dies eine Einrichtung, die mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit nicht in Einklang zu bringen sei.

Bei der ersten Beratung ist nun dieser Grundsatz, daß der Ertrag dem zu geben sei, dem er wirklich gehört, nicht ganz rein zur Geltung gekommen. Sie werden sich erinnern, daß man damals sogenannte Reviere in Aussicht nahm, deren Grenzen durch den Staat zu bestimmen gewesen wären und zwar wollte man natürliche Grenzen annehmen, um die Jagd zu erleichtern. Dem Gedanken, daß der Ertrag der Jagd an die Gemeinden fallen soll, wollte man dadurch Rechnung tragen, daß man sagte, die Gemeinden, welche zusammen einen Jagdbezirk bilden, haben Anspruch auf den Ertrag der Jagd in dem betreffenden Bezirk. Man hat nun gesagt, es wäre zweckmäßiger, das Regal einfach an die Gemeinden abzugeben und ihnen zu überlassen, ob sie sich vereinigen wollen oder nicht; es würde das die Sache vereinfachen und Rivalität und Majorisierung von Gemeinden innerhalb einzelner Jagdbezirke unmöglich machen. Mit Rücksicht auf diese Wünsche hat sich die Kommission auch gesagt, die einfache Uebertragung des Jagdregals an die Gemeinden sei weitaus das einfachste, und sie hat deshalb den Entwurf in der Weise umgearbeitet, daß nun jede Gemeinde einen Jagdbezirk bildet und der Ertrag der betreffenden Gemeinde zufällt unter Abzug eines gewissen Prozentsatzes für die Kosten der Wildhut u. s. w.

Es ist nun also ohne weitere Komplikation der Grundsatz ausgesprochen, daß die ganze Jagd den Gemeinden gehört und daß sie damit anfangen können, was sie wollen; sie können für ihren Bezirk Patente ausgeben oder denselben verpachten; es können sich auch mehrere Gemeinden zusammenthun und bestimmen, wie die Jagd ausgeübt werden solle. Ebenso haben die Gemeinden über den Ertrag der Jagd vollständig freies Verfügungsrecht; sie können ihn unter die Grundbesitzer verteilen oder in die gewöhnliche Gemeindekasse legen oder zur Aeufnung der Schul- und Armengüter verwenden ꝛc. Wir glauben, mit einer solchen Regelung des Jagdwesens das zu erreichen, was in der Natur der Sache liegt und in andern Kantonen aus dem Volke und aus den Gemeinden heraus verlangt wird. Sie wissen, daß im Kanton Aargau mit Rücksicht auf den strengen Winter 1894/95 und den entstandenen großen Wildschaden gegen das dort herrschende System der Revierjagd, deren Ertrag dem Staate zufällt, sehr große Opposition entstanden ist. Aber es ist bezeichnend, daß sich diese Opposition nicht etwa dahin richtet, es sei das Patentsystem wieder einzuführen, sondern die Wünsche gehen dahin, es sei das Regal den Gemeinden zu geben und ihnen das Recht einzuräumen, die Jagd in ihrem eigenen Nutzen zu verpachten. Man will also im Aargau nicht zum Patentsystem zurückkehren, da man sich überzeugt hat, daß es im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden liegt, wenn sie selber auf dem Wege der Verpachtung über die Jagd verfügen können; man hat sich überzeugt, daß der Ertrag bei Verpachtung ein größerer ist. Auch im Kanton St. Gallen hat sich der Kantonsrat gesagt: wir können dem Verlangen der Gemeinden nicht länger entgegentreten, daß die Jagd nicht ein Regal des Staates sein soll. Es ist denn auch im Kanton St. Gallen von

den vorberatenden Behörden ein ähnlicher Entwurf angenommen worden, wonach die Jagd vollständig an die Gemeinden fällt und diese das Recht haben, die Ausübung der Jagd nach Gutfinden zu bestimmen; sie können sie verpachten oder Patente erteilen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß sich das nämliche System im Kanton Baselland bewährte. Derselbe hatte früher das Patentsystem; es kam aber ein neues Gesetz, das die Jagd den Gemeinden überließ, und dabei befinden sich die Gemeinden so wohl, daß niemand an eine Aenderung denkt. Deshalb sagen auch wir, die Uebertragung der Jagd an die Gemeinden sei für dieselben von großem Vorteil. Namentlich im Oberland werden den Gemeinden aus der Jagd sehr bedeutende Erträge zufließen und auch die Gemeinden im übrigen Kantonsteil werden eine ziemlich bedeutende Einnahme machen, wenn auch nicht von Anfang an, so doch im Lauf der Jahre. Ich möchte nur ein Beispiel citieren. Auch im Vorarlberg ist die Jagd gemeindeweise verpachtet und ich hatte Gelegenheit, an einer Jagd teilzunehmen. Dabei ist mir von einem Vertreter der Gemeinde mitgeteilt worden, sie haben früher die Jagd so eingerichtet gehabt, daß jeder Gemeindebürger gegen Bezahlung von 5 Gulden das Recht hatte, zu jagen. Damals sei der Ertrag höchstens 150—180 Gulden gewesen, und sie haben sich überzeugt, daß sie mit dem Verpachten weitaus besser fahren. Sie haben die Jagd ausgeschrieben, und es hat sich eine Gesellschaft von St. Galler Jägern gefunden, welche die Jagd pachteten, und statt 150 Gulden bezieht die Gemeinde nun 700 Gulden, eine Einnahme, mit welcher sie die Gemeindelasten decken kann. Ich mache ferner auf die Verhältnisse in Baden aufmerksam. Auch dort sind die Erträgnisse der Jagd in einzelnen Gemeinden derart, daß die ganze Schullast daraus bestritten werden kann, und auch dort denkt kein Mensch daran, ein anderes System einzuführen, sondern man befindet sich dabei nach allen Richtungen sehr wohl.

Ich weiß nun gar wohl, daß bei uns gegenüber der Verpachtung der Jagd großes Mißtrauen besteht. Allein ich glaube, man könne dieses Mißtrauen gegenüber dem Entwurf nicht zur Geltung bringen, weil ja die Gemeinden das Recht haben, über die Jagd nach Belieben zu verfügen. Alle Einwendungen, welche gegen das ganze System gemacht worden sind, richten sich auch nicht gegen den Grundgedanken des Gesetzes — Rückgabe des Regals an die Gemeinden —, sondern in gewissen Kreisen schwätzt man den Leuten vor, man werde einen großen Rehstand erhalten, man werde sogar Wildschweine einsetzen u. s. w. Daß das Wild nicht überhandnehmen wird, dafür ist gesorgt. Sie haben gesehen, daß in Art. 19 bis den Gemeinden das Recht gegeben ist, in die Pachtbedingungen die Bestimmung aufzunehmen, daß der Grundbesitzer berechtigt ist, das Wild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, abzuschießen. In den Bestimmungen betreffend Wildschaden ist ferner vorgesehen, daß die Gemeinden die Patentinhaber sowohl als die Pächter anhalten können, das Wild, wenn es sich zu rasch vermehrt, abzuschießen, und falls der Aufforderung nicht nachgelebt wird, können sie es durch Dritte abschießen lassen. Dazu kommt, daß der verursachte Wildschaden vergütet werden muß.

Mit Rücksicht auf alle diese Ausführungen glauben wir, es liege im großen Interesse der Gemeinden des Kantons, wenn dieser Entwurf angenommen wird. Wir werden damit zu einer Lösung unserer Jagdverhältnisse kommen, die gewiß allen Interessierten konveniert. Die Kommission beantragt Ihnen daher Eintreten auf die zweite Beratung und zwar auf Grund der neuen Anträge.

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, auf das Gesetz nicht einzutreten, weil ich finde, es sei nicht dringlich und, so wie es vorliegt, schädlich. Schon bei der ersten Beratung hatte jedermann das Gefühl, daß das Gesetz nichts anderes bedeute, als einen vermehrten Wildstand, aber damit auch einen vermehrten Wildschaden. Das Gesetz ist daher vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus absolut verwerflich. Herr Bühlmann hat gesagt, im Winter 1894/95 sei im Kanton Aargau ein großer Wildschaden entstanden. Dort hat man das Reviersystem, und wenn auch die Gemeinden den Ertrag der Pacht erhalten, so existiert der Wildschaden gleichwohl, und derselbe war in dem genannten Winter so groß, daß er, wenn die Zeitungen recht berichteten, auf Fr. 70,000 geschätzt wurde, und zwar ist dies einzig der an den Bäumen verursachte Schaden, abgesehen von dem Schaden, der im Frühjahr und Sommer verursacht wird. Man sagt, der Wildschaden werde den Leuten vergütet; allein wie geht es dabei zu? Der Geschädigte muß Anzeige machen, er hat Läufe und Gänge, und wenn er sicher sein will, daß ihm aller Schaden vergütet wird, so muß er fast jeden Tag den Kehr machen, um den Schaden anzusehen. Und wenn eine Anzeige gemacht wird, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Schaden auch vergütet wird. Es verhält sich nicht gleich, wie beim Schaden infolge militärischer Uebungen, wo die Eidgenossenschaft mit ihrem großen Geldsack den Schaden bezahlt; da wird der Schaden, sobald er ausgemittelt ist, sofort richtig vergütet; aber dennoch klagen viele Leute, der Schaden werde ihnen nicht vergütet, weil es vielen Leuten eben zu unbequem ist, jedesmal eine Anzeige zu machen; sie wollen auf die Vergütung lieber verzichten und die Läufe und Gänge vermeiden. Beim Wildschaden wird dies noch viel mehr der Fall sein.

Wir verwenden ferner große Kosten auf unsere Schutzwaldungen, und vor Jahren stellte der verstorbene Herr Hauser das Postulat, man solle verbieten, Ziegen auf die Berge zu treiben. Da begreife ich nun nicht, daß der Herr Forstdirektor kommt und ein Gesetz einführen will, das den Wildschaden vermehrt.

Dazu kommt noch ein Umstand. Wer ist gegenwärtig Jäger? Im Oberland sind es die Leute, die in den Bergen wohnen, und auf dem flachen Lande sind es die Leute, die auf nebenaus gelegenen Gehöften leben und sozusagen mit dem Wild aufwachsen. Diesen Leuten passiert es nicht, daß sie fünf Tage lang auf die Jagd gehen und keinen Hasen sehen (Heiterkeit). Dies ist der Grund, weshalb die großen Herren die Revierjagd wünschen, damit diese Leute nicht mehr jagen können. Die Folge wird die sein, daß die Schleichjägerei weit häufiger wird, und Sie werden Kriminalgeschichten bekommen, wie schon letzthin ein Probestücklein von Wildhüter Jaggi abgelegt wurde, der probiert hat, wie es geht, wenn man auf einen Schleichjäger schießt. So werden die Kosten für das Gerichtswesen vermehrt werden, und zwar werden diese Kosten viel mehr ausmachen, als die Mehreinnahmen aus dem vermehrten Wildstand betragen.

Aber abgesehen von dem allem wird es in den Gemeinden zu Reibereien kommen. Stellen Sie sich eine Gemeinde vor, wo die Mehrheit nicht aus Grundbesitzern

besteht. Diese Gemeinde wird die Jagd sofort verpachten, und sie wird sehr günstige Bedingungen stellen, weil ja darunter nur die in der Minderheit befindlichen Grundbesitzer zu leiden haben. Herr Bühlmann sagt, die Gemeinden haben das Recht, das Patentsystem oder das Pachtsystem einzuführen. Allein Herr Bühlmann ist sich genau bewußt, daß die Gemeinden indirekt gezwungen werden, zum Reviersystem überzugehen. Nehmen Sie an, eine Gemeinde mitten in einem schönen Revier verpachte die Jagd. Was wollen nun die umliegenden Gemeinden machen, als ebenfalls Pachtverträge abschließen, sonst haben sie den Schaden, aber keinen Nutzen.

Vor einem Jahre hat man uns hier gesagt, man solle die Bernerehre hochhalten und nicht vom Bund zwei Fränklein nehmen für das Schulwesen. Heute sagt man nun, aus der Jagd solle man Geld nehmen für das Schulwesen. Dann kommen die Genfer-, die Waadtländer- und die Zürcherherren, pachten unsere Reviere und sagen: Das Gebiet ist unser; aber wenn ihr ordentlich thut, könnt ihr mitschießen! Ich glaube, schon aus diesem Grund sollte man auf das vorliegende Gesetz nicht eintreten.

Unsere Vertreter in der Bundesversammlung haben vor dem 3. November abhin einen Aufruf ans Bernervolk erlassen und darin gesagt, das Volk solle zurückdenken an den Tag im Grauholz. Ich möchte Herrn Bühlmann das Gleiche sagen: die Herren sollen auch an den Tag im Grauholz denken. Der Tag im Grauholz war die Folge einer langen Periode, in welcher die großen Herren jeden „Gluft" auf Kosten des Volkes zu befriedigen suchten. Heute haben wir es auch mit einem „Gluft" von großen und kleinen Herren zu thun, und diese sollten daher eingedenk sein, daß sie ihren „Gluft" etwas bändigen sollten. Im Jahre 1886 wurde der Erlaß eines neuen Armengesetzes beschlossen. Diesen Sommer ist der Entwurf fertig gestellt worden; aber die Regierung hatte nicht Zeit, ihn anzusehen; das Jagdgesetz hat vorgezogen! Die Steuerreform datiert auch auf 15 Jahre zurück, und es sind noch wenig Vorarbeiten gemacht. Gleich verhält es sich mit dem gestern zum Vorschein gekommenen Postulat betreffend Feld- und Waldfrevel. Wenn dem Bauer der schöne Wald verdorben wird, so ist das gleichgültig, wenn nur die Herren ihre Revierjagd bekommen und ihren „Gluft" büßen können (Heiterkeit)!

Aus allen diesen Gründen stelle ich den Antrag, auf das Gesetz nicht einzutreten.

Bratschi. Auf das Votum des Herrn Burkhardt möchte ich erwidern, daß ich meinerseits für Eintreten bin. Um an seinen letzten Satz, punkto „Gluft" der großen Herren, anzuknüpfen, möchte ich ihm erwidern, daß dieser „Gluft" ganz gleich gebüßt werden wird, ob man das neue Gesetz annimmt oder nicht. Alle die Herren von Bern, von Stadt und Land, die seit Jahren im Badischen uud im Elsaß jagten, werden ihre dortigen Reviere nach wie vor beibehalten, ob man das neue Jagdsystem annehme oder nicht. Aber ich bin schon in der ersten Beratung für den Entwurf eingestanden und habe seither meine Meinung nicht ändern können.

Herr Burkhardt konnte sich nicht enthalten, die Bemerkung zu machen, daß das Jagdgesetz mehr pressiert habe, als andere Dinge. Allein Herr Regierungsrat v. Wattenwyl sagte Ihnen bereits, weshalb das Gesetz pressiert: der Bund wünscht eine Antwort bezüglich der Freiberge, und deshalb muß es Herrn v. Wattenwyl daran gelegen sein, das Gesetz möglichst bald vor das Volk zu bringen, damit er dem Bundesrat eine richtige Antwort geben kann.

Wenn man Herrn Burkhardt hört, so sollte man glauben, in einigen Jahren werde sich der Wildstand so vermehren, daß faktisch unsere Telegraphenstangen angefressen werden (Heiterkeit). Das ist nun nicht so gefährlich. Ich habe auch gelesen, daß im Aargau 1894/95 ein Wildschaden von Fr. 70,000 eingeklagt worden sei. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß der Schaden auch wirklich auf Fr. 70,000 geschätzt wurde. Ich kenne Fälle, wo ein Bauer Fr. 100 Schaden einklagte und wo er schließlich Fr. 7. 50 erhielt, und so werden jedenfalls die Fr. 70,000 um ein Bedeutendes reduziert werden. Ich kann beifügen, daß ich seit vielen Jahren selbst Mitglied einer Jagdgesellschaft bin, die in Laufenburg und Umgebung jagt. Das Revier umfaßt etwa 5 oder 6 Gemeinden, und wir haben letzten Winter einen Schaden von Fr. 400 eingeklagt erhalten, und dieser Schaden rührt namentlich von Wildschweinen her, die man nicht immer erlegen kann wann man will. Seit 25 Jahren hatte man mit den Gemeinden nie ein unangenehmes Wort; der Schaden wurde immer so entschädigt, daß die Entschädigung der Wirklichkeit entsprach. Wenn nun außerordentliche Fälle vorkommen, wie im letzten Winter, wo der einzelnen Gesellschaften, wie in Burg, in Möhlin ꝛc., eingeklagte Schaden den wirklichen Schaden um das Zehnfache übersteigt, so sind die betreffenden Gesellschaften genötigt, sich zusammenzuthun und zu prozedieren, wie es nun der Fall ist. Sie wissen auch, wie es in den Manövern geht. Wo das richtige Maß eingehalten wird, wird ohne weiters ausbezahlt; wenn aber die Forderungen zu sehr über das Bohnenlied gehen, so muß man dagegen Front machen. Es ruft mir dies eine Episode in Erinnerung, die ich letzthin in einem deutschen Blatte las. Ein großer Grundbesitzer in Oesterreich-Ungarn hat auf seinem Territorium die Jagd ausgeübt. Nebenan war ein Pächter und diesem sollte er jedes Jahr einige hundert Gulden für Jagdschaden bezahlen. Dem Grundbesitzer wurde das schließlich zu dumm und er hat das ganze Territorium eingehagt. Nach einiger Zeit machte er die Beobachtung, daß der Hag durchbrochen war, und der Pächter kam wiederum und klagte wegen Wildschaden. Schließlich stellte sich heraus, daß der Pächter selber die Einhagung zerstörte, und vor Gericht hat der Pächter erklärt, wenn er nicht jährlich so und so viel Entschädigung erhalte, so könne er den Pachtzins unmöglich bezahlen. Das ist wieder ein Beweis, wie diese Klagen wegen Wildschaden übertrieben werden.

Im übrigen ist das vorliegende Gesetz so gehalten, daß jeder Gemeinde völlig freie Hand gelassen ist, welches System sie einführen will, und ich denke, Herr Burkhardt wird in Köniz schon dafür sorgen, daß dort nicht das Reviersystem eingeführt wird. Ich möchte Ihnen das Eintreten auf die Vorlage empfehlen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich bin doch im Falle, gegen die Art und Weise zu protestieren, wie Herr Burkhardt die betreffenden Kommissionsmitglieder und die Regierung apostrophiert. Er wirft den betreffenden Mitgliedern der Kommission, welche der Große Rat bestellt hat — mich geht die Sache weiter nichts an — vor, sie

seien Aristokraten und große Herren, denen es nur darum zu thun sei, ihren „Gluft" zu büßen. Dagegen protestiere ich. Ich habe als Mitglied des Großen Rates die Pflicht, das Wohl von Volk und Land zu fördern, und ich protestiere dagegen, daß man mir vorwirft, ich verfechte nur meine eigenen Interesse und ein Vergnüaen, das ich haben wolle. Dagegen protestiere ich des entschiedensten und erkläre nochmals, daß wir nichts anderes wollen als das Postulat durchführen, das Herr Burkhardt seit 20 Jahren an die Spitze aller seiner Reden stellt, nämlich daß man den Gemeinden entgegenkommen und alles thun solle, damit sie entlastet werden und mehr Mittel erhalten. Das ist das Alpha und das Omega aller Motionen des Herrn Burkhardt, und nun man sagt, hier habe man ein Mittel, um den Gemeinden gewisse Zuwendungen zu machen, kommt Herr Burkhardt und wirft uns in schnödester Weise vor, wir vertreten unsere eigenen Interessen. Ich protestiere nochmals dagegen. Uns, den Mitgliedern der Kommission und Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl, ist es gleichgültig, wie die Jagd regliert werde, und ich erkläre nochmals, daß ich als Privatperson mit der Sache nichts zu thun habe. Aber ich habe gesagt, wenn man die Jagd ändern wolle, so könne es nur dadurch geschehen, daß man die Jagd dem giebt, dem sie gehört, und nachdem man den Gemeinden alle Freiheit läßt, ist der von Herrn Burkhardt erhobene Vorwurf absolut unbegründet. Es denkt niemand daran, den Wildschaden zu vergrößern. Da der Grundbesitzer das Recht hat, das Wild, das ihm Schaden zufügt, abzuschießen, so ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Ich glaube darum, die Vorwürfe des Herrn Burkhardt seien durchaus unbegründet und man könne mit allem Recht dagegen protestieren. Ich beantrage nochmals Eintreten, weil ich die Ueberzeugung habe, daß mit dem neuen Gesetz der ursprüngliche richtige Grundsatz in Bezug auf die Jagd wieder eingeführt wird.

Küpfer. Ich kann mich mit dem neuen Gesetz durchaus nicht befreunden. Wir haben uns unter dem alten Gesetz wohl befunden, es hat sich im Volk eingelebt und jeder weiß, woran er ist. Das neue Gesetz schafft Verhältnisse, welche weder dem Volke noch den Jägern dienen werden. Ich habe über das alte Gesetz nie klagen hören. Die Klagen, welche etwa gekommen sind, sind von Jägern ausgegangen, welche das Patent lösten, aber nicht Zeit fanden, der Jagd obzuliegen, oder welche ohne große Mühe und Anstrengung viel Wild erlegen wollten, wie es bei großem Wildstand und vielen Treibern möglich ist. Zudem hat der Staat aus dem bisherigen Gesetz eine so schöne Einnahme erhalten, daß ich nicht begreife, weshalb man sie fahren lassen will. Ich möchte deshalb Nichteintreten beantragen.

Burkhardt. Auf den Vorwurf des Herrn Bühlmann habe ich nur einige Worte zu erwiedern. Die Herren, welche die Revierjagd wollen, seien es große oder kleine, haben schon vor vielen Jahren den Versuch gemacht, die Sache in der Bundesversammlung durchzubringen. Nachdem sie dort unterlegen sind, kommen sie in den Großratssaal des Kantons Bern; der Kanton Bern soll nun das Versuchsfeld sein.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich muß nochmals protestieren gegen die Bemerkung des Herrn Burkhardt. Was er behauptet, ist einfach nicht wahr. In der Bundesversammlung war es Herr Dr. Scheuchzer, der größte Demokrat in der Eidgenossenschaft, der eine solche Einrichtung verlangte, sowie Herr Scherrer-Füllemann, ein Führer der sozialistischen, demokratischen Partei. Diese Herren haben eine solche Einrichtung verlangt, weil sie sagten, die Jagd gehöre den Gemeinden, den Grundbesitzern und es sei nicht recht, daß der Staat dieses alte, feudale Recht an sich gezogen habe; im Gegenteil, es sei recht, daß er es wiederum zurückgebe. Es handelt sich also im vorliegenden Falle nicht um solche Vorwürfe, wie Herr Burkhardt sie uns macht, sondern um ein ursprüngliches Recht der Gemeinden.

Dürrenmatt. Andere Leute sind auch deswegen da, um im Großen Rat nach ihrer Ueberzeugung ihre Pflicht zu erfüllen, und ich kann mich deshalb auch mit der Entgegnung des Herrn Bühlmann gegenüber Herrn Burkhardt nicht einverstanden erklären. Nach meiner Ansicht schlagen wir hier mit der Diskussion über das Jagdgesetz die Zeit tot, und wir thäten viel besser, die Zeit für das zu verwenden, was uns durch die neue Verfassung vorgeschrieben ist. Die neue Verfassung hat uns gewaltige Aufgaben vorgeschrieben, in Bezug auf die noch nichts gethan ist. Wir haben die Einheit des Rechts für den alten und neuen Kanton geschaffen; wir haben die Steuergesetzeinheit, überhaupt wir haben das große Werk der Unifikation des alten und des neuen Kantons geschaffen. Aber in Bezug auf die Ausführung ist noch nichts geschehen. Vom Jagdgesetz steht nichts in der neuen Verfassung und es hat niemand dasselbe verlangt; man kann keine einzige Gemeinde nennen, welche dieses Benefizium verlangt hat, das man ihr nun aufdrängen will, und ebenso keinen einzigen Verein. Einzig die Staatswirtschaftskommission hat einmal ein bezügliches Postulat gestellt und zwar zu einer Zeit, als Herr Bühlmann auch Mitglied und sogar Präsident derselben war. Das Postulat kam also von der gleichen Seite her, die auch jetzt die Geschichte wieder patronisiert. Und so ist es nicht zu verwundern, wenn man den Eindruck erhält, es bestehe wirklich kein allgemeines Bedürfnis nach einem neuen Jagdgesetz, geschweige denn eine Notwendigkeit, sondern es seien nur Herrengelüste, die da und dort auftauchen, um den Seigneur zu machen, wie man es in anderen Kantonen auch machen kann. Ich kann mich dieses Eindrucks nicht verwehren, und ich glaube, auch auf dem Lande wird der Eindruck der gleiche sein. Wenn Sie nach den Erfahrungen im Winter 1894/95 mit einem Gesetz auf das Land hinauskommen, das die Revierjagd ermöglicht, so wird dieses Gesetz mit einem schallenden Nein entgegengenommen werden, und ich berufe mich darauf, wenn das Gesetz verworfen wird, daß ich es vorher hier gesagt habe, und wenn Sie es jetzt nicht glauben, so wollen wir nachher hier ein Wörtlein darüber sprechen. Ich möchte Ihnen raten, den Herren Küpfer und Burkhardt zu glauben, die die Stimmung des Volkes wahrscheinlich besser kennen, als Herr Bühlmann, der mehr in etwas höheren Sphären lebt, und ich wäre also dabei, von dem Jagdgesetz vollständig zu abstrahieren.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Es ist nicht ganz richtig, daß das Jagdgesetz ohne Veranlassung und Aufforderung dem Großen Rate vorgelegt wurde. Der Re-

gierungsrat hat die Sache an die Hand genommen infolge einer vom Großen Rat einstimmig erheblich erklärten Motion, folgendermaßen lautend: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber zu berichten, ob nicht das Patentsystem in unserem Jagdwesen mit dem Reviersystem zu vertauschen sei." Diese Motion datiert vom 3. Februar 1891, und der Große Rat hat durch die Erheblicherklärung nicht nur die Revision des Jagdgesetzes verlangt, sondern auch geradezu gesagt, in welchem Sinne der Regierungsrat die Revision vornehmen solle. Nun hat der Regierungsrat gefunden, es sei demokratisch und liege finanziell im Interesse des Kantons, wenn man das Reviersystem einführe. Demokratisch ist es, weil es gewiß ein Fortschritt ist, wenn der Staat auf sein unbegründetes Jagdregal verzichtet — dasselbe besteht heute nur noch in Rußland und im Kanton Bern — und zwar zu Gunsten der Gemeinden, damit sie schöne Einkünfte beziehen können. Der Große Rat ist seiner Zeit mit großer Mehrheit auf die erste Beratung eingetreten. Wollen Sie nun heute, nachdem man für das Gesetz bereits ziemlich viel gethan hat, die ganze Geschichte wieder über den Haufen werfen und alles, was gethan worden ist, zu nichte machen? Lassen Sie doch das Gesetz vor das Volk kommen! Wenn es wahr ist, was die Herren Küpfer, Burkhardt und Dürrenmatt behaupten, daß das Volk von dem Gesetze nichts will, desto besser für die gegenteilige Meinung und den Staat, der ja freiwillig auf ungefähr 40,000 Fr. verzichten will, damit die Gemeinden einige hunderttausend Franken per Jahr einkassieren können. Will das Volk das nicht, so haben wir ja nichts dagegen. Aber lassen Sie doch das Volk entscheiden und treten Sie auf die zweite Beratung ein, damit das Gesetz dem Volke vorgelegt werden kann. Das ist demokratisch nach meiner Ansicht. Es ist überhaupt sonderbar, daß, nachdem man auf ein Gesetz einmal eingetreten ist, man dann bei der zweiten Beratung plötzlich Umkehr und Nichteintreten beantragt.

Ich möchte Sie also ersuchen, einzutreten und diesen Streit, den wir schon seit 10 Jahren führen — denn schon bei der Verfassungsrevision von 1885 war vom Reviersystem die Rede — zu entscheiden, damit wir wissen, woran wir sind.

Ich kann zum Schluß auch das bestätigen, was Herr Bühlmann soeben Herrn Burkhardt geantwortet hat in Bezug auf das Schicksal des Jagdgesetzes in den eidgenössischen Räten. Dort wurde das Reviersystem von allen Parteien verteidigt und angegriffen; es war das keine Parteifrage, keine demokratische und keine aristokratische Frage, und wenn der Nationalrat auf das Gesetz nicht eingetreten ist, so geschah es deshalb, weil im Entwurf das Verbot der Sonntagsjagd ausgesprochen war und viele Kantone, namentlich in der französischen Schweiz, an der Sonntagsjagd hangen. Das war der Grund der Verwerfung, nicht aber der Gegensatz zwischen Revier- und Patentsystem.

Dürrenmatt. Es wäre zu wünschen, daß Herr Gobat auch die Unterzeichner der Motion mitteilt, die er vorhin verlesen hat.

Dr. Gobat, Regierungspräsident. Die Motion wurde von der Staatswirtschaftskommission gestellt.

Dürrenmatt. Dann ist es nicht eine Motion, sondern ein Postulat, wie ich vorhin gesagt habe.

Weber (Graswyl). Die Diskussion hat gezeigt, daß wir mitten in der Jagd sind; denn die Gemüter sind bald hitzig geworden und ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn eines derjenigen Mitglieder, die mit Grundbesitz zu thun haben, es gethan hätte; denn gerade der Grundbesitzer hat das größte Interesse, hier ein Wort mitzusprechen.

Ich von meinem Standpunkte aus begrüße das neue Jagdgesetz hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir im Jahre 1894 bittere Erfahrungen machten. Damals haben wir einen bedeutenden Wildschaden erlitten, wir konnten aber niemand dafür verantwortlich machen. Der Staat sollte die Verantwortung tragen, aber das steht nirgends in einem Gesetz. Die Gemeinden sind ebenfalls nicht ersatzpflichtig und der Bauer hat gleichwohl nicht das Recht, die Hasen zu schießen. Hierin liegt der Kernpunkt, ob das Gesetz angenommen werden soll oder nicht. Muß man befürchten, das Gesetz schütze das Volk nicht genügend vor Wildschaden, so wird dasselbe mit großem Mehr verworfen werden. Ich glaube, auch der Bauer hat Freude an einem Reh, nur verlangt er, daß der Wildstand nicht zu sehr gefördert wird. Wenn wir das Gesetz von vornherein verwerfen, so kommen wir nie zu einer Besserung, und mit dem Schlagwort, das alte Gesetz genüge, ist es nicht gethan. Man könnte das alte Gesetz nur dahin abändern, daß das Erträgnis der Jagd den Gemeinden überlassen wird; aber damit sind die anderen Uebelstände nicht gehoben, und darum sollen wir Hand bieten, zu einem richtigen neuen Gesetz, das die Interessen des Grundbesitzers wahrt. In der letztern Beziehung will ich gerade bemerken, daß mir der Art. 19 bis nicht genügen würde. Wir haben große Gemeinden, wo die Mehrheit der Stimmberechtigten nicht Grundbesitzer sind; da würden die letzteren majorisiert, indem die Mehrheit in erster Linie nur auf einen großen Ertrag sehen würde. Ich kann nicht glauben, daß unsere obersten Behörden, sei es die Staatswirtschaftskommission oder die Regierung, von dem Grundgedanken ausgehen, man wolle das Reviersystem einführen, um den Großhans zu machen à la Preußentum und so die Landwirtschaft auf eine Art und Weise schädigen, die unverantwortlich wäre. Allerdings haben sie im Auge, den Wildstand etwas zu erhöhen, namentlich im Oberland; aber wenn man dafür sorgt, daß der Eigentümer das Wild erlegen und behändigen kann, wenn es ihm wirklich empfindlichen Schaden zufügt, so glaube ich, ist allem Genüge geleistet, und auch die Landwirte werden zu dem Gesetze Hand bieten, weil sie dann jemand haben, den sie verantwortlich machen können.

Ich glaube also, man habe das Recht und die Pflicht, auf das Gesetz einzutreten und dasselbe so zu formulieren, wie es dem Volkswohl dienen kann. Ich habe dieses Wort „Volkswohl" nun bald von jedem Redner gehört, obschon ich glaube, man sollte das gar nicht zu sagen brauchen, weil es selbstverständlich ist. Ich empfehle Ihnen also das Eintreten auf die zweite Beratung.

M. *Reymond.* Lors de la première discussion de la loi sur la chasse, je m'étais déjà déclaré contre l'entrée en matière. Je regrette de devoir maintenir cette fois-ci encore mon vote.

Je reconnais certainement les excellents motifs qui ont engagé et la Direction de l'agriculture et la commission chargée de l'examen du projet — qui les ont engagés, dis-je, à modifier le projet primitif

sur certains points. Cependant, les motifs invoqués lors du premier débat contre la non-entrée en matière subsistent aujourd'hui.

On nous dit que pour remédier aux inconvénients signalés lors de la première discussion, il faut laisser aux communes le soin de décider si elles veulent continuer l'ancien système des patentes ou accepter celui de l'affermage. Or, la réforme proposée doit avoir deux buts bien distincts: l'augmentation du gibier, d'une part, et la répression du braconnage, d'autre part.

Dans les communes qui accepteront le système de l'affermage, l'augmentation du gibier pourra être obtenue facilement, mais non la répression du braconnage. Vous aurez donc un système qui prêtera à de grandes confusions. Des communes ayant un territoire relativement très restreint adopteront le système de l'affermage, alors que des grandes communes voisines conserveront le système des patentes. Ce mode mixte ne nous paraît pas de nature à rendre les services que l'on demande.

Je donnerais volontiers les deux mains à un projet qui présenterait des garanties sérieuses contre le braconnage, dont les conséquences sont d'autant plus funestes qu'on se laisse fatalement entraîner de plus en plus à cette passion. Car c'est là le point capital: supprimer le braconnage.

Friedli. Ich stimme für Eintreten, weil ich dafür bin, der Souverän solle sich einmal aussprechen, wie er es mit der Jagd halten will. Dabei muß ich gestehen, daß ich mich gegen das Jagdgesetz etwas kühl verhalte. Ich sage mir: bei unserer schönen, intensiven Landwirtschaft in den verschiedendsten Teilen des Kantons, wie sie selten irgendwo im Auslande betrieben wird, wie schon die Landpreise zeigen, ist eine Vermehrung des Wildes nicht angezeigt. Die französische Revolution hat lebhaften Anstoß daran genommen, daß den Bauern verboten war, während das Rebhuhn brütete aufs Feld zu gehen. Solche Bestimmungen zu treffen, welche das Jagdwild vermehren, wären nicht vom guten. Dagegen wäre etwas anderes angezeigt; sofern Eintreten beschlossen wird, werde ich bei Art. 22 einen Zusatz beantragen in Bezug auf ein Tier, daß in den Waldungen bedeutenden Schaden anrichtet, nämlich das Eichhörnchen. Dasselbe beißt nicht nur Weiß- und Rottannen oben ab, sondern zernagt auch 20- bis 30jährige Buchen, wie ich selbst erfahren habe. Ich bin damals, als ich den Schaden sah, zu Herrn Oberförster Manuel gegangen und habe ihn gefragt, was das wohl für ein Tier sei, daß diesen Schaden anrichtete und er sagte mir, daß seien Eichhörnchen. Man sollte deshalb das Recht haben, die Eichhörnchen wegzuschießen. — Ich bin also für Eintreten, möchte aber wünschen, daß eine Bestimmung aufgenommen wird, nach welcher es erlaubt ist, das Eichhörnchen, das ein schädliches Tier ist, wegzuschießen.

Abstimmung.

Für Eintreten	118	Stimmen.
Dagegen	27	„

---

§ 1.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sofern sich der Große Rat mit der neuen Anschauung der Kommission und des Regierungsrates einverstanden erklären kann, daß der Gemeindebezirk als Jagdbezirk angenommen wird, so ist hier das Wort „Bezirk" durch „Gemeindebezirk" zu ersetzen. Der Große Rat muß sich also schon hier entscheiden, ob er dem Gemeindebezirk zustimmen will, im Gegensatz zum ersten Entwurf, wonach der Regierungsrat den Kanton in eine Anzahl Bezirke eingeteilt hätte. Wird dem Antrage der Regierung und der Kommission zugestimmt, so ist dann auch in den folgenden Paragraphen die entsprechende Aenderung vorzunehmen.

Angenommen nach Antrag der Kommission und des Regierungsrates.

---

§§ 3, 4 und 5.

Angenommen.

---

§ 6.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Während es im ersten Entwurf hieß: „Der Kanton wird durch Verordnung des Regierungsrates in eine angemessene Anzahl von Jagdbezirken eingeteilt", heißt es nun hier: „Jede Einwohnergemeinde bildet einen Jagdbezirk." Um aber kleinern Gemeinden, deren Territorium zur Bildung eines Bezirkes vielleicht zu klein wäre, die Möglichkeit zu bieten, sich mit andern Gemeinden zu vereinigen, ist beigefügt: „Es ist jedoch den Gemeinden gestattet, sich zu einem größern Bezirk zu vereinigen. In diesem Falle haben sich die beteiligten Gemeinden bezüglich der Jagdart (§ 7), der Pachtbedingungen (§ 19bis), der Höhe des Jagdpatentes (§ 20) und der Verteilung des Ertrages (§ 8) zu verständigen." Es wird also den Gemeinden die Möglichkeit geboten, sich zu verständigen, wenn dies in ihrem Vorteil liegt.

Angenommen nach Antrag der Kommission und der Regierung.

---

§ 7.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier treten nur zwei redaktionelle Aenderungen ein infolge der vorhin angenommenen Bestimmung.

Angenommen nach Antrag der Kommission und der Regierung.

---

§ 8.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier tritt ebenfalls eine redaktionelle Aenderung ein, die sich aus der vorhin angenommenen Bestimmung ergiebt.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur bemerken, daß ich gehört habe, es möchte der Ertrag an die Grundbesitzer verteilt werden. Das steht nun den Gemeinden vollständig frei, indem der § 8 bestimmt: „Der Pachtzinsertrag, beziehungsweise der Ertrag der Jagdpatente fällt den Gemeinden zu freier Verfügung zu." Es wird allerdings der Einwand erhoben, in vielen Gemeinden werden die Nichtgrundbesitzer den andern das Gesetz machen. Allein das sind Fälle, die in Wirklichkeit nicht vorkommen, mit Ausnahme der wenigen größern Städte, wo aber das nicht überbaute Terrain ein sehr geringfügiges ist und die Jagd überhaupt nicht in Betracht fällt. Ich glaube daher, die in dieser Beziehung ausgesprochenen Befürchtungen seien nicht begründete und es stehe den Gemeinden durchaus frei, sich so einzurichten, wie sie es gerne haben.

Angenommen nach Antrag der Kommission und der Regierung.

---

§ 9.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 9 enthält eine Neuerung, die im ersten Entwurf nicht in Aussicht genommen war. Es wird verfügt, daß im gleichen Amtsbezirk, falls verpachtet wird, die Versteigerung am gleichen Tage für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks stattzufinden habe. Es ist nämlich gewünscht worden, daß die Versteigerung durch den Regierungsstatthalter stattfinde, damit Abmachungen zum Schaden der Gemeinden nicht vorkommen können. Es wäre denkbar, daß ein Konsortium sich verständigen und die Jagd auf Kosten der Gemeinde vielleicht zu billig zugeschlagen würde, und darum hat es sich empfohlen, diese Steigerung unter die Aufsicht des Regierungsstatthalters zu stellen. Hätte man nun jede Gemeinde für sich vorgehen lassen, so hätte der Fall eintreten können, daß — da die Steigerung in der ersten Hälfte August stattzufinden hat — zwei oder drei Gemeinden am gleichen Tag Steigerung gehabt hätten. Der Regierungsstatthalter kann aber nicht gleichzeitig an zwei, drei Orten sein; auch wäre die Konkurrenz an den einzelnen Orten kleiner, während bei größerer Konkurrenz, wie sich auch im Ausland zeigte, die Preise gesteigert werden. Man glaubte also, mit dieser Vorschrift, daß die Steigerung am nämlichen Tage für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirks stattfinden solle, im Interesse derjenigen Gemeinden zu handeln, welche die Verpachtung beschließen.

Etter (Jetzikofen). Man will coulant sein und den Gemeinden den Ertrag der Jagdgebühren abtreten. Aber anderseits kommt man wieder und sagt, der Regierungsstatthalter solle die Versteigernng abhalten. Ich glaube, wenn man den Gemeinden etwas geben will, so soll man es voll und ganz thun und sie auch bevollmächtigen, die Steigerung abzuhalten. Wird diese Bestimmung aufgenommen, so wird das Gesetz angenommen, sonst aber unbedingt verworfen werden. Haben die Gemeinden das Recht, Steigerungen abzuhalten und das Jagdrecht demjenigen zu geben, den sie wollen, sei er der Höchstbietende oder nicht, so wird das, wie gesagt, sehr viel zur Annahme des Gesetzes beitragen, während das Gegenteil der Fall ist, wenn die Regierungsstatthalter die Steigerungen abhalten. Ich beantrage daher, daß die Gemeinden die Steigerungen abhalten können und ihnen nichts vorgeschrieben wird.

Präsident. Ich möchte Herrn Etter ersuchen, einen bestimmt formulierten Antrag einzureichen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, es liegt hier ein Mißverständnis vor. Man sagte sich, es sei im Interesse der Gemeinden, daß die Steigerungen möglichst am gleichen Tage stattfinden, weil der Fall vorkommen wird, daß Pächter einer Gemeinde auch die benachbarte Gemeinde pachten möchten und man den betreffenden Liebhabern Gelegenheit bieten muß, an der Steigerung sich einfinden zu können und einen Jagdbezirk zu schaffen, wie er ihnen konveniert. Damit aber ist nicht gesagt, wie Herr Etter befürchtet, daß die Gemeinden zur Steigerung nichts zu sagen haben, sondern in § 10 ist ausdrücklich der Vorbehalt gemacht: „Der Zuschlag hat an den Höchstbietenden zu erfolgen, sofern derselbe die nötige Gewähr für die Erfüllung der Pachtbedingungen bietet und das Angebot als genügend erachtet wird." Der Vertreter der Gemeinde kann also erklären, ob das Angebot genüge oder nicht. Sollte man in dieser Beziehung Zweifel haben, so könnte man vielleicht ausdrücklich sagen „und das Angebot seitens der Gemeinde als genügend erachtet wird". Die Gemeinden sollen also völlig frei verfügen können; man sagte nur, es liege im Interesse der Gemeinden selber, daß alle Versteigerungen am gleichen Tage stattfinden. Ich glaube, der Herr Vorredner sollte sich damit beruhigen können; eine Beeinträchtigung des Rechtes der Gemeinden liegt nicht vor.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube auch, daß Herr Etter den § 9 falsch auffaßt. Es heißt ja: „Die Versteigerung geschieht unter Aufsicht des Regierungsstatthalters. . ." Damit will man den Gemeinden lediglich einen Dienst erweisen. Natürlich sind die Gemeinden bei der Versteigerung vertreten und können erklären, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Es giebt hiefür noch einen weitern Grund. In § 3 ist gesagt, welchen Leuten ein Jagdschein nicht gegeben werden soll. Nun kommt jemand, der nicht weiter bekannt ist; Geld hat er allerdings und leistet Sicherheit; aber nachher stellt sich heraus, daß der Betreffende zur Jagd nicht berechtigt ist, und dann muß eine neue Steigerung stattfinden, während dem vorgebeugt ist, wenn die Amtspersonen die Steigerung leiten, welche

besser im Falle sind, die nötigen Erkundigungen einzuziehen. Auch herrscht in einzelnen Landesteilen hie und da Mißtrauen gegenüber den Gemeindebeamten und dieses glaubte man dadurch zu heben, daß man einen Unparteiischen mit der Leitung der Versteigerung betraute, und dieser Unparteiische ist, glaube ich, der Regierungsstatthalter, der ja vom Volke gewählt wird. Die Auffassung des Herrn Etter ist also eine falsche; es soll mit der vorliegenden Vorschrift im Gegenteil den Gemeinden entgegengekommen werden.

Präsident. Der Antrag des Herrn Etter geht dahin, das zweite Alinea zu streichen und an dessen Stelle zu sagen: „Die Versteigerung wird durch die Gemeinden abgehalten."

Hofmann. Der Antrag des Herrn Etter, wie er nun mitgeteilt worden ist, sagt nur nackt, die Versteigerung werde durch die Gemeinden abgehalten. Ich möchte für den Fall, daß dieser Antrag angenommen wird, noch beifügen: „Die bezüglichen Kosten fallen dem Pächter auf."

Präsident. Ist Herr Etter mit diesem Amendement einverstanden?

Etter (Jetzikofen). Ja.

Abstimmung.

1. Das erste Alinea ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt, ebenso das dritte Alinea.
2. Für das zweite Alinea nach Entwurf 47 Stimmen.
Für den Antrag Etter-Hofmann . . 48 „

Bühlmann. Dieser Beschluß bedingt nach meinem Dafürhalten, daß man im 1. Alinea den Zusatz, daß die Versteigerungen am gleichen Tag stattfinden sollen, streicht, da er nun keinen Sinn mehr hat. Ich beantrage also Streichung dieses Zusatzes.

Der Rat erklärt sich mit der beantragten Streichung einverstanden.

---

§ 10.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vom Regierungsrate der Zusatz beantragt: „und das Angebot als genügend erachtet wird". Es heißt nämlich in § 10, der Zuschlag solle an den Höchstbietenden erfolgen, sofern derselbe die nötige Gewähr für die Erfüllung der Pachtbedingungen biete. Damit wäre aber nicht ausgeschlossen, daß wenn eine Verabredung getroffen würde und der Höchstbietende nur ein Strohmann wäre, die Hingabe gleichwohl erfolgen müßte, während doch das Gefühl obwalten würde, man könnte mehr lösen. Nachdem nun der Antrag Etter angenommen worden ist, der nach meiner Ansicht zum Schaden der Gemeinden ist, da wir damit bezweckten, daß alle Liebhaber zusammenkommen und den Preis hinauftreiben, ist es um so mehr angezeigt, daß der vom Regierungsrat beantragte Zusatz angenommen wird, damit die Gemeinden das Angebot ausschlagen können, wenn sie finden, sie könnten mehr lösen.

Daß im Kanton Bern niedergelassene Bewerber den Vorzug haben sollen, damit wird man wohl einverstanden sein.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat die Anträge der Regierung nicht mehr beraten, da dieselben nur unwesentlicher Natur sind. Persönlich bin ich mit dem Antrage der Regierung einverstanden, da ich denselben für zweckmäßig erachte. Ich nehme an, die übrigen Mitglieder der Kommission seien ebenfalls einverstanden.

Weber (Graswyl). Ich möchte Ihnen beantragen, die beiden Zusätze anzunehmen und ferner im ersten Satz zu sagen: „Der Zuschlag hat an den oder die Höchstbietenden zu erfolgen . . ."; denn es könnten sich ja auch mehrere Liebhaber vereinigen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, der Antrag des Herrn Weber sei überflüssig; denn wenn sich mehrere Liebhaber zusammenthun, so werden bei der Steigerung nicht alle miteinander brüllen, sondern sie werden einen Wortführer ernennen und dieser ist der Höchstbietende. Falls man aber glaubt, daß die Sache zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, so habe ich gegen den Antrag nichts einzuwenden.

Etter (Jetzikofen). Ich glaube, der erste Satz sollte gestrichen werden, die Gemeinden sollten pleine pouvoir haben, die Sache zu geben, wem sie wollen, sei er der Höchstbietende oder nicht. Höchstbietender könnte vielleicht ein Pächter sein, der einem zuwider geworden ist, und dann müßte man ihm nach dieser Bestimmung in der folgenden Periode den Bezirk wieder zuschlagen, wenn er Höchstbietender ist. Ich beantrage also, den ersten Satz des Herrn Weber zu streichen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Befürchtung des Herrn Etter sei durch den Zusatz Rechnung getragen „sofern derselbe die nötige Gewähr für die Erfüllung der Pachtbedingungen bietet." Sagt man nicht, daß die Hingabe an den Höchstbietenden zu erfolgen habe, so glaube ich, es könnte großer Mißbrauch getrieben werden. Wenn z. B. in einer kleineren Gemeinde der Liebhaber einen großen Einfluß hat, so wird er die Jagd um jeden Preis erhalten; es wird niemand bieten, wenn man zum vornherein weiß, daß es nichts nützt. Ich glaube also, daß die vorgeschlagene Bestimmung im Interesse der Gemeinden liegt. Dabei ist ja dafür gesorgt, daß Inländer in erster Linie berücksichtigt werden; ferner muß der Betreffende Gewähr für die Erfüllung der Pachtbedingungen bieten, und endlich kann die Gemeinde sagen, ob sie das Angebot als genügend erachte. Ich glaube also nicht, daß da Grund zu Befürchtungen vorhanden sei.

Etter (Jetzikofen). Ich beantrage, den § 10 ganz zu streichen und denselben durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Die Gemeinden setzen die Steigerungsgedinge fest." Damit ist alles gesagt, was nötig ist.

Abstimmung.

Die von der Regierung und der Kommission beantragten Zusätze sind nicht bestritten und werden, eventuell, als angenommen erklärt, ebenso der Antrag des Herrn Weber.

2. Für den so amendierten Entwurf 47 Stimmen.
Für den Antrag Etter . . . . . 36 „

---

§ 11.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Antrag des Regierungsrates ist nur redaktioneller Natur und betrifft den Fall, wo mehrere Gemeinden sich zu einem Bezirk vereinigen.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

---

§§ 12—19.

Angenommen.

---

§ 19bis.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Beratung wurde gewünscht, daß auch in den Bezirken, die verpachtet werden, bezüglich des Rechtes der Grundbesitzer zum Abschuß schädlichen Wildes, die gleichen Bedingungen gelten wie in denjenigen, wo Patente gegeben werden. Nun ist klar, daß wenn man dem Grundbesitzer das Recht einräumen will, schädliches Wild zu erlegen, dieses auch in den Pachtbestimmungen bekannt gegeben werden muß; denn man kann nicht etwas verpachten ohne daß der Pächter weiß, wie es damit gehalten sein soll, so daß er riskiert, daß man ihm auf einmal alles zusammenschießt und er das Nachsehen hat und nur noch die Wolle der erlegten Hasen zusammenlesen kann. Wir haben deshalb den § 19bis aufgenommen und sagen darin: „Die Gemeinden können verlangen, daß in die Pachtbestimmungen das Recht des Grundeigentümers oder Nutznießers aufgenommen wird, das Wild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen und Weiden, zu erlegen, jedoch ohne Hunde zu gebrauchen und unter Vorbehalt der sofortigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes."

Der Regierungsrat beantragt, in der 5. Zeile das Wort „jedoch" durch „aber" zu ersetzen, damit nicht zwei „jedoch" aufeinander folgen. Die Worte „mit Ausschluß der Waldungen und Weiden" sind ausdrücklich aus dem gegenwärtigen Gesetz herübergenommen, und es ist dies notwendig; denn sonst würden die Gemeinden bald sehen, daß sie sich den unrichtigen Finger verbinden; denn ohne diese Bestimmung wäre dem Frevel Thür und Thor geöffnet und die Einnahmen der Gemeinden würden gleich Null sein.

Was die Bemerkung des Herrn Friedli, betreffend die Eichhörnchen betrifft, so hat man in den letzten Jahren immer die Bewilligung gegeben, dieselben abzuschießen. Uebrigens kann eine Gemeinde auf den Abschuß der Eichhörnchen auch Prämien aussetzen und diesen Punkt also selber reglieren.

Schüpbach. In den §§ 19bis und 22 ist den Grundeigentümern oder Nutznießern das Recht eingeräumt, schädliches Wild abzuschießen. Es ist das aber nicht genügend. Es kann vorkommen, daß ein Grundeigentümer nicht schießen kann, sondern den Abschuß durch einen Sohn, einen Knecht ꝛc. besorgen lassen möchte. Ich beantrage deshalb, in § 19bis zu sagen: „. . . selbst oder durch ihre Leute das Wild, durch welches . . ." Die gleiche Einschaltung wäre auch in § 22 zu machen.

Weber (Graswyl). Dieser Paragraph ist mit Rücksicht auf die Annahme des Gesetzes der Kernpunkt desselben, und ich erlaube mir deshalb, hier einen Abänderungsantrag zu stellen in dem Sinne, daß statt: „Die Gemeinden können verlangen . . ." gesagt wird: „Der Grundbesitzer oder sein Nutznießer kann verlangen . . .", da es viele Gemeinden giebt, wo die Grundbesitzer in der Minderheit sind und von den anderen Stimmberechtigten majorisiert werden könnten.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Wenn ich Herrn Weber recht verstanden habe, möchte er beantragen, daß die Grundbesitzer die Aufnahme des betreffenden Vorbehaltes in die Pachtbestimmungen verlangen können. Ich möchte nun darauf aufmerksam machen, daß dies doch etwas schwierig ist. In welchem Zeitpunkte sollen sich die Grundbesitzer einigen? Die Gemeinden werden in der nämlichen Gemeindeversammlung, in welcher sie darüber beschließen, ob sie Patente abgeben oder die Jagd verpachten wollen, auch über die Pachtbedingungen Beschluß fassen, und da kann nicht ein einzelner Grundbesitzer verlangen, daß alle andern sich fügen. Ich glaube, es ist Garantie genug, wenn die Gemeinde beschließt, sie wolle den betreffenden Vorbehalt aufnehmen. Ich möchte daher Herrn Weber ersuchen, seinen Antrag zurückzuziehen; man müßte sonst eine besondere Gemeinde der Grundbesitzer abhalten, die neben der Gemeinde beschließen würde, und dieses gäbe eine schwerfällige Geschichte, die nicht durchführbar ist.

Weber (Graswyl). Ich verlange lediglich, daß die Grundeigentümer das Recht haben, die Aufnahme des Vorbehaltes zu verlangen. Ich habe schon gesagt, daß es viele Gemeinden giebt, wo die Grundbesitzer in der Minderheit sind und durch die übrigen Stimmberechtigten majorisiert werden können. Wird mein Antrag nicht angenommen, so wird die landwirtschaftliche Bevölkerung zu dem Gesetze nicht Hand bieten können.

Etter (Jetzikofen). Man will also dem Grundeigentümer das Recht einräumen, schädliches Wild zu erlegen.

Allein dies wird durch den Vorbehalt wieder illusorisch gemacht: „ . . . und unter Vorbehalt der sofortigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes." Das ist eine Plackerei. Soll man da jedes Mal zum Gemeindepräsidenten springen und sagen, man habe einen Hasen geschossen?! Ich beantrage deshalb, den Schluß „und unter Vorbehalt der sofortigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde ꝛc." zu streichen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Diese Bestimmung ist wörtlich aus dem Art. 6 des bisherigen Gesetzes herübergenommen und neu ist einzig die Vorschrift der Anzeige an die Ortspolizeibehörde. Man sagte sich nämlich, es müsse doch eine Kontrolle da sein; der Grundbesitzer müsse Anzeige machen, damit man einen Unterschied machen könne zwischen ihm und dem Frevler, der einfach auf fremdem Grund und Boden frevelt. Ich glaube, es liegt diese Bestimmung wiederum nur im Interesse der Gemeinden, die ein Interesse daran haben, daß ihre Jagd möglichst viel einträgt und es nicht zu viele Wilderer giebt. Was die „allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes" betrifft, so bezieht sich dies auf das Bundesgesetz, wo das Abschießen von Rebhühnern ꝛc. überhaupt verboten ist. Diese Bestimmung können wir nicht abändern, sondern müssen sie beibehalten. Ich beantrage also, den Paragraphen so anzunehmen, wie er vorliegt.

Etter (Jetzikofen). Ich kann Herrn Bühlmann nicht begreifen. Er sieht diejenigen, welche einen Hasen schießen, als Frevler an. Ich glaube, das ist nicht Frevel, auch wenn eine solche Bestimmung im alten Gesetz stehen sollte. Ich würde noch immer das alte Gesetz dem neuen vorziehen, weil ich es für richtiger halte. Da man nun aber dieses neue Gesetz vor das Volk bringen will, so glaube ich doch, man sollte Bestimmungen des alten Gesetzes ausmerzen dürfen. Ich bleibe daher bei meinem Antrag; denn diese Vorschrift ist nichts anderes als eine Plackerei.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich muß mich doch dagegen auflehnen, daß meine Meinung dahin gehe, es sei Frevel, wenn ein Grundbesitzer einen Hasen abschieße. Ich sagte gerade das Gegenteil; ich sagte, die Anzeige sei nötig, damit man den Grundbesitzer vom Frevler unterscheiden könne. Ohne Anzeige seitens des Grundeigentümers hört jede Kontrolle auf; denn wenn der Jagdpächter jemand antrifft, der einen Hasen geschossen hat, so wird derselbe einfach sagen, er habe auf seinem Grund und Boden geschossen. Ich glaube, das darf man doch verlangen, daß der Grundeigentümer Anzeige macht, er habe etwas geschossen; denn dies ist das einzige Mittel, um gegenüber dem Frevel auf fremdem Grund und Boden eine Kontrolle zu haben.

Weber (Graswyl). Ich bemerke soeben, daß es in dem neuen Paragraphen nur heißt, der Grundeigentümer oder Nutznießer habe das Recht, das Wild „zu erlegen". Ich möchte daher, meinen Antrag ergänzend, noch beifügen: „zu erlegen und zu behändigen".

Abstimmung.

1. Der Antrag Schüpbach ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für den Entwurf (gegenüber der Fassung des Herrn Weber) . . . . . 47 Stimmen.
Für den Antrag Weber . . . . . 61 „
3. Für den Antrag Etter . . . . Minderheit.

Ein Antrag des Herrn Dürrenmatt, hier die Sitzung abzubrechen, wird abgelehnt.

---

§ 20.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die hier getroffene Abänderung entspricht dem früher angenommenen Antrag, wonach der Ausdruck „Jagdbezirk" in „Gemeindebezirk" abgeändert wurde. Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

---

§ 21.

Angenommen.

---

§ 22.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist eine kleine Abänderung vorgenommen worden, indem statt „Gemeinde- und Privatweiden" gesagt wird, wie im frühern Gesetz: „Waldungen und Weiden". Der gleiche Ausdruck steht auch in dem soeben angenommenen § 19 bis.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Hier ist ebenfalls das zweite „jedoch" durch „aber" zu ersetzen, damit die Bestimmung identisch ist mit derjenigen in § 19 bis.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung ist einverstanden.

Mosimann (Rüschegg). In § 19 haben Sie den Zusatz des Herrn Weber angenommen „und zu behändigen", während es hier heißt „und sich anzueignen". Ich glaube, es sollte an beiden Orten der gleiche Ausdruck gebraucht werden, und ich beantrage daher, hier ebenfalls zu sagen „und zu behändigen".

Schüpbach. Ich wiederhole den schon bei § 19 bis gestellten Antrag, zu sagen „ . . . selbst oder durch ihre Leute alles Wild . . .".

Etter (Jetzikofen). Trotzdem mein Antrag zu § 19 bis verworfen wurde, stelle ich ihn hier noch einmal, wenn auch etwas modifiziert. Ich beantrage, die Worte „der sofortigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde und" zu streichen, den Rest dagegen stehen zu lassen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß dieser Schlußsatz wörtlich gleich lautet, wie derjenige in § 19 bis, den der Große Rat soeben angenommen hat. Nimmt der Große Rat bei § 22 den Antrag Etter an, den er bei § 19 bis verworfen hat, so müssen wir wieder auf den § 19 bis zurückkommen.

Etter (Jetzikofen). Mein Antrag ist nicht ganz der gleiche wie der, den ich zu § 19 bis stellte. Den Schluß „und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes" will ich stehen lassen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates (zu Herrn Etter). In § 19 bis stehen die Worte auch: „unter Vorbehalt der sofortigen Anzeige an die Ortspolizeibehörde."

Weber (Graswyl). Ich glaube, es wäre gar nicht nötig, die ganze Geschichte hier zu wiederholen. Ich würde einfach sagen: „In Patentbezirken kann keine Vergütung des Wildschadens beansprucht werden; im übrigen gelten die Schlußbestimmungen des § 19 bis." Damit ist alles gesagt.

Präsident. Kann sich die Kommission diesem Antrag anschließen?

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich bin einverstanden.

Präsident. Ich nehme an, auch die Herren Schüpbach und Etter können sich einverstanden erklären.

Schüpbach. Es steckt da etwas verborgen in diesen zwei Paragraphen 19 bis und 22. In § 19 ist nur gesagt, man dürfe das Wild erlegen, und es heißt nichts davon, daß man es auch behändigen dürfe. (Zurufe: Doch! Doch!)

Präsident. Ich muß bemerken, daß auf Antrag des Herrn Weber der Zusatz beschlossen wurde „und zu behändigen".

Schüpbach. Dann bin ich einverstanden.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Es geht doch nicht wohl an, nur auf den § 19 bis zu verweisen, weil dort die Grundeigentümer und Nutznießer nur das Recht haben, zu verlangen, daß ihnen die Berechtigung zum Abschuß eingeräumt werde, während in § 22 diese Berechtigung positiv aufgestellt wird. Es ist also ein Unterschied vorhanden, und ich glaube, man sollte einfach den § 22 so belassen, wie er da ist, unter Ersatz der Worte „und sich anzueignen" durch „und zu behändigen". Es ist klar, daß man hier nicht etwas anderes feststellen will, als in § 19 bis.

Abstimmung.

1. Der Antrag, das zweite „jedoch" durch „aber" zu ersetzen, ist nicht bestritten und somit eventuell angenommen; das nämliche gilt von den Anträgen Schüpbach (Einschaltung der Worte „selbst oder durch ihre Leute") und Mosimann (Ersatz der Worte „und sich anzueignen" durch „und zu behändigen").
2. Für den Streichungsantrag Etter . . Minderheit.
3. Für den so amendierten Entwurf (gegenüber der Fassung Weber) . . . . . Mehrheit.

---

§§ 23 und 24.

Angenommen.

---

§ 25.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ein Mitglied, das sich entfernen mußte, hat mich gefragt, ob unter dem Ausdruck „Raubzeug" auch die Katzen inbegriffen seien, da ihm einmal eine Katze, die im Walde war, abgeschossen worden sei. Ich erwiderte ihm darauf, daß die Definition des Begriffes Raubzeug nicht Sache des Gesetzes, sondern der Vollziehungsverordnung sei. Ich bemerke indessen, daß man unter Raubzeug die Katzen nicht versteht.

Angenommen.

---

§§ 26—30.

Angenommen.

---

§ 31.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 31 hat auf Wunsch verschiedener Mitglieder eine Ausdehnung erfahren, indem als erstes Alinea eingeschaltet wird: „Der Regierungsrat bezeichnet auf dem Verordnungswege die Beamten der Jagdpolizei. Die Aussagen derselben über Thatsachen, welche sie in Ausübung ihrer Amtspflicht selbst wahrgenommen haben, bilden einen vollständigen Beweis." Gegenwärtig sind Beamte der Jagdpolizei die Forstbeamten und Polizeiangestellten, und ferner hat man noch Jagdaufseher ernannt, welche die Gemeinden vorgeschlagen haben. Es

haben jedoch nicht alle diese Beamten den Beruf als Beamte der Jagdpolizei ausgeübt. Wir sagen nun, der Regierungsrat werde auf dem Verordnungswege diejenigen als Beamte der Jagdpolizei bezeichnen, die sich dazu eignen. Wir räumen ferner den Pächtern die Berechtigung ein, Jagdaufseher zu halten, doch müssen dieselben einen Jagdschein besitzen und vom Regierungsstatthalter ins Gelübde aufgenommen werden, damit sie gleich gehalten sind, wie die andern; es ist dies ein Wunsch, der seine Berechtigung hat.

Angenommen.

---

§ 32.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind keine Abänderungen vorgenommen worden. Ich bemerke, daß die Bußen meistens auf dem Bundesgesetz basieren, das wir nicht abändern können.

Angenommen.

---

§ 33.

Angenommen.

---

§ 33 bis.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem Sie die §§ 19 bis und 22 angenommen haben, hat auch dieser neue Paragraph seine volle Berechtigung, weil sonst, wenn die Bestimmungen jener Paragraphen übertreten werden, der Richter nicht wüßte, woran er sich zu halten hätte.

Angenommen.

---

§§ 34—39.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Demme. Der § 10 ist angenommen worden nach Antrag der Regierung. Nachdem aber in § 9 das zweite Alinea gestrichen wurde, haben wir in § 10 keine Steigerungsbeamten, indem die Gemeinden die Versteigerung vornehmen und die Gedinge feststellen. Der § 10 ist also nicht mehr richtig.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit dem Ausdruck „Steigerungsbeamten" ist nicht gesagt, daß es Staatsbeamte sein müssen. Der Gemeindepräsident, der Gemeindeschreiber und der Weibel, welche die Versteigerung leiten, sind auch Beamte.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 10 . . . Minderheit.

Bühlmann. Ich glaube, der § 19 bis, wie er auf Antrag des Herrn Weber angenommen wurde, kann nicht so stehen bleiben. Es muß gesagt sein, in welcher Weise die Grundeigentümer und Nutznießer ihren Willen auszusprechen haben. Ich möchte deshalb vorschlagen, den § 19 bis so zu belassen, wie er angenommen wurde, aber beizufügen: „Bei den daherigen Gemeindeverhandlungen haben aber nur die betreffenden Grundeigentümer und Nutznießer Stimmrecht." Fügt man dies nicht bei, so ist man wirklich in Verlegenheit, wie die Sache gehen soll.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 19 bis. . . Minderheit

Präsident. Wir gehen über zur Generalabstimmung.

Schmid. Ich möchte die Frage aufwerfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, das Resultat der heutigen Beratung an die Kommission und die Regiernng zurückzuweisen, um uns Bericht zu erstatten, ob infolge der verschiedenen Abänderungen nicht Widersprüche entstanden sind. Ich wenigstens war nicht im stande, der Diskussion und den Beschlüssen ganz genau zu folgen, und ich weiß nicht, ob andere Mtglieder es nicht auch so haben. Die Herren Bühlmann und Demme finden, es seien in dem Gesetze Widersprüche enthalten, und ich glaube darum, bevor man die Generalabstimmung vornimmt, sollte das Gesetz nochmals zur Durchsicht an die Kommission und die Regierung gewiesen werden.

Weber (Graswyl). Ich glaube nicht, daß sich Widersprüche eingeschlichen haben; denn es handelte sich ja nur um

zwei grundsätzliche Aenderungen, die keinen Widerspruch in sich schließen. Daß die Gemeindebeamten auch Steigerungsbeamte sind, ist klar, und was meinen Antrag anbelangt, so hat jeder Grundeigentümer das Recht, zu verlangen, daß ihm das Recht eingeräumt werde, das Wild zu schießen. Erhebt er diesen Anspruch nicht, so verzichtet er auf dieses Recht, und dann hat der Pächter darauf keine Rücksicht zu nehmen. Es wird Grundbesitzer geben, welche nur Waldungen oder nur Häuser besitzen und diese werden von diesem Rechte natürlich keinen Gebrauch machen; andere Grundbesitzer dagegen werden sich durch Inanspruchnahme dieses Rechtes vor Wildschaden zu schützen wissen. Ich beantrage daher, die Schlußabstimmung heute vorzunehmen.

Demme. Ich möchte den Antrag des Herrn Schmid unterstützen. Es ist doch richtiger, daß wir das Gesetz zurückweisen, um die genaue Redaktion festzustellen, und dann die Schlußabstimmung morgen vornehmen; so sehr pressiert die Sache nicht.

Dürrenmatt. So viel ich mich erinnere, muß nach dem Reglement, wenn die Widererwägungsanträge erledigt sind, sofort die Schlußabstimmung stattfinden. Ich überlasse das übrigens gerne dem Urteil des Herrn Präsidenten, der das Reglement jedenfalls besser im Kopf hat als ich. Die Verschiebung der Abstimmung auf morgen hat den Uebelstand, daß dann der Große Rat vielleicht ganz anders zusammengesetzt ist. Im übrigen möchte ich für die Schlußabstimmung den Namensaufruf verlangen.

Schmid. Es ist nicht das erstemal, daß man nach Fertigberatung eines Gesetzes dasselbe an die Regierung und die Kommission gewiesen hat zur redaktionellen Bereinigung. Im Gegenteil, es ist bei größern Gesetzen gewöhnlich so verfahren worden, so daß das Reglement dem jedenfalls nicht widerspricht.

Etter (Jetzikofen). Ich möchte den Antrag des Herrn Schmid sehr unterstützen, da ich auch glaube, das Gesetz enthalte Widersprüche. Bei § 9 ist mein Antrag angenommen worden. Bei § 10 dagegen ist mein Antrag abgewiesen und die Fassung des Entwurfs angenommen worden, die meinen Antrag zu § 9, wonach die Versteigerung durch die Gemeinden geschehen soll, wieder aufhebt. Ich glaube deshalb, es ist am besten, das Gesetz werde an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Schlußabstimmung auf morgen Mehrheit.

Das Präsidium giebt Kenntnis von folgender

Motion.

Les soussignés proposent au Grand Conseil d'inviter le Conseil-exécutif à prendre les mesures nécessaires pour améliorer les routes dans le Jura et à faire des propositions dans ce sens.

Boinay, Péquignot, Gouvernon, Dr Kaiser, Henzelin, Burrus, Scholer, Mérat, Cuenat, Grandjean, Mouche, Comment, Choulat, Comte, Brahier, Fleury, Imhof, Folletête.

(Die Unterzeichneten beantragen dem Großen Rate, es sei der Regierungsrat einzuladen, die nötigen Maßnahmen zur Verbesserung der Straßen im Jura zu ergreifen und in diesem Sinne Anträge zu unterbreiten.)

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 21. November 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 176 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Cuenat, Eggimannn, Hennemann, Horn, Houriet, Laubscher, Morgenthaler (Ursenbach), Müller, Nägeli, Tüscher, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Beutler, Blösch, Brahier, Chodat, Coullery, Gerber (Steffisburg), v. Grünigen, Heller, Jacot, Jutzeler, Kaiser, Mägli, Naine, Neiger, Péteut, Rieder, Rüegsegger, Scholer, Wolf, Zingg.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium giebt dem Großen Rate Kenntnis von folgender

Petition.

Saint-Imier, le 30 octobre 1895.

A Monsieur le Président et à Messieurs les membres du Grand Conseil du canton de Berne.

Monsieur le Président,

Messieurs les membres du Grand Conseil,

L'article 43 de la loi du 15 mars 1856 sur l'impôt des fortunes porte:

« Tous les capitaux productifs d'intérêt, garantis par des immeubles imposables, sont soumis à l'impôt. »

Cette loi a été rendue applicable au Jura, par celle du 20 août 1893, à partir du 1er janvier 1894.

Elle n'excepte aucun capital imposable et elle atteint par conséquent ceux qui constituent la fortune des établissements de bienfaisance, hôpitaux, asiles des vieillards, orphelinats.

Les Directions des établissements de bienfaisance du Jura prennent la respectueuse liberté de vous faire observer que le paiement de cet impôt, qui doit être effectué par elles à l'Etat et à la commune où ces établissements sont situés, causerait à des budgets souvent fort modestes et dont l'équilibre est difficile à établir, des brèches regrettables. Il pourrait avoir un fâcheux contre-coup sur les infortunes de toute espèce que ces institutions charitables ont le devoir de secourir.

Comptant sur votre sollicitude pour les misères auxquelles nos établissements servent d'abris, les présidents soussignés, dûment autorisés par les Directions qu'ils représentent, ont l'honneur de prier le Grand Conseil du canton de Berne d'accorder aux établissements de bienfaisance l'exemption complète de l'impôt sur la fortune.

Veuillez, Monsieur le Président et Messieurs, agréer l'hommage de notre respectueux dévouement.

Au nom de la Direction de l'asile des vieillards du district de Courtelary:
Le Président,
Georges Fayot, pasteur.

Au nom de la Direction de l'hôpital du district de Courtelary:
Le Président,
J. Kœtschet.

Au nom de la Direction de l'orphelinat du district de Courtelary:
Le Président,
Ph. Quinche, pasteur.

Au nom de la Direction de la caisse centrale des pauvres du district de Courtelary.
Courtelary, le 2 novembre 1895.
Le Préfet, président d'office,
Locher.

Au nom du bureau de Direction de l'hôpital de Porrentruy.
Porrentruy, le 2 novembre 1895.
Le Président du Conseil d'administration,
H. Cuenat.

Au nom du Conseil d'administration de l'hospice des vieillards et de l'orphelinat du château de Porrentruy.
Porrentruy, le 3 novembre 1895.
Le Président du Conseil d'administration,
Alex. Favrot.

Au nom de l'orphelinat du district de Delémont.
Delémont, le 6 novembre 1895.
Le Président du Conseil d'administration,
A. Gouvernon.

Au nom du Conseil d'administration de l'hôpital et de l'hospice des vieillards à Delémont.
Delémont, le 6 novembre 1895.
Le Président,
Chs. Ceppi.

Au nom de la Direction de la caisse centrale des pauvres du district de Moutier, selon décision prise ce jour.
Moutier, le 8 novembre 1895.
Pour le Préfet, président d'office:
Le Président désigné,
Alex. Morel, past.

Au nom de la Direction de l'hôpital du district de Moutier.
Moutier, le 8 novembre 1895.
Le Président,
Alex. Morel, past.

Au nom de la Direction de l'orphelinat et de l'asile des vieillards du Val de Tavannes.
Reconvillier, le 8 novembre 1895.
Le Président,
H. Frêne.

Au nom de la Direction de la caisse centrale des pauvres et de la caisse des anciens monteurs de boîtes du district des Franches-Montagnes.
Saignelégier, le 12 novembre 1895.
Le Préfet, président d'office,
Jobin.

Au nom du Conseil d'administration de l'hôpital St-Joseph à Saignelégier.
Le Président,
Baumat, curé-doyen.

Au nom de l'Orphelinat du district de Saignelégier.
Prépetitjean, le 16 novembre 1895.
Le Président du Conseil d'administration,
Joseph Quenet.

A Monsieur le Président du Grand Conseil du canton de Berne avec les meilleures recommandations.
Courtelary, le 20 novembre 1895.
Le Préfet,
Locher.

Präsident. Es ist Ihnen heute ausgeteilt worden ein „Dekret betreffend Abänderung des Dekretes über das Begräbniswesen". Da sich dasselbe hauptsächlich auf den katholischen Kantonsteil bezieht, so möchte ich vorschlagen, dasselbe der nämlichen Kommission zuzuweisen, die das Dekret betreffend die römisch-katholische Kirchenkommission vorzuberaten hat.

Einverstanden.

Tagesordnung:

Strafnachlaßgesuche.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates pro 1895).

Präsident. Zwischen den Anträgen der Regierung und der Kommission herrscht Uebereinstimmung. Wird seitens der Berichterstatter der Regierung und der Kommission das Wort verlangt? — Es scheint das nicht der Fall zu sein; die allgemeine Umfrage ist daher eröffnet.

Gasser. Unter Nr. 5 erscheinen: Wägli, Gottfried, Bendichts und Wägli, Marianna, von Belp, am 3. August 1895 vom Polizeirichter von Seftigen wegen Jagdfrevel jedes zu Fr. 40 Buße nebst Kosten verurteilt, weil sie während der Heuernte zwei junge Hasen einfingen, die sie aber sofort wieder in Freiheit setzten. Die Beiden sind unbemittelt, zum Teil auch geistig beschränkt und hatten keine Ahnung, daß sie eine Widerhandlung gegen das Gesetz begehen. Ich möchte deshalb beantragen, ihnen die auferlegte Strafe gänzlich zu erlassen.

Kunz. Unter Nr. 29 finden Sie das Gesuch eines Wilhelm Rüfli. Derselbe wurde bestraft, weil er in rechtswidriger Weise zwei Gesundheitsscheine selbst ausgestellt hat, und vom Gerichtspräsidenten von Büren zu 15 Tagen Gefangenschaft und zur Tragung der Kosten verurteilt. Den Anlaß dazu gab folgender Fall. Rüfli hat nach dem Schlachthaus von Grenchen zwei Kühe verkauft. Als er sie dem Metzger zuführen wollte, verlangte er beim Viehinspektor zwei Gesundheitsscheine. Derselbe war jedoch abwesend und ebenso sein Stellvertreter. Er ließ sich nun von der Frau des Viehinspektors zwei Scheine geben, füllte dieselben aus und ging damit nach Grenchen.

Am folgenden Tage wurde er sich der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt und ließ sich zwei richtige Viehscheine ausstellen. Als nun der Schlachthausverwalter für die nämlichen 2 Stück Vieh 4 Viehscheine vorfand, machte er Anzeige, worauf Rüfli in der vorgemeldeten Weise bestraft wurde. Rüfli kam als Polizeidirektor der betreffenden Gemeinde wiederholt in den Fall, Viehscheine auszufüllen. Wenn der Viehinspektor nicht daheim und auch dessen Stellvertreter nicht zu finden war, was häufig vorkommt, wenn die Leute auf dem Felde sind, so ging man zu Rüfli und ließ sich von ihm die Viehscheine ausfüllen. So war also für Rüfli die Sache nicht neu und er glaubte keine strafbare Handlung zu begehen. In dem betreffenden Moment war Rüfli allerdings nicht Mitglied des Gemeinderates, er ist aber seither wieder in denselben gewählt worden. Es scheint mir nun, die Strafe sei, da Rüfli keinen absichtlichen Betrug begehen wollte, etwas streng und man dürfte ihm die Gefangenschaft schenken. Ich glaube, wir dürfen dies um so eher thun, als in einem ähnlichen Fall (Nr. 16), wo ein Sohn auf Aufforderung des Vaters ebenfalls auf rechtswidrige Weise Viehgesundheitsscheine ausstellte, Regierung und Bittschriftenkommission Erlaß der Strafe beantragen. Auch möchte ich noch mitteilen, daß Rüfli ein geachteter und ehrsamer Bürger ist, was schon der Umstand beweist, daß er letztes Jahr wieder in den Gemeinderat gewählt wurde. Ich möchte Ihnen daher den Erlaß der Gefängnisstrafe empfehlen. Was die Kosten betrifft im Betrage von Fr. 76. 30, so sind dieselben bereits bezahlt.

Abstimmung.

1. Für Erlaß der Buße im Falle Gasser (Nr. 5) 103 Stimmen.
Dagegen . . . . . 21 „
2. Für Erlaß der Gefängnisstrafe im Falle Rüfli (Nr. 29) . . . . . 109 Stimmen.
Dagegen . . . . . 27 „
3. Die übrigen Gesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

Motion des Herrn Großrat Burkhardt betreffend Ausführung von Art. 17 des Schulgesetzes.

(Siehe diese Motion Seite 256 hievor, sowie den gedruckten Bericht des Regierungsrates unter Nr. 28 der Beilagen.)

Burkhardt. Vorerst möchte ich auf einige Anklagen des Herrn Gobat antworten, die er bei Anlaß meiner Interpellation gemacht hat. Er hat in erster Linie gesagt, ich sei in der Begründung meiner Interpellation viel zu streng gegen die Erziehungsdirektion aufgetreten. Es mag das vielleicht sein; aber Herr Regierungspräsident und Erziehungsdirektor Gobat hat sich das selber zuzuschreiben. In der Maisession hat Herr Gobat meine Interpellation zu hintertreiben gesucht. Dies ist gelungen. Im August, einige Minuten bevor mir der Herr Präsident das Wort erteilte, hat er mich rufen lassen und mir gesagt, die Interpellation laute ja auf den Art. 47 des Schulgesetzes, nicht auf den Art. 17. Er hat mir die Interpellation vorgelegt und es war in der That so. Ich wußte nicht, wie es zu- und hergehen konnte, daß aus der Zahl 17 die Zahl 47 wurde, und ich habe darum auch hier im Rate nichts gesagt. Am folgenden Tag bin ich zum Herrn Staatsschreiber gegangen und habe mir die Interpellation nochmals vorlegen lassen, und da konnte man deutlich sehen, daß mit anderer Tinte die Zahl 17 in 47 verwandelt worden war. Das ist der Grund, weshalb ich vielleicht etwas scharf aufgetreten bin.

Herr Gobat hat mir weiter vorgeworfen, im ganzen Kanton sei der Art. 17 des Schulgesetzes ausgeführt, nur in der Gemeinde Köniz nicht. Das ist ungefähr gleichbedeutend wie die Zahl 47 auf der Interpellation.

Wenn wir heute wieder mit der Sache zu thun haben, so ist mir das leid. Ich habe geglaubt, wir erhalten heute von der Regierung einen ganz anderen Bericht. Im ursprünglichen Entwurf des Schulgesetzes hat der Art. 18 bestimmt, daß die Gemeinden gehalten seien, den Kindern unbemittelter Eltern die Lehrmittel gratis abzugeben. Ich habe damals einen Zusatz beantragt, der nun im Gesetze aufgenommen ist, wonach der Staat verpflichtet ist, den Gemeinden die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten zu liefern. Später ist das Wort „unbemittelt" in „bedürftig" abgeändert worden. Der Herr Erziehungsdirektor wird gedacht haben, wenn dieses Wort hineinkomme, so werden die Gemeinden nur ganz wenige Kinder als bedürftig bezeichnen, und so werde die ganze Geschichte ins Wasser fallen. Anders kann ich mir die Sache nicht vorstellen.

Daß unter den Lehrmitteln auch die Schreibmaterialien verstanden wurden, ist aus der ganzen Diskussion hervorgegangen. Man hat den Gemeinden vorgeworfen, sie wollen da einen Beutezug inszenieren. Dieser Vorwurf ist durchaus unrichtig; denn jede Gemeinde, die von dem Art. 17 Gebrauch machen will, muß aus der eigenen Tasche gleichviel bezahlen, als der Staat giebt, indem der Staat ja nur die Hälfte der Kosten übernimmt. Bis heute war es gäng und gäbe, daß man sagte, die Gemeinden seien „hingerhäägg", sie wollen gegenüber den Armen mit ihren Mitteln nicht ausrücken. Man hat auch früher den Arbeiterstand gegen die Gemeindebehörden aufgewiegelt und zwar ist dies nicht nur von Gemeinde-, sondern gerade von Regierungsbeamten geschehen. Wenn die Gemeinden das Wort „bedürftig" im weiteren Sinne auffassen, so geschieht das aus Schulfreundlichkeit; denn vom Standpunkt des Steuerzahlers aus müßten sie dieser weitherzigeren Auffassung entgegentreten.

Den gedruckten Bericht der Erziehungsdirektion habe ich durchgangen und ich kann verschiedenes in demselben nicht acceptieren. Erstens sagt der Bericht, die Bücher wolle man geben. Dieselben sind dann einzeln aufgeführt; es sind aber nicht alle obligatorischen Lehrbücher genannt. Also schon da will man nicht alles geben. In dem Bericht steht ferner, meine Motion sei veranlaßt worden durch einen Artikel in den „Bernischen Blättern für Landwirtschaft". Dieser Zeitungsartikel hat mich nicht bewogen, meine Motion zu stellen. Ich habe eine Interpellation gestellt bevor eine Zeitungsfehde entstand, und wenn ich eine Motion stellte, so mußte ich es thun, um Herrn Gobat, der gegen meine Interpellation Unrichtigkeiten anbrachte, antworten zu können.

Auf die Sprachlehre, wie sie im Bericht des langen und breiten vorgeführt worden ist, will ich nicht eintreten. Ich will nur einen einzigen Punkt berühren, um zu zeigen, wie verschieden auf der Erziehungsdirektion die Sprachlehre aufgefaßt wird. Im Zeugnisbüchlein, von dem ich schon bei der Interpellation sprach, enthält die letzte Seite eine „Lehrmittelkontrolle" und dort sind aufgezählt: Lesebuch, Rechnungsbuch, Gesangbuch, Kinderbibel, Hefte, Federn, Bleistifte und Papier. Das also ist die Sprachlehre im Zeugnisbüchlein, die mit dem Bericht im grellsten Widerspruch steht.

Auch auf die rabulistische Auffassung, die der Herr Erziehungsdirektor der Sache beilegt, muß ich einige Worte antworten. Federmesser haben wir seit 20 Jahren keine mehr. Was die Schuldrucken betrifft, so ist es selbstverständlich, daß dieselben nicht vom Staate geliefert werden müssen ꝛc. Verschiedene Sachen, die der Herr Erziehungsdirektor aufführt, hätten da füglich wegbleiben können.

Die Kosten berechnet Herr Gobat auf Fr. 4 per Kind, wenn nur die Lehrbücher und auf Fr. 6, wenn auch die Schreibmaterialien geliefert werden, und er sagt dann, die Summe werde für den Staat viel zu groß. Der Herr Erziehungsdirektor geht dann aber weiter und sagt, es sei der Wunsch der Erziehungsdirektion, daß die Kinder auch die Schreibmaterialien erhalten, aber die Gemeinden sollen sie bezahlen. Der Herr Erziehungsdirektor will also die Sache den Gemeinden aufsalzen, wie es im ersten Entwurf des Schulgesetzes geschehen ist; er möchte hier also wieder abschränzen.

Was sind das für Gemeinden, die von dem Art. 17 profitieren müssen? Es sind gewöhnlich die ärmsten Gemeinden des Kantons; es sind die Gemeinden, wo eine zahlreiche Arbeiterbevölkerung wohnt und wenige Grundbesitzer für eine große Zahl Kinder, die sie nichts angehen, die Kosten bestreiten müssen. So ist es z. B. bei uns. Wir haben in unserer Gemeinde vielleicht 2 bis 300 Familien, für deren Kinder wir die Schulausgaben bestreiten müssen. Der Familienvater arbeitet aber nicht bei uns, sondern hier in der Stadt Bern. Wir haben von diesen Leuten nichts als die Schul- und Armenlast.

Ich wäre auch noch jetzt einverstanden, daß die Lehrmittel von den Gemeinden übernommen werden. Sobald man uns an die Lehrerbesoldungen per Schüler einen gleich hohen Beitrag zusichert, wie ihn die Städte er-

halten, können wir die Lehrmittel ganz gut selber beschaffen.

Herr Gobat sagt im ferneren: „Daß die staatliche Papier- und Schreibmaterialienhandlung Hunderten von Geschäften den Garaus machen würde, scheinen ihre Befürworter übersehen zu haben." Das kann man auffassen wie man will. Die Schreibmaterialienhandlungen bestehen wahrscheinlich nachher auch, wenn schon der Staat den armen Gemeinden die Sachen liefert. Hier, wo es sich um arme Kinder handelt, da sagt man, man müsse dafür sorgen, daß die Schreibmaterialienhandlungen bestehen können; die armen Kinder sollen also die Sache teuer erhalten. Anderseits aber kommt die gleiche Regierung und unterstützt das Genossenschaftswesen. Nehmen wir z. B. die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Da handelt es sich meistens um begüterte Leute, die sich zusammenthun und im Großen einkaufen. Da geht den Detailisten auch viel verloren. Im vorliegenden Falle wäre so etwas besser am Platz; denn hier handelt es sich nicht um reiche Leute, sondern um arme Kinder, die die Schreibmaterialien teuer bezahlen müssen. Ich will diesbezüglich ein Votum ablesen, das Herr Bratschi bei der ersten Beratung des Schulgesetzes abgab. Er sagte: „Ich möchte, wie Herr Burkhardt, betonen, wie notwendig es wäre, daß auf eine bessere Qualität der Schulmaterialien mehr Rücksicht genommen würde, wozu nach meinem Dafürhalten nichts besser angethan ist, als die Einführung des Staatsverlags. Wenn man den schlechten Druck und das schlechte Papier unserer Schulbücher ansieht, so muß man sagen, daß unsere Lehrmittel sehr teuer sind. Das eidgenössische Dienstbüchlein z. B., daß nur alle Jahre etwa einmal hervorgenommeu wird, ist viel besser eingebunden und aus besserem Material erstellt als die meisten Schulbücher, welche das Kind den ganzen Tag braucht. Heute kommt es nicht mehr vor, daß sich eine Kinderbibel vom Großvatee auf den Vater und von diesem auf den Sohn vererbt, sondern wenn ein Kind aus der Schule austritt, können seine Bücher kaum noch von den Geschwistern gebraucht werden. Auch die Schulhefte werden je länger je schlechter, merkwürdigerweise aber nicht billiger. Schulhefte, für die auf dem Lande im Detail 10 Rappen bezahlt werden, werden von den Handelshäusern dem Lehrer oder den Krämern zu Fr. 4. 50 per Hundert geliefert. Da der Lieferant auch noch seinen Profit machen will, so ist anzunehmen, daß auf diesem Artikel wenigstens 125 % profitiert werden, was nach meinem Dafürhalten ein Unfug ist. Ich glaube, es wäre am Platze, wenn die Erziehungsdirektion für die Hefte einige Modelle aufstellen und sagen würde: so und so muß ein Heft, das 10 Rappen kostet, aussehen. In dieser Beziehung ist der Kanton Solothurn mustergültig. Das dortige Schulheft, daß auch 10 Rappen kostet, ist mindestens 100 % mehr wert als die bei uns verkauften. Erstens ist das Papier 50 % mehr wert und zweitens enthalten sie doppelt so viel Papier. Bei uns werden die Hefte nachgerade so dünn, daß die Kinder sie in einem halben Tage ausschreiben. Auch haben wir viel zu viele diverse Heftsorten, da jeder Lehrer Hefte einführen kann, wie sie ihm belieben. Aehnlich verhält es sich mit den Schiefertafeln. Ich handle zufällig mit solchen und habe 20 verschiedene Sorten auf Lager; aber alle Augenblicke kommt ein Lehrer oder eine Lehrerin und möchte noch etwas Apartes haben." Das hat Herr Bratschi gesagt, und ich bin vollständig mit ihm einverstanden.

Was die Kosten anbelangt, so fallen dieselben, glaube ich, nicht so sehr in Betracht. Schon das letzte mal sagte ich, die Kosten werden sich nicht sehr hoch belaufen, und übrigens kann ich nicht begreifen, wie hier die Erziehungsdirektion, unterstützt von der Regierung, gegen die Kosten lamentieren kann. Man hat uns letzten Herbst von dem großen, dicken Zinsrodel gesprochen, den der Kanton Bern hat, und heute will man dem armen Schüler nicht einmal seine Schulhefte geben!

In seinem Bericht hat der Herr Erziehungsdirektor nur einen Punkt meiner Interpellation berührt und das betrifft die Schreibmaterialien. Ich habe aber in meiner Interpellation noch andere Punkte berührt und ich werde dieselben noch einmal zur Geltung bringen. Die Interpellation sagte im zweiten Teil, die Sachen sollen ohne erschwerende Vorschriften abgegeben werden. Ich sagte damals, man solle im Schulrodel die Rubrik „bedürftig" streichen. Ich habe auch beantragt, man solle die letzte Seite des Schulzeugnisses nicht ausfüllen oder sie weglassen. Herr Gobat hat damals gesagt, es müsse Ordnung sein, und er hat bemerkt, die Militärdienstbüchlein seien auch so eingerichtet. Jedem Militär werde in sein Dienstbüchlein eingetragen, welche Gegenstände man ihm abgegeben habe. Allein dieser Vergleich ist unzutreffend. Erstens sind die Militärs alle gleich gehalten, hier dagegen haben wir es nur mit einer besondern Klasse von Schülern zu thun. Wir haben übrigens schon seit 20 Jahren den Mädchen den Arbeitsstoff geliefert, und niemand sagte bis jetzt, daß dies nicht gut sei und daß es dort an der Kontrolle fehle. Was dort geschehen kann, sollte hier auch geschehen können. Ich bin ganz einverstanden, daß der Lehrer ein Verzeichnis führt, worin diejenigen Schüler verzeichnet sind, welche Lehrmittel erhalten. Dieses Verzeichnis soll dem Schulinspektor jedes Jahr zugestellt werden, damit er, wenn er die Schule besucht, nachsehen kann, ob der Sache nachgelebt wird. Aber auch da braucht man nicht so sehr rigoros zu sein; ich bin sicher, daß die Gemeinden die Sache gut ausführen.

Da Herr Gobat befürchtet, die Sache möchte ins Aschgraue ausarten, so möchte ich gerade präzisieren, was der Staat geben solle, und ich würde Ihnen deshalb vorschlagen, meiner Motion folgende Fassung zu geben: „Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen, d. h. sämtliche obligatorischen Lehrbücher und Schulkarten, das Zeichnungspapier, die Schreibhefte und die Schiefertafeln für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen und zwar ohne erschwerende Vorschriften für die betreffenden Eltern oder deren Kinder." Von Federn, Bleistiften und Tinte wäre also nach dieser Fassung nicht die Rede, geschweige denn von Schullumpen und Federmessern, die man seit 20 Jahren nicht mehr braucht. Ich möchte Ihnen empfehlen, diesen beschränkten Antrag anzunehmen. Wenn Sie dies thun, so ist dies für die Schule eine große Wohlthat, und ich bin überzeugt, daß der Staat diese Lieferung der Schreibhefte, der Schiefertafeln und des Zeichnungspapiers ohne große Mühe in seinen Staatsverlag aufnehmen kann.

Präsident. In Bezug auf die Motion des Herrn Burkhardt möchte ich Sie daran erinnern, daß in der letzten Session eine Eingabe des kantonalen bernischen Grütlivereins in Bezug auf diesen Gegenstand eingelangt

ist. Dieselbe ist damals verlesen und der Regierung überwiesen worden in der Meinung, daß sie anläßlich der Behandlung der Motion Burkhardt ihre Erledigung finden solle. Der Herr Berichterstatter der Regierung, dem ich nun das Wort erteile, wird sich also auch über diese Eingabe auszusprechen haben.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Großrat Burkhardt hat sich bemüßigt befunden, auf eine Sache zurückzukommen, die längst erledigt ist und die kein anderes Interesse mehr bietet, als das der Neugierde. Er hat nämlich behauptet, er habe früher einmal eine Interpellation betreffend den Art. 17 des Schulgesetzes an die Regierung gerichtet und diese sei gefälscht worden; ich hätte ihn selber auf die Unrichtigkeit der Zahl 47 aufmerksam gemacht und er habe daraus geschlossen, daß ich die Fälschung begangen habe. Herr Burkhardt hat wissentlich eine Unwahrheit gesagt, wenn er sagte, daß ich mit ihm über diese Angelegenheit gesprochen habe. Wie es gekommen ist, daß statt der Zahl 17 auf einmal die Zahl 47 auf der Interpellation gestanden ist, das weiß ich nicht; aber das sage ich, daß ich immer 17 gelesen und niemals von 47 gesprochen habe, auch mit Herrn Burkhardt nicht. Aber da sich Herr Burkhardt nicht enthalten konnte, hier eine Unwahrheit zu sprechen, so will ich ihn an etwas anderes erinnern, das ich bei der Interpellation zu sagen vergaß. Herr Burkhardt hat interpelliert, wann die Regierung den Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen gedenke. Er hat dies zu einer Zeit gethan, wo dieser Artikel bereits ausgeführt und die nötigen Schritte gethan waren, damit den Gemeinden für die armen Kinder die nötigen Lehrmittel zur Hälfte der Kosten geliefert werden. Herr Burkhardt hatte schon damals, als Schulkommissionspräsident von Köniz, die nötigen Schritte bei der Regierung gethan, um für die armen Kinder von Köniz die Lehrmittel zur Hälfte des Preises zu bekommen, er hatte sich aber geweigert, der Erziehungsdirektion eine Liste der betreffenden Schulkinder einzugeben, was die Erziehungsdirektion im Interesse der Ordnung und der Kontrolle von allen Gemeinden fordert. Herr Burkhardt sagte mir damals: Wenn Sie meine Liste annehmen ohne zu prüfen, ob unsere Kinder alle arm sind, dann will ich mir die Sache gefallen lassen. Das ist ein Beweis, wie Herr Burkhardt die Ausführung des Schulgesetzes sich denkt, indem er nur nach seinem eigenen Interesse und seiner eigenen Anschauung, die gewöhnlich nicht die richtige ist (Heiterkeit), die Gesetze zur Ausführung bringen will.

Die Motion des Herrn Burkhardt, wie sie am 21. August dieses Jahres hier niedergelegt wurde, lautet: „Der Regiernngsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen, das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen und zwar ohne erschwerende Vorschriften für die betreffenden Eltern oder deren Kinder." Wie Sie sehen, lautet die Motion ganz allgemein und unter „Lehrmitteln" verstand Herr Burkhardt am 21. August 1895 das sämtliche Schulmaterial. Heute nun hat Herr Burkhardt eine neue Motion gestellt. Er ist also schon wieder mit sich selbst nicht einverstanden! Nach seiner neuesten Auslegung gehören zu den Lehrmitteln außer den Lehrbüchern, womit wir einverstanden sind, nur noch die Schreibhefte, die Schiefertafeln und das Zeichnungspapier. Der Staat wäre also genötigt, die Hefte zu liefern, nicht aber die einzelnen Bogen Papier, welche die Kinder auch brauchen, da sie nicht immer in die Hefte schreiben. Ferner wären nicht inbegriffen Bleistifte, Griffel, Federn, Gummi, Lineal, Tinte u. s. w. Da sieht man eben, wie die geistige Anlage des Herrn Burkhardt in Bezug auf die Ausführung der Gesetze angethan ist. Ihm kommt es nicht darauf an, ob man die Gesetze in einem logischen Zusammenhang und nach ihrem Wortlaut ausführt, sondern er will, daß sie so ausgeführt werden, wie er es im Kopfe hat. Entweder oder! Entweder gehört zu den Lehrmitteln das sämtliche Schulmaterial, alles, was das Kind im Unterricht braucht — Tinte, Federn, Tintenlumpen, Schuldrucken ꝛc. ꝛc. — und dann muß man das Gesetz in diesem Sinne ausführen, oder es gehört dieses accessorische Schulmaterial, das Schreibmaterial, wie wir es nennen wollen, nicht unter den Begriff Lehrmittel und dann ist das Gesetz in diesem Sinne auszuführen.

Ich kann Herrn Burkhardt noch mit einer viel größern Inkonsequenz aufwarten. Herr Burkhardt, der heute vermeintlich im Interesse der Armen das Wort ergreift und damit auf Kosten des Staates, natürlich nicht auf Kosten seines eigenen Portemonnaies, hat als Schulkommissionspräsident von Köniz der Erziehungsdirektion ein Verzeichnis derjenigen Lehrmittel eingereicht, welche für die armen Schulkinder von Köniz verlangt werden, und zwar reichte er dieses Verzeichnis ein gegen Mitte April dieses Jahres, also ungefähr einen Monat bevor die Erziehungsdirektion durch ein Cirkular den Gemeinden zur Kenntnis brachte, daß unter dem Begriff Lehrmittel im Sinne des Art. 17 des Schulgesetzes nur die Lehrbücher verstanden seien. Hat vielleicht Herr Burkhardt damals etwas gesagt von Federn, Tinte, Papier, Schreibheften, Schiefertafeln? Kein Wort! Er hat den Beitrag des Staates nur für die Schulbücher verlangt. Entweder oder! Entweder war die Ansicht des Herrn Burkhardt schon damals die, daß zu den Lehrmitteln auch das Schreibmaterial gehöre und dann war es seine Pflicht, der Erziehungsdirektion auch in Bezug auf dieses Material eine Liste zuzustellen, oder aber Herr Burkhardt wußte ganz gut, daß man unter dem Begriff Lehrmittel niemals die Schreibmaterialien verstanden hat und hat es unterlassen, ein Verzeichnis einzureichen. Aber da die Frage durch einen Zeitungsschreiber aufgegriffen worden ist und die Grütli- und Arbeitervereine mitgemacht haben, so hat Herr Burkhardt geglaubt: Das ist wieder eine gute Gelegenheit, um mich populär zu machen und wieder einmal über den Erziehungsdirektor herzufallen (Heiterkeit). Das also ist die Konsequenz des Herrn Burkhardt! Sie geht deutlich hervor aus der heute veränderten Motion und aus seinen Amtshandlungen gegenüber der Erziehungsdirektion vor dem Erlaß des bekannten Cirkulars.

Auf verschiedene böswillige Anspielungen und Anklagen und sogar unparlamentarische Ausdrücke, deren sich Herr Burkhardt bediente, will ich nicht eintreten. Ich will nur sagen, daß ich für die armen Schulkinder jedenfalls mehr geleistet habe als er. Ich habe in Anregung gebracht die Versorgung der armen Kinder mit Nahrung und Kleidung. Ein ähnliches Werk wie dieses, das heute, dank der allgemeinen Wohlthätigkeit, sehr schöne Früchte trägt, wird Herr Burkhardt, trotz seiner vielen Schimpfereien und Anklagen, niemals zu stande bringen.

Ich trete nun auf die Sache selbst ein, also auf die

Art und Weise, wie die Erziehungsdirektion im Einverständnis mit dem Regierungsrat, der einstimmig war, den Art. 17 des Schulgesetzes ausgeführt hat.

Die Erziehungsdirektion hat im Monat Mai den Gemeinden ein Cirkular zugeschickt über verschiedene Punkte des Schulgesetzes und namentlich über die Lieferung der Lehrmittel für arme Schulkinder. In diesem Cirkular hat sie gesagt: „Wir schicken voraus, daß es sich dabei nicht um die Schreibmaterialien ꝛc., sondern nur um die obligatorisch eingeführten Lehrmittel handelt, nämlich:" (und nun folgt das genaue Verzeichnis der obligatorischen Lehrmittel). Ich habe diese einschränkende Bemerkung nicht gemacht ohne mich vorher umzusehen, ohne vorher Schulmänner angefragt zu haben; denn sobald ein Zweifel über einen deutschen Ausdruck entstehen kann, habe ich die Gewohnheit, da ich nicht ein geborner Deutscher bin, mich nach dem Sinn des Wortes umzusehen. Zu diesem Zwecke habe ich auch im vorliegenden Falle die Konferenz der Schulinspektoren angefragt, welches ihre Ansicht über die Bedeutung des Ausdruckes „Lehrmittel" sei, und man sagte mir, man verstehe darunter nur die gedruckten Lehrmittel. Ich habe ferner einen früheren Erziehungsdirektor angefragt und dieser war der gleichen Ansicht. Die Sache wurde auch dem Regierungsrate vorgelegt, damit auch er seine Ansicht über diese rein grammatikalische Frage ausspreche. So habe ich wenigstens 20 Personen über den Sinn des Wortes Lehrmittel angefragt und wie es scheint, haben mich alle diese 20 Personen irregeführt. Die Herren Schulinspektoren, Herr Ritschard u. s. w., kennen ihre Sprache gar nicht, und in Zukunft werde ich mich, wenn über die Bedeutung eines deutschen Ausdruckes ein Zweifel entsteht, an einen chinesischen Mandarinen wenden müssen, damit er mir das Wort erklärt. (Heiterkeit). Ich habe mich also genau erkundigt, und in der ganzen Schweiz versteht man unter dem Ausdruck Lehrmittel nur die gedruckten Lehrmittel; überall unterscheidet man Lehrmittel und Schreibmaterialien, wie ich Ihnen sofort beweisen werde. Ich habe hier das Jahrbuch des Unterrichtswesens der Schweiz, redigiert von Herrn Grob und dem Erziehungssekretär des Kantons Zürich, Herrn Dr. Huber. Der Letztere bedient sich darin beider Ausdrücke; er unterscheidet streng zwischen Lehrmitteln und Schreibmaterialien. Schon der Titel des betreffenden Aufsatzes heißt: „Die Unentgeltlichkeit der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz." Der Verfasser führt dann die verschiedenen Gesetze an, in welchen davon die Rede ist, und wir finden, daß das Gesetz von Baselstadt immer unterscheidet: Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien. In Baselstadt wurde zuerst die Unentgeltlichkeit der Schreibmaterialien eingeführt und erst nachher durch ein besonderes Gesetz die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. Den gleichen Sprachgebrauch finden Sie in den Kantonen Zürich und Glarus. Im Gesetze des letztern Kantons heißt es: „Der Unterricht in der Elementar- und Bezirksschule ist unentgeltlich; gleicherweise sind den Kindern die Schreibmaterialien und Lehrmittel gratis zu verabreichen." Im Kanton Solothurn bestimmt ein Gesetzesartikel folgendes: „Die Gemeinden liefern die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule unentgeltlich." In einem anderen Gesetze heißt es: „Die Schulgemeinden haben die Lehrmittel und Schulmaterialien für die Primarschule vom Beginn des dritten Schuljahres an vom 1. Mai 1878 an unentgeltlich zu liefern." So könnte ich Ihnen aus allen Kantonen, in welchen bezügliche gesetzliche Bestimmungen bestehen, Paragraphen anführen, aus welchen ganz genau hervorgeht, daß man in allen diesen Kantonen unter den Lehrmitteln nur die Bücher versteht und nicht auch das Schreibmaterial. Ich befinde mich also mit dem Sprachgebrauch der Schweiz in völliger Uebereinstimmung, wenn ich sage, daß der Ausdruck Lehrmittel sich nur auf die gedruckten Bücher beziehe. Wir haben das Wort Lehrmittel niemals anders aufgefaßt; niemals hat im Kanton Bern der Ausdruck Lehrmittel eine andere Bedeutung gehabt, als die von der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat angenommene.

Nun fragt es sich: Ist bei Anlaß der Beratung des neuen Schulgesetzes an diesem Sprachgebrauch etwas geändert worden, hat man den Sinn des Wortes Lehrmittel erweitert? Nein, absolut nicht! Im Gegenteil, Sie finden die Bestätigung desjenigen, was ich sagte, ganz klar ausgesprochen in dem Art. 103 des Schulgesetzes, wo es heißt, es dürfen in der Schule keine Lehrmittel verwendet werden, die nicht vom Regierungsrat genehmigt worden seien. Es ist augenscheinlich, daß man damals nur die gedruckten Lehrmittel im Auge gehabt hat; denn sonst hätte man ja gewiß eine Unterscheidung gemacht, da man ja selbstverständlich nicht vorschreiben wollte, daß auch Griffel, Bleistifte, Federn ꝛc. in die Schule nicht eingeführt werden dürfen ohne Genehmigung des Regierungsrates. So etwas wäre ja lächerlich gewesen, und Regierungsrat und Großer Rat haben sich gewiß nicht durch eine solche Vorschrift lächerlich machen wollen. Sogar der Art. 17 spricht sich nach Ansicht der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates ganz genau und bestimmt aus. Wenn es heißt, der Staat werde die Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern, so bezieht sich das natürlich auf den Staatsverlag. Der Ausdruck Selbstkosten ist gleichbedeutend mit Produktionskosten, und da man wußte, daß der Staatsverlag eingeführt werden solle, so konnte man in Art. 17 von Selbstkosten reden. Die Selbstkosten sind also das, was der Staat für den Druck, den Einband und den Vertrieb der Lehrmittel bezahlt. Aber von Selbstkosten des Papiers, der Bleistifte, der Federn ꝛc. kann keine Rede sein, da ja der Staat keine Fabrik zur Herstellung dieser Materialien besitzt und wohl auch keine einrichten wird; hätte man auch diese Materialien im Auge gehabt, so würde man von der „Hälfte des Preises" gesprochen haben und nicht von der „Hälfte der Selbstkosten".

Erziehungsdirektor und Regierung sind gegen die Auslegung, welche Herr Burkhardt dem Worte Lehrmittel geben will, nicht sowohl aus Gründen der Sparsamkeit mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen, sondern hauptsächlich wegen des Mißbrauchs, welcher aus dem Verkauf dieser Schulmaterialien durch den Staat entstehen würde und wegen der großen Komplikation, welche die weitergehende Auslegung zur Folge hätte. Die Frage, was man unter dem Ausdruck Lehrmittel zu verstehen habe, ist nicht nur für die Ausführung des Art. 17 von Bedeutung, sondern es handelt sich darum, im allgemeinen zu bestimmen, was man im Sinne des Gesetzes unter dem Wort Lehrmittel zu verstehen hat, und die Frage wird erst von größerer Bedeutung werden, wenn man den Art. 29 des Schulgesetzes ausführt. Dieser Artikel bestimmt, wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführe, so leiste der Staat hieran einen Bei-

trag. Diese Bestimmung wird mit dem 1. Januar 1897 in Kraft treten. Es giebt nun eine große Zahl von Gemeinden, welche die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und auch der Schreibmaterialien bereits eingeführt haben, und es ist keine Frage, daß in den nächsten 10 Jahren — ich glaube es wenigstens — alle Gemeinden des Kantons die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, inbegriffen die Schreibmaterialien, eingeführt haben werden. Dann handelt es sich für den Staat nicht nur um eine Ausgabe für die unbemittelten, sondern überhaupt für alle Kinder. Mit Rücksicht auf diese allgemeine Einführung der Unentgeltlichkeit wäre es, wenn man unter den Lehrmitteln auch die Schreibmaterialien versteht, durchaus nötig, daß der Staat große Magazine einrichtet. Man wird sich doch nicht vorstellen, daß wenn der Staat auch die Schulmaterialien zur Hälfte der Selbstkosten abzugeben hat, er dann geschwind, wenn eine Gemeinde etwas verlangt, der Papierhandlung Antenen schreiben wird: Senden Sie der Gemeinde Köniz eine Schachtel Federn und der Gemeinde Bümpliz einen Bund Bleistifte. Der Staat wird vielmehr für diese Gegenstände ein großes Magazin einrichten müssen, und ich weiß nicht, ob Sie sich vorstellen, was für Proportionen ein solches Magazin annehmen würde. Es wäre jedenfalls das größte Geschäft in der ganzen Stadt Bern. Wenn ich sage, daß einzig der Verlag der Bücher schon in den ersten Jahren, bevor der Staatsverlag ganz durchgeführt ist, voraussichtlich ein Magazin mit wenigstens 200,000 Bänden anfüllen wird, so können Sie sich vorstellen, was für Magazine und was für ein Personal man nötig hätte, um diese verschiedenen Schreibmaterialien für die gesamte Primarschuljugend des Kantons Bern aufzuspeichern. Es wäre das ein Geschäft, das der Staat nicht auf richtige Weise besorgen kann, da er nicht kaufmännisch, nicht handelsmäßig eingerichtet ist. Und dann bestehe ich darauf, daß ein solches Magazin der Ruin von Hunderten von Privatgeschäften im Kanton Bern sein würde.

Ich will nicht länger werden. Der Regierungsrat hat beschlossen, es solle mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Angelegenheit dem Großen Rate ein schriftlicher Bericht erstattet werden. Dies ist geschehen und ich setze voraus, daß Sie denselben gelesen haben. Ich möchte Sie nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Mehrausgaben für die Schule infolge des neuen Schulgesetzes sehr groß sein werden, ja daß höchst wahrscheinlich die Summen, die man bei der Beratung des Gesetzes in Aussicht nahm, werden überschritten werden, wenigstens wenn es mit gewissen Kapiteln so geht, wie im vorliegenden Falle. Zwar haben wir vom Volke die Ermächtigung, eine besondere Schulsteuer zu erheben; wir haben aber dem Volke, als wir ihm das Gesetz zur Annahme empfahlen, in Aussicht gestellt, daß man kaum nötig haben werde, eine besondere Schulsteuer einzuführen. Sie brauchen nun nur einen Beschluß zu fassen, wonach sich der Staat in Bezug auf die Lieferung der Lehrmittel ins Unbestimmte engagieren muß, und Sie werden jedenfalls eine Vermehrung der Ausgaben für die Schule erhalten, welche die s. Z. angenommene Ziffer von 800,000 Fr. um mehrere hunderttausend Franken übersteigt, und dann sind wir gezwungen, eine besondere Schulsteuer zu erheben. Ich glaube, wir sollten danach trachten, daß wir, wie ich bereits im gedruckten Bericht gesagt habe, die Staatsmittel nicht zersplittern, indem wir sie für Dinge verwenden, welche die Gemeinden ganz gut selber besorgen können. Wir haben noch viel Wichtigeres für die Schule zu thun, als daß wir den Kindern Bleistifte, Tafeln u. s. w. zur Hälfte der Selbstkosten liefern. Wir haben, wie gesagt, noch anderes zu thun; allein wir können unsern Aufgaben nicht Genüge leisten, wenn wir gezwungen sind, die Mittel des Staates für alle möglichen Kleinigkeiten zu verwenden. Die Staatsbehörden, und zwar sowohl die exekutive als die gesetzgebende Behörde, haben die Pflicht, die Gesetze auszuführen, wie sie geschrieben und gemeint sind, und es steht niemandem zu, zu sagen: Ich, im Namen des Volkes, verstehe den Artikel so und so und will, daß er so und so angewendet werde. Nein, das Volk muß sich vor den von ihm erlassenen Gesetzen beugen und sie respektieren.

Ich empfehle Ihnen aus allen diesen Gründen, auf die Motion des Herrn Burkhardt nicht einzutreten und dieselbe nicht erheblich zu erklären.

Präsident. Ich sehe mich veranlaßt, die Herren Burkhardt und Gobat zu bitten, bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit alle persönlichen Anspielungen zu unterlassen und den Gegenstand rein objektiv zu behandeln (Bravo!).

Jenni. Ich glaube, es handle sich heute weniger um den Anzug des Herrn Burkhardt, der leider nicht konsequent durchgeführt ist, als um die Ausführung des Art. 17, bezw. 29 des Schulgesetzes; es muß klar festgestellt werden, welches der Begriff Lehrmittel ist, ob er auch die Schreibmaterialien in sich begreift oder nicht.

Die Ausführungen des Herrn Dr. Gobat und der uns zugestellte schriftliche Bericht haben mich nicht befriedigen können und mich nicht eines anderen belehrt. Meine Ansicht ist nämlich von jeher dahin gegangen, daß unter dem Wort Lehrmittel nicht nur das Schulbuch, sondern auch das Schulheft zu verstehen ist, und ich konstatiere, daß verschiedene Mitglieder des Großen Rates bei Behandlung des Schulgesetzes, wenn sie auch an der Beratung nicht aktiv teilnahmen, die weitere Auffassung des Begriffes Lehrmittel als selbstverständlich angenommen haben. Aber auch die Verhandlungen des Großen Rates selbst geben in dieser Beziehung keinem Zweifel Raum. Ich habe gestern die Verhandlungen vom 1. Juni 1891 nachgeschlagen. In dem damaligen dreistündigen Redekampf, an dem sich die Herren Ritschard, Burkhardt, Schnell, Bratschi, Mettier und andere Redner beteiligten, wurde von allen Rednern der weiteren Auffassung Raum gegeben, indem sie ausdrücklich von Schulbüchern und Schulheften sprachen, und ich konstatiere im weitern, daß sich damals keine Stimme erhob, die gegen diese Auffassung Opposition gemacht hätte. Ich erinnere im weiteren daran, daß, als es sich darum handelte, dem Volke das neue Schulgesetz zu empfehlen, in den Versammlungen wiederholt und von verschiedener Seite die weitere Auffassung geteilt und in diesem Sinne das Gesetz empfohlen wurde. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß gegenwärtig in den weitesten Volkskreisen diese weitere Auffassung herrscht und dieselbe jedenfalls nicht mehr abgeändert werden kann.

Wenn nun heute der Große Rat in dieser Angelegenheit Stellung nehmen muß, so glaube ich, er solle es nicht thun im Sinne der engherzigen Auffassung der Erziehungsdirektion, sondern einen weitherzigen Beschluß fassen. Ich habe bereits betont, daß Zweifel darüber,

wie die Sache gemeint war, eigentlich nicht bestehen können. Aber auch wenn man zugeben würde, daß in Bezug auf die Auslegung des Art. 17 bezw. 29 eine verschiedene Auffassung platzgreifen könne, so glaube ich, im Zweifelsfalle solle sich der Große Rat auf einen höhern Standpunkt stellen, umsomehr als es sich hier um eine Entlastung der ärmern Volksschichten handelt. Wenn der Große Rat den Art. 17 im weiteren Sinne interpretiert, so bin ich überzeugt, daß dieser Beschluß im Volk einen sehr guten Eindruck machen und überall Anerkennurg finden wird, und wenn auch für den Staat Mehrausgaben erwachsen, wie Herr Gobat voraussetzt, so sind dieselben gerechtfertigt und vom humanitären und sozialen Standpunkt aus nur zu begrüßen. Es ist bezeichnend, daß gerade die armen Volksschichten, die Lohnarbeiter, der gedrückte Kleinbauernstand, bis dahin an die Schullasten am meisten beigetragen haben. Man weiß, daß diese Volksschichten die meisten Kinder aufweisen und daß sie infolgedessen bis jetzt für die Schule die größten Opfer leisten mußten. Beim Steuergesetz haben wir gesagt, der Familienvater, der viele Kinder habe, müsse entlastet werden. Hier ist es umgekehrt: je mehr Kinder ein Familienvater besitzt, desto größere Schullasten erwachsen ihm. Ich glaube darum, es sei nur recht und billig, daß man ihm diese Lasten abnimmt und sie dem Staat und den Gemeinden überträgt, damit derjenige bezahlen muß, der wirklich die Mittel dazu besitzt. Das in Bezug auf die Sache selber.

Herr Gobat hat auf die finanziellen Konsequenzen und ferner auf die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung aufmerksam gemacht, und ich glaube, es müssen diese Punkte auch berührt werden. Was die finanziellen Konsequenzen anbetrifft, so haben wir darüber nach meinem Dafürhalten kein Wort zu verlieren; wir haben einfach dasjenige auszuführen, was hier beschlossen worden ist. Allein ich bin überzeugt, daß die unentgeltliche Abgabe der Lehrbücher und Schreibmaterialien die Staatsfinanzen nicht so stark alterieren wird, daß dadurch andere wohlthätige Aufgaben verhindert würden. Ich mache darauf aufmerksam, daß z. B. der Art. 29 gegenwärtig nur in wenigen Gemeinden in Kraft ist und daß Jahre vergehen, bis die Unentgeltlichkeit überall eingeführt sein, d. h. bis die finanzielle Rückwirkung in vollem Maße zur Wahrheit wird. Der Kanton wird also jedenfalls Zeit genug finden, um sich finanziell nach und nach einzurichten.

In Bezug auf die praktische Durchführbarkeit möchte ich Herrn Gobat antworten, daß ich seine Befürchtungen nicht teile. Wenn der Staat im Falle ist, die gedruckten Lehrbücher zu verpacken und an die Schulen zu verschicken, so kann er ebenso gut auch Hefte und Bleistifte verpacken und versenden. Es ist aber durchaus nicht gesagt, daß der Staat dies machen muß. Die viel einfachere Lösung ist die, daß man die Anschaffung der Schreibmaterialien den Gemeinden überläßt und ihnen dann den gesetzlichen Beitrag leistet. Die Unmöglichkeit der praktischen Durchführung ist also entschieden zurückzuweisen. Ich glaube aber, wenn der Staat einmal für die Schulbücher den Staatsverlag einführt, so soll er das gleiche auch thun in Bezug auf die Schreibmaterialien. Es ist das ganz gut durchzuführen. Es ist allerdings ein kleines Stück Staatssozialismus, aber ein Stück Staatssozialismus, das nach meinem Dafürhalten sehr wohl angebracht ist. Wir müssen uns eben je länger je mehr damit vertraut machen, daß Privatinteressen geschädigt werden müssen, wenn die Gesamtinteressen es verlangen, und hier ist dies der Fall. Man kann also die Sache so oder anders machen. Will man von Staats wegen auf die Beschaffung verzichten, so überlasse man die Sache den Gemeinden, die die Schreibmaterialien ebenfalls sehr gut und billig erhalten werden, und gebe ihnen dann einfach den entsprechenden Beitrag. Ich mache darauf aufmerksam, daß nicht bloß städtische Gemeinwesen, sondern daß auch viele Schulgemeinden auf dem Lande die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben und zwar in der Weise, daß sie den Schülern auch die Schreibmaterialien verabfolgen.

Ich will Sie nicht länger aufhalten. Ich möchte Sie ersuchen, die Artikel 17 und 29 des Schulgesetzes dahin zu interpretieren, daß unter den Lehrmitteln nicht bloß die Schulbücher, sondern auch die Schreibmaterialien zu verstehen sind. Den neuen Antrag des Herrn Burkhardt möchte ich ebenfalls abweisen, da er nicht konsequent ist, indem er nicht alle Schreibmaterialien herbeizieht. Entweder oder! Entweder gehören alle Schreibmaterialien zu den Lehrmitteln oder keine.

Präsident. Ich muß Herrn Jenni darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um die Interpretation des Art. 17 handeln kann, was er vorschlägt, sondern nur um die Motion des Herrn Burkhardt. Will Herr Jenni sein Ziel erreichen, so würde er am besten thun, die ursprüngliche Fassung des Herrn Burkhardt aufzunehmen, und dann würden in der Abstimmung die beiden Fassungen einander gegenübergestellt. Nimmt Herr Jenni die ursprüngliche Fassung wieder auf?

Jenni. Ich bin einverstanden, nur möchte ich auch den Art. 29 einbeziehen; denn er gehört auch dazu. Den Art. 17 betrachte ich nur als Uebergangsstadium. In zehn Jahren wird, wie Herr Gobat schon sagte, der Art. 29 zu allgemeiner Ausführung gelangt sein, und dann fällt der Art. 17 dahin. Ich bin also mit der ursprünglichen Fassung des Herrn Burkhardt einverstanden, in der Meinung jedoch, daß der Art. 29 einbezogen wird.

Burkhardt. Ich glaube, auf die Angriffe des Herrn Erziehungsdirektors sei ich einige Erklärung schuldig. Es ist mir leid, wenn ich vielleicht ein Wort gesagt habe, das nicht gerade parlamentarisch war; aber wenn man so angegriffen wird, wie ich, so wird man dies auch begreifen.

In Bezug auf die Behauptung des Herrn Erziehungsdirektors, ich habe die Sache nicht richtig aufgefaßt und habe sogar den armen Schülern die Schreibmaterialien vorenthalten wollen, brauche ich nur auf ein Schreiben des Schulinspektors, das er im Auftrage der Erziehungsdirektion absandte, zu verweisen. Ich will dasselbe verlesen, obschon ich es schon im August verlesen habe im Glauben, das werde genügen. Wir haben vorigen Herbst Schritte gethan, um sämtliche Lehrmittel zu erhalten. Auf unsere bezügliche Eingabe erhielten wir am 11. Dezember folgendes Schreiben: „In Bezug auf Ihre Eingabe betreffend Lehrmittel für bedürftige Kinder habe ich Ihnen im Auftrage der Erziehungsdirektion folgende Mitteilung zu machen. Bis zur Eröffnung des Staatsverlages werden den Gemeinden die für Arme nötigen Lehrbücher durch die betreffende Verlagsbuchhandlung

gegen Nachnahme der Hälfte des Preises zugeschickt. Im Frühling ist rechtzeitig dem Schulinspektor ein Verzeichnis der wirklich bedürftigen Schulkinder einzureichen." Ich denke, ich habe damit genügend widerlegt, was mir Herr Gobat anhängen wollte. Die Erziehungsdirektion hat uns also angezeigt, sie gebe nur die Lehrbücher. Damals habe ich nicht daran gedacht, eine Interpellation zu stellen, sondern ich dachte: Wenn wir die Lehrbücher erhalten, so warte ich mit der Interpellation bis zur Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes. Das ist der wahre Sachverhalt! Wir haben dann im Frühjahr — Herr Gobat sagte am 11. April; ich glaube aber, es sei vorher gewesen — auf Befehl von Oben herab ein Verzeichnis aller Lehrmittel eingereicht, die wir verlangen, und wir haben dieses Verzeichnis genau so ausgeführt, wie es vorgeschrieben wurde. Am 2. Mai bin ich zu Herrn Gobat gegangen und habe gefragt, ob wir die Bücher erhalten. Er gab mir zur Antwort, wir werden dieselben in den nächsten Tagen bekommen. Statt dessen erhielten wir folgendes Schreiben: „Die Lehrmittel für Kinder bedürftiger Familien sind vorläufig von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern. Ueber die Art und Weise, wie der Staat sich daran beteiligt, wird nächstens ein Cirkular das Nötige bezeichnen." Daraufhin habe ich mich dann veranlaßt gesehen, eine Interpellation zu stellen. Das Cirkular, von welchem Herr Gobat spricht, kam erst anfangs Juni, nicht vorher. Zwei oder drei Tage nachdem ich meine Interpellation gestellt hatte, kam Herr Gobat und stellte mir das Cirkular zu — es war noch feucht, kam also gerade aus der Druckerei — und sagte mir, das sei die Antwort auf meine Interpellation. Hierauf bin ich zu Herrn Gobat gegangen und er hat mir gesagt, wir sollen die Lehrmittel für die Bedürftigen liefern, wir sollen dann unsere Rechnung eingeben und dann werde das Verzeichnis vom Inspektor zugestutzt werden. Herr Gobat versicherte mir, die Sachen, die wir abgeben, werden bezahlt werden. Ich erwiderte darauf: Gut, wenn Sie mir das schriftlich geben, so will ich meine Interpellation fallen lassen. Ich wäre dann beim Staatsverwaltungsbericht auf das übrige zurückgekommen. Das ist der wahre Sachverhalt.

Was nun die Sache selbst betrifft, so glaube ich, sie sei ungefähr so aufzufassen, wie wenn ein Meister einem Arbeiter etwas verspricht und dann nachher einen Teil davon wieder nehmen will. Ist der Meister ein armer Schuster, so denkt der Arbeiter: Nun ja, man kann es gehen lassen. Ist der Meister aber reich, ist anzunehmen, daß er dem Arbeiter die Sache nicht gönnt, so wird die Sache ganz anders aufgefaßt. Ich bin mit Herrn Jenni einverstanden, daß man während der Beratung des Schulgesetzes und bei der Empfehlung desselben im Volk stets gesagt hat, es werden alle Schreibmaterialien geliefert. Das ist so sicher als etwas. In unserer Gemeinde war kein einziges Schulkommissionsmitglied, das nicht im Glauben war, die Lehrbücher und Schreibmaterialien gehören zusammen.

Wenn ich heute einen abweichenden Antrag stellte, so geschah es aus folgenden Gründen. Wenn Sie den Bericht der Erziehungsdirektion lesen, so sehen Sie, mit welchen Mitteln man die Sache vom Tisch wischen will. Ich sagte mir deshalb, ich wolle den Antrag modifizieren und nur das aufnehmen, was ich im August hier direkt verlangt habe. Ich habe im August nur von Zeichnungspapier, Schiefertafeln und Schreibheften gesprochen, nicht auch von Federn, Bleistiften, Tintenlumpen u. s. w. Ich habe also meinen Antrag lediglich präzisiert, nicht eigentlich abgeändert und zwar nicht nur in Bezug auf die Schreibmaterialien, sondern auch in Bezug auf die Bücher.

Ich glaube, es würde einen schlechten Eindruck machen, wenn man heute beschließen würde, mein Anzug sei abzuweisen.

Wenn Herr Gobat sagt, sofern man etwas geben wolle, so solle man alles geben, so bin ich natürlich sofort einverstanden, ziehe meinen neuen Antrag zurück und halte den ersten aufrecht. Ich nehme auch lieber mehr, hätte mich aber mit dem begnügen können, was ich in meinem zweiten Antrag verlangte. Nachdem aber Herr Gobat alles geben will, bin ich durchaus einverstanden und schließe mich daher Herrn Jenni an.

Grieb. Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei die Motion Burkhardt, wie sie jetzt vorliegt, nicht erheblich zu erklären und zwar aus rein formellen Gründen; ich will dabei die Frage gar nicht berühren, was unter den Begriff Lehrmittel fällt.

Nach Art. 54 des Reglements muß, wenn eine Motion erheblich erkärt wird, der Gegenstand an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden. Nach dem Wortlaut der Motion ist dies aber rein unmöglich; denn nach derselben, und zwar uach beiden Fassungen, erhält die Regierung einfach den Befehl, den Art. 17 des Schulgesetzes sofort zur Ausführung zu bringen, m. a. W.: wenn man die Motion erheblich erklärt, so macht man der Regierung den Vorwurf, sie habe ein vom Volk angenommenes Gesetz oder einzelne Bestimmungen nicht zur Ausführung gebracht. Einen solchen Vorwurf will man aber der Regierung nicht machen, sondern man ist allseitig einverstanden, daß es sich einzig um die Frage handelt, wie der Ausdruck Lehrmittel zu interpretieren sei, und dies, glaube ich, soll auf dem Wege einer authentischen Interpretation geschehen, wie sie nach der Verfassung dem Großen Rate zusteht. Nach Art. 26 der Verfassung ist dem Großen Rate übertragen: „. . . 3. die authentische Auslegung von Gesetzen und Dekreten." Zur Vorname einer solchen authentischen Interpretation bedarf es aber eines Beschlussesentwurfes. Der Große Rat hat vor nicht langer Zeit — am 7. Juli 1888 — ähnlich gehandelt. Es sind s. Z. Zweifel entstanden über die Auslegung des § 6 des Abänderungsgesetzes über die Hypothekarkasse; man war nicht recht im Klaren, wann die Wirksamkeit des Gesetzes beginne. Deshalb hat die Regierung dem Großen Rat einen Beschlussesentwurf unterbreitet betreffend authentische Interpretation des betreffenden Paragraphen. Ganz gleich sollte man auch hier vorgehen. Wir sollen nicht dem Regierungsrat durch einen Beschluß zu verstehen geben, man sei mit seinem Vorgehen nicht einverstanden, er erfülle seine Pflicht nicht, sondern wir sollen lediglich erklären: es herrscht eine Meinungsverschiedenheit, wie es auch in dem gedruckten Bericht deutlich heißt: „Die Frage, welche zu erörtern ist, ist also diese: Was ist unter dem Ausdruck „Lehrmittel" zu verstehen? Gehören Papier, Federn, Tinte, Bleistifte u. dergl. auch zu den Lehrmitteln im Sinne des Gesetzes?" Diese Frage wollen wir nicht in der Weise lösen, wie es Herr Burkhardt vorschlägt, sondern wir wollen sie ich möchte sagen in einer freundschaftlichen Weise lösen. Der Regierungsrat soll einen

Beschlussesentwurf vorlegen betreffend authentische Interpretation des Ausdruckes „Lehrmittel", und dann soll sich der Große Rat darüber aussprechen. Ob der Regierungsrat sofort einen solchen Beschlussesentwurf vorlegt oder sich vorbehält, dies später zu thun, das werden wir sehen.

Aus den angebrachten Gründen glaube ich, das heute eingeschlagene Verfahren sei nicht richtig und es solle deshalb die Motion des Herrn Burkhardt nicht erheblich erklärt werden.

Reimann. Es kommt hier nicht sowohl darauf an, in welcher Form wir die Angelegenheit behandeln, sondern daß dieselbe überhaupt behandelt wird. Es liegt uns ein Bericht des Regierungsrates vor und dieser muß als Grundlage der Diskussion dienen. Wenn die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrat gefunden hätte, es handle sich bloß um die Interpretation eines Gesetzesartikels, so würde sie schon bei der Behandlung der Interpellation Burkhardt erklärt haben, es könne die Angelegenheit nicht durch eine Interpellation und noch weniger durch eine Motion erledigt werden, sondern nur auf dem Wege der Interpretation. Das hat aber weder die Erziehungsdirektion noch der Regierungsrat gethan, sondern die Erziehungsdirektion und mit ihr der Regierungsrat ist materiell eingetreten, und wir haben daher heute ebenfalls materiell auf die Sache einzutreten; ob wir dann schließlich die Sache auf dem Wege der Motion oder der Interpretation erledigen, ist gleichgültig. Aber in dieser oder jener Form muß die Sache behandelt werden, und da möchte ich erklären, daß die Interpretation der Erziehungsdirektion landauf landab allgemeine Mißbilligung gefunden hat, daß man sich in weiten Kreisen fragte, ob denn diese Interpretation die richtige sei. Ich zweifle keinen Augenblick, daß die Erziehungsdirektion mit Schulmännern u. s. w. konferierte, und ich zweifle auch nicht, daß diese erklärten, unter dem Ausdruck Lehrmittel verstehe man nur die gedruckten Lehrmittel. Allein ich glaube, das ist nicht die allein richtige Interpretation, sondern das ist die richtige Interpretation, was man in den breiten Schichten des Volkes sagt. Da darf man nun konstatieren, daß man anläßlich der Agitation für das Schulgesetz auf diese sozialpolitische Forderung hingewiesen hat und daß namentlich die armen Bürger dem Gesetze zustimmten, weil darin die sozialen Postulate wenigstens gestreift sind. Daß die Interpretation der Erziehungsdirektion unrichtig ist, geht auch daraus hervor, daß wenn eine Gemeinde, sei es eine städtische oder eine solche auf dem Lande, die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, darunter überall auch die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien verstanden wurde. Und bei der Begründung des Postulates der Unentgeltlichkeit hat man immer gesagt, unter dem Begriff Lehrmittel seien nicht nur die gedruckten Bücher, sondern auch die Schulmaterialien, die Hefte u. s. w., verstanden.

Herr Gobat hat sich sehr einläßlich über die Konsequenzen ausgesprochen. Allein ich glaube, der große Kanton Bern, der ein so großes Budget hat, kann wohl einige hunderttausend Franken in dasselbe einstellen, wenn es sich darum handelt, einen humanitären Zweck zu erfüllen, und er kann wohl eine solche Forderung gutheißen, wenn es sich darum handelt, den Aermsten der Armen eine Erleichterung zu verschaffen. Der Staat wird in seinen Forderungen von Jahr zu Jahr exigeanter, mit Recht stellt er größere Anforderungen auf; man will den Volksunterricht ausdehnen, damit das Volk im Existenzkampf gewappneter dasteht. Aber ich glaube, wenn der Staat dies thut, so hat er auch die Pflicht, dem Aermsten die Mittel gratis oder doch wenigstens zu einem annehmbaren Preis zur Verfügung zu stellen. Man kann nicht nur fordern vom Bürger, sondern muß ihm auch die Mittel zur Verfügung stellen.

Ich möchte bitten, den Anzug des Herrn Burkhardt erheblich zu erklären. Bei der Ausführung der Motion kann der Regierungsrat ja dann noch immer erklären, diese Motion bedeute nichts anderes als eine authentische Interpretation des Gesetzes.

Dürrenmatt. Bei der Kontroverse über den Art. 17 des Schulgesetzes spielt die Auslegung des Wortes Lehrmittel eine Hauptrolle. Ich will nun von vorneherein gestehen, daß in meinem Sprachgefühl ursprünglich auch die Ansicht des Herrn Gobat obgewaltet hat und zwar bis zur Diskussion des Schulgesetzes. Von Alters her, wie ich es in der Schule und aus der Litteratur gelernt habe, habe ich unter dem Ausdruck Lehrmittel nichts anderes verstanden als die gedruckten bezw. überhaupt vervielfältigten Lehrmittel, also die Bücher und Landkarten. Ich glaube auch, diese Auffassung sei bis in die jüngste Zeit die maßgebende gewesen. Sie entspricht auch der bisherigen bernischen Schulgesetzgebung, wie der Aufsatz der Erziehungsdirektion nachweist, und ebenso auch, wie ich aus den angeführten Quellen entnehme, der Gesetzgebung anderer Kantone. Hingegen muß ich gerade beifügen, daß in der Diskussion über das Schulgesetz dann ein anderer Ton eingeflochten wurde, der mich selber in Bezug auf den Begriff der Unentgeltlichkeit stutzig machte. Ich habe in der Diskussion immer gegen die allgemeine Unentgeltlichkeit Stellung genommen, dagegen für die Unentgeltlichkeit zu Gunsten der Bedürftigen. Im ersten Entwurf war ein Staatsbeitrag nur an die allgemeine Unentgeltlichkeit vorgesehen, und ich habe damals den Großen Rat darauf aufmerksam gemacht, daß doch in erster Linie die Lieferung der Lehrmittel an Bedürftige unterstützt werden sollte. Daraufhin ist dann die Vorschrift aufgenommen worden, die wir jetzt in Art. 17 des Schulgesetzes haben.

Was nun die Lösung der streitigen Frage betrifft, so finde ich wirklich, der Große Rat könne sie entscheiden wie er will; es steht ihm völlig frei, der Ansicht des Herrn Gobat oder derjenigen des Herrn Burkhardt beizupflichten. Aber nach dem Bericht der Erziehungsdirektion handelt es sich für den Staat ja nur um eine Ausgabe von 12,000 Franken; denn es handelt sich vorläufig nicht um die allgemeine Unentgeltlichkeit, sondern nur um einen Staatsbeitrag an die Lehrmittel für die Bedürftigen, und da finde ich wirklich, der Große Rat solle in dieser Beziehung nicht knausern. Wenn es sich dann einmal um die Festsetzung des Beitrages für die allgemeine Unentgeltlichkeit handelt, so hat es der Große Rat immer noch in der Hand, diesen Beitrag nach einer Verhältniszahl zu fixieren oder einen fixen Beitrag zu geben. Darüber kann man also immer noch reden; aber so weit es die Lieferung der Lehrmittel und des Schulmaterials an die Bedürftigen betrifft, soll der Große Rat den Antrag des Herrn Burkhardt wirklich ohne Bedenken annehmen.

Ich habe gesagt, ich sei durch die Diskussion im Großen Rate darauf aufmerksam gemacht worden, daß

in Bezug auf den Begriff der Unentgeltlichkeit eine andere Strömung vorherrsche als früher. Es ist das schon von Herrn Jenni angedeutet worden, jedoch nur allgemein; aber ich will genau sagen, um was es sich handelt. Bei der ersten Beratung des Schulgesetzes hat der ehemalige Erziehungsdirektor, Herr Ritschard, auf den sich der gegenwärtige Herr Erziehungsdirektor irrtümlicherweise, glaube ich, beruft, die Unentgeltlichkeit u. a. durch ein Schreiben eines Lehrers im Oberland begründet, der ihm seine Erfahrungen in Bezug auf die Unentgeltlichkeit mitteilte. In diesem Schreiben steht u. a. folgendes: „Als ich die Schule in X. übernahm, mußte ich, da niemand in der Gemeinde Schulartikel zum Verkaufe hielt, diese selbst für die Kinder vorrätig haben, sonst wären viele wochenlang aller Lehrmittel bar zur Schule gekommen. Das eine verlangte einen Griffel, ein anderes eine Feder, ein drittes einen Bleistift oder ein Stücklein Gummi, was jedes gerade notwendig brauchte." Dann erzählt der Lehrer weiter, wie er sich bei dieser Lieferung der Schreibmaterialien, also nicht bloß der Lehrbücher, wohl befunden habe. „Aus leicht begreiflichen Gründen," schreibt der betreffende Lehrer weiter, „stellte ich an einer ordentlichen Jahresgemeinde, es war am 7. April 1877, den Antrag, alle Schreib- und Zeichnenmaterialien aus der Gemeindekasse anzukaufen und den Schülern gratis verabfolgen zu lassen. Es begreift sich von selbst, daß ein solcher Antrag nach verschiedenen Seiten hin gehörig begründet wurde. Der Wurf gelang; einhellig und ohne Gegenbemerkung faßte die Gemeinde den Beschluß im Sinne obengenannten Antrages. — Ich vergesse nie, wie alle Schüler den Hals streckend nach dem Schultische blickten, als ich das erste Paket, von Bern herkommend, öffnete und dann jedem Griffel, Federn, Bleistift, Heft ꝛc. austeilte" ꝛc. Das ist ein Aktenstück, das hinlänglich aufklärt, welche Tragweite die Bedeutung des Ausdruckes Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in der Diskussion gehabt hat. Aber auch der Herr Erziehungsdirektor ist in seiner Auffassung weiter gegangen, als er jetzt in seinem Berichte geht. In der Sitzung vom 18. November 1892 hat er gesagt: „Nach den Berechnungen der Erziehungsdirektion würden sich die Opfer, welche jährlich von den Gemeinden und vom Staate gebracht werden müßten, im Falle die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel allgemein eingeführt wäre, auf ungefähr Fr. 500,000 belaufen, natürlich vorausgesetzt, daß man die wirkliche Unentgeltlichkeit einführt und nicht das, was man heute fälschlicherweise so nennt." Der Herr Eziehungsdirektor hat also damals auch einen weitern und einen engern Begriff des Wortes „Unentgeltlichkeit" anerkannt und er hat die Opfer dafür schon damals auf 5 Fr. per Kind, also auf 500,000 Fr. per Jahr, veranschlagt, während er sie in seinem heutigen Bericht nur für die Lehrbücher auf 4 Fr. veranschlagt.

Wenn Sie mir erlauben, auch noch auf den linguistischen Begriff des Wortes Lehrmittel einzutreten, so möchte ich mir nur folgende Bemerkung erlauben. Der Herr Erziehungsdirektor erklärt, der Ausdruck Lehrmittel sei gar kein deutsches Wort, und er verweist Herrn Burkhardt sogar an die chinesischen Mandarinen, um sich da Belehrung zu holen. Der Herr Erziehungsdirektor sagt in seinem Bericht: „Wir finden dasselbe (nämlich das Wort Lehrmitel) nur in den Fremdwörterbüchern." Da hat nun der Sekretär des Herrn Gobat seinem Chef jedenfalls einen Streich gespielt (Heiterkeit). Ich möchte im Gegenteil Herrn Dr. Gobat bei seinem Doktorhut auffordern, mir ein einziges Fremdwörterbuch zu zeigen, wo das Wort Lehrmittel darin vorkommt. Just in keinem Fremdwörterbuch wird es zu finden sein; denn das ist ein gut deutsches Wort, und wenn es auch nicht gerade in einem deutschen Wörterbuche steht, das ja nicht alle Zusammensetzungen enthält — und hier handelt es sich um ein zusammengesetztes Wort — so möchte ich Herrn Gobat doch auf unsere gebräuchlichen Handbücher der Pädagogik verweisen. Herr Gobat braucht da keinen chinesischen Mandarinen, er kann sich einfach in den Handbüchern von Rüegg, dem früheren Direktor unseres Staatsseminars, Rat holen. Wie dort in Bezug auf die Erziehung überhaupt unterschieden wird: Erziehungszweck, Erziehungsmethode und Erziehungsmittel, so wird speziell im Unterricht unterschieden: Lehrzweck, Lehrmethode und Lehrmittel. Also im Kanton Bern, in den von Staats wegen gebräuchlichen Handbüchern der Pädagogik wird der Ausdruck Lehrmittel gebraucht und Herr Gobat verweist ihn daher sicher mit Unrecht nach China.

Uebrigens glaube ich, es sei in der Sache selbst gar kein Grund vorhanden, einander „höhn" zu machen. Angesichts der bescheidenen Ausgabe, die Herr Burkhardt in seiner Motion verlangt, ist es eigentlich schade — und ich muß mir selber auch Vorwürfe machen — daß man so lange über die Sache diskutiert. Es handelt sich lediglich um einen Beitrag an die Bedürftigen, und wenn da nicht andere Considerationen mitgespielt hätten, so wäre die Sache wahrscheinlich in 5 Minuten abgethan gewesen, und ich möchte doch wünschen, daß man dem Land nicht den Spektakel bietet, wegen diesen paar tausend Fränklein lange zu markten. Ich möchte deshalb die Motion des Herrn Burkhardt unterstützen.

Bühlmann. Ich will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Ansicht des Herrn Grieb unbedingt die richtige ist. Wenn man die Motion des Herrn Burkhardt annimmt, so zwingt man die Regierung, etwas zu thun, was gegen ihr Gewissen geht und ein Gesetz so auszuführen, wie es dem Wortlaut nicht entspricht; denn das ist sicher, daß unter dem Ausdruck Lehrmittel nicht das verstanden werden kann, was die Herren Burkhardt, Jenni und Dürrenmatt darunter verstehen. Aber ich finde auch, wir wollen dem Großen Rat nicht zumuten, über das Verhältnis zwischen den Herren Gobat, Burkhardt und Dürrenmatt und über den Begriff Lehrmittel nochmals lange Vorlesungen anzuhören, und deshalb scheint es mir, wir sollten gerade diejenige Form wählen, die Herr Grieb vorgeschlagen hat. Das kann dadurch geschehen, daß wir heute den Antrag des Herrn Burkhardt in einen Beschluß betreffend authentische Interpretation des Art. 17 des Schulgesetzes umwandeln. Ich beantrage zu diesem Zwecke folgende Fassung:

„Der Große Rat des Kantons Bern, in authentischer Interpretation der Art. 17 und 29 des Primarschulgesetzes, beschließt: Unter dem Ausdruck „Lehrmittel" sind auch die Schreibmaterialien verstanden."

Ich mache darauf aufmerksam, daß noch eine sehr wesentliche Differenz besteht zwischen dem, was Herr Burkhardt verlangt hat und dem, was Herr Jenni beantragte. Der ursprüngliche Antrag des Herrn Burkhardt ging dahin: „Der Regierungsrat wird eingeladen, den Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung zu bringen,

das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen." Unter „Schulmaterial" kann man nun Schulmappen, Haberfäcke ꝛc. verstehen — es giebt noch eine Menge Dinge, die die Kinder nötig haben —; aber so weit wird niemand gehen wollen. Dagegen begreife ich, daß man sagen kann, unter dem Ausdruck Lehrmittel habe man auch die Schreibmaterialien verstanden; aber weiter würde ich nicht gehen.

Ich glaube also, wir können dem ganzen Streit am besten dadurch ein Ende machen, daß wir dem Antrag Burkhardt die Form einer authentischen Interpretation geben, wie ich sie beantragt habe. Es braucht dann weiter nichts, als daß die Regierung die Sache ausführt, und damit ist der ganze Handel erledigt.

Schmid. In der Sache selber bin ich sowohl mit Herrn Grieb als mit dem letzten Redner einverstanden. Aber gleichwohl möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, daß wir verpflichtet sind, uns an unser Reglement zu halten. Nun schreibt das Reglement vor, daß eine Motion erheblich oder nicht erheblich erklärt werden muß. Wird sie erheblich erklärt, so geht sie an die Regierung oder eine Kommission, und erst in der folgenden Session wird dann die Motion endgültig erledigt. Wenn Sie also heute die Motion Burkhardt erheblich erklären, so haben Sie zu erklären, ob sie an die Regierung oder an eine Kommission gehen soll. Wird die Motion so erheblich erklärt, so wird dann später wahrscheinlich der Antrag gestellt werden, es sei der Art. 17 des Gesetzes authentisch zu interpretieren. Heute also können Sie materiell nicht entscheiden; wir haben es mit einer Motion zu thun, und diese muß nach dem Reglement behandelt werden.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nur einige Bemerkungen auf die Ausführungen der Herren Jenni, Reimann und Dürrenmatt und im Anschluß daran auch über den Antrag Bühlmann-Grieb.

Es ist ist sowohl von den Herren Jenni als Dürrenmatt gesagt worden, bei der Beratung des Schulgesetzes sei der Ausdruck Lehrmittel im weiteren Sinne verstanden worden, man habe allgemein angenommen, daß das Schreibmaterial auch zu den Lehrmitteln gehöre. Ich muß das in Abrede stellen und namentlich muß ich Herrn Bratschi gegen den Vorwurf in Schutz nehmen, als habe er gesagt, das Schulmaterial gehöre auch zu den Lehrmitteln. Im Gegenteil, er hat diese Frage absolut verneint in Beantwortung einer weitergehenden Ansichtsäußerung des Herrn Mettier, der sagte, nach seiner Ansicht gehöre das Schreibmaterial auch zu den Lehrmitteln. Herr Bratschi erklärte: Nein, darunter versteht man die Schulbücher. Er sagte dann aber weiter, die Erziehungsdirektion möchte Normalien für die Schulhefte ꝛc. aufstellen. Herr Bratschi hat also der Behauptung des Herrn Mettier geradezu widersprochen, und so ist die Frage im Großen Rate durchaus ungelöst geblieben, und man hat auch nicht mehr davon gesprochen, weil man sich mit andern Dingen zu beschäftigen hatte. Die Großratsverhandlungen geben uns also absolut keine Auskunft, und übrigens muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß die Ansichtsäußerungen einzelner Mitglieder des Regierungsrates oder des Großen Rates bei Anlaß der Beratung eines Gesetzes absolut nicht Gesetzeskraft haben.

Herr Jenni hat behauptet, man habe in den Volksversammlungen zur Empfehlung des Schulgesetzes den Leuten versprochen, die Kinder werden auch das Schreibmaterial unentgeltlich bekommen. Ich weiß nicht, wer dies gethan hat. Ich habe an etwa 15 Orten gesprochen; aber niemals habe ich etwas anderes gesagt, als daß man die Lehrmittel geben werde, und was man darunter verstand, weiß jedermann. Herr Dürrenmatt hat ja zugegeben, daß man bis heute darunter nur die gedruckten Bücher verstanden hat.

Herr Jenni hat ferner gesagt, daß diese Angelegenheit mit Rücksicht auf die Ausgaben des Staates nicht so wichtig sei, es bestehe nämlich die Unentgeltlichkeit nur in ganz wenigen Ortschaften. Das ist nicht richtig. Die Unentgeltlichkeit besteht in sehr vielen Ortschaften und z. B. auch in der Stadt Bern, welche den fünften Teil des Kantons ausmacht.

Weiter behauptet Herr Jenni, die Komplikation, welche die Regierung mit Rücksicht auf die notwendigen großen Depots befürchte, sei übertrieben, überhaupt brauche der Staat die Materialien gar nicht selbst abzugeben, sondern er könne die Anschaffung den Gemeinden überlassen und ihnen dann die Hälfte der Kosten vergüten. Allein dies wäre eine Verletzung des Gesetzes, welches ausdrücklich sagt: „Der Staat liefert . . ." Damit ist ausgeschlossen, daß die Gemeinden die Materialien anschaffen können.

Herr Dürrenmatt hat gesagt, ich selbst hätte bei der Beratung des Schulgesetzes auch eine weitergehende Ansicht ausgesprochen, indem ich von der allgemeinen Einführung der Unentgeltlichkeit und zwar der richtigen Unentgeltlichkeit gesprochen habe und nicht von derjenigen, die man fälschlicherweise so nenne. Ich befinde mich da durchaus nicht mit mir selber in Widerspruch. Wenn ich von der allgemeinen Unentgeltlichkeit gesprochen habe, so verstund ich darunter die Allgemeinheit in Bezug auf das Kantonsgebiet, und wenn ich unterschieden habe zwischen der wirklichen Unentgeltlichkeit und der fälschlicherweise so genannten, so habe ich nachher auseinandergesetzt, was ich darunter verstehe. Wenn man den Kindern, wie es in vielen Gemeinden der Fall ist, die Bücher nur in der Schule giebt, wenn sie dieselben nicht nach Hause nehmen können und wenn sie nicht beim Austritt aus der Schule ihr Eigentum werden, so nenne ich dies eine falsche Unentgeltlichkeit. Ich habe mich also in Bezug auf diese Frage in keiner Weise kompromittiert, und man kann mir keinen Widerspruch nachweisen zwischen meiner heutigen Anschauung und derjenigen bei der Beratung des Schulgesetzes.

Ich habe nicht recht begriffen, auf was Herr Dürrenmatt mit der Bemerkung betreffend das Wörterbuch angespielt hat. Wenn ich die Erklärung eines deutschen Ausdrucks suche, so suche ich sie nicht in einem deutsch-englischen, einem deutsch-französischen oder einem deutsch-italienischen Wörterbuch; denn das giebt nur die Uebersetzung, sondern ich suche die Erklärung in einem deutschen Wörterbuch, welches erklärt, was man unter dem und dem Ausdruck verstehe und wie sich der Sprachgebrauch in der Literatur gemacht habe. Und wenn ich sagte, der Ausdruck Lehrmittel sei kein deutsches Wort, so sagte ich das mit vollem Recht, weil er in keinem deutschen Wörterbuch enthalten ist und durch kein deutsches Lehrbuch erklärt wird.

Es handelt sich nicht nur um einige tausend Franken, wie Herr Dürrenmatt meint. Er sagt, wir wollen vor-

läufig unsere Meinung auf den Art. 17 beschränken, also auf die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel für die armen Kinder. Wenn nur das in Frage wäre, so wäre der ganze Streit nicht entstanden; denn der Regierungsrat verfügt ja über einen Kredit von 15,000 Fr. zur Unterstützung wohlthätiger Schulbestrebungen; außerdem verfügt er noch über einen freien Kredit aus dem Alkoholzehntel, und so hätte er ganz gut in Bezug auf die Bedürftigen entgegenkommen können. Allein das ist nicht die Frage, sondern die Frage ist eine allgemeine, es ist eine Frage der Interpretation, die für den Kanton eine kolossale Tragweite haben kann und unfehlbar haben wird. Wir müssen deshalb diese Frage allgemein entscheiden und nicht nur mit Rücksicht auf die armen Schulkinder.

Man hat behauptet, die Ansicht der Erziehungsdirektion habe landauf landab Erbitterung erzeugt, sie sei getadelt worden. Ich weiß ganz gut, daß gewisse Leute die Volksmeinung in der Tasche haben und dieselbe zu fühlen glauben, wie man den Puls fühlt, und je nachdem wohin sich ihre Liebhaberei richtet, sagen sie: Die Volksmeinung ist dafür oder: Die Volksmeinung ist dagegen. Was mich anbelangt, so habe ich von dieser Erbitterung nichts verspürt; denn bis heute hat eine einzige Gemeinde verlangt, man möchte ihr einen Beitrag an die Kosten der Schreibmaterialien für die armen Kinder geben.

Herr Reimann sagt ferner, es komme nicht darauf an, wie man die Frage entscheide, ob auf dem Wege der Interpretation oder der Erheblicherklärung einer Motion. Das ist nicht richtig und es wäre eine Verletzung aller Staatsgrundsätze, wenn man auf diese Weise vorgehen würde. Der Große Rat muß ebensogut wie der Regierungsrat die Gesetze respektieren und sie ihrem Wortlaut und ihrem Sinn nach anwenden. Der Regierungsrat hat im guten Glauben den Art. 17 so interpretiert, wie es Ihnen bekannt ist. Ist diese Interpretation unrichtig, so kann man nicht auf dem Wege einer Motion die Sache ändern, und wenn der Große Rat die Motion Burkhardt hundertmal annimmt, so ist der Regierungsrat gar nicht daran gebunden. Er kann sagen: Der Große Rat hat zwar seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß unter „Lehrmittel" das und das verstanden sei; allein wir sind nicht daran gebunden, wir sind auch die Ausleger des Gesetzes und dürfen auch unsere Meinung haben. Ich glaube, es ist das erste Mal, daß man auf dem Wege einer Motion versucht, den Sinn eines Gesetzes zu fixieren. Das ist nur möglich auf dem Wege einer authentischen Interpretation, und wenn Sie wünschen, daß die Sache auf diesem Wege geregelt werde, so braucht hier nur eine bezügliche Anregung gemacht zu werden. Natürlich muß dann dieser Antrag, wie jeder andere, an die Regierung gewiesen werden zur Antragstellung, worauf dann die Regierung prüfen wird, welche Stellung sie einnehmen will. Ich würde Ihnen also beantragen, indem ich den Antrag des Regierungsrates festhalte, die Motion nicht erheblich zu erklären und den Antrag des Herrn Bühlmann an den Regierungsrat zu weisen zur Einbringung eines Antrages.

Präsident. Herr Bühlmann hat seinen Antrag nun in folgender Fassung eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Großen Rate einen Entwurf betreffend authentische Auslegung der Art. 17 und 29 des Schulgesetzes vorzulegen in dem Sinne, daß unter dem Ausdruck „Lehrmittel" auch die Schreibmaterialien verstanden sind."

Wyß. Nach der Abänderung des Antrags Bühlmann kann ich außerordentlich kurz sein. Der Antrag stimmt nun ziemlich wörtlich mit demjenigen überein, den ich stellen wollte. Ich könnte nicht zum Antrag des Herrn Grieb stimmen, weil ich es nicht für klug halte, aus rein formellen Gründen eine Motion abzulehnen, nachdem die Regierung selbst materiell eingetreten ist. Das wäre etwas schroff. Umgekehrt geht die Motion über den eigentlichen Motionscharakter hinaus, indem sie bereits von der Regierung etwas verlangt, wozu diese nach Reglement und Gesetz noch nicht verpflichtet ist. Auch der Antrag des Herrn Bühlmann ist in seiner ersten Fassung zu weit gegangen, indem dem Großen Rat, wenn er eine authentische Interpretation vornehmen will, vorher vom Regierungsrat ein Entwurf unterbreitet werden soll.

Allen diesen Bedenken ist nun Rechnung getragen durch die abgeänderte Fassung, die Herr Bühlmann seinem Antrag gegeben hat, und darum kann ich mich kurz fassen und mich diesem Antrage anschließen.

Ueber die Materie selbst will ich mich heute nicht auslassen. Aber ich glaube, es ist gut, wenn die Sache einmal vollständig zur Erledigung kommt und daß man nicht jetzt durch Ablehnung der Motion Burkhardt eine weitere Diskussion unmöglich macht. Ich stimme deshalb zum Antrag des Herrn Bühlmann.

Präsident. Können sich die Herren Burkhardt und Jenni dem Antrag Bühlmann anschließen?

Jenni. Ja!

Burkhardt. Einverstanden!

Dürrenmatt. Wenn sich Herr Bühlmann einverstanden erllären könnte, so möchte ich wünschen, daß gesagt würde „Schreib- und Zeichnungsmaterialien" statt „Schreibmaterialien".

Bühlmann. Einverstanden!

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erklärte vorhin, ich sei einverstanden, wenn aus dem Schoße des Großen Rates eine Anregung betreffend authentische Interpretation komme. Nun ist aber der Antrag Bühlmann nicht eine Anregung, sondern geradezu ein Befehl. So kann aber die Sache nicht erledigt werden, und ich möchte Herrn Bühlmann ersuchen, seinem Antrag die Form einer Anregung zu geben und nicht eines positiven Befehls. Der Regierungsrat muß doch die Sache vorher noch untersuchen.

Präsident. Herr Gobat wünscht also, daß gesagt werde: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht dem Großen Rate ein Entwurf betreffend authentische Auslegung der Art. 17 und 29 des Schulgesetzes vorzulegen sei."

Bühlmann. Einverstanden!

Wyß. Ich nehme die ursprüngliche Fassung wieder auf. Ich glaube, daß man so eher zum Ziele kommt, sonst haben wir später die gleiche Diskussion noch einmal.

Burkhardt. Ich möchte ebenfalls die ursprüngliche Fassung des Herrn Bühlmann unterstützen.

Scheurer, Finanzdirektor. Ich sehe mich doch veranlaßt, auch noch einige Worte zu verlieren, was ich unterlassen zu können glaubte, nachdem sich alles in schönster Harmonie aufzulösen schien.

Ich glaube, die Art und Weise, wie die Sache heute erledigt werden soll, sei die allerunreglementarischte und ungesetzlichste, die es geben kann. Das ist die Erheblicherklärung der Motion in optima forma und in einer Form, wie man sie schroffer nicht machen kann und die jedenfalls die unzulässigste ist, und dies giebt mir Anlaß, auch einige Worte über die Sache zu verlieren und nachzuweisen, daß es materiell nötig ist, die Frage noch näher zu prüfen, ob man so ohne weiteres die weitergehende Interpretation annehmen kann, und daß es nicht angeht, in einer Sache bereits definitiv zu beschließen, die nur in Anregungsform, in Motionsform vorgelegt worden ist.

Was die Auslegungsfrage anbetrifft, so will ich in dieser Beziehung keinen Spieß in den Kampf tragen. Mir schien es, die Interpretation des Motionsstellers, unterstützt durch andere Mitglieder, sei durch den Bericht des Regierungsrates, bezw. des Erziehungsdirektors siegreich widerlegt worden, und das beste Argument dafür finde ich in der finanziellen Seite der Angelegenheit. Die Herren werden sich daran erinnern, daß bei Beratung des Schulgesetzes, das eine so schwere Zangengeburt war, die finanziellen Fragen die größten Schwierigkeiten boten, die zu überwinden waren. Man fragte sich immer: Vermögen wir es, diese vielen hunderttausend Franken auszugeben und ist das Volk geneigt, diese Mehrlasten über sich zu nehmen? Aus diesem Grunde sind ja unzählige Berechnungen aufgestellt worden. Der Regierungsrat hat gerechnet, die Kommission hat gerechnet und auch der Große Rat und einzelne Mitglieder haben gerechnet, wie weit das neue Gesetz den Kanton finanziell führen werde. Aber in allen diesen Rechnungen figurieren die Hunderttausende von Franken, welche die Unentgeltlichkeit im weitern Sinne kosten würde, nirgends! Nun wäre es doch von der Regierung und der Kommission eine leichtsinnige, nicht zu verantwortende Rechnerei gewesen, wenn sie in einer so wichtigen Angelegenheit einen so schweren Rechnungsfehler begangen hätte, und es wäre geradezu eine Beleidigung gegenüber dem Großen Rat und würde ihn vor dem Volke bloßstellen, wenn man kommen und sagen würde: Der Große Rat hat sich geirrt; er hat Hunderttausende von Franken leichtfertigerweise in seine Rechnung nicht aufgenommen. Nein, es ist nicht leichtfertig verfahren worden, sondern man hat sich die finanziellen Folgen gründlich klar gemacht und sich ernstlich vorgestellt, aber ohne diese Hunderttausende, die man nun nachträglich — mir nichts, dir nichts — dem Büdget auferlegen will.

Noch einen andern Punkt will ich berühren. Der Große Rat hat sich den Fall gedacht, daß die ordentlichen Mittel nicht hinreichen, um die auf 7—800,000 Fr. veranschlagten vermehrten Schullasten zu bestreiten, und er hat deshalb im Gesetze vorgesehen, daß diese vermehrten Lasten durch eine Extrasteuer aufgebracht werden sollen und zwar solle der Große Rat befugt sein, eine Steuer von $^3/_{10}$ ‰ zu erheben, welche Steuer ungefähr die durch das Schulgesetz verursachten Mehrausgaben decken würde, aber ohne die großen Ausgaben für die Lehrmittel, was beweist, daß man an diese Ausgaben nicht dachte, als man diese Extrasteuer fixierte.

Uebrigens finde ich, die beste Widerlegung der Motion habe der Herr Motionssteller selber geliefert. Wenn er sagt, die Schiefertafel sei ein Lehrmittel im weitern Sinne des Gesetzes, so sehe ich nicht ein, warum dann nicht auch Federn und Tinte Lehrmittel sind. Sind die letzteren Materialien keine Lehrmittel im weitern Sinn, wie Herr Burkhardt es annimmt, so sind es gewiß auch die Schiefertafeln nicht. Entweder hätte der Motionssteller bei seinem ersten Antrag bleiben oder ihn überhaupt zurückziehen und nicht durch einen abgeänderten Antrag selber zugeben sollen, daß seine Interpretation eine unrichtige sei.

Ich bin also vollständig überzeugt, daß es nie die Ansicht des Gesetzgebers war und vom Volk auch nie so aufgefaßt wurde, daß die Mehrlasten des Staates infolge des neuen Gesetzes die Summe von 7—800,000 Fr. um Hunderttausende übersteigen sollen durch Lieferung aller Schulutensilien an die Kinder, und wenn dem so ist, so hat niemand das Recht, dem Staate weitere Lasten aufzuerlegen, sei es nun auf dem Wege der Interpretation oder nicht. Im allerbesten Falle hätte der Große Rat, wenn er recht weitherzig sein will, das Recht, es zu thun, aber nur wenn die Mittel dazu vorhanden sind. Nun kann ich aber erklären, daß der Staat diese Mittel dermalen nicht besitzt und er nicht noch Hunderttausende mehr übernehmen kann, als er ohnedies übernehmen muß. Ich will, der Budgetberatung im Dezember vorgreifend, mitteilen, daß die Budgets der einzelnen Verwaltungen für das Jahr 1896 einen Ausgabenüberschuß von Fr. 1,335,000 vorsehen. Viel wird davon nicht gestrichen werden können, und namentlich von der Mehrbelastung durch das Schulwesen wird wenig oder nichts abzumarkten sein, da die bezüglichen Verpflichtungen des Staates eben gesetzliche sind. In diesem Budget figuriert die Primarschule mit Fr. 1,516,000, während im Jahr 1894 nur 980,000 Fr. ausgegeben wurden. Es ist also eine Mehrbelastung vorhanden im Betrage von 536,000 Fr., die mit der Zeit durch das vollständige Inkrafttreten des Gesetzes noch bedeutend erhöht werden wird. Der Staat besitzt also effektiv die Mittel nicht, um noch größere Ausgaben zu machen. Nun sieht allerdings das Schulgesetz vor, daß man mit einer Extrasteuer nachhelfen kann; aber ich weiß nicht, wie der Große Rat gewillt sein wird, wenn dieser Vorschlag gemacht wird. Das aber weiß ich, wie man eine solche Maßregel im Volk aufnehmen wird. Ich will nicht sagen, welche Ansicht das Volk hat in Bezug auf die Auslegung des Art. 17, und wenn es den Artikel im weiteren Sinne auslegt, so bin ich daran unschuldig; ich habe vor dem Volke nicht so plädiert, wie es scheints einige Herren gethan haben, sondern ganz anders. Aber wie die Stimmung des Volkes sein wird, wenn man mit dieser Extrasteuer kommt, davon bin ich jetzt schon überzeugt. Diese Stimmung wird eine möglichst schlechte sein. Das Volk wird sagen, es habe Steuern genug und es sei mit dieser Mehrbelastung nicht einverstanden.

Die Mittel sind also dermalen einfach nicht da, und deshalb gehört es zu einer ernsthaften Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit, daß man beide Seiten derselben prüft. Will man die beiden Artikel im weitherzigen Sinne interpretieren, so müssen wir auch prüfen, dazu

sind wir verpflichtet, welches die finanziellen Konsequenzen sind und wie die Mittel beschafft werden sollen. Deshalb hätte ich, wenn ich die heutige Diskussion gehört hätte bevor wir im Regierungsrat über diesen Gegenstand berieten, dort den Antrag gestellt, es sei die Motion unpräjudiziert erheblich zu erklären, wie jede andere Motion und sie sei dann an den Regierungsrat zu weisen, damit derselbe in seiner Vorlage, sei es in diesem oder jenem Sinn, auch einen genauern Bericht über die finanziellen Konsequenzen erstatte und über die Art und Weise wie die Mittel beschafft werden sollen, falls die weitergehende Auslegung Platz greifen würde. Ungefähr den gleichen Effekt hätte der Antrag des Herrn Bühlmann in der abgeänderten Fassung, mit der er sich einverstanden erklärt hat, und ich war deshalb froh, als dieser Antrag gestellt wurde. Wenn Sie aber diesen Antrag so annehmen, wie er ursprünglich gestellt war und wie er von den Herren Wyß und Burkhardt aufrecht erhalten wird, so wird die ganze Frage überstürzt; dasjenige, was untersucht werden muß, wird nicht untersucht, und man thut einen Schritt, von dem man weiß, daß er schwere finanzielle Folgen haben wird und der nach meiner Ueberzeugung ganz unreglementarisch ist und ganz leicht auch von dieser Seite angefochten werden kann. Ich möchte daher sehr empfehlen, im Interesse der Sache selber und im Interesse der Finanzen des Staates, den modifizierten Antrag Bühlmann anzunehmen, weil durch denselben nicht vorgegriffen und die Frage einer allseitigen und gründlichen Prüfung entgegengeführt wird.

Wyß. Ich möchte doch der Auffassung des Herrn Scheurer entgegentreten, die mir eine irrtümliche zu sein scheint. Wenn Sie den Antrag des Herrn Bühlmann in der ursprünglichen Fassung annehmen, wonach die Regierung eingeladen wird, einen Entwurf zur authentischen Interpretation der Art. 17 und 29 vorzulegen im Sinne der ersten Fassung der Motion Burkhardt, so werden damit der Regierung die Hände nicht gebunden und zwar deshalb nicht, weil der ganze Beschluß auf dem Boden der Motion steht, mit anderen Worten: der Beschluß hat nur die Bedeutung, daß er von der Regierung als erheblich anzusehen ist, aber nicht daß er ausgeführt werden muß. Die Regierung hat noch völlig freie Hand, alle Argumente des Herrn Finanzdirektors heranzuziehen und schließlich dem Großen Rate zu erklären: Einen solchen Entwurf können wir aus diesen und diesen Gründen nicht ausarbeiten. Die Freiheit der Aktion der Regierung ist also so ziemlich die gleiche, ob Sie den Antrag des Herrn Bühlmann in der ersten oder in der zweiten Fassung annehmen. Ein Unterschied besteht einzig darin, daß wenn Sie die erste Fassung annehmen, wonach die Regierung eingeladen wird, einen Entwurf im Sinne der Motion des Herrn Burkhardt zu bringen, die Regierung über die momentane Stimmung des Großen Rates bereits orientiert ist, und ich glaube, es kann der Regierung nur angenehm sein, wenn sie in dieser Beziehung bereits einen Fingerzeig erhält, während, wenn Sie die zweite Fassung annehmen, der Große Rat sich über seine Stellung zur Frage der Auslegung des Begriffes „Lehrmittel" noch nicht ausgesprochen hat. Aber in beiden Fällen, ich wiederhole es, ist die Regierung frei, einen Entwurf in positivem oder ablehnendem Sinne zu bringen; aber ich glaube, es würde die Sache mehr fördern, wenn der Antrag des Herrn Bühlmann so angenommen würde, wie er ursprünglich gestellt wurde.

Präsident. Der ursprüngliche Antrag des Herrn Burkhardt ist fallen gelassen worden, indem sich Herr Burkhard Herrn Wyß angeschlossen hat, ebenso Herr Jenni. Es liegt also nur vor der Antrag Bühlmann, dem sich die Regierung angeschlossen hat, und der Antrag Wyß-Burkhardt.

Abstimmung.

Für den Antrag Bühlmann (gegenüber dem Antrag Wyß-Burkhardt) . . . . . Mehrheit.

Das Präsidium giebt Kenntnis von folgendem

Anzug.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und in der Dezembersession darüber Bericht zu erstatten, ob im Budget pro 1896 nicht noch ein Posten Aufnahme finden könnte für Unterstützung einzelner Zweige der bernischen Industrie, damit solche in richtiger Weise an der nationalen Ausstellung in Genf vertreten werden können.

Aug. Weber, Feller, Ruchti, Reymond, Tanner, Meyer, Joray, Droz, Robert, Seiler, J. von Wattenwyl, Probst, Senn, Tschiemer.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Bittschriftenkommission werden bei 128 gültigen Stimmen (erforderliche $^2/_3$-Mehrheit: 86) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuß eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Gottlieb Gloor, von Birrwyl, Kanton Aargau, geb. 1857, Handelsangestellter in Langenthal, seit 1877 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Karoline Widmer, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Langenthal — mit 121 Stimmen;

2. Christina Jakob, von Bobenheim, Königreich Baiern, geb. 1868, seit 18 Jahren wohnhaft zu Saanen, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Gsteig bei Saanen — mit 116 Stimmen;

3. Elise Stacoffe geb. Widmer, Emils Witwe, von Romanchamp im Departement der Vogesen (Frankreich), geb. 1847, Pensionshalterin in Biel, seit 1890 daselbst wohnhaft, Mutter fünf minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Renan — mit 117 Stimmen;

4. Johann Meyer, von Achern, Großherzogtum Baden, geb. 1851, Sattlermeister, seit 1876 in Bern wohnhaft, verheiratet mit Emma geb. Wörner, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kaufdorf — mit 116 Stimmen;

5. Katharina Nußbaumer geb. Loosli, Witwe des in Rüegsauschachen verstorbenen Gipsers und Malers Franz Xaver Nußbaumer von Limpenau in Vorarlberg (Oesterreich), geb. 1852, Schneiderin, wohnhaft in Rüegsauschachen, Mutter dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Rüegsau — mit 118 Stimmen;

6. Marie Célestine Clerc von Blamont, Frankreich, geboren 1846, Landwirtin, seit ihrer Geburt in Damvant wohnhaft, Mutter eines minderjährigen Sohnes Emile Henri Hippolyte Clerc, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Damvant — mit 118 Stimmen;

7. Theodor Paul Décombe von La Muraz in Savoyen, geboren 1880, Sekundarschüler in Bern, Sohn des verstorbenen Henri Décombe und der Anna Barbara geb. Wermuth, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Eggiwyl — mit 116 Stimmen;

8. Mathias Vogt von Bötzingen, Großherzogtum Baden, geboren 1836, Gärtner in Muri, seit 30 Jahren daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Anna Steinmann und seine vier minderjährigen Kinder Anna, Bertha, Hans und Mathias Vogt, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Eriz — mit 115 Stimmen;

9. Anton Diemand von Riedböhringen, Großherzogtum Baden, geboren 1838, Mechaniker, seit seiner Jugend in der Schweiz sich aufhaltend und seit mehr als 10 Jahren im Kanton Bern, gegenwärtig in Neuenstadt wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Regina geb. Schnyder, und seine minderjährigen Kinder — mit 117 Stimmen;

10. Otto Diemand, geboren 1870, Schreiner in Lyß, und

11. Marie Luise Josephine Diemand, geboren 1873, Schneiderin in Neuenstadt, beides mehrjährige Kinder des Obigen — beide mit 117 Stimmen;

Den unter Nr. 9, 10 und 11 genannten Personen hat die Burgergemeinde Neuenstadt das Ortsburgerrecht zugesichert.

12. Heinrich Wilhelm Bestgen von Dattenfeld, Regierungsbezirk Köln, Preußen, geboren 1846, Musikinstrumentenmacher in Bern, seit 1879 daselbst wohnhaft, verheiratet mit Susanna geb. Hoffmann, Vater von fünf minderjährigen Kindern, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Rüthi bei Lyßach — mit 114 Stimmen;

13. Dr. Philipp Woker von Brilon, Preußen, geboren 1848, Professor an der Hochschule in Bern seit 1875, verheiratet mit Elisabetha Johanna Müller, Vater dreier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Kirchberg — mit 112 Stimmen;

14. Leonz Fischer von Jonen, Kanton Aargau, geboren 1853, Waschereibesitzer in Bern, seit 1884 daselbst niedergelassen, verheiratet mit Anna Messerli, Vater zweier minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bern — mit 119 Stimmen;

15. Georg Karl Bernhard Gugler von Zazenhausen, Königreich Württemberg, geboren 1839, Direktor der Eisenwerke in Choindez, seit zwanzig Jahren daselbst wohnhaft, für sich, seine Ehefrau Caroline Frédérique Pauline Krauß und seine vier minderjährigen Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Courrendlin — mit 119 Stimmen;

16. Bernhard Heinrich Gugler, geboren 1873, mehrjähriger Sohn des Vorigen, wohnhaft in Choindez, ebenfalls mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Courrendlin — mit 120 Stimmen;

17. Ernst Daniel Benedikt Matz von Lyon, Frankreich, geboren 1875, ledig, Lithograph, seit seiner Geburt in Bern wohnhaft, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 115 Stimmen;

18. Louis August Paris von Champagne-sur-Aude, Frankreich, geboren 1862, Bildhauer, seit vielen Jahren in Bern wohnhaft, verheiratet mit Rosina Röthlisberger, Vater dreier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 114 Stimmen;

19. Franz Karl Eduard Hoffmann von Langenbielau, Königreich Preußen, geboren 1856, Wirt und Schreiner in Bern, seit mehr als 15 Jahren daselbst wohnhaft, verheiratet mit Maria Elisabeth Lehmann, Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Einwohnergemeinde Bremgarten — mit 112 Stimmen.

* * *

Dagegen wird mit seinem Gesuche abgewiesen, da sich nur 62 Stimmen für die Naturalisation aussprechen:

Virgile Lucien Courtet von Damprichard, im französischen Departement des Doubs, geboren 1847, Fabrikangestellter in Pruntrut, seit 1878 im Amtsbezirk Pruntrut wohnhaft, verheiratet mit Marie Anne Philomène geb. Jolissaint, Vater sieben minderjähriger Kinder, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Miécourt.

Anzug des Herrn Großrat Bühlmann betreffend die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten.

(Siehe diesen Anzug Seite 566 des Tagblattes des Großen Rates von 1894.)

Bühlmann. Sie werden sich errinnern, daß anläßlich der Beratung des Dekretes betreffend Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien von unserem Präsidenten auf die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten hingewiesen worden ist. Ich habe mir die Mühe genommen, die von ihm ausgegangene Anregung in eine Motion zu kleiden, dahingehend:

„Der Regierungsrat wird eingeladeu, beförderlich darüber Bericht und Antrag zu erstatten, ob und in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse sämtlicher Bezirksbeamtungen neu zu ordnen sind."

Die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten sind gegenwärtig derart, daß sie unmöglich länger andauern können. Unsere Besoldungen beruhen auf dem Besoldungsgesetz von 1860. Dasselbe wurde modifiziert durch den vierjährigen Voranschlag für 1875/78, der vom Volk mit 35,000 gegen 22,000 Stimmen angenommen wurde. In diesem vierjährigen Voranschlag bestimmte der § 7 folgendes:

„Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefaßte Schlußnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Große Rat dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen."

Gestützt auf diese Bestimmung sind dann durch Dekret vom Jahre 1875 die Besoldungsverhältnisse der Gerichtspräsidenten, der Regierungsstatthalter und Amtsschaffner festgestellt worden und zwar in der Weise, daß man verschiedene Klassen aufstellte. In der ersten Klasse beträgt die Besoldung der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten 5000 Fr. Es gehört dazu nur das Amt Bern. In der zweiten Klasse beträgt die Besoldung 4400 Fr., in der dritten Klasse 4000 Fr. u. s. w. bis auf 2400 Fr. herab. Diese Einteilung basierte damals auf die Bevölkerungszahlen und die Geschäfte, welche zur Behandlung kamen.

Im Jahre 1878 kam dann das Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreibereien und darin wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Besoldungen der Amts- und Gerichtsschreiber, die früher aus Sporteln bestanden, in fixe Besoldungen umgewandelt wurden, und zwar sollten die Besoldungen gleich hoch sein wie diejenigen der Gerichtspräsidenten und der Regierungsstatthalter. Eigentümlicherweise wurde aber außerdem noch folgender Passus aufgenommen: „Für die Amtsbezirke der letzten Besoldungsklasse können jedoch Ausnahmen in dem Sinne stattfinden, daß die bezüglichen Besoldungsansätze bis zum Betrage der zweitletzten Besoldungsklasse erhöht werden. Innerhalb dieser Grenze erfolgt die Festsetzung der jeweiligen Besoldungen für die einzelnen Amtsbezirke durch Dekret des Großen Rates." Infolge dieser merkwürdigen Bestimmung, über deren Tragweite man sich damals offenbar nicht im Klaren war, haben wir nun die Situation, daß, wenn ich nicht irre, in 10 Amtsbezirken die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter 400 Fr. weniger Besoldung haben, als ihre Untergebenen, die Amts- und Gerichtsschreiber. Das ist ein Zustand, der offenbar nicht länger andauern kann, und daß es ein nonsens ist, wenn der Vorgesetzte, der die Aufsicht und Kontrolle zu führen hat, geringer besoldet ist, haben die betreffenden Beamten selber eingesehen, indem mir mitgeteilt worden ist — ich habe die Richtigkeit nicht näher untersucht — daß es Bezirke gebe, wo der Gerichtsschreiber und der Betreibungsbeamte von ihrer Besoldung dem Gerichtspräsidenten 200 Fr. cedieren, um seine Besoldung mit der ihrigen in Einklang zu bringen. Das ist nun eine Situation, welche absolut nicht angeht. Seither sind infolge des neuen Betreibungs- und Konkursgesetzes zu den Bezirksbeamten noch die Betreibungs- und Konkursbeamten hinzugekommen. Da haben wir nun wiederum die fatale Thatsache, daß auch in kleinen Amtsbezirken die Betreibungsbeamten eine Besoldung von 2800 Fr. beziehen, der Gerichtspräsident dagegen nur eine solche von Fr. 2400, trotzdem sich die Betreibungsbeamten nicht über eine bezügliche Vorbildung auszuweisen haben, indem das Volk bei der Wahl ja frei ist.

Seither ist ferner das Dekret betreffend die Besoldung der Angestellten der Amts- und Gerichtsschreibereien hinzugekommen. Sie wissen, daß in diesem Dekret zwei Klassen von Angestellten kreiert sind. In der ersten Klasse beträgt die Besoldung Fr. 1500—3000, in der zweiten Klasse Fr. 1200—2000; außerdem sind noch Alterszulagen vorgesehen. Es ergiebt sich daraus, daß in nahezu der Hälfte der Amtsbezirke untergeordnete Beamte der Amts- und Gerichtsschreibereien bis zu 600 Fr. höher besoldet werden können als der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsident. Das sind Zustände, die nicht andauern können, und ich glaube darum, es sei absolut nötig, ein Mittel zu finden, die Besoldungen so zu gestalten, daß sie der Bedeutung der betreffenden Beamtungen entsprechen. Es kommt hinzu, daß die Einteilung nach Klassen gegenwärtig absolut nicht mehr richtig ist. Speziell aus Nidau ist mir eine Zusammenstellung eingehändigt worden, aus welcher sich ergiebt, daß die Besoldungsverhältnisse mit der Geschäftslast des betreffenden Beamten in keiner Weise harmonieren. Der Gerichtspräsident von Nidau bezieht eine Besoldung von Fr. 2800, und es beliefen sich die Civil- und Strafgeschäfte im Jahre 1894 auf 1218, im Jahre 1893 auf 1168. Demgegenüber hatte z. B. der Gerichtspräsident von Aarwangen mit 4000 Fr. Besoldung (also 1200 mehr) im Jahre 1894 nur 789 und im Jahre 1893 nur 958 Geschäfte zu behandeln, also ein paar hundert Geschäfte weniger, trotz der um 1200 Fr. größern Besoldung. Aehnliche Verhältnisse bestehen auch gegenüber dem Amt Trachselwald. Untersucht man das Verhältnis bei den Regierungsstatthaltern, so ergeben sich auch da ganz merkwürdige Ungleichheiten. Auch hier ist wiederum Nidau sehr ungünstig gestellt, indem der Regierungsstatthalter bei 2800 Fr. Besoldung in den letzten 6 Jahren 336 Administrativstreitigkeiten zu erledigen hatte, ferner in den letzten 4 Jahren 247 Haftpflichtunfälle und 262 Vogteien, während Wangen in der gleichen Zeit nur 150 Administrativstreite, 17 Haftpflichtunfälle und etwas mehr Vogteien zu besorgen hatte. Auch der Regierungsstatthalter von Burgdorf hat bedeutend weniger Geschäfte, als derjenige von Nidau. Aehnliche ungleiche Verhältnisse bestehen auch in Bezug auf die Amtsschaffner. In den meisten Bezirken sind die Amtsschaffnereien mit andern Beamtungen vereinigt, mit der Amtsschreiberei, den Salzfaktoreien u. s. w.; in andern Bezirken dagegen haben wir Beamte, die lediglich der Amtsschaffnerei vorstehen. Hier sind nun die Verhältnisse so, daß da, wo selbstständige Amtsschaffnereien bestehen, die Besoldung 2400 Fr. beträgt (ausgenommen Bern, wo sie 4500 Fr. beträgt), während in den andern Bezirken, wo die Amtsschaffnerei mit andern Beamtungen vereinigt ist, die Besoldungen varieren zwischen Fr. 3600 und 2200. Die nicht mit einer andern Beamtung vereinigten Amtsschaffnereien sind auch deshalb schlechter gestellt, weil sie keine Bureauentschädigung erhalten, sondern für das Bureau selber sorgen müssen. Es bestehen also auch hier sehr unbillige Verhältnisse, denen abgeholfen werden sollte.

Ich glaube zur Begründung meiner Motion nicht weitläufiger sein zu müssen. Wir verlangen von den Beamten, daß sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, daß sie unparteiisch seien, namentlich die Richter und Gerichtspräsidenten, und ich glaube, die betreffenden Beamten haben das Recht, zu verlangen, daß sie entsprechend ihren Leistungen besoldet werden. Es hat auch der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes über die Amts- und Gerichtsschreiberein die Ueberzeugung gehabt, daß eine Besoldung von 2400 Fr. für einen Beamten, der eine entsprechende Vorbildung haben muß, nicht hinreicht;

er kommt ja nur auf einen Taglohn von etwas über 6 Fr., ein Taglohn, den ein geschickter Arbeiter und Handwerker in sehr vielen Fällen auch erhält, ja sogar noch mehr. Ich bin darum der Meinung, wenn wir den Richterstand auf der Höhe erhalten wollen, wenn wir diejenigen Leute erhalten wollen, welche wir für diese wichtigen Stellen nötig haben, so müssen wir in Bezug auf die Besoldungsverhältnisse unbedingt Ordnung schaffen und das Minimum so erhöhen, daß es mit andern Besoldungen im Einklang steht.

Ich weiß nun sehr wohl, daß man große Mühe haben wird, ein Specialgesetz betreffend diese Besoldungen zur Annahme zu bringen. Ich bin nämlich der Meinung, daß eine Aenderung der Besoldungsverhältnisse nur auf dem Wege des Gesetzes geschehen kann, weil die gegenwärtigen Verhältnisse auf gesetzlichen Erlassen beruhen; allein ich habe so viel Zutrauen in die Gerechtigkeitsliebe und das Billigkeitsgefühl des Volkes, daß ich doch annehmen zu können glaube, es werde eine Vorlage, in welcher die Besoldungsminima etwas erhöht werden, wirklich annehmen. Wenn das geschieht, so kann in der gleichen Vorlage auch die Klasseneinteilung beseitigt werden; es kann das einem Dekret des Großen Rates überlassen oder wenigstens mit den gegenwärtigen Verhältnissen in Einklang gebracht werden. Aber absolut notwendig ist es, daß etwas geschieht, und ich glaube, wenn man sich auf die Erhöhung der Minima und auf die Entfernung oder Abänderung der Klasseneinteilung beschränkt, so wird es möglich sein, auch die Zustimmung des Volkes zu erhalten, indem das Volk, wie schon gesagt, gewiß so billig und gerecht sein wird, zu sagen, ein solcher Zustand dürfe nicht länger andauern. Sollte man aber in dieser Beziehung Zweifel haben, so mag die Regierung untersuchen, ob die Frage nicht in Verbindung mit einem andern Gegenstand geregelt werden könnte. Meine Aufgabe war nur die, darauf hinzuweisen, daß der gegenwärtige Zustand unmöglich fortdauern kann, wenn nicht diese haarsträubenden Verhältnisse fortdauern sollen, daß der untergeordnete Beamte dem Vorgesetzten einen Teil seiner Besoldung abgeben muß, weil er selber das Gefühl hat, daß die Besoldungen den Verhältnissen nicht entsprechen.

Ich beantrage Ihnen, meine Motion erheblich zu erklären und die Regierung einzuladen, eine Untersuchung vorzunehmen, in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten in ein richtiges Verhältnis gebracht werden können.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Besoldungen der Beamten im Kanton Bern im allgemeinen zu niedrig sind. Die Arbeit hat auf den Bureaux zugenommen, der Lebensunterhalt wird immer teurer, und man kann wohl sagen, daß ein großer Teil der Beamten mit der Besoldung nicht leben kann. Die Regierung hätte schon längst geeignete Anträge gestellt, um diesem Zustand ein Ende zu machen; allein wie Sie wissen bestehen gewisse Schwierigkeiten, namentlich Gesetzgebungsschwierigkeiten. Die Besoldungen sind gesetzlich geregelt und man kann daran nicht viel ändern, ohne ein neues Gesetz zu machen. Es liegt aber auf der Hand, daß ein solches Gesetz, namentlich im gegenwärtigen Zeitpunkt, schwerlich vor das Volk gebracht werden kann mit der Hoffnung auf eine günstige Aufnahme. Es muß deshalb der geeignete Zeitpunkt abgewartet werden, in welchem dem Volke eine Aenderung beantragt werden kann. Immerhin ist die Sache in dem von Herrn Bühlmann angedeuteten Sinne sehr dringlich, nämlich daß man den Uebelstand beseitigt, wonach ein Beamter schlechter bezahlt wird, als ein Angestellter, was heute in Bezug auf einige Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten der Fall ist. Namens der Regierung habe ich deshalb zu erklären, daß sie sich der Erheblichkeit der Motion nicht widersetzt und seinerzeit, wenn sie den Augenblick für günstig erachtet, dem Großen Rat geeignete Anträge stellen wird. Hingegen kann sie nicht versprechen, daß sie solche Anträge schon in der ganz nächsten Zeit vorlegen wird, weil eben die Materie sehr schwierig zu behandeln ist und dabei sehr viel auf die Verhältnisse im Lande ankommt. Der Regierungsrat wird also die Frage nicht aus den Augen verlieren und im geeigneten Zeitpunkt die nötigen Anträge stellen.

Dürrenmatt. Nur einige Bemerkungen. Im Jahre 1873 hat das Bernervolk ein Besoldungsgesetz verworfen, durch das die Besoldungen unserer Staatsbeamten erhöht werden sollten. Auf dem Umwege des vierjährigen Budgets ist dann die Besoldungserhöhung im Jahr 1875 gleichwohl durchgesetzt worden. Diese Besoldungserhöhung von 1875 ist quasi als eine Hungerzulage erklärt und durch die Verteuerung der Lebensmittel begründet worden. Das Volk hat das vierjährige Budget angenommen, und daraufhin hat der Große Rat ein Dekret erlassen, durch das die Besoldungen der Central- und Bezirksbeamten im ganzen um circa 238,000 Fr. erhöht worden sind. So wenigstens steht es in der Botschaft ans Volk. Das nächste vierjährige Budget, das im Jahr 1879 zur Abstimmung kam, hat nun aber diese Kredite abgeschafft, d. h. das Budget ist vom Volk verworfen worden. Das Volk hat also diese Besoldungserhöhungen nicht ein zweites Mal genehmigt, und das Besoldungsgesetz selber ist niemals abgeschafft worden, wie es sich übrigens von selbst versteht, daß man ein Gesetz nicht durch ein Budget oder ein bloßes Dekret abschaffen kann. Es existiert also zur Stunde noch unser bernisches Besoldungsgesetz mit den alten Ansätzen, und ich habe im Großen Rat schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß wir gegenwärtig in Bezug auf die Besoldungen der Regierungsräte, der Oberrichter, des Generalprokurators, der Bezirksprokuratoren, der Gerichtspräsidenten, der Regierungsstatthalter, der Bezirksingenieure, kurz, der meisten Central- und Bezirksbeamten in einem ganz gesetzlosen Zustand leben, und es freut mich, daß Herr Bühlmann in diesen gesetzlosen Zustand Ordnung bringen will, und es freut mich auch, daß er dies nicht auf dem Umwege eines Dekretes thun will, auf welchem Wege man in der letzten Zeit leider angefangen hat, dem Volke die Besoldungskompetenz zu entziehen. Ich bin deshalb weit davon entfernt, der Motion des Herrn Bühlmann zu widersprechen, sondern möchte sie zur Annahme empfehlen, und ich wünsche nur, daß die Regierung die Ordnung des gegenwärtigen ungesetzlichen Zustandes nicht erst in einigen Jahren, wenn man den Moment für günstig erachtet, sondern möglichst bald vornimmt. Ich glaube, es wäre dabei auch einmal das Kapitel der Vereinfachung des Staatshaushaltes in Betracht zu ziehen. Herr Bühlmann hat auch die Amtsschaffnerbesoldungen angeführt. Ich bin da etwas abweichender Meinung, indem ich glaube, man könnte über-

haupt die Amtsschaffner abschaffen (Heiterkeit); sie sind das fünfte Rad am Wagen der Bezirksverwaltung, namentlich seitdem die Gerichtsschreiber durch die Kreierung besonderer Betreibungs- und Konkursbeamten bedeutend entlastet worden sind. Die Geschäfte der Amtsschaffner kann man ohne Schaden für die Staatsverwaltung einem andern Bezirksbeamten übertragen und dafür vielleicht eine angemessene Erhöhung seines Salairs eintreten lassen.

Bühlmann. Ich möchte nur dagegen protestieren, daß wir in Bezug auf die Besoldungsverhältnisse unserer Beamten einen ungesetzlichen Zustand haben. Es ist neben dem erwähnten vierjährigen Budget vom Volke auch ein § 7 angenommen worden, der folgenden Wortlaut hat: „Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht, sei es durch Gesetze (Kirchengesetz), sei es durch kompetent gefaßte Schlußnahmen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Große Rat dieselben innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen." Das ist eine gesetzliche Bestimmung, die vom Volke angenommen wurde und so lange bestehen bleibt, bis das Volk sie wieder abschafft. Es ist durchaus unrichtig, daß durch den folgenden vierjährigen Voranschlag, der vom Volk verworfen wurde, diese Bestimmung aufgehoben wurde. Dort war von einer solchen Bestimmung nicht die Rede. Das Volk hat einfach den Voranschlag verworfen; aber damit ist die gesetzliche Bestimmung im Voranschlag von 1875 nicht aufgehoben worden. Es ist deshalb, wie der Große Rat schon wiederholt ausgesprochen hat, der gegenwärtige Zustand gesetzlich formell in Ordnung, und es kann nicht behauptet werden, daß unsere Besoldungen ungesetzlich seien. Wenn man dies glauben würde, so wäre wohl schon längst ein Rekurs an die Bundesbehörden erfolgt; man ist aber überzeugt, daß formell unsere Besoldungsverhältnisse gegenwärtig auf gesetzlichem Boden stehen.

Dürrenmatt. Ich muß doch daran erinnern, daß das Besoldungsgesetz noch zur Stunde nicht abgeschafft ist. Herr Bühlmann soll mir ein Gesetz oder einen Großrats- oder Volksbeschluß zeigen, wonach das alte Besoldungsgesetz abgeschafft ist! In dem von ihm citierten § 7 heißt es ausdrücklich: „innerhalb den durch den Voranschlag gezogenen Schranken," und dieser Voranschlag ist später nicht wieder genehmigt, sondern verworfen worden. Es fehlt deshalb seither unsern Besoldungen die gesetzliche Grundlage.

Schmid. Ich möchte nur eine kurze Bemerkung machen. Zur Zeit, wo die vierjährigen Budgets bestanden haben, ist jeweilen beim Verwerfen eines Budgets das alte in Kraft geblieben. Der alte Beschluß ist also nicht aufgehoben; so ist es!

Die Motion wird ohne Widerspruch erheblich erklärt.

Präsident. Ich hätte gerne noch die Schlußabstimmung über das Jagdgesetz vornehmen lassen, sehe aber, daß schon verschiedene Mitglieder sich entfernt haben, welche an derselben gerne teilnehmen würden. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als sie auf morgen zu verschieben. Dagegen können noch einige Expropriationsdekrete behandelt werden, die uns nur kurze Zeit beschäftigen werden.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Wangen.

Der Regierungsrat beantragt, es sei der Einwohnergemeinde Wangen für die Erwerbung des zur Erstellung eines Schulhauses benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Einwohnergemeinde Wangen sucht um das Expropriationsrecht nach für die Erwerbung eines Platzes für einen Schulhausbau. Eigentümerin des zu expropriierenden Platzes ist die Burgergemeinde. Dieselbe wäre in ihrer Mehrheit mit der Ueberlassung des Platzes einverstanden und sie möchte sogar der Einwohnergemeinde die Hälfte des Preises schenken; allein die Mehrheit macht nicht zwei Drittel der Bürger aus, die an der betreffenden Gemeindeversammlung teilnahmen, wie es nach dem Gemeindegesetz zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich wäre. Es hat deshalb die Einwohnergemeinde beschlossen, auf dem Expropriationswege vorzugehen. Wir beantragen Ihnen, das Expropriationsrecht zu erteilen und ein bezügliches Dekret anzunehmen.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Niederbipp.

Der Regierungsrat beantragt, der Einwohnergemeinde Niederbipp zum Zwecke der Erwerbung des zur Korrektion des Verbindungsweges zwischen Niederbipp, Galmis und Walden benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die Korrektion des Verbindungsweges zwischen Niederbipp, Galmis und Walden. Die Gemeinde Niederbipp hat sich mit allen Landeigentümern einigen können bis auf einen, und sie verlangt nun, um die Korrektion durchführen zu können, diesem Eigentümer gegenüber das Expropriationsrecht. Mit Rücksicht auf den öffentlichen Zweck kann auch hier kein Zweifel obwalten, daß das Expropriationsrecht gewährt werden muß, und wir legen Ihnen deshalb ein bezügliches Dekret zur Annahme vor.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinden des Kirchspiels Höchstetten.

Der Regierungsrat beantragt, es sei den Einwohnergemeinden des Kirchspiels Höchstetten behufs Erwerbung des zur Erstellung eines Friedhofs in Bowyl benötigten Landes das Expropriationsrecht zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die 5 Einwohnergemeinden des Kirchspiels Höchstetten haben bis jetzt das Begräbniswesen gemeinsam besorgt, und sie haben bis jetzt auch nur einen Friedhof, bei der Kirche in Höchstetten, gehabt. Nun wird von weiter abgelegenen Gemeinden dieses Kirchspiels verlangt, daß ein zweiter Friedhof in Bowyl erstellt werde. Ein geeigneter Platz dafür hat sich gefunden; aber es war nicht möglich, sich mit dem Eigentümer um einen annehmbaren Preis zu verständigen, und nun suchen die Einwohnergemeinden des Kirchspiels Höchstetten um die Erteilung des Expropriationsrechtes für die Erwerbung des Platzes nach. Wir empfehlen Ihnen die Gewährung desselben und Annahme eines bezüglichen Dekretes.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Eggiwyl.

Der Regierungsrat beantragt, der Einwohnergemeinde Eggiwyl zum Zwecke der Erwerbung des für die Erstellung der Schallenbergstraße benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie wissen, soll eine Verbindungsstraße zwischen der Süderen und der Eggiwyl-Schangnaustraße über den Schallenberg angelegt werden, und es hat die Bundesversammlung an diese Straße einen Beitrag von Fr. 200,000 bewilligt und ebenso hat auch der Kanton eine Subvention gesprochen. Nun haben sich für die Durchführung des Projektes Schwierigkeiten in Bezug auf die Landerwerbungen ergeben, und es sucht deshalb die Einwohnergemeinde Eggiwyl, die an der Spitze das Unternehmens steht, für alles benötigte Terrain des Expropriationsrecht nach. Villeicht wird sie sich mit den Eigentümern gütlich verständigen können, aber sie möchte das Expropriationsrecht schon jetzt haben, um im Falle der Nichtverständigung zwangsweise vorgehen zu können. Wir beantragen Ihnen auch in diesem Falle die Erteilung des Expropriationsrechtes.

Zustimmung.

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde Steffisburg.

Der Regierungsrat beantragt, der Einwohnergemeinde Steffisburg zum Zwecke der Erwerbung einer Anzahl im Einzugsgebiet des zu verbauenden Dorf- und Bösenbaches gelegener und aufzuforstender Parzellen das Expropriationsrecht zu erteilen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier handelt es sich um die Verbauung des Dorf- und Bösenbaches in der Gemeinde Steffisburg. Diese Gemeinde muß eine Reihe von Aufforstungen im Einzugsgebiet dieses Baches vornehmen und es gehören mehrere der aufzuforstenden Parzellen Privaten an. Mit den meisten derselben konnte sich die Gemeinde gütlich verständigen, mit einigen dagegen nicht; sie verlangt deshalb das Expropriationsrecht, das auch in diesem Falle zweifellos erteilt werden muß. Wir legen Ihnen ein bezügliches Dekret vor.

Zustimmung.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 22. November 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 153 anwesende Mitglieder, abwesend sind 56, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Cuenat, Eggimann, Hari (Reichenbach), Horn, Houriet, Morgenthaler (Ursenbach), Nägeli, Roth, Tschiemer, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Blösch, Blum, Brahier, Buchmüller, Burrus, Chodat, Comment, Coullery, Droz, Fahrny, Freiburghaus, v. Grünigen, Gygax, Hadorn, Hari (Adelboden), Henneman, Henzelin, Hostettler, Jacot, Kaiser, Kisling, Mägli, Marchand, Mérat, Michel (Meiringen), Minder, Mouche, Naine, Neiger, Neuenschwander, Péteut, Dr. Reber, Rieder, Robert, Sahli, Schlatter, Scholer, Senn, Steiner, Thönen, Tièche, Wälchli (Ochlenberg), Wälchli (Alchenflüh), Wolf.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Motion der Herren Großrat Feller und Genossen betreffend Anbringung von Wandgemälden im Großratssaal.

(Siehe diese Motion Seite 497 des Tagblattes des Großen Rates von 1894).

Feller. Im November des verflossenen Jahres ist folgende von 20 Mitgliedern unterzeichnete Motion eingereicht worden: „Die Unterzeichneten laden den Regierungsrat ein, in einer der nächsten Sessionen Bericht und Antrag bezüglich Anschaffung von zwei historischen Gemälden, die von einem schweizerischen Künstler auszuführen und im Großratssaal anzubringen sind, vorzulegen." Zur Begründung erlaube ich mir folgendes anzuführen:

Wenn man in unserem schönen Schweizerlande eine Reise macht, so fällt einem auf, wie in den Urkantonen, sowohl in Altdorf als in Stans und besonders in Schwyz, die Großratssäle und die Rathäuser schön geschmückt und dekoriert sind; nicht nur die Fassade, sondern auch das Innere ist mit schönen Bildern aus der ruhmreichen Geschichte der Urkantone ausgeschmückt, und man erhält unwillkürlich den Eindruck, daß das Volk der Urkantone seine Rathäuser hoch in Ehren hält. Wir haben unser Rathaus vor einer längern Reihe von Jahren auch renoviert; aber ob der Fassade hat man das Innere vergessen, die Wände des Großratsaales sind noch heute wie vor 20 Jahren gleich nackt und kahl, und doch weist unsere Bernergeschichte auch manches Blatt auf, das würdig wäre, an den Wänden des Großratssaales im Bilde dargestellt zu werden. Auf die Wand links vom Präsidentenstuhl könnte man z. B. die Schlacht bei Murten malen. Bekanntlich hat in der Schlacht bei Murten das Bernerkontingent sowohl im Gewalthaufen als in der Vorhut eine hervorragende Rolle gespielt, und aus diesem Bilde würde man ersehen, was erreicht wird, wenn die Eidgenossen einig sind. Auf der Wand rechts vom Präsidentenstuhl könnte man das Treffen von Neuenegg oder Grauholz anbringen. Aus einem dieser Bilder würde man sehen, wohin es führt, wenn im Vaterland Zwietracht und Hader herrscht. Ich erwähne diese Beispiele nur, um zu zeigen, daß wir nicht in Verlegenheit kämen, was man an den Wänden im Großratssaal anbringen könnte.

Ich nehme an, der Regierungsrat werde später, wenn Sie die Motion erheblich erklären, im Verein vielleicht mit einer Kommission von fünf oder sieben Mitgliedern, dem Großen Rat einen entsprechenden Antrag bringen. Jeder Staat, der in geordneten finanziellen Verhältnissen ist, hat die Verpflichtung, das Seinige zur Hebung und Förderung der Kunst beizutragen, und die Kunst kann nicht nur gehoben werden durch die Presse, durch Broschüren, durch Subventionen des Staates, sondern hauptsächlich dadurch, daß man den Künstlern ihre Werke abkauft oder daß man ihnen dankbare Aufträge erteilt. Das ist die erfolgreichste, intensivste und beste Unterstützung der Kunst. Das gleiche Gefühl hatte die Regierung vor zwei Jahren als sie dem Großen Rate beantragte, zwei schöne Gemälde des berühmten Bernermalers Anker anzukaufen. Der Große Rat hat diesen Antrag der Regierung lebhaft begrüßt und denselben einstimmig zum Beschluß erhoben. Ich hoffe, der gleiche gute Geist zur Hebung und Förderung der Kunst, der den Großen Rat damals beherrscht hat, werde auch heute im Großen Rat noch herrschen, und mit diesem Wunsche empfehle ich Ihnen unsere Motion bestens zur Annahme.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Man kann allerdings nicht leugnen, daß die Wände des Großratssaales etwas kalt und kahl aussehen und eine gewisse Aehnlichkeit besitzen mit einem schöneren Wirtshauslokal, namentlich seit der letzten Renovation des Saalinnern, und es läßt sich ebenfalls nicht in Abrede stellen, daß es anständig wäre, wenn unser Rathaus, ähnlich wie andere Rathäuser, und namentlich wenn der Großratssaal etwas künstlerisch ausgestattet würde, schon weil es eine Pflicht des Staates ist, im Bereich der Möglichkeit die Kunst zu unterstützen und den Künstlern,

welche ja in der Regel nicht sehr viel Arbeit haben, Arbeit zu verschaffen. Der Regierungsrat hat bereits summarisch die Motion des Herrn Feller untersucht und gefunden, daß, so viel an ihm, der Erheblichkeit nichts entgegensteht. Allein wir wünschen doch, daß die Motion etwas weiter gefaßt werde, damit die Regierung die Freiheit hat, die Sache nach allen Seiten zu untersuchen. Es fragt sich vor allem, ob es genügt, bloß die eine Wand mit zwei Gemälden zu schmücken. Ich habe mit Künstlern darüber gesprochen, und dieselben haben gesagt, wenn man die eine Wand bemale, so müsse man auch die zweite freie Wand bemalen, sonst werde sich die Sache nicht gut ausnehmen. Ferner sollte der Regierungsrat in Bezug auf die Gegenstände, welche gemalt werden sollen, nicht gebunden sein. Herr Feller hat soeben gesprochen von der Schlacht bei Murten und dem Gefecht im Grauholz. Was mich anbelangt, so finde ich, daß gerade diese zwei Sujets nicht am Platze wären; denn sowohl die Schlacht von Murten als das Gefecht am Grauholz sind schon von verschiedenen Künstlern gemalt oder gezeichnet worden. Man müßte also entweder etwas bereits Bestehendes kopieren, und das wäre etwas banal, oder man müßte etwas Neues erfinden und vielleicht würde dann dieses Neue mit dem bereits Bestehenden die Konkurrenz nicht aushalten können.

In diesem Sinne, daß also dem Regierungsrat volle Freiheit eingeräumt wird in Bezug auf die Art der Ausstattung des Saales und die Auswahl des Gegenstandes, erklärt der Regierungsrat hiermit, daß er sich der Motion Feller und Genossen nicht widersetzt. Er wird die Sache untersuchen und Ihnen seiner Zeit Anträge stellen, und es wird dann Sache des Großen Rates sein, den nötigen Kredit zu bewilligen und zwar wird die Ausstattung des Saales, wenn sie richtig ausgeführt werden soll, nach dem was ich bereits von Künstlern gehört habe, ungefähr 20,000 Fr. kosten.

Präsident. Kann sich Herr Feller mit der erweiterten Fassuug der Regierung einverstanden erklären? Es braucht nur das Wort „zwei" gestrichen zu werden.

Feller. Einverstanden.

Burkhardt. Ich finde mich veranlaßt, den Antrag auf Abweisung der Motion zu stellen. Wenn man für die Schulmaterialien armer Kinder kein Geld hat, so soll man auch für die Kunst nichts ausgeben. Wenn man übrigens am Großratssaal etwas ändern will, so wäre eine bessere Ventilation eher am Platze. Sollte der Anzug erheblich erklärt werden, so möchte ich den Wunsch aussprechen, daß man zwei Genrebilder erstellen läßt, wovon das eine Herrn Scheurer darstellt, wie er dem Großen Rat den Bau des Landesmuseums empfiehlt und die glänzende Finanzlage des Kantons schildert (Heiterkeit), während das zweite Bild Herrn Scheurer darzustellen hätte, wie er die Verabfolgung von Schulmaterialien an die armen Kinder bekämpft und dabei die Finanzlage des Kantons in anderer Weise schildert. Diese zwei Genrebilder möchte ich wünschen (große Heiterkeit).

Scheurer, Regierungsrat. In diesem Falle möchte ich doch nicht einzig an der Wand stehen (große Heiterkeit), sondern es ist dann absolut nötig, wenn die Sache etwas vorstellen soll, daß Herr Burkhardt auch dabei ist (große Heiterkeit) und zwar umgeben von seinen sämtlichen, wenn möglich illustrierten Motionen (stürmische Heiterkeit, Bravo).

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Gesetz

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich nach den vielen früheren Beratungen ein langes Votum über die Eintretensfrage abgebe. Der Entwurf steht, wie Ihnen bekannt ist, grundsätzlich auf dem gleichen Boden, wie die beiden anderen, vom Volk verworfenen Entwürfe. Ich beantrage Ihnen Eintreten.

Reimann. Ich möchte Ihnen im Gegensatz zur Regierung Nichteintreten beantragen. Ich bin allerdings nicht derjenige, welcher die Volksmeinung in der Tasche zu haben glaubt, wie Herr Gobat gestern bemerkte, hingegen glaube ich betonen zu können, daß weite Kreise des Volkes dieses Gesetz nicht mit allzugroßer Begeisterung aufnehmen werden, und diese Kreise werden sich nicht einmal von der Notwendigkeit überzeugen können, daß der Bürger, der nicht im stande ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und darum in Konkurs fällt oder ausgepfändet wird, der nicht genügend im stande war, seine Gläubiger zu befriedigen, für eine Reihe von Jahren, und zwar für 8 Jahre, in seinen öffentlichen Ehren und Rechten eingestellt werden soll. Man sagt sich in den Kreisen, wo ich verkehre, beim arbeitenden Volk, bei den Armen und Bedrängten, es sei einer schon genug gestraft, wenn er nicht genug habe, um sein Leben zu fristen, und es sei nicht angezeigt, daß der Staat ihn noch extra in der Weise bestrafe, daß er an den öffentlichen Angelegenheiten nicht mehr teilnehmen könne.

Schon bei der ersten Beratung habe ich darauf hingewiesen, wie man Erleichterungen schaffen könnte, die auf Annahme des Gesetzes, wenigstens in meinen Kreisen, hoffen ließen. Es könnte das geschehen in der Weise, daß man die Einstellung in den öffentlichen Ehren und Rechten von einem Urteil abhängig macht. Ich will diesen Punkt hier nur streifen, indem vom Herrn Justizdirektor in der ersten Beratung in längerem Votum darauf hingewiesen worden ist, wie schwierig es sei, dies

durchzuführen. Er hat namentlich auf Baselstadt hingewiesen, wo sehr schlimme Erfahrungen gemacht worden seien. Allein ich glaube, wir sollen uns durch ein einziges Beispiel nicht abhalten lassen, wenigstens den Versuch zu machen. Was die Basler nicht können, das bringen vielleicht die Berner zu stande. Man soll einmal von dem Standpunkt abgehen, daß einer seine Unschuld beweisen muß, sondern das Gericht soll ihm seine Schuld beweisen; das scheint mir der Punkt zu sein, wo man ansetzen könnte. Wenn jemand in seinen Vermögensverhältnissen zurückgekommen ist, so soll ihm das Gericht seine Schuld nachweisen und ihm sagen: du hast durch leichtfertige Verwaltung es dazu gebracht, daß du deinen Verpflichtungen nicht nachkommen konntest. Wenn aber das Gericht erfährt, daß Krankheit, Arbeitslosigkeit oder andere Umstände an dem Vermögensrückgang schuld sind, dann soll das nämliche Gericht sagen: du bist an deinem Vermögenszerfall nicht schuld und deshalb strafen wir dich nicht, wenigstens nicht so, wie es das Gesetz vorsieht. Allerdings wird in § 2 des Entwurfes gesagt, wenn ein Schuldner den Nachweis leiste, daß seine Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Teil ohne eigenes Verschulden eingetreten sei, so könne die Einstellung aufgehoben oder reduziert werden. Allein gerade so gut wie der Schuldner diesen Nachweis leisten soll, kann das Gericht ihm sagen, ob er unschuldig oder schuldig ist. Es stehen dem Gericht die nämlichen Mittel zur Verfügung und es ist ihm gerade so leicht, dem Delinquenten, wenn ich mich so ausdrücken darf, nachzuweisen, ob er schuldig oder weniger schuldig ist.

Sodann hat die Kommission das Gesetz verschlimmbessert, indem sie einen neuen Artikel beantragt, wonach der vierte Teil der Schulden bezahlt werden muß, wenn die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit ganz dahinfallen soll. Das ist eine Bestimmung im Interesse derjenigen, welche immer Mittel finden, ihre Gläubiger in nicht ehrlicher Weise hinzuhalten, während diejenigen, welche ihre Schulden offen und ehrlich angeben, unter allen Umständen in der Ehrenfähigkeit eingestellt werden, da sie nicht den vierten Teil der Schulden zu befriedigen vermögen. Wird dieser neue Artikel angenommen, so ist das Gesetz mit mittelalterlichen Gebräuchen und Anschauungen so ausgestattet, daß Sie nicht auf Annahme rechnen können.

Aus diesen wenigen Gründen möchte ich Ihnen beantragen, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten, sondern ihn an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrag, einen andern Entwurf auszuarbeiten, der uns die Einstellung in etwas milderer Form bringt, der darauf Rücksicht nimmt, daß wir im Zeichen des wirtschaftlichen Niederganges stehen und der mit der Not des Volkes rechnet, so daß der arme Teufel nicht noch während langen Jahren in seinen bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt ist. In diesem Sinne beantrage ich Nichteintreten und Rückweisung an die Regierung.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte doch warnen, den Antrag des Herrn Reimann anzunehmen. Wir haben zweimal den Versuch gemacht, dem Gesetz beim Volke zur Annahme zu verhelfen, und zweimal ist es mit kleinem Mehr verworfen worden. Infolge dieser wiederholten Verwerfungen haben wir den Zustand, daß alle diejenigen, die im Handelsregister eingetragen und in Konkurs gefallen sind, gemäß den Bestimmungen des bisherigen Gesetzes ihre bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben, während die weitaus größere Zahl derjenigen, die sich auspfänden lassen, ihre bürgerlichen Rechte beibehalten. Dies ist eine Ungerechtigkeit und Unbilligkeit, die von derjenigen Klasse des Volkes, die der Konkursbetreibung unterliegt, sehr schwer empfunden wird. Es ist deshalb eine dringende Forderung der Gerechtigkeit, diesem unhaltbaren Zustande ein Ende zu machen.

Wenn Sie nun die Sache nochmals zurückweisen mit einem Auftrag, von dem wir von vorneherein wissen, daß ein entsprechend ausgearbeitetes Gesetz vom Volke nicht angenommen werden wird, so verzögern Sie die ganze Angelegenheit wieder um eine gewisse Anzahl Monate und verschlimmern den gegenwärtigen Zustand noch mehr. Persönlich stehe ich durchaus auf dem Boden des Herrn Reimann, daß die einfachste Lösung die wäre, daß die Einstellung durch richterliches Urteil ausgesprochen werden muß. Ich weiß aber ebenso gut, daß eine solche Bestimmung vom Volk unter keinen Umständen angemmen wird. In großen Kreisen des Volkes sieht man die Unfähigkeit eines Bürgers, seine ökonomischen Verhältnisse in richtiger Weise zu besorgen, auch als Unfähigkeit an, seine bürgerlichen Rechte auszuüben. Diese Ansicht ist vorhanden, und ich bin überzeugt, wenn Sie eine Vorlage machen würden, wie sie Herr Reimann wünscht, so würde dieselbe mit großem Hallo verworfen werden. Da sage ich nun: wenn die Sache so steht, so wiegt mir schließlich doch die Beseitigung der bestehenden Ungerechtigkeit, daß eine Klasse von Bürgern die öffentlichen Ehren und Rechte verliert, die andere dagegen nicht, schwerer, als meine persönliche Meinung. Wenn ich mich überzeuge, daß ich meine persönliche Meinung nicht durchführen kann, so will ich doch lieber das machen, was möglich ist, und wir glauben, das, was nun vorgeschlagen wird, könne beim Volke durchgebracht werden. Wenn jemand nachweisen kann, daß er ohne Verschulden in Vermögenszerfall gekommen ist, so hat er das Recht, zu verlangen, daß die Einstellung in der Ehrenfähigkeit aufgehoben wird. Es ist auch nicht richtig, wenn Herr Reimann sagt, durch den neu vorgeschlagenen Artikel haben wir die Stellung des Schuldners noch verschlechtert. Wir sagten im Gegenteil, es sei das vielleicht ein Mittel, um die schweren Folgen des Verlustes der Ehrenfähigkeit aufzuheben. Ich gebe allerdings zu, daß 25 %, deren Bezahlung man verlangt, etwas viel ist; die Kommission konnte sich aber nicht entschließen, weiter hinabzugehen. Immerhin kann also bei Bezahlung des vierten Teils der Schulden der Schuldner verlangen, daß die Ehrenfolgen dahinfallen. Das ist nun nicht eine Verschlechterung, sondern für den Schuldner eine Erleichterung, indem dann die Frage des Verschuldens nicht in Betracht kommt.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Sie dringend ersuchen, auf das Gesetz einzutreten, damit diese Angelegenheit einmal beiseite gelegt werden kann.

Gugger. Ich möchte Ihnen auch beantragen, auf diesen Entwurf nicht einzutreten. Ich glaube umgekehrt, daß wir viel weniger rasch zu einem Ehrenfolgengesetz gelangen, wenn wir diesen Entwurf dem Volke vorlegen; denn ich glaube mit ebenso großer Ueberzeugung, wie Herr Bühlmann, voraussagen zu können, daß dieser Entwurf keine Aussicht hat, vom Volke angenommen zu werden.

Herr Bühlmann hat vorhin selber gesagt, er sei auch der Ansicht, das Prinzip des Entwurfes sei ein verkehrtes oder besser gesagt, er schließe sich der Ansicht des Herrn Reimann an, daß es zweckmäßig wäre, wenn dem Schuldner sein Verschulden nachgewiesen werden müßte und nicht umgekehrt der Schuldner seine Unschuld beweisen müßte. Es ist erstens prinzipiell unrichtig, daß man seine Unschuld beweisen muß und zweitens ist dies überhaupt schwierig. Wenn jemand in Konkurs kommt, so wird man ihm sagen: du bist doch selber etwas schuld, hättest du diese und diese Verbindlichkeiten, aus Gutmütigkeit ꝛc., nicht eingegangen! So wird kein Schuldner seine absolute Unschuld darthun können, während umgekehrt ihm eine greifbare Schuld bewiesen werden müßte, um die Ehrenfolgen eintreten lassen zu können. Ich halte dafür, es sei scharf genug, wenn man die Einstellung auf 8 Jahre ausdehnt, aber dafür verlangt, daß der Richter die Schuld auszusprechen hat. Ich glaube, auch diejenigen, die eine strengere Auffassung haben, sollten sich damit zufrieden geben können.

Was den neuvorgeschlagenen Artikel anbetrifft, den die Kommission beantragt, um das Gesetz dem Volke mundgerecht zu machen, so halte ich denselben für ganz verfehlt. Damit öffnen Sie dem Schwindel Thür und Thor. In Zukunft wird derjenige, der einen Nachlaßvertrag z. B. zu 50 % anstrebt, falls derselbe nicht zu stande kommt, sich einfach in Konkurs erklären lassen und macht dann mit 25 % ab. Das ist also ein sehr gefährlicher Artikel.

Ich will nicht länger sein und beantrage ebenfalls Nichteintreten.

Bratschi. Ich meinerseits stehe vollständig auf dem Boden des Herrn Bühlmann. Die von den Herren Reimann und Gugger angeführten Gründe können mich absolut nicht bestimmen, gegen das Eintreten zu stimmen. Es scheint mir, es sollte sich uns allen das Gefühl aufdrängen, daß wir uns nachgerade genieren müssen, im Kanton Bern in diesem ungesetzlichen Zustand zu leben. Zwei Entwürfe sind bereits verworfen worden, der eine mehr nach rechts, der andere mehr nach links gehalten. Nun kommt Herr Reimann wieder und sagt, die vorliegenden Bestimmungen seien viel zu streng. Ich möchte Herrn Reimann darauf aufmerksam machen, daß schon hier im Saal zwei Richtungen vertreten sind und daß die eine Richtung dahin geht, diese Bestimmungen seien noch viel zu wenig streng. Bei den früheren Beratungen haben die Herren Dürrenmatt und andere Redner eine Einstellung auf 10 Jahre als das Minimum betrachtet. Nun muß man sagen, daß wir im Kanton Bern neben der Arbeiterpartei, die Herr Reimann vertritt, auch eine große landwirtschaftliche Partei haben; diese tendiert nach der strengeren Auffassung hin, und ich bin überzeugt, wenn ein Entwurf im Sinne des Herrn Reimann aufgestellt würde, so würde derselbe schon hier im Großen Rat nicht zur Annahme gelangen. Ich glaube, wir sollten uns beidseitig anstrengen, einmal einen gesetzlichen Zustand zu schaffen; ob nun das Gesetz etwas mehr nach links oder nach rechts gehe, darauf gebe ich weniger, als darauf, daß die Ungerechtigkeit, welche gegenwärtig besteht, einmal aufhört.

Herr Reimann behauptet, daß die arbeitende Klasse unter einem strengeren Gesetze sehr leide. Ich habe auch andere Stimmen gehört. Unsere Arbeiterklasse hat alle 14 Tage oder alle 4 Wochen Zahltag. Unterdessen wurde auf das Büchlein Nahrung und Kleidung bezogen. Nach 14 Tagen oder 4 Wochen wurde bezahlt, auf dem Lande vielleicht nur einmal im Jahr, am Neujahr, und der Krämer hat gern Kredit gewährt, weil er eine gesetzliche Handhabe hatte; er konnte die Leute zum Geltstag treiben, wenn sie nicht bezahlten. Jetzt ist die Sache anders. Wenn der Krämer sein Geld verlangt, so erklärt der Betreffende, der den gesetzlosen Zustand ganz gut kennt: du kannst ja nichts mit mir machen, ich habe nichts Pfändbares. Deshalb klappt vielfach der Kreditgeber der Leute, die den Kredit so nötig hätten, das Buch zu und erklärt: Bis wir ein Gesetz haben, das mir eine Handhabe bietet, kann ich unmöglich noch etwelchen Kredit gewähren.

Sodann finde ich, die Gründe der Herren Reimann und Gugger seien doch nicht derart, daß man von vorneherein das Eintreten verneinen soll. Wenn es diesen Herren gelingt, auf einzelnen Artikeln Konzessionen zu erreichen, so bin ich gerne dabei; aber ich bin nicht dafür, daß man deshalb, weil man mit einzelnen Bestimmungen nicht einverstanden ist, die Eintretensfrage verneint.

Reimann. Wenn ich beantragt habe, auf den Entwurf nicht einzutreten, so weiß ich ganz genau, daß wenn man die Forderung der Urteilssprechung acceptiert, der ganze Entwurf umgearbeitet werden muß, und weil ich wünsche, daß man diesen Grundsatz aufnehme, habe ich eben Rückweisung beantragt. Wollen Sie diesen Grundsatz nicht aufnehmen, so werde ich in der allgemeinen Diskussion noch einige Milderungen anzubringen versuchen. Ich betone nur, daß, wenn das Gesetz in der vorliegenden Form angenommen wird, wir richtig an den Schwanz der hochwohllöblichen Eidgenossenschaft kommen. Ich glaube aber nicht, daß es im Sinne des in seiner Mehrheit freisinnigen Bernervolkes ist, daß wir mit unserem Ehrenfolgengesetz am Schwanze stehen. Eine Bestimmung, wonach ein Bürger ipso facto auf acht Jahre in seiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt werden kann, ohne daß man ihm seine Schuld nachzuweisen braucht, sondern es ihm überläßt, seine Unschuld zu beweisen, ist doch wirklich sehr hart, und dies ist der Grund, weshalb ich beantragte, es sei der Entwurf zurückzuweisen. Den gegenwärtigen ungesetzlichen Zustand kenne ich ganz gut, und ich bin der letzte, der ihn begrüßt. Aber ich meine, wenn große und breite Schichten, und zwar nicht nur der Arbeiterpartei, es schwer empfinden, daß man diejenigen, die ökonomisch Unglück haben, noch extra bestraft, so sollte man diesen Leuten entgegenkommen und ihnen ein solches Gesetz in möglichst annehmbarer Form bringen. Von diesem Gedanken geleitet, habe ich Rückweisung beantragt.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich sehe mich doch veranlaßt, noch einige Worte über diese grundsätzliche Frage zu sagen, obwohl ich zwar nicht viel Neues anbringen kann. Sie haben auch heute wieder sehen können, daß sich in Bezug auf diese Ehrenfolgen im Kanton Bern zwei Anschauungen gegenüberstehen, zwischen denen eine Vermittlung fast nicht möglich ist, die einander sozusagen ausschließen. Die eine Anschauung, die strengere, die konservative, ist die geschichtliche, und jedesmal, wenn man damit zu rasch

brechen wollte, ist ein Rückschlag gekommen. Ich habe Ihnen das nachgewiesen an der Gesetzgebung von 1847, 1849, 1850 und 1854. Im Jahre 1847 hat man die Ehrenfolgen weggewischt und nur diejenigen Fälle ausgenommen, in denen ein betrügerisches Handeln vorgelegen hat. Aber schon im Mai 1849 — also nicht etwa unter dem konservativen Regiment von 1850 — sind die Ehrenfolgen mit größerer Strenge als vorher wieder eingeführt worden. Man hat ein Gesetz erlassen, wonach nicht nur der Geltstager, sondern auch der Insolvente in der Ehrenfähigkeit eingestellt wurde, und zwar bleibend und ohne Unterscheidung, ob ihn ein Verschulden treffe oder nicht. Im Jahre 1850 ist das System etwas gemildert worden durch Aufnahme einer Bestimmung, die ungefähr dem nun von der Kommission beantragten neuen Artikel entsprochen hat. Aber schon 1874 sind wiederum die strengeren Grundsätze gekommen: Ausschluß jeder Rehabilitation, Festhalten an der lebenslänglichen Einstellung und an der Bestimmung, daß zwischen Verschulden und Nichtverschulden kein Unterschied gemacht werde.

Ich habe nun von jeher geglaubt, es sollte möglich sein, in der Sache doch einen gewissen Fortschritt zu erzielen, und ich habe diesen Fortschritt darin erblickt, daß man für die Einstellung eine zeitliche Schranke aufstellt; ob diese länger oder kürzer sei, ist nicht wesentlich; und ich habe den Fortschritt weiter darin erblickt, daß man eine Rehabilitation zuläßt in denjenigen Fällen, wo einer nachweist, daß ihn kein oder nur ein geringes Verschulden trifft. Dies sind die zwei Fortschritte, die ich gerne aufgenommen gesehen hätte. Die andere Frage, ob die Einstellung durch gerichtliches Urteil oder von Gesetzes wegen zu erfolgen habe, hat mir neben diesen beiden Punkten ziemlich unbedeutend geschienen. Ich habe Ihnen aber schon in der früheren Beratung gezeigt, daß diejenigen, welche glauben, mit diesem gerichtlichen Urteil habe man wirkich die Gerechtigkeit und Billigkeit, sich schwer irren. Es ist gar nicht möglich, daß der Richter in all den hundert und hundert Fällen den Ursachen des Vermögenszerfalls wirklich bis ans Ende nachgehen kann; denn Sie wissen ja selber sehr wohl, daß der Grund zu einem Konkurs oder zur Insolvenz durch eine ganze Reihe von kleinen Umständen gelegt wird, die auf viele Jahre zurückreichen und die später gar nicht mehr nachweisbar sind. Wie schwer ist es oft schon, wenn man ein ganz bestimmtes Verbrechen, eine bestimmte Handlung nachweisen soll, die sich auf einen bestimmten Ort und eine bestimmste Zeit konzentriert! Wie große Untersuchungen müssen da gepflogen werden und wie oft muß der Richter erklären, er sei außer stande, den wirklichen Hergang nachzuweisen, er müsse wegen mangelnden Beweises freisprechen. Wie wollen Sie nun erwarten, daß der Richter hier, wo es sich um ein viel ausgedehnteres Untersuchungsgebiet handelt, den wahren Verhältnissen immer auf den Grund komme, daß er wirklich jedem Schuldner gerecht werde? Wie wird man, wenn wirklich in jedem Falle ein gerichtliches Urteil erfolgt, den Schuldner, der auf sechs Jahre eingestellt wird, als den viel belasteteren Mann darstellen, als denjenigen, der auf zwei oder drei Jahre eingestellt wird; wie wird man Nuancen und Unterschiede herausfinden, denen doch vielleicht die Wirklichkeit nicht entspricht! Ich habe schon das letzte Mal gesagt, daß gerade der schlaue, der raffinierte Schuldner es so wird einzurichten wissen, daß ihn nur eine geringe Strafe trifft; denn er wird alle Fälle, wo ihn ohne eigentliches Verschulden ein Verlust getroffen hat — indem ihn vielleicht ein Schuldner nicht bezahlte oder daß er krank war oder schlechte Geschäfte machte ꝛc. — zusammenstellen und dann dem Richter sagen, dies seien die Gründe seines Vermögenszerfalls. Aber die wahren Ursachen wird er dem Richter nicht darlegen, und diese findet der Richter nicht heraus. Umgekehrt wird der gutmütige, harmlose Schuldner, der an so etwas nicht denkt, wenn ihn der Richter fragt: hast du nicht da und da gefehlt? sein Verschulden zugestehen, und dann wird er härter mitgenommen werden als der andere, der es vielleicht besser verdient hätte.

Abgesehen von den Kosten und der Schwierigkeit der Durchführung, abgesehen davon, daß man den Beweis sonst dem auferlegt, der die Thatsachen kennt und im Falle ist, einen Beweis zu leisten, abgesehen von alledem sind das die Hauptmomente, welche mich bestimmen, den Standpunkt der Herren Reimann und Gugger zu bekämpfen. Für meinen Teil verkenne ich durchaus nicht, daß es Schuldner giebt, die ohne Verschulden in Konkurs oder überhaupt in Vermögenszerfall geraten. Es sind mir aus dem Leben viele solche Fälle bekannt, und ich gehöre nicht zu denjenigen, welche sagen, es gebe gar keine unverschuldete Konkursiten. Es kann das Sinken der Liegenschaftspreise, Krankheit, Unglück im Stall, die Uebernahme einer Erbschaft, über deren Wert man sich irrt, die Nichteinkassierbarkeit von Forderungen ꝛc., kurz, es können alle möglichen Umstände dazu führen, daß jemand wirklich ohne Verschulden finanziell herunterkommt. Aber wie gesagt, ich glaube nicht, daß auf dem Wege, den die Herren Reimann und Gugger einschlagen wollen, eine Besserung zu erreichen ist. Diese Herren sollten anerkennen, daß gegenüber dem gegenwärtigen Zustand doch ein großer Fortschritt in dem Entwurfe liegt, und sie sollten diesen Fortschritt acceptieren helfen.

Abstimmung.

Für Eintreten (gegenüber dem Antrag Reimann-Gugger) . . . . . Mehrheit.

---

§ 1.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 finden Sie die gleichen Grundsätze wieder, wie in den früheren Entwürfen: Gleichstellung von Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten und zeitliche Beschränkung der Einstellung, und zwar Einstellung von Gesetzes wegen, nicht auf Urteil hin, wie es soeben erötert worden ist. Die einzige Aenderung, die der Entwurf gegen früher aufweist, ist eine Verlängerung der Dauer der Einstellung. Während früher sechs Jahre vorgesehen waren, nimmt der Entwurf die Ausdehnung der Einstellung auf acht Jahre in Aussicht. Diese Verlängerung der Einstellungsdauer ist hauptsächlich der Erwägung entsprungen, daß die Verwerfung der früheren Entwürfe doch mehr konservativen Anschauungen zuzuschreiben sei. Wenn man die Abstimmungsresultate auf dem Lande vergleicht, so kann man sich nicht verhehlen, daß von den beiden Richtungen, die Sie gegen den Entwurf haben, die konservative viel mehr Stimmen ein-

gelegt hat als die andere und daß, wenn wir zu einem Gesetze gelangen wollen, wir nach dieser Richtung hin werden Konzessionen machen müssen. Ich anerkenne das heute ganz unumwunden, so unlieb es mir persönlich ist, das thun zu müssen.

Reimann. Ich möchte Ihnen beantragen, die Dauer der Einstellung auf sechs Jahre zu reduzieren. Wir gehören dann immer noch zu denjenigen Kantonen, die schwerere Ehrenfolgen haben. Ich besitze hier eine Zusammenstellung derjenigen Kantone, welche die Ehrenfolgen zeitlich beschränken, und daraus ersehe ich, daß die Einstellungsdauer beträgt: in Zug 5 Jahre, in Baselstadt 1—5 Jahre, in Baselland 5 Jahre, in Appenzell 1—3 Jahre, in St. Gallen 1—3 Jahre, im Thurgau nach richterlichem Ermessen, in Tessin und Waadt 1—10 Jahre. Ich glaube, wenn Appenzell, Baselland, Baselstadt eine Einstellung von 1—5 bezw. von 1—3 Jahren haben, dürfte der Kanton Bern wohl sagen, er wolle die Einstellung nur auf sechs Jahre ausdehnen. Es ist allerdings richtig, daß im ersten verworfenen Gesetz diese Zahl acceptiert war, und ich stehe nicht an, zu erklären, daß ich die Verwerfung jenes ersten Entwurfes bedauert habe. Ich habe damals gefunden, man sollte das Gesetz annehmen, weil es unwahrscheinlich sei, daß die folgenden Gesetze größere Erleichterungen bringen werden. Ich stehe heute noch auf dem damaligen Standpunkt und möchte beantragen, wenigstens eine kleine Konzession nach links zu machen und die acht Jahre auf sechs Jahre zu reduzieren.

Wyß. Es handelt sich immer um die nämliche Frage, nur in etwas anderer Form, mit einem etwas anders gefärbten Mäntelchen, die hier zur Diskussion gelangt. Aber ich glaube, man solle sich doch folgendes vor Augen halten.

Der Herr Justizdirektor hat sehr treffend bemerkt, wenn man die Resultate der letzten Abstimmung objektiv mit einander vergleiche, so müsse man sich sagen, daß der Grund der Verwerfung hauptsächlich in den ländlichen Kreisen zu suchen sei, wo man allgemein der Anschauung huldige, das Gesetz hätte etwas strenger gefaßt werden sollen. Ich möchte mir erlauben, dieser Auffassung noch eine Beobachtung, die ich selbst gemacht habe, beizufügen. Sie erinnern sich, daß die sozialdemokratische Partei wie ein Mann gegen das letzte Ehrenfolgengesetz gestimmt hat, wie sie auch gegen das vorliegende Gesetz und wie sie gegen jedes Ehrenfolgengesetz stimmen wird, behaupte ich, das der Große Rat bringt. Nun haben diejenigen Ortschaften, in denen sich eine gut organisierte sozialdemokratische Partei befindet — Bern und Biel — das Gesetz gleichwohl angenommen. Sie sehen daraus, daß der Grund, den die Sozialdemokraten für die Verwerfung des Gesetzes angeführt haben, nämlich daß es zu streng sei, selbst da nicht durchgedrungen ist, wo diese Partei einen größern Einfluß hatte. Wie anders noch auf dem Lande, wo man gar keinen wesentlichen Einfluß der sozialdemokratischen Partei zu spüren hatte! Da ist das Gesetz mit großer Mehrheit verworfen worden, woraus mit aller Sicherheit zu erkennen ist, daß das Bernervolk wünscht, daß solche Neuerungen nicht allzu unvermittelt kommen. Unser Volk respektiert die historische Tradition, und jeder Fortschritt muß ihm successive beigebracht werden, nicht unvermittelt. Das wünscht der Freisinnige, wie der Konservative, das hat mit der Parteipolitik nichts zu thun. Wenn man nun bedenkt, daß unser Volk daran gewöhnt war, daß der Konkursit lebenslänglich in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war und wenn man nun den Fortschritt bringt, wonach diese lebenslängliche Verdammung aufhören soll und wodurch man den veränderten Verkehrs- und Erwerbsverhältnissen Rechnung tragen will, so darf man in Bezug auf die Beschränkung der Einstellung nicht sofort allzuweit hinuntergehen, sondern muß die richtige Mitte treffen. Das ist der Hauptgrund, vermute ich, weshalb die Kommission zu dem Resultate gelangte, sie dürfe das Gesetz nicht in unveränderter Form dem Volke nochmals vorlegen. Würden Sie den Antrag des Herrn Reimann annehmen, so würde das Volk sagen, es sei eine Mißachtung seines Willens, ihm zum drittenmal eine Einstellung auf sechs Jahre vorzuschlagen; das Volk würde die Sache als Komödie ansehen und eine solche möchte ich ihm nicht bieten. Ich habe seiner Zeit auch für sechs Jahre gestimmt; aber ich glaube, es ist unsere Pflicht, uns nach den Symptonen zu richten, welche die Abstimmung zeigte, und darum stimme ich für acht Jahre.

Dabei glaube ich allerdings, man sollte nicht weitergehen, und ich möchte denjenigen, welche auf zehn Jahre gehen möchten sagen, daß man auch nicht allzuviel verlangen darf. Es ist sehr wichtig, wie Herr Bratschi hervorgehoben hat, daß wir endlich einmal einen gesetzlichen Zustand erhalten, ob die Einstellung dann etwas länger oder etwas weniger lang dauert, ist ganz gleichgültig. Hauptsache ist, daß man ein Gesetz hat und damit eine Waffe gegen diejenigen Leute erhält, die sich aus Saumseligkeit und vielfach aus Bosheit ihren Verpflichtungen entziehen, und darum sollen auch diejenigen, die weiter gehen möchten, sich dem vorgeschlagenen Mittelweg fügen. Ich könnte aus meiner Praxis eine ganze Reihe von Müsterchen mitteilen, wo Leute, die unter dem alten Gesetz perfekt zahlten, jetzt nicht mehr zahlen wollen, weil man ihnen nichts anthun kann. Es betrifft dies nicht selten Leute, von denen man das nicht glauben würde. Ich will ein einziges solches Müsterchen mitteilen. Ein Fürsprech im Kanton Bern — den Namen nenne ich nicht, weil er nichts zur Sache zu thun hat — führte für einen Klienten ein kleines Händelchen. Da derselbe nicht im Kanton anwesend war, so mußte er Rechtssicherheit leisten. Der betreffende Anwalt stellt sich als Rechtsbürge und der Gegenanwalt nimmt ihn aus Kollegialität an. Der Handel geht für den betreffenden Anwalt verloren und die Kosten werden auf Fr. 25 bestimmt. Der Fürsprecher, der Rechtsbürge war, hätte infolgedessen an einen Gewerbsmann im Kanton Bern diese Fr. 25 bezahlen sollen; er bezahlt aber nicht, er wird betrieben und ausgepfändet! Ich glaube, wenn solche Fälle vorkommen, daß ein Fürsprech im Kanton Bern sich wegen Fr. 25 auspfänden läßt und dem Weibel erklärt, er habe nichts, so ist das ein Skandal (Heiterkeit), und mit solchen Zuständen sollen wir aufräumen. Und das Lustige — um den Humor nicht außer Acht zu lassen — dabei ist das: wenn man dem betreffenden Anwalt sagt, das schicke sich nicht und diskreditiere den Stand der Fürsprecher, so sagt einem derselbe: macht einmal ein Ehrenfolgengesetz! Ich glaube, das ist die beste Aufmunterung, einmal für ein Ehrenfolgengesetz zu sorgen, und wenn der vorliegende Entwurf vor das Volk kommt, so wollen wir denjenigen Kreisen, welche glauben, derselbe sei zu wenig streng, recht ans Herz legen, sie möchten einmal

dazu Hand bieten. Wir müssen dem gegenwärtigen Zustand einmal ein Ende machen, und deshalb hat die Kommission recht gethan, daß sie etwas weiter ging.

Reimann. Gegenüber der Behauptung des Herrn Wyß, daß die Sozialdemokraten noch nie zu einem Ehrenfolgengesetz gestimmt haben und nie dazu stimmen werden, möchte ich die Thatsache konstatieren, daß beim ersten Ehrenfolgengesetz die Leitung der kantonalen bernischen Arbeiterpartei die Annahme empfohlen hat; lediglich die lokalbernische Organisation hat Verwerfung beschlossen. Das ist die Wahrheit. Bei der letzten Abstimmung haben allerdings zwei verschiedene Richtungen die Verwerfung herbeigeführt. Der Herr Justizdirektor sagte, hauptsächlich die ländlichen Kreise haben das Gesetz verworfen; Herr Wyß schließt sich dieser Ansicht an und sagt, die konservativen Kreise haben verworfen. Allein das sind Vermutungen, und da könnte Herr Gobat auch kommen und sagen: weder Herr Wyß noch Herr Lienhard hat die Meinung des Volkes in der Tasche! Damals hat überhaupt jeder verworfen, der fand, das Gesetz passe ihm nicht, und man kann die Verwerfenden weder in die liberale, noch in die konservative, noch in die Arbeiterpartei eingruppieren; man kann nicht mit absoluter Sicherheit sagen, die konservativen ländlichen Kreise haben verworfen; man kann es vermuten, aber eine absolute Sicherheit für diese Behauptung ist nicht vorhanden.

Gugger. Ich stehe immer noch principiell auf dem Boden, den ich vorhin erläutert habe, daß ich die Einstellung durch ein richterliches Urteil erfolgen lassen möchte. Ich will nun aber beiden Richtungen in der Weise entgegenkommen, daß ich beantrage, statt „acht Jahre" zu sagen: „1—10 Jahre, gestützt auf richterliches Urteil". Wir haben aus der Diskussion gehört, daß verschiedene Kantone die nämliche Bestimmung haben und wonach der Richter die Latitüde hat, je nach der Schwere des Falles die Einstellung bis auf zehn Jahre zu verfügen. In einem schweren Fall, wo man es mit einem raffinierten Betrüger und Schwindler zu thun hat, sind zehn Jahre nicht zu viel. Wie schon gesagt, es ist am Platz, daß man die Sache individuell behandelt und je nach dem besondern Falle die Sache beurteilt. Sollte mein Antrag nicht angenommen werden, so schließe ich mich natürlich dem Antrag Reimann an.

Bühlmann. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Antrag des Herrn Gugger absolut unmöglich ist. Eine unbestimmte Einstellungsdauer, 1—10 Jahre, geht nur dann an, wenn die Einstellung durch richterliches Urteil verfügt wird. Wir stehen nun aber hier nicht auf diesem Boden, sondern wir sagen von vornherein: es erfolgt die Einstellung bis der Betreffende den Beweis erbringt, daß er unschuldig ist. Auf dem Boden des vorliegenden Gesetzes ist es also absolut unmöglich, zu sagen, die Einstellung daure 1—10 Jahre, sondern wir können bloß die Maximalzahl festsetzen, innerhalb welcher der Schuldner Aufhebung oder Abkürzung derselben verlangen kann.

Präsident. Hält Herr Gugger seinen Antrag aufrecht?

Gugger. Wenn mein Antrag angenommen wird, so muß natürlich der § 1 entsprechend abgeändert werden. Ich halte an meinem Antrag fest.

Abstimmung.

Eventuell, für den Fall, daß sich der Große Rat auf den Boden des Entwurfs stellen will:

Für eine Einstellung auf 8 Jahre nach Entwurf (gegenüber 6 Jahren nach Antrag Reimann) . . . . . Mehrheit.

Definitiv. Für Festhalten an dem eventuell gefaßten Beschluß (gegenüber dem Antrag Gugger) . . . . . Mehrheit.

---

§ 2.

Angenommen.

---

§ 3 neu.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Bereits bei der Eintretensfrage ist auf diesen neuen Artikel hingewiesen worden. Die Kommission, im Einverständnis mit dem Vertreter der Regierung, hat gefunden, noch eine gewisse Konzession machen und eine Erleichterung der Rehabilitation vorsehen zu sollen, wenn ein gewisser Betrag bezahlt ist. Es ist diese Anschauung in den früheren Beratungen zum Ausdruck gekommen, und wir glaubten, derselben in der Weise entgegenkommen zu sollen, daß ein Schuldner, wenn er 25 % bezahlt, die Wiedereinstellung verlangen kann. Das ist nicht ein Nachlaßvertrag, wie Herr Gugger geltend machte; denn ein solcher ist nur verbindlich, wenn $^2/_3$ der Gläubiger, die $^2/_3$ der Forderungen vertreten, ihre Zustimmung geben. Im vorliegenden Falle aber handelt es sich nicht um einen solchen Nachlaßvertrag, sondern wir wollen nur dem Schuldner das Recht geben, die Ehrenfolgen zu vermeiden, wenn er 25 % der Forderungen bezahlt. Aber für die andern 75 % bleibt er gleichwohl Schuldner; das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wird nicht verändert, sondern es handelt sich lediglich um die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Es ist also die von Herrn Gugger auseinandergesetzte Folge, daß man in einem Nachlaßvertrag statt 50 % nur 25 % bezahle, mit dieser Bestimmung nicht verbunden; denn die Schuld ist, wie gesagt, nicht getilgt, wie dies beim Nachlaßvertrag der Fall ist. Wir glauben, eine solche Bestimmung sei geeignet, den betreffenden Schuldnern entgegenzukommen. 25 % sind noch etwas viel; allein die Kommission hat diesen Betrag acceptiert. Von Herrn Moschard wurden 50 % beantragt, wir fanden aber, das gehe zu weit und die wenigsten könnten dann von diesem Rechte Gebrauch machen. Ich empfehle Ihnen den neuen Paragraph zur Annahme.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat schließt sich dem An-

trag der Kommission an. Es hat zwar gegen diesen neuen Artikel auch im Schoße des Regierungsrates nicht an Bedenken gefehlt; allein man hat sich schließlich überzeugt, daß er vielleicht dazu dienen könnte, das Gesetz annehmbarer zu machen. Sie erinnern sich, daß in den frühern Beratungen ein ähnlicher Antrag wiederholt gestellt worden ist. Ich habe ihn damals bekämpft, weil der Antragsteller diese Form der Rehabilitation als die einzig richtige hinstellen wollte, weil er die Rehabilitation durch den Richter gestützt auf den Nachweis des Nichtverschuldens oder des geringen Verschuldens nicht acceptieren wollte. Im vorliegenden Entwurf aber ist die Sache anders geordnet; es sind beide Fälle der Rehabilitation nebeneinander aufgenommen. Der Schuldner, der sich in dem einen Falle befindet, kann die Rehabilitation nachsuchen, ohne daß er die Requisite des anderen Falles aufweist und umgekehrt, und in dieser Kombination ist der neue Antrag für gewisse Schuldner eine entschiedene Erleichterung, namentlich für solche, die sich scheuen, den Nachweis ihres Nichtverschuldens anzutreten oder ihn nicht leisten könnten, aber gleichwohl Anstrengungen machen wollen, um wieder zu ihren bürgerlichen Rechten zu kommen. Ich empfehle Ihnen den Paragraphen zur Annahme.

Dr. Michel. Grundsätzlich bin ich mit dem neuen Paragraphen ganz einverstanden. Ich glaube auch, es sei anerkennenswert, wenn ein Schuldner sich anstrengt, seine Schulden zum Teil zu bezahlen. Nun glaube ich aber, es liege ein gewisser Widerspruch in dem neuen Paragraphen, wenn man den § 5 damit in Verbindung bringt. In § 5 ist nämlich gesagt: „Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt auch dann ein, wenn der Konkurs widerrufen oder dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, daß sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation zustimmen. In dem in den §§ 2—5 vorgesehenen Verfahren dürfen keine Gerichtsgebühren verrechnet werden." Nun könnte man glauben, es sei da die gänzliche Befriedigung gemeint und jedenfalls läßt sich der Fall denken, daß sich ein Gläubiger oder vielleicht sämtliche Gläubiger nur dann befriedigt erklären, wenn sie vollständig bezahlt sind. Da käme man nun in Widerspruch mit dem neuen Paragraphen. Ich glaube deshalb, man sollte den neuen § 3 mit der Bestimmung des § 5 in Verbindung bringen, und ich würde in diesem Falle dem § 5 folgende Fassung geben: „Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt ein: 1. wenn der Konkurs widerrufen wird; 2. wenn sämtliche zu Verlust gekommene Gläubiger befriedigt sind oder der Rehabilitation zustimmen; 3. wenn dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, daß der Schuldner jedem seiner bekannten Gläubiger wenigstens den vierten Teil seines Verlustes ersetzt habe und daß er nach dem Zeugnis des Einwohnergemeinderates seines Wohnortes gut beleumdet sei."

Präsident. Stellt Herr Michel den Ordnungsantrag, den § 3 neu in Verbindung mit § 5 in Beratung zu ziehen?

Dr. Michel. Ja, ich möchte diesen Antrag stellen.

Lienhard, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muß den Antrag des Herrn Michel bekämpfen. Er befindet sich, wie es scheint, in einem kleinen Irrtum. Der § 5 reproduziert lediglich die Fälle, in denen der Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorschreibt, daß ein Schuldner rehabilitiert werden müsse. Wir sind mit Bezug auf die in § 5 genannten Fälle also durch das Bundesgesetz gebunden. Im frühern Entwurf hat man einfach auf den Art. 26 des Bundesgesetzes verwiesen. Man hat nun gesagt, man sollte nicht immer in einem andern Gesetze nachschlagen müssen, es sei besser, man nehme gerade den Wortlaut des Bundesgesetzes in den Entwurf hinüber. Nun ist aber dem Kanton nicht benommen, auch in andern Fällen, wo der Bundesgesetzgeber nichts darüber sagt, die Rehabilitation zuzulassen, und diese andern Fälle sind in den §§ 2 und 3 neu enthalten. Es würde nun absolut nicht klappen, wenn wir die beiden Kategorien von Fällen in § 5 miteinander verbinden würden. Es ist besser, wir halten sie in der Weise auseinander, wie es der Entwurf thut.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Michel . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion dauert fort über den § 3 neu. — Da das Wort nicht verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Ein Gegenantrag ist nicht gestellt und es ist somit der § 3 neu unverändert angenommen.

---

§§ 3 (alt) bis 8.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Paragraphen des Gesetzes zurückzukommen? — Wenn das nicht der Fall ist, so gehen wir sofort zur Schlußabstimmung über.

Heller. Ich beantrage, diese Abstimmung unter Namensaufruf vorzunehmen. Wir haben aus der Diskussion gesehen, daß man dieser Vorlage große Bedeutung beimißt, und Sie wissen, in welche Situation der Kanton Bern durch die Verwerfung der beiden frühern Vorlagen geraten ist. Wir dürfen nun wohl dem Gedanken Ausdruck geben, daß wir, der Große Rat, wirklich mithelfen wollen, Ordnung zu schaffen, und das können wir am besten dadurch thun, daß wir die Abstimmung so vornehmen, daß man sieht, wir messen dem Gesetz diejenige Bedeutung bei, die ihm zukommt. Wir haben alle das

Gefühl, daß wenn wir das erste Mal für das Gesetz beim Volk etwas mehr eingetreten wären, dasselbe angenommen worden wäre. Es ist nun wirklich angezeigt, diesmal dafür zu sorgen, daß Ordnung geschaffen wird. Aus diesen Gründen beantrage ich Abstimmung unter Namensaufruf.

Der Antrag des Herrn Heller wird genügend unterstützt.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes, mit Ja, stimmen 123 Mitglieder, nämlich die Herren: Aebersold, Aegerter, Arm, Ballif, Baumann, Bärtschi, Berger, Beutler, Bigler, Blaser, Boinay, Borter, Brand, Bratschi, Bühlmann, Burkhalter, Comte, Cuenin, Demme, Egger, v. Erlach, Etter (Jetzikofen), Etter (Maikirch), Fleury, Folletête, Friedli, Frutiger, Gasser, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Glauser, Grandjean, Grieb, Gurtner, Gyger, Häberli, Haslebacher, Hegi, Heller, Herren, Hiltbrunner, Hirschi, Hofer (Hasli), Hofer (Langnau), Hofmann, Houriet (Courtelary), Hubacher, Jäggi, Jenni, Jenzer, Imer, Imhof, Joray, Iseli, Jutzeler, Käsermann, Kindlimann, Kloßner, Krebs (Wattenwyl), Krebs (Eggiwyl), Kunz, Küpfer, Kuster, Lanz, Laubscher, Lauper, Leuenberger, Lindt, Marcuard, Marolf, Marthaler, Marti, Maurer, Messer, Meyer, Michel (Interlaken), Morgenthaler (Leimiswyl), Moschard, Mosimann (Rüschegg), Mosimann (Langnau), Müller, v. Muralt, Péquignot, Probst (Emil), Probst (Edmund), Riem, Rüegsegger, Ryser, Schär, Schärer, Scherz, Schmid, Schneeberger, Schüpbach, Dr. Schwab, Siegerist, Stämpfli, Stauffer, Stettler (Bern), Stettler (Lauperswyl), Streit, Stucki (Ins), Stucki (Niederhünigen), Stucki (Wimmis), Tanner, Tschanen, Tüscher, Vogt, Voisin, Wälti, Walther (Oberburg), Walther (Sinneringen), Weber (Biel), Weber (Graswyl), Wiedmer, Wieniger, Will, Wüthrich, Wyß, Zaugg, Zehnder, Zingg (Diesbach), Zingg (Ins).

Für Verwerfung des Gesetzes, mit Nein, stimmen drei Mitglieder, nämlich die Herren: Gugger, Reimann, Dr. Schenk.

Die Herren Gerber (Bern), Dubach, Hauser, Leuch, Seiler und Tschannen lassen nachträglich erklären, daß sie im Falle der Anwesenheit mit Ja gestimmt hätten. Herr Lenz dagegen läßt erklären, daß er, wenn anwesend, das Gesetz verworfen haben würde.

Schlußabstimmung über das Jagdgesetz.

Präsident. Ich bemerke, daß die Diskussion geschlossen und auch die Wiedererwägungsanträge erledigt sind. Es kann sich also nur noch darum handeln, den Text redaktionell zu bereinigen. Regierung und Kommission haben die Redaktion festgestellt, und ich möchte Herrn Regierungsrat v. Wattenwyl ersuchen, die neue Redaktion mitzuteilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Entwurf ist an die Regierung und die Kommission zurückgewiesen worden, um zu prüfen, ob infolge der verschiedenen Aenderungen Widersprüche in das Gesetz hineingekommen seien. Wir haben uns nun überzeugt, daß dies nicht der Fall ist, nur muß infolge der Streichung des zweiten Alineas von § 9 in § 10 ein neues Alinea eingefügt werden: „Vom Ergebnis der Steigerung ist dem Regierungsstatthalteramt Mitteilung zu machen." Es ist das unbedingt nötig, weil in § 8 dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt ist, vom Reinertrag 10 % zu beziehen. Wäre der § 9 nach Entwurf angenommen worden, so wäre die Kontrolle hierüber durch den Regierungsstatthalter und den Amtsschreiber vorgenommen worden. Da nun das betreffende Alinea gestrichen worden ist, so muß an einem andern Ort gesagt werden, daß über das Ergebnis der Steigerung dem Regierungsstatthalter Mitteilung zu machen sei. Weitere Bemerkungen sind nicht anzubringen.

Bühlmann, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nur noch mitzuteilen, daß auch in den §§ 20, 22 und 23 die Redaktion etwas geändert und verbessert worden ist. Es wird nun gesagt: „Jeder Grundbesitzer und Nutznießer kann verlangen, daß in den Pachtbestimmungen das Recht vorbehalten wird, selbst oder durch seine Leute das Wild, durch welches seinen Gütern Schaden zugefügt wird, innert den Marchen derselben, jedoch mit Ausschluß der Waldungen und Weiden, zu erlegen und zu behändigen. Dabei bleiben aber die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen des Gesetzes vorbehalten; es dürfen keine Hunde gebraucht werden und es ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen." Damit ist ganz deutlich ausgesprochen, daß jeder Grundeigentümer bei Feststellung der Pachtbedingungen das Recht hat, zu verlangen, daß für ihn dieses Recht des Abschusses vorbehalten werde. Nach der ursprünglichen Redaktion hätte man glauben können, es müsse eine Versammlung der Grundeigentümer stattfinden; das will man aber nicht, und dem haben wir noch etwas deutlicher Ausdruck gegeben.

Ich habe noch anzuführen, daß Zweifel laut wurden in Bezug auf den § 8, wo gesagt ist, daß den Gemeinden über den Ertrag der Jagd das freie Verfügungsrecht zustehe. Es wurde bemerkt, es könnte zweifelhaft sein, ob die Gemeinden berechtigt seien, den Ertrag unter die Grundbesitzer zu verteilen. Nun ist in dieser Beziehung die Meinung die, daß die Gemeinden dazu das volle Recht haben. Ich wollte dies noch erwähnen, damit es ins Protokoll kommt und später kein Zweifel möglich ist.

Ich beantrage Ihnen, die vorgeschlagenen redaktionellen Aenderungen zu genehmigen.

Die beantragten redaktionellen Aenderungen werden stillschweigend gutgeheißen.

Präsident. Für die Hauptabstimmung hat Herr Dürrenmatt bereits vorgestern den Namensaufruf beantragt. Wird dieser Antrag unterstützt?

Der Antrag auf Vornahme der Schlußabstimmung unter Namensaufruf findet nicht genügende Unterstützung und ist somit abgelehnt.

Abstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . .	79	Stimmen.
Für Verwerfung	27	„

Gesuch der Gemeinde Frauenkappelen um Lostrennung vom Amt Laupen und Zuteilung zu Bern.

Der Regierungsrat beantragt, es sei das Gesuch der Einwohner- und Kirchgemeinde Frauenkappelen um Lostrennung vom Amtsbezirk Laupen und Vereinigung mit dem Amtsbezirk Bern abzuweisen, weil die dafür angeführten Gründe nicht als stichhaltig anerkannt werden können und mit Rücksicht insbesondere darauf, daß:

1. die Entfernung der Gemeinde Frauenkappelen vom Amtssitz Laupen nicht als eine übermäßige angesehen werden und von bedeutenden Unzukömmlichkeiten nach dieser Richtung hin ernsthaft nicht gesprochen werden kann;
2. es nicht angezeigt und zweckmäßig erscheint, von dem ohnehin kleinen Amtsbezirke Laupen Stücke loszureißen und dieselben dem schon sonst zu großen und volkreichen Bezirk Bern einzuverleiben;
3. die Bezirksbeamten von Laupen, sowie alle übrigen Gemeinden dieses Amtsbezirks und die Regierungsstatthalter von Bern sich gegen das Gesuch aussprechen;
4. der auf Lostrennung vom Bezirk Laupen zielende Beschluß der Einwohnergemeinde Frauenkappelen nur mit 22 Stimmen bei 5 Enthaltungen gefaßt worden ist, während 42 in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Bürger der Gemeinde schriftlich erklären, „daß sie mit „diesem Beschluß nicht einverstanden und demnach gegen „die Lostrennung der Gemeinde Frauenkappelen vom „Amtsbezirk Laupen seien";
5. daß die Gründe, welche seiner Zeit zu der Lostrennung der Gemeinde Ursenbach vom Amtsbezirk Wangen und Vereinigung mit Aarwangen geführt haben, bei Frauenkappelen in keiner Weise zutreffen;
6. daß die Berücksichtigung des vorliegenden Gesuches die weitgehendsten Konsequenzen haben müßte, weil viele andere Gemeinden mit zumeist triftigeren Gründen als sie Frauenkappelen anzuführen vermag, mit Gesuchen um Lostrennung von den bisherigen Amtsbezirken und Vereinigung mit andern einkommen würden.

Minder, Direktor des Gemeindewesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist von der Gemeinde Frauenkappelen das Gesuch eingelangt, es möchte diese Gemeinde auf dem Dekretswege vom Amt Laupen abgetrennt und dem Amt Bern zugeteilt werden. Dieses Gesuch stützt sich auf einen Gemeindebeschluß vom November 1894, der damals mit 22 Stimmen gefaßt wurde. Das Gesuch wird in folgender Weise begründet:

Es sei ein langjähriger Wunsch, daß diese Abtrennung von Laupen und Zuteilung zu Bern stattfinde, die bis dahin gethanen Schritte haben aber noch zu keinem Ziele geführt. Es wird auf die geographische Lage der Gemeinde Frauenkappelen hingewiesen. Dieselbe sei von drei Seiten vom Amtsbezirk Bern umschlossen, ihre Entfernung von der Stadt Bern betrage nur $1^1/_2$ Stunden, von Laupen dagegen $2^1/_2$ Stunden. Es wird ferner darauf hingewiesen, daß der Verkehr der Gemeinde sich nach der Stadt Bern richte, die Landesprodukte werden in Bern abgesetzt und dort werden auch die nötigen Einkäufe gemacht. Auch die persönlichen Beziehungen zwischen Frauenkappelen und Bern seien nach und nach engere geworden, als sie es seien mit den Gemeinden des Amtes Laupen. Das Gesuch weist ferner auf die Verkehrserleichterung mit Bern hin. Jeden Morgen fährt eine Post über Gümmenen und Frauenkappelen nach Bern, woselbst sie morgens 9 Uhr ankommt, so daß die Leute leicht ihre Amts- und Privatgeschäfte abthun können. Zwischen Frauenkappelen und Laupen dagegen fehle jede Postverbindung, der Verkehr mit Laupen bedinge infolgedessen einen großen Zeitverlust und Kostenaufwand. Ferner bestehe Telephonverbindung nur mit Bern. Weiter wird geltend gemacht, wenn die Gemeinde ihre Delegierten zur Ausmittlung des Ergebnisses bei Nationalratswahlen schicken oder ihre Geschworenen obordnen müsse, so müssen die einen nach Aarberg, die andern nach Biel, was wiederum große Ausgaben verursache und umständlich und unangenehm sei. Das Gesuch sagt ferner, die Zuteilung werde keine Ueberlastung der Bezirksbehörden von Bern zur Folge haben, da die Gemeinde bloß 600 Seelen zähle. Ursenbach, daß 1437 Seelen zähle, sei seiner Zeit auch von Wangen abgetrennt und Aarwangen zugeteilt worden und auch damals sei von einer Ueberbürdung der Bezirksbehörden von Aarwangen keine Rede gewesen; das gleiche werde auch hier der Fall sein.

Dies sind die Gründe, die für das Gesuch geltend gemacht worden sind. Das Regierungsstatthalteramt Laupen ist quasi angehalten worden, seinen Bericht abzugeben, und es hat eine Gegenvorstellung der sämtlichen übrigen Einwohner- und Kirchgemeinden entgegengenommen, worin auf folgendes aufmerksam gemacht wird.

In erster Linie wird bestritten, daß von einem langjährigen Wunsch die Rede sein könne; man habe sich in den Kreisen der Gemeinde Frauenkappelen wie auch auf dem Staatsarchiv erkundigt, habe aber nicht in Erfahrung bringen können, daß zu irgend einer Zeit ein bezügliches Gesuch an die Behörden abgegangen sei, es sei überhaupt kein solches Gesuch zur öffentlichen Kenntnis gelangt. Was die geographische Lage betreffe, so sei dieselbe kein richtiger Grund für die Abtrennung. Schon vor 1798 habe Frauenkappelen zum Landgericht Sternenberg gehört und dieses habe damals außer den Gemeinden des gegenwärtigen Amtes Laupen auch noch die Gemeinden Köniz und Oberbalm umfaßt; erst 1803 seien Köniz und Oberbalm dem Amtsbezirk Bern zugeteilt worden. Ferner wird bestritten, daß der wirtschaftliche Verkehr, der sich mit der Zeit mehr nach Bern richtete, absolut den Anschluß an das Amt Bern bedinge, und was die persönlichen Beziehungen betreffe, so sei zu sagen, daß zwischen Frauenkappelen und der Gemeinde Mühleberg sehr enge Verbindungen verwandtschaftlicher Natur bestehen. Die Post von Frauenkappelen nach Bern werde der hohen Fahrtaxen wegen nicht viel benutzt; aus einer Statistik der Postverwaltung aus den Monaten April, Juli und Oktober 1894 ergebe sich, daß die Strecke Frauenkappelen-Bern von 18, 21 und 34 Personen, die Strecke Bern-Frauenkappelen von 17, 22 und 25 Personen benutzt worden sei, so daß also auf den Tag durchschnittlich eine Person komme. Was das Telephon betreffe, so stehe für die Gemeinde kein Hindernis im Wege, sich von einem Tag auf den andern ans Telephonnetz des Amtes Laupen anzuschließen. Was die Delegationen nach Aarberg und Biel betreffe, so sei die Gemeinde Frauenkappelen nicht schlechter gestellt als die übrigen Gemeinden des Amtes, und da diese Delegationen nicht viel Zeit in Anspruch nehmen, so sei dies ein sehr untergeordneter Grund. Ferner wird bestritten, daß es zweckmäßig sei, dem Amte Bern, das nach der letzten Volkszählung 77,000 Seelen zählte, seither um 4000 Seelen ange-

wachsen sei und jedes Jahr noch mehr anwachse, noch eine weitere Gemeinde zuzuteilen und sie dafür von einem Bezirk abzutrennen, der kaum 9000 Seelen zähle; es sei absolut nicht zu empfehlen, dem Bezirk Bern, wo die Bezirksbeamten ohnehin eine schwere Geschäftslast haben, noch mehr Lasten zuzuwenden. Was den Vergleich mit Ursenbach betreffe, so sei derselbe absolut unzutreffend. Diese Gemeinde sei dem Bezirk Aarwangen zugeteilt worden, weil sie ganz in diesen Bezirk eingekeilt war und weil jedermann diese Zuteilung gewünscht habe. Auch sei diese Zuteilung dadurch veranlaßt worden, weil man verschiedene Enklaven verschwinden lassen wollte und sich die Grenzbereinigung mit den benachbarten Gemeinden auf diese Weise leichter machte. In der Gegenvorstellung wird ferner gesagt, es sei in der Gemeinde Frauenkappelen der Wunsch auf Anschluß an den Bezirk Bern erst in jüngster Zeit entstanden bei Anlaß der Erstellung einer neuen Brücke über die Aare in der Wohley. Durch diese Brücke habe die Wohley eine bessere Verbindung mit der Gemeinde Wohlen erhalten und damit auch mit der Stadt Bern, während anderseits die Verbindung der Wohley mit dem Hauptort Laupen eine ungünstige sei. Dies habe auf den Gedanken geführt, durch das Mittel der Abtrennung von Laupen und Zuteilung zu Bern dem Wohleyviertel etwas zuzuwenden; man habe dann gesucht, nach und nach auch die übrige Bevölkerung der Gemeinde zu Gunsten dieses Gedankens umzustimmen, und an einer Gemeindeversammlung habe man einen bezüglichen Antrag dann durchzudrücken gewußt. Im Hintergrunde spielen aber auch noch andere Gründe mit; die Bürger von Frauenkappelen seien gelegentlich, wenn es sich um die Aufstellung von Wahlvorschlägen handelte, von den andern Gemeinden nicht recht berücksichtigt worden; das habe Unmut erzeugt und man habe demselben an der betreffenden Einwohnergemeindeversammlung unverhohlen Luft gemacht. Endlich wird noch auf einen Protest hingewiesen, den 42 stimmberechtigte Bürger von Frauenkappelen gegen die verlangte Abtrennung einreichten. Diese 42 Bürger werden unterstützt von allen Bezirksbeamten und von den Großräten des Bezirks. Wenn man nun annimmt, daß die Gemeinde Frauenkappelen circa 100 Stimmberechtigte hat, so muß man sich allerdings fragen, ob man angesichts dieser widersprechenden Kundgebung — 22 Stimmberechtigte für, 42 Stimmberechtigte gegen die Abtrennung — das Gesuch ein begründetes sei. Ferner ist zu befürchten, daß, wenn man auf derartige Gesuche eintreten wollte, andere Gemeinden sehr leicht ebenfalls solche Gelüste bekommen könnten, so daß der Große Rat in jeder Session mit derartigen Geschäften behelligt würde und man nicht wüßte, wo der einmal ins Rollen geratene Stein liegen bleiben würde. Der Regierungsrat hat deshalb gefunden, es sei durchaus keine Notwendigkeit zu einer solchen Abtrennung und Neuzuteilung vorhanden, und er beantragt Ihnen deshalb, das Gesuch der Einwohner- und Kirchgemeinde Frauenkappelen abzuweisen und zwar weil: (Redner verliest die eingangs abgedruckte Motivierung des regierungsrätlichen Antrags.)

Berger, Berichterstatter der Kommission. Nach dem sehr eingehenden Vortrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates kann es mir als Berichterstatter der Kommission nicht einfallen, noch einmal alle Gründe vorzuführen, die für Ablehnung des Gesuches der Gemeinde Frauenkappelen sprechen. Ich will mich deshalb auf ein paar Hauptpunkte beschränken, welche die Kommission zu dem einstimmigen Beschlusse veranlaßt haben, dem Antrage des Regierungsrates zuzustimmen.

Sie wissen, daß zu verschiedenen Zeiten davon die Rede war, kleinere Amtsbezirke zu verschmelzen zur Vereinfachung der Administration und zur Erzielung von Ersparnissen in Bezug auf die Besoldungen. Allein es ist bei keinem einzigen Amtsbezirk gelungen, eine solche Verschmelzung zu stande zu bringen, und so sind aus den allerverschiedensten Gründen die großen Mißverhältnisse, die gegenwärtig bestehen, aufrecht geblieben. Nun kommt hier eine Gemeinde, die zu einem kleinen Amtsbezirk gehört — das Amt Laupen zählt im ganzen nicht einmal 10,000 Einwohner — und verlangt die Zuteilung zum größten Amtsbezirk, zum Bezirk Bern, der ohnedies Jahr für Jahr um mehr Einwohner zunimmt, als die Gemeinde Frauenkappelen Einwohner zählt, so daß wir vielleicht in 20, 25 Jahren dazu kommen werden, neben den beiden gegenwärtigen Regierungsstatthalter- und Richterämtern noch ein drittes Amt schaffen zu müssen. Das widerspricht aber der ganzen Tendenz, die die Staatsbehörden von jeher aufgestellt haben, und schon aus diesem Grund könnte man in eine solche Zuteilung, wie sie heute eine Minderheit von Frauenkappelen verlangt, nur im äußersten Notfalle einwilligen.

Der zweite Hauptgrund, weshalb die Kommission Abweisung beantragt, besteht darin, daß faktisch nur eine Minderheit der stimmberechtigten Bürger von Frauenkappelen die Abtrennung verlangt, nämlich von 100 oder etwas mehr Stimmberechtigten nur 22, während eine von 42 Stimmberechtigten unterschriebene Gegenvorstellung bei den Akten liegt. Es ist also faktisch gerade das umgekehrte Verhältnis vorhanden, welches nötig wäre, um diese Abtrennung auch mit Rücksicht auf den Wunsch der Gemeinde berechtigt erscheinen zu lassen, und dies war natürlich für die Kommission auch ein Hauptgrund, um dem Antrag der Regierung beizustimmen.

Natürlich fallen ferner auch die großen Konsequenzen ins Gewicht, die es haben würde, wenn man dem Gesuch entsprechen wollte. Seit den Vierziger- oder Fünfzigerjahren haben bloß zwei Verschiebungen von Amtsbezirksgrenzen stattgefunden. Die eine besteht darin, daß man vor circa 30 Jahren den Buchholterberg von Konolfingen abtrennte und zu Thun gesellte. Dort sind aber wirklich so zwingende Verhältnisse vorgelegen, daß sie mit den heute vorliegenden absolut keinen Vergleich zulassen. Der zweite Vorgang betrifft die Zuteilung von Ursenbach an Aarwangen, welchen Vorgang schon der Herr Berichterstatter der Regierung in zutreffender Weise beleuchtet hat, so daß ich darauf nicht mehr eintreten will. Sicher ist, daß wenn im vorliegenden Falle entsprochen würde, sofort eine große Zahl andere Begehren, die jedenfalls noch berechtigter wären, auftauchen würde und wir in einen Zustand hineinkämen, der dem Großen Rat ungemein viel zu schaffen gäbe und wobei man doch wahrscheinlich nicht allen Gesuchen in gleichem Maße gerecht werden könnte.

Ein fernerer Hauptgrund besteht darin, daß alle übrigen Gemeinden des Amtes Laupen sich energisch dagegen aussprechen, daß dieses kleine Amt noch mehr verkleinert werden soll. Das Amt Laupen ist eines derjenigen Aemter des Kantons Bern, das die größte historische Vergangenheit aufzuweisen hat. Die Herrschaft Laupen hat schon existiert

vor der Erbauung Berns. Sie stund unter einem berühmten Grafen, dem die Landgrafschaft zustand und dessen männliche Nachkommen erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts ausgestorben sind. Im Jahre 1275 erhielt Laupen vom Kaiser Rudolf das Stadtrecht, d. h. das Recht der freien Reichsstadt, gleich Bern, Solothurn, Murten und Freiburg. Laupen hat damals, als gleichberechtigt, Bündnisse abgeschlossen mit Bern, Freiburg und andern Städten. Daß dann das Verhältnis geändert hat und die Herrschaft Laupen von der Stadt Bern abhängig wurde, hatte seinen Grund einfach darin, daß sie der nachmalige Inhaber, der deutscher Kaiser, verpfändete, wie es mit andern Städten und Ländern auch geschah, und daß nachher die Pfandsumme nicht zurückbezahlt werden konnte und Bern den Pfandschilling erlegte. Wenn ich nicht irre, so hat es sich um eine Summe von 3000 Pfund gehandelt, und so ist die Herrschaft Laupen an Bern gekommen. Was dann im Amt Laupen ferner gegangen ist, ist jedem Kind bekannt. Laupen ist mit Recht stolz auf seine glorreiche Vergangenheit; es ist einer der glorreichsten Namen unserer Berner-geschichte; das geht fort von Geschlecht zu Geschlecht, und wenn nun nach Verfluß von vielen hundert Jahren solche Gesuche kommen, wie das vorliegende, so wird dieses Gefühl der Größe in der Vergangenheit wieder etwas wach und man läßt sich das Gebiet nicht gerne noch mehr schmälern, namentlich angesichts des Umstandes, daß die alte Herrschaft Laupen und das nachmalige Landgericht Sternenberg, dessen Sitz auch in Laupen war, schon dadurch geschmälert wurde, daß man die beiden großen Gemeinden Köniz und Oberbalm davon abgetrennt hat. Man begreift das Gefühl der übrigen Gemeinden des Amtes Laupen, wenn sie heute sagen: Nachdem wir ohnedies schon bedeutend geschmälert worden sind, können wir nicht zugeben, daß nochmals ein Teil der großen Gemeinde Bern, die uns ohnedies schon zum Teil verschlungen hat, zugeteilt werde.

Dies sind im großen und ganzen die Gründe, welche die Kommission bestimmten, dem Antrag der Regierung sich einstimmig anzuschließen, der dahin geht, es sei dieses Lostrennungsbegehren der Minderheit von Frauenkappelen abzuweisen.

Wyß. Ich ergreife das Wort nicht, um einen Antrag zu stellen. Ich habe als Anwalt das Gesuch der Gemeinde Frauenkappelen verfaßt, und ich hielte es nicht für schicklich, hier im Großen Rate meine Stellung als Anwalt weiter zu spielen; das hat miteinander nichts zu thun. Hingegen habe ich doch durch diesen Umstand genaue Kenntnis der Aktenlage erhalten, und dies veranlaßt mich zu zwei Bemerkungen gegenüber der Darstellung des Herrn Berichterstatters der Regierung.

Ich begreife und würdige den Antrag der Regierung und der Kommission vollständig, der namentlich aus Gründen der Konsequenz gegenüber andern Aemtern und namentlich mit Rücksicht auf die Gegenpetition aus der Gemeinde Frauenkappelen auf Ablehnung des Gesuches geht. Allein es ist dabei doch ein Moment mit unterlaufen, das mich zu einer allgemeinen Bemerkung veranlaßt.

Wir haben es hier mit der auffallenden Erscheinung zu thun, daß der Beschluß, ein Gesuch um Abtrennung von Laupen zu stellen, in einer Gemeindeversammlung mit 22 Stimmen gefaßt wurde, und nun, nachdem die Angelegenheit bei den Regierungsbehörden anhängig gemacht war, wird eine Gegenpetition eingereicht, welche eine größere Stimmenzahl aufweist, als der Gemeindebeschluß, nämlich 42. Nun ist den Berichterstattern ein Irrtum passiert, wenn sie annehmen, daß Frauenkappelen etwas mehr als hundert Stimmberechtigte habe. Die Zahl der Stimmberechtigten beträgt gegenwärtig 84; es handelt sich also um ganz kleine Verhältnisse. Es scheint mir nun, nachdem eine Gegenpetition mit 42 Unterschriften eingereicht wurde, hätte man diese 42 Unterschriften wohl darauf prüfen dürfen, ob sie wirklich stimmberechtigten Persönlichkeiten angehören. Es ist das nicht geschehen, sondern man hat angenommen, es sei so, weil es am Kopf der betreffenden Liste geheißen hat: Die unterzeichneten stimmberechtigten Bürger geben die und die Erklärung ab. Ich glaube aber, wenn man aus einer solchen Petition ein Argument ableiten will, und mit Recht, so sollte man diese kleine Mühe nicht unterlassen und in Zukunft eine Prüfung veranlassen. Es trägt das auch zur Beruhigung der betreffenden Gemeinde selber bei, da sonst die Anhänger einer Abtrennung sagen können, sie wissen nicht einmal, ob diejenigen, welche protestierten, wirklich stimmberechtigt gewesen seien.

Die andere Bemerkung bezieht sich auf eine Insinuation, die in der Berichterstattung des Regierungsstatthalters von Laupen angeführt und vom Herrn Berichterstatter der Regierung wiedergegeben wurde, indem bemerkt wurde, der im Hintergrund stehende wahre Grund sei eigentlich politischer Natur und lasse sich zurückführen auf vermeintliche Verletzung berechtigter Ansprüche, indem man Frauenkappelen, das seiner Zeit auch gern einen Großrat nach Bern geschickt hätte, keinen solchen habe geben wollen. Ich glaube, man thut damit den Frauenkappelern unrecht. Es ist ja wohl möglich, daß der eine oder andere Bürger sich in einem ähnlichen Sinne ausgesprochen hat, der etwas verstimmt war, daß Frauenkappelen keinen Großrat hat. Aber das hat mit der offiziellen Auffassung der Gemeinde Frauenkappelen nichts zu thun, und Sie können sich aus den Akten überzeugen, daß in dem eingereichten Gesuch in dieser Beziehung nicht das Geringste vorliegt und ebensowenig in dem Protokoll über den betreffenden Beschluß. Ich glaube darum, man sollte das nicht so verallgemeinern und man hätte besser gethan, diese Bemerkung beiseite zu lassen.

Es darf nun allerdings den Bewohnern von Frauenkappelen, welche die Abtrennung wünschen, zum Trost gereichen, daß sich Laupen ziemlich in Harnisch jagen ließ und sich außerordentliche Mühe gab, in allen Tonarten zu bezeugen, wie sehr es an Frauenkappelen hänge und wie es fatal wäre, wenn Frauenkappelen losgetrennt würde, und sogar die historische Größe und Vergangenheit von Laupen mußte ein Argument bilden gegen die Abtrennung dieser 84 Stimmberechtigten. Es liegt in dem Protest der andern Gemeinden sicher eine große Anerkennung für die Bürger von Frauenkappelen, indem ihnen damit bezeugt wird: Ihr seid gute Laupener und wir wollen euch nicht gehen lassen! Das darf den Bürgern von Frauenkappelen zum Trost gereichen, und wenn es vielleicht früher Reibungen gab zwischen Laupenern und Frauenkappelern in Bezug auf die Aufstellung einer Großratskandidatur, so bin ich fest überzeugt, daß die Herren von Laupen im Gefühl des Siegers und in der Erinnerung an ihre historische Vergangenheit und Größe die erste Gelegenheit benutzen werden, um den Frauenkappelern einen Großrat zu geben. (Heiterkeit).

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Präsident. Bevor wir weiter fahren, möchte ich mir erlauben, die Frage der Vertagung zur Sprache zu bringen. Es ist nämlich unmöglich, noch heute alle Geschäfte zu erledigen; es liegt im Gegenteil noch eine große Zahl unerledigte Geschäfte vor, so die Schlußberatung der Feuerordnung, das Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrei in Münsingen, das Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel, das Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften, das Dekret über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften, das Dekret über die Organisation einer römisch-katholischen Kirchenkommission, das Dekret betreffend Errichtung einer Rettungsanstalt in Sonvillier, das Initiativdekret 2c. Alle diese Geschäfte werden uns noch einige Tage in Anspruch nehmen, und ich bin nun der Ansicht, daß es nicht angeht, heute oder morgen abzubrechen und die nicht erledigten Geschäfte zu verschieben. Ich halte dafür, es sei unsere Pflicht, alle vorbereiteten Geschäfte zu erledigen, um so mehr als es im gegenwärtigen Zeitpunkt den meisten Mitgliedern möglich ist, den Verhandlungen beizuwohnen. Es geht auch nicht an, die Geschäfte auf die Dezembersession zu verschieben, da diese nur kurz sein kann und die Zeit durch die Beratung des Budgets voraussichtlich vollständig in Anspruch genommen wird. Man beabsichtigt allerdings, Ende Januar oder anfangs Februar den Rat neuerdings zu einer längern Sitzung einzuberufen. Dieselbe soll aber hauptsächlich der Beratung des Armengesetzes gewidmet sein. Unter diesen Umständen ist es absolut unsere Pflicht, in dieser Session alle vorbereiteten Geschäfte zu erledigen, und wir sind daher genötigt, die Session nächste Woche fortdauern zu lassen. Ich möchte Ihnen nun vorschlagen, noch das Dekret betreffend Errichtung einer Rettungsanstalt in Sonvillier zu behandeln und uns dann bis Montag nachmittags 2 Uhr zu vertagen.

Dürrenmatt. Für den Fall, daß die Session nächste Woche fortdauert, möchte ich doch wünschen, daß die Regierung den Bericht über die Wahlangelegenheit von Delsberg vorlegen möchte. Wir können die Angelegenheit durchaus nicht länger verschieben mit Rücksicht auf die Neuwahlen, die absolut stattfinden müssen, falls der Rekurs an die Bundesversammlung nicht ergriffen wird. Nun tritt die Bundesversammlung im Dezember zusammen und es würde also diese Session versäumt, wenn sich der Große Rat nicht vorher schlüssig macht, ob er Neuwahlen anordnen oder den Rekurs ergreifen will, und so würde es dann bis zum März oder Juni gehen, bis der Handel erledigt werden könnte. Ich glaube, wir müssen in den sauren Apfel beißen und das Mehl backen, das uns Herr Müller gemahlen hat (Heiterkeit).

M. *Boinay.* Je propose que l'on discute encore aujourd'hui le décret sur les inhumations. Ce ne sera pas long, et dans le Jura on en attend le vote avec impatience.

Präsident. Es steht nichts entgegen, dem Wunsche des Herrn Boinay zu entsprechen, da das Dekret betreffend Errichtung einer Rettungsanstalt in Sonvillier uns nur kurze Zeit in Anspruch nehmen wird.

Der Vertagungsantrag des Präsidiums wird ohne Widerspruch zum Beschluß erhoben. Der Wunsch des Herrn Dürrenmatt geht an die Regierung.

Dekret

betreffend

die Errichtung einer Rettungsanstalt für Knaben im französischen Kantonsteil.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir bei der Eintretensfrage einige wenige Bemerkungen zur weitern Orientierung, wenn auch das Geschäft einfach ist, vorzulegen. Die Verfassung schreibt in Art. 107 vor: „Der Staat wird im französischen Kantonsgebiet mit thunlicher Beförderung und je nach Maßgabe des Bedürfnisses folgende Anstalten errichten: Eine Rettungsanstalt für Knaben, eine Arbeitsanstalt für Männer, eine Rettungsanstalt für Mädchen, eine Arbeitsanstalt für Weiber." Sie sehen, daß diese Anstalten „nach Maßgabe des Bedürfnisses" errichtet werden sollen. Das erste Bedürfnis für den Jura ist nun die Errichtung einer Rettungsanstalt für Knaben. Es ist diese Frage nicht erst bei der Verfassungsrevision aufgetaucht, sondern es ist schon früher von der Société jurassienne d'émulation eine Eingabe eingelangt, welche die Kreierung solcher Anstalten verlangt hat. Dem Bedürfnis nach solchen Anstalten wurde bis jetzt etwelchermaßen dadurch Rechnung getragen, daß die Anstalten des alten Kantons zur Unterbringung von Jurassiern benutzt wurden und zwar wurden die Knaben vorzugsweise in Landorf untergebracht, wo sich gegenwärtig vielleicht etwas zu 20 Knaben aus dem Jura befinden. Es hat sich aber herausgestellt, daß das Bedürfnis des Jura auf diese Weise nicht in ausreichendem Maße befriedigt werden kann. Es geht nicht wohl an, französisch sprechende Knaben in einer deutschen Anstalt zu plazieren. Entweder muß der Unterricht deutsch gegeben werden, was nicht wohl angeht, oder es muß eine Doppelspurigkeit des Unterrichts eingeführt werden, d. h. man muß gewissermaßen zwei Anstalten in eine hineinzwängen. Man fand deshalb, es sei besser, wenn im Jura selber eine solche Anstalt errichtet werde, wo man allen Bedürfnissen Rechnung tragen könne. Es hat diese Kreierung einer jurassischen Anstalt für den alten Kanton den Wert, daß die bereits bestehenden Anstalten, so na-

mentlich Landorf, entlastet werden, und man hat die freiwerdenden Plätze auch für den alten Kanton sehr nötig.

Dies ist der Grund, warum heute dieses Dekret vorgelegt wird. Sie haben sich mit der Angelegenheit in der Weise schon früher befaßt, daß Sie den Ankauf einer Domäne in Sonvillier genehmigten. Es handelt sich nun darum, ein Dekret aufzustellen, um dann auf Grundlage desselben die dortige Anstalt einrichten zu können. Sie werden sich allerdings dann mit der Angelegenheit auch noch in anderer Weise zu befassen haben, und damit nicht Mißverständnisse entstehen, will ich dies gerade beifügen. Die Domäne in Sonvillier muß zu Anstaltszwecken umgebaut werden. Das Geschäft liegt dermalen bei der Baudirektion, um Plan und Devis auszuarbeiten, und sehr wahrscheinlich übersteigt die erforderliche Summe die Kompetenz der Regierung, so daß der Große Rat sich seiner Zeit mit dieser Baufrage zu befassen haben wird. Unter Umständen wird er sich auch zu befassen haben mit der Möblierungsfrage, da die Anstalt selbstverständlich mit dem nötigen Mobiliar und den erforderlichen landwirtschaftlichen Utensilien ausgestattet werden muß. Allein allen diesen Vorlagen vorausgehend muß zunächst ein Dekret erlassen werden; die Anstalt muß gegründet werden und erst nachher kann man die weitern nötigen Maßnahmen treffen. Das zur ganz kurzen Orientierung.

Was die andern in der Verfassung vorgesehenen Anstalten anbelangt, so ist es sehr wahrscheinlich, daß man in nicht allzuferner Zeit auch einen Antrag bringen wird betreffend Kreierung einer Rettungsanstalt für junge Mädchen. Auch eine solche ist jedenfalls für den Jura nötig, und die Behörden haben sich mit der Angelegenheit schon jetzt in der Weise befaßt, daß sie sich nach einer geeigneten Domäne umgesehen haben. Allerdings ist man in dieser Beziehung noch zu keinem abschließenden Urteil gelangt; aber zur Beruhigung derjenigen Kreise, die schon lange wegen Errichtung einer solchen Anstalt berechtigte Wünsche geäußert haben, sei gesagt, daß diese Angelegenheit durch die Regierung ebenfalls ihre Förderung erfahren wird.

Was die Arbeitsanstalten anbelangt, so ist allerdings diese Frage des nähern noch nicht untersucht. Ich nehme aber an, bei Einführung des neuen Armengesetzes im Jura und der dadurch bedingten größern Beschäftigung der Staatsbehörden mit den Armenfragen des Jura, werde man geeignete Veranlassung haben, auch diese Frage in Verbindung mit den übrigen Armenfragen zu prüfen und zu entscheiden, ob eine solche Anstalt, eventuell zwei solche, nötig sei oder ob vielleicht Anstalten des alten Kantons benutzt werden können. Item, auch diese Frage wird in nicht ferner Zeit so oder anders auch einer Lösung entgegengeführt werden.

Ohne weitläufiger zu sein, möchte ich Ihnen beantragen, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Dr. Schwab, Berichterstatter der Kommission. Wie Sie wissen, sind unsere Rettungsanstalten Kraft des Gesetzes vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten entstanden. Dieses denkwürdige, höchst wohlthätige Gesetz gilt für mich als das erste Armengesetz für den ganzen Kanton Bern; es war das Werk des sel. Menschenfreundes Dr. Schneider. Es wurde sofort nach seinem Erlaß die Knabenanstalt in Landorf eröffnet. Ungefähr zwanzig Jahre später, infolge des Gesetzes vom 2. September 1867 über Erweiterung der Rettungsanstalten für bösgeartete Kinder, wurden die seit 1848 bestehenden Staatsarmenerziehungsanstalten von Aarwangen und Rüeggisberg aufgehoben und in Rettungsanstalten umgewandelt, die eine für Knaben in Aarwangen, die andere für Mädchen mit Sitz zuerst in Rüeggisberg, dann im Schloß Köniz und jetzt in Kehrsatz. In den Achtzigerjahren gesellte sich Erlach hinzu, so daß wir gegenwärtig vier solche Institute besitzen.

Wir heben aus dem Gesetze vom 2. September 1867 hervor (§ 6), daß die Rettungsanstalten für das entsprechende Bedürfnis des ganzen Kantons dienen und halten es für geboten, einzelne Bestimmungen des Reglements der Rettungsanstalten vom 23. September 1867 zu erwähnen, weil sie eine große Bedeutung haben für das Gedeihen dieser Institute.

Da heißt es: „Jede Anstalt hat einen Vorsteher und die erforderlichen Gehülfen, je einen auf 12 bis 15 Kinder" und weiter: „Den Gehülfen liegt speziell die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinderfamilie ob, zu welchem Zweck sie in dieser Familie wohnen."

Wir müssen leider konstatieren, daß der durch das organisatorische Reglement festgestellte pädagogische Grundsatz der Familienerziehung, der besonders für bösgeartete, verschiedenen Vergehen und Verbrechen zugeneigte Kinder nicht nur zweckmäßig, sondern notwendig ist, nicht durchgeführt wurde. Die Zahl der Zöglinge nahm in unsern Rettungsanstalten allmählig zu und nie hatte die eine oder die andere derselben mehr als zwei Gehülfen. Damit wurde das vorgesehene Familiensystem ganz illusorisch.

Noch eine Bestimmung obigen Reglements führen wir an, weil sie für die französischsprechenden Bewohner des Kantons von großer Wichtigkeit ist. Es wurde nämlich verordnet, daß an einer der Knabenanstalten und an der Mädchenanstalt je ein Gehülfe anzustellen sei, der den Unterricht in der französischen Sprache zu erteilen im stande sei.

So steht es auf dem Papier. In Wirklichkeit geriet diese gesunde, gerechte Vorschrift bald in Vergessenheit. Thatsache ist es, daß in der Rettungsanstalt für Mädchen nie Unterricht in der französischen Sprache erteilt wurde und daß in Landorf, wohin die welschen Knaben hauptsächlich versetzt worden sind, wenig oder gar nicht auf die letztere Rücksicht genommen wird. Die französischen Zöglinge erhalten mit den deutschen nur gemeinschaftlichen Unterricht in der französischen Sprache und die Lehrer, die ihn zu erteilen haben, können ihn kaum in der Grundsprache geben. Die notwendige Folge davon ist, daß die Welschen in Landorf ihre Muttersprache vergessen, und kehren sie in ihre Familien zurück, so können sie keinen Brief in ihrer Mutter- und Umgangssprache schreiben. Sie müssen gestehen, Herr Präsident und werte Herren, daß dies entschieden ein Fehler ist, ja eine Unbilligkeit gegenüber den hunderttausend französischsprechenden Bernern! Muß und will man den Bedürfnissen und den gerechtfertigten Forderungen des Jura entsprechen, so bleibt nichts anderes übrig, als französische Rettungsanstalten zu eröffnen. Das bezweckt teilweise, d. h. für die Knaben zuerst, das gegenwärtige Dekret.

Die Gründung der projektierten Anstalt wird aber nicht nur für die welschen Kinder eine Wohlthat sein; große Vorteile wird sie den deutschen Zöglingen in Lan-

dorf ebenfalls bringen. Die gegenwärtige Vermengung der zahlreichen wilden, schlecht veranlagten welschen Knaben mit denjenigen, die dem deutschen Kantonsteil angehören, erschwert in hohem Grade die Disziplin und den Unterricht in der Anstalt; die Erfolge in der Erziehung leiden bedeutend darunter und veranlassen eine Mißstimmung bei den leitenden Personen. Die Uebelstände, welche diese unglückliche Mischung in so verschiedenen Elementen nach sich zieht, werden seit vielen Jahren von den Vorstehern und der Aufsichtskommission in Landorf beklagt und vielmal wurden die kompetenten Behörden aufgefordert, denselben abzuhelfen; aber alles Klagen und Jammern half nichts! Das Uebel ließ nicht im geringsten nach; es wurde im Gegenteil von Jahr zu Jahr ärger, indem die Zahl der Zöglinge zunahm ohne entsprechende Vermehrung des Lehrpersonals.

Der Sprechende, bei mehrmaligen Besuchen in dieser sonst vortrefflich geleiteten Anstalt, hörte die Klagen, erkannte ihre volle Berechtigung und entschloß sich, die Initiative zu ergreifen zu einer Reform in den Rettungsanstalten und vor allem in derjenigen von Landorf. Er that es im vollen Bewußtsein, daß er damit nicht nur dem Jura, den er von Kindheit an bewohnt und der zu seiner zweiten Heimat geworden ist, sondern dem ganzen Kanton einen reellen Dienst erweisen würde.

Der erste Schritt war die Ausarbeitung eines Berichts über die jetzigen Zustände in den Rettungsanstalten und Vorschläge zur Beseitigung der vorhandenen Uebelstände. Dieser Bericht wurde im Herbst des Jahres 1891 der Hauptversammlung der Société jurassienne d'émulation, welche in St. Immer abgehalten wurde, vorgelegt. Derselbe schloß mit Anträgen, welche nach einer lebhaften Diskussion angenommen wurden. Ein Gesuch sollte an die Regierung erlassen werden zum Zweck der Gründung einer Rettungsanstalt im Jura für welsche bösgeartete Knaben und Mädchen. Nach Empfang desselben und Zuweisung an die Direktion des Armenwesens vernahmen wir mit Freude, daß die Wünsche der gemeinnützigen Männer des Jura Anklang gefunden hatten und daß beschlossen wurde, sie bald in Erfüllung zu bringen.

Unterdessen beschäftigte sich der Große Rat mit der Revision unserer Verfassung. Sie werden sich erinnern, daß der Sprechende damals beantragte, es möchte dem Jura die konstitutionelle Zusicherung gegeben werden, daß er vier Anstalten erhalten werde: eine Rettungsanstalt für Knaben, eine Rettungsanstalt für Mädchen, eine Arbeitsanstalt für Männer und eine solche für Frauen. Dieser Antrag wurde gutgeheißen und bildet nunmehr einen Bestandteil der so schwer errungenen neuen Verfassung.

Der Große Rat beginnt mit dem vorliegenden Dekret das Pfand, zu dem er verpflichtet ist, einzulösen und wenn Sie, in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrat und Ihrer vorberatenden Kommission, dasselbe genehmigen, so wird im Verlauf des Jahres 1896 ein Werk geschaffen werden, das dazu berufen ist, der Verwahrlosung und Verwilderung der jurassischen Jugend erfolgreich entgegenzutreten.

Ein Bedenken nur könnte Sie möglicherweise von der Annahme des Dekrets abhalten und das ist, ob, wie die Verfassung es vorschreibt, ein Bedürfnis nach einer neuen, vierten Knabenrettungsanstalt wirklich bestehe. Um allfällige Einwendungen zu beseitigen, unterbreite ich Ihnen folgende offizielle Angaben, d. h. Zusammenstellungen, die mir von den Vorstehern der bestehenden Anstalten zur Verfügung gestellt wurden.

Vor 4 Jahren befanden sich in unserer Rettungsanstalt 183 Zöglinge, heute 225. Die Vermehrung beträgt 42. Alle sind gegenwärtig überfüllt, so daß, trotz den häufigen Anfragen, keine Aufnahmen mehr stattfinden können. Die Armendirektion ist oft in großer Verlegenheit wegen der Unterbringung von bösartigen, ja selbst zur Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilten Kindern. Es besteht in dieser Hinsicht ein Notstand, und es ist die dringende Pflicht der Behörden, demselben schleunigst abzuhelfen.

Was die welschen Knaben anbetrifft, so trifft man gegenwärtig deren 27 in Landorf und 3 in Erlach, zusammen 30. Diese dreißig wohnten früher in der französischen Schweiz und nur wenige konnten vor ihrem Eintritt in unsere Anstalt etwas deutsch. Von den 27 in Landorf befindlichen gehören dem Berner Jura an 12, dem Kanton Neuenburg 6, Waadt 5, Genf 4. Mit diesen 30 Knaben kann das neue französische Institut sofort zwei Familien bilden, und wir sind überzeugt, daß sehr bald eine dritte sich anschließen wird. Das Bestehen einer solchen Anstalt im Jura wird ganz gewiß die Aufmerksamkeit der französischen Bevölkerung auf dieselbe lenken, um so mehr, als künftighin die Abneigung gegen die existierenden deutschen Institute der Internierung der bösgearteten Jugend nicht mehr zuwiderlaufen wird. Auch der Umstand, daß das Kostgeld, dank dem Beitrag aus dem Alkoholzehntel von je Fr. 50, ein verhältnismäßig geringes ist, wird das Rettungswerk mächtig fördern.

Ein Wort noch über die günstigen Folgen, welche die Gründung einer jurassischen Knabenanstalt auf die bestehenden drei haben wird. Dadurch, daß ungefähr 30 Zöglinge aus Landorf und Erlach gehen werden, werden letztere, Landorf vorzüglich, entlastet. 30 ungefähr (heute zählt Landorf 57 Kinder) werden hier verbleiben und es wird möglich sein, Erlach und Aarwangen um einige ihrer Bewohner dadurch zu entlasten, daß man sie nach Landorf versetzt. Hinsichtlich der Disciplin und eines einheitlichen, fruchtbaren Unterrichts wird der Vorteil ein sehr zu begrüßender sein.

Obschon es sich heute noch nicht um die Gründung einer Mädchenrettungsanstalt handelt, so dürfte es doch erlaubt sein, darüber ein Wort zu sprechen. Wir haben zwar vernommen, daß von Seite des Regierungsrats Unterhandlungen stattgefunden haben betreffs Ankauf einer Domäne zum Zwecke der Gründung eines solchen Instituts. Das ehemalige Kloster von St. Ursitz wurde zunächst dafür in Aussicht genommen; aus triftigen Gründen gab man dieses Projekt auf. Ein anderes ist seitdem aufgekommen, und wir wollen hoffen, daß es der Behörde gelingen wird, in kurzer Frist zu einem günstigen Abkommen zu gelangen. Daß das Bedürfnis nach einer Mädchenanstalt bereits vorhanden, ist nach uns sicher. Die Anstalt in Kehrsatz genügt in keiner Weise legitimen Anforderungen. Hier ist die Ueberfüllung eine notorische, ja gefährliche. Es befinden sich dort heute 58 Mädchen, während höchstens 50 einen genügenden Platz finden würden. Die hygienischen und erzieherischen Verhältnisse in diesem Institut gebieten absolut, daß eine Entlastung eintrete. Es sind zwar gegenwärtig nur 11 welsche Mädchen dort (4, die beim Eintritt gar nichts und 7, die nur wenig deutsch wußten); ich weiß aber aus guten Quellen, daß eine nicht geringe Zahl von bösartigen

Mädchen in den jurassischen Waisenanstalten leben und dort einen schlechten Einfluß üben auf ihre gutgearteten Genossinnen. Die Internierung dieser mehr oder weniger gefährlichen Elemente in die zu gründende Rettungsanstalt würde bald erfolgen, und damit hätte das neue Institut bald 30 bis 40 Zöglinge, ja mehr, wenn die Gemeinden, wie es sein sollte und leider viel zu oft nicht geschieht, energisch und konsequent gegen die Verwilderung der männlichen und auch der weiblichen Jugend einschreiten würden.

Es sei mir zum Schluß gestattet, zwei Wünsche auszusprechen. Der erste geht dahin, daß in der zukünftigen Anstalt in Sonvillier von Anfang an und in der Zukunft ohne Unterlaß das reglementarische gesunde Prinzip der Gruppierung der Zöglinge in Familien zur Ausführung gelange. Ermannt man sich hier zur Anwendung dieses Grundsatzes, so wird es hoffentlich nicht lange währen, bis er auch in den deutschen Anstalten zum Durchbruch gelangt. Man ahme die Einrichtungen in der Viktoria nach und scheue nicht die größern Opfer; sie werden sich lohnen und viel dazu beitragen, der Armut, der erblichen besonders, entgegenzusteuern und die Gefängnisse zu entvölkern.

Mein zweiter Wunsch bezieht sich auf den Unterricht der Knaben in der Rettungsanstalt in Sonvillier. Der Jura ist bekanntlich meist industriell und die dortige Jugend widmet sich hauptsächlich einem Industrieberuf. Darauf sollte Rücksicht genommen werden bei der Erziehungsmethode im neuentstehenden Institut. Die Landwirtschaft muß im Pré-aux-Bœufs betrieben werden; sie schafft gesunde und kräftige Jungen. Diese Beschäftigung soll in der schönen Jahreszeit bevorzugt werden. Man sorge aber dafür, daß im Winter der Handfertigkeitsunterricht intensiv zur Geltung komme. Früh übt sich, wer ein Schütze werden will! Viele der Zöglinge von Sonvillier werden unfehlbar nach ihrem Austritt bei Handwerkern und Technikern, Uhrmachern u. s. w. placiert werden und wenige werden Landwirte, Knechte, Melker u. s. w. Dies sollte nicht vergessen werden. Möge endlich der hohe Regierungsrat nichts versäumen, damit die in den erworbenen Gebäulichkeiten notwendigen Reparaturen bald vorgenommen werden und die Anstalt spätestens im nächsten Herbst ihre gesegnete Thätigkeit beginne. Die Kommission, die ich die Ehre habe zu vertreten, schlägt Ihnen einstimmig vor, auf das vorliegende Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist bloß eine kleine Korrektur vorzunehmen. Statt „zwischen St. Immer und Sonvillier" soll es heißen „zwischen Renan und Sonvilier". Sonst habe ich nichts zu bemerken.

Dr. Schwab, Berichterstatter der Kommission. Ich habe nichts zu bemerken, nur würde ich sagen „zwischen Sonvillier und Renan". Ich möchte doch mit dem nächstgelegenen Ort beginnen.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

M. *Voisin.* Il me semble qu'on pourrait dire plus simplement: «. . . *sise à Sonvillier*, et récemment acquise . . .» Pas n'est besoin de parler de Renan. C'est bien entre les deux villages que l'établissement se trouvera, mais il est inutile de nommer le village qui se trouve au-dessus.

Präsident. Herr Voisin beantragt also, einfach zu sagen „in Sonvillier".

M. le Dr. *Schwab*, rapporteur de la commission. Parfaitement.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden!

Angenommen nach Antrag Voisin.

Art. 2.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel ist gesagt, daß die Gemeinde, in welcher das betreffende Kind armengenössig ist, ein Kostgeld zu bezahlen hat; aber es ist beigefügt „unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf andere allfällig diesbezüglich Verpflichtete". Die Bestimmung, daß die Gemeinde für das Kostgeld einzustehen hat, ist dem Gesetz über die andern Rettungsanstalten, vom 2. Dezember 1867, entnommen. Nun könnte dieselbe aber, wenn nicht der Nachsatz aufgenommen würde, Anlaß zu Mißverständnissen geben. Der Artikel will nur sagen, die Gemeinde habe sich gegenüber dem Staat für die Bezahlung des Kostgeldes zu verpflichten; aber es kann vorkommen, daß nicht sie zahlungspflichtig ist, sondern jemand anders. Den Fall gesetzt, es haben hablíche Leute ein entartetes Kind, dem sie nicht anders Meister werden als durch Versetzung in eine Rettungsanstalt. In diesem Falle muß die betreffende Gemeinde, wo das Kind armengenössig ist, das Gesuch um die Aufnahme stellen und erklären, sie wolle den betreffenden Betrag bezahlen. Aber es ist selbstverständlich, daß dann die betreffenden hablichen Eltern der Gemeinde gegenüber aufkommen müssen. Auch diejenigen Fälle sind darunter zu subsumieren, wo es sich um Kinder handelt, welche auf dem Notarmenetat stehen. Auch hier muß die betreffende Gemeinde gegenüber dem Staat sich zur Bezahlung des Kostgeldes verpflichten; aber es ist selbstverständlich, daß der Staat dann der Gemeinde das, was er für notarme Kinder giebt, wieder zurückvergütet. Das gleiche ist der Fall, wenn ein Kind aus der Spendkasse Unterstützung genießt und in die Rettungsanstalt versetzt wird. Leistet der Staat in Zukunft nach dem neuen Armengesetz, was ich hoffe, auch eine Unterstützung an die Spendkommissionen, so ist selbstverständlich, daß die Gemeinden nicht für die ganze Kostgeldsumme aufkommen müssen, sondern die Gemeinde wird den Fall in der Spendrechnung aufführen und vom Staat den ent-

sprechenden Beitrag erhalten. Dies zur Aufklärung, damit nicht Mißverständnisse entstehen.

Dr. Schwab, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den Ausführungen des Herrn Ritschard ganz einverstanden. Der Art. 2 ist dem Gesetz über die Erweiterung der Rettungsanstalten entlehnt worden. Dort heißt es: „Für jedes Kind ist ein vom Regierungsrat zu bestimmendes Kostgeld zu entrichten; dasselbe ist von der Gemeinde, in welcher das Kind armengenössig ist, zu bezahlen," nur hat die Regierung beigefügt „unter Vorbehalt des Rückgriffsrechtes auf andere allfällig diesbezüglich Verpflichtete". Es dient diese Bestimmung zur Beruhigung der jurassischen Gemeinden. Dieser Vorbehalt des Rückgriffsrechts besteht faktisch schon jetzt, nur ist er in den gegenwärtigen Dekreten über die Rettungsanstalten nicht zu finden; wir verdanken daher diese Ausdehnung, damit unsere Gemeinden von vornherein wissen, daß sie nicht genötigt sind, das Kostgeld zu bezahlen, sondern daß sie sich an die betreffenden Familien halten können, die wohl etwas zu bezahlen vermögen, ferner an wohlthätige Vereine ꝛc., so daß ihre Leistungen geringer werden. Ich empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Angenommen.

Art. 3.

Ritschard, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rettungsanstalten im alten Kanton sind im Detail durch Reglemente organisiert. Man hat nun angenommen, man wolle es auch für diese Rettungsanstalt im Jura so halten. Es sind noch eine Reihe Detailbestimmungen aufzustellen, die man nicht wohl ins Dekret hätte aufnehmen können, und man verweist dieselben daher richtigerweise in ein Reglement, das der Regierungsrat erlassen wird.

Dr. Schwab, Berichterstatter der Kommission. Was den Art. 3 anbetrifft, so empfiehlt die Kommission denselben ebenfalls zur Annahme. Dabei muß ich aber doch sagen, daß in der Kommission der Wunsch ausgesprochen worden ist, es möchte so rasch als möglich zur Organisation der Anstalt geschritten werden, zum Wohle der Anstalt Landorf und zur Befriedigung der Jurassier. Ich sage zum Wohle der Anstalt Landorf; denn die Errichtung dieser neuen Anstalt wird für sie eine bedeutende Entlastung sein, und man wartet in Landorf mit Ungeduld auf die Kreierung dieser jurassischen Anstalt. Wir wünschen also, daß man so rasch als möglich die nötigen Maßregeln trifft, damit die Anstalt im Laufe des Jahres 1896 eröffnet werden kann.

Angenommen.

Art. 4.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Dekret

betreffend

Abänderung des Dekretes vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen.

(Siehe Nr. 30 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

M. *Stockmar*, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. La loi du 31 octobre 1875 a interdit toutes les processions religieuses sur la voie publique, à l'exception des cortèges funèbres. Au commencement de 1876, le gouvernement se vit obligé d'interdire aux prêtres catholiques de revêtir leurs ornements sacerdotaux pour accompagner ces cortèges, et cette interdiction fut confirmée par le décret du 25 novembre 1876. Le rapporteur du gouvernement avait cependant déclaré au Grand Conseil, à cette occasion, que la mesure prise par le gouvernement n'avait qu'un caractère provisoire. On était en plein *Kulturkampf;* dans chaque paroisse il y avait deux cultes rivaux, dont les manifestations publiques pouvaient facilement provoquer des conflits que le gouvernement avait le devoir de prévenir. Cette mesure était donc justifiée à cette époque.

Il n'en est plus de même aujourd'hui. A part Laufon, qui compte deux paroisses catholiques reconnues, il n'y a plus qu'un seul culte dans les paroisses du Jura catholique. L'interdiction prononcée en 1876 n'a donc plus de raison d'être. Elle porte d'ailleurs uniquement sur le costume des ecclésiastiques; les cortèges funèbres s'organisent selon le rite catholique, les prêtres les accompagnent, mais dans le trajet de l'église au cimetière, ils sont obligés de retirer leurs ornements sacerdotaux. Le décret que nous vous soumettons a pour objet de supprimer cette défense, qui rappelle tous les jours à la population catholique de pénibles souvenirs. C'est le vœu général de cette population, et il n'y a aucun motif de lui refuser cette satisfaction.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Ich will das in dem gedruckten Bericht Gesagte nicht wiederholen und werde daher kurz sein. Es ist uns von der Regierung auch in der Kommission auseinandergesetzt worden, daß die Bestimmung, wonach die Geistlichen nicht im Ornat einen Leichenzug begleiten dürfen, seiner Zeit mehr oder weniger als Ausnahmebestimmung ins Dekret vom November 1876 aufgenommen worden sei, da es damals sehr oft Reibungen gab, was heute nicht mehr der Fall sei. Das vorliegende Dekret ändere faktisch an den Verhältnissen nur so viel, daß der Geistliche nicht mehr nötig habe, beim Austritt aus der Kirche sein Ornat abzuziehen und auf den Arm zu nehmen, um es dann auf dem Friedhof wieder anzulegen. Wie die Herren Stockmar und andere Juraſſier in der Kommission mitteilten, muß diese Bestimmung etwas Stoßendes haben. Anderseits ist uns des Bestimmtesten mitgeteilt worden, daß bei Aufhebung dieser Bestimmung keine weitern kirchlichen Ceremonien ausgeübt werden sollen. Es sagt nämlich der Art. 2 des gegenwärtigen Dekrets, daß es den von den Hinterlassenen des Verstorbenen beauftragten Geistlichen gestattet sei, bei einem Begräbnisse gottesdienstliche Feierlichkeiten nach den Gebräuchen ihrer Konfession im Sterbehause, in der Kirche oder auf dem Friedhofe selbst abzuhalten. Dagegen untersagt ihnen der nämliche Paragraph, Leichenzüge im Amtsornat und unter Ausübung kirchlicher Ceremonien zu begleiten. Wir haben nun den Herrn Polizeidirektor noch ganz speziell angefragt, ob wenn diese letztere Bestimmung aufgehoben werde, kirchliche Ceremonien ausgeführt werden, und er hat uns des Bestimmtesten erklärt. daß die einzige Aenderung die sei, daß der Geistliche den Leichenzug im Ornat begleiten könne. Angesichts dieser Erklärung war die Kommission einstimmig, es solle diese Bestimmung wieder aufgehoben werden, indem man dadurch der katholischen Bevölkerung entgegenkommen kann. Die Kommission empfiehlt Ihnen deshalb das Eintreten auf das vorliegende Dekret.

M. *Folletête.* L'heure étant avancée, je ne ferai absolument que constater ici la satisfaction avec laquelle les populations catholiques du Jura apprendront l'abrogation des dispositions du décret du 25 novembre 1876, qui entravait la liberté des cortèges religieux en ce sens qu'il défendait aux ecclésiastiques d'y revêtir leurs ornements sacerdotaux. M. le Directeur de la police nous a dit qu'elle avait été motivée par des circonstances exceptionnelles qui ne se reproduisent plus actuellement. Il était temps d'en revenir au droit commun et de faire disparaître de notre législation une disposition véritablement pénible et qui froissait considérablement le sens religieux des populations catholiques du Jura. Je salue avec un immense soulagement la proposition faite par M. le Directeur de la police et dois déclarer que la commission est parfaitement unanime, après explications reçues, pour recommander l'adoption de ce décret au Grand Conseil.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

M. *Stockmar*, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. L'article premier du décret prononce simplement l'abrogation de la défense insérée dans le décret du 25 novembre 1876.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 1 bestimmt im ersten Alinea, daß der alte Art. 2 aufgehoben sei. Im zweiten Alinea wird gesagt: „Die religiöse Feier des Begräbnisses bleibt den Hinterlassenen des Verstorbenen überlassen." Das dritte Alinea steht auch im alten Artikel, wonach bei Todesfällen in Folge ansteckender Krankheiten die Ortspolizei öffentliche Leichenzüge aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagen kann. Ich empfehle Ihnen den Art. 1 wie er vorliegt.

Angenommen.

Art. 2.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Bern, den 22. November 1895.

Herr Großrat,

Ich beehre mich, Sie zu benachrichtigen, daß der Große Rat heute beschlossen hat, sich bis **Montag den 25. November** zu vertagen. Ich lade Sie daher ein, genannten Tages, nachmittags um **2** Uhr, auf dem Rathaus in Bern sich wieder einfinden zu wollen.

Auf die Tagesordnung für diesen Tag setze ich:

1. Dekret über die Errichtung einer zweiten Pfarrei in Münsingen.
2. Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel.
3. Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften.
4. Dekret über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften.
5. Dekret über die Organisation einer römisch-katholischen Kirchenkommission.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats-Präsident
Bühler.

Sechste Sitzung.

Montag den 25. November 1895,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 149 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 61, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Bühlmann, Cuenat, Eggimann, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Hennemann, Horn, Hostettler, Houriet, Laubscher, Maurer, Morgenthaler (Ursenbach), Nägeli, Reichenbach, Roth, Scheidegger, Steffen, Tanner, v. Wattenwyl (Bern), Weber (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Bartschi, Béguelin, Berger, Blösch, Boinay, Choffat, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Elsäßer, Fahrny, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Gygax, Hegi, Hiltbrunner, Kaiser, Kloßner, Krebs (Eggiwyl), Leuenberger, Marchand, Marti, Mérat, Michel (Interlaken), Michel (Meiringen), Minder, Moschard, Mouche, Naine, Neiger, Dr. Reber, Rieder, Robert, Ruchti, Schär, Tièche, Wälchli (Ochlenberg), Zaugg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

Errichtung einer zweiten Pfarrei in Münsingen.

(Siehe Nr. 34 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Minder, Direktor des Armenwesens, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt Ihnen ein Dekretsentwurf

vor, betreffend Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Münsingen. Die nächste Veranlassung dazu hat ein Gesuch des dortigen Kirchgemeinderats gegeben, das vom Synodalrat empfohlen worden ist. Dasselbe stützt sich auf folgende thatsächliche Verhältnisse. Die Kirchgemeinde Münsingen ist eine der größten des Kantons; sie zählt nach der Volkszählung von 1885 5468 Seelen, wovon 5455 der reformierten Konfession angehören. Sie zerfällt in sieben Einwohnergemeinden mit 22 Schulen. Dte Zahl der Unterweisungskinder beträgt jährlich circa 120. Die Kirche liegt ganz am westlichen Ende der Gemeinde, so daß die Entfernung von der Kirche bis zur nördlichen Grenze 1—1½ und bis zur östlichen Grenze 1—2 Stunden beträgt. Von ungefähr 10 Schulen haben die Unterweisungskinder einen Weg von 1—2 Stunden zu machen.

Diese große Ausdehnung der Gemeinde und die geographische Lage erschwert dem Pfarrer seine Arbeit ungemein. Der Besuch von 22, zum Teil entfernten Schulen, die Erteilung des Religionsunterrichts an 120 Konfirmanden und die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse in sieben Einwohnergemeinden, das erfordert natürlich mehr, als ein einziger Pfarrer zu leisten vermag, abgesehen davon, daß der Pfarrer durch kirchliche Trauungen und Leichengebete noch vielfach von seinen Besuchen abgehalten wird. Unter solchen Umständen ist es nicht zu verwundern, wenn die Bevölkerung klagt, ihre religiösen Bedürfnisse werden nicht so befriedigt, wie sie es wünsche, und es ist ferner begreiflich, daß von anderer Seite Anstrengungen gemacht werden, um alle möglichen religiösen Elemente in die Gemeinde zu bringen.

Es fällt ferner in Betracht, daß in Münsingen die neue Irrenanstalt errichtet worden ist, und nach § 24 des Dekrets vom 9. Oktober 1894 hat der Staat dafür zu sorgen, daß an dieser Anstalt gottesdienstliche und seelsorgerliche Handlungen verrichtet werden. Man hat sich nun gesagt, die bereits angeführten Gründe seien an und für sich nicht so gestaltet, daß man sofort an die Errichtung einer zweiten Pfarrei denken könnte, da man aber in der Irrenanstalt für einen Seelsorger sorgen müsse, so könne man die Sache kombinieren; auf der einen Seite können dem Pfarrer von Münsingen einzelne seiner Funktionen abgenommen und auf der andern Seite könne die Irrenanstalt gehörig bedient werden.

Dies sind die Gründe, welche den Regierungsrat veranlassen, diesen Dekretsentwurf vorzulegen. Ich will noch beifügen, welches die finanziellen Leistungen sein werden. Dieselben bestehen in erster Linie in der Besoldung des zweiten Pfarrers, die nach seinem Dienstalter bemessen werden wird. Ferner ist ihm, da kein Pfarrhaus zur Verfügung steht, eine Wohnungsentschädigung auszurichten gemäß dem Dekret über die Besoldungen der reformierten Geistlichen. Dazu kommt noch eine Holzentschädigung, sowie eine Entschädigung für Garten und Pflanzland, welche Entschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt werden.

Ich glaube, es sei nicht nötig, die Sache noch weiter zu erläutern. Die Notwendigkeit, eine zweite Pfarrei zu errichten, ist vorhanden und ich empfehle Ihnen daher namens des Regierungsrates das Eintreten auf die Vorlage.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen ebenfalls das Eintreten auf dieses Dekret. Den für das Bedüfnis eines zweiten Geistlichen angeführten Gründen habe ich nichts beizufügen. Es ist selbstverständlich, daß in dieser sehr großen Gemeinde — einer der größten des Kantons — nach Eröffnung der neuen Irrenanstalt, deren kirchliche und religiöse Bedürfnisse naturgemäß der dortige Pfarrer besorgen muß, ein zweiter Pfarrer absolut nötig ist. Bis jetzt konnte nicht der Pfarrer von Münsingen den religiösen Dienst an der Irrenanstalt versehen, sondern man hat aus einer benachbarten, aber doch ziemlich entfernten Gemeinde — von Belp — den Pfarrer berufen müssen, um einstweilen die Seelsorge an der Anstalt zu besorgen bis ein zweiter Geistlicher gewählt ist. Die Kommission empfiehlt Ihnen das Eintreten.

M. *Folletête.* Le Grand Conseil comprend sans doute qu'il n'entre pas dans mes idées de combattre le projet de décret soumis actuellement à son approbation. Mais je voudrais poser une question au gouvernement. A-t-il pourvu aux besoins de la pastoration pour les aliénés de religion catholique dans ce nouvel établissement cantonal? J'attends une réponse favorable sur ce point.

v. Steiger, Regierungsrat. Ich werde mir erlauben, bei Beratung des Art. 2 die von Herrn Folletête gestellte Frage zu beantworten.

Präsident. Ist Herr Folletête einverstanden, daß die Beantwortung seiner Anfrage bis zur Beratung von Art. 2 verschoben wird?

M. *Folletête.* S'il est bien entendu que cette phrase-ci: « La répartition de ces fonctions entre les deux pasteurs, ainsi que celle de toutes leurs autres attributions, feront l'objet d'un règlement que le Conseil-exécutif établira après avoir entendu l'avis des conseils de paroisse et des commissions synodales » doit s'appliquer aussi aux aliénés de religion catholique, je me déclarerai volontiers satisfait.

Präsident. Ich nehme an, Herr v. Steiger werde die gewünschte Auskunft bei der artikelweisen Beratung geben.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 1 sagt: „Es wird in der Kirchgemeinde Münsingen eine zweite Parrstelle eingerichtet, welche in Bezug auf die Rechte des Inhabers derselben der bestehenden Pfarrstelle gleichgestellt sein soll." Die Kommission möchte zu dem Wort „Rechte" noch beifügen „und Pflichten". Die Regierung glaubt, es sei diese Beifügung unnötig. Das Wort „Rechte" will sagen, die beiden Pfarrer sollen einander in ihrer Stellung nebengeordnet sein. Der Wortlaut ist der gleiche, wie im Dekret über Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Langnau, und

damals hat man keinen Anstand genommen, sich mit dem Worte „Rechte" zu begnügen. Deshalb glaubt man, es sollte auch hier nur von den Rechten die Rede sein; von den Pflichten, die in Art. 2 vorgesehen sind, brauche man nichts zu sagen.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Es ist allerdings richtig, daß die Kommission, da der Herr Kirchendirektor bei der Beratung nicht anwesend war, beschlossen hat, den Antrag zu stellen, die beiden Pfarrer sollen sich nicht nur in Bezug auf die Rechte, sondern auch die Pflichten gleichgestellt sein. Nun kann man allerdings sagen, über die Pflichten gebe der Art. 2 Auskunft. Aber auch in Bezug auf die Rechte sind die beiden Pfarrer nicht ganz gleichgestellt, indem der bisherige Pfarrer das Recht zum Wohnen im Pfarrhaus hat; der neue Pfarrer dagegen hat dieses Recht nicht, die beiden sind also faktisch auch in den Rechten nicht gleichgestellt. Indessen ist die Sache so unwichtig, daß ich meinerseits einverstanden bin, daß man die von der Kommission beschlossene Einschaltung wegläßt, damit das Dekret gleich lautet, wie andere derartige Dekrete. Ich glaube, auch die andern Mitglieder der Kommission sind einverstanden, wenn ich den Antrag der Kommission zurückziehe.

Angenommen nach Entwurf.

Art. 2.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat gewünscht, es möchte nach dem Worte „Synodalbehörde" noch beigefügt werden: „sowie der Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten". Nun ist selbstverständlich, daß sowohl der Kirchgemeinderat als die Kommission der kantonalen Irrenanstalten um ihr Gutachten angegangen wird. Der Regierungsrat hat gefunden, es könnte genügen, zu sagen, daß der Regierungsrat das Gutachten der Synodalbehörde einholen werde; es bleibt aber dabei dem Regierungsrat unbenommen, auch ein Gutachten des Kirchgemeinderates und der Aufsichtskommission der kantonalen Irrenanstalten einzuholen.

Präsident. Der Regierungsrat stellt also den Antrag, im Entwurf die Worte „des Kirchgemeinderates und" zu streichen?

Minder, Kirchendirektor. Ja.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat, wie bereits mitgeteilt worden ist, gefunden, wenn man den Kirchgemeinderat aufführe, so sollte man auch die Aufsichtskommission der Irrenanstalt aufführen. Es wird nun von der Regierung mitgeteilt, daß dies so wie so geschehen werde, und die Kommission — ich habe mich mit einigen Mitgliedern besprochen — ist mit der Streichung ihres Antrages einverstanden, wenn man im Entwurf des Regierungsrates auch den Kirchgemeinderat streicht. Sollte der Kirchgemeinderat beibehalten werden, so muß die Kommission an ihrem Antrage festhalten.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir nun hier, auf die Anfrage des Herrn Folletête Auskunft zu geben hinsichtlich der Seelsorge für die katholischen Insassen der Irrenanstalt.

Das Dekret über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen vom 9. Oktober 1894 bestimmt in § 24 folgendes:

„Der Regierungsrat sorgt in geeigneter Weise für die Verrichtung der gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Handlungen in den beiden Anstalten. Es wird hierfür ein jährlicher Kredit ausgesetzt, über dessen Verwendung der Regierungsrat beschließt.

„Für die seelsorgerlichen Verrichtungen bei den einzelnen Kranken soll auf die Konfession derselben Rücksicht genommen werden. Der Zutritt zu den Kranken ist von der Zustimmung des Direktors abhängig."

Mit dieser Bestimmung wird dafür gesorgt, daß überhaupt an der Irrenanstalt gottesdienstliche und seelsorgerliche Verrichtungen vorgenommen werden, soweit solche überhaupt nach dem speziellen Charakter dieser Anstalt thunlich sind. Der Regierungsrat hat damals gefunden, es sei besser, sich in den abgelesenen allgemeinen Ausdrücken zu bewegen, nicht etwa zu sagen, es werde an der Anstalt ein Geistlicher angestellt, wie es früher bei der Waldau der Fall war, oder vorzuschreiben, die betreffenden Funktionen werden diesem oder jenem Geistlichen auferlegt. Wir haben gewünscht, ganz freie Hand zu haben, um je nach Umständen das Zweckmäßigste vorkehren zu können. Es hat uns schon damals die Möglichkeit vorgeschwebt, daß vielleicht in Münsingen eine zweite Pfarrei errichtet und daß sich dann diese Frage leicht lösen werde. Wäre dies nun nicht der Fall, so hätten wir allerdings entweder einen eigenen Geistlichen an der Anstalt anstellen müssen, der uns so viel gekostet hätte, wie ein zweiter Gemeindegeistlicher, oder wir hätten mit einem oder mit mehreren Nachbarpfarrern ein Abkommen treffen müssen, wonach sie sich in die Funktionen geteilt hätten.

Im zweiten Absatz des verlesenen § 24 ist ausdrücklich Vorsorge getroffen, daß die verschiedenen Konfessionen berücksichtigt werden. Es herrscht also darüber gar kein Zweifel, trotz dem Art. 2 des vorliegenden Dekretes, daß wir uns in Bezug auf die katholischen Insassen an den römisch-katholischen Pfarrer in Bern wenden werden, damit er oder sein Vikar die bezüglichen Funktionen übernehme. Ich sehe deshalb auch kein Hindernis, daß wir bei der Vorberatung des Regulativs auch die Ansicht des katholischen Pfarrers in Bern oder, wenn sie zu jener Zeit schon existiert, der katholischen Kultuskommission einholen. Man wird überhaupt in dieser Hinsicht alle mögliche Freiheit walten lassen, vorbehalten die Anstaltsordnung und die Zustimmung des Direktors, die in solchen Fällen durchaus nötig ist; denn wir können nicht riskieren, daß irgend ein Geistlicher, sei es ein reformierter oder ein katholischer, sich außerhalb jede Ordnung stellt, sondern seine Funktionen müssen sich innerhalb der Ordnung bewegen, die das Wohl und Gedeihen der Anstalt und der einzelnen Kranken erfordert. Ich glaube, Herr Folletête könne sich also vollständig beruhigen. Wir werden in ganz gleicher Weise wie für die reformierten Insassen auch für die katholischen sorgen, und ich glaube, der Regierungsrat hat nichts dagegen, daß man das bezügliche Regulativ auch den betreffenden Behörden zur Ansichtsäußerung zustellt. Da der Antrag gestellt ist, die Worte

„des Kirchgemeinderates und" zu streichen, indem man es als selbstverständlich ansieht, daß man das Gutachten des Kirchgemeinderates einholen werde, so frage ich mich, ob es nicht am besten wäre, zu sagen, „wird der Regierungsrat auf das Gutachten der beteiligten Behörden ein Regulativ aufstellen". Dieser Ausdruck „der beteiligten Behörden" würde alles umfassen, und ich möchte daher meinerseits beantragen, diese Fassung zu acceptieren.

M. *Folletête.* Je me félicite d'avoir posé la question, en raison des explications tout à fait satisfaisantes qui viennent de nous être données par M. le Directeur de l'intérieur. Dans l'intervalle, j'ai appris en effet que le gouvernement et l'administration de Münsingen s'étaient déjà préoccupés de la desserte spirituelle des aliénés de religion catholique, et que le curé catholique-romain de Thoune avait été appelé dans l'une ou l'autre circonstance à prêter son ministère à ces malheureux.

Je ne fais aucune proposition quelconque, persuadé que toutes les garanties sont données pour que les parents des aliénés soient rassurés à ce sujet, la question du règlement intérieur de l'établissement étant absolument réservée. L'intervention ecclésiastique peut produire ici les effets les plus bienfaisants.

Schmid, Berichterstatter der Kommission. Ich habe Ihnen schon mitgeteilt, daß die Kommission einverstanden ist, ihren Antrag fallen zu lassen, sofern man den Kirchgemeinderat ebenfalls wegläßt. Ich habe nun mit Mitgliedern der Kommission gesprochen und wir erklären uns mit dem Antrag des Herrn Regierungsrates v. Steiger einverstanden.

Bei diesem Anlasse muß ich sagen, daß wenn man den Art. 2 streng untersucht, darin eine Auslassung im Sinne der Bemerkungen des Herrn Folletête gefunden wird. Der Art. 2 sagt: „Die beiden Gemeindegeistlichen haben gemeinsam die gottesdienstlichen und seelsorgerlichen Verrichtungen in der Irrenanstalt Münsingen zu übernehmen." Nun ist gesagt worden, daß nach dem Dekret über die Organisation der Irrenanstalten auf die Konfession Rücksicht genommen werden solle, und deshalb glaube ich persönlich, es wäre richtig, wenn man hier noch die Worte einschalten würde: „bei den protestantischen Insassen". Ich glaube, damit würde man den von Herrn Folletête ausgesprochenen Bedenken Rechnung tragen und einen Mangel in der Redaktion verbessern.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich mit dem Antrag des Herrn Schmid ganz gut einverstanden erklären. Man hat bei Ausarbeitung des Dekretes nicht gerade an die paar Katholiken in der Anstalt gedacht und als selbstverständlich angenommen, dieselben werden sich natürlich an den katholischen Pfarrer in Bern wenden. Mit der von Herrn v. Steiger vorgeschlagenen Fassung bin ich ebenfalls einverstanden.

Angenommen nach Antrag der Herren v. Steiger und Schmid.

Art. 3.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Dekret

über

den Staatsverlag der Lehrmittel.

(Siehe Nr. 33 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Laut § 103 des Gesetzes über den Primarunterricht vom Mai 1894 muß der Staat die Lehrmittel selber erstellen; es ist also der staatliche Lehrmittelverlag obligatorisch eingeführt worden.

Diese Einrichtung kann nicht in Kraft treten, ohne daß eine besondere Stelle errichtet wird. Die Erziehungsdirektion kann unmöglich von sich aus die Sache einrichten, sondern sie bedarf eines besondern Verwalters, und da nach den Bestimmungen der Verfassung keine neue Stelle ohne Bewilligung des Großen Rates kreiert werden darf, so ist die Regierung im Falle, dem Großen Rate ein Dekret vorzulegen, das die Stelle eines Verwalters des Lehrmittelverlags vorsieht. Ich empfehle Ihnen das Eintreten auf dasselbe.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt ebenfalls Eintreten. Sie stimmt den Ausführungen des Herrn Erziehungsdirektors vollständig bei und glaubt, es sei angezeigt, dieses Dekret sofort zu erlassen, da es die Ausführung eines Paragraphen des Schulgesetzes bildet.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Dürrenmatt. Der Art. 1 setzt den Verwalter des Lehrmittelverlags ein. Ich finde aber, es sei da vielleicht eine gewisse Auslassung hervorzuheben. Der Staatsverlag wird eine sehr umfangreiche Institution bilden. Es ist uns von der Erziehungsdirektion bereits vorgerechnet worden, daß der jährliche Bedarf an Lehrmitteln — das Wort „Lehrmittel" nur im engeren Sinne genommen — vier Franken per Schüler ausmacht und daß wir circa 100,000 Schüler im Kanton haben. Nun wird sich der Lehrmittelverlag natürlich nicht bloß mit der Verabreichung der unentgeltlichen Lehrmittel befassen, sondern auch mit der Lieferung aller übrigen Lehrmittel. Wir müssen also nur für die Primarschule mit einem jährlichen Budget von circa 400,000 Fr. rechnen. Wenn nun, wie es vorgesehen ist, auch noch der Verlag der Lehrmittel für die Mittelschulen hinzukommt und möglicherweise auch noch die Lieferung weiterer Schulmaterialien, so wird der jährliche Ausgang der Anstalt sicher eine halbe Million Franken übersteigen. Die Anstalt ist also eine ganz außerordentlich umfangreiche, die mit den ersten Verlagshandlungen der ganzen Schweiz zu konkurrieren haben wird. Mit Rücksicht hierauf finde ich, es sei dieser Beamte, der dieser ausgedehnten Anstalt vorzustehen und eine große Verantwortung zu tragen hat, etwas zu sehr nur in die Luft gestellt. Um einem solchen Institut vorzustehen, braucht es — ich denke, auch die Regierung wird die Sache so auffassen — vor allen Dingen einen tüchtig buchhändlerisch, oder wenigstens kaufmännisch gebildeten Mann. Es wird nicht genügen, vielleicht den ersten besten Lehrer auf diesen Posten zu berufen. Aber nicht nur das. Ich finde, einem solchen Institut soll auch eine eigene Kommision vorstehen. Der Verwalter soll unter der direkten Aufsicht einer Verlagskommission stehen, und ich möchte Ihnen deshalb folgende Beifügung beantragen: „Die Verlagshandlung steht unter der Aufsicht einer Verlagskommission von 5 sachverständigen Mitgliedern, welche vom Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Die Kompetenzen dieser Kommission werden vom Regierungsrat festgesetzt." Wir haben für jede derartige staatliche Anstalt eine entsprechende Aufsichtskommission und zwar für Anstalten, die lange nicht diesen großen finanziellen Verkehr haben, wie der Lehrmittelverlag ihn erhalten wird.

Die Aufgabe wird noch dadurch erschwert und ausgedehnt, daß der Staatsverlag sich mit den Lehrmitteln in beiden Landessprachen zu befassen hat, und ich nehme deshalb als selbstverständlich an, die Erziehungsdirektion, resp. der Regierungsrat werde auch Mitglieder aus dem Jura in die Verlagskommission berufen.

Von den Mitgliedern der Verlagskommission muß vorausgesetzt werden, daß sie nicht nur — das kommt hier nicht in erster Linie in Betracht — pädagogische Kenntnisse haben, denn für das stehen der Erziehungsdirektion andere Kommissionen zur Verfügung, sondern von diesen Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie positive, gediegene Kenntnisse auf dem Gebiete des Verlagswesens haben; es müssen buchhändlerisch gebildete Leute da sein, die im stande sind, den Verwalter zu kontrollieren, schon für das Rechnungswesen, daß in einer solchen Verlagshandlung nicht das gleiche ist, wie in einem beliebigen andern Handlungsgeschäft. Es müssen ferner sachkundige Leute da sein, um die Verträge mit den Papierfabriken und mit den Buchdruckereien und Buchbindereien abzuschließen. Der Staatsverlag wird, nehme ich an, auch tüchtige Lehrmittel erzeugen, die auch in andern Kantonen und vielleicht sogar im Ausland gebraucht werden, und zu diesem Zwecke ist es von Wichtigkeit, daß ein Organ da ist, das im stande ist, unsern Lehrmitteln nach Außen Verbreitung zu verschaffen und so dem Staat eine gewisse Mehreinnahme zuzuführen.

Die Kosten, die eine solche Kommission mit sich bringen wird, dürfen nach meinem Dafürhalten nicht in Betracht fallen. Sie werden sich rekompensieren durch den Verkauf der Lehrmittel, durch den besser organisierten, buchhändlerischen Vertrieb.

Ich hoffe, die Erziehungsdirektion werde meinen Vorschlag nicht etwa meinem Mißtrauen in ihre Leitung zuschreiben. Das wäre ganz verfehlt. Ich bin sicher, daß die Erziehungsdirektion eine genaue Aufsicht führen wird; aber diese speziellen Kenntnisse, die da verlangt werden, sind denn doch nicht gerade dem Erziehungsdirektor zuzumuten.

Sodann sollte man auch vorsehen, daß es sich vielleicht nicht bloß um die Schulbücher handeln wird. Je nachdem die Regierung den Art. 17 des Schulgesetzes enger oder weiter interpretieren wird, wäre es vielleicht angezeigt, hier zu sagen: „Zum Zwecke der Erstellung und des Verkaufs der vom Regierungsrat für die Primarschulen genehmigten Lehrmittel und allfälliger sonstiger Schulmaterialien wird . . . ." Diese Erweiterung möchte ich noch beifügen, und dies ist mein zweiter Antrag zu Art. 1. Wird vom Großen Rate die engere Interpretation der Regierung angenommen, so geniert uns diese Beifügung deswegen nicht; sie ist auch nicht überflüssig, schon mit Rücksicht auf die Schulrödel und die Zeugnisbüchlein, die doch sicher auch dem Staatsverlag werden übergeben werden und die nicht gerade zum Begriff der Lehrmittel gehören. Wichtiger ist mir indessen mein erster Antrag, daß dieses Institut, das alljährlich einen Umsatz von einer Million Franken aufweisen wird, nicht nur einem direkten Angestellten und der Ueberwachung einer einzelnen Direktion unterstellt, sondern daß dafür eine fachkundige Aufsichtskommission eingesetzt wird.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Dürrenmatt stellt vorerst den Antrag, nach dem Worte Lehrmittel einzuschalten „und allfälliger sonstiger Schulmaterialien". Ich muß Sie ersuchen, diesen Antrag zu verwerfen. Einmal würde dadurch die vor einigen Tagen hier behandelte und dem Regierungsrat zu erneuter Erdauerung übertragene Frage mehr oder weniger präjudiziert, und sodann muß ich bemerken, daß keine Rede davon sein kann, daß der nämliche Beamte den Staatsverlag und auch noch ein großes Depot von Schulmaterialien leiten könnte. Wenn also der Staat nach dem Willen des Großen Rates ein Magazin für Schulmaterialien — Federn, Tinte, Griffel, Papier ꝛc. — einführen muß, so wird zu dessen Verwaltung jedenfalls ein besonderer Beamter gewählt werden müssen. Aus diesen Gründen möchte ich beantragen, diesen Antrag des Herrn Dürrenmatt vorläufig zu verwerfen. Sollte der Große Rat später beschließen, daß die Schulmaterialien ebenfalls zu den Lehrmitteln gehören, so kann man dem vorliegenden Dekret leicht einen Zusatz beifügen.

Was den Antrag anbelangt, es solle der Lehrmittel-

verlag unter eine besondere Kommission gestellt werden, so habe ich folgendes zu bemerken. Ich bin durchaus nicht gegen die Kommissionen; ich habe deren ungefähr 15 und bin mit denselben ganz zufrieden. Aber ich halte dafür, daß Kommissionen nur dann aufgestellt werden sollen, wenn sie nötig und gut sind, und ich bin überzeugt, daß eine spezielle Kommission für die Leitung des Lehrmittelverlags nicht vom guten wäre. Es ist allerdings richtig, daß der Lehrmittelverlag ein großes Geschäft ist, das einen jährlichen Umsatz von Hunderttausenden von Franken aufweisen wird. Aber ich muß Sie darauf aufmerksam machen, daß der Staat dabei finanziell nicht interessiert ist; er macht keinen Verlust und keinen Gewinn, sondern liefert die Bücher zum Selbstkostenpreis. Er begnügt sich damit, die Zinsen der Vorschüsse auf die Bücher zu schlagen. Das finanzielle Interesse ist also hier nicht in Frage. Sodann ist ferner zu bemerken, daß der große Verkehr des Staatsverlages sich aus vielen kleinen Bächen zusammensetzt. Jedes einzelne Geschäft ist ein sehr geringfügiges und nur durch die Addition derselben wird das Geschäft zu einem großen. Es hat daher die Mitwirkung einer speziellen Kommission hier nicht besonders viel zu bedeuten. Ein Buch, z. B., daß in 30,000 Exemplaren gedruckt wird, bedeutet trotz der großen Auflage keine große finanzielle Operation. Der Druck kostet vielleicht 4000 Franken, der Einband und das Papier je ebensoviel. Ich wüßte nicht, weshalb man für so geringfügige Geschäfte, die erst durch ihre Addition eine große Summe ausmachen, eine besondere Kommission einsetzen sollte. Wollte man es thun, so wäre übrigens bereits eine Kommision da, die Lehrmittelkommission, welche die Manuskripte examiniert und genehmigt, und es könnte sich also nur noch um das Papier, den Druck, den Einband ꝛc. handeln. Ich erblicke in der Anstellung einer Kommission für diese letztern Punkte jedoch nur Komplikationen. Der Lehrmittelverwalter wird ja kein Mann sein, der von der Sache nichts versteht. Wir werden jemand anstellen, das ist im Regierungsrat abgemacht, der den Buchhandel und das Buchbindergeschäft kennt. Soll dann daneben noch eine besondere Kommission für die Vergebung des Druckes ꝛc. der Erziehungsdirektion Anträge stellen? Wie wird die Sache zugehen? Man wird die Sache ausschreiben — Druck, Papierlieferung und Einband. Dann werden die betreffenden Lieferanten zu jedem Mitglied der Kommission gehen und dasselbe zu bestimmen suchen, für das betreffende Geschäft einzustehen, und schließlich wird das Resultat das sein, daß höchst wahrscheinlich persönliche Begünstigung den Ausschlag giebt. Die Erziehungsdirektion ist nach meinem Dafürhalten viel besser geeignet, die Sache zu entscheiden. Sie kennt die Geschäfte, sie weiß, wie man mit den verschiedenen Firmen verkehren muß und sie huldigt ferner dem Grundsatz, daß man nicht immer die billigste Offerte acceptieren, sondern im Gegenteil eine illoyale Konkurrenz beiseite schieben soll, und endlich ist die Zugänglichkeit der Erziehungsdirektion für Begünstigungen eine geringere, als es bei irgend einer Kommission der Fall wäre.

Aus diesen Gründen glaube ich, daß es besser ist, wenn hier der Erziehungsdirektion keine Kommission beigegeben wird. Es ist ein solcher Antrag bereits in Ihrer Kommission gestellt, aber nach Anhörung der Gründe der Erziehungsdirektion einstimmig abgewiesen worden. Ich wiederhole, daß wenn es sich beim Lehrmittelverlag um einmalige große Geschäfte handeln würde, von der Einsetzung einer Fachkommission die Rede sein könnte; allein dies ist nicht der Fall, sondern es ist jedes einzelne Geschäft, für sich betrachtet, ein kleines, und die Erziehungsdirektion — in Verbindung mit dem Lehrmittelverwalter, den Experten, welche sie jederzeit anfragt — wird der Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die ihr vom Lehrmittelverlag vorgelegten Geschäfte in objektiver und fachmännischer Weise behandelt werden, völlig gewachsen sein.

Dürrenmatt. Es freut mich, daß der Herr Erziehungsdirektor meinen Vorschlag so sachlich beleuchtet hat, wenn ich auch mit seinem Schlusse nicht einverstanden bin und gestehen muß, daß er mich nicht ganz belehrt hat.

In Bezug auf die Ergänzung „und allfälliger sonstiger Schulmaterialien" will ich mich gerne belehrt erklären, daß dadurch die der Regierung überwiesene Frage einigermaßen präjudiziert erscheinen könnte und will also diesen Antrag zurückziehen.

In Bezug auf den andern Antrag dagegen möchte ich sehr wünschen, daß der Große Rat doch die Tragweite gehörig prüfen möchte. Es ist allerdings schon eine Lehrmittelkommission da, oder sogar mehrere, aber nur um den Inhalt der Lehrmittel zu begutachten, nicht für das technische des Lehrmittelverlages. Das sind zweierlei Dinge, und ich glaube nicht, daß der Herr Erziehungsdirektor an den gegenwärtigen Lehrmittelkommissionen in Bezug auf die technische Ueberwachung des Geschäftes eine große Hülfe haben wird, weil diese Herren in diesem Fache, das buchhändlerischer Natur ist, auch nicht beschlagen sind, und wenn es schon wahr ist, daß der Staat an den Lehrmitteln, die er seinen eigenen Angehörigen verkauft, nichts verdienen will, so ist es doch etwas anderes mit dem Verschleiß nach andern Kantonen und nach dem Ausland. Wenn der Kanton Bern z. B. ein gutes Lesebuch für Sekundarschulen erstellt, das auch in andern Kantonen Abnehmer findet, so wird er dasselbe doch nicht zum Selbstkostenpreis nach auswärts liefern, sondern er wird ein kleines Benefice machen wollen. Solche Geschäfte können unter Umständen einen ganz beträchtlichen Umfang annehmen.

Was die Begünstigungen betrifft, von denen der Herr Erziehungsdirektor gesprochen hat, so möchte ich bemerken, daß solchen Gesuchen um Gönnerschaft gewiß auch der Verwalter und die Erziehungsdirektion ausgesetzt sein werden. Ist keine Kommission da, so wird die Erziehungsdirektion und der Verwalter von solchen Zumutungen vielleicht nur desto mehr belästigt. Solchen Bewerbungen ist natürlich jedermann ausgesetzt, der eine Arbeit oder eine Lieferung zu vergeben hat, nenne er sich Verwalter oder Direktor oder sei es eine Kommission. Aber ich glaube, die Gefahr der Begünstigung ist jedenfalls nicht größer, wenn eine Kommission da ist, als wenn nur eine oder zwei Personen über die Vergebung zu entscheiden haben.

Dann möchte ich schließlich fragen: Hat der Herr Erziehungsdirektor wirklich Zeit, eine so ausgedehnte Rechnungsführung zu überwachen? Ich glaube, schon wegen der Rechnungsführung sollte ein Organ da sein, das den Betrieb zu überwachen verpflichtet ist.

Dies sind die paar Bemerkungen, die ich mir auf die Beleuchtung durch die Erziehungsdirektion noch erlauben wollte, und ich versichere Sie, daß ich bei meinem An-

trag nicht den geringsten Hintergedanken habe; ich werde einzig von dem Gedanken geleitet, das Institut möglichst leistungsfähig zu machen, so daß es jeder andern derartigen Anstalt gegenüber gewachsen ist. Gerade was den Abschluß von Verträgen betrifft, ist dies keine Kleinigkeit. Man könnte vielleicht auf der Bundesverwaltung Auskunft geben, wie schwierig es ist, bei gewissen Papierlieferungen nicht eventuell über die Ohren gehauen zu werden. Ich könnte Ihnen Beispiele nennen, daß gewisse Papiere noch zur Stunde zum gleichen Preis geliefert werden wie vor 30 Jahren — nicht in der kantonalen Verwaltung und warum weiß ich nicht — während die Preise seither um mehr als 50 % gesunken sind. Allerdings nehme ich an, die Bundesverwaltung werde sich dann vielleicht im Vertrag mit dem Drucker auf andere Weise für diese Schädigung erholen. Aehnliche technische Schwierigkeiten sind auch zu beurteilen bei der Vergebung an den Buchbinder und bei der Abgabe an die Depots im Lande herum. Auch das braucht eine geriebene Geschäftskenntnis, und ich glaube, auch hiefür können wir die Aufsicht nicht entbehren.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube es Herrn Dürrenmatt sehr gerne, daß er bei seinem Antrag absolut keinen Hintergedanken hat, und ich ersuche ihn nur, das gleiche auch bei mir vorauszusetzen. Ich fürchte eine solche Kommission nicht; ich habe sie im Gegenteil gern, aber nur nicht da, wo sie überflüssig ist, nur Geld kostet und die Geschäfte verschleppt. Eine solche Kommission ist nach meinem Dafürhalten diejenige, die Herr Dürrenmatt einsetzen will. Herr Dürrenmatt sagt, schon zur Beaufsichtigung der Rechnungsführung bedürfe es einer solchen Kommission. Allein die Rechnungsführung wird nicht von der Erziehungsdirektion beaufsichtigt, sondern direkt von der Kantonsbuchhalterei. Wir haben ja für unsere Finanzverwaltung ganz bestimmte Grundsätze, die für alle Direktionen die nämlichen sind und zwar nicht nur für die bestehenden Verhältnisse, sondern auch für neue Verwaltungen. Der Kantonsbuchhalter wird also die Rechnungsführung, die allerdings eine sehr komplizierte sein wird, einrichten und beaufsichtigen und es bedarf somit dafür keiner speziellen Kommission.

Herr Dürrenmatt sagt ferner, man werde auch nach dem Ausland Bücher verkaufen. Das ist allerdings möglich, und selbstverständlich werden wir diese Bücher nicht zum gleichen Preis abgeben, wie diejenigen, welche wir unsern eigenen Schulen abgeben. Da wir aber genau wissen, wie viel uns ein Buch kostet, so schlagen wir einfach für das Ausland so und so viel Prozent Benefice darauf. Um uns das zu sagen, brauchen wir aber keine besondere Kommission.

Herr Dürrenmatt sagt weiter, wir werden auch Depots im Lande herum haben. Dies ist vorläufig nicht zutreffend. Die Erziehungsdirektion beabsichtigt nicht, überall im Lande herum Depots zu errichten, sondern vorläufig haben wir nur ein einziges Depot in Aussicht genommen, nämlich in Bern, von wo aus alle Sendungen nach den verschiedenen Gegenden gemacht werden sollen. Aber auch wenn wir verschiedene Versandtplätze hätten, so wäre das natürlich kein Grund, eine besondere Kommission einzusetzen; denn dazu reicht der Lehrmittelverwalter aus. Für die Papierlieferung bedarf es auch keiner besondern Kommission. Wir erlassen eine Ausschreibung und dann melden sich 4, 5, 6 Fabriken, welche ihre Offerten machen. Die Erziehungsdirektion hat nun Mittel genug, um zu sehen, welches Papier das beste ist und für das betreffende Buch am besten paßt. Mittelst einer chemischen Lösung vermag ich jederzeit zu konstatieren, welche Papiere viel und welche weniger Holzstoff enthalten.

Wollten Sie auf die Einsetzung einer solchen Kommission eingehen, so müßte dieselbe zunächst eine Papierkommission sein; dann müßte sie besondere Eigenschaften haben in Bezug auf den Druck und endlich noch besondere Kenntnisse besitzen in Bezug auf den Einband. Ich weiß nicht, wie eine solche Kommission schließlich mit ihren Beschlüssen ins Reine käme. Die Vertreter der Papierbranche würden sich über den Einband und den Druck nicht äußern; ähnlich würden sich die Vertreter der Druck- und der Buchbinderbranche verhalten, und so bekämen Sie gar keine Kommission. Ich habe in diesen Geschäften schon eine gewisse Erfahrung, da die Herstellung schon ziemlich vieler Bücher durch die Erziehungsdirektion ausgeschrieben worden ist, und ich versichere Sie, daß ich noch nie in Verlegenheit gekommen bin, wem die Lieferung gegeben werden soll. Eine Kommission dagegen käme weit eher in Verlegenheit; eine Kommission ist notwendigerweise ein bureaukratisches Element, das meint, man sollte sich überall und immer an die niedrigste Offerte halten Ich habe diesen Grundsatz nicht, sondern stehe auf dem Boden, daß man die illoyale Konkurrenz beseitigen und einem Händler, Handwerker oder Fabrikanten, der unter dem Preise liefert und nur deshalb so billig liefern kann, weil er die Arbeiter schindet, keine Staatslieferungen übertragen soll. Ich habe diesen Grundsatz auch bereits befolgt. Für den Einband verschiedener Bücher habe ich nicht die billigste Offerte angenommen, weil ich mich durch eigene Untersuchung überzeugte, daß der betreffende Buchbinder seine Arbeiter mißbraucht. Ich halte deshalb dafür, man solle das Urteil über die Vergebung der verschiedenen Arbeiten nicht einer Kommission, die nur bureaukratisch verfahren wird, übertragen, sondern geradezu der Oberbehörde, weil dieselbe am besten in der Lage ist, zu entscheiden, wem eine Lieferung gehört.

Ich möchte Ihnen also empfehlen, den Antrag des Herrn Dürrenmatt abzulehnen.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich will nur bestätigen, daß die in Rede stehende Frage in der Kommission eingehend besprochen wurde, und ich will gerade beifügen, daß ich derjenige war, der die betreffende Anregung machte. Ich habe mich von ähnlichen Gedanken leiten lassen, wie Herr Dürrenmatt und habe mir gesagt, daß es wirklich angezeigt wäre, für einen so großen Verlag eine ständige Kommission zu bezeichnen, und ich hätte geglaubt, daß die Einsetzung einer solchen Kommission dem Herrn Erziehungsdirektor nur erwünscht sein könnte, da bei einem so großen Verkehr Klagen in dieser oder jener Beziehung wohl nicht ausbleiben werden, und wenn dann der betreffenden Behörde eine Kommission beigegeben ist, so ist sie mehr oder weniger etwas gedeckt. Auch ist eine Kommission eher in der Lage, nach allen den verschiedenen Richtungen, wie sie auseinandergesetzt worden sind, die nötigen Fachkenntnisse zu besitzen; das eine Mitglied hat Kenntnisse in dieser, das andere in einer andern Richtung und so kann mancher Fehler vermieden werden. Ihre Kommission hat

indessen nach reiflicher Diskussion und gestützt auf die Auseinandersetzungen des Herrn Erziehungsdirektors gefunden, sie wolle auf diese Anregung nicht eintreten und von der Stellung eines Antrages Umgang nehmen. Ich bin daher nicht in der Lage, einen abweichenden Antrag zu stellen, obschon ich mir nicht verhehle, daß die Niedersetzung einer Kommission wirklich ihre guten Seiten hätte.

Jenni. Ich möchte mich, gestützt auf die Ausführungen, welche hier gemacht worden sind, dem Antrag des Herrn Dürrenmatt anschließen. Ich glaube, die Schaffung einer Verlagskommission kann der Erziehungsdirektion nur erwünscht sein, da sie dadurch in verschiedener Richtung von der Verantwortlichkeit entlastet wird. Die von Herrn Gobat angeführten Gründe finde ich nicht stichhaltig. Herr Gobat sagt, es handle sich nicht darum, Geschäfte zu machen, sondern nur darum, die Bücher zum Selbstkostenpreis abzugeben. Nun finde ich, das sei kein Grund, weshalb eine Verlagskommission nicht gleichwohl am Platze wäre. Es wäre Aufgabe der Verlagskommission, dafür zu sorgen, daß die Bücher so billig und so gut wie möglich erstellt werden und es muß deshalb das Geschäft nach allen Richtungen hin gut untersucht werden. Ich finde überhaupt, sobald eine Direktion einen solchen Verwaltungszweig noch nebenbei besorgen muß, sei es immer nötig, ihr eine spezielle Fachkommission an die Seite zu geben, welche die Geschäfte prüft und definitive Anträge stellt. Den hier vorgesehenen Verwalter betrachte ich nur als das ausführende Organ. Er wird allerdings im Auftrage der Kommission die Ausschreibungen erlassen, die Verträge vorbereiten ꝛc. Ist alles vorbereitet, so wird er die Kommission einberufen; dieselbe wird die Sache prüfen und der Erziehungsdirektion Anträge stellen und sie wird gewiß auch nicht die billigsten Offerten acceptieren, wenn die Qualität nicht die gewünschte ist. Eine Kommission wird viel besser im Falle sein, das Richtige zu treffen, als ein einzelner Mann, und ich glaube, gerade deshalb ist die Wahl einer Kommission nötig, damit man in dieselbe Leute aus verschiedenen Fachkreisen beiziehen kann. Herr Gobat hat betont, die Kommission müsse vom Papierfach, vom Buchhandel, von der Verwaltung ꝛc. Kenntnis haben. Das ist sehr richtig und ich denke, man wird die Kommission so zusammensetzen, daß alle gewünschten Fachkenntnisse darin ihre Vertreter haben, während bei einem Einzelnen solche verschiedenartige Kenntnisse nicht vorausgesetzt werden können.

Aus allen diesen Gründen komme ich zu der Ansicht, es sollte eine Fachkommission gewählt werden. Ich sage aber ferner: es muß auch eine Kontrolle in Bezug auf die Verwaltung des Geschäftsführers stattfinden, und wir haben ja ähnliche Einrichtungen auch auf dem Gebiet der freiwilligen Organisation. Ich habe selber in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht und wir sind dazu gekommen, eine beständige Kontrolle zu schaffen, die nach Verfluß von kurzen Terminen regelmäßig eine Revision der ganzen Geschäftsführung vornimmt; das gleiche sollte auch hier geschehen. Ich halte dafür, es sollte der Erziehungsdirektion nur willkommen sein, wenn man ihr einen solchen Ratgeber einerseits und eine solche geschäftliche Kommission anderseits, die alles vorbereitet und untersucht und der Erziehungsdirektion hierauf bestimmte materielle Anträge stellt, an die Seite giebt; die Erziehungsdirektion wird sich dadurch einer großen Last und Verantwortung entziehen. Das in Bezug auf diese Fachkommission.

In Bezug auf den Art. 1 möchte ich ferner den von Herrn Dürrenmatt gestellten zweiten Antrag neuerdings aufnehmen und zwar in etwas veränderter Redaktion. Ich würde sagen: „Zum Zwecke der Erstellung und des Verkaufes der vom Regierungsrat für die Primarschulen genehmigten Lehrmittel im engeren Sinne und allfällig weiterer Schulmaterialien wird ....“ Es ist allerdings gesagt worden, wenn später die staatliche Lieferung der Schulmaterialien beschlossen werden sollte, so könnte nicht davon die Rede sein, das ganze Geschäft einem einzigen Verwalter zu übertragen. Ich glaube aber, das ist ganz gut möglich. Man wird doch nicht zwei Verwalterstellen schaffen wollen, sondern es kann sich höchstens um die Anstellung eines Gehülfen handeln und hiefür braucht es kein besonderes Dekret, und damit man später nicht dennoch ein neues Dekret schaffen muß, möchte ich Ihnen die angedeutete Einschaltung zur Annahme empfehlen.

Wyß. Die Frage der Errichtung einer ständigen Verlagskommission ist eine sehr interessante und weitgehende, und ich frage mich, ob es gut ist, wenn man jetzt über diesen Antrag abstimmt, bevor man der Regierung Gelegenheit gegeben hat, diese Frage in ihrem Schoße zu behandeln. Es ist allerdings in der Kommission diese Frage zur Sprache gelangt; allein so viel ich weiß, ist dies nicht der Fall gewesen im Regierungsrat, da uns sonst der Herr Erziehungsdirektor in seinem Votum andere Gründe entgegengehalten hätte, als er thatsächlich gethan hat. Herr Gobat hat in meinen Augen allzusehr den Versuch gemacht, den Antrag des Herrn Dürrenmatt ad absurdum zu führen. Er hat einzelne Punkte lächerlich zu machen gesucht, indem er sagte, eine solche Kommission bringe man gar nicht zu stande. Und anderseits hat man eine Behauptung aufgestellt, die entschieden unrichtig ist und die ich hier bekämpfen möchte, nämlich die Behauptung, es werde mit der Einsetzung einer Kommission ein bureaukratisches Element geschaffen. Das gerade Gegenteil ist der Fall. Ich fasse die Thätigkeit einer Kommission just in der Weise auf, daß durch sie ein allzu weitgehendes, bureaukratisches Element, sei es bei einem einzelnen Beamten oder bei einer Behörde, gemildert werde, und ich sehe just in einer solchen Kommission die Vermittlung zwischen dem Volk und den Beamten oder Behörden. Eine Kommission ist also gerade das Gegentreil eines bureaukratischen Elementes, und ich glaube, mit einem solchen Schlagwort wird der Antrag des Herrn Dürrenmatt, der außerordentlich wichtig ist, nicht aus der Welt geschaffen werden können.

Ich glaube nun, es wird sehr gut sein, wenn man der Regierung Gelegenheit giebt, sich über diesen Antrag zu äußern. Eine solche Kommission, die der Erziehungsdirektion beim Abschluß der Geschäfte gute Direktiven geben kann, hat um so größern Wert, weil wir ein großes Interesse haben, die Lehrmittel so billig als möglich zu erstellen und um das zu erzielem, muß man kaufmännisch geschickte Verträge abschließen.

Mit Rücksicht auf diese Gründe und mit Rücksicht darauf, daß Herr Dürrenmatt bereits eine bestimmte Mitgliederzahl vorsieht, nämlich fünf, während man sich fragen kann, ob nicht drei Mitglieder genügen, was die Kosten vermindern würde, möchte Ihnen empfehlen, den Art. 1

an die Regierung zurückzuweisen, um sich über den Antrag des Herrn Dürrenmatt auszusprechen. Die übrigen Artikel können wir gleichwohl durchberaten, und morgen oder übermorgen wird uns dann die Regierung über die Frage der Niedersetzung einer ständigen Kommission Bericht und Antrag bringen.

Präsident. Ich eröffne die Diskussion über den Ordnungsantrag des Herrn Wyß.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter der Regierungsrates. Wenn der Große Rat die Verschiebung beschließen will, so ist das seine Sache, nur kann ich die Motive dafür absolut nicht teilen. Es ist sehr schön, zu sagen, es könne der Erziehungsdirektion nur angenehm sein, wenn sie eine Kommission zur Seite habe. Allein diese Kommission ist für sie nur eine begutachtende Kommission. Wenn nun der Erziehungsdirektor die Ansicht der Kommission teilt und die Kommission sich irrt, so ist die Erziehungsdirektion verantwortlich, nicht die Kommission. So ist es immer gewesen und wird immer so sein. Eine solche Kommission wird natürlich die Geschäfte kolossal verschleppen; gewöhnlich liegt aber die Sache so, daß wenn das Manuskript eines Lehrmittels fertiggestellt ist, der Druck die größte Eile hat, um es rechtzeitig fertigzustellen. Die Kommission wird also nichts anderes sein als ein aufschiebendes Organ der Erziehungsdirektion.

Sie mögen nun nach Gutfinden entscheiden; aber ich denke, der Regierungsrat wird der gleichen Ansicht sein, daß die Erziehungsdirektion für dieses Geschäft absolut keine Kommission nötig hat, namentlich wenn diese Kommission nur eine begutachtende ist. Wozu eine solche Kommission, wenn die Erziehungsdirektion doch glaubt, gestützt auf ihre Kenntnis der Geschäfte, gestützt auf ihre Erfahrungen und die Erkundigungen, die sie jeweilen bei Fachmännern einzieht, sie habe keine solche Kommission nötig, sie könne ganz gut von sich aus entscheiden? Bis jetzt ist es so gehalten worden und die Sache ist gar nicht so schlecht gegangen, und ich war sehr verwundert, daß man nicht darüber geschimpft hat, daß die Erziehungsdirektion nicht immer der billigsten Offerte den Vorrang gegeben hat.

Einen Einwand des Herrn Wyß kann ich absolut nicht gelten lassen. Er versteht, wie ich sehe, die Bureaukratie gar nicht; er meint, ein Zwischenglied zwischen Volk und Behörden das verhüte die Bureaukratie. Das ist nicht der Fall. Die Bureaukraten das sind die Unterbehörden, welche zu viel Eifer entwickeln, das Leben und das Volk nicht kennen und sich pünktlich und streng an ihre Instruktionen halten; diese Leute machen die Bureaukratie, aber nicht die Oberbehörden, welche jedes einzelne Geschäft kennen und wissen, wie man mit dem Volk verkehren soll. Ich bekämpfe also den Antrag des Herrn Dürrenmatt nicht deshalb, um die Bureaukratie großzuziehen, sondern im Gegenteil, ich bekämpfe den Antrag gerade deshalb, um die Bureaukratie zu verhindern.

Ich will es also dem Großen Rat überlassen, ob er den Art. 1 zurückweisen will, nur bemerke ich, daß im Falle der Rückweisung das ganze Dekret zurückgewiesen werden sollte, da dann alles mit Rücksicht auf diese Kommission abgeändert werden müßte.

Dagegen wünsche ich, daß über den Zusatzantrag des Herrn Dürrenmatt, den Herr Dürrenmatt fallen ließ, den aber Herr Jenni in seinem großen Eifer wieder aufgenommen hat (Heiterkeit), entschieden wird. Herr Dürrenmatt hat ganz gut gewußt, warum sein Zusatz nicht angenommen werden kann und hat ihn deshalb zurückgezogen, nämlich deshalb, weil er eine Gesetzgebung voraussetzt. Der Art. 1 lautet: „Zum Zwecke der Erstellung ꝛc. wird eine staatliche Verlagshandlung errichtet." Wenn man nun die Verlagshandlung auch für Papier, Tinte ꝛc. einrichten will, so muß der Staat diese Gegenstände also erstellen; allein Papier- und Bleistiftfabriken ꝛc. kann der Staat nicht ohne ein Gesetz errichten, und es ist daher der Antrag des Herrn Jenni absolut gesetzwidrig.

Dürrenmatt. Der Herr Erziehungsdirektor ist, glaube ich, insofern am richtigen „Trom", als die Rückweisung sich auf das ganze Dekret erstrecken müßte. Ich habe mir für den Fall, daß mein Antrag angenommen würde, bereits verschiedene Ergänzungen notiert. Ich wollte dieselben aber hier nicht berühren, um nicht unnötigerweise in Vorrat zu reden, muß sie nun aber doch kurz andeuten. Man würde z. B. bei Art. 5 erwägen müssen, ob die Verlagskommission nicht auch etwas zur Festsetzung der Preise der Lehrmittel sagen solle. Ich habe mir dort eine Einschaltung „auf Antrag der Verlagskommission" notiert. Ebenso habe ich mir bei Art. 3 die Einschaltung notiert „unter Vorbehalt der Genehmigung der Verlagskommission und eventuell der Erziehungsdirektion und des Regierungsrates". Bei Art. 2 hatte ich mir vorgestellt, die Kommission würde einen Doppelvorschlag für die Wahl des Verwalters machen. Deshalb würde ich es doch vorziehen, daß man, wenn man meinen Antrag acceptieren will, das ganze Dekret an die Regierung zurückweist.

Präsident. Kann sich Herr Wyß einverstanden erklären?

Wyß. Wenn der Herr Erziehungsdirektor es vorzieht, daß im Falle der Rückweisung das ganze Dekret zurückgewiesen wird, so habe ich nichts dagegen. Ich möchte mich nur bedanken für die kleine Vorlesung über das Wesen der Bureaukratie. Ich kann Herrn Gobat aber versichern, daß ich davon vielleicht mehr verstehe, als ihm selber lieb ist. Seine Begriffe decken sich so ziemlich mit dem, was ich mir vorstellte, und gerade diese verwerfliche Eigenschaft der Bureaukraten, daß sie das Volk nicht kennen und nicht verstehen, sondern verknöchert sind, findet sich oft auch bei oberen Behörden. Aber gerade im vorliegenden Falle wären die Mitglieder der Verlagskommission Leute, die das tägliche Leben kennen und denen das gewöhnliche bureaukratische Wesen fremd ist.

Will. Ich erlaube mir, den Rückweisungsantrag des Herrn Wyß zu unterstützen, und zwar aus folgenden Gründen. Wir haben auf dem Gebiete des Staatsverlags der Lehrmittel noch absolut keine Erfahrung. Dagegen haben solche Erfahrungen offenbar diejenigen Kantone, die den Staatsverlag bereits kennen, so namentlich der Kanton Zürich. Es wäre nun interessant, zu vernehmen, in welcher Weise die Sache dort organisiert ist. In der ganzen Diskussion ist hierüber kein Wort geäußert worden, und ich denke doch, die Erfahrungen, welche man in andern Kantonen gemacht hat, werden auch für uns ausschlaggebend sein. Wenn Zürich z. B. eine solche Aufsichtskommission hat und sich diese Organisation dort

bewährte, so würde dies dafür sprechen, sie auch bei uns einzuführen. Zeigt sich aber, daß diese Organisation im Kanton Zürich sich nicht bewährt hat oder nicht vorhanden ist, während der Staatsverlag gleichwohl gut funktioniert, so wäre dies für uns ein Motiv, diese Aufsichtskommission nicht einzuführen. Ich halte dafür, daß der Gegenstand noch der Untersuchung wert ist und beantrage deshalb ebenfalls Rückweisung.

Lenz. Ich dagegen sehe nicht ein, was es für einen Nutzen haben soll, diese Frage nochmals an die Regierung zurückzuschicken. Die Frage ist in der Kommission, wie wir gehört haben, bereits besprochen worden, ob auch in der Regierung, wissen wir allerdings nicht, da uns der Herr Erziehungsdirektor in dieser Beziehung keine Auskunft gegeben hat. Nun haben wir aber hier im Rate die Meinungen ziemlich erschöpfend, glaube ich, gehört, und es ist namentlich für die Verlagskommission sehr viel gesprochen worden; dagegen wenden sich hauptsächlich nur der Erziehungsdirektor und der Präsident der Kommission. Es sind nun eine größere Anzahl Mitglieder der Regierung anwesend, und gerade der Vertreter derjenigen Direktion ist anwesend, die bei dieser Angelegenheit am stärksten interessiert ist, da sie für die nötigen Finanzen sorgen muß, und schließlich handelt es sich um die Finanzen, wenn das Geschäft nicht gut gehen sollte. Ich glaube nun, wenn die Regierung so großes Gewicht darauf legen würde, daß ihr diese Frage vorgelegt werde, so würde sie das nicht bloß ins Ermessen des Großen Rates gestellt, sondern gesagt haben: Das ist eine gute Idee, die wir in der Regierung noch nicht geprüft haben und die wir untersuchen wollen. Ich bin sicher, daß Herr Regierungsrat Scheurer gesagt hätte: Es ist diese Frage von so großer Tragweite, daß die Regierung sich darüber aussprechen muß, und wir verlangen daher Rückweisung. Ich glaube, die Rückweisung sollte mehr von der Regierung verlangt werden, als daß der gesetzgebende Körper diese von sich aus beschließt. Das letztere kommt mir gerade so vor, als ob man sich in Bezug auf die Verantwortlichkeit decken wollte; mit einer Rückweisung würden wir, scheint mir, einfach sagen: Wir stehen da vor einer wichtigen Frage und wissen nicht recht, wie wir sie entscheiden sollen! Ich glaube, eine solche Stellung ist des Großen Rates unwürdig. Wir wollen die Frage diskutieren und dann darüber entscheiden. — Was die Frage selbst betrifft, so möchte ich mir darüber dann auch noch ein Wort erlauben.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur gegenüber Herrn Will bemerken, daß, wenn in der Schweiz eine gleiche Institution besteht, wie wir sie einführen wollen, wir natürlich die betreffenden Kantone anfragen, und es klingt wie ein Tadel, wenn man voraussetzt, die bernische Erziehungsdirektion habe die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich nicht angefragt. Ich war zwei Tage lang in Zürich, um den dortigen Lehrmittelverlag zu studieren. Ich war auch in Genf, Neuenburg und Freiburg und habe mir die Sache angesehen. Aber das kann ich sagen, daß nirgends eine Verlagskommission besteht.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Wyß . . Minderheit.

Präsident. Die Diskussion über den Art. 1 dauert fort.

Lenz. Ich habe schon gesagt, daß ich mich über die Sache selbst auch noch aussprechen möchte; ich hätte es nicht gethan, wenn mich nicht das Votum des Herrn Jenni dazu bewegen würde.

Das Hauptmotiv, das Herr Jenni für die Verlagskommission anführt, ist das, daß dadurch die Erziehungsdirektion gedeckt werde. Nun möchte ich das gerade nicht, und ich fürchte, daß wir bei Einführung einer solchen Kommission schließlich niemand mehr hätten, den wir verantwortlich machen können, wenn die Sache nicht gut geht. Wird auf den Antrag der Kommission irgend ein Vertrag abgeschlossen und es zeigt sich nachher, daß das Geschäft kein gutes ist und will man dann hier bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts die Erziehungsdirektion zur Rechenschaft ziehen, so wird sie sagen: Die Kommission, die mir der Große Rat aufgehalst hat, um mir zu sagen, was ich thun solle, hat diesen Antrag gestellt. Solche Kommissionen bedeuten immer eine Abschwächung der Verantwortlichkeit derjenigen Personen und Behörden, die die eigentliche Verantwortlichkeit tragen sollen, und ich bin daher stets gegen solche Kommissionen. Ich will, daß man die Behörden und Beamten vorgehen läßt, wie sie es für gut finden, damit man sie, wenn es nicht gut herauskommt, auch zur Verantwortung ziehen kann, damit sie nicht sagen können: dieser und jener ist mein Berater gewesen, sondern als einzig verantwortlich dastehen.

Ein weiterer Punkt, der in meinen Augen in Betracht kommt, ist von Herrn Gobat bereits angeführt worden. Durch diese Kommission würden die Geschäfte, die abzuschließen sind und die finanziell eine ziemlich große Tragweite haben, was ich nicht in Abrede stellen will, erschwert und hinausgezogen. Es handelt sich, wie der Art. 3 sagt, um die Vorbereitung für den Druck neuer Lehrmittel, sowie neuer Auflagen derselben, den Ankauf des Druckpapiers, die Verhandlung mit den Buchdruckern und Buchbindern betreffend Druck und Einband der Lehrmittel ꝛc. Zu diesem Zwecke wird eine Konkurrenz ausgeschrieben. Wer wird sich nun mit den Betreffenden, welche sich anmelden, in Verbindung setzen? Werden etwa die einzelnen Kommissionsmitglieder die Eingaben prüfen, werden sie mit den einzelnen Offerenten unterhandeln? Nein, das wird die Kommission nicht thun, sondern das wird der Verwalter thun, der Beamte. Man sagt nun, wenn der Verwalter diese Vorarbeiten gemacht habe, so werde er die Kommission zusammenberufen, ihr das Material vorlegen und von ihr einen Beschluß provozieren. Nun liegt schon hierin gewiß eine Verzögerung; wir haben da ein Zwischenglied eingefügt, das nicht nötig ist. Diese Kommissionsmitglieder hätten bis zur Einberufung von den Eingaben keine Kenntnis, und wenn sie zur Besprechung derselben zusammenkämen, so würden sie dabei wesentlich auf den Bericht des Verwalters angewiesen sein, der einzig über alles orientiert ist, und in den seltensten Fällen wird die Kommission dazu kommen, etwas anderes zu machen, als der Verwalter vorschlägt. Es ist eine eigentümliche Sache mit solchen Kommissionen. Sie erhalten nur in die Hände, was den Leuten gerade gefällt, und gerade das, was sie in die Hände erhalten sollten, bekommen sie sehr oft nicht, mit andern Worten, die Kommissionen sind vielfach nicht so orientiert, daß sie mit voller Sachkenntnis entscheiden können. Ich halte deshalb auch im vorliegenden Falle eine Kommission für durchaus nicht am Platz. Wir wollen die Erziehungsdirektion machen lassen, und wenn sie nicht das Richtige

thut, so werden wir sie zur Verantwortung ziehen und allenfalls die nötigen Verfügungen treffen.

Man hat auch Bezug genommen auf den Handel mit andern Kantonen und dem Ausland. Allein in erster Linie muß ich sagen, daß sich dieser Handel ja nicht in der Weise machen wird, daß wir an einzelne Schulen oder Abnehmer verkaufen, sondern ich stelle mir vor, wenn andere Kantone sich melden sollten, so würde man mit ihnen einen besondern Vertrag abschließen. Es kann sich also nicht um einen Verschleiß handeln, wie im gewöhnlichen Buchhandel. Und sodann sage ich weiter, daß ich durchaus nicht ein so großer Freund einer staatlichen Verlagsbuchhandlung bin; eine solche wollen wir nicht und namentlich nicht in diesem Dekret. Wenn durch dieses Dekret der Grund gelegt werden soll zu einer Staatsbuchhandlung, welche nicht nur im Kanton, sondern auch auswärts den Verschleiß besorgt, dann wollen wir uns doch die Sache doppelt ansehen und uns bewußt sein, was wir thun. Aber wie gesagt, eine solche Staatsbuchhandlung wollen wir nicht; wir wollen nur sorgen für unsere Schulen, und darum wollen wir dabei auf andere Verhältnisse nicht Rücksicht nehmen.

Aus allen diesen Gründen beantrage ich Ihnen, von einer Kommission Umgang zu nehmen.

Abstimmung.

1. Für den Antrag Jenni (Einschaltung nach dem Worte Lehrmittel „im engern Sinne und allfällig weiterer Schulmaterialien")	Minderheit.
2. Für den Antrag Dürrenmatt (Einführung einer Verlagskommission) . . .	„

Art. 2.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 2 bestimmt die Besoldung und die Amtsbürgschaft des Lehrmittelverwalters. Die Regierung hatte in Bezug auf die Besoldung ein Minimum von Fr. 3500 und ein Maximum von Fr. 4000 angenommen. Die Kommission beantragt nun, das Maximum auf Fr. 4500 zu erhöhen und die Regierung, der ich diesen Antrag unterbreitet habe, ist damit einverstanden. Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß unter Umständen ein Beamter, namentlich wenn er besondere Kenntnisse besitzt, mit Fr. 4500 nicht zu hoch bezahlt ist. Uebrigens wird der Regierungsrat ja immer die Latitüde haben, die Besoldung innert den Grenzen des Minimums und des Maximums festzusetzen.

Was die Amtsbürgschaft anbelangt, so ist zu sagen, daß der betreffende Beamte nicht nur ein großes Lager von Büchern zu beaufsichtigen hat, sondern auch den Kleinverkauf zu besorgen haben wird. Wir müssen nämlich für die Stadt Bern und Umgebung einen Kleinverkauf von Lehrmitteln organisieren, und da der Verwalter also infolgedessen direkt Geld in die Hände bekommt, so ist es auch am Platz, daß er eine Amtsbürgschaft zu leisten hat.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Wie der Herr Erziehungsdirektor bereits bemerkt hat, beantragt die Kommission hier nur eine einzige Abänderung, nämlich die Besoldung des Verwalters auf Fr. 3500—4500 zu normieren. Die Kommission hat sich gesagt, es sei doch am Platz, daß für einen so wichtigen Posten ein Beamter gewählt werden könne, der die nötigen Eigenschaften besitzt, der im Handel Erfahrungen hat. Man wird nicht jeden beliebigen Bewerber anstellen können, und dies erfordert, daß man eine etwas höhere Besoldung ansetzt. Die Kommission hat sich gesagt, wenn ein solcher Beamter seine Pflichten voll und ganz erfülle, so solle der Regierungsrat ermächtigt sein, mit dem Maximum der Besoldung etwas über 4000 Fr. gehen zu dürfen. Wie Sie hören, ist der Regierungsrat damit einverstanden, und ich möchte Ihnen daher die Annahme des Artikels in der Fassung der Kommission empfehlen.

Dürrenmatt. Die Amtsbürgschaft im Betrage von 5000 Fr. scheint mir zu niedrig. Für einen so großen Kassenverkehr, wie ihn der Verwalter haben wird, scheint es mir doch für den Staat das allerelementarste Bedürfnis zu sein, eine bedeutend höhere Amtsbürgschaft zu verlangen. Ich möchte statt 5000 Fr. 10,000 Fr. vorschlagen. Ich glaube, das ist zur etwelchen Sicherstellung der Staatsinteressen das allerwenigste, was man verlangen kann.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um die Bürgschaft des Verwalters zu bestimmen, muß man sich einen klaren Einblick in das Geschäft, wie es sein wird, verschaffen. Der Lehrmittelverwalter hat den Absatz der Lehrmittel zu besorgen. Derselbe findet auf 2 Arten statt: en gros und en détail. Das Engros-Geschäft wird durch den Verwalter in der Weise besorgt, daß er die Bücherpakete an die Gemeinden versendet. Was dagegen die Bezahlung dieser Lieferungen betrifft, so wird dieselbe durch von der Erziehungsdirektion erlassene Bezugsanweisungen besorgt. Die Gemeinden haben also das Geld direkt einzubezahlen und der Lehrmittelverwalter bekommt davon nichts zu sehen. Er bezieht nur Gelder für den Detailverkauf in der Stadt Bern, der absolut eingerichtet werden muß. Nun halte ich dafür, daß dieser Detailverkauf, obschon er ein ziemlich großes Geschäft sein wird, nicht nötig macht, dem Verwalter eine größere Bürgschaft aufzuerlegen, indem die Erziehungsdirektion wahrscheinlich eine Instruktion erlassen wird, wonach der Verwalter alle 14 Tage die Gelder einliefern muß. Im übrigen will ich es Ihnen überlassen, die Bürgschaft zu bestimmen wie Sie es für gut finden. Immerhin mache ich darauf aufmerksam, daß es etwas sonderbar erscheint, einem Beamten eine bedeutend größere Amtsbürgschaft zuzumuten, als seine Besoldung beträgt.

Stettler. Ich möchte meinerseits den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützen, da ich selber diesen Antrag auch stellen wollte. Ich finde die Summe von 5000 Fr. auch etwas niedrig, namentlich mit Rücksicht auf die jedenfalls bedeutende Ausdehnung, die das Geschäft annehmen wird. Wir sind auch zur Stunde in der Lage, größere Amtsbürgschaften verlangen zu können als früher. Früher sagte man immer, es können nur gut situierte Leute größere Bürgschaften leisten, sei es, daß sie gut situierte Verwandte und Bekannte haben, welche die Bürgschaft übernehmen, sei es, daß sie Werttitel hinter-

legen können. Es ist nun diesem Uebelstand abgeholfen worden durch die Errichtung der Amtsbürgschaftsgenossenschaft, die gegen einen verhältnismäßig kleinen Beitrag die Bürgschaft übernimmt. Diese Genossenschaft dehnt sich auf alle Staatsbeamten aus, und ich nehme an, auch der Verwalter des Staatsverlags wird ohne Schwierigkeit dieser Genossenschaft beitreten können, und deshalb darf man ihn auch füglich zu einer Bürgschaft von 10,000 Fr. anhalten, eine Bürgschaft, die mit Rücksicht auf die Verantwortung, welche ihm obliegt, jedenfalls nicht zu hoch bemessen ist.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte dem Antrag entgegentreten und Sie ersuchen, bei den 5000 Fr. zu bleiben. Es ist allerdings richtig, daß durch die Amtsbürgschaftsgenossenschaft eine Erleichterung eingetreten ist; allein man muß doch auch seine Beiträge bezahlen, und diese richten sich nach der Höhe der Bürgschaftssumme. Und wenn jemand der Genossenschaft nicht beitritt, so muß er einen Bekannten oder Freund ersuchen, die Bürgschaft zu leisten. Dies hat zur Folge, daß er im umgekehrten Falle dem andern auch einen Dienst erweisen muß, und wohin dieses Bürgschaftswesen schon führte, wie viel Sorge und Elend es in Familien schon brachte, ist bekannt, und deshalb ist es nicht richtig, daß der Staat, der ja kontrollieren kann, eine große Bürgschaft verlangt, währenddem derjenige, der die Bürgschaft für den andern leistet, nicht in der Lage ist, nachzusehen, ob derselbe seinen Verpflichtungen nachkommt. Ich bin überhaupt kein Freund von solchen Bürgschaften, sondern es wäre besser, wenn man die Sache auf andere Weise ordnen könnte. In Privatgeschäften kann man auch keine Bürgschaft verlangen; das würde zu weit führen. Ich glaube, wenn man 5000 Franken Bürgschaft verlangt, so ist dies den Verhältnissen vollständig Genüge geleistet, und ich empfehle Ihnen daher diesen Antrag.

Lenz. Was die Bürgschaft anbelangt, so teile ich vollständig die zuletzt geäußerte Ansicht. Es ist überhaupt eine etwas eigentümliche Sache, daß Drittpersonen für die Handlungen eines Einzelnen bürgen sollen. Diejenigen, welche wählen, sollen sehen, daß sie eine rechte Persönlichkeit wählen, das ist gescheiter Und man sorge ferner für eine gehörige Aufsicht, statt einen Dritten verantwortlich zu machen, der nicht in der Lage ist, die Geschäftsführung des Beamten zu beaufsichtigen.

Aber ich habe das Wort nicht deswegen ergriffen, sondern ich möchte in Bezug auf die Besoldung etwas höher gehen. Ich beantrage, dieselbe auf 4—5000 Fr. festzusetzen. Es ist nicht zu vergessen, daß dieser Beamte in Bern wohnen muß und was das heißen will, das sollte wohl Ihnen allen bekannt sein. Ich nehme an, der Verwalter wird ein Mann sein, der Frau und Kinder hat; er wird es daher nicht mit einer Stube und einer Küche machen können, sondern muß ein anständiges Logis haben, und ein solches ist unter 800—1000 Fr. nicht zu haben. Was bleibt ihm dann noch für seine Familie übrig? Herr Dürrenmatt hat betont, daß man mit Rücksicht auf den Umfang des Geschäftes einen tüchtigen, geschäftsgewandten Mann finden müsse, er müsse den Buchhandel kennen und überhaupt kaufmännisch gebildet sein. Wenn man solche Leute will, macht es sich komisch, wenn man sie dann nicht auch richtig zahlen will. Dem Regierungsstatthalter giebt man eine Besoldung von 5000 Franken, und ich schätze die Verantwortlichkeit des Lehrmittelverwalters ebenso hoch, wie die Funktionen des Regierungsstatthalters. Es ist meiner Ansicht nach am unrichtigen Ort gespart, wenn man die Beamten schlecht bezahlt. Man erhält erstens nicht tüchtige Leute, und zweitens besteht die Gefahr, daß man die Leute zu Schelmen macht, was man dann durch die Amtsbürgschaft wieder gut machen will. Es ist wahrhaftig gescheiter, man bezahle die Leute von Anfang an gehörig. Ich beantrage also, die Besoldung auf 4—5000 Fr. zu normieren. Die Erhöhung um 500 Fr. wird das Budget des Kantons Bern nicht über den Haufen werfen.

Dürrenmatt. Es verwundert mich, daß Herr Lenz nicht damit schließt, die Amtsbürgschaften seien überhaupt abzuschaffen; denn das wäre der Sinn seines Votums; man solle auf Treu und Redlichkeit einen Mann anstellen, auf den Mann selbst sehen und nicht eine solche Bürgschaft verlangen. Warum stellt Herr Lenz diesen Antrag nicht? Er fühlt doch, daß der Staat irgendwelche Deckung suchen muß, und ich gehe noch weiter und sage: die hier vorgesehene Deckung muß größer sein, wenn sie ernsthaft ins Gewicht fallen soll. Daß der Beamte deswegen keinen Freund anzusprechen und eventuell unglücklich zu machen braucht, hat Herr Stettler breits nachgewiesen, und ich verwundere mich, daß man das völlig ignoriert. Der Beamte kann mit einem kleinen jährlichen Beitrag in den bernischen Amtsbürgschaftsverein eintreten und braucht also keinen guten Freund oder Verwandten anzusprechen, und er muß auch nicht zum Schelmen werden, wie Herr Lenz befürchtet. Herr Lenz führt merkwürdigerweise in Bezug auf die Besoldung gerade die entgegengesetzte Sprache. Das ist mir doch neu, daß man die Besoldung möglichst hoch ansetzt und die Bürgschaft möglichst tief. So kann der Große Rat, als oberste Behörde des Kantons, doch nicht Gesetze machen. Und wenn Herr Lenz sagt, man wisse, was es heiße, in Bern zu wohnen, so sage ich: ja, das weiß man auf dem Land herum, daß man in der Stadt Bern den ganzen Mittelschulunterricht, alle Lehrmittel unentgeltlich hat und daß man, wenn man Kinder in die Hochschule zu schicken hat, in seinem Budget jährlich um ein Bedeutendes erleichtert wird gegenüber solchen, die auf dem Lande wohnen, und man weiß ferner, daß die Steuern in der Stadt Bern zur Stunde nur 2 ‰ betragen, während man auf dem Land in manchen Gemeinden 3, 4 und mehr ‰ bezahlen muß. Das teurere Leben in der Stadt kommt also gegenüber den vielen Vorteilen, welche eine in der Stadt wohnende Familie hat, durchaus nicht in Betracht.

Lenz. Ich will Herrn Dürrenmatt sagen, warum ich diesen Antrag nicht stellte, den er vorausgesehen hat. Wir beraten hier ein Dekret über den Staatsverlag der Lehrmittel und ich dachte in der That, ich dürfe nicht hier den Antrag stellen, es seien alle Amtsbürgschaften aufzuheben. Ich denke, Herr Dürrenmatt hat das auch nicht so gemeint, sondern er hat mir nur so rasch im Vorbeigehen eins „zwicken" wollen.

Abstimmung.

1. Für Festsetzung der Besoldung nach Antrag der Kommission und der Regierung (gegenüber dem Antrag Lenz) . . . . . Mehrheit.
2. Für eine Amtsbürgschaft von 5000 Fr. (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . „

Art. 3.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 3 beantragt die Kommission, und der Regierungsrat ist einverstanden, den Beamten nicht Vorsteher zu nennen, sondern Verwalter, eine Aenderung, die sich auch auf den Art. 7 bezieht.

Der Art. 3 stellt die Verrichtungen und Obliegenheiten des Verwalters fest. Der Verwalter soll in erster Linie den Druck neuer Lehrmittel vorbereiten, das will sagen, daß das Manuskript, nachdem es von der Erziehungsdirektion und dem Regierungsrat genehmigt ist, ihm übergeben wird, um das weitere vorzukehren. Das erste wird sein, daß er für den Druck eine Konkurrenz ausschreibt, ebenso für die Lieferung des Papiers und den Einband. Nachdem alles dies geschehen ist, wird er der Erziehungsdirektion die betreffenden Anmeldungen vorlegen und diese — bezw. bei größern Geschäften der Regierungsrat — wird die Auswahl treffen. Wir haben gefunden, daß es nicht am Platze sei, dem Verwalter selbst die Befugnis zu erteilen, den Druck, die Papierlieferung und den Einband zu vergeben, sondern daß dies, damit völlige Unabhängigkeit herrsche, der Oberbehörde überlassen werden solle. Wenn wir hier sagen, daß in Bezug auf Druck, Einband und Papierlieferung eine Konkurrenzausschreibung stattfinden solle, so muß ich dabei doch eine Bemerkung machen. Wir befinden uns gegenwärtig in einem Uebergangsstadium. Die Erziehungsdirektion ist in Bezug auf den Druck gewisser Lehrmittel kraft alter Verträge gebunden, und so lange diese Verträge nicht ausgelaufen sind, muß natürlich die Erziehungsdirektion, wenn sie nicht Schadenersatz bezahlen will, den Druck dieser Lehrmittel den betreffenden Vertragskontrahenten überlassen. Aber sobald diese Verträge ausgelaufen sind, wird dann natürlich immer eine Ausschreibung erfolgen. Ich muß diese Bemerkung machen, um jedem Mißverständnis aus dem Wege zu gehen und damit man begreift, warum die Erziehungsdirektion das nächste und vielleicht noch das folgende Jahr neue Auflagen gewisser Lehrmittel dem gegenwärtigen Verleger überträgt, statt daß eine Konkurrenzausschreibung stattfindet.

Dürrenmatt. Es wäre mir erwünscht, von der Erziehungsdirektion zu erfahren, ob es sich vielleicht auch mit den Schulrödeln und Zeugnisbüchlein so verhält, daß ein Vertrag mit dieser oder jener Firma besteht. Wenn das nicht der Fall ist, so möchte ich beantragen, nach „Druck neuer Lehrmittel" beizufügen „Schulrödel und Zeugnisbüchlein". Es sind dies Dinge, die in jeder Klasse existieren müssen und die nach meiner Ansicht wirklich in den Staatsverlag gehören. Etwas anderes ist es natürlich, wenn darüber schon ein Vertrag bestehen sollte, der noch nicht ausgelaufen ist; dann kann ich meinen Antrag nicht stellen.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die neuen Schulrödel und Schulzeugnisse sind bereits im Staatsverlag erschienen, werden aber von einer Verlagshandlung verkauft, weil wir noch keine Lokalitäten haben. Wir sind also in dieser Beziehung ganz frei, und ich bin einverstanden, daß man den von Herrn Dürrenmatt beantragten Zusatz beifügt. Die Sache war übrigens so verstanden; in den Lehrmitteln im weitern Sinn sind auch die Schulrödel und Zeugnisse inbegriffen.

Angenommen mit der von Herrn Dürrenmatt beantragten Einschaltung.

Art. 4.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich setze voraus, daß wenn einmal der Lehrmittelverlag eingerichtet ist, derselbe auch für die Sekundarschule eingeführt werden soll und ich hätte von mir aus die Sache so entschieden, daß wenn künftig ein obligatorisches Lehrmittel für die Sekundarschule neu gedruckt werden soll, dasselbe auch im Staatsverlag erscheinen soll. Wir verlangen also einfach, daß der Regierungsrat befugt sein soll, den Begriff des Staatsverlages auch auf die Lehrmittel für die Sekundarschule auszudehnen.

Wir müssen aber in Bezug auf die Sekundarschule noch weiter gehen. Es giebt nämlich für diese Stufe eine gewisse Anzahl von Lehrmitteln, die, sei es in der Schweiz oder im Ausland, in großen Auflagen gedruckt werden. Es sind dies die Grammatiken für Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch, sowie die Ausgaben der lateinischen und griechischen Schriftsteller. Diese Bücher werden in Leipzig in Hunderttausenden von Exemplaren gedruckt und kommen so sehr billig zu stehen. In der Schweiz können wir diese Bücher nicht drucken, weil der Bedarf ein geringer ist. Wenn wir eine englische oder italienische Grammatik oder eine Ausgabe des Cicero, des Cäsar, des Livius ꝛc. drucken wollten, so müßten wir uns auf Auflagen von ein-, zwei- und dreitausend Exemplaren beschränken, und eine solche Auflage käme uns natürlich sehr teuer zu stehen. Ich glaube aber, wir müssen den Schülern bezw. den Gemeinden die Anschaffung auch dieser Bücher erleichtern, und ich möchte deshalb, daß der Lehrmittelverlag beauftragt wird, nicht nur Bücher herzustellen, sondern solche auch in größern Quantitäten zu kaufen, womit natürlich ein Vorteil verbunden werden kann. Deshalb haben wir den Zusatz gemacht: „sowie auch die Beschaffung anderer Lehrmittel übertragen werden". Ich empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates vollständig einverstanden, und ich ergreife das Wort nur, um auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Gerade in Bezug auf die Sekundarschulbücher kommt es vor, daß verschiedene Verleger einzelne Bücher im Verlag haben, und wenn diese Bücher in den Staatsverlag übergehen sollen, so müssen zuerst die civilrechtlichen Verhältnisse mit den betreffenden Verlagshandlungen geordnet werden, damit die betreffenden Geschäfte nicht in Schaden kommen. Ich wollte das hier betonen, und ich glaube das Einverständnis der Erziehungsdirektion mit dieser Auffassung voraussetzen zu dürfen.

Angenommen.

Art. 5 und 6.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß der Staatsverlag den Staat nichts kosten, demselben aber auch keinen Profit bringen soll, mit andern Worten, der Lehrmittelverlag liefert die Bücher zum Selbstkostenpreis. Es wird für jedes Buch ausgerechnet, was Papier, Druck und Einband kosten; dann werden einige Prozent zur Deckung der Verwaltungskosten und der Zinsen der Staatsvorschüsse darauf geschlagen und das bildet den Verkaufspreis, mit Hinzufügung natürlich auch noch der Autorrechte, die aber nicht sehr in Betracht kommen, weil man sie auf eine große Zahl Auflagen verteilen kann.

In den Art. 5 und 6 ist gesagt, daß der Erlös aus verkauften Büchern in Form von Bezugsanweisungen der Erziehungsdirektion an die Staatskasse geht, wodurch sich nach und nach die Kolonnen Vorschüsse und Rückzahlungen wieder ausgleichen. Auf diese Weise ist der Staatsverlag in Zürich eingerichtet, und es wird nicht schwer sein, in Bezug auf die Buchführung und Kontrolle die Sache so einzurichten, damit dem Grundsatz, daß der Staat nichts gewinnen und nichts verlieren soll, Genüge geleistet werde.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Man hätte sich hier fragen können, ob nicht in Bezug auf die Rechnungsführung eine bestimmte Kontrolle nötig wäre. Allein wie der Herr Erziehungsdirektor in der Kommission auseinandersetzte, wird als selbstverständlich angenommen, daß die Kontrolle durch die Staatsbuchhalterei besorgt wird.

Auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen, ohne daß man Anlaß hätte, einen bestimmten Antrag zu stellen. Wir wissen, daß durch diesen Staatsverlag doch vielen Geschäften eine kleinere oder größere Einnahmsquelle entzogen wird, und ich glaube, es wird zweckmäßig sein, wenn wir auf die Geschäfte, die gleichwohl benötigt sein werden, die Lehrmittel zu halten, etwelche Rücksicht nehmen. Wenn einzelne Lehrmittel ersetzt werden müssen, so werden sie in diesen Geschäften gekauft werden, und darum glaube ich, es wäre zweckmäßig, wenn man den betreffenden Geschäften, welche en gros beziehen, eine kleine Preisermäßigung gewähren würde, damit sie wenigstens auf ihre eigenen Kosten kommen. Ich denke, die Erziehungsdirektion wird in dieser Beziehung schon das Nötige anordnen, damit die betreffenden Geschäfte nicht noch die Porti ꝛc. selber zu tragen haben.

Bratschi. Ich möchte die Aeußerung des Herrn Heller unterstützen, daß die Hunderte von kleinen Depots, die naturgemäß im ganzen Kanton sich etablieren müssen, insofern etwas berücksichtigt werden sollten, daß sie nicht nur ihre Auslagen für Porti ꝛc. zurückerhalten, sondern auch darüber hinaus noch einen bescheidenen Gewinn erzielen, sagen wir von 5 oder 10 %. Man kann dies thun, ohne am Dekret etwas zu ändern, indem man einfach bei der Ausmittlung der Erstellungskosten etwas larger rechnet. Bei den großen Summen, in welchen sich der Lehrmittelverlag bewegen wird, wird es unmöglich sein, daß am Ende des Jahres die Einnahmen und Ausgaben ganz genau stimmen und der Kanton nichts verliert und nichts gewinnt. Ich glaube nun, man wird die Rechnung ganz gut so machen können, daß zwar nicht von einem Gewinn die Rede sein kann, aber daß man doch diesen vielen kleinen Depots, durch die einem allgemeinen Bedürfnis entsprochen wird, eine kleine Vergünstigung einräumen kann. Der Herr Erziehungsdirektor hat bereits gesagt, daß man einen Detailverkauf für die Stadt Bern werde einrichten müssen. Dieser Detailverkauf wird nicht vom Vorsteher besorgt werden können und schon deshalb wird man ihm einen Angestellten beigeben müssen. Es wäre daher nur gerechtfertigt, daß man das Land auch berücksichtigen würde, indem man den Wiederverkäufern, den Krämern und Buchbindern, einen Verdienst von 5, 10 oder auch, bei größern Büchern, vielleicht von 20 Rappen gönnt. Ich denke, die einzelnen Gemeinden werden nicht mehr Bücher beziehen, als sie gerade nötig haben, und wer später ein Buch kaufen will, wird zum Krämer gehen, der schon jetzt den Zwischenhandel besorgte und dies auch in Zukunft mit Rücksicht auf seine Kundschaft thun muß. Ich glaube also, man könnte der Anregung des Herrn Heller entsprechen, ohne am Dekret etwas zu ändern, und dem Zwischenhändler etwas mehr vergüten als nur die Porti.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte doch nicht, daß hier über die Ausführung des Lehrmittelverlags ein Mißverständnis mit unterläuft. Ich will zwar gerne dem Regierungsrat vorbehalten, bei der Ausführung zu entscheiden, ob der Anregung der Herren Bratschi und Heller entsprochen werden kann; aber vorläufig muß ich sagen, daß die Einrichtung, die sie sich denken, nicht diejenige ist, die wir uns denken und die auch in Zürich besteht. Herr Bratschi ist im Irrtum, wenn er sagt, es werde in Bern neben dem Lehrmittelverlag noch ein Detailverkauf eingerichtet werden. Das ist nicht richtig, sondern der Detailverkauf wird im Lehrmittelverlag selbst stattfinden; der Verwalter ist zugleich für Bern Detailhändler, bei dem einzelne Bücher zum gleichen Preise gekauft werden können, wie sie die Gemeinden erhalten. Aber daß im ganzen Lande herum Depots errichtet werden müssen, das sehe ich nicht ein. Möglicherweise drängen uns die Verhältnisse und Erfahrungen dazu, dies zu thun; aber a priori denke ich nicht, daß Depots in den verschiedenen Ortschaften errichtet werden. Allerdings wird es immer Buchbinder auf dem Lande geben, welche für den Einband von so und so viel Exemplaren Offerten einreichen, und diese Offerten werden wir immer berücksichtigen, wenn sie in Bezug auf Preis und Qualität der Arbeit annehmbar erscheinen. Aber daß man diesen Buchbindern ohne weiteres den Verkauf der Bücher übergeben werde, das kann ich heute noch nicht sagen. In Zürich ist das nicht der Fall, sondern die Buchbinder auf dem Lande, welche Bücher einbinden, schicken dieselben dem Bücherverlag, und der Verkauf findet ausschließlich von der Centralstelle aus statt.

Ich wollte diese Erklärung abgeben, damit kein Mißverständnis herrsche. Ich beantrage Ihnen, diese beiden Artikel anzunehmen, wie sie lauten, und es dem Regierungsrat zu überlassen, ob er in der Ausführung vielleicht den verschiedenen Buchbindern zugleich ein Depot für ihre betreffenden Ortschaften übergeben will.

Bratschi. Ich habe mich vielleicht etwas unrichtig

ausgedrückt, wenn ich von Depots sprach. Der Herr Erziehungsdirektor scheint die Sache so aufzufassen, als ob man an wirkliche Depots auf dem Lande denke. Das meine ich nicht, sondern ich habe unter dem Ausdruck Depots die bereits bestehenden Krämereien und Buchbindereien verstanden. Ich stelle mir vor, jeweilen bei Beginn des Schuljahres werden die nötigen Bücher an die Schüler ausgeteilt. Es geht aber nicht lange, so hat ein Schüler sein Buch verbrannt, zerrissen oder so besudelt, daß der Lehrer sagt, er müsse ein anderes Buch bringen. Wegen einem einzigen Exemplar will man nun nicht nach Bern schreiben, sondern man geht zum Krämer und verlangt von ihm, daß er die verschiedenen Lehrmittel in einigen Exemplaren vorrätig habe. Das war bis jetzt gäng und gäbe, wenigstens im alten Kantonsteil, und der Krämer hat an diesen Büchern 5, 10 oder im Maximum 20 Rappen verdient. Ich glaube nun, diesen kleinen Verdienst könnte man ihm auch in Zukunft zukommen lassen, ohne deswegen am Dekret etwas abändern zu müssen. In diesem Sinne wünsche ich, der Regierungsrat möchte meine Anregung wenn irgend möglich berücksichtigen.

Die Art. 5 und 6 werden unverändert angenommen.

Art. 7.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier ist das Wort „Vorsteher" durch „Verwalter" zu ersetzen; im übrigen habe ich nichts beizufügen. Selbstverständlich wird man mit der Zeit, wenn der Lehrmittelverlag vollständig eingerichtet ist, dem Verwalter vielleicht einen Bureaugehülfen, jedenfalls aber einen Diener zur Verfügung stellen müssen für die Verpackung, die Verbringung der betreffenden Ballots auf den Bahnhof ꝛc. Deshalb muß dem Regierungsrat die Befugnis eingeräumt werden, dem Verwalter allfällig nötiges Hülfspersonal beizugeben.

Angenommen.

Art. 8.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekretes . . . . Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Siebente Sitzung.

Dienstag den 26. November 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 161 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 49, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bourquin, Bühlmann, Cuénat, Eggimann, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Horn, Houriet, Lenz, Maurer, Morgenthaler (Ursenbach), Reichenbach, Reymond,

Scheidegger, Steffen, Tschanen, v. Wattenwyl (Bern); Weber (Biel); ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Blösch, Boinay, Buchmüller, Burrus, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Elsäßer, Etter (Maikirch), Fahrny, Gouvernon, Gygax, Hostettler, Kaiser, Mägli, Mérat, Moschard, Mouche, Naine, Neiger, Dr. Reber, Rieder, Robert, Ruchti, Scholer, Steiner, Tièche, Wälchli (Ochlenberg).

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über eine stattgehabte Ersatzwahl in den Großen Rat.

Laut diesem Vortrage wurde am 17. November 1895 im Wahlkreise Pruntrut am Platz des ausgetretenen Herrn Choquard zum Mitglied des Großen Rates gewählt:

Herr Léon Choffat, Banquier in Pruntrut.

Da gegen die Wahlverhandlungen innert der gesetzlichen Frist keine Beschwerden eingelangt sind, auch kein Grund vorliegt, dieselben von Amtes wegen zu beanstanden, beantragt der Regierungsrat die Validation der getroffenen Ersatzwahl, die vom Großen Rate stillschweigend ausgesprochen wird.

Herr Großrat Choffat leistet hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Dekret

über

die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften.

(Siehe Nr. 35 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Das am 15. Juli 1894 vom Volke angenommene Gesetz über das Wirtschaftswesen bestimmt in § 24 folgendes: „Dem Dienstpersonal in Wirtschaften ist eine angemessene Zahl von Ruhetagen zuzusichern, worüber der Große Rat ein Dekret erlassen wird." Sie erinnern sich noch, wie man zu dieser Bestimmung gelangt ist. Der Entwurf eines neuen Wirtschaftsgesetzes hat anfänglich bereits über eine angemessene Zahl von Ruhetagen Bestimmungen enthalten. Die ziemlich breitspurige Diskussion, welche hierüber im Großen Rate waltete, hat uns gezeigt, daß die Ansichten über diese Frage noch weit auseinandergehen. Man hat einen ganzen Ruhetag wöchentlich, man hat einen halben, man hat zwei halbe Ruhetage per Woche vorgeschlagen, man war verschiedener Ansicht, ob es Sonntage oder Werktage sein sollen und was dergleichen Differenzen mehr sind. Schließlich hat der Große Rat gefunden, es sei besser, man thue diese Frage einem Dekret vorbehalten. Es hat dieser Weg auch den Vorteil, daß es eher möglich ist, gestützt auf die gemachten Erfahrungen vielleicht in nicht langer Zeit eine Abänderung zu treffen, was kaum möglich wäre, wenn die Ruhetage im Gesetz festgenagelt wären.

Es war nun Aufgabe der Regierung, eine Vorlage zur Vollziehung dieser Gesetzesbestimmung auszuarbeiten, und dieses ist geschehen durch das „Dekret über die Ruhetage des Dienstpersonals in Wirtschaften", das Ihnen im Mai dieses Jahres vorgelegt worden ist.

Es stützt sich dieses Dekret aber nicht nur auf die Gesetzesbestimmung, sondern ich darf wohl auch auf den Art. 82 der Staatsverfassung verweisen, welcher lautet: „Der Staat anerkennt den Grundsatz der Sonntagsruhe und trifft schützende Bestimmungen gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung." Dieser schöne und humane Verfassungsartikel soll auch seine Verwirklichung finden bei demjenigen Dienstpersonal, das nicht überall, aber vielfach einer gesundheitsschädlichen Arbeitsüberlastung ausgesetzt ist, nämlich beim Dienstpersonal in Wirtschaften. Wir sind nun da allerdings vor nicht geringen Schwierigkeiten gestanden. Wir haben uns sagen müssen, daß die Verhältnisse des Dienstpersonals in Wirtschaften außerordentlich verschiedenartige sind. Wir haben zunächst den Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Wirtschaften, den Unterschied ferner zwischen größeren starklaufenden und kleineren Geschäften, in denen es oft verhältnismäßig ruhig zugeht, den Unterschied zwischen Wirtschaften, die das ganze Jahr in Betrieb sind und solchen, die den Charakter von Saisonwirtschaften haben, Sommerwirtschaften, Fremdenhotels, Berghotels u. dergl. Der Betrieb in diesen verschiedenen Arten von Wirtschaften ist außerordentlich verschieden, und es geht nicht anders, als daß wir auf diese verschiedenartigen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Man kann ja von vorneherein behaupten, daß das Bedürfnis nach schützenden Bestimmungen für das Dienstpersonal sich nicht überall geltend gemacht hat, sondern hauptsächlich besteht in städtischen Verhältnissen und etwa in größeren Geschäften auf dem Lande. In der Berücksichtigung dieser verschiedenen Verhältnisse hat eine Hauptschwierigkeit für die Ausarbeitung des Entwurfes bestanden. Wir glauben nun, in der Vorlage, die Sie in Händen haben, den Weg gefunden zu haben, wie die Materie geordnet werden kann. Was wir vorschlagen, ist gewiß noch nicht das Vollkommene, was wir für das Dienstpersonal wünschen möchten; aber es ist ein Anfang, ein Versuch, in dieser — ich wiederhole es — nicht leichten, sondern sehr komplizierten Materie, dem Grundsatz des Schutzes des Dienstpersonals Geltung

zu verschaffen. Je nach den Erfahrungen, die auf diesem Wege gemacht werden, wird dann der Große Rat später im Falle sein, zu beurteilen, ob das hier Gebotene genügt oder ob noch etwas anderes vorgekehrt werden muß.

Ich empfehle Ihnen aus diesen Gründen das Eintreten auf den Entwurf.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen ebenfalls Eintreten. Die Kommission hat den Entwurf in drei Sitzungen eingehend beraten und man hat dabei gesehen, daß es sehr schwer hält, diese Materie so zu ordnen, daß sie allen Anforderungen entspricht. Die Anforderungen sind auf diesem Gebiet sehr divergierend, und es hält wirklich außerordentlich schwer, von Anfang an die richtigen Bestimmungen zu treffen. Man hatte dieses Gefühl schon, als es sich um die Aufnahme diesbezüglicher Bestimmungen ins neue Wirtschaftsgesetz handelte, und nach reiflicher Ueberlegung ist man dazu gelangt, diese Materie einem Dekret zuzuweisen, damit man leichter die Möglichkeit habe, die Sache wieder abzuändern. Es ist durchaus so, wie der Herr Berichterstatter der Regierung gesagt hat. Wir stehen da auf dem Boden des Experiments, wir müssen erst noch Erfahrungen machen, die uns zeigen werden, wie wir vorgehen müssen. Die Kommission glaubt auch, durch den Entwurf, wie er vorliegt, werden wir wenigstens für den Anfang die Sache so ordnen können, daß sie den verschiedenen Richtungen entspricht. Es ist Ihnen allen bekannt, daß ganz besonders von Seite der Interessenten Bedenken erhoben worden sind, und es ist klar, daß man diese Stimmen auch hören muß. Aus den Verhandlungen werden Sie sehen, daß man diesen Stimmen auch wirklich Gehör geschenkt hat, da man ihnen dies schuldig zu sein glaubte. Wenn wir diese Materie nun auf der Basis des vorliegenden Entwurfes ordnen und es sollte sich später herausstellen, daß wir zu weit oder zu wenig weit gegangen sind, so haben wir später immer noch Gelegenheit, die Sache neu zu ordnen. Allein ich möchte doch zum vornherein bemerken, daß es jedenfalls besser ist, wenn man im Anfang nicht zu weit geht, so daß man später wieder zurückgehen muß, sondern daß es sich mehr empfiehlt, die Angelegenheit so zu ordnen, daß man eventuell später auch noch weiter gehen kann.

Ich will nicht weitläufiger sein. Die Sache ist Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Regierung genau auseinandergesetzt worden, und ich schließe mich seiner Auffassung vollständig an. Ich empfehle Ihnen, auf die Beratung des Entwurfes einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich mache Sie hier zunächst darauf aufmerksam, daß die vorliegenden Bestimmungen nur gelten sollen für das ausschließlich im Wirtschaftsbetrieb beschäftigte Personal. Dieser Ausdruck „ausschließlich im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt" ist hauptsächlich gewählt worden, um alle diejenigen Personen, die in einer Wirtschaft angestellt sind, aber nicht ausschließlich Kellnerinnendienst verrichten, nicht ausschließlich im Wirtschaftsdienst stehen, sonden auch bei andern Arbeiten im Hause mithelfen — in der Haushaltung, im Garten ꝛc. — davon auszunehmen. Wir glauben, daß infolge dieser Definition des dem Dekret unterstellten Personals sehr viel Dienstpersonal, speziell in ländlichen Wirtschaften, von vornherein ausgeschlossen ist. Wenn wir die ländlichen Wirtschaften durchgehen und sehen, wie es sich dort mit den Anstellungs- und Dienstverhältnissen des Personals verhält, so werden wir finden, daß das meiste Personal auch zur Verrichtung anderer Beschäftigungen angestellt ist und verwendet wird. Wir sagen nun: sobald dies der Fall ist, liegt kein Grund vor, für diese Personen eine andere Ordnung vorzuschreiben, als sie für alle andern Hausgenossen und Dienstboten gilt. Dieselben sollen vielmehr die Lebensweise des Hauses überhaupt mitmachen und sie werden auch da, ohne daß wir es vorschreiben, zu einer angemessenen abwechselnden Ruhezeit gelangen. Es scheint uns also, mit dem von uns gewählten Ausdruck „ausschließlich im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt" falle eine große Zahl von Bedenken, die seiner Zeit im Großen Rate gegen eine solche Bestimmung überhaupt geltend gemacht wurden, dahin, indem wir es nur noch zu thun haben mit demjenigen Personal, das vom Morgen bis zum Abend, von früh bis spät, man kann sagen Tag und Nacht im Wirtschaftsbetrieb angestellt und angestrengt ist.

Was nun die Zahl der Ruhetage anbetrifft, so hat die Regierung Ihnen beantragt, es solle wöchentlich ein ganzer Tag oder zwei halbe Tage frei sein. Im Grundsatz gilt ja für alle Bürger, daß wöchentlich ein Ruhetag sein soll, der Sonntag, und wenn auch manche Beschäftigungen es unmöglich machen, daß jedermann gerade den ganzen Sonntag frei hat — ich erinnere an die Magd, die kochen muß, an die Hausfrau selber, die auch nicht den ganzen Tag faullenzen kann, an den Melker im Bauerngewerbe ꝛc. —, so geht doch in unserer Zeit mehr oder weniger das berechtigte Streben dahin, so weit möglich jedem Arbeiter, namentlich jedem abhängigen Arbeiter, wöchentlich einen Ruhetag zu sichern. Dieser Grundsatz hat Geltung gefunden in der Fabrikgesetzgebung des Bundes, und so sehr es anfänglich geschienen hat, die Sache sei nicht durchführbar, das gehe zu weit, so sehr hat man nach einiger Zeit gesehen, daß die Sache gar wohl durchführbar ist und daß beide Teile — Arbeitgeber und Arbeiter — sich wohl dabei befinden, wenn der Sonntag ein Ruhetag ist, wo der Mensch sich nicht bloß als Maschine fühlt, sondern wo er seiner menschlichen Freiheit bewußt wird, wo er der Familie leben, wo er an Geist und Körper aufatmen und neuen Mut, neue Kraft schöpfen kann für das Tagewerk der Woche.

Wir dürfen auch beifügen, daß nicht bloß die Gesetzgebung in diesem Sinne arbeitet, sondern daß die öffentliche Meinung selber mehr oder weniger in dem Sinne Fortschritte macht, und ich bin ganz überzeugt, daß wir immer näher dem Ziel kommen, wo man noch in einer Reihe von Betrieben und Geschäften, wo man gegenwärtig die Sonntagsarbeit nicht entbehren zu können glaubt, wenigstens während eines Teils des Sonntags dazu kommen wird, Ruhe eintreten zu lassen, so in Handelsgeschäften, in Bureaux und dergleichen.

Im Grundsatz sollte man also auch dem Dienstpersonal in Wirtschaften einen ganzen Ruhetag per Woche, oder

wo der Betrieb dies nicht ermöglicht, zwei halbe Ruhetage gönnen, und es war dies der ursprüngliche Antrag des Regierungsrates, der nun in letzter Stunde durch die Kommission eine Abänderung erfährt. Wir haben nicht einen ganzen Ruhetag verlangen wollen, den Sonntag, da ja gerade der Geschäftsbetrieb der Wirtschaften es mit sich bringt, daß die Erholung der andern Bürger ihnen mehr Arbeit bringt. Die Erholung der andern Bürger veranlaßt dieselben am Sonntag, namentlich am Nachmittag zu Ausflügen, was zur Folge hat, daß namentlich die Wirtschaften auf dem Lande in der Umgebung größerer Ortschaften mehr in Anspruch genommen sind, als vielleicht die ganze Woche vorher. Deshalb haben wir gesagt, es solle gestattet sein, den Ruhetag in zwei halbe Ruhetage zu teilen, und zwar haben wir uns gedacht, es werde sich das am zweckmäßigsten machen, wenn so weit möglich Sonntagvormittage, z. B. zwei per Monat, zur Ruhe verwendet werden und im übrigen halbe Wochentage. Letzteres stößt, wir wissen das, bei manchen Leuten an. Man sagt, es schicke sich nicht, mitten in der Woche einen Faullenzertag zu haben; wenn andere Leute arbeiten, so ärgern sie sich darüber, wenn ein Stubenmädchen oder eine Kellnerin spazieren gehe. Allein ich glaube, man muß sich die Sache nicht so grell vorstellen. Was werden solche Angestellte mit ihrem halben Frei-Tag thun? Es wird solche geben, die vielleicht einen schädlichen oder ärgerlichen Gebrauch davon machen; allein das werden die Ausnahmen sein, und die Wohlthat solcher Ruhetage wird doch von der Mehrzahl vrrnünftig benutzt werden; sie werden an diesem Tag ihre eigenen Geschäfte besorgen, ihre Kleider unterhalten können, sie werden etwa nach Hause schreiben oder ihre Familie, wenn sie in der Nähe wohnt, besuchen. Es ist uns überhaupt nur darum zu thun, daß das Personal regelmäßig zum Aufatmen, daß der Geist, der Körper zur Ruhe kommt.

Wenn wir machen könnten, wie wir möchten, so würden wir auch heute noch an einem ganzen Tag oder an zwei halben Tagen festhalten. Ich kann aber erklären, daß infolge des gestrigen Beschlusses der Kommission, die Ruhezeit auf einen halben Tag zu reduzieren, der Regierungsrat sich entschlossen hat, sich diesem Antrag anzuschließen und zwar hauptsächlich aus dem Grund, der schon im Eingangsrapport geltend gemacht wurde. Wir thun wohl daran, in dieser Sache Erfahrungen zu sammeln, den Sprung nicht von Anfang an zu groß zu machen, sondern Gelegenheit zu geben, später dann einen Schritt weiter zu thun, wenn die Sache sich bewährt und vielleicht noch ein Mehreres wünschbar erscheint.

Was den zweiten Absatz anbetrifft, so faßt er solche Personen ins Auge, die nicht den Charakter einer solchen angestellten Person haben, sondern in der Leitung des Geschäftes beschäftigt sind: Geschäftsführer, Buchhalter, überhaupt Personen, die mehr oder weniger den Geschäftsinhaber in wichtigen Zweigen vertreten. Für diese Personen glauben wir keine Vorschriften aufstellen zu sollen. Sie sind ihrer Stellung nach schon etwas besser situiert; ihr Verhältnis ist ein anderes, als das eines gewöhnlichen Dienstboten und sie werden sich selber so weit nötig und möglich auch die erforderlichen Ruhetage verschaffen können. Es ist in Bezug auf solche Personen, die in der Leitung des Geschäftes beteiligt sind, einfach nicht möglich, einheitliche, strikte Vorschriften über die Ruhezeit aufzustellen, und deshalb nehmen wir diese Personen aus.

Wir möchten nun, was Sie in der gedruckten Vorlage nicht finden, noch eine weitere Ausnahme machen, die die Kommission vorschlägt. Es sollen nämlich auch diejenigen Personen ausgenommen sein, denen die Leitung der Küche obliegt. Man wird sagen: warum das, das geht zu weit. Allein fassen Sie die Verhältnisse ins Auge, wie sie sind. So gut in jeder Haushaltung tagtäglich gekocht werden muß, so muß auch in einer Wirtschaft die Küche besorgt werden. Nun sind nicht immer ein halbes Dutzend Köche und Köchinnen da, so daß man abwechslungsweise frei geben könnte, sondern es ist sehr oft nur eine Hauptperson da — etwa mit einem Untermädchen, einem Abwaschmädchen ꝛc. — und da kann man unmöglich sagen, die betreffende Person solle den ganzen Vormittag oder den ganzen Nachmittag frei haben, denn es muß sowohl mittags als abends die Küche besorgt werden. Aus diesem Grunde glauben wir diese Personen ausnehmen zu sollen, und wir glauben dies auch ohne großen Schaden thun zu können, weil die Dienstthätigkeit dieser Personen sich von selber so gestaltet, daß sie oft in der Zwischenzeit einige Stunden wenig oder nichts zu thun haben; diese Personen haben nachmittags sozusagen regelmäßig während einer Stunde Ruhe und so können sie es um so eher entbehren, wenn wir ihnen nicht einen ganzen halben Ruhetag per Woche zusichern. Ich füge bei, daß dieses leitende Küchenpersonal in der Regel auch finanziell außerordentlich gut gestellt ist. Nicht nur die Köche, sondern auch tüchtige Köchinnen sind heutzutage sehr gut bezahlt, und es liegt also auch darin schon eine gewisse Ausnahmestellung ausgedrückt. Dabei möchte ich dann ganz bestimmt sagen, daß mit dieser Ausnahme nicht etwa auch das untere Küchenpersonal außerhalb dieses Dekretes gestellt werden soll. Die Untermädchen, die Abwaschmädchen stehen oft in einem sehr jungen Alter und es liegen zahlreiche Beispiele vor, daß oft eine wirklich alles Maß übersteigende Ueberanstrengung stattfindet, indem sie von morgens früh bis abends spät abzuwaschen und andere dergleichen Verrichtungen zu besorgen haben. Auf dieses Personal soll sich die Ausnahme also nicht beziehen, sondern bloß auf das leitende Küchenpersonal.

Ich empfehle Ihnen den § 1 in der angedeuteten Fassung zur Annahme.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Der § 1 enthält die Hauptbestimmung des ganzen Dekrets, und die Diskussion hat sich in der Kommission fast ausschließlich um die Frage gedreht, ob man einen ganzen oder einen halben Ruhetag ins Dekret aufnehmen wolle. Beiläufig ist auch die Frage zur Diskussion gelangt, ob es nicht möglich wäre, die Ruhezeit zu verteilen oder zu einer größeren Ferienzeit zusammenzuziehen. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Regierung auseinandersetzte, ist die Kommission schließlich nach Anhörung aller Gründe zu dem Antrag gelangt, im Dekret einen halben Ruhetag vorzusehen. Die Kommission war zwar dabei geteilter Meinung. Eine Minderheit wollte festhalten am ursprünglichen Antrag der Regierung und einen ganzen Tag oder zwei halbe per Woche als Ruhezeit bestimmen, während die Mehrheit beschlossen hat, Ihnen zu beantragen, einen halben Tag an die Stelle des ganzen Tages bezw. der zwei halben Tage zu setzen. Statt „einen ganzen Tag oder zwei halbe" würde also gesagt „einen halben Tag".

Es ist ihnen bekannt, daß hauptsächlich von Seite der

Interessenten gegen das Dekret Einwendungen gemacht worden sind. Der bernische Wirteverein hat die Angelegenheit besprochen und, wie Ihnen bekannt ist, heute vor acht Tagen eine öffentliche Versammlung angeordnet, wozu auch die Mitglieder des Großen Rates eingeladen wurden, um die Gründe der Wirte gegen diese Bestimmung in § 1 anzuhören. Es haben eine größere Anzahl Mitglieder des Großen Rates dieser Versammlung beigewohnt, und ich habe mich auch veranlaßt gesehen, die Interessenten anzuhören. Die Angelegenheit ist dann zur Sprache gelangt und man hatte das Gefühl, daß die vorgebrachten Gründe wirklich gehört werden müssen. Seither haben auch noch weitere Besprechungen stattgefunden und daraus hat man die Ueberzeugung gewonnen, daß man für den Anfang nicht zu weit gehen sollte. Wir wissen zur Genüge, daß es mit den Dekreten eine eigene Bewandtnis hat. Erstens passieren sie im Großen Rate nur eine einmalige Beratung und wenn Bestimmungen aufgenommen werden, die später lästig werden, so ist es für den Großen Rat auch unangenehm, wieder darauf zurückkommen und das Dekret abändern zu müssen. Man hat schon wiederholt gesehen, daß man gerade beim Erlaß von Dekreten sehr vorsichtig sein muß. Wenn man nun zugeben muß, daß wir in dieser Materie noch keine Erfahrungen gemacht haben und nicht wissen, wie wir die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse genügend berücksichtigen können, wie sich die Sache zwischen Stadt und Land machen wird, ob die gleiche Bestimmung am einen Ort gut ist, am andern nicht, so ist es angezeigt, daß man das erste Mal, wo man solche Bestimmungen aufstellt, nicht zu weit geht. Wenn dann später die Erfahrung lehrt, daß man weiter hätte gehen dürfen, ist es dann sehr leicht, die Sache zu verbessern und aus dem halben Tag später einen ganzen zu machen. Das Umgekehrte dagegen wäre ungemein schwer und für den Großen Rat sehr unangenehm.

Dies sind die Gründe, welche schließlich die Kommission bewogen haben, diesen Antrag zu stellen. Sie hat ursprünglich in ihrer Mehrheit mehr der Auffassung der Regierung sich zugeneigt, daß also wöchentlich ein ganzer Ruhetag gewährt werden solle. Aber wir wissen zur Genüge, wie es sich damit in vielen anderen Verhältnissen verhält. So schön und gut ein wöchentlicher Ruhetag wäre, so geht das doch in vielen Verhältnissen nicht an, sondern man muß in den Zeiten, wo viel Arbeit ist, auch viel arbeiten und in den Zeiten ausruhen, wo weniger Arbeit ist. So verhält es sich auch beim Wirtschaftspersonal. Es weiß ja jedermann, daß es auch im Wirtschaftsgewerbe Zeiten giebt, wo das Personal durchaus nicht stark beschäftigt ist, wo es ganz ruhig diese oder jene andere Arbeit verrichten kann. Es giebt in der Woche Tage, wo in vielen Wirtschaften der Verkehr ein sehr geringer ist, so daß sich das Personal nicht sehr anzustrengen braucht, ein Umstand, der jedenfalls auch Berücksichtigung verdient. Allerdings giebt es dann auch Zeiten, wo das Personal stark in Anspruch genommen ist, und diese Zeiten sind es dann, wo man das Gefühl erhält, man sollte in Bezug auf die Vorschriften betreffend die Ruhezeit weiter gehen, als die Kommission heute beantragt.

Gegen einen ganzen Ruhetag sind auch noch andere Gründe geltend gemacht worden. Man hat erstens gesagt, wenn die Kellnerinnen in der Stadt wöchentlich zwei halbe Tage frei bekommen, so werden sie diese freie Zeit naturgemäß zum Spazierengehen verwenden. Man kann allerdings sagen, sie können die Ruhezeit in anderer Weise benutzen; allein dies hält in den meisten Fällen schwer, da sie kein Zimmer zur Verfügung haben, wo sie ruhig ihre Arbeit machen können, besonders im Winter, wenn es kalt ist. Und überhaupt, wenn die Kellnerinnen frische Luft schöpfen wollen, so müssen sie eben ausgehen, und man hat nun das Gefühl, diese öfters vorkommenden Bummeleien würden für die Kellnerinnen in moralischer Beziehung nicht vom Guten sein. Man kann in dieser Beziehung aus Erfahrung sprechen. Man hat an andern Orten bereits Vorschriften über die Ruhetage, so in Basel, wo die Kellnerinnen per Woche einen Nachmittag frei erhalten, und man hat nun vernommen, daß diese Bestimmung für das Kellnerinnenpersonal in sittlicher Beziehung durchaus nicht etwa vorteilhaft sei. Ich glaube, wir müssen auch an diese Seite denken, und wenn wir die Kellnerinnen einerseits vor Ueberarbeitung schützen wollen, so sollen wir sie anderseits auch vor sittlichen Gefahren schützen. Dies ist auch ein Grund für den Großen Rat, und ich glaube, er ist unter allen vorgebrachten Gründen nicht der geringste.

Im fernern ist geltend gemacht worden, daß ein Dekret, daß zwei halbe oder einen ganzen Ruhetag per Woche vorschreibe, geradezu undurchführbar wäre oder umgangen würde. Es ist allerdings alles durchführbar, es fragt sich nur wie. Auch diese Vorschrift würde sich durchführen lassen; aber selbstverständlich würde sie für den Wirtschaftsbetrieb wesentliche Mehrkosten zur Folge haben. Dies allein könnte uns allerdings nicht bestimmen, nur einen halben Ruhetag anzunehmen, sondern es sind andere Gründe, welche die Kommission dazu führten. Man kann sagen, zur Durchführung dieser Bestimmung solle man das Dienstpersonal vermehren. Allein das hat auch seine Schattenseiten. Wenn man in Zeiten, wo der Wirtschaftsbetrieb ein starker ist, für einen halben oder einen ganzen Tag neues Personal beschäftigen muß, so wirkt dies sehr störend, weil es ins Geschäft nicht eingeschossen ist. Es ist deshalb jedenfalls gut, wenn solche Stellvertretungen nicht zu oft vorkommen und der Ruhehalbtag auf die Zeit verlegt werden kann, wo der Betrieb kein so großer ist und es weniger macht, wenn der Stellvertreter nicht so genau über alles orientiert ist. Einen weiteren Grund habe ich bereits berührt, nämlich daß das Personal auch im Geschäftsbetrieb gewisse Ruhezeiten hat. Das Personal ist gewöhnlich tagsüber nicht stark beschäftigt; die Hauptbeschäftigung tritt in der Regel erst am Abend ein, und wenn man ein so gutes Herz für die Kellnerinnen und das ganze Wirtschaftspersonal hat, so wäre es besser, man würde dafür sorgen, daß am Abend etwas früher Feierabend wäre, damit die Kellnerinnen nicht bis 12 Uhr oder noch länger aufbleiben müssen. Allein in dieser Beziehung sind wir alle im gleichen Spittel krank. Wenn man in der Wirtschaft ist, so bleibt man eben sitzen und denkt nicht daran, daß die Kellnerin lieber schlafen ginge, und so ist denn auch in dem andern Wirtschaftsdekret, das wir noch zu beraten haben, die Polizeistunde auf 12 Uhr angesetzt. Also in dieser Beziehung könnte man einen größeren Schutz eintreten lassen; aber die Natur der Verhältnisse, die ganze Gesellschaftsordnung erlaubt uns das nicht, man wird das nicht durchführen können.

Zum Schluß möchte ich noch einen Punkt berühren, nämlich das Begehren, die Ruhezeit zusammenziehen zu

können, so daß die Kellnerinnen eine Woche oder zehn Tage Urlaub hätten. Das wäre sehr zu befürworten. In vielen Fällen wäre dies die richtigste Art der Ruhezeit, wenn die Kellnerinnen für 8 oder 10 Tage zu ihren Eltern oder Verwandten gehen würden, wo sie ausruhen könnten und jeden Tag in der frischen Luft wären. Allein dieses Zusammenziehen hat auch seine Schattenseiten und unter Umständen könnten die Vorschriften betreffend die Ruhezeit geradezu illusorisch werden. Das Wirtschaftspersonal ist gewöhnlich nicht auf ein Jahr angestellt, sondern es kann monatlich gekündigt werden. Würde nun die Ruhezeit von drei, vier Monaten auf 8 Tage zusammengezogen, so könnte diese Ruhezeit in diejenige Zeit fallen, wo der Kontrakt wieder gelöst wird, und dann wäre die Bestimmung betreffend die Ruhezeit illusorisch. Dies war der Hauptgrund, warum man auf ein solches Begehren nicht eintreten konnte, sondern sagte, wenn man die Ruhezeit auf einen halben Tag per Woche normiere, so solle dieser Vorschrift rund und nett nachgelebt werden und es sei dies in jeder Wirtschaft möglich ohne irgend welche Störung des Betriebs. Hat der Wirt ein gutes Herz und sorgt er für seine Angestellten, so wird er gleichwohl seinem Personal, wenn es gewünscht wird, einige Tage Urlaub geben. Wir wissen übrigens, daß diese Vorschriften, welche wir aufstellen, im großen ganzen schon mehr oder weniger gehandhabt werden. Schon jetzt haben die meisten Wirte dem Dienstpersonal die nötige Ruhezeit immer gegönnt, und ich bin überzeugt, daß sie auch gern ein Mehreres thun werden, und so muß man jedenfalls, wenn man die Ruhezeit auf einen halben Tag per Woche beschränkt, von einer ferneren Bestimmung betreffend Zusammenzug Umgang nehmen. Ebensowenig könnte man zugeben, die Ruhezeit zu teilen; denn könnte man heute zwei, morgen zwei und übermorgen zwei Stunden freigeben, so würde dadurch wiederum die ganze Sache illusorisch. Man will, daß das Dienstpersonal einen halben Tag ausspannen und während dieser Zeit sich in der frischen Luft bewegen oder das thun kann, was es nötig hat.

Namens der Kommissionsmehrheit empfehle ich Ihnen also, einen halben wöchentlichen Ruhetag anzunehmen. Die Bestimmung, daß monatlich zwei halbe Ruhetage auf den Sonntag Vormittag fallen sollen, behalten wir bei. Die Kommission hat gefunden, diese Bestimmung solle man gleichwohl beibehalten; denn der Sonntag ist der eigentliche Ruhetag. Auch den Wirten wird es leicht sein, für den Sonntag Vormittag Ersatz zu schaffen.

In Bezug auf die Ausnahmen wird noch eine Ergänzung beantragt, nämlich am Schluß zu sagen „sowie diejenigen Personen, denen die Leitung der Küche obliegt". Wir wissen alle, daß die Küche im Wirtschaftsbetrieb einen Hauptfaktor bildet, und man weiß, daß die gute Küche wesentlich von den Personen abhängt. Man kann lange gute Stoffe anschaffen, so weiß man, daß die Hauptsache die ist, daß nicht eine ungeübte Köchin oder ein Lehrling die Sache verdirbt, und darum ist es jedenfalls angezeigt, daß man diejenigen Personen, denen die Leitung der Küche obliegt, von dieser Bestimmung ausschließt. Die betreffenden Personen bekommen so wie so ihre Ruhe, sobald der Dienst vorbei ist. Sobald die Zubereitung der Speisen besorgt ist, wird der Dienst unterbrochen und so wird auch dieses Personal nicht weniger frei haben, als das andere Wirtschaftspersonal.

In Bezug auf die andere Ausnahme: „Ausgenommen sind die in der Leitung des Geschäftes beschäftigten Personen, welche den Wirt in wesentlichen Zweigen des Geschäftsbetriebes zu vertreten befugt sind," ist gewünscht worden, daß die Wirte selber bestimmen können, welches diese Personen sind. Wir glauben aber, eine Bestimmung hierüber sei nicht nötig; denn es ergiebt sich das aus der Natur der Sache, und die Kommission hat deshalb davon Umgang genommen, diesem in der Eingabe des Wirtevereins geäußerten Wunsche Rechnung zu tragen. Auch Herr Regierungsrat v. Steiger hält dies für überflüssig.

Ich empfehle Ihnen die Anträge der Kommission zur Annahme und hebe nochmals hervor, daß wir uns auf dem Boden der Erfahrung befinden und daß wir nicht zu weit gehen sollen. Wir wollen durch das vorliegende Dekret nicht Mißstimmung hervorrufen, damit man dem Großen Rat nicht sagen kann, wie schon oft, wenn man gewußt hätte, was ins Dekret komme, so hätte man das Gesetz verworfen; wir wollen diejenigen, welche für das Gesetz eingestanden sind und geglaubt haben, die Sache werde nachher in richtiger Weise geordnet, nicht vor den Kopf stoßen und die Materie so ordnen, wie es etwa den Verhältnissen entspricht.

Will. Als Mitglied der Kommissionsminderheit erlaube ich mir, Ihnen zu empfehlen, den § 1 so anzunehmen, wie er von der Regierung vorgeschlagen wurde und also dem Wirtschaftspersonal wöchentlich zwei halbe Tage, bezw. einen ganzen Tag Ruhezeit zu bewilligen.

Wenn ich diese Fassung empfehle, so möchte ich mich in erster Linie gegen einen Vorwurf wenden, der von Seite des Wirtevereins erhoben worden ist und dem auch der Herr Kommissionspräsident Ausdruck gegeben hat, nämlich gegen den Vorwurf, als ob man in dieses Dekret Bestimmungen aufnehmen wolle, die man bei Annahme des Wirtschaftsgesetzes nicht habe voraussehen können. Diese Behauptung ist jedenfalls durchaus unrichtig. Bei der Diskussion des Wirtschaftsgesetzes wurde ausdrücklich verlangt, daß schützende Bestimmungen für das Wirtschaftspersonal bereits ins Gesetz aufgenommen werden sollen, und die bezüglichen Anträge sind zum Teil ganz bedeutend weiter gegangen als dasjenige, was hier im Dekret verlangt wird. Ich erinnere an die Voten des Herrn Dr. Schwab und der Vertreter der links stehenden Partei ꝛc. Ich erinnere mich auch, daß bei Besprechung des Wirtschaftsgesetzes in Volksversammlungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß ein Dekret schützende Bestimmungen für das Dienstpersonal einführen solle, und gerade mit Rücksicht auf die Zusicherung haben viele Leute dem neuen Gesetz ebenfalls zugestimmt. Es steht da also Behauptung gegen Behauptung, und ich glaube, es ist nicht richtig, daß man mit diesem Dekret das Wirtschaftsgesetz in tendenziöser und ungerechtfertigter Weise auslege.

Was die Sache selbst betrifft, so möchte ich daran erinnern, daß auch von Seite des Wirtevereins mit keinem Wort bestritten worden ist, daß arge Mißstände bestehen. Wenn man mit Vertretern des Wirtevereins über diese Verhältnisse spricht, so wird unumwunden zugegeben, daß in größern, namentlich in städtischen Betrieben, arge Mißstände bestehen und es wird zugegeben, daß blühende junge Frauenzimmer, die sich dem Beruf einer Kellnerin widmen müssen, nach wenigen Monaten und jedenfalls nach einem oder zwei Jahren krank, hin-

fällig, bleichsüchtig diesen Beruf verlassen müssen und auch zu keinem andern Beruf mehr tauglich sind. Abhülfe ist hier also dringend nötig, da, wie gesagt, von allen Seiten Mißstände zugegeben werden müssen.

In den Kreisen des Wirtevereins befürchtet man offenbar, daß die Bestimmungen des Dekrets auf alle Wirtschaften des Kantons Anwendung finden und man nimmt zu wenig Rücksicht auf die Art und Weise, wie der § 1 formuliert ist. Nach der Fassung dieses § 1 ist anzunehmen, daß kaum 10 % aller Wirtschaften unter dieses Dekret gestellt werden können. Alle Wirtschaften auf dem Lande, wo man nebenbei auch etwas Landwirtschaft treibt, alle Wirtschaften, wo das Personal auch in der Haushaltung beschäftigt wird, werden dem Dekret nicht unterstellt, weil in diesen Betrieben bis jetzt Uebelstände nicht vorgekommen sind. Das Dekret hat also Bezug auf rein städtische, größere Etablissemente, und so bald man sich dies vergegenwärtigt, wird man nicht bestreiten können, daß das Dekret eine große Notwendigkeit ist.

Es ist mir sehr leid, daß auch der Herr Direktor des Innern nachgegeben hat und nicht auf seinem ursprünglichen Antrag beharrt, um so mehr, als allen Verhältnissen in eingehender und zweckmäßiger Weise Rechnung getragen ist, nicht nur in der Beziehung, daß Wirtschaften, die keinen schädigenden Betrieb haben, ausgenommen sind, sondern es ist auch in ausreichender Weise auf die Fremdenindustrie Rücksicht genommen. Der Vorwurf, der hier erhoben worden ist, daß bei allzu häufiger Freizeit für das weibliche Dienstpersonal sittliche Gefahren entstehen, trifft jedenfalls hier viel weniger zu, als bei den Bestimmungen des baslerischen Wirtschaftsgesetzes, auf die man sich hauptsächlich beruft. Dort ist bestimmt, daß ein ganzer Tag frei sein soll, vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Wir ordnen die Sache viel zweckmäßiger, indem der Wirt die Freizeit so anordnen kann, wie es dem Wirtschaftsbetrieb entspricht, wie es ihm paßt und wie es vielleicht in sittlicher Beziehung auch seinem Personal zuträglich ist. Es ist ja bestimmt, daß von den freien Halbtagen mindestens zwei auf den Sonntag Vormittag fallen sollen. Man will also den Besuch des Gottesdienstes ermöglichen, ohne ihn geradezu vorzuschreiben, wie es auch verlangt wurde. Damit ist gesagt, daß die übrigen Freihalbtage auch auf Vormittage verlegt werden können, also auf eine Zeit, wo von sittlichen Gefahren im Ernst nicht gesprochen werden kann.

In der Eingabe des Wirtevereins wird darauf hingewiesen, daß der Wirtschaftsbetrieb, der ohnehin mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, noch mehr geschädigt und teilweise ganz unmöglich gemacht werde. Ich halte diese Darstellung für übertrieben. Wir wissen, daß bei Einführung des Fabrikgesetzes von der Industrie die gleichen Behauptungen aufgestellt worden sind. Damals glaubte man auch, wenn man die Industriellen hörte, alle Industrie werde aus dem Land getrieben, sie sei nach Innen und Außen nicht mehr konkurrenzfähig. Es hat sich aber, wie die Direktion des Innern treffend ausführte, herausgestellt, daß die schützenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes nach jeder Richtung wohlthätig wirkten. Die gleiche Einwendung hat man von den Eisenbahnverwaltungen vernommen, als das Bundesgesetz über die Ruhetage des Fahrpersonals der Transportanstalten zur Einführung gelangte; wenn man damals die Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen hörte, so hätte man glauben sollen, es werde inskünftig an gewissen Tagen der Eisenbahn- und Dampfschiffbetrieb unmöglich sein. Auch hier hat sich herausgestellt, daß ein Uebergang gefunden wurde; man mußte allerdings für Stellvertretung sorgen, aber im großen ganzen ist der Dienst nicht nur gleich gut, sondern besser besorgt worden, weil das Personal dazu gekommen ist, sich zu erholen und einmal gehörig auszuspannen.

Wenn der § 1 in der Weise abgeändert wird, daß man nur einen halben Ruhetag per Woche einführt und dann auch alle die Ausnahmen, die von der Regierung und der Kommission beantragt werden, beibehält, so scheint mir das Dekret geradezu illusorisch zu sein und von einem wirklichen Ruhetagdekret kann dann eigentlich nicht mehr gesprochen werden. Das Dekret wird dann mehr nur ein Dekorationsstück in der Gesetzsammlung sein und der Zweck, den man sich bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes vorgesteckt hatte, wird in keiner Weise erreicht werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin im Falle, auf eine Bemerkung des Herrn Will Einiges zu erwidern. Er hat sich dahin geäußert, es thue ihm leid, daß die Direktion des Innern nachgegeben habe. Es ist dies nicht ganz genau. Es ist der Regierungsrat, der in seiner heutigen Beratung mit großer Mehrheit beschlossen hat, der Kommission beizustimmen. So viel ist richtig, daß in der gestrigen Sitzung der Kommission nach und nach — Sie mögen mir den Ausdruck verzeihen — eine solche Konfusion der Anträge einreißen wollte, indem ein Mitglied den Zusammenzug der Ruhetage per Halbjahr gestatten wollte, ein anderes per zwei Monate, ein drittes wenigstens per Monat, daß man auf dem besten Wege war, durch die Annahme eines solchen Zusammenzugs die ganze Sache illusorisch zu machen; denn es versteht sich von selbst, daß ein Dienstbote etwa einmal im Jahre sagen kann, er möchte einen Tag oder zwei frei haben; das ist Sache der persönlichen Uebereinkunft. Wie ich nun in der Kommissionssitzung sah, wie diese Anträge gefallen sind, habe ich erklärt, wenn man nicht bei der Vorlage bleiben wolle, so sei es mir lieber, man reduziere die Ruhezeit auf einen halben Tag per Woche, halte dann aber an diesem halben Ruhetag fest. Diese Ansicht habe ich noch heute, daß ein wöchentlicher halber Ruhetag besser ist, als wenn man den Wirten gestatten würde, die Ruhezeit für mehrere Wochen und Monate zusammenzuziehen, so daß das betreffende Personal in der Zwischenzeit nie zum Verschnaufen käme. Persönlich halte ich noch jetzt dafür, daß bei gutem Willen die ursprüngliche Bestimmung ohne große Beeinträchtigung des Wirtschaftsbetriebes durchführbar ist. Auf persönliches Befragen ist mir von mehr als einem gewandten und tüchtigen Wirt bestätigt worden, sie können sich einrichten. Einzelne Geschäfte haben schon jetzt zwei halbe Freitage. Ich kenne ein sehr großes Geschäft in Bern, das Bahnhofbuffet, wo das Personal wöchentlich zwei halbe Tage frei hat. Man kann sich also einrichten; aber man hat im Anfang vor solchen neuen Bestimmungen immer Schrecken und glaubt, das und das sei nicht möglich. Wenn ich also gleichwohl Zustimmung zur Kommission erklärt habe, so ist dies namens der Regierung geschehen, die diese Zustimmung mit großer Mehr-

heit beschlossen hat, in der Hoffnung, daß wir damit wenigstens einen Anfang machen, der später zu Mehrerem führen könne.

Demme. Ich möchte Herrn Will gegenüber eine Berichtigung anbringen. Sie wissen, daß anno 1889 zum ersten Mal die Abänderung des Wirtschaftsgesetzes beraten wurde. Damals hat Herr Reichel auf das Basler Gesetz als Vorbild hingewiesen. Dieses Gesetz enthält nun betreffend die Ruhezeit der Angestellten folgende Bestimmung: „Das Personal hat Anspruch auf wöchentlich wenigstens 6 Stunden Freizeit an einem Nachmittag." Es ist also nicht richtig, daß das Personal in Basel einen ganzen Tag frei habe, sondern es hat nur 6 Stunden am Nachmittag frei, und diese Bestimmung ist seiner Zeit bei uns als Vorbild hingestellt worden (Widerspruch). Ich wiederhole, Herr Reichel hat auf diese Bestimmung hingewiesen, und ich hebe noch hervor, daß es darin nur heißt, das Personal „hat Anspruch", während wir ihm hier ein förmliches Recht einräumen.

Als vor zwei Jahren das Wirtschaftsgesetz beraten wurde, ist von den Herren Siebenmann und Steck auf das Transportreglement der Eisenbahnen hingewiesen und gesagt worden, es sei darin dem Grundsatz des Ruhetages voll und ganz Ausdruck gegeben worden, indem den Arbeitern 52 Ruhetage per Jahr zugesichert seien. Nun möchte ich aber doch fragen, ob da nicht ein wesentlicher Unterschied vorhanden ist. Auf der einen Seite haben wir einen Arbeiter, der oft bei sehr schmaler Kost allen Unbilden von Wind nnd Wetter ausgesetzt ist und von morgens 5 Uhr bis nachts 11 Uhr arbeiten muß, und auf der andern Seite haben wir eine Kellnerin, die bei guter Kost im warmen Zimmer sein kann. Und wie gestaltet sich die Thätigkeit der Kellnerin auf dem Land? Es ist dies bereits angeführt worden. Am Morgen muß sie vielleicht vier, fünf Glas servieren und am Nachmittag auch. Die eigentliche Arbeitszeit ist am Mittag und dann am Abend. Und was die Wirtschaften in den Städten betrifft — in der Stadt Bern haben wir etwa 200 — so weisen davon vielleicht 90 % einen sehr ruhigen, stillen Geschäftsgang auf, der sich heute noch steigert infolge des Bier- und Weinverkaufs in den Spezereiläden, die oft für Wein und Bier zwei-, dreimal mehr einnehmen, als die angrenzenden Wirtschaften, weil sich das Publikum geniert, in die Wirtschaft zu gehen und daher die Spezereiläden aufsucht, um den Schein zu vermeiden, daß nun Wein kaufe. Wie gestaltet sich nun in den übrigen 10 % der städtischen Wirtschaften die Sache? Es ist richtig, daß da der Dienst oft ein strenger ist und Ueberanstrengung vorkommt, und ich bin der erste, der mithelfen möchte, diesem Personal zwei halbe Frei-Tage zuzuweisen. Aber ich glaube, das involviert doch nicht, daß nun mit Rücksicht auf diese vielleicht 5 % aller Wirtschaften, wo nachweisbar eine Ueberanstrengung vorkommt, die andern 95 % auch einer solchen Bestimmung, wonach das Personal zwei halbe Frei-Tage haben soll, unterstellt werden sollen. Es ist dies eine Bestimmung, die von der Mehrzahl der Kellnerinnen gar nicht verlangt wird, aber den betreffenden Stand schädigt, indem der eine oder andere Wirt gezwungen wird, das Personal zu vermehren. Sie werden sich verwundern, wenn ich sage, die Mehrzahl der Kellnerinnen verlange diese Wohlthat nicht. Auf dem Lande wissen die Kellnerinnen nicht einmal, was sie mit dem halben Frei-Tag anfangen sollen. Was die Kellnerinnen verlangen, das sind jährlich 2—3 Wochen Ferien, damit sie heimgehen können zu ihrer Familie. Gleich ist es auch in der Stadt. Die meisten Kellnerinnen fragen dem Freihalbtag wenig nach; dagegen möchten sie Ferien haben, um heimgehen zu können.

Wie schon gesagt, ist die Zahl derjenigen Wirtschaften, wo entschieden Ueberanstrengung vorkommt, eine geringe, und da könnte man vielleicht durch eine Bestimmung abhelfen, welche sagen würde: „Wo berechtigte Ueberanstrengung stattfindet, kann der Regierungsrat auf den Bericht des Regierungsstatthalters zwei halbe Tage per Woche Ruhezeit verfügen." Gegen eine solche Bestimmung hätte ich nichts einzuwenden.

Zum Schlusse möchte ich doch noch konstatieren, wie es schon der Herr Berichterstatter der Kommission gethan hat, welches der Revers der Medaille in Bezug auf die Frei-Tage ist, und hier kann ich aus Erfahrung reden. Die Kellnerin hat im Anfange Freude daran, eine Freundin zu besuchen oder allein spazieren zu gehen. Aber mit der Zeit findet sie, es sei schöner, spazieren geführt zu werden (Heiterkeit), und dann treten besondere Versuchungen an sie heran und sie muß einen starken Charakter haben, um denselben nicht zu unterliegen, und es ist mir wiederholt gesagt worden, daß da, wo die Frei-Tage eingeführt wurden, die Zahl der braven und ehrbaren Kellnerinnen in erheblicher Weise abgenommen habe.

So möchte ich Ihnen von meinem Standpunkt aus sagen, daß ich gegen die zwei halben Frei-Tage bin, weil wir uns hüten sollen, wegen Uebelständen, die nur einen geringen Prozentsatz der Wirtschaften betreffen, Bestimmungen aufzuehmen, die geradezu einen chikanösen Charakter haben und in gewissen Kreisen Mißstimmung hervorrufen. Ich bin gegen die zwei Halbtage, weil dadurch für die Mehrzahl des Dienstpersonals die moralische Schädigung noch erheblich gesteigert wird, und ich bin für einen halben Tag, weil man s. Z. das Basler Gesetz anführte und dieses Gesetz nur einen halben Ruhetag vorsieht, so daß man glaubte, man werde auch bei uns nicht weiter gehen. Und ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß von den Kantonen, welche gegenwärtig über die Ruhezeit des Dienstpersonals in Wirtschaften Bestimmungen aufgestellt haben, kein einziger weiter gegangen ist, als wir nun gehen wollen. Da sehe ich wirklich nicht ein, warum wir im Konton Bern, wo wir so ganz verschiedene Interessen und Verhältnisse haben, weiter gehen sollten. Machen wir einen Versuch mit einem halben Tag, wie ihn andere Kantone haben; wenn sich dann wirklich zeigt, daß da und dort Verschärfungen vorgenommen werden sollten, so können wir dies immer noch thun. — Ich möchte Ihnen also den Antrag der Kommission bestens zur Annahme empfehlen.

M. *Jacot.* Ainsi que vous venez de l'entendre de la bouche des honorables rapporteurs du gouvernement et de la commission, la commission réunie hier soir, a décidé de revenir sur sa décision primitive en vous proposant aujourd'hui un congé d'un demi-jour par semaine au personnel des établissements publics.

J'étais partisan à l'origine d'un congé hebdomadaire d'un jour entier. Les motifs qui viennent de nous être exposés me persuadent cependant que ce serait demander un peu trop. Je retiens surtout cet

argument, à savoir que nous sommes dans une période d'essai. Nous ne savons pas de quelle manière ce décret sera exécuté, ni les résultats auxquels nous aboutirons. Il n'est pas parvenu à notre connaissance que le personnel desservant les auberges ait donné son opinion. Les aubergistes seuls ont été entendus, mais non les intéressés. Je me range donc pour le moment à l'opinion de la majorité de la commission. Il vaut mieux en effet commencer par un minimum que de prendre dès maintenant le maximum : un jour par semaine. L'avenir nous dira si nous devons y recourir.

Mais ce n'est pas seulement pour cela que j'ai pris la parole, c'est aussi pour maintenir devant vous une proposition que j'ai développée en commission, où elle est restée en minorité. Cette proposition consisterait à permettre aux tenanciers de réunir en une seule journée les 2 demi-journées de congé accordées à leur personnel. Je ne comprends pas en effet pourquoi on ne voudrait pas autoriser le tenancier et le personnel à s'entendre entre eux pour qu'à certaines époques de l'année, ce dernier puisse profiter de ses congés d'une manière plus logique, plus rationnelle. On veut absolument dire au desservant : tu dois donner un demi-jour de congé, et au personnel : tu dois accepter ce demi-jour, même à ton corps défendant.

M. le Directeur de l'intérieur a dit que les demi-jours de congé pourraient être facilement usagés par les sommeliers et les sommelières pour aller visiter leurs parents. Mais j'y vois au contraire une très grande difficulté. Nous avons dans le Jura des sommeliers allemands, comme dans la partie allemande du canton se trouvent également des sommeliers du Jura. Or, comment voulez-vous que les uns et les autres puissent aller chez leurs parents, en disposant d'un temps si limité ?

Je n'irai pas si loin que M. Demme, qui voudrait n'accorder les congés que tous les 15 jours ou 3 semaines, mais je proposerai un amendement à l'art. 1, ainsi conçu :

« D'une commune entente entre le tenancier et son personnel, les jours de congé contenus dans 3 mois pourront être réunis pour les usager en une seule fois.

Toutefois, ce fait ne pourra se produire qu'une seule fois par année. »

Ainsi, le congé, — dans le sens de la proposition de la majorité de la commission : demi-journée de congé par semaine — serait, pour trois mois, de 6 jours.

Je vous recommande la prise en considération de mon amendement.

Gugger. Ich möchte ihnen ebenfalls im Namen der Minderheit der Kommission beantragen, an der ursprünglichen Fassung des Entwurfes festzuhalten. Ein ganzer Frei-Tag ist nichts anderes als ein Ersatz für den Sonntag. Wir wissen, daß seit den ältesten Zeiten der Grundsatz gilt, daß wer Arbeit hat 6 Tage arbeiten und am siebenten Tage ruhen soll. Dieser Grundsatz ist auch überall ungefähr durchgeführt bis auf einzelne Betriebe, die am Sonntag nicht eingestellt werden können. Bei den Eisenbahnen hat man den Arbeitern, die am Sonntag ihren Dienst verrichten müssen, den Sonntag in anderer Form zurückgegeben, in der Form von 52 Ruhetagen per Jahr, und was man jetzt anstrebt in Bezug auf das Wirtschaftspersonal, das am Sonntag ebenfalls in Anspruch genommen ist, ist nichts anderes, als daß man ihm giebt, was gerecht ist, daß man ihm den Sonntag giebt, den man ihm genommen hat. Ich glaube also, prinzipiell sei es nur gerecht, daß man an einem ganzen Tag festhält.

Ich will ferner mitteilen, daß die Kommission in ihrer ersten Beratung an dem ganzen Tag mit großer Mehrheit festgehalten hat. Daß die Kommission dann davon zurückgekommen ist, ist die Folge von Unterredungen mit Mitgliedern des Wirtestandes. Ich habe nichts dagegen gehabt, daß die Mitglieder des Großen Rates sich mit den Wirten auseinandersetzten und dieselben anhörten ; aber bevor man einen Beschluß faßte, hätte man auch die andere Partei anhören sollen, und ich habe geglaubt, man werde die Beratung des Dekretes verschieben, um auf die Sache gründlich zurückzukommen. Nun ist dies nicht der Fall, sondern man ist in die Beratung eingetreten gestützt auf die einseitigen Besprechungen mit den Wirten, die, wie ich glaube, für uns nicht maßgebend sein können. In der ersten Beratung der Kommission, wo die Wünsche des Wirtevereins bereits vorgelegen sind und man genau wußte, was die Wirte wollen, hat jedermann gefunden, es könne dem bezüglichen Begehren nicht Rechnung getragen werden. Heute nun kommt plötzlich die Kommission in ihrer Mehrheit und will in der Hauptsache nachgeben. Das finde ich nicht für richtig.

Es ist geltend gemacht worden, es sei schwer, wöchentlich zwei halbe Tage oder einen ganzen Tag frei zu geben und es sollte erlaubt sein, wenn Personal und Wirtschaftsleitung einverstanden sind, einen gewissen Zusammenzug zu machen. Ich glaube nun, wenn wir an dem ganzen Tag festhalten, was ich vom Großen Rate hoffe, so könnte man vielleicht — ich wäre zu dieser Konzession bereit — die Hälfte der Freizeit zusammenziehen ; ein halber Tag müßte also absolut freigegeben werden, während die zweiten Freihalbtage zusammengezogen werden könnten, vielleicht in dem Sinne, wie es Herr Jacot beantragt hat.

Ich schließe, indem ich beantrage, in dem ausgeführten Sinne am ursprünglichen Entwurf festzuhalten, und ich appelliere in dieser Beziehung an den Gerechtigkeitssinn des Großen Rates.

Freiburghaus. Ich vertrete den Standpunkt der Kommissionsmehrheit, indem ich dafür halte, man solle den Begehren der Wirte einigermaßen Rechnung tragen, man solle den Wirten gegenüber den Bogen nicht allzu straff spannen. Wenn dann die Erfahrung lehrt, daß man zu wenig weit gegangen ist, kann man immer noch weiter gehen und das Dekret abändern.

Die Gründe, welche mich veranlassen, zur Kommissionsmehrheit zu stimmen, sind folgende. Einmal sage ich mir, daß das Dienstpersonal in den Wirtschaften nicht den ganzen Tag über stark in Anspruch genommen ist, sondern bloß während eines Teils des Tages. Infolgedessen hat das Personal schon in der Zeit, wo es weniger stark beschäftigt ist, eine gewisse Ruhe. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß wir nach Durchberatung dieses Dekrets auch noch das Dekret über die Polizeistunde durchberaten werden. Schon im Gesetz ist bestimmt, daß die Polizei-

stunde spätestens auf 12 Uhr festgesetzt werden soll. Man hatte schon gegenwärtig eine solche Bestimmung, leider aber wurde sie nicht gehandhabt. Ich kann Sie nun versichern, daß ein wesentliches Moment, das zur Annahme des Wirtschaftsgesetzes bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung beigetragen hat, in dem Versprechen liegt, man werde in Bezug auf die Handhabung der Polizeistunde strenger vorgehen. Ich sage nun: Wenn in Zukunft die Polizeistunde strenger gehandhabt, also spätestens um 12 Uhr Feierabend gemacht wird, so werden die Kellnerinnen auch mehr Ruhe haben, als gegenwärtig, wo sie erst um 1 oder 2 Uhr ins Bett komnen, weil sie vorher noch diejenigen bedienen müssen, welche die Polizeistunde überschreiten. Allein der Hauptgrund, der mich voranlaßt hat, den Standpunkt der Kommissionsmehrheit zu teilen, ist der landwirtschaftliche Standpunkt. Man macht allerdings geltend, daß nur wenige Wirtschaften auf dem Lande unter die Bestimmungen des Dekretes fallen, es betreffe dasselbe hauptsächlich nur Wirtschaften in den Städten und in größern, gewerbreichern Ortschaften. Ich gebe das zu; allein es giebt doch auch einzelne Wirtschaften auf dem Land, auf die das Dekret Anwendung findet, und da ist geltend zu machen, daß wenn eine solche Bestimmuug durchgeführt und den betreffenden Kellnerinnen und Stubenmädchen diese Vergünstigung zu teil wird, dies auf das landwirtschaftliche Dienstpersonal ansteckend wirkt. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß dieses Personal auch nicht den vollen Sonntag frei hat, daß auch da der Satz nicht voll zur Geltung kommt: Sechs Tage sollst du arbeiten und am siebenten Tage ruhen. Die Magd in einer Haushaltung muß ihre Obliegenheiten auch am Sonntag Vormittag besorgen und sie hat also in der Regel nur einen halben Tag frei. Es giebt aber auch noch einen andern Dienstzweig in der Landwirtschaft, der auch dahin gehört und zwar einen der allerwichtigsten, ich meine den Dienst des Melkers. Der Melker hat nicht nur die ganze Woche über einen sehr angestrengten Dienst, namentlich wenn er einen größern Viehstand zu besorgen hat, sondern er muß seine Verrichtungen auch am Sonntag erfüllen, er muß die Kühe auch am Sonntag füttern und sie wollen auch am Sonntag gemolken sein. Ich sage mir nun, es würde eine Bestimmung, wonach dem Dienstpersonal der Wirtschaften wöchentlich ein ganzer freier Tag zugesichert würde, auf das landwirtschaftliche Dienstpersonal ansteckend wirken, und namentlich aus diesem Grunde empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommissionsmehrheit zur Annahme.

Dr. Schwab. Ich kann nicht umhin, das Wort ebenfalls zu ergreifen, nicht deshalb, weil Herr Will daran erinnert hat, daß ich bei Beratung des Wirtschaftsgesetzes einen gewissen Standpunkt eingenommen habe, sondern weil ich gewissermaßen hier die Anschauungen der philantropischen Vereine vertreten muß. Sie wissen, daß während der Beratung des Wirtschaftsgesetzes eine gewaltige Petition — sie zählte schließlich circa 30,000 Unterschriften — an den Großen Rat gelangt ist, die sich zu Gunsten des Volkes, nicht zu Gunsten einer gewissen Anzahl von Wirten verwendete. Diese 30,000 Personen haben unter anderem erwartet, der Große Rat werde etwas thun zu Gunsten der Kellnerinnen, und man hat damals bezügliche Bestimmungen ins Gesetz selbst aufnehmen wollen, damit sie darin festgenagelt seien. Es hat sich dann aber in der Beratung gezeigt, daß es höchst schwierig ist, solche Detailfragen in einem Gesetz zu ordnen und daß es besser ist, man verweise dieselben in ein Dekret.

Dieses Dekret liegt uns nun vor. Dasselbe wurde vom Regierungsrat ausgearbeitet und von der Kommission anfänglich, wie es scheint, einstimmig angenommen. Dadurch wäre den Kellnerinnen wöchentlich ein ganzer Tag oder zwei halbe freie Tage Ruhezeit eingeräumt worden. Ist es nun nicht merkwürdig, daß in Zeit von wenigen Tagen die Mehrheit der Regierung und der Kommission ihre Ansicht ändert und erklärt, einen ganzen freien Tag könne man den Kellnerinnen nicht geben? Ganz gewiß ist dies merkwürdig. Ich gebe zu, daß die speziell vom Herrn Berichterstatter der Kommission vorgebrachten Gründe mehr oder weniger Berücksichtigung verdienen, indem da praktische Schwierigkeiten vorhanden sind. Aber eines ist sicher — und Herr Freiburghaus hat es soeben selber zugeben müssen — daß das vorliegende Dekret auf vielleicht 95 % der Kellnerinnen auf dem Land nicht Bezug hat. Würde das Dekret auf das ganze Land Bezug haben, so würde ich allerdings auch sagen, das sei unvernünftig; denn wir wissen ja alle, daß die Kellnerinnen auf dem Land nicht den ganzen Tag in der Wirtschaft beschäftigt sind, sondern Gartenarbeiten, Hausarbeiten ꝛc. besorgen. Die Kellnerinnen auf dem Land haben es gut; aber diejenigen in den Städten haben es oftmals übel genug und an einigen Orten spottschlecht, ich sage spottschlecht und nehme dieses Wort nicht zurück. Allerdings giebt es auch da einzelne ehrenwerte Ausnahmen. Man hat in der Debatte über das Wirtschaftsgesetz hervorgehoben, daß die verehrte Frau Weber zum Bahnhofbuffet in Bern ihren Kellnerinnen stets die nötige Ruhezeit gewährt. Ich frage nun: wenn diese Handlungsweise allgemein als eine zweckmäßige betrachtet und gelobt wird, sollen wir dann nicht zu Gunsten der Kellnerinnen in denjenigen Wirtschaften einschreiten, die das Beispiel des Bahnhofbuffets nicht nachahmen? Wir haben die Kellnerinnen da zu beschützen, wo der Wirt sie nicht selbst beschützt. Dies ist der Standpunkt, den ich im Namen der gemeinnützigen Vereine vertreten muß, die seiner Zeit petitioniert haben und die auch neuerdings wieder eingeschritten sind. Man hat nämlich nicht davon gesprochen, daß zwei Vereine verlangen, man möchte bei den ursprünglichen Bestimmungen des Dekretes verbleiben. Es sind dies die «Ligue patriotique du Jura contre l'alcoolisme» und das Blaue Kreuz. Diese zwei Vereine verlangen nicht mehr, als was das Dekret vorsieht, aber sie erwarten vom Großen Rate, daß man auch wirklich bei dem verbleibe, was der Regierungsrat ihm zuerst beantragte.

Für den Fall, daß man nur einen halben Ruhetag per Woche vorschreiben sollte, wäre ich genötigt, in der Schlußabstimmung gegen das Dekret zu stimmen. Wenn man mit Basel exemplifiziert, so muß man nicht glauben, daß wir die Sache nicht besser machen dürfen als Basel. Wir sind den Baslern vorangegangen z. B. in der wichtigen Frage der Gründung von Anstalten gegen die Tuberkulose. Basel wird erst nächstes Jahr eine solche Anstalt eröffnen. Bei dieser Gelegenheit muß ich gerade daran erinnern, daß wir in Heiligenschwendi stets tuberkulöse Kellnerinnen haben und darüber kann man sich nicht verwundern; denn sie sind der Tuberkulose weit mehr ausgesetzt als alle andern Dienstboten.

Borter. Ich stimme heute mit Freuden dazu, dem

Wirtschaftspersonal auf gesetzliche Weise eine gewisse Ruhezeit zu verschaffen; nur möchte ich davor warnen, über das Ziel hinauszuschießen, und deshalb sage ich mit der Kommissionsmehrheit: wir wollen einmal einen Anfang machen, die nötigen Erfahrungen sammeln und dann gestützt darauf eventuell weiterbauen. Wenn man das Verlangen nach zwei freien Halbtagen strikte durchführen wollte, so läßt sich nicht bestreiten, daß dies bedeutende Mehrlasten zur Folge hätte, Lasten, die sich die wenigsten heute vorstellen können. Wenn man nun bedenkt, was die Wirte für Patent, Steuern ꝛc. leisten müssen, so soll man sie nicht in eine solche Zwangsjacke stecken. Ich möchte Ihnen also die Anträge der Kommission und des Regierungsrates warm empfehlen, und ich sage nochmals: wir wollen lieber bescheiden anfangen und nicht sogleich die schärfsten Bestimmungen ins Dekret aufnehmen.

Reimann. Sie erwarten jedenfalls von mir nichts anderes, als daß ich für die Minderheit der Kommission eintrete, und Herr Will hat bereits ausgeführt, weshalb man dieses thun muß. Ich thue es noch speziell aus zwei positiven Gründen, die schon die Herren Heller und Demme anführten. Dieselben sagten, das Wirtschaftspersonal verlange eine so weitgehende Bestimmung gar nicht. Nun hat man aber diesem Personal gar nicht Gelegenheit gegeben, sich auszusprechen. Ich habe in der Wirteversammlung dahin votiert, man möchte den beiden Interessierten Gelegenheit geben, nochmals angehört zu werden. Man hat das nicht gethan, sondern wollte das Dekret in dieser Session durchaus behandeln, und es ist nun selbstverständlich, daß wir für die Anträge der Kommissionsminderheit eintreten.

Die Herren Demme und Heller haben auch gesagt, es sei eine moralische Gefahr in Sicht, wenn das Personal per Woche einen ganzen Tag frei habe, die Kellnerinnen lassen sich lieber spazieren führen, als daß sie einzig spazieren gehen. Ich glaube, die moralische Gefahr sei in den Wirtschaften selber viel größer. Man weiß, wie jede Kellnerin sich unzüchtige Zoten gefallen lassen muß, ohne daß sie dagegen ripostieren kann, und dadurch wird das sittliche Gefühl einer Jungfrau viel stärker verletzt, als wenn sie am Sonntag oder auch am Werktag mit ihrem Schatz spazieren geht. Man stelle sich also nicht so mit Schmunzeln als Sittenrichter hin, sondern mache den Wirt verantwortlich für die unzüchtigen Redensarten; das ist viel richtiger und nützlicher, als dem Personal zu verbieten, einen halben oder ganzen Tag spazieren zu gehen. Ich möchte Sie einladen, für die Anträge der Kommissionsminderheit einzustehen (Bravo!).

Heller, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich nur ganz kurz gegen die persönlichen Ausfälle des Herrn Reimann wenden, der sagt, man habe sich schmunzelnd zum Sittenrichter aufwerfen wollen. Ich bin weit entfernt, diese Rolle zu übernehmen und überlasse sie gerne andern. Aber ich glaubte es dem Großen Rate schuldig zu sein, von den Gefahren zu sprechen, die an andern Orten beobachtet worden sind. Man soll nur nach Basel gehen und sich dort erkundigen. Ich bin ganz überzeugt, daß man sich in den Wirtschaften oft anders aufführen sollte; aber ich glaube, Herr Reimann wird nie in die Lage kommen, mir solche Vorwürfe zu machen. Ich bin der erste, der die Kellnerinnen auch in anderer Weise in Schutz nimmt; aber wir müssen mit den gegebenen Faktoren rechnen. Ich habe Ihnen gesagt, daß ich persönlich ganz gern dabei wäre, die Ruhezeit auf einen ganzen Tag auszudehnen. Allein es sind praktische Schwierigkeiten vorhanden, und ferner ist von allen Seiten zugegeben worden, daß man sich im Stadium der Erfahrungen befinde, und in diesem Stadium soll man nicht zu weit gehen und nicht Bestimmungen aufstellen, von denen man nicht weiß, ob sie wirklich gut durchführbar sind. Es ist ja dem Großen Rate unbenommen, schon nach kurzer Zeit die Zügel etwas straffer anzuspannen. Die philantropischen Bestrebungen sind ja ganz schön; allein wir können nicht nur eine Richtung hören, sondern müssen auch die praktischen Bedenken berücksichtigen, und da möchte ich Herrn Schwab gegenüber sagen, daß es nicht so merkwürdig ist, daß die Kommissionsmehrheit nachträglich einen andern Antrag stellt. Es ist auch im Großen Rate schon Derartiges vorgekommen, und schon bei der ersten Beratung des Dekrets war die Kommission durchaus nicht einstimmig für die Anträge der Regierung, sondern es war schon damals eine ziemlich große Minorität vorhanden. Der Große Rat mag nun entscheiden. Es handelt sich nicht um eine Sache von außerordentlich großer Wichtigkeit; aber ich gebe dem Rat doch zu bedenken, daß man durch solche Vorschriften leicht Verstimmung hervorruft, wie es mit Dekreten schon oft der Fall gewesen ist. Es ist besser, nicht zu weit zu gehen, als daß man später zurückbuchstabieren muß. — Aus diesen praktischen Gründen empfehle ich Ihnen die Anträge der Kommissionsmehrheit.

Präsident. Wenn das Wort nicht weiter verlangt wird, so ist die Diskussion geschlossen. Bevor wir zur Abstimmung übergehen, bemerke ich, daß man nicht wohl sagen kann, das Wirtschaftspersonal solle wöchentlich einen halben Tag dienstfrei sein, um dann fortzufahren: „Hievon sollen monatlich zwei halbe Tage auf den Sonntag Vormittag fallen." Ich beantrage, zu sagen: „In allen gemäß § 9 des Wirtschaftsgesetzes patentpflichtigen Wirtschaften soll das ausschließlich im Wirtschaftsbetrieb beschäftigte Dienstpersonal wöchentlich einen halben Tag dienstfrei sein. Monatlich sollen zwei Freihalbtage auf den Sonntag Vormittag fallen."

v. Steiger und Heller, Berichterstatter der vorberatenden Behörden. Einverstanden!

Abstimmung.

1. Der Zusatz zum 2. Alinea „sowie diejenigen Personen, denen die Leitung der Küche übertragen ist," ist nicht bestritten und wird als angenommen erklärt.

2. Für einen halben Frei-Tag per Woche nach Antrag der Regierung und der Kommissionsmehrheit . . . . . 80 Stimmen.
Für den Antrag der Kommissionsminderheit . . . . . 31 „

3. Für das Amendement Jacot . . Minderheit.

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 2 hat seinen Grund in thatsächlich vorhandenen Verhältnissen, deren Vorhandensein nicht geleugnet werden kann. Er sieht vor, daß die zeitweise Aufhebung der gesetzlichen Ruhetage bewilligt werden kann. Es kann in jeder Ortschaft und in jeder Stadt vorkommen, daß während einer Woche oder während zwei Wochen die Wirtschaften alle sehr angestrengt sind. Denken wir an eine Ausstellung oder an einen Truppenzusammenzug in der Nähe von dieser oder jener Ortschaft. Denken wir ferner an einzelne Perioden im Jahr, z. B. beim Jahresschluß und Jahresanfang, wo sich in den Städten die Versammlungen von Vereinen geselliger und anderer Art drängen, wo in gewissen Lokalitäten Tag für Tag solche Vereinigungen stattfinden. Denken wir ferner an alle die Geschäfte, die speziell der Fremdenindustrie dienen und deshalb den Charakter von Saisongeschäften haben und größtenteils nur im Sommer offen stehen und in Zeit von 6 Wochen oder 2 Monaten ihre ganze Ernte machen müssen. Gerade in den Geschäften der letzteren Art ist es nun rein unmöglich, während der Zeit des höchsten Fremdenandranges einzelnen Angestellten einen ganzen halben Tag frei zu geben. Wir schlagen Ihnen hier nun ein gleiches Verfahren vor, wie es im Fabrikgesetz für die Bewilligungen zu Ueberzeitarbeit eingeführt ist. Wenn ein Fabrikgeschäft durch irgendwelche zwingende Gründe genötigt ist, während einiger Zeit länger als 11 Stunden arbeiten zu lassen, so muß es hiefür eine Bewilligung einholen. Bis auf 14 Tage kann es eine solche beim Regierungsstatthalter erhalten, längere Bewilligungen muß der Regierungsrat erteilen. Das gleiche Verfahren möchten wir nun auch hier vorschreiben und sagen, daß auf gehörig motiviertes schriftliches Gesuch eines Wirtes die zeitweise Aufhebung der gesetzlichen Ruhetage für bestimmte Dienststellen — z. B. den Portier, den Saalkellner ꝛc. — bewilligt werden könne. „Diese Bewilligungen werden bis auf 2 Wochen durch den Regierungsstatthalter, für eine längere Zeitdauer durch den Regierungsrat erteilt." Damit auf diese Art nicht wieder eine wirkliche gesundheitsschädliche Ueberanstrengung möglich gemacht wird, soll ferner bestimmt werden, daß auch während dieser Zeit, für die die Bewilligung erteilt worden ist, immerhin für die betreffenden Angestellten wöchentlich wenigstens 6 aufeinanderfolgende Stunden der Tageszeit dienstfrei bleiben sollen. Sie werden mich fragen, was das für ein Unterschied sei; es sei ja nur ein halber Ruhetag vorgeschrieben und wenn man von dieser Vorschrift dispensiere, so sollen gleichwohl 6 aufeinanderfolgende Stunden der Tageszeit dienstfrei sein. Der Unterschied ist der: wenn man sagt, es solle ein halber Tag frei sein, so bezieht sich das auf die Zeit von morgens 6 Uhr bis mittags oder von mittags bis abends. Nun habe ich Ihnen schon gesagt, daß es in vielen Geschäften nicht möglich ist, gerade den Vormittag oder den Nachmittag frei zu geben. In den Berghotels geht der Rummel am Morgen los; da muß alles auf den Beinen sein und ebenso am Abend. Aber auch in solchen Geschäften ist es wohl möglich, einmal in der Woche einem Angestellten 6 Stunden frei zu geben, z. B. wenn am Morgen der größte Andrang vorüber ist von 9 Uhr bis 3 Uhr oder von 10 bis 4 Uhr. Das ist es, was man mit diesem Vorbehalt im Auge hat.

Damit ferner mit den regierungsstatthalteramtlichen Bewilligungen nicht Mißbrauch getrieben werden kann, wird im zweiten Alinea bestimmt, daß der Regierungsstatthalter nicht befugt sei, zwei aufeinanderfolgende Bewilligungen für die gleiche Dienststelle zu erteilen, sofern dieselben zusammen die Zeitdauer von zwei Wochen überschreiten. Es wäre das eine Ueberschreitung seiner Kompetenz; er würde dadurch die Kompetenz der obern Behörde illusorisch machen. Es ist deshalb auch in der Handhabung des Fabrikgesetzes dafür gesorgt, daß der Regierungsstatthalter dem gleichen Geschäft nicht zwei aufeinanderfolgende Bewilligungen erteilen kann, sondern daß man, wenn eine Verlängerung gewünscht wird, an den Regierungsrat gelangen muß. Nur so ist es möglich, für eine gleichmäßige Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen und zu verhüten, daß nicht durch zu große Willfährigkeit und Nachgiebigkeit der einzelnen Regierungsstatthalter — wir haben ja sehr willfährige Leute unter ihnen — der Zweck des Gesetzes illusorisch gemacht wird.

Damit eine Kontrolle möglich ist, soll der Regierungsstatthalter von jeder Bewilligung der Direktion des Innern Kenntnis geben, ganz gleich wie auch von Bewilligungen zu Ueberzeitarbeit.

Ich empfehle Ihnen den § 2 zur Annahme, gestehe aber dabei, daß die bedeutende Abschwächung, die Sie in § 1 vorgenommen haben, vielleicht die Frage rechtfertigt, ob überhaupt noch Ausnahmen gestattet werden sollen. Ich halte dafür, wie ich schon ausführte, daß solche in gewissen Verhältnissen gleichwohl noch nötig sind, indem es namentlich in Sommergeschäften nicht möglich ist, einen halben Tag im strengen Sinn frei zu geben, und ich bemerke nur noch, daß sehr viele Angestellte das gar nicht begehren würden. Ein Portier z. B. würde sich bedanken, wenn er nicht alle Tage ernten könnte, was es in der kurzen Saisonzeit zu ernten giebt, und gleich haben es andere Angestellte auch.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte ursprünglich die Absicht, mit Rücksicht auf die in § 1 vorgenommene Aenderung den § 2 zu streichen und keine Ausnahmen zu gestatten. Die Frage wurde eingehend diskutiert und man mußte sich überzeugen, daß es eine Menge Fälle giebt, wo die Sache doch nicht leicht durchführbar wäre. Namentlich während der Fremdensaison könnte die Bestimmung des § 1 sehr störend sein, und es würde auch nicht im Wunsch und im Interesse des Dienstpersonals sein, wenn man keine Ausnahmen gestatten würde. Mit Rücksicht hierauf hat die Kommission dem Antrage der Regierung beigepflichtet, obschon derselbe nicht mehr diejenige Bedeutung hat, die ihm zukäme, wenn der § 1 anders gefaßt worden wäre. Ich empfehle Ihnen den § 1 zur Annahme.

Gugger. Entgegen dem Antrag der Kommissionsmehrheit beantrage ich Ihnen, die folgenden Paragraphen, soweit sie sich auf die Bewilligung von Ausnahmen beziehen, zu streichen. Ich hätte gegen diese Ausnahmen keine Opposition gemacht, wenn der ganze Frei-Tag acceptiert worden wäre und man so dem Personal den Sonntag in angemessener Weise zurückgegeben hätte. Nachdem man aber das Personal am Sonntag vielleicht 15, 16 Stunden arbeiten läßt und ihm dafür nur 6 Stunden frei giebt zur Erholung, bin ich nicht dafür,

daß man nun hier Thür und Thor öffnet, um dem Personal diese 6 Stündchen auch noch zu verkümmern. Ich beantrage daher Streichung der §§ 2, 3, 4 und 5.

Will. Obschon ich vorhin auch für die größere Ruhezeit gestimmt habe, halte ich doch dafür, daß die in § 2 vorgesehene Ausnahme beibehalten werden muß, wenn man überhaupt daran denken will, das Dekret auch auszuführen. Denken wir nur an Ortschaften, wo ein mehrtägiger Jahrmarkt stattfindet, wo vielleicht Truppenübungen stattfinden oder infolge der Fremdenindustrie vorübergehend das ganze Personal in der Wirtschaft beansprucht wird. Da würde es offenbar ganz unmöglich sein, die Ruhetagszeiten auch nur in der beschränkten Weise einzuhalten, wie es das Dekret nun vorsieht. Um Mißbräuche von vorneherein zu vermeiden, würde ich daher doch diese Ausnahmen gestatten, um so mehr als sie mit ziemlichen Garantien umgeben sind, so daß ein großer Mißbrauch damit nicht getrieben werden kann.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Gugger) Mehrheit.

---

§§ 3 und 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 3 enthält ebenfalls eine Bestimmung, die im Interesse einer gerechten Handhabung der vorstehenden Bestimmung in § 2 notwendig erscheint. Wenn der Regierungsstatthalter die Erteilung einer Bewilligung verweigert, so soll der Abgewiesene den Rekurs an die Direktion des Innern ergreifen können. In der Kommission wurde beantragt, hiefür eine Frist von 10 Tagen zu setzen, und wir können uns mit dieser Einschaltung einverstanden erklären. Wenn am Schluß verlangt wird, daß der Entscheid spätestens binnen 14 Tagen von Erhalt der Akten an zu erfolgen hat, so wird damit bezweckt, daß nicht durch eine unnötige Verschleppung des Entscheides die ganze Sache für den Wirt illusorisch wird, indem die Zeit, für die er die Bewilligung gewünscht hätte, verstreicht. Man muß dafür sorgen, daß der Entscheid rechtzeitig gefaßt wird, und wenn man eine bestimmte Frist aufnimmt, so weiß der Bürger auch, daß er sich rechtzeitig um eine Bewilligung bewerben soll, damit die allfällige Rekursfrist nicht erst nach der Zeit abläuft, für die er die Bewilligung nötig gehabt hätte.

In § 4 werden die Bewilligungen in verschiedene Klassen eingeteilt. Für den Hotelbetrieb sollen sie nicht länger als höchstens 2 Monate im Jahre dauern. Für den übrigen Wirtschaftsbetrieb hätte es keinen Sinn, eine längere Dauer der Bewilligungen als Norm festzusetzen. Hier handelt es sich um Bewilligungen für wenige Tage, und deshalb halten wir es für richtiger, zu sagen, die Bewilligung dürfe für nicht länger als höchstens 2 Wochen im gleichen Vierteljahr erteilt werden. Wir glauben, zwei Wochen per Vierteljahr seien genügend, sonst könnte die Sache selbst wieder illusorisch werden.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist mit den §§ 3 und 4 vollständig einverstanden. Einzig in § 3 sind nach dem Worte „Abgewiesenen" die Worte einzuschalten „innert 10 Tagen". Es ist diese Einschaltung aus den bereits vom Herrn Berichterstatter der Regierung auseinandergesetzten Gründen angezeigt, nämlich damit der Rekurs nicht erst in einem Zeitpunkt entschieden wird, wo es nichts mehr abträgt.

Mit der von der Kommission beantragten Einschaltung angenommen.

---

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 5 hat ursprünglich für die Erteilung solcher Bewilligungen den Bezug von Gebühren in Aussicht genommen. Die Kommission beantragt nun aber Streichung dieser Gebühren, und die Regierung kann sich diesem Antrag anschließen. Es hat zwar etwas für sich und ist eigentlich üblich, daß für alle Bewilligungen, welche erteilt werden, eine kleinere oder größere Gebühr zu bezahlen ist. Allein wir geben zu, daß diese Bestimmung hier schlecht ausgelegt werden könnte, indem man sagen würde, man könne sich mit Geld von der humanen Pflicht gegenüber dem Dienstpersonal befreien. Auch sind die Wirte ohnehin mit Gebühren gesegnet, und man macht ferner darauf aufmerksam, daß für Ueberzeitbewilligungen auch keine Gebühr verlangt wird. Die Regierung ist also mit der Streichung einverstanden.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Nachdem die Regierung dem Streichungsantrag der Kommission beistimmt, ist es wohl nicht nötig, denselben näher zu begründen, indem ich denke, auch der Große Rat werde beipflichten. Es ist selbstverständlich, daß diese Gebühren für den Staat keine große Einnahme bedeuten würden; für den Einzelnen aber ist eine Gebühr von 2—5 oder von 5—20 Franken doch schon ziemlich belastend. Dazu kommt, daß wir nicht wollen, daß es heißt, mit Geld könne man alles machen. Entweder soll man das Recht haben, eine solche Bewilligung zu erhalten, ohne daß man dafür eine Gebühr bezahlen muß, oder dann hätten solche Ausnahmen gar nicht gestattet werden sollen. Wir empfehlen Ihnen also Streichung des § 5.

Gestrichen.

---

§ 6 (nun § 5).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird sich fragen, wer nun mit der Handhabung dieses Polizeidekretes — denn einen polizeilichen Charakter hat es ja — beauftragt werden soll. Wir halten dafür, es sollen die ordentlichen Organe handeln, die überhaupt über gesetzliche Vorschriften zu wachen haben, d. h. die Organe der Staats- und Ortspolizei unter Aufsicht des Regierungsstatthalters. Hingegen möchten wir es doch ausgesprochen wissen, daß

von der Direktion des Innern auch die Beamten der Lebensmittelpolizei beauftragt werden können, ihr Auskunft über die Handhabung dieser Vorschriften zu erteilen. Sie wissen, daß der Direktion des Innern auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei einige Experten zur Verfügung stehen, und wir haben, ich glaube das behaupten zu dürfen, mit der Thätigkeit dieser Experten — seitdem wir die richtigen, taktvollen Leute haben — gute Erfahrungen gemacht. Speziell auf dem Gebiete des Wirtschaftswesens wäre es uns nicht möglich, uns über den Stand der Wirtschaften und namentlich über die baulichen Einrichtungen zu orientieren, wenn wir nicht diese selbständigen Organe besitzen würden. Wir glauben daher, Sie können ohne Bedenken diese Bestimmung aufnehmen, wonach die Direktion des Innern sich durch diese Organe auch über die Handhabung des Dekretes über die Ruhetage soll informieren können, um Abhülfe zu schaffen, falls man erfahren würde, daß man sich da und dort um die Bestimmungen des Dekrets nicht kümmert.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einverstanden.

Angenommen.

---

§ 7 (nun § 6).

Angenommen.

---

§ 8 (nun § 7).

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage Inkrafttreten auf 1. Januar 1896.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Angenommen.

Titel und Ingreß.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur beantragen, im Ingreß zu sagen „in Ausführung des Art. 82 der Staatsverfassung und des § 24 ....“ Der Art. 82 der Staatsverfassung ist derjenige, der dem Schutz des Staates gegen gesundheitsschädliche Arbeitsüberlastung ruft.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Einverstanden!

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Will. Ich erlaube mir, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei auf den § 1 in dem Sinne zurückzukommen, daß eine Bestimmung aufgenommen wird, nach welcher größern Gemeindewesen das Recht eingeräumt wird, auf dem Verordnungswege wöchentlich zwei halbe Frei-Tage vorzuschreiben. Ich enthalte mich jeder weitern Begründung und bemerke bloß, daß damit alle Einwände wegfallen, die von ländlicher Seite, so von Herrn Freiburghaus, gemacht worden sind.

Präsident. Wird dieser Antrag bestritten?

Seiler. Ja, ich bestreite ihn.

Dr. Schwab. Ich erlaube mir, Ihnen einen gleichartigen Antrag zu unterbreiten: „In denjenigen Wirtschaften, wo berechtigte Klagen wegen Ueberanstrengung des Dienstpersonals vorliegen, kann der Regierungsrat auf Bericht und Antrag des Regierungsstatthalters oder einer Gemeindebehörde die Freiheit des Dienpersonals von einem auf zwei Halbtage per Woche verlängern.“ Ich glaube, das wäre ein Vermittlungsantrag, und ich denke, daß dieser Vermittlungsantrag von den meisten Wirten vom Land gutgeheißen werden wird. Herr Demme hat Ihnen gesagt, daß es in der Stadt Bern 20—30 Wirtschaften giebt, wo die Kellnerinnen ganz übermäßig angestrengt werden, und er hätte vielleicht angeben können in wie vielen von diesen Wirtschaften man etwas thut für die bleich- und schwindsüchtigen Kellnerinnen.....

Präsident. Ich möchte Herrn Dr. Schwab ersuchen, die Begründung auf später zu verschieben. Es handelt sich jetzt nur darum, ob man zurückkommen will. Wird das Zurückkommen beschlossen, so erteile ich den Herren Will und Schwab das Wort wieder zur Begründung ihrer Anträge.

Abstimmung.

Für Zurückkommen auf § 1 . . . . Minderheit.

Weitere Anträge auf Zurückkommen werden nicht gestellt.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Präsident. Bevor wir zur Behandlung eines fernern Traktandums übergehen, möchte ich Ihnen von folgendem Schreiben des Herrn Generalprokurators an den Großen Rat Kenntnis geben lassen:

Bern, den 25. November 1895.

Herr Präsident!
Herren Großräte!

In seiner Eingabe an den Herrn Präsidenten des Großen Rates des Kantons Bern d. d. 16./17. November 1895 behauptet Herr Oberrichter Wermuth, mein Jahresbericht enthalte „eine Bemerkung, welche die Kriminalkammer nicht ohne Entgegnung hingehen lassen könne, da sie dieselbe formell als ungehörig, materiell als unbegründet ansehe". Weiter wird gesagt: „Die Kriminalkammer ist der Ansicht, der Jahresbericht des Generalprokurators sei nicht der Ort, um kritische Bemerkungen in dieser leichtfertigen Manier anzubringen.

Ich weise die von Herrn Oberrichter Wermuth erhobenen Vorwürfe sämtlich zurück. Die angefochtene Bemerkung meines Berichtes habe ich nicht aus der Luft gegriffen, sondern dem Jahresberichte des Bezirksprokurators des III. Assisenbezirkes entnommen. Der damalige Inhaber jenes Amtes, der jetzige Herr Oberrichter Lanz, war mir als tüchtiger und gewissenhafter Beamter bekannt und die von ihm gemachte Bemerkung hielt ich für zutreffend. Aus diesem Grunde fand sie Aufnahme in meinem Bericht. Herr Lanz hat es übrigens nicht nötig, gegenüber dem Vorwurfe der Leichtfertigkeit in Schutz genommen zu werden, auch wenn dieser Vorwurf von seinem Kollegen Herrn Oberrichter Wermuth erhoben wird.

Dagegen weise ich darauf hin, daß Herr Oberrichter Wermuth, sowohl in seiner Eingabe an den Großen Rat, als auch in einem Artikel in der Presse, den Glauben erwecken möchte, als ob die Kriminalkammer meinen Bericht beanstandet und deshalb eine Entgegnung für nötig erachtet habe.

Ich stelle dem gegenüber fest, daß die Kriminalkammer in dieser Sache keinen Beschluß gefaßt hat und daß sich Herr Wermuth unrichtigerweise mit der Kriminalkammer identifiziert. Ich zweifle denn auch sehr daran, ob die beiden andern Mitglieder der Kammer der in gereiztem und verletzendem Tone gehaltenen Eingabe des Herrn Wermuth ihre Zustimmung gegeben haben würden.

Mit Hochachtung!

Der Generalprokurator des Kantons Bern:
Z'graggen.

Präsident. Ich beantrage, von diesem Schreiben Vormerkung zu Protokoll zu nehmen.

Einverstanden.

Dekret

über

die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften.

Eintretensfrage.

M. *Stockmar*, Directeur de la police, rapporteur du gouvernement. Comme le décret que vous venez de voter, celui que nous vous soumettons a pour but de mettre à exécution une disposition de la nouvelle loi sur les auberges. L'article 26 de cette loi charge le Grand Conseil de régler par décret la police des auberges et d'édicter des prescriptions restrictives en ce qui concerne les danses et les divertissements publics. Le projet embrasse donc trois objets : l'heure d'ouverture et de fermeture des auberges, les permis de danse et les divertissements dans les auberges. Nous avons cherché à vous présenter des solutions conformes aux vœux exprimés par de nombreuses pétitions adressées au gouvernement et au Grand Conseil; nous avons tenu surtout à augmenter les compétences des autorités communales, qui sont bien placées pour juger des besoins de la population et des abus dont on se plaint depuis longtemps. Je vous propose donc de passer à la discussion des articles.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt Ihnen ebenfalls, in die Beratung einzutreten. Es ist völlig richtig, was der Herr Berichterstatter der Regierung bemerkt hat, daß das Dekret die Ausführung einer Bestimmung des Wirtschaftsgesetzes ist. Das Dekret behandelt die Polizeistunde und die öffentlichen Belustigungen, und ich will zum vornherein darauf aufmerksam machen, daß wesentliche Aenderungen beantragt werden, besonders in Bezug auf die öffentlichen Belustigungen. Allein die Kommission hat der Auffassung der Polizeidirektion vollständig beigestimmt. Sie ist ebenfalls der Meinung, daß die öffentlichen Belustigungen eingeschränkt werden sollen, ganz besonders in den Städten, wo man unter den sogenannten Tingel-Tangel-Vorstellungen wirklich sehr leidet, und sie hat es darum begrüßt, daß in dieser Beziehung Bestimmungen aufgestellt werden. Wir beantragen Ihnen also, auf das Dekret einzutreten.

Itten. Ich möchte Ihnen den Gegenantrag stellen mit folgender Begründung. Wenn man in dem vorhin angenommenen Dekret den Dienstboten der Wirtschaften in weitherzigem Sinne auch den verdienten Ruhetag gegönnt und so deren Los etwas besser und angenehmer gestaltet hat, so scheint es mir dagegen, diese Weitherzigkeit dehne sich nicht aus auf den Stand der Wirte. Schon in § 1 dieses Dekretes wird gesagt, daß man die Wirtschaften erst morgens 7 Uhr öffnen dürfe, während jeder Bürger auf dem Land weiß, daß das ehrliche Tagewerk in der Regel früher beginnt. Ich finde daher, dies sei eine Einschränkung gegenüber der Pflicht des Wirtes, für sich und die Seinen etwas zu erwerben. In § 2 wird in Bezug auf das Tanzen verlangt, daß man um 11 Uhr aufhören solle.

Das ist rein unmöglich; denn um diese Zeit hat die Fröhlichkeit der Jugend ihren Höhepunkt erreicht, und wenn man noch eine Stunde weiter tanzen lassen würde, so wäre das nicht zu viel verlangt. Im übrigen scheint mir das Dekret auch in anderer Weise völlig undurchführbar zu sein. Wenn man dasselbe nicht strikt hält, so sind überall Bußen und Strafen in Aussicht gestellt, und man hat fast den Eindruck, man habe es in so engherzigem Sinne angelegt, damit der Staat aus der Verlegenheit der Wirte noch größern Nutzen ziehe, was mit Rücksicht auf die großen Patenttaxen nicht gerechtfertigt ist. Auch was die Redaktion des Dekretes betrifft, so finde ich, dieselbe sollte etwas anders gefaßt sein. Es ist denn doch zu viel, daß man in fünf Paragraphen alles kommentiert, was das Wirtschaftsgesetz, das selbst 31 Paragraphen umfaßt, will. Man hat sich allerdings damit beholfen, daß jeder Paragraph eine unendliche Zahl von Alineas enthält. Sollte mein Rückweisungsantrag nicht angenommen werden, so möchte ich daher eventuell verlangen, daß die Detailberatung alineaweise erfolge.

Scherz. Ich werde mich für Eintreten aussprechen, aber unter einer bestimmten Voraussetzung. Ich kann dem Herrn Vorredner nicht ganz beistimmen, wenn er denjenigen, die uns diesen Entwurf vorlegen, Engherzigkeit vorwirft. Regierung und Kommission, die uns das Dekret vorlegen, haben gewiß den besten Willen, den herrschenden Uebelständen erfolgreich auf den Leib zu rücken. Aber die Frage ist die, ob der Nagel auf den Kopf getroffen worden ist und ob nicht hierbei über das Ziel hinausgeschossen wurde. Das ganze Dekret ist am grünen Tische ausgearbeitet worden, und selbstverständlich kann man es nicht draußen im Walde machen, sondern man muß sich hinter die Sache setzen und dieselbe studieren; aber man muß dabei auch das Volk hören und das praktische Bedürfnis berücksichtigen. Ich wäre also dafür, daß man es mit dieser Vorlage gleich halten würde, wie mit der Feuerordnung. Wenn man in den Gemeinden, in den Ortschaften Ordnung haben will, so hängt ungemein viel davon ab, wie das Dekret redigiert wird und welche Bestimmungen es aufstellt; ich glaube, jedermann, der mit den Polizeiverhältnissen in den Gemeinden zu thun hat, wird mir Recht geben müssen. Darum wünsche ich, daß man die erste Beratung auf Grund des Entwurfs vornimmt, daß man dies aber nachher ausdrücklich als erste Beratung behandelt und nachher die Gemeinden und Wirte — die große Patenttaxen bezahlen und das Recht haben, gehört zu werden — einladet, sich darüber zu äußern. Dann wird man Gelegenheit haben, alle Wünsche in Bezug auf ihre Berechtigung zu prüfen. Unter dieser Voraussetzung erkläre ich mich für Eintreten; aber ich wünsche ausdrücklich, daß darüber zuerst abgestimmt wird, und ich erkläre offen: wenn man die Sache nicht auf diesen Boden stellt, stimme ich gegen das Eintreten.

Freiburghaus. Das Wirtschaftsgesetz ist bekanntlich am 15. Juli 1894 vom Volke angenommen worden, und in diesem Gesetz sind bekanntlich einschränkende Bestimmungen bezüglich der Tanzbelustigungen enthalten. Namentlich die landwirtschaftliche Bevölkerung, die nüchtern denkt, verlangt nun mit Ungeduld den Erlaß dieses Dekretes. Ich halte dafür, wir sollen diese Angelegenheit nicht auf die lange Bank schieben, es würde das beim Volk einen schlechten Eindruck machen. Wenn das Gesetz den „beförderlichen" Erlaß eines Dekretes über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen öffentlichen Belustigungen in den Wirtschaften verlangt, so ist damit nicht ein Zeitraum von 2, 3 Jahren gemeint, sondern höchstens ein solcher von einem Jahr oder höchstens anderthalbem. Ich halte dafür, das vorliegende Dekret sollte mit dem 1. Januar 1896 in Kraft erklärt werden können.

Herr Itten hat verschiedene Aussetzungen gemacht. So betrachtet er die Bestimmung als unhaltbar, wonach der Schluß des Tanzens auf 11 Uhr festgesetzt wird. Das ist eine Bestimmung, die schon s. Z. existiert hat. Es hat sich dann allerdings ein anderer Usus eingeschlichen. Statt daß die jungen Leute um 3 oder 4 Uhr zum Tanz und um 11 Uhr heim gehen, gehen sie erst um 8 oder 9 Uhr und kommen dann erst morgens um 2 oder 3 Uhr heim. Wenn die Musikanten froh wären, abzubrechen, kommen die jungen Leute mit der Forderung, es solle weitergespielt werden. Wir haben die Pflicht, in dieser Beziehung Remedur zu schaffen, und das Mittel ist gegeben durch dieses Dekret. Wenn Sie dasselbe einläßlich studiert haben, so werden sie zur Ueberzeugung gekommen sein, daß es wohl durchdacht ist. Hier haben wir es nicht mit einem Experiment zu thun, wie in Bezug auf die Ruhetage, sondern hier kann man sich auf die Erfahrung stützen; hier bestehen notorische Uebelstände, die beseitigt werden müssen, und ich kann Sie versichern, daß der Gedanke, der diesem Dekret zu Grunde liegt, ein guter ist und im Interesse eines gesunden Gedeihens unserer bezüglichen Verhältnisse liegt. Ich gebe zu, daß diese oder jene Bestimmung abgeändert werden kann. Ich halte z. B. die Bestimmung, wonach keine Wirtschaft vor 7 Uhr geöffnet werden darf, nicht für durchführbar. Ich erinnere z. B. an Märkte, wo diejenigen Leute, die sich schon um 2 oder 3 Uhr auf den Weg machen müssen, schon beizeiten das Bedürfnis haben, etwas zu genießen. Aber im großen ganzen muß gesagt werden, daß das vorliegende Dekret wohldurchdacht und berufen ist, die gegenwärtig herrschenden Uebelstände zu beseitigen, und darum empfehle ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

M. *Schwab.* Après les paroles prononcées par M. Freiburghaus, je pourrais m'abstenir de parler, si j'étais bien sûr que tous les députés du Jura l'eussent compris. Mais comme il n'en est probablement pas ainsi, je tiens, tant en mon nom personnel qu'en celui des sociétés philanthropiques qui se sont occupées de la loi sur les auberges, à dire que l'on salue avec plaisir le projet de décret tel qu'il est soumis au Grand Conseil et qu'on attend de lui qu'il ne renvoie pas indéfiniment la promulgation de ce décret.

Je ne suis donc pas d'accord avec M. Scherz, qui voudrait un second débat. Un seul suffit, d'autant plus que les dispositions du décret répondent véritablement aux vœux et plus ou moins aux exigences du peuple bernois.

Will. Ich bin einigermaßen überrascht, daß ein Angehöriger des Wirtestandes und Vertreter des Wirtevereins das Eintreten bestreitet, namentlich angesichts der Aeußerung des Vorstandes des Wirtevereins, die in unsern

Händen ist und folgendermaßen lautet: „Wenn der kantonale Wirteverein sich erlaubt, dem Dekret über die Ruhetage, sofern es im Wortlaut des regierungsrätlichen Entwurfes angenommen werden sollte, die praktische und gerechte Durchführung zum voraus abzusprechen, so ist er dagegen einstimmig der Ansicht (also der kantonale Wirteverein, nicht etwa nur dessen Vorstand), daß das zweite Dekret von gutdurchdachter Arbeit zeugt, auf Studien und Erfahrungen beruht und sich daher, ohne große Mißstimmungen oder Schwierigkeiten zu erzeugen, rasch einleben wird." Die Befragung der interessierten Kreise, die Herr Scherz angeregt, hat also bereits stattgefunden und zwar haben sich diese interessierten Kreise sehr deutlich und sehr klar über dieses Dekret und die Zweckmäßigkeit der einzelnen Bestimmungen desselben ausgesprochen. Allerdings verlangen auch sie im Sinne der Anregung des Herrn Itten kleine Abänderungen und Milderungen, denen man im Laufe der Beratung Rechnung tragen kann. Es scheint mir, daß es nicht wohl angeht, ein Dekret zurückzuweisen, nachdem demselben aus allen Kreisen des Volkes so lebhaft gerufen worden ist. Die Vertreter der Landwirtschaft, alle gemeinnützigen Gesellschaften, die Vertreter der Arbeiterschaft ꝛc. haben diesem Dekret sehr energisch gerufen, und es würde dem Großen Rat sicher nicht anstehen, in dem Moment, wo das Dekret in einer Form vorliegt, die den beteiligten Kreisen sehr gut entspricht, dasselbe zurückzuweisen.

Itten. Ich fasse den Antrag des Herrn Scherz als einen eventuellen auf, der zuerst erledigt sein müßte. Ich kann mich in diesem Fall mit demselben ganz gut einverstanden erklären; aber jedenfalls wird auch in diesem Fall diesen Vormittag abgebrochen werden müssen.

Präsident. Läßt Herr Itten seinen Antrag auf Rückweisung fallen?

Itten. Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Scherz an.

Dürrenmatt. Eine Rückweisung — sei es im Sinne des Herrn Itten oder des Herrn Scherz — scheint mir aus einem formellen Grund, der bereits angeführt worden ist, wirklich sehr wünschenswert zu sein; es betrifft dies die Paraphierung der Artikel. Ich finde, wir haben eigentlich nicht sowohl Paragraphen vor uns, als ganze Abhandlungen, die unter den Ziffern 1, 2, 3 ꝛc. untergebracht sind, und dies wird die Handhabung für die Beamten ziemlich erschweren. Wenn sich ein Regierungsstatthalter oder eine andere Behörde in einem Amtsbescheid auf einen Paragraph berufen will, so kann er sich auch nicht sofort auf ein Alinea berufen, indem die einzelnen Absätze nicht mit Ziffern versehen sind, und ich glaube, dies sollte noch nachgeholt werden. Dies kann nun auch geschehen, wenn eine zweite Beratung nach Antrag des Herrn Scherz stattfindet.

Sodann scheint mir auch aus einem sachlichen Grund eine Rückweisung wünschenswert zu sein, nämlich um die vielen Ausnahmen etwas zu beschneiden. Ich muß bekennen, ich bin durchaus kein Freund von allzuvielen Ausnahmen und Kompetenzzuscheidungen an die Regierungsstatthalterämter. Es bringt das den Regierungsstatthalter in eine schiefe Stellung zu den Wirten, es veranlaßt zu Vergünstigungen, zu Tripotagen aller Art, die man vermeiden soll. Man soll Bestimmungen aufstellen, damit sie gehalten und nicht, damit sie immer wieder durch Ausnahmebestimmungen ungültig erklärt werden.

Andere Herzenswünsche, die ich anzubringen hätte, will ich jetzt nicht vorbringen, da es sich nur um die Eintretensfrage handelt.

M. *Stockmar*, Directeur de la police, rapporteur du geuvernement. Je ne comprends guère le sens de l'observation de M. Durrenmatt au sujet de la rédaction du projet. Nous n'avons rien innové : nous avons conservé au contraire la division, et sur bien des points le texte même du décret de 1879, qu'il s'agit de remplacer. Cette division est donnée : le projet comprend quatre articles; le premier est consacré à l'heure de police, le deuxième aux danses, le troisième aux divertissements publics et le quatrième aux pénalités. Quant à diviser encore chaque article, je n'en vois pas la nécessité, puisque les préfets, les conseils communanx, les agents et le public tout entier se sont jusqu'ici accommodés de cette rédaction. C'est d'ailleurs un point tout à fait secondaire, qu'on peut régler au cours de la discussion.

Quant aux observations de M. Itten, elles ne me paraissent pas justifier un ajournement. S'il veut une heure plus matinale pour l'ouverture des auberges, il n'a qu'à le proposer : nous nous entendrons facilement. Il combat la proposition de fixer à 11 heures du soir la clôture des danses publiques; mais c'est la règle actuelle et nous n'y avons rien changé. Les propositions de M. Itten trouveront leur place dans la discussion; mais s'il faut attendre pour entrer en matière que tous les députés soient d'accord sur tous les points du projet, c'est l'ajournement indéfini.

Je n'accepte pas non plus le reproche qu'adresse M. Scherz au projet, en prétendant que c'est un travail de cabinet qui ne tient pas compte des besoins du peuple. Il faudrait dire sur quels points porte ce reproche. Chacun est plus ou moins tenté de prendre son opinion personnelle pour celle du peuple; il sera d'ailleurs toujours impossible en pareille matière de satisfaire tout le monde. Mais nous avons la conscience de vous avoir soumis un projet qui donne satisfaction aux nombreuses pétitions qui vous ont été adressées à ce sujet. C'est à vous à décider si vous voulez l'accepter tel qu'il est ou le modifier sur l'un ou l'autre point. En tout cas, on ne peut pas dire que les intéressés n'ont pas eu le temps de se prononcer, puisque la société des aubergistes a formulé son opinion. Si vous nous renvoyez le projet, nous ne pourrons donc que vous le soumettre sans changement dans une autre session.

Scherz. Ich muß mir erlauben, Herrn Stockmar etwas zu entgegnen. Es sind die gleichen Gründe, die Herr Itten anführte, aus denen ich die Sache einer zweiten Beratung unterstellen möchte und unter welcher Bedingung ich einzig für Eintreten stimmen kann. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß es durchaus unrichtig ist, daß man genug Zeit gehabt habe, das Volk

über diese Vorlage zu hören. Es ist dies deshalb unmöglich gewesen, weil die ganze Vorlage erst vor 14 Tagen in unsere Hände gelangt ist. Es ist richtig, daß die Interessenten sich seit langem hören ließen; aber sie haben nicht von den Schäden gesprochen; sie haben uns nicht gesagt, ob hier die richtigen Mittel angegeben sind, um den bestehenden Uebelständen die Spitze zu bieten. Das aber möchten wir wissen. Ich habe dem Herrn Polizeidirektor nicht einen Vorwurf machen wollen, daß er am grünen Tisch gearbeitet hat; denn das müssen wir alle thun, die wir in den Bureaux arbeiten. Aber wir müssen es uns dann auch gefallen lassen, daß man uns sagt, ob wir die richtigen Mittel gefunden haben; das möchten wir von den Interessierten vernehmen, und in diesem Bestreben habe ich meinen Antrag gestellt. Wenn der Wirteverein sagt, es sei allen Wünschen Rechnung getragen, so decken sich die Interessen der Wirte vielleicht nicht immer mit dem, was die Polizei- und Gemeindebehörden verlangen. Mit dieser Meinungsäußerung der Wirte ist also noch nicht viel erreicht. Vor allem aus sind die Gemeindebehörden nicht angefragt worden, und diese haben doch als Ortspolizeibehörden die Pflicht, den bestehenden Uebelständen abzuhelfen, und sie haben ein Recht darauf, daß man ihnen zu diesem Zwecke die nötigen Mittel an die Hand giebt. Ferner haben ein Recht darauf, angehört zu werden, auch die Regierungsstatthalter, die in erhöhtem Maße wieder zu Funktionen herbeigezogen werden; dieselben sollen auch sagen, ob sie die Sache als praktisch ansehen. Ebensowenig ist das Volk angefragt worden. Dies ist der Grund, weshalb man nach den ersten Beratungen allen Interessenten Gelegenheit geben soll, zu sagen, ob wir nach ihrem Dafürhalten die richtigen Mittel gewählt haben, um den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen. Ich glaube, es wird nur vom Guten sein, wenn Sie meinen Antrag annehmen, und ich stelle denselben in keiner Weise, um die Sache zu verschleppen, sondern im Gegenteil, ich möchte wirklich bessere Zustände herbeiführen, und ich glaube, das ist das richtige Mittel zu diesem Zwecke. Eine zweite Beratung ist übrigens nichts Neues. Wir haben sie bei der Feuerordnung auch inscenieret, und es fand niemand, es sei das unzulässig.

Heller, Berichterstatter der Kommission. Unter sothanen Verhältnissen glaube ich, es wäre das Richtigste, wenn die Beratung auf eine nächste Session verschoben würde. Wie auseinandergesetzt worden ist, wäre es ja schon angezeigt, wenn diejenigen Kreise, welche von dem Dekret hauptsächlich betroffen werden, angefragt würden und wenn man zu diesem Zwecke die Beratung verschiebt, so würde die Sache nicht so sehr am wachsenden Schaden sein. Wir haben ohnehin diesen Vormittag genug Wirtschaftssachen diskutiert, so daß eine Verschiebung auf die Januarsession einem nicht unangenehm wäre. Jedenfalls davor möchte ich warnen, jetzt das Dekret zu beraten und nachher die definitive Erledigung zu verschieben. Entweder oder! Entweder verschieben Sie die Beratung bis zur Januarsession, um den beteiligten Kreisen Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen — auch Herr Scherz will ja die Sache nicht verhindern, sondern er hat nur Bedenken, ob nicht nach der einen oder andern Richtung die Sache noch besser gemacht werden könnte —; aber nehmen Sie nicht jetzt eine erste Beratung vor und später noch eine zweite.

Präsident. Ich eröffne über den Verschiebungsantrag des Herrn Heller die Diskussion.

Berger. Ich unterstütze diesen Verschiebungsantrag. Das vorliegende Dekret enthält einschneidendere Bestimmungen, als man auf den ersten Blick glauben könnte, und wenn wir das Dekret im großen und ganzen so annehmen, wie es vorgeschlagen ist, so riskieren wir das, was beim Erlaß eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Dekrets ein sehr großer Uebelstand ist, nämlich daß es nicht durchgeführt wird. Es ist dies gegenwärtig der Fall bei den bestehenden Gesetzen über die Schließungsstunde der Wirtschaften und über das Tanzen, und wir müssen uns daher wohl in Acht nehmen, was für ein Dekret wir erlassen. Ich konstatiere z. B., daß hier in Bern jeden Sonntag öffentlich getanzt wird, ohne daß man daran Anstand nimmt und ohne daß die Polizei einschreitet. Wenn z. B. ein Verein ein Konzert veranstaltet, so ist am Schluß der Ausschreibung jeweilen bemerkt: „Tanzkränzchen". Das bedeutet nichts anderes, als daß nach Schluß des Konzertes die ganze Konzertgesellschaft sich in eine Tanzgesellschaft verwandelt, und das nenne ich auch einen öffentlichen Tanz, trotzdem das Konzert von einem Verein veranstaltet und publiziert wurde.

Genau gleich ist es mit der Schließungsstunde der Wirtschaften gegangen. Die Stadt hat in dieser Beziehung, das heißt in der Nichtvollziehung eines bestimmten Gesetzes, dem Land ein böses Exempel gegeben, um mich so auszudrücken, da in der Stadt die Verhältnisse, die Sitten und Gebräuche und vielleicht auch die Bedürfnisse andere sind. Ist nun auf dem Land eine Anzeige erfolgt, so hieß es: wir stehen unter dem gleichen Gesetz, wie die Stadt, und wenn man in der Stadt das und das thun darf, so dürfen wir es auch. So kam man dazu, schließlich auch auf dem Land das Gesetz nicht zu halten.

Ich möchte daher sehr warnen, ein Dekret zu erlassen, das nicht durchführbar ist. Man hat zu verschiedenen Zeiten eben ganz ungleiche Anschauungen und eine ungleiche Praxis. Im Emmenthal z. B. ist es vorgekommen, daß wenn eine Aelplergesellschaft auf dem Heimwege in einem Wirtshaus eine Erfrischung zu sich nahm und, wenn ein Handhärfler dabei war, etwas getanzt hat, dieselbe bestraft wurde, je nach der Person des Gerichtspräsidenten oder des Regierungsstatthalters, während ein anderer Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter gesagt hätte, das sei kein öffentlicher Tanz. So ist ein ungleiches Verfahren unter der gleichen Gesetzgebung eingetreten, und dies ist ganz verderblich. Ich sage dies, um zu beweisen, daß man sehr gut daran thut, diese Sache genau zu prüfen, bevor man ein definitives Dekret erläßt.

Ich mache noch auf eines aufmerksam. Wir haben jetzt wohl ein neues Wirtschaftsgesetz und haben darin verschiedenen Dekreten gerufen. Aber in diesen Dekreten sind sehr wichtige Bestimmungen enthalten, wie z. B. auch in der Feuerordnung. In der heutigen Referendumszeit nun, wo jedes Gesetz eine doppelte Beratung durchmachen soll, halte ich es für etwas bedenklich, auf dem Dekretswege, auf dem Wege der einmaligen Beratung so wichtige Bestimmungen zu erlassen, die unter Umständen viel wichtiger sind, als Bestimmungen des Gesetzes. Deshalb möchte ich wirklich dem Volk und den beteiligten Kreisen Gelegenheit geben, die Sache zu prüfen und sich darüber auszusprechen. So am wachsenden Schaden, wie Herr Freiburghaus es darstellte, ist die Sache denn doch nicht, daß man nicht drei oder sechs Monate warten könnte, bis man die geplante Reform, mit welcher ich grundsätzlich auch einverstanden bin, einführt. Ich möchte, daß das neue Dekret in einer Weise abgefaßt wird, daß

es den Sitten und Anschauungen unseres Volkes entspricht, sonst riskieren wir, daß es nach kurzer Zeit thatsächlich wieder außer Kraft gesetzt ist, und dann stehen wir wieder auf dem gleichen Punkt, wo heute.

Präsident. Wird der Antrag des Herrn Heller bestritten?

Zuruf: Ja!

Abstimmung.

Für Verschiebung der Beratung . . 75 Stimmen.
„ Behandlung des Dekrets . . . 44 „

Schluß der Sitzung um 12½ Uhr.

Der Redacteur:
Rud. Schwarz.

Achte Sitzung.

Mittwoch den 27. November 1895,

vormittags 9 Uhr

Vorsitzender: Präsident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 142 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 68, wovon mit Entschuldigung: die Herren Ballif, Bourquin, Bühlmann, Cuenat, Eggimann, Glauser, Grieb, v. Grünigen, Hari (Adelboden), Horn, Houriet, Lenz, Maurer, Morgenthaler (Ursenbach), Péteut, Reichenbach, Reymond, Roth, Steffen, Thönen, Wyß; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren Béguelin, Blaser, Blösch, Boinay, Brahier, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Coullery, Droz, Elsäßer, Fahrny, Freiburghaus, Gerber (Steffisburg), Gouvernon, Gygax, Hauser, Henzelin, Hostettler, Jacot, Imhof, Jutzeler, Kaiser, Mägli, Marchand, Marolf, Mérat, Moschard, Mouche, Müller, Naine, Neiger, Rieder, Robert, Ruchti, Schärer, Scholer, Steiner, Tièche, Tüscher, Wälchli (Ochlenberg), Wälchli (Alchenflüh), Wenger, Wolf, Zingg (Diesbach).

Das Protokoll der letzten Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Organisation der römisch-katholischen Kommission.

(Siehe Nr. 36 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Eintretensfrage.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 84 der Staatsverfassung schreibt vor:

„Einer nach gleichen Grundsätzen bestellten, aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Kommission steht das Antrags- und Vorberatungsrecht in römisch-katholischen Kirchensachen zu, soweit diese in den Bereich der Staatsbehörden fallen.

„Die innern Angelegenheiten der christkatholischen Kirche werden nach Maßgabe ihrer vom Staate anerkannten Verfassung verwaltet. In äußern Kirchenangelegenheiten kömmt den zuständigen Organen das Antrags- und Vorberatungsrecht zu.

„Die Stimmberechtigung und die Wählbarkeit richten sich nach der Zugehörigkeit zur betreffenden Landeskirche.

„Die Ausführung dieser Grundsätze ist Sache der Gesetzgebung."

Das vorliegende Dekret bezweckt nun die Ausführung dieses Artikels. Es ist seiner Zeit, am 2. Dezember 1874, ein Dekret betreffend Organisation der katholischen Synode erlassen worden. Aber infolge der Spaltung, die sich innerhalb der katholischen Kirche aufgethan hat, indem im Verlauf der Zeit auch eine christkatholische Kirche als Landeskirche anerkannt wurde, hatte die im Jahre 1874 organisierte katholische Synode faktisch keine Bedeutung mehr. Sie ist seit dem Jahre 1878, wenn ich nicht irre, nicht mehr zusammengetreten, und dies rührt davon her,

daß diese Synode bestellt werden solle aus weltlichen Delegierten und nebstdem aus den Professoren und Dozenten der katholisch-theologischen Fakultät in Bern, den sämtlichen Pfarrern und Pfarrverwesern. In dieser Beziehung hat sich nun die Sache geändert und es ist nötig, eine neue Organisation zu treffen, die dem Art. 84 der Staatsverfassung von 1893 entspricht. Ich beantrage Ihnen, auf das Dekret einzutreten.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Die von Ihnen eingesetzte Kommission hat dieses Dekret behandelt und nach Anhörung des Herrn Berichterstatters des Regierungsrates einstimmig Eintreten beschlossen. Was das Dekret selber betrifft, so werde ich darüber referieren bei den einzelnen Artikeln. Was die Eintretensfrage anbetrifft, so verhält sich die Sache vollständig so, wie sie Ihnen vom Herrn Berichterstatter der Regierung soeben auseinandergesetzt worden ist. Ich beantrage Ihnen daher, auf das Dekret einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Art. 1.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 1 ist gesagt, daß die verfassungsmäßige Vertretung der bernischen Kirchgemeinden, welche der römisch-katholischen Konfession angehören, der römisch-katholischen Kommission obliege. Der Absatz 2 sagt, die Kommission solle aus 15 Mitgliedern bestehen, von denen 6 geistlichen und 9 weltlichen Standes sein sollen. Die Kommission schlägt nun nur 11 Mitglieder vor, wovon 4 geistlichen und 7 weltlichen Standes, und der Regierungsrat kann sich damit einverstanden erklären. Man hat sich gefragt, ob man nicht ungefähr gleich vorgehen sollte, wie bei der Zusammensetzung der reformierten Kantonssynode, wo auf je 3000 Seelen und eine Bruchzahl von mehr als 1500 Seelen ein Mitglied gewählt wird. Allein die Angehörigen der römisch-katholischen Konfession haben erklärt, sie glauben, die Kommission sei lebensfähiger, wenn sie nicht zu viele Mitglieder zähle. Man fand nun, man wolle da nicht lange streiten, und der Regierungsrat ist, wie gesagt, einverstanden, daß die Zahl der Mitglieder auf 11 fixiert wird.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Bei Art. 1 ist allerdings darüber diskutiert worden, ob die Mitgliederzahl 15 oder 11 betragen solle, welch letztere Zahl die Mehrheit der Kommission vorschlägt. Im Gesetz über die reformierte Synode heißt es, es solle auf 3000 Seelen ein Vertreter gewählt werden und bei einer Bruchzahl von über 1500 Seelen könne ein weiteres Mitglied gewählt werden. Nun hat ein Mitglied der Kommission die Seelenzahl, welche diese Kommission vertreten soll, angegeben

für das	Amt	Pruntrut	auf etwa	22,000	Seelen,
„ „	„	Freibergen	„ „	10,000	„
„ „	„	Delsberg	„ „	10,000	„
„ „	„	Münster	„ „	5,000	„
„ „	„	Laufen	„ „	4,000	„
			Zusammen	51,000	Seelen.

Nach dem bei der reformierten Synode bestehenden Verhältnis 1 : 3000 würde dies 17 Mitglieder ausmachen. Es ist bestimmt, daß die Kommission nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden solle. Eine zahlreiche Vertretung ist nun jedenfalls demokratischer als eine kleine Kommission. Es ist aber in der Kommission geltend gemacht worden, es gebe weniger Kosten, wenn die Kommission nur aus 11 Mitgliedern bestehe, statt aus 17 oder 15 Mitgliedern. Es hat diese Mitgliederzahl durchaus keine große Bedeutung, und da die Reduktion auf 11 Mitglieder gewünscht wurde, so hat sich die Mehrheit der Kommission damit einverstanden erklärt. Wir empfehlen Ihnen daher — und die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt — den Artikel so anzunehmen, daß die Kommission aus 11 Mitgliedern besteht, wovon 4 dem geistlichen und 7 dem weltlichen Stand angehören sollen.

Angenommen nach Antrag der Kommission.

Art. 2.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 2 kommt das Prinzip zur Geltung, daß die Wahl nach demokratischen Grundsätzen vorgenommen werden soll. Die geistlichen wie die weltlichen Mitglieder der Kommission sollen durch die römisch-katholischen Wähler in zwei getrennten Skrutinien gewählt werden. Auf der einen Liste sollen die Namen der geistlichen, auf der andern die Namen der weltlichen Mitglieder stehen.

Es haben sich anfangs bei diesem Artikel Differenzen gezeigt. Die römisch-katholischen Mitglieder der Kommission hätten die Geistlichen gerne von dieser Wahlart ausgeschlossen; aber nachdem man sie darauf aufmerksam machte, daß die Staatsverfassung keinen Unterschied macht zwischen Laien und Geistlichen, sondern beide nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden sollen, haben sie erklärt, sie machen keine Opposition.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Es ist allerdings bei Art. 2 der Wunsch geltend gemacht worden, man möchte die Geistlichen von der Wahl durch das Volk ausschließen und sie in anderer Weise bezeichnen lassen. Aber nachdem man an dieser Wahlart festgehalten und die betreffenden Mitglieder darauf aufmerksam gemacht hat, daß die ganze Kommission nach demokratischen Grundsätzen gewählt werden müsse, haben sie sich einverstanden erklärt, und so schlägt Ihnen die Kommission den Art. 2 einstimmig so vor, wie er gedruckt vorliegt.

M. *Folletête.* Je n'ai pas l'intention de faire une proposition spéciale, pas plus que contradictoire, relative à l'art. 2. Je dois cependant faire part à l'assemblée des motifs pour lesquels la minorité avait présenté une proposition modificative.

Nous étions partis de l'idée qu'il y avait lieu de tenir compte de l'organisation particulière de l'église catholique, que les membres ecclésiastiques pouvaient être, soit désignés d'office, soit peut-être par l'évêque du diocèse. Mais on nous a objecté

que les rapports diocésains entre l'Etat de Berne et le diocèse de Bâle n'étaient pas encore rétablis, et que par conséquent il n'y avait pas lieu de songer à une pareille combinaison. C'était bien là mon idée lorsque je siégeais dans la grande commission de revision de la constitution. Quand je me suis déclaré d'accord pour que les membres de la commission fussent nommés par le peuple, j'entendais bien qu'il ne pouvait s'agir que des membres *laïques*. Mais cependant la lettre de la constitution ne comporte pas ou ne paraît pas comporter cette interprétation. La disposition de la constitution de 1892 est sinon impérative, du moins rédigée en termes généraux, de sorte qu'on pourrait croire que les deux éléments dont se composera la commission catholique devront être choisis directement par les électeurs.

Nous avons pensé à une autre combinaison, qui consisterait dans le mode d'élection au second degré : Les conseils de paroisse nommeraient chacun deux délégués.

Après les observations qui nous ont été faites par M. le Directeur des cultes et M. le président de la commission, et désirant surtout ne pas exciter un débat inopportun au sein du Grand Conseil au sujet du mode de nomination des membres de cette commission, nous avons à titre de conciliation fait abstraction de notre proposition.

Je ne m'oppose donc pas à ce qu'on vote les dispositions de l'art. 2, mais j'exprime toutefois l'espoir que si un jour les rapports entre l'Etat de Berne et le diocèse de Bâle se rétablissaient d'une manière régulière, nous puissions arriver à la combinaison que nous avions en vue, à la nomination des représentants ecclésiastiques par les autorités ecclésiastiques.

Comme vous le voyez, il ne s'agit pas d'une contre-proposition.

Angenommen.

Art. 3.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 3 ist gesagt, wer wählbar sei: jeder Bürger, welcher im Stimmregister einer bernischen römisch-katholischen Kirchgemeinde eingetragen ist und das 25. Altersjahr erreicht hat. Ich muß hier sagen, warum man das 25. Altersjahr verlangt. Man sagte sich, es sei das eine Kommission, welche wichtige Geschäfte zu behandeln habe, und da für den Eintritt in den Großen Rat das 25. Altersjahr vorgeschrieben sei, dürfe man ganz gut auch hier das nämliche Alter annehmen.

Angenommen.

Art. 4.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 4 bestimmt die Amtsdauer der Kommission. Hier besteht nun zwischen dem Regierungsrat, der eine bloß vierjährige Amtsdauer vorsieht, und der Kommission, die eine sechsjährige Amtsdauer einführen möchte, eine Differenz. Der Regierungsrat beharrt auf seinem Antrage und demnach würde die erste Wahlperiode am 31. Dezember 1899 ablaufen. Die Kommission beantragt 6 Jahre, indem sie sagt, es entspreche dies der Amtsdauer der Geistlichen. Es ist dies ein untergeordneter Punkt, über den der Große Rat entscheiden mag.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Bei Art. 4 war die Kommission nicht einstimmig. Von Seite der römisch-katholischen Mitglieder der Kommission wurde gewünscht, man möchte die Amtsdauer auf 6 Jahre ausdehnen, damit man nicht so oft in den Fall komme, diese Wahlen vornehmen zu müssen. Von der Minderheit der Kommission, zu welcher auch der Sprechende gehört, wurde allerdings gesagt, die Wahl einer Kommission lasse sich nicht auf die gleiche Linie stellen wie die Wahl eines Geistlichen. Bei der Wahl eines Geistlichen handelt es sich um ein Amt und hier ist es begreiflich, daß man eine Amtsdauer von 6 Jahren vorgesehen hat; denn wenn der Geistliche nicht wiedergewählt wird, so verliert er seine Stelle, während wenn ein Kommissionsmitglied nicht wiedergewählt wird, dies seine ökonomische Stellung nicht oder wenigstens nicht wesentlich alteriert. Dieses Argument ist also jedenfalls nicht stichhaltig. Bei der Kirchensynode beträgt die Amtsdauer ebenfalls 4 Jahre, ebenso beim Großen Rat, und für die Mitglieder des Nationalrates beträgt sie sogar nur 3 Jahre. Man würde also hier jedenfalls eine Ausnahme schaffen, wenn man eine sechsjährige Amtsperiode annehmen würde. Immerhin handelt es sich um einen untergeordneten Punkt. Die Regierung hält an 4 Jahren fest, und die Minderheit der Kommission ist auch dieser Meinung. Die Mehrheit der Kommission dagegen beantragt eine Amtsdauer von 6 Jahren. Ich überlasse es den betreffenden Mitgliedern der Kommission, diesen Antrag noch besser zu begründen, worauf dann der Große Rat über die Frage entscheiden mag.

M. *Folletête.* Comme je viens de le dire tout à l'heure, il a régné dans le sein de la commission préconsultative un accord parfait sur la plupart des questions, en ce sens que les membres des deux différentes opinions se sont fait des concessions mutuelles. Pour notre part, nous en avons fait une sur l'art. 2, et nous en avons demandé une sur l'art. 4.

Nous voudrions que la nomination de la commission catholique-romaine fût faite pour une période de 6 ans, au lieu de 4. On nous comprendra facilement. D'une part nous désirerions assurer une plus grande stabilité à la commission et éviter de trop nombreuses élections. Il y en a déjà bien assez dans le domaine politique général où cette plaie des élections n'est pas près de disparaître, mais ne fait au contraire que s'étendre davantage. Pourquoi contribuerions-nous à aggraver l'agitation électorale

qui peut se produire tout aussi bien avec les élections de la commission catholique-romaine qu'avec les élections politiques ?

Nous avons fait remarquer qu'il y a actuellement dans le Jura une trève des partis politiques, qu'il serait imprudent de rechercher toutes les occasions de la faire cesser, qu'il est désirable au contraire que la pacification continue à accomplir son œuvre, dans toutes les circonstances. Il faut éviter toute occasion de troubles. Il ne serait point convenable d'exposer des citoyens que l'on veut revêtir de fonctions ecclésiastiques à des polémiques qui pourraient nuire, sinon à leur considération, du moins à leur caractère.

Aucun principe constitutionnel ne s'oppose d'une façon péremptoire à ce qu'on nous refuse cette faveur, et il nous paraît que le Grand Conseil pourrait très bien entrer dans les vues de la majorité de la commission en décrétant que les membres de la commission catholique-romaine sont nommés pour une période de 6 ans, au lieu de 4 ans.

Abstimmung.

Für eine Amtsdauer von	4	Jahren .	68 Stimmen.
" " "	6	" .	27 "

Art. 5.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 5 sagt, daß die Kommission selber ihr Bureau bezeichnet. Dasselbe besteht aus Präsident, Vizepräsident und Sekretär, welch letzterer zugleich Kassier ist. Der Präsident muß aus der Zahl der weltlichen Mitglieder genommen werden.

Angenommen.

Art. 6.

Angenommen.

Art. 7.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dies ist nur die Wiederholung eines Grundsatzes, der bereits in der Verfassung steht.

Bigler, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 7 hat in der Kommission zu verschiedenen Diskussionen Anlaß gegeben. Aber schließlich hat sich die Kommission vollständig geeinigt auf den Art. 7, wie er vorliegt. Von einem Mitglied der Kommission wird Ihnen wahrscheinlich noch ein Wunsch unterbreitet werden, aber ich betone ausdrücklich, daß der Art. 7 von der Kommission einstimmig so angenommen worden ist, wie er vorliegt.

M. *Folletête*. A l'art. 7, la minorité de la commission avait demandé la reproduction d'une disposition insérée dans le premier projet rédigé par M. le Conseiller d'Etat Stockmar et soumis récemment au Conseil-exécutif, attribuant au Conseil d'Etat toute compétence en ce qui regarde la commission catholique-romaine. Mais ensuite des observations qui nous ont été formulées et, je le répète, Messieurs, à titre de concession, pour ne pas exciter un débat inopportun, pénible peut-être, au Grand Conseil, la minorité n'a pas donné suite à sa proposition, elle s'est contentée d'une réserve et j'ai l'honneur de la poser devant cette assemblée.

Le projet auquel j'ai fait allusion, prévoyait la cession de toutes les compétences de l'Etat à la commission catholique-romaine, en ce qui concernait notamment la représentation de l'Etat de Berne à la conférence des états diocésains du diocèse de Bâle, l'intervention de l'Etat dans la nomination des évêques, des chanoines résidants, qui représentent la partie catholique du Jura au chapitre cathédral.

La situation religieuse actuelle parle en faveur de cette union, car en définitive l'autorité exécutive tend à se désintéresser de plus en plus des affaires diocésaines. Mais il paraît qu'au sein du gouvernement, on n'a pas été de cet avis, non point peut-être par opposition de principe, mais surtout, si je suis bien informé, parce qu'on a objecté qu'une cession de ce genre n'était pas commandée nécessairement par le décret que nous discutons maintenant, — et c'est le point de vue auquel M. le conseiller d'Etat Minder, qui représentait le Conseil-exécutif au sein de la commission, ainsi que M. le président de la commission lui-même, se sont placés; ils nous ont engagés conséquemment à ne pas reproduire notre proposition lors du débat en Grand Conseil sur le décret.

Nous devons cependant faire une réserve. Je me livre à l'espoir, Messieurs, qu'il pourra arriver dans un avenir qui n'est peut-être pas éloigné, que le Conseil-exécutif nous proposera lui-même l'abandon de ses compétences à la commission catholique-romaine. Il est possible aussi que cette commission catholique-romaine, lorsqu'elle sera régulièrement constituée, demande que dans le domaine où elle est appelée à se mouvoir, les compétences de l'Etat lui soient transférées. Nous pourrions, en notre qualité de membres du Grand Conseil, déposer une motion dans ce sens, mais nous jugeons à propos pour le moment de nous tenir dans l'expectative, en espérant, dis-je, que bientôt nos affaires diocésaines pourront être réglées d'une manière plus rationnelle que cela n'a été le cas jusqu'à présent, et propre à satisfaire tous les besoins.

Je ne renouvelle donc pas la proposition de minorité faite en commission.

Angenommen.

Art. 8.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Art. 8 sagt, die Kommission sei gehalten, eine Abschrift des Protokolls einer jeden Sitzung dem Direktor des Kirchenwesens zuzustellen.

Angenommen.

Art. 9.

Minder, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hebt das Dekret vom 2. Dezember 1874 betreffend die Organisation der katholischen Synode auf und sagt im fernern, das vorliegende Dekret trete sofort in Kraft und sei in die Gesetzsammlung aufzunehmen; es sei ferner der Regierungsrat mit dessen Vollziehung beauftragt, namentlich habe er die Veranstaltungen zur Wahl und Konstituierung der Kommission zu treffen.

Angenommen.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einen Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Schlußabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . . . Mehrheit.

Festsetzung des Tages der Volksabstimmung über die zu Ende beratenen Gesetze.

Präsident. Sie wissen, daß 5 Gesetze — das Gesetz über die amtliche Inventarisation, das Flurgesetz, das Ehrenfolgengesetz, das Gesetz über Rindvieh- und Pferdezucht und das Jagdgesetz — die zweite Beratung passiert haben und dem Volke vorgelegt werden müssen. Ich möchte die Regierung einladen, dem Großen Rat über den Abstimmungstag einen Vorschlag zu machen.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es wird vorausgesetzt, daß die 5 Gesetze gleichzeitig vor das Volk gebracht werden. Ferner ist in Aussicht zu nehmen, daß auch die Initiative betreffend Volkswahl der Regierung ꝛc. zu gleicher Zeit vor das Volk gebracht wird, worüber der Große Rat in der nächsten Session zu entscheiden haben wird. Wie dem nun sei, komme die Volkswahl-Initiative dazu oder nicht, so bedingen die Vorbereitungen für die Abstimmung ziemlich große Arbeit, namentlich große Druckarbeiten, indem die 5 Gesetze samt den Botschaften gedruckt werden müssen. Mit Rücksicht hierauf hält der Regierungsrat dafür, daß die Abstimmung unter keinen Umständen vor dem ersten Märzsonntag 1896 stattfinden soll, was Ihnen der Regierungsrat beantragt.

Dem Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend beigepflichtet.

Anzug der Herren Großrat Weber (Biel) und Mitunterzeichner betreffend Unterstützung bernischer Aussteller an der Landesausstellung in Genf.

(Siehe diesen Anzug Seite 344 hievor.)

Weber (Biel). Die Motion, die ich zu stellen die Ehre hatte, betreffend Aufnahme eines Postens ins Budget zum Zwecke der Subventionierung einzelner Zweige der bernischen Industrie, die sich an der Landesausstellung in Genf beteiligen wollen, hat ihre Berechtigung wohl darin, daß im Kanton Bern die Industriellen nicht in einer bessern Lage sind als in den andern Kantonen, wo die Großen Räte den Ausstellern in Genf bereits Subventionen gesprochen haben.

Wenn ich die Motion stellte, so habe ich damit nicht eine Unterstützung der Großindustriellen im Auge, sondern ich dachte dabei mehr an die kleinere Hausindustrie, z. B. an die Schnitzlerei im Oberland, an einzelne Branchen der Uhrenindustrie im Jura ꝛc. So zeigt es sich z. B., daß unsere Graveurindustrie an der Ausstellung in Genf sehr schwach vertreten ist und zwar aus folgenden Gründen. Die Arbeit des Graveurs ist derart, daß ihm eine Ausstellung ungemein viel Kosten verursacht, während der Gegenwert, den er von der Ausstellung hat, verhältnismäßig gering ist. Die Leute sträuben sich daher, auszustellen, und doch ist es angezeigt, daß auch diese Industrie, die im Kanton Bern eine große Zahl von Leuten beschäftigt, an der Landesausstellung in Genf vertreten sei, namentlich mit Rücksicht auf die Konkurrenz in Neuenburg und Genf.

Ferner habe ich im Auge gehabt eine Branche, die bis jetzt noch nie an einer schweizerischen Ausstellung vertreten war, von der überhaupt noch sehr wenig bekannt ist, daß sie im Kanton Bern floriert in dem Sinne, daß die Leute viel zu thun haben — die Sache könnte aber noch bedeutend ausgedehnt werden. Es sind das die Filigranarbeiter. Es giebt in Worb, in Grünen, überhaupt auf dem Land herum, sehr viele Filigranarbeiter, die sehr gute und sehr schöne Arbeiten machen, die aber außer dem Kanton absolut nicht bekannt sind.

Der Kanton Bern ist der einzige, der in dieser Beziehung etwas leistet, und es ist dem Sprechenden gelungen, diese Leute zu engagieren, sich an der Landesausstellung in Genf zu beteiligen. Es ist aber klar, daß diese Leute absolut nicht im Falle sind, 2—300 Franken oder noch mehr auszulegen, um ihre Ausstellung zu inscenieren, und es ist darum angezeigt, daß man diesen Leuten entgegenkommt und ihre Bestrebungen unterstützt, damit der Kanton Bern in Genf auch in dieser Beziehung vertreten ist.

So könnte man noch eine Menge von Industrien anführen, die der Unterstützung bedürftig sind, damit Bern an der Ausstellung in Genf in würdiger Weise vertreten ist. Ich möchte deshalb den Großen Rat einladen, die Motion erheblich zu erklären.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin vom Regierungsrat beauftragt, mich der Erheblicherklärung der Motion nicht zu widersetzen, indem sie den Regierungsrat lediglich mit der Prüfung der von Herrn Weber angeregten Frage beauftragt. Ich kann beifügen, daß wenn es bloß auf die Sympathie der Regierung und der Direktion des Innern im besondern mit dieser oder jener Landesindustrie ankäme, wir unbedenklich schon zum voraus unsere Zustimmung erklären würden. Aber wir haben bekanntlich gerade jetzt mit einem sehr wichtigen andern Faktor zu rechnen, nämlich mit der Schwierigkeit, das Budget für 1896 so zu gestalten, daß es sich einigermaßen sehen lassen darf und nicht zu schweren Bedenken Anlaß geben muß. Ich begreife die Motive des Herrn Motionsstellers sehr gut und zwar speziell deshalb, da nach den Mitteilungen, die man mehr und mehr erhält, die Beschickung der Genfer Ausstellung mit unverhältnismäßig großen Kosten verbunden ist. Es ist mir leid, es hier aussprechen zu müssen, daß die Genfer wirklich eine maßlose Geldmacherei zu treiben scheinen, indem ich weiß, daß Personen für den gleichen Platz, für den sie vor 12 Jahren in Zürich 50 Franken bezahlten, in Genf 300 Franken bezahlen sollen. Wenn alles andere im gleichen Verhältnis ist — und das ist anzunehmen — so ist es außerordentlich zu bedauern, daß auf diese Art die Beteiligung von unbemittelten Ausstellern, und das betrifft namentlich unsere Hausindustrie, der keine Kapitalien zur Verfügung stehen, sehr erschwert wird, und so hätte man um so mehr Ursache, diesen Industrien vom Staate aus an die Hand zu gehen. Aber, wie gesagt, ich bin beauftragt, einen ganz bestimmten Vorbehalt zu machen hinsichtlich der finanziellen Tragweite und nur in dem Sinne empfehle ich die Erheblicherklärung der Motion, damit bei Gelegenheit der Budgetberatung darüber Auskunft gegeben werden kann. Die Direktion des Innern hat bereits, nachdem die Motion eingelangt war, die nötigen Schritte gethan, um sich bei andern Kantonen über das Maß solcher Subventionen und die Bedingungen, welche den Ausstellern gestellt werden, zu erkundigen, und es ist mir speziell bekannt, daß einige ostschweizerische Kantone ziemlich erhebliche Beiträge gesprochen haben.

Die Motion wird stillschweigend erheblich erklärt.

Dekret

betreffend

die Feuerordnung.

Schlußberatung.

(Siehe Nr. 37 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895. — Die letzten Verhandlungen über diesen Gegenstand finden sich Seite 218 ff. hievor.)

Präsident. Sie wissen, daß in der Sitzung vom 30. Mai dieses Jahres beschlossen worden ist, die Schlußabstimmung über die Feuerordnung zu verschieben und in einer spätern Session gewissermaßen eine zweite Beratung vorzunehmen, inzwischen aber die beteiligten Kreise zu befragen. Diese Befragung hat stattgefunden, und es ist eine große Anzahl von Wünschen eingelangt. Die Verfassung und das Großratsreglement sehen nun allerdings keine zweite Beratung von Dekreten vor, und es ist daher der Beschluß vom 30. Mai d. J. so aufzufassen, daß er ein Zurückkommen auf die sämtlichen Artikel des Dekretes bedeutet. Die Eintretensfrage ist somit bereits erledigt und wir gehen sofort über zur artikelweisen Beratung. Es könnte nahe liegen, nur diejenigen Artikel in Beratung zu ziehen, in Bezug auf welche Wünsche ausgesprochen worden sind. Ich werde indessen doch bei jedem Artikel, auch wenn keine Wünsche geäußert worden sind, anfragen, ob das Wort verlangt werde.

Weber (Graswyl). Ich bin grundsätzlich ein Gegner der Verschiebung vorbereiteter Geschäfte; allein im vorliegenden Falle glaube ich doch, es sei ein Rückweisungsantrag angezeigt. Ich habe schon in der ersten Beratung den Antrag gestellt, es möchte das Dekret zum Zwecke der Vereinfachung an die Regierung zurückgewiesen werden, und es ist dieser Antrag mit Stimmenmehrheit zum Beschluß erhoben worden. Infolge einer irrtümlichen zweiten Abstimmung hat sich dann aber kein definitives Mehr ergeben, und so hat man beschlossen, das Dekret fertig zu beraten und es nachher den Gemeindebehörden zur Begutachtung zu überweisen in dem Sinne, daß sie ihre Wünsche anbringen möchten. Wir sehen nun, daß fast zu jedem Artikel irgend ein Abänderungsantrag gestellt worden ist. Ich begreife nun nicht, wie der Große Rat diese Wünsche berücksichtigen und eine zweite Beratung vornehmen soll, wenn nicht die vorberatende Behörde vorher im Sinne der Volkswünsche eine Vereinfachung vornimmt. In diesem Sinne glaube ich, es sei das Einfachste, wenn das Dekret, das die Bedeutung eines Gesetzes hat, an die Regierung zurückgewiesen wird.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Große Rat aus irgend welchen Gründen die Beratung dieses Gegenstandes lieber noch verschiebt, indem er glaubt, sie führe zu weit hinaus, so ist es nicht an mir, ihm etwas vorschreiben zu wollen. Hingegen mache ich darauf aufmerksam, daß es nun bald 3 Jahre sind seitdem die ersten Vorlagen gemacht worden sind, und Sie werden begreifen, daß es den vorberatenden Behörden und speziell der Direktion des Innern nicht ganz gleichgültig ist, ob eine Arbeit endlich zum Abschlusse komme oder nicht. Es vergeht keine Großratssession, namentlich keine Beratung des Staatsverwaltungs-

berichtes, ohne daß neue Postulate gestellt werden. Man soll ein Gesetz über den Lehrlingsschutz erlassen, ein Gesetz über die Handels- und Gewerbekammer ꝛc. Alle diese neuen Aufträge werden einem zugewiesen, während doch sonst in jeder Haushaltung die Regel ist, zuerst das Alte abzuthun und nicht zu viel gleichzeitig an die Hand zu nehmen. Wir haben nicht so viele Webstühle, daß wir angefangene Arbeiten liegen lassen und immer neue Arbeiten anfangen können, sondern wir müssen eines nach dem andern erledigen. So werden Sie begreifen, daß wir nicht gerade im Falle sind, neue Vorlagen zu bringen; man mag solche verlangen, so viel man will, so werden wir nicht mit großem Eifer an neuen Aufgaben arbeiten, so lange die alten nicht abgethan sind. Wenn Sie nun aber im vorliegenden Falle glauben, eine Verschiebung liege im Interesse der Sache, so mögen Sie dies thun. Hingegen ein Motiv des Herrn Weber kann ich nicht gelten lassen. Es ist uns bis jetzt nicht der Auftrag erteilt worden, die Vorlage zu vereinfachen. Einzelne Mitglieder haben allerdings gesagt, das Dekret sei zu lang, zu kompliziert; aber der Große Rat als solcher hat sich absolut nicht in diesem Sinne ausgesprochen. Und ich sage auch heute: mit einer allgemeinen Weisung, die Sache zu vereinfachen, können die vorberatenden Behörden nichts anfangen, sondern man soll uns sagen, was entbehrlich ist. Sobald man aber an diese Arbeit geht, wird man sehen, wie ungemein schwierig das ist und daß eine solche Vereinfachung nur auf Kosten der Deutlichkeit vorgenommen werden kann, so daß nachher die ausführenden Organe, die Feuerschauer in den Gemeinden und Bezirken, über viele Punkte im Unklaren wären, was zur Folge hätte, daß der eine die Sache so auslegen würde, der andere anders, und dann hätten wir wieder die ungleiche Handhabung, über die gegenwärtig so vielfach geklagt wird. Ohne daß man uns also genauere Auskunft giebt, was überflüssig sei und wie die Vereinfachung vorgenommen werden soll, hält die Regierung einen solchen Rückweisungsantrag für etwas voreilig.

Bigler. Ich möchte Ihnen den Rückweisungsantrag des Herrn Weber empfehlen. Es ist bei der ersten Beratung vielseitig geklagt worden, die Feuerordnung sei zu lang, es sei vieles undeutlich und zu wenig logisch geordnet. Auch in Versammlungen, die stattgefunden haben — so in einer Versammlung, der ich ebenfalls beiwohnte — hat man sich gefragt, ob es denn wirklich nicht möglich wäre, die Materie etwas logischer zu ordnen, und nachdem man nun den ersten Abschnitt genau geprüft hat, ist man zur Ueberzeugung gekommen, daß für diesen ersten Abschnitt unbedingt eine bessere Redaktion gefunden werden könnte. Die gleiche Materie kehrt oft in drei, vier verschiedenen Artikeln wieder, und es wäre unbedingt möglich, die gleichartigen Materien jeweilen im nämlichen Paragraph zu behandeln. Auch in den übrigen Abschnitten wird es möglich sein, die Sache noch besser in Unterabschnitte einzuteilen und Gleichartiges mehr zusammenzuziehen. Man hat allerdings gesagt, man werde zum Ganzen ein Register machen, so daß man alles sehr leicht finden werde. Aber mir gefällt die ganze Anordnung der Feuerordnung nicht, und ich glaube, daß man auch später an dieser Fassung, wie sie hier vorliegt, keine Freude haben wird. Ich gebe zu, daß es sehr schwierig ist, alles schön zusammenzustellen; aber ich glaube doch, daß es möglich ist, es muß aber von einer einzelnen Person, nicht von einer Kommission, besorgt werden. Ich finde, wenn man einen gesetzgeberischen Erlaß ins Volk hinausgehen lassen will, so soll man die Mühe nicht scheuen, das Material logisch zusammenzustellen und Wiederholungen möglichst zu vermeiden. Ich möchte daher den Antrag des Herrn Weber unterstützen in dem Sinne, daß nochmals der Versuch gemacht werden soll, ob man die Feuerordnung nicht schöner zusammenstellen und logischer ordnen kann.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission muß ich mich dem Rückweisungsantrag des Herrn Weber widersetzen. Ich schließe mich voll und ganz den Ausführungen des Herrn Regierungsrat v. Steiger an. Es ist richtig, daß man schon in der ersten Beratung und auch seither den Vorwurf machte, die Feuerordnung sei allzu weitschichtig angelegt. Aber diese Ansicht ist nicht diejenige aller interessierten Kreise, indem die meisten der gestellten neuen Anträge auf eine Erweiterung und sogar Verschärfung der Feuerordnung abzielen. In der Detailberatung wird sich zeigen, was der Große Rat zu streichen für nötig findet und was nicht, und ich glaube darum, es sei nicht angezeigt, auf den Rückweisungsantrag des Herrn Weber einzutreten.

Was die Bemerkung des Herrn Bigler anbetrifft betreffend logische Gliederung der Materie, so möchte ich entgegnen, daß es sehr schwierig ist, diesem Wunsche nachzukommen; denn es giebt da eine Menge Materien — ich erinnere nur an die verschiedenen Arten von Oefen — die separat behandelt werden müssen und wo man die bezüglichen Bestimmungen nicht in einen einzigen Paragraphen zusammenziehen kann. Der Anregung des Herrn Bigler soll in der Weise Rechnung getragen werden, daß Randbemerkungen angebracht werden sollen, aus denen ersichtlich ist, wovon der betreffende Artikel handelt, ebenso ein Sachregister.

Namens der Kommission möchte ich den Großen Rat ersuchen, in der Beratung der Feuerordnung, die bereits beschlossen ist, fortzufahren.

Dürrenmatt. Die Feuerordnung ist nun allerdings während einigen Monaten zur Kenntnisnahme aufgelegen, und es sind auch eine Anzahl Wünsche geltend gemacht worden. Allein die eigentliche Jahreszeit zur Beratung solcher Angelegenheiten ist erst jetzt gekommen. Wenn Sie das Verzeichnis der eingelangten Eingaben ansehen, so sehen Sie, daß sich namentlich die Gemeinderäte — denen die Kompetenz natürlich sehr gut zugestanden ist — ausgesprochen haben, sowie andere offizielle und nicht offizielle Organe. Aber ich vermisse namentlich eines: die Diskussion unter den Handwerker- und Gewerbevereinen; denn diese sind im Sommer nach der Natur der Dinge nicht im Falle, solche Diskussionen zu halten. Ich wünschte deshalb dringend, daß man die paar Wintermonate, die wir vor uns haben, noch zu diesem Zwecke benutzen könnte; ich glaube, es würde dann gerade aus den Kreisen der Handwerker, der Spengler, Schlosser und anderer Bauhandwerker, die in dieser Beziehung positive Kenntnisse haben, manche Stimme laut werden, die bis jetzt nicht Gelegenheit hatte, sich zu äußern. Aus diesem Grunde möchte ich den Antrag des Herrn Weber unterstützen.

Schär. Ich muß mich, wie der Herr Kommissionspräsident, ebenfalls dahin aussprechen, daß die Kommis-

sion gefunden hat, man müsse sich einer nochmaligen Rückweisung entschieden widersetzen. Diese Feuerordnung zieht sich wie ein roter Faden durch die Verhandlungen des Großen Rates. Seit drei Jahren haben wir keine Sitzung, ohne daß von dieser Feuerordnung die Rede ist, und deshalb ist die Kommission absolut der Meinung, daß man dieses Geschäft einmal erledigen soll.

Was den Vorwurf, der im Antrag des Herrn Weber liegt, betrifft, als sei die Feuerordnung allzu weitläufig und kompliziert, so muß ich zu bedenken geben, daß man bei solchen Polizeivorschriften nicht deutlich genug sein kann. Was würde herauskommen, wenn wir nur, vielleicht in einem Dutzend Paragraphen, mit einigen allgemeinen Vorschriften die allgemeine Feuergefährlichkeit umschreiben würden? Wo würde es hinkommen, wenn die ausführenden Organe selbstherrlich wären? Es würden den Feueraufsehern, den ausführenden Organen, von den obern Behörden doch Instruktionen gegeben werden, und dann kommt es so, daß wir unter Umständen nichts dazu zu sagen hätten. Die ausführenden Organe müssen doch bestimmte Anhaltspunkte haben, und da ist es doch gescheidter, wir stellen diese Anhaltspunkte auf, als daß es, wie gestern gesagt wurde, am grünen Tisch geschieht. Diese Gründe sprechen also nach meiner Ansicht gegen eine Vereinfachung.

Was den Antrag des Herrn Bigler betrifft, so bin ich ganz der Ansicht des Herrn Hegi. Wenn das Dekret endgültig angenommen ist — vorher kann man es nicht thun — soll ein Sachregister erstellt werden, in welchem die Materie summarisch zusammengestellt ist. Ferner soll bei jedem Artikel eine Randbemerkung den Inhalt desselben angeben, was das Nachschlagen, wie jeder, der sich viel mit Nachschlagungen zu befassen hat, zugeben wird, sehr erleichtert. Mit Rücksicht hierauf glaube ich nicht, daß eine Verschiebung in dem Sinne, wie sie Herr Bigler beantragt, gerechtfertigt sei.

Gegenüber Herrn Dürrenmatt möchte ich bemerken, daß die Handwerker- und Gewerbevereine im Sommer doch besser Zeit hatten, die Sache zu studieren, als die landwirtschaftliche Bevölkerung; von der letztern sind aber trotzdem viele Aenderungen gewünscht worden, während von den Handwerker- und Gewerbevereinen nur wenig Wünsche geltend gemacht wurden, und wenn sie der Sache nicht mehr Interesse schenken, so ist dies ihre eigene Schuld.

Also ich finde, aus diesen untergeordneten Gründen sollen wir die Hauptsache nicht vergessen und einmal dieses Geschäft erledigen. Das Dekret ist, wie Sie aus den Anträgen der Kommission sehen, reiflich durchberaten worden, und wir legen Ihnen heute einen abgeänderten Entwurf vor, der meiner Ansicht nach annehmbar ist. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, den Rückweisungsantrag des Herrn Weber abzuweisen.

Weber (Graswyl). Ein Sprichwort sagt: Zu wenig und zu viel, verdirbt jedes Spiel, und ich glaube, hier sei des Guten entschieden zu viel, und wenn wir ein solches Dekret annehmen und ausführen, so wird das Volk die Initiative ergreifen und verlangen, daß in Zukunft solche Dekrete der Volksabstimmung unterbreitet werden sollen.

Was die Behauptung anbetrifft, man müsse ausführliche Bestimmungen haben, damit man der Sache Herr und Meister werde, so halte ich dies nicht für richtig. Es giebt eine Menge Brandursachen, die wir durch keine Vorschriften verhindern können. Ein Brandstifter wird sich nicht an unsere Feuerordnung halten und Kinder, die mit Zündhölzchen spielen, auch nicht; aber gerade auf diese Weise entstehen die meisten Brände. Weshalb will man nun trotzdem dem Volk eine Zwangsjacke anlegen? Wenn sich die meisten Bürger über das Dekret nicht aussprechen, so geschieht es deshalb, weil sie im Wahne leben, das Dekret komme vor die Volksabstimmung, und noch gestern sagte mir jemand: In der Volksabstimmung wollen wir der Feuerordnung dann schon den Garaus machen! Ich glaube daher, es sei im Interesse der Regierung und des Volkes, wenn wir das Dekret heute zurückweisen.

Wenn Herr v. Steiger nicht weiß, was ich seiner Zeit für einen Antrag stellte und begründete, so kann ich ihn ja noch ergänzen. Es handelt sich um den Apparat der 12 Oberfeuerschauer. Diese will man auf dem Land nicht, und wenn man schon nicht überall dagegen Stellung genommen hat, so sind doch im ganzen Lande einzelne Stimmen dagegen laut geworden. Nach dieser Richtung hin also geht die Tendenz zur Vereinfachung des Dekrets und darum empfehle ich Ihnen nochmals meinen Rückweisungsantrag.

Seiler. Es scheint mir, Herr Weber habe doch nicht ganz recht, wenn er heute beantragt, es sei die Feuerordnung zurückzuweisen. Es scheint mir überhaupt, er äußere sich nicht so, wie er eigentlich denkt. Ich glaube, Herr Weber möchte am liebsten gar keine Feuerordnung. Er behauptet, das Volk würde sie verwerfen. Ich glaube das Gegenteil; ich glaube nicht, daß das Volk finden wird, die Feuerordnung sei zu lang. Wer dieselbe durchliest, wird keinen Buchstaben zu viel darin finden, auch Herr Weber nicht, und ich glaube, Herr Weber habe sie gar nicht gelesen (Heiterkeit). Wenn wir die Feuerordnung zurückweisen, so wird die Brandversicherungsanstalt und die Direktion des Innern die alte Feuerordnung aus dem Staub hervornehmen und handhaben müssen, und ich versichere Sie, daß dieselbe in einzelnen Beziehungen viel strengere Vorschriften enthält, als die neue Feuerordnung. Man hat fast den Eindruck, es haben viele Leute davor Angst, daß der Feuerschauer ihnen einmal in die Küche hineinschauen könnte. Wie gesagt, ich muß mich dem Rückweisungsantrag Weber widersetzen.

Abstimmung.

Für den Rückweisungsantrag Weber .	50 Stimmen.
Dagegen	58 „

---

§ 1.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich erlaube mir zunächst einige Bemerkungen über die eingelangten Wünsche allgemeiner Natur, indem ich glaube, man sei es sämtlichen Wünschen schuldig, sich darüber auszusprechen.

Da steht nun in erster Linie Biglen, das eine neue Einteilung des Stoffes wünscht. Der Herr Kom-

missionspräsident hat bereits einiges angeführt, was die Kommission bewogen hat, dieser Anregung nicht Folge zu geben, und ich will bloß beifügen, daß es ganz anerkennenswert ist, wenn man einen Stoff soweit möglich logisch zu ordnen sucht. Wir haben das Sprüchlein in Göthes Faust auch gelesen:

„Mein teurer Freund, ich rat' euch drum
Zuerst Collegium logicum.
Da wird der Geist euch wohl dressiert
In spanische Stiefeln eingeschnürt";

aber es lassen sich nicht alle praktischen Verhältnisse in spanische Stiefeln einschnüren, sondern es giebt Bestimmungen, welche über die Logik hinweg oft eine besondere Freiheit der Gruppierung beanspruchen. Auch in den Vorschlägen, die da gemacht werden, ist verschiedenes nicht ganz logisch. Warum soll man zuerst vom elektrischen Licht sprechen, mit dem die meisten Bürger gar nichts zu thun haben, und erst nachher vom offenen Licht, das in jeder Haushaltung zur Anwendung kommt? Warum soll man schon im ersten Teil vom Feuer zu gewerblichen Zwecken reden, das nur einen kleinen Teil der Bürger betrifft, und über das Aufbewahren des Holzes erst später etwas sagen? Ich will damit keine Vorwürfe machen, sondern nur zeigen, daß auch die neu vorgeschlagene Einteilung durchaus nicht überall der Logik entspricht und namentlich nicht dem Bedürfnis jedes Gebäudebesitzers und Hausbewohners, sich leicht zurechtfinden zu können.

Ein anderer Wunsch allgemeiner Natur ist von Wimmis eingelangt und betrifft die Berücksichtigung der bestehenden Holzkamine und Rauchküchen. Sie werden bei der Detailberatung sehen, daß man diesem Wunsche entsprochen hat.

Buchholterberg wünscht die ganze Feuerordnung abzulehnen. Es hat offenbar vergessen, daß im Gesetz über die Brandversicherungsanstalt der bestimmte Auftrag gegeben ist, eine neue Feuerordnung aufzustellen.

Rüegsau möchte eine einfachere und weniger komplizierte Feuerordnung, sagt aber nicht, wie die Vereinfachung vorgenommen werden könnte. Speziell verlangt es, es sollten die baulichen Vorschriften mehr für Neuanlagen berechnet werden und auf bestehende Bauten nur soweit Anwendung finden, als es absolut notwendig sei. Was das letztere betrifft, so ist in § 112 gesagt, daß die neuen Vorschriften auf bestehende Gebäude nur soweit Anwendung finden, als es die Feuersicherheit durchaus verlangt. Es sind überhaupt eine Anzahl Wünsche eingelangt, die uns bewiesen haben, daß die Feuerordnung nicht überall genau durchgangen worden ist, indem viele Wünsche vorliegen, denen bereits durch diese oder jene Bestimmung entsprochen ist. Wo es möglich war, ist man auch noch weiter entgegengekommen, wie Sie aus der Detailberatung ersehen werden.

Was nun den § 1 betrifft, so habe ich zu demselben nichts zu bemerken.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Regierung bereits mitgeteilt hat, haben die vorberatenden Behörden die eingelangten Wünsche allgemeiner Natur behandelt, und ich will hier konstatieren, daß Kommission und Regierung nicht gleich Knall und Fall einig waren. Nachdem man aber das Für und Wider beraten, hat man sich schließlich auf die Abänderungsanträge geeinigt, die Ihnen gedruckt vorliegen. Ich kann mich deshalb jeweilen nach Anhörung des Herrn Berichterstatters der Regierung ganz kurz halten und werde mich nur bei denjenigen Paragraphen namens der Kommission aussprechen, die vielleicht vom Großen Rat beanstandet werden könnten.

Bigler. Bezüglich der Einteilung, wie sie von Biglen vorgeschlagen worden ist, möchte ich gegenüber Herrn v. Steiger doch bemerken, daß wenn man schon im ersten Abschnitt vom Feuer zu gewerblichen Zwecken spricht, dies geschehen ist, weil im ersten Abschnitt in den §§ 10, 13, 14, 17, 20, 21 und 25 vom Feuer zu gewerblichen Zwecken gesprochen wird, und so hat man gefunden, man könnte diese verschiedenen Artikel zusammenfassen. Und wenn Biglen im zweiten Abschnitt zuerst vom elektrischen Licht spricht, so kann man das durchaus logisch finden, indem da das beste Licht vorangestellt wird. Ich will übrigens hier nicht darüber streiten, welche Reihenfolge logischer ist. Logisch hingegen ist es, wenn man zuerst vom Feuer spricht, nachher vom Licht, nachher von den Brennstoffen und andern feuergefährlichen Stoffen und zuletzt vom Löschen des Feuers. Wenn nun Herr v. Steiger Freude hat an der Einteilung, wie sie uns vorliegt, von der man wohl sagen kann, wie man sich vulgär ausdrückt, es sei alles durcheinander wie Kraut und Rüben, so kann mir dies gleich sein; aber ich persönlich habe an einer solchen Anordnung des Stoffes keine Freude, und den Vorwurf, daß wir in Biglen nicht logisch gewesen seien, muß ich entschieden zurückweisen. Ich behaupte noch einmal, man hätte den Stoff besser ordnen und logischer einteilen können, als es gegenwärtig der Fall ist.

§ 1 angenommen.

---

§ 2.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will nur bemerken, daß hier beantragt wird, dem Antrag Langnau zu willfahren, wonach beim Vorhandensein eines Viehstandes jede Familie mindestens 2 Laternen haben soll. Wir haben gesagt, es sollen 2 Laternen vorhanden sein. Langnau wünscht nun die Einschaltung des Wortes „mindestens", offenbar mit Rücksicht darauf, daß bei einem größern Viehstand mehrere Ställe vorhanden sind, und wir können daher diesem Antrag beistimmen.

Mosimann (Rüschegg). Im ersten Entwurf war nur eine Laterne vorgesehen, während nun Langnau mindestens zwei Laternen verlangt. Das mag an Orten nötig sein, wo mehrere Stallungen zu bewachen sind. Allein in armen Gegenden, wo das erste, was die Leute anschaffen, eine Wiege ist und Hausgeräte nur im Kleinen beschafft werden, ist es nicht nötig, daß man 2 Laternen hat. Zwei feuersichere Laternen kosten Geld und dieses Geld vermögen diese Leute nicht aufzubringen. Ich beantrage deshalb, im letzten Alinea den zweiten Satz zu streichen.

Abstimmung.

Für den Entwurf	35	Stimmen.
Für den Antrag Mosimann . . .	34	„

§ 3.

Kindlimann. In diesem Paragraph ist gesagt, daß in gewissen Räumlichkeiten und bei gewissen Arbeiten das Rauchen verboten sei, aber ich glaube nicht, daß diese Fälle damit so erschöpft sind, wie es angezeigt wäre. Ich möchte deshalb dem Paragraphen eine etwas allgemeinere Fassung geben und sagen: „In den in § 2 erwähnten Räumlichkeiten sowie bei allen Arbeiten mit leicht entzündlichen Stoffen ist das Rauchen verboten."

Abstimmung.

Für den Entwurf	50	Stimmen.
Für den Antrag Kindlimann . . .	24	„

---

§ 4.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat St. Stephan folgenden Zusatz am Schluß beantragt: „Diese Ortschaften werden sämtlich in einem Verzeichnis speziell bezeichnet, welches die Direktion des Innern auf den Antrag der sämtlichen Bezirksfeueraufseher prüft und endgültig feststellt." St. Stephan hatte offenbar nicht im Gedächtnis, daß die Bezeichnung der unter das Föhndekret fallenden Ortschaften schon geordnet ist im Dekret vom 13. Jannar 1892, wo es heißt: „Der Regierungsrat bezeichnet die unter diese Bestimmung fallenden Ortschaften." Es geschieht dies von Fall zu Fall. In Bezug auf eine Anzahl Ortschaften ist es schon geschehen und in Bezug auf andere kann es noch geschehen. Es ist nicht möglich, ein definitives Verzeichnis aufzustellen und noch weniger möchte man das der Direktion des Innern überlassen. Die Tragweite der Unterstellung ist eine sehr große und schneidet sehr tief in die baulichen Verhältnisse ein, und deshalb muß die Unterstellung dem Regierungsrat vorbehalten bleiben, der nach Anhörung der Gemeindebehörden von Fall zu Fall entscheiden wird. Die Materie ist also bereits geordnet, und dies ist der Grund, weshalb dem Antrag von St. Stephan nicht entsprochen werden kann.

Angenommen.

---

§ 5.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die kleine Abänderung beantragt, im letzten Absatze die Worte „in geeigneten Behältern" zu ersetzen durch das Wort „so". In dieser Redaktion umfaßt die Bestimmung nicht nur den Behälter selber, sondern auch den Platz, wo das Feuerzeug aufbewahrt ist.

Mit der beantragten Abänderung angenommen.

---

§ 6.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier hat Pruntrut eine Verschärfung beantragt. Während die Vorlage sich damit begnügt, das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk zu untersagen „in solcher Nähe von Gebäuden, daß Gefahr für dieselben entsteht," also ohne eine bestimmte Distanz zu nennen, möchte Pruntrut eine Entfernung von 40 Meter festsetzen. Wir glauben, das gehe zu weit; denn es kommt doch sehr auf die Bauart des Gebäudes an. Wenn es sich um ein feuerfestes Gebäude handelt, weshalb dürfte man da nicht in der Nähe desselben schießen? Etwas anderes ist es dagegen, wenn das Haus nicht feuersicher ist; da wird man sich vor dem Schießen in der Nähe desselben in Acht nehmen müssen. Der Antrag von Pruntrut nimmt also zu wenig Rücksicht auf die verschiedene Bauart, und wir halten deshalb unsere Fassung für zweckmäßiger.

Was den zweiten Absatz anbetrifft, so beantragt Langnau eine andere Fassung, der wir beistimmen.

Angenommen nach Antrag der Regierung und der Kommission.

---

§ 7.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind von drei Seiten Wünsche eingelangt, die ungefähr dem nämlichen Motiv entspringen. Bern, Laupen und Pruntrut wünschen die Distanz zu fixieren, welche Holz- oder Torfbehälter oder sonstige feuergefährliche Gegenstände von der Feuerstelle oder dem Ofen 2c. entfernt sein sollen. Wir halten dafür, es sei das nicht wohl möglich; denn es kommt dabei sehr viel auf die Konstruktion des Ofens oder der Feuerstelle an, sowie darauf, ob der Behälter sich auf der Seite befindet, so daß nicht zu befürchten ist, daß Funken dorthin ausgeworfen werden können. Wir glauben daher, man könne kein bestimmtes Distanzminimum vorschreiben, sondern müsse die Anwendung dieses Grundsatzes im einzelnen Fall der Feuerschau überlassen.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat bei § 7 die Fixierung der Distanzen abgelehnt, um den Bürger weniger zu genieren und um zu zeigen, daß wir suchten, Weitläufigkeiten der Feuerordnung so viel als möglich zu vermeiden.

Angenommen.

---

§§ 8 und 9.

Angenommen.

---

§ 10.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, den von Langnau vorgeschlagenen Zusatz aufzunehmen, wonach bei transportabeln Feueressen, Glätt-, Wasch- und andern Oefen, welche im Freien aufgestellt werden, ein Funkenfänger angebracht sein soll, damit nicht Funken umherfliegen und in der Nähe eine Entzündung verursachen.

Mit dem beantragten Zusatz angenommen.

---

§ 11.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird Ihnen zunächst beantragt, den Absatz 2 anders zu fassen und zu sagen: „Asche darf nur in feuerfesten Behältern und an feuersichern Orten aufbewahrt werden," so daß die Worte „und Kohle" gestrichen würden. Es könnte nämlich zu Mißverständnissen Anlaß geben, wenn man hier auch die Kohle nennen würde. Im folgenden Absatz ist ausdrücklich von der Lagerung der Holzkohle die Rede, und es kann hier also nur diejenige Kohle gemeint sein, die sich unter der Asche befindet und möglicherweise noch heiß ist, und daß diese in feuersichern Behältern aufbewahrt werden soll, brauchen wir hier nicht zu sagen; es genügt, von der Asche zu sprechen, denn wenn sich in derselben solche Kohlen befinden, so sind dieselben inbegriffen.

Auf Wunsch von Bern wird beantragt, im dritten Absatz nach dem Worte „Lokale" einzuschalten „sowie der Verkauf derselben". Die Holzkohle soll also erst verkauft werden dürfen, wenn sie vollständig abgekühlt ist.

v. Muralt. Ich finde, der Schluß des dritten Absatzes „vollständig ausgebrannt und abgekühlt ist" sei unverständlich. Ausgebrannte Holzkohle ist überhaupt keine Kohle mehr. Es muß da jedenfalls ein anderer Ausdruck gebraucht werden.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist hier nicht das Verbrennen der Kohle gemeint, sondern das Ausbrennen, wie es bei der Herstellung der Holzkohle vorkommt.

v. Muralt. Ich beantrage Streichung der Worte „ausgebrannt und".

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nur bemerken, daß man in der Praxis von einem Köhlerhaufen eben sagt, er sei ausgebrannt. Dieser dritte Absatz bezieht sich nicht auf Kohle, in welcher Asche enthalten ist, sondern auf die im Handel befindliche Kohle, die vom Köhler durch Errichtung von Köhlerhaufen hergestellt wird.

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag v. Muralt) Mehrheit.

---

§§ 12, 13 und 14.

Angenommen.

---

§ 15.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Spucknäpfe werden bekanntlich in der Regel mit Sägespähnen gefüllt. Da nun thatsächlich die Spucknäpfe vielfach die Ursache von Brandausbrüchen gewesen sind und zwar oft erst mitten in der Nacht, so hat es sich gefragt, wie man in dieser Beziehung vorgehen wolle. Will man einen feuersichern Inhalt oder feuersichere Behälter vorschreiben? Es wird nun beantragt, zu sagen: „Die Verwendung von Sägespähnen oder eines andern brennbaren Materials als Füllung nicht feuerfester Spucknäpfe ist untersagt." Das Wort „hölzern" wird also durch „nicht feuerfest" ersetzt, da es noch andere nicht feuerfeste Spucknäpfe giebt. Es hat also jeder Bürger die Wahl, entweder einen feuerfesten Spucknapf anzuschaffen und dann Sägespähne zur Füllung zu verwenden oder aber bei nicht feuerfesten Spucknäpfen ein anderes Füllungsmaterial, Sand und dergleichen zu verwenden.

Scheidegger. Ich möchte Ihnen den Antrag von Burgdorf empfehlen, d. h. die Verwendung von hölzernen oder andern brennbaren Spucknäpfen verbieten und zwar aus folgenden Gründen. Wenn sich im nämlichen Hause mehrere Spucknäpfe befinden, so werden vielleicht einzelne aus Holz oder andern brennbaren Stoffen, andere dagegen aus Porzellan ꝛc. hergestellt sein. Wenn nun das Dienstmädchen dieselben füllt, so wird es wahrscheinlich überall das gleiche Material verwenden, und so wird es kommen, daß auch in den brennbaren Spucknäpfen Sägespähne sind. Ich glaube daher, es sei richtiger und die Vorschrift werde weniger übertreten, wenn man brennbare Spucknäpfe geradezu verbietet.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Wenn der Antrag des Herrn Scheidegger angenommen werden sollte, so wird die Kommission nichts dagegen haben. Man hat geglaubt, wenn man das Wort „hölzern" streiche und durch „nicht feuerfest" ersetze, so sei man damit allen Wünschen entgegengekommen. Ich überlasse es Ihnen,

ob Sie den Antrag des Herrn Scheidegger annehmen wollen oder nicht.

Abstimmung.

Für den Entwurf in der von der Regierung und der Kommission beantragten Fassung . . . 56 Stimmen.
Für den Antrag Scheidegger . . . 23 „

---

§ 16.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich beantrage den § 16 zu streichen. Der nämliche Antrag ist schon bei der letzten Beratung gestellt worden und nur mit kleiner Mehrheit wurde der Paragraph beibehalten.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Dieser Paragraph wurde seiner Zeit aufgenommen, weil man weiß, daß schon wiederholt in solchen Lokalen aufbewahrter ungelöschter Kalk die Ursache von Brandausbrüchen gewesen ist.

Frutiger. Ich habe schon das letzte Mal den Antrag gestellt, diesen Paragraph zu streichen; denn mir und allen Sachverständigen ist kein Fall bekannt, wo ungelöschter Kalk einen Brand verursacht hätte.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist mir gerade vor wenig Tagen von einem angesehenen Baumeister hier in Bern gesagt worden, er habe früher auch nicht geglaubt, daß ungelöschter Kalk, der sich infolge von Feuchtigkeit entzünde, einen Brand hervorrufen könne. Nun habe er aber doch die Erfahrung gemacht, daß sich solcher in einer Kiste befindlicher Kalk entzündete und der Boden und die Wand der Kiste seien bereits ganz durchgebrannt gewesen.

Abstimmung.

Für Beibehaltung des § 16 . . . 45 Stimmen.
Für Streichung . . . . . 38 „

---

§ 17.

Angenommen.

---

§§ 18 und 19.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir beantragen, diese beiden Paragraphen nach § 2 einzureihen. Es stützt sich dieser Antrag auf eine der Bemerkungen von Biglen, die wir als begründet erachtet haben.

Die beantragte andere Einreihung wird stillschweigend beschlossen.

Präsident. Ich erteile dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrates nun das Wort über die beiden Paragraphen selbst.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Paragraphen selbst habe ich nichts weiter zu bemerken.

Schmid. Der § 19 handelt von den Flachsspinnereien. Es war schon früher vorgeschrieben, daß sich in Flachsspinnereien die Lichter zur Beleuchtung der Hechlereien außerhalb des Lokals, also vor den Fenstern befinden sollen. Diese Bestimmung wurde wohl deshalb aufgestellt, weil bei der einzigen Flachsspinnerei, welche damals bestanden hat, die Einrichtung so getroffen war. Seither ist in der Technik eine bedeutende Aenderung eingetreten, indem die Handhechlerei fast vollständig verschwunden und an deren Stelle die mechanische Hechlerei getreten ist. Diese letztere kann nun nicht mehr gleich betrieben werden wie die Handhechlerei, sondern die Maschinen sind in der Mitte eines großen Saales aufgestellt, so daß eine künstliche Beleuchtung von außerhalb der Fenster unmöglich, d. h. nicht genügend wäre. Ich möchte deshalb hier den Antrag der Flachsspinnerei Burgdorf befürworten, der nur Gas- oder elektrische Beleuchtung vorsieht und bei Gasbeleuchtung die Bestimmung beifügt, daß die durch Gläser geschützten Lampen nicht mit einem offenen Licht angezündet werden dürften, sondern mit einer Einrichtung, mittelst welcher die Flamme auf elektrischem Wege angezündet werden kann. Ich glaube, auf diese Weise sei jede Gefahr ausgeschlossen, indem im ganzen Lokal kein offenes Licht verwendet wird. Es ist selbstverständlich, daß diese strengen Vorschriften deshalb aufgestellt sind, weil sich in einem Hechelraum sehr viel Staub entwickelt, der sich leicht entzünden könnte, wenn man mit einem offenen Licht in den Raum hineinkommt. Ich will übrigens bemerken, daß trotz der bisherigen Vorschrift in der mechanischen Hechlerei in Burgdorf die Gaslampe immer im Lokal selbst angebracht war; aber sie war stets von Glas eingeschlossen, wie es die Flachsspinnerei Burgdorf hier beantragt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den Vorschlag der Flachsspinnerei Burgdorf genau geprüft. Die genannte Firma macht geltend — und wir haben es auch sonst erfahren — sie habe vor nicht sehr langer Zeit eine andere Beleuchtungsart eingeführt, wonach Gaslampen innerhalb der Hechlerei sich befinden; dieselben sind aber mit Glasgloben umgeben und das Anzünden erfolgt mit einem elektrischen Apparat. Wir können uns jedoch gleichwohl nicht entschließen, von der vorgeschlagenen Bestimmung Umgang zu nehmen. Auch wenn es sich nicht um Handhechlerei, sondern um Maschinenhechlerei handelt, ist diese Manipulation außerordentlich feuergefährlich. Es entsteht Staub; leichtentzündliche Fäden fliegen im ganzen Lokale umher, und es braucht nur eine ganz kleine Unvorsichtigkeit oder Unachtsamkeit, so haben Sie einen Brandausbruch. Deshalb müssen wir grundsätzlich daran festhalten, daß die Beleuchtung von außen kommen, d. h. in der Mauer angebracht sein soll. Ich habe Fabriken

anderer Art gesehen, wo eine schöne Beleuchtung dadurch erzielt wird, daß in den Mauern sich genügend große Oeffnungen befinden, in welchen eine Gasflamme brennt und die gegen das Lokal mit Glas abgeschlossen sind. Das Anzünden erfolgt nicht vom Lokal aus, sondern von hinten. Das wäre offenbar auch an andern Orten das Wünschenswerte.

Wir haben uns sodann gesagt, das Bedenken der Flachsspinnerei Burgdorf, daß sie ihre ganze Beleuchtungseinrichtung wieder wegreißen müßte, könne gehoben werden durch den Hinweis auf § 112, der ja allgemein den Grundsatz aufstellt: „Die Bestimmungen dieses Dekretes sind maßgebend für Neubauten, sowie für die Erstellung einzelner baulicher Einrichtungen oder für die Umänderung von solchen; für bestehende Einrichtungen nur insofern, als diese in ihrer Anlage, Konstruktion oder in den dazu verwendeten Materialien als feuergefährlich erachtet werden und es sind in diesem Falle die nötigen Fristen zur Ausführung einzuräumen." Man wird also in der Flachsspinnerei Burgdorf untersuchen, ob die Einrichtung wirklich so vorsichtig angelegt ist, wie es behauptet wird. Stellt sich heraus, daß eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, so wird man die Anlage bestehen lassen. Ist sie aber feuergefährlich, so wird der Große Rat nicht der Meinung sein, daß wir lieber eine solche Fabrik abbrennen lassen und den Schaden vergüten sollen, sondern daß wir von vornherein für Abhülfe sorgen.

Ich beantrage also Ablehnung des Antrages des Herrn Schmid, weil es möglich ist, bestehenden Verhältnissen Rechnung zu tragen, soweit sie nicht zu große Gefahr bieten.

Schmid. Auf diese Mitteilungen der Direktion des Innern hin und mit Rücksicht auf den Hinweis auf § 112 ziehe ich meinen Antrag zurück.

Die §§ 18 und 19 werden unverändert angenommen.

---

§ 20.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, den § 20 nach § 10 einzureihen.

Angenommen im Sinne der Einreihung nach § 10.

---

§ 21.

Angenommen.

---

§ 22.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission beantragt — und die Regierung stimmt bei — Annahme der von Laupen beantragten Fassung, die hinsichtlich der Vorsichtsmaßregeln gegenüber der Selbstentzündung von Heu und Emd etwas genauer lautet. Der Große Rat hat früher detailliertere Vorschriften abgelehnt und sich damit begnügt, zu sagen: „In größern Heu- und Emdstöcken sind Vorrichtungen zu Verhütung von Selbstentzündung anzubringen." Nun möchte Laupen doch einige Winke geben, wie dies geschehen könnte und beantragt, zu sagen: „Zur Verhütung von Selbstentzündung sind bei größern Heu- und Emdstöcken Vorrichtungen anzubringen oder anerkannte Vorsichtsmaßregeln (Zwischenlagen von altem Heu oder Stroh) zu treffen." Wir können dieser Fassung beistimmen unter Streichung des Wortes „größern". Dies ist ein unbestimmter Ausdruck und wir glauben, es sei gut, wenn bei allen Heu- und Emdstöcken diese Vorschrift beobachtet wird.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich möchte doch das Wort „größern" beibehalten. Es ist ein wahrer Unsinn, in kleinern Emdstöcken, wo sie vollständig überflüssig sind, solche Einrichtungen zu treffen.

Abstimmung.

Für Annahme der von Laupen beantragten Fassung unter Streichung des Wortes „größern" (gegenüber dem Antrag Morgenthaler auf Beibehaltung des Wortes „größern") . . . . . Minderheit.

---

§ 23.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Kommission hat sich gefragt, ob man diesen Paragraph beibehalten solle. Wir fanden ja; doch fand man, man könne sich damit begnügen, wenn die Säuberung einmal im Jahre erfolge; es sei das genügend und die Worte „nach Erfordernis auch öfter" seien zu streichen.

Schär. Ich beantrage Ihnen, diesen Paragraphen ganz zu streichen; denn es ist dies ein Paragraph, der wirklich nicht gehalten werden kann. Wo man einigermaßen auf Ordnung und Reinlichkeit hält, wird man so wie so alle Jahre das Haus reinigen, und mit den Nachlässigen ist nichts zu machen; denn man kann ja nicht konstatieren, ob der Vorschrift nachgelebt worden ist oder nicht. Der Paragraph kann also nur zu Plackereien Anlaß geben, und ich beantrage daher dessen Streichung.

Abstimmung.

Für Annahme des § 23 (gegenüber dem Streichungsantrag Schär) . . . . . Minderheit.

---

§ 24.

Angenommen.

---

§ 25.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier empfehlen wir Ihnen eine kleine Einschaltung. Es ist hier die Rede von der Aufstellung von beweglichen Dampfmaschinen und Lokomobilen, wie sie in neuerer Zeit, z. B. bei der Dampfdrescherei, üblich geworden sind. Es bestehen gegenwärtig im Kanton Bern einige Dampfdreschereigesellschaften, deren Mitglieder zum Dreschen ihres Getreides durch eine Dampfdreschmaschine bedient werden. Nun bin ich aufmerksam gemacht worden, man möchte hierüber genaue Instruktionen erlassen; denn es sind infolge der Aufstellung dieser Lokomobile schon Brände ausgebrochen, und es ist z. B. infolge dieser Einrichtung ein großes Bauernhaus ein Raub der Flammen geworden.

Ich beantrage nun, im letzten Absatz nach „Löschgerätschaften" einzuschalten „auf Ort und Stelle". Es bezieht sich das namentlich auf das Wasser. Eine der bestehenden Dampfdreschgesellschaften besitzt in ihrem Reglement bereits die Bestimmung, daß neben dem Lokomobil immer eine Bütte mit mindestens einem Kubikmeter Wasser stehen solle. Nun glauben wir nicht gerade diese Vorschrift wählen zu sollen; aber man darf sich doch nicht damit begnügen, daß 50 oder 100 Meter von dem Lokomobil entfernt etwa ein Brunnen läuft, und deshalb sollte man doch sagen, daß Wasser müsse auf Ort und Stelle sein; denn wenn Feuer entsteht, muß man gleich im ersten Moment Wasser darauf werfen können, sonst steht sofort ein großer Haufen Stroh in Flammen. Dies ist der Grund, weshalb die Einschaltung der Worte „auf Ort und Stelle" beantragt wird.

Angenommen nach Antrag der Regierung und der Kommission.

---

§§ 26 und 27.

Angenommen.

---

§ 28.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, den von Langnau vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, wonach nach „Anfachung" die Worte eingeschaltet würden „oder zur Belebung".

Mit der beantragten Einschaltung angenommen.

---

§ 29.

Angenommen.

---

§ 30.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird beantragt, nach „Ligroin" einzuschalten „und ähnlicher leicht explodierbarer Brennmaterialien".

Angenommen nach Antrag der Regierung und der Kommission.

---

§ 31.

Angenommen.

---

§ 32.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, es müsse hier bei der Berichterstattung doch auf einige Eingaben Rücksicht genommen werden. Der § 32 stellt den Grundsatz auf, daß die Feueraufsicht gemeinsame Aufgabe der Gemeinden und des Staates sei, und es wird vorgesehen, daß in Zukunft in jeder Einwohnergemeinde nur ein Feuerschauer sein soll, während bisher deren zwei vorgesehen waren, daß dagegen Bezirksfeuerschauer eingeführt werden. Es wird nun in einigen Eingaben das Fallenlassen dieses letztern Institutes beantragt. Wenn man den Gründen hiefür nachspürt, so findet man, daß sie verschiedenartig sind; aber sie lassen sich doch in einige Hauptpunkte zusammenfassen. Die einen fürchten von den Bezirksaufsehern ein bureaukratisches Regiment, sie denken sich darunter hochtrabende Beamte, die in jede Küche hineinsehen und alle möglichen Weisungen erteilen. Andere machen auf die Kosten eines solchen Instituts aufmerksam.

Ich will beim letztern Punkte beginnen. Die Kosten der Bezirksfeueraufseher werden sich nicht zehnfach, sondern hundertfach bezahlen, wenn dieses Institut dazu dienen kann, daß eine gute Feueraufsicht, namentlich in baupolizeilicher Hinsicht, ausgeübt wird. Der Grund, warum Ihnen neuerdings Festhalten an dieser Bestimmung beantragt wird, und zwar mit aller Entschiedenheit, ist der, daß wir die Ueberzeugung gewonnen haben — und ich

glaube, niemand hier im Saale wird dies bestreiten können — daß das bisherige Institut der Feuerschau sich nicht bewährt hat. Der Beweis liegt darin, daß die Beamten der Brandversicherungsanstalt, wenn sie auf ihren Schatzungsreisen im Land herumkommen, außerordentlich häufig Zustände antreffen, die schon unter der alten Feuerordnung nicht hätten geduldet werden sollen, so daß es nicht zu verwundern ist, daß in der Brandstatistik der Posten „aus Fahrlässigkeit, wegen baulichen Mängeln, aus unbekannten Ursachen, aber ohne Verdacht der Brandstiftung" ein außerordentlich großer ist, und schließlich kommt es bei dieser ganzen Frage darauf an, auf welche Weise wir die hohe Brandziffer ermäßigen können. Dieselbe rührt nicht von den Brandstiftungen her. Man ist sehr oft nur zu schnell mit der Erklärung bei der Hand, es müsse Brandstifung vorliegen; aber in der Mehrzahl solcher Fälle aus unbekannten Ursachen liegt die Schuld an solchen Nachlässigkeiten, an verborgenen Konstruktionsfehlern; es geht z. B. ein Eisenrohr durch eine Holzwand oder es liegt eine falsche Kaminkonstruktion vor, wie wir dies leider mehrfach, sogar in neuerstellten Häusern in Städten entdecken mußten. Häufig werden die Kamine zu eng erstellt oder es wird ein Holzbalken eingemauert ꝛc. Hie und da kann man diese Nichtbeachtung der Vorschriften als Brandursache konstatieren; häufig aber, wenn das Haus ganz niederbrennt, ist dies nicht mehr möglich.

Wenn es uns ernst ist, bessere Zustände zu schaffen und nicht unter denjenigen Kantonen zu sein, in welchen jährlich Hunderttausende unnötigerweise in Brand aufgehen, so müssen wir zu einer andern Organisation der Feuerschau gelangen. Es ist uns schon geraten worden, dieselbe ganz staatlich zu machen, wie im Kanton Luzern, der damit zufrieden ist. Wir glaubten, wir sollen nicht so weit gehen, sondern wir wollen die gewöhnliche, regelmäßige Feuerschau den Gemeinden überlassen, damit sie auch einen Teil der Verantwortlichkeit tragen. Aber eine Ergänzung dieses Institutes ist absolut nötig. Ich mache darauf aufmerksam, daß in neuerer Zeit die Konstruktion der Feuerungsanlagen viel komplizierter ist, als noch vor 40 oder 50 Jahren und zwar nicht etwa nur in den Städten; auch in ländlichen Gegenden giebt es Konstruktionen gewerblicher Art — in Fabriken, großen Gasthöfen ꝛc. — die durchaus nicht so einfach sind, daß jeder Dorffeuerschauer sie richtig beurteilen kann. Da sagt dann der Feuerschauer, die Sache werde schon gut sein, weil ihm eben die nötigen Kenntnisse fehlen, um allfällige Fehler zu erkennen. Hauptsächlich zur Beurteilung solcher schwierigerer Konstruktionen und Bauten wird die Hülfe der Bezirksfeuerschauer erwünscht sein. Ich denke mir unter diesen letztern keine hochtrabenden Beamten, sondern schlichte Berufsleute, aber wirkliche Berufsleute, wie wir solche auch haben unter der Zahl der Bezirksschätzer, und ich habe nicht gehört, daß über diese letztern im Land herum viel geklagt worden sei. Gelernte tüchtige Berufsleute, die selber Praktiker sind, die auch mit den Leuten umzugehen wissen und die baulichen Verhältnisse in ihrer Gegend kennen, solche Leute werden wir als Bezirksfeueraufseher anstellen, und ich bin überzeugt, wenn das Institut ein oder zwei Jahre besteht, so wird man überall im Land herum damit zufrieden sein und man wird sehen, daß die Gemeinden in vielen Fällen bei diesen Bezirksfeueraufsehern Unterstützung und guten Rat finden. Der Bezirksfeueraufseher wird eben viel selbständiger dastehen, als dies in der Regel beim Gemeindefeuerschauer der Fall ist. Unter 10 Gemeindefeuerschauern finden Sie nicht 3 durchaus selbständige Leute. Die meisten sind abhängig, sie sind gegenüber diesem oder jenem Bürger im Dorf nicht mit der nötigen Selbständigkeit ausgerüstet. Es betrifft vielleicht einen Kunden oder einen angesehenen Mann in der Gemeinde, dem der Feuerschauer sagen sollte, sein Feuerwerk sei nicht in der Ordnung und den er unter Umständen, wenn er den Kopf macht, anzeigen sollte. Dies thut aber unter 10 Feuerschauern nicht einer, in gewissen Teilen des Kantons wenigstens. Wir müssen aber selbständige Leute haben, und dies erreichen wir nur durch Einführung der Bezirksfeueraufseher. Ich habe die Ueberzeugung, daß dieselben ein sehr wohlthätiges Organ sein werden, und diesem Gefühl wird auch in Eingaben Ausdruck gegeben. Ich habe erst gestern eine längere Eingabe aus dem Kreise Niedersimmenthal durchgelesen, in welcher mit großer Entschiedenheit und Gründlichkeit das Institut der Bezirksfeueraufseher begrüßt wird. Das gleiche geschieht auch in andern Eingaben, so daß wir, wenn wir die Eingaben für und wider vergleichen, sehen, daß in der größern Zahl derjenigen Bezirke und Gemeinden, die sich darüber ausgesprochen haben, der Nutzen dieses neuen Instituts eingesehen wird. Ich muß bekennen: wenn Sie in der Organisation der Feueraufsicht keine Besserung eintreten lassen gegenüber dem bisherigen Zustand, so gebe ich auf die ganze Feuerordnung nicht mehr viel; denn schließlich kommt es nicht darauf an, daß man Vorschriften hat auf dem Papier, sondern daß man tüchtige Leute besitzt, welche theoretische und praktische Kenntnisse haben und die nötige Unabhängigkeit aufweisen, um da, wo Uebelstände bestehen, auf Abhülfe zu dringen. Will man bezüglich der Feueraufsicht keine Besserung eintreten lassen, so soll man sich nicht wundern, wenn Jahr für Jahr der Brandschaden um Hunderttausende höher ist, als er sein würde, wenn man einige Jahre lang recht gute Ordnung in allen diesen Dingen erzielen könnte.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Der § 32 ist jedenfalls einer der wichtigsten der ganzen Vorlage, und ich fühle mich daher veranlaßt, mit Rücksicht auf die Wünsche, man möchte die Bezirksfeueraufseher eliminieren, die Stellung der Kommission kurz zu kennzeichnen. In den Eingaben und auch mündlich in der Kommission ist gesagt worden, man habe Bureaukraten genug, welche die Häuser absuchen: die Bezirksschätzer, die Landjäger, die Feueraufseher ꝛc., und wenn man da noch eine neue Beamtung einführe, so sei das des Guten zu viel. Man kann vielleicht so argumentieren; aber was den Vergleich mit den Bezirksschätzern betrifft, so glaube ich, man dürfe annehmen, wenn der Bezirksfeueraufseher, in Verbindung mit dem Gemeindefeueraufseher, seine Pflicht richtig erfüllt, so werden die Bezirksschätzer nicht mehr im Falle sein, zu Hunderten Reklamationen zu erheben, so daß also in dieser Beziehung Plackereien von Seite der Bezirksschätzer wegfallen werden. Die Bezirksfeueraufseher sollen Fachleute sein und zwar wird man darauf halten, Männer aus den betreffenden Bezirken selber zu wählen, die mit dem Publikum bekannt sind und zufolge ihrer Kenntnisse und Erfahrungen das ihnen obliegende Pensum richtig erfüllen können. Sie werden sich vielleicht noch erinnern, welche Zustände wir im Kanton hatten bevor die Feuerwehren besser organisiert wurden.

Damals hat man Ortschaften angetroffen, die zwar eine Feuerspritze besaßen, wenn man sie aber hervornahm, so stellte sie sich entweder als unbrauchbar heraus oder die Mannschaft wußte sie nicht zu handhaben. Wie steht es in dieser Beziehung gegenwärtig? Ich glaube behaupten zu dürfen, daß landauf landab sehr viel gethan worden ist und daß die guteingerichteten Feuerwehren manches Brandunglück in seiner Ausdehnung eingeschränkt haben und so großer Schaden vermieden werden konnte. Ich glaube, wie sich im Feuerwehrwesen durch Einführung einer Oberaufsicht durch die Amtsbrandmeister eine Besserung ergab, wird sich eine solche auch durch die Einführung der Bezirksfeueraufseher ergeben.

Aus diesen Gründen hat die Kommission geglaubt, es solle die litt. b des § 32 nicht gestrichen werden; sie empfiehlt Ihnen vielmehr dieses neue Institut zur Annahme.

v. Wattenwyl (Uttigen). Ich stelle den Antrag, den Bezirksfeueraufseher zu streichen. Ich weiß wohl, daß die Direktion des Innern und die Kommission sehr fest hierauf beharren und ich zweifle nicht, daß sie dafür sehr gute Gründe haben. Indessen bewegen mich doch folgende Gründe, den Streichungsantrag zu stellen.

Ich weiß, daß das Volk neue Beamte nicht gern sieht. Ich habe schon viele Leute über diese neue Stellung interpelliert und kann bestätigen, daß sie unpopulär ist. Es heißt: Das ist wieder ein neuer Herr, der einem ins Haus kommt. Er wird in die Gemeinden kommen und da den Kehr machen, aber er wird nicht auf Details eintreten; er kann nicht in die Kamine schlüpfen, sondern wird in dieser Beziehung vollständig auf den Bericht des Kaminfegers angewiesen sein. Ich gebe zu, daß im Votum des Herrn v. Steiger sehr viel gesagt wurde, das einen bekehren könnte. Die Bemerkung betreffend die abhängige Stellung der gegenwärtigen Feuerschauer ist richtig; aber diesem Uebelstand könnte dadurch abgeholfen werden, daß der Feuerschauer der einen Gemeinde jeweilen in der Nachbargemeinde funktionieren würde, und dafür würde ich stimmen. Ein anderer Grund, der mich zu meinem Antrag veranlaßt, ist folgender. Es ist letzthin gesagt worden, man meine oft, man habe Fühlung mit dem Volk; aber sehr oft meint man, was man selber glaubt, das glaube auch das Volk. Das könnte man auch mir entgegenhalten. Allein wir haben eine Versammlung der Gemeindepräsidenten meines Amtes abgehalten und an derselben habe ich die Feuerordnung zur Sprache gebracht und gefragt, was man in Bezug auf den geplanten Bezirksfeueraufseher für eine Meinung habe. Von den 16 (von 21) anwesenden Gemeindepräsidenten war aber nicht einer dafür, was Ihnen zeigen mag, daß die Stimmung für diese neue Institution keine günstige ist. — Ich beantrage Ihnen also, den Bezirksfeueraufseher fallen zu lassen.

Zehnder. Ich bin selber der Meinung, eine bessere Aufsicht sei nötig. Herr v. Steiger ist der Ansicht, daß an einzelnen Orten der Wert der Feueraufsicht gleich Null sei, und ich bin einverstanden, daß hie und da Parteilichkeit besteht und die Gemeindefeuerschauer nicht recht auftreten dürfen, wenn etwas fehlt. Aber gleichwohl finde ich, die Bezirksfeueraufseher wären doch etwas das fünfte Rad am Wagen, und ich glaube, es wäre ebensogut, wenn man geeignete Persönlichkeiten im Amtsbezirk wählen würde, um die Aufsicht über die feuergefährlichen Stoffe ꝛc. zu übernehmen und wenn man dann diese Leute, ähnlich wie die Viehinspektoren, jedes Jahr zusammenberufen würde, um sie zu belehren. Auch bin ich mit Herrn v. Wattenwyl einverstanden, daß es gut wäre, wenn nicht jeder in seiner eigenen Gemeinde das Amt versehen würde, indem dann Parteilichkeit weniger in Betracht käme. Ein neues Beamtenheer, wie man es hier schaffen will, wird in den Gemeinden nicht gerne gesehen, und ich bin deshalb mit dem Antrag des Herrn v. Wattenwyl einverstanden.

M. *Voisin.* Comme vient de le faire remarquer M. le président de la commission, l'article qui est en discussion est le plus important de la loi. Aussi est-il de mon devoir de vous faire remarquer qu'il n'y a pas 106 députés dans la salle en ce moment, que le quorum par conséquent n'est pas atteint.

Präsident. Herr Stimmenzähler Voisin glaubt konstatieren zu können, daß wir nicht mehr beschlußfähig sind. Ich ersuche die Herren Stimmenzähler, eine Abzählung vorzunehmen.

Die Abzählung durch die Stimmenzähler ergiebt die Anwesenheit von 99 Mitgliedern.

Präsident. Nach dem Reglement muß, um beschlußfähig zu sein, wenigstens die Hälfte der sämtlichen Mitglieder des Großen Rates anwesend sein, also wenigstens 106 Mitglieder. Der Große Rat ist daher leider nicht mehr beschlußfähig, und ich bin in die Notwendigkeit versetzt, den Antrag zu stellen, die Verhandlungen abzubrechen und uns zu vertagen. Ich habe geglaubt, es sollte möglich sein, alle Geschäfte, welche auf der Tagesordnung stehen, zu erledigen. Nun bin ich aber durch die abwesenden Mitglieder in meinen Erwartungen und Hoffnungen getäuscht worden. Diese abwesenden Mitglieder trifft die Schuld, daß wir heute nicht mehr beschlußfähig sind; den anwesenden Mitgliedern aber bin ich zu Dank verpflichtet, daß sie den Verhandlungen mit so großem Fleiße folgten. Ich muß also beantragen, hier abzubrechen, die weitern Verhandlungen zu verschieben und die Session zu schließen.

Schär. Ich beantrage Namensaufruf, um zu konstatieren, welche Mitglieder abwesend sind.

Zuruf: Einverstanden!

Präsident. Ich mache sehr gerne von diesem Recht, das mir das Reglement einräumt, jederzeit einen Contreappell vorzunehmen, Gebrauch und bemerke, daß ich, so lange ich auf diesem Platze sitze, von diesem Rechte so oft Gebrauch machen werde, als ich es für angemessen erachte (Beifall). Der Contreappell wird vor sich gehen.

Der Namensaufruf ergiebt die Anwesenheit von 126 Mitgliedern. Abwesend sind folgende 85 Mitglieder (die mit * bezeichneten mit Entschuldigung):

Aebersold, Aegerter, *Ballif, Béguelin, Blaser, Blösch, Boinay, Borter, *Bourquin, Brahier, *Bühlmann, Burrus, Chodat, Choulat, Comment, Comte, Coullery, *Cuenat, Droz, *Eggimann, Elsäßer, Fahrny, Feller, Fleury, Frei-

burghaus, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), *Glauser, Gouvernon, *Grieb, *v. Grünigen, Gugger, Gygax, Hadorn, *Hari (Adelboden), Hauser, Heller-Bürgi, Hennemann, Henzelin, *Horn, Hostettler, *Houriet, Jacot, Jenzer, Imhof, Jutzeler, Kaiser, *Lenz, Mägli, Marchand, Marolf, *Maurer, Mérat, Michel (Interlaken), *Morgenthaler (Ursenbach), Moschard, Mouche, Müller, Naine, Neiger, *Péteut, Probst (Edmund, Bern), *Reichenbach, Reimann, *Reymond, Rieder, Robert, *Roth, Ruchti, Sahli, Schärer, Schlatter, Scholer, Dr. Schwab, Senn, *Steffen, Steiner, *Thönen, Tièche, Tüscher, Wälchli (Ochlenberg), Wälchli (Alchenflüh), Wolf, *Wyß, Zingg.

Präsident. Das Mittel des Contre-Appels hat sich bewährt, indem nun 126 Mitglieder anwesend sind. Es zeigt sich also, daß der Contre-Appell ein außerordentlich gutes Mittel ist, und ich werde in Zukunft in der Anwendung desselben etwas fleißiger sein, als bisher. Ich schlage Ihnen vor, die Verhandlungen nun wieder fortzusetzen. Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden und wir fahren fort in der Beratung des § 32 der Feuerordnung.

Morgenthaler (Leimiswyl). Es ist allerdings richtig, daß in Bezug auf die Feueraufsicht nicht alles so ist, wie es sein sollte. Allein ich muß doch sagen, daß diese Bezirksfeueraufseher beim Volk so unpopulär sind als etwas, und ich stelle darum den Antrag, den Vorschlag von Aarwangen zu acceptieren, dahingehend, die Feueraufseher zu Instruktionskursen einzuberufen. Mit den in Aussicht genommenen 12 Bezirksfeueraufsehern wird es nicht gethan sein, sondern man wird denselben auch noch Adjunkten beigeben müssen; denn auf Plätzen wie Bern ꝛc. könnte der Bezirksfeueraufseher unmöglich in allen Bauten nachsehen, und so würden nach wie vor Uebelstände vorkommen. Die Tendenz, im Staatshaushalt immer und immer wieder neue Stellen zu schaffen, ist im Volk nicht beliebt.

Der Herr Direktor des Innern hat darauf aufmerksam gemacht, die Gemeindefeueraufseher seien nicht immer selbständige Leute. Dies mag vielleicht da und dort der Fall sein; aber im großen und ganzen ist es nicht zutreffend. Ich kann aus meiner nächsten Umgebung im Gegenteil konstatieren, daß diese Leute selbständig vorgehen und es sich zur Ehre machen, es mit ihren Obliegenheiten genau zu nehmen. In zweiter Linie ist übrigens auch die Ortspolizeibehörde da, welche ebenfalls ihrer Pflicht nachzuleben hat. Im Brandassekuranzgesetz haben wir auch die Gemeinden und Bezirke interessiert, und so glaube ich nicht, daß es in Bezug auf die Aufsicht so lau zugeht, wie man behauptet. Die Bezirksfeueraufseher als das non plus ultra hinzustellen, halte ich für unrichtig, und etwas unpopuläreres, als diese Bezirksfeueraufseher, kann man nicht schaffen.

Ich muß also den Antrag des Herrn v. Wattenwyl auf Streichung der Bezirksfeueraufseher unterstützen, empfehle dagegen, für die Feueraufseher in den Gemeinden Instruktionskurse vorzusehen.

Präsident. In Bezug auf die Instruktionskurse möchte ich Herrn Morgenthaler bemerken, daß es besser ist, einen bezüglichen Antrag bei § 34 zu stellen.

Morgenthaler (Leimiswyl). Einverstanden.

Hegi, Berichterstatter der Kommission. Ich finde mich doch veranlaßt, ein Motiv, das Herr Morgenthaler Ihnen mitgeteilt hat, zu bekämpfen. Ich habe der Delegiertenversammlung in Aarwangen auch beigewohnt und weiß, welche Gründe die Versammlung veranlaßten, die Bezirksfeueraufseher fallen zu lassen. Herr Morgenthaler hat in dieser Beziehung das Richtige getroffen; aber ich kann mitteilen, daß ein Mitglied, das jener Versammlung beiwohnte, mir seither erklärte, er sei damals Gegner der Bezirksaufseher gewesen, heute aber sei er dafür und zwar deshalb, weil er bei der letzten Gebäudeschatzungsrevision — der Betreffende ist zugleich Gemeindeschätzer — die Erfahrung habe machen können, daß an vielen Orten sehr feuergefährliche Zustände angetroffen werden; an einem Orte wurde sogar konstatiert, daß die Asche in einer Pfanne aufbewahrt und diese auf die Spähne gestellt wurde. An einem andern Ort wurde die Asche in einer hölzernen Kiste im Keller, unmittelbar neben Holzkonstruktion, aufbewahrt. Wenn so etwas von den Gemeindefeuerschauern nicht beachtet wird — der Betreffende ist zugleich Mitglied des Gemeinderates und hat also vom Rapport der Feuerschauer an die Ortspolizeibehörde Kenntnis — so finde ich, es sei absolut angezeigt, daß man den Gemeindefeuerschauern eine Oberaufsicht beiordne. Ich füge noch bei, daß diese Gemeinde, von der ich gesprochen habe, sich einer richtigen Feueraufsicht rühmt.

Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, die Bezirksfeueraufseher beizubehalten.

Schär. Obschon ich weiß, daß ich mit der Mehrheit der Bevölkerung im Emmenthal im Widerspruch stehe, muß ich doch das Institut der Bezirksfeueraufseher warm empfehlen, und ich werde dabei von folgenden Erwägungen geleitet.

Bekanntlich ist in der gegenwärtigen Feuerordnung von 1819 die Feueraufsicht einzig und allein den Gemeinden anheimgestellt. In der Feuerordnung ist eine viermalige Feuerschau vorgesehen, und es ist ferner auch vorgeschrieben, daß die Feuerschau nicht immer zur gleichen Zeit, in den gleichen Monaten vorgenommen werden solle, damit der Feuerschauer die Leute überraschen könne. Nach und nach hat diese Feueraufsicht nachgelassen. Statt einer viermaligen Feuerschau finden wir in vielen Gemeinden höchstens eine solche per Jahr, und ich weiß, daß die Gemeinden, welche alle Jahre einmal eine gewissenhafte Feuerschau vornehmen lassen, sich einbilden, sie seien in dieser Hinsicht gut gestellt und erfüllen ihre Pflicht. Wie gesagt, die Feueraufsicht ist nach und nach vernachlässigt worden, und es kann niemand bestreiten, daß die gegenwärtige Feueraufsicht den Verhältnissen und Bedürfnissen absolut nicht entspricht.

Es fragt sich nun: Was für ein System der Feueraufsicht sollen wir einführen? Wollen wir das gegenwärtige System auch in Zukunft beibehalten? Das System der Aufsicht durch die Gemeinden hat sich ganz und gar nicht bewährt, und dies ist für mich, gestützt auf jahrelange Erfahrung, der Grund, weshalb ich sage: es muß etwas anderes eingeführt werden. Behalten wir den frühern Zustand bei, so werden die Gemeinden unter dem Eindruck der Debatten im Großen Rat anfänglich etwas strenger sein; allein es vergehen keine 10 Jahre, so haben wir den alten Schlendrian wieder. Ich sage darum: es muß ein anderes System der Feueraufsicht

geschaffen werden. Mir persönlich ist es nun gleichgültig, ob man das System der Bezirksfeueraufseher wählt oder ob die völlige staatliche Feueraufsicht beliebt; aber ich sage nochmals: ein anderes System müssen wir haben, und wenn Ihnen das System der Bezirksaufseher vorgeschlagen wird, so geschieht es deshalb, weil dies die mildere Form ist. Bei der staatlichen Aufsicht hätten die Gemeinden nichts mehr zu sagen und ich glaube, das würde noch viel mehr stoßen, als das hier vorgeschlagene System, bei dem die Gemeinden immer noch die ausführenden Organe bilden.

Gestützt auf diese Erwägungen muß ich das Institut der Bezirksfeueraufseher entschieden befürworten. Der Schwerpunkt liegt nicht nur in den Feueraufsehern, sondern in der Nachlässigkeit der Gemeinden. Ich kenne Gemeinden, die den Rapport der Feuerschauer einfach auf die Seite gelegt und nicht darauf reagiert haben, und so wurde ein mangelhafter Zustand nicht gehoben, bis dann das betreffende Gebäude schließlich niedergebrannt ist. Es beweist dies, daß die Gemeinden ebenso nachlässig sind, wie die Feuerschauer. Ich weiß, daß die Herren, welche heute gegen das Institut der Bezirksaufseher sind, daheim Ordnung halten; allein es sind lange nicht alle Gemeinden hier vertreten und die Gemeinden, in welchen nicht Ordnung gehalten wird, reklamieren natürlich nicht.

Ich empfehle Ihnen also aus Ueberzeugung, das Institut der Bezirksfeueraufseher beizubehalten.

Morgenthaler (Leimiswyl). Ich kann doch nicht gelten lassen, daß man den Teufel so schwarz an die Wand malt, wie es der Herr Vorredner gethan hat. Wenn es Gemeinden giebt, die nur eine einmalige Nachschau per Jahr haben, so darf man sie auch nennen. Wenn aber eine vierteljährliche Nachschau stattfindet, wie sie vorgesehen ist, so ist dies sicher auch für die Zukunft genügend. Die Regierungsstatthalterämter sollen von den Gemeinden Berichte einverlangen, und wenn die Direktion des Innern die Geschäftsberichte der Regierungsstatthalter nicht genau durchsieht, so ist dies auch nicht am Ort. Man soll also die nachlässige Handhabung der gegenwärtigen Feueraufsicht nicht der guten Aufsicht gleichstellen, die man auch mit den jetzigen Mitteln handhaben kann.

Schüpbach. Es scheint mir doch, man verspreche sich von der Wirkung der Bezirksaufseher etwas zu viel. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat uns gesagt, die Kosten, welche dadurch veranlaßt werden, werden sich zehn- bis hundertfach bezahlen. Nun sage ich: wenn diese Aufseher auch nur die halbe Woche im Amte sind, so kosten sie so viel, daß die betreffende Summe wirklich das Hundertfache von dem beträgt, was diese Bezirksaufseher vielleicht an Schaden verhüten. Laut dem letzten Jahresbericht unserer Brandversicherungsanstalt betrug im selben Jahr der Brandschaden infolge erwiesener oder vermuteter mangelhafter baulicher Einrichtung circa Fr. 14,000. Ferner sind Brandschäden entstanden infolge erwiesener oder mutmaßlicher Nachlässigkeit im Betrage von Fr. 333,000 (Zuruf: Eben!). Sollen sich also die Kosten für die Bezirksfeueraufseher auch nur zehnfach bezahlen, so müßten sie überhaupt alle Brandschäden, ausgenommen Blitzschlag und Brandstiftung, verhindern können. So weit werden aber die Bezirksfeueraufseher nicht gelangen, und es scheint mir fast, man stelle sich vor, diese Feueraufseher werden inskünftig überall, in jeder Küche anwesend sein; denn sonst kann es ja trotzdem immer noch vorkommen, daß eine nachlässige Köchin die Aschenpfanne auf die Spähne absetzt.

Ich gebe mich also bezüglich der Wirkung dieser Feueraufsicht keinen großen Hoffnungen hin. Zudem muß ich bemerken, daß sie bei Neubauten geradezu nicht nötig ist. Es weiß jedermann, daß die Neubauten durch die Gemeinde- und Bezirksschätzer eingeschätzt werden, und es ist Uebung, daß man dabei auf die Feuereinrichtungen ganz genau Obacht giebt und alles zu ändern sucht, was irgendwie feuergefährlich sein könnte. Ich habe auch die Erfahrung gemacht, daß wirklich feuergefährliche Einrichtungen erstellt werden. Aber es hat dabei immer an der Kenntnis der Bauleute gefehlt, indem ihnen die Vorschriften unserer obligatorischen kantonalen Brandversicherungsanstalt nicht bekannt waren, so z. B. in Bezug auf die Ausdehnung des Hartdaches um Kamine herum ꝛc., und diese Kenntnis kann auch der Feueraufseher diesen Leuten natürlich erst dann beibringen, wenn er dort die Aufsicht ausübt. Also bei allen Neubauten findet eine Aufsicht durch die Bezirksschätzer statt, und von Zeit zu Zeit wird eine sogen. Revision dieser Einschatzungen vorgenommen, bei welcher Gelegenheit die Bezirksschätzer wieder dazu kommen, ihre volle Aufsicht walten zu lassen.

Gestützt auf alle diese Gründe kann ich mich für diese Bezirksaufseher nicht begeistern und wünsche, daß sie gestrichen werden.

Dürrenmatt. Die Aufgabe der Bezirksaufseher, die man einführen will, besteht also hauptsächlich in der Instruktion der Gemeindeaufseher, in der Inspektion der Feuereinrichtungen bei Neubauten, Reparaturen und Umbauten und in der Beaufsichtigung der unteren Organe, der Gemeindefeueraufseher. Nun dünkt es mich, für alles dies sei schon ohnehin in genügender Weise gesorgt, so daß wir die Bezirksaufseher entbehren können. Dagegen soll man das machen, was Aarwangen wünscht, nämlich für die Instruktion der Gemeindeaufseher Kurse einrichten; in dieser Beziehung ist jedenfalls etwas zu thun. Für die Beaufsichtigung dagegen haben wir die Ortspolizei und die Regierungsstatthalter. Ich finde, die Letztern könnte man auch etwas mehr beschäftigen als bisher, und wenn sie dazu nicht Zeit haben, indem sie auf der Jagd sind (Heiterkeit) oder sonst einem andern Sport obliegen, so soll die Direktion des Innern oder der Regierungsrat sie rüffeln und sie zu ihren Rapporten verhalten. Und was die Inspektion bei Neubauten betrifft, so hat schon Herr v. Wattenwyl das Richtige gesagt. Da ist der Kaminfeger der wahre Sachverständige und nicht der Bezirksaufseher. Es ist eine Hauptsache, daß der Kaminfeger bevor der Bau fertig ist selber in die Kamine hinaufschlüpft und zu diesem Zwecke soll ihn die Ortspolizei holen lassen, und wenn man glaubt, der Feueraufseher, der in der Gemeinde selbst wohnt, dürfe mit seiner Sache nicht ausrücken, so soll man von einem andern Ort einen herberufen, wie es schon vorgeschlagen worden ist. Gerade die Herren, welche für die Bezirksaufseher eintreten, sagen selber, sie wissen, daß sie nicht im Sinne ihrer Wähler reden; aber gleichwohl finden sie sich veranlaßt, für diese neue bureaukratische Einrichtung einzutreten! Noch aus einem andern Grunde möchte ich warnen, ein solches Institut einzuführen, von dem man von allen

Seiten her versichert, man wolle nichts davon. Wir haben hier nicht ein Gesetz zu machen, daß zur Abstimmung kommt. Das Volk hat nichts dazu zu sagen, es kann seinen Unwillen an dem Dekret nicht auslassen. Desto genauer, finde ich, müssen wir uns daher prüfen, ob wir diese neuen Beamten einführen wollen, sofern wir nicht durch sachliche Gründe absolut dazu gezwungen sind, was nicht der Fall ist, indem nach meinem Dafürhalten hinlänglich gezeigt worden ist, daß die Aufgabe ganz gut auch auf andere Weise erfüllt werden kann. Deshalb möchte ich Ihnen ebenfalls empfehlen, diese neue Beamtung zu streichen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben diese ganze Diskussion schon bei der ersten Beratung gehabt und dennoch hat der Große Rat mit 59 gegen 34 Stimmen das Institut der Bezirksfeuerschauer angenommen. Es sind nun heute wenig neue Gründe dagegen angebracht worden. Indessen fühle ich mich doch veranlaßt, zunächst Herrn v. Wattenwyl einiges zu erwidern.

Herr v. Wattenwyl hat betont, es handle sich hier um eine Vermehrung der Beamten und eine solche sei beim Volk nicht beliebt. Allein es handelt sich um keine Vermehrung der Beamten. Bis jetzt haben Sie in jeder Gemeinde zwei Feuerschauer gehabt, die von der Gemeinde gewählt wurden. Wir wollen auch in Zukunft nur zwei Feueraufseher, nur sagen wir, es solle einer von der Gemeinde und einer vom Staat ernannt werden und ferner solle der vom Staate gewählte Feuerschauer für eine größere Zahl von Gemeinden bezeichnet sein. Es ist also nichts anderes als ein Teilen der schon jetzt bestehenden Feuerschau zwischen Staat und Gemeinde.

Es ist ferner von Herrn v. Wattenwyl, unterstützt von andern Rednern, gesagt worden, die Bezirksaufseher seien nicht nötig, für Neubauten genügen die Kaminfeger. Allein ich kenne keine Bestimmung, die den Gebäudeeigentümer oder den Bauunternehmer oder den leitenden Architekten verpflichtet, den Kaminfeger beizuziehen, und wenn wir eine solche Bestimmung neu bringen wollten, so bin ich überzeugt, daß man dagegen wieder opponieren würde. Uebrigens ist der Kaminfeger nicht immer im Fall, bauliche Fehler zu entdecken. Er kann das Kamin untersuchen, wenn es schlupfbar ist; aber in neuen Einrichtungen werden die Kamine nicht überall schlupfbar erstellt, und dann können andere Mängel vorkommen, die ein Kaminfeger nicht beurteilen kann. Ich finde also, der Hinweis auf die Kaminfeger sei außerordentlich wenig tröstlich und wenn die ganze künftige Feuersicherheit hierauf beruhen sollte, so gebe ich nicht mehr viel darauf.

Es wird dann aber hauptsächlich geltend gemacht, es sei das eine bureaukratische Einrichtung. Ich finde, man solle mit diesem Wort nicht Unfug treiben; denn schließlich kann man alles bureaukratisch nennen. Ist ein Feueraufseher, weil er vom Staat gewählt wird, ein Bureaukrat oder deshalb, weil er von der Gemeinde gewählt wird, kein Bureaukrat? Die Funktionen sind deswegen doch die gleichen! Der Bezirksfeueraufseher sitzt nicht im Bureau, sondern er macht seine Touren, nur wird er nicht alle Häuser besuchen, weil er eben einen größern Bezirk hat. Er wird die wichtigen Etablissemente aufsuchen und er wird alle Jahre einmal den Gemeindefeuerschauer begleiten, um ihm die nötigen Instruktionen zu geben, sofern dies nötig sein sollte. Aber darin sehe ich nichts bureaukratisches. Der Bezirksfeueraufseher ist ein Praktiker so gut wie der Gemeindefeueraufseher. Es kommt mir vor, als wolle man den von der Gemeinde ernannten Feuerschauer auf ein Piedestal stellen und ihn mit einem wahren Heiligenschein umgeben, während die Berichte, die wir erhalten, ganz anders lauten, und man wolle anderseits den vom Staate ernannten Feuerschauer ohne eigentlichen Grund zum Bureaukraten stempeln.

Ich mache noch auf eines aufmerksam. Sie nehmen es mit den gegenwärtigen Zuständen doch etwas leicht. Es wird die Handhabung der gegenwärtigen Feuerpolizei vielfach gerühmt in einer Weise, die mit den Thatsachen nicht harmoniert. Die Brandversicherungsanstalt macht auch ihre Erfahrungen und Herr v. Wattenwyl weiß speciell, wie zahlreich die grünen Briefe im Lande herumfliegen. Es sind dies Mahnungen, die die Brandversicherungsanstalt, gestützt auf das Gesetz, erlassen darf, ob eine neue Feuerordnung gemacht werde oder nicht, wo sie von feuergefährlichen Zuständen Kenntnis erhält, und die Anstalt kann die Einstellung des Gebäudes in der Versicherung verfügen, wenn nicht Abhülfe geschaffen wird. Nicht Hunderte, sondern Tausende solcher Briefe sind schon erlassen worden und sie haben meistens gefruchtet. Aber es ist für den Bürger keine angenehme Sache, einen solchen Brief zu erhalten, worin es heißt, er habe innert dieser und dieser Frist dem und dem Uebelstande abzuhelfen. Der Bürger wird sagen, er habe nicht gewußt, daß die Sache nicht in Ordnung sei, weil man es ihm eben nicht gesagt hat, trotz der prächtigen Feuerschau in den Gemeinden! Man duldet die Zustände, und schließlich kommt dann eben die Mahnung der Brandversicherungsanstalt und diese macht viel mehr böses Blut, als wenn der dafür bestimmte Beamte dem betreffenden Bürger mitteilen würde, das und das müsse geändert werden.

Ich will noch eine andere Erfahrung mitteilen. Sie wissen, daß sowohl die Centralanstalt als viele Bezirks- und Gemeindebrandkassen im Falle sind, einzelne Objekte rückzuversichern, um sich bei großen Risiken gegen zu großen Schaden einigermaßen zu decken. Wir haben nun in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, daß wir für die Rückversicherung nachgerade auf außerordentliche Schwierigkeiten stießen; es hat uns schließlich keine Gesellschaft mehr gewollt mit Rücksicht auf unsere Brandstatistik. Glauben Sie nun: wenn eine gute Feuerpolizei ausgeübt wird, wird uns dies nicht ein besseres Renommee geben, sogut wie die Erstellung von Hydranten und die Hebung des Feuerwehrwesens uns auch einen bessern Ruf giebt? Und wenn der Große Rat es ablehnt, Ordnung zu schaffen, glauben Sie dann, die Gesellschaften werden williger werden für die Rückversicherung und billigere Prämien verlangen? Das Gegenteil wird der Fall sein, und das wird sich strafen an der kantonalen Anstalt, den Bezirks- und Gemeindebrandkassen und den Gebäudebesitzern.

Es ist doch etwas voreilig, zu sagen, das neue Institut sei unpopulär. Man kennt es ja noch gar nicht! Aber natürlich, wenn man den Leuten einheizt und sagt: da wird dann so und so ein Beamter kommen, dann ist es leicht, zum voraus die Sache zu diskreditieren, wie man das auch bei andern Anlässen erfährt. Man malt den Leuten Gespenster vor, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen, und man kann überhaupt jedes Gesetz und

jede Einrichtung, die die Leute noch nicht kennen, denselben recht schwarz und recht verkehrt vor die Augen stellen. Ich glaube aber, die Mitglieder des Großen Rates wie diejenigen der Regierung haben die Pflicht, belehrend auf ihre Mitbürger einzuwirken und sie sollen nicht von vornherein, wenn etwas gebracht wird, das nach ihrer Ueberzeugung gut wäre, sagen: es ist unpopulär; deshalb darf man es nicht bringen. In diesem Falle könnte man noch manches nicht bringen. Was aber nach der Ueberzeugung der Behörden, die Jahr für Jahr ihre Erfahrungen machen, nötig ist, das soll man bringen und den Bürger davon überzeugen, daß es eben gut ist. Ich glaube, das ist die würdigere Stellung eines Mitgliedes des Großen Rates, als wenn man auf sehr leichte Weise aus der Unpopularität Kapital schlägt.

Ich kann mich durch die gefallenen Voten nicht für überzeugt erklären, daß ernsthafte Gründe gegen die Einführung des Instituts der Bezirksfeuerschauer sprechen.

Arm. Ich will nicht über die Feuerschauer sprechen, sondern nur sagen, daß ich im ganzen Dekret keinen Artikel gefunden habe, der sich gegen das Spielen der Kinder mit Zündhölzchen richtet. Es scheint mir aber, es sollte in dieser Beziehung etwas gethan werden, indem aus dieser Ursache jährlich durchschnittlich mehr als 12 Brände entstehen. Es scheint mir, man sollte eine Bestimmung aufstellen, wonach diejenigen verantwortlich erklärt werden können, welche den Kindern Zündhölzchen in die Hand geben.

v. Wattenwyl (Uttigen). Nur einige Bemerkungen gegenüber dem Herrn Direktor des Innern. Mir ist nicht bekannt, daß es in irgend einem Reglement heißt, es müssen in den Gemeinden zwei Feuerschauer sein, und zweitens ist zu sagen, daß wir schon jetzt immer unter dem Leiden der Schätzer der Brandassekuranz gestanden sind. Diese Schätzer kommen alle Jahre zweimal zu uns ins Dorf. Man muß nicht meinen, daß wir ganz auf die Dorffeuerschauer angewiesen seien; wir haben Meister genug, indem wir schon mit den Herren Schätzern zu thun haben, welche einem kaum Zeit lassen, ein Gebäude anzusehen. Kaum da, sind die Herren schon fix und fertig und wir haben in Preisfragen sehr große Differenzen mit ihnen. Ich stelle mir vor, daß ein solcher Bezirksaufseher ein gleicher Herr sein würde, und deshalb halte ich an meinem Antrag fest.

Schär. Nur zwei Worte zur Beruhigung des Herrn Arm. Ich glaube, seinen Befürchtungen ist in den §§ 1 und 5 hinlänglich Rechnung getragen. Ferner möchte ich Stellung nehmen gegenüber dem Vorwurf, der mir von Herrn Dürrenmatt gemacht wurde, daß ich, entgegen der Stimmung im Emmenthal, das Institut der Bezirksaufseher befürworte. Herr Dürrenmatt weiß ganz wohl, daß die Zeit der Wahlmänner vorbei ist, wo die Abgeordneten des Volkes nach Instruktionen stimmen mußten. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Staatsverfassung, welche sagt: „Die Mitglieder des Großen Rates sind Stellvertreter der Gesamtheit des Volkes und nicht der Wahlkreise, durch welche sie erwählt worden. Sie dürfen keine Instruktionen annehmen."

Dürrenmatt. Was das letztere Citat anbetrifft, so ist mir die Verfassung auch ganz gut bekannt und ich habe Herrn Schär auch gar nicht den Vorwurf der Verfassungsverletzung gemacht. Aber ich glaube, unsere Ansicht sei ebenso gut zum Wohl des ganzen Volkes, wie die seinige. Dem Herrn Direktor des Innern möchte ich antworten, daß er im Irrtum ist, wenigstens in Bezug auf den Oberaargau, wenn er glaubt, man habe mit den Bezirksaufsehern den „Bölima" gemacht, man habe Gespenster an die Wand gemalt, wie er sich ausdrückt. Dem ist durchaus nicht so. Im Gegenteil, wenn jemand von den Bezirksaufsehern gesprochen hat, habe ich nicht etwa gesagt, sie werden kommen, sondern ich habe gesagt: Nein, der Große Rat wird sie bei der zweiten Beratung schon abschaffen! Und das ist noch jetzt meine Ansicht.

Weber (Graswyl). Das Volk will diese Bezirksaufseher nicht, und da viele Mitglieder des Großen Rates ebenfalls dagegen sind, habe ich Rückweisung beantragt. Ich habe allerdings die Feuerordnung nicht auswendig gelernt, aber doch so viel Einsicht von derselben genommen, daß ich im stande war, die Vorträge darüber zu halten, um welche man mich ersucht hat. Ich muß also den Vorwurf des Herrn Seiler zurückweisen. Wenn er seine Nase in die Vorlage gesteckt hätte, so würde er gesehen haben, was Seeberg infolge meines Vortrages für Anträge stellt. Will man die Bezirksaufseher nicht, so muß das ganze Dekret abgeändert werden; so viel weiß ich auch und brauche mich von Herrn Seiler nicht belehren zu lassen.

Bei Beratung des Dekrets über den Staatsverlag der Lehrmittel hat man gesagt, man könne nicht zweispurig fahren, man könne nicht neben der Erziehungsdirektion noch eine Kommission haben, denn sonst könne man schließlich niemand zur Verantwortung ziehen; man wolle also keine Kommission, damit man die Erziehungsdirektion verantwortlich machen könne, wenn die Sache nicht richtig ausgeführt werde. Hier nun will man von diesem Grundsatz abgehen und eine Zweispurigkeit, d. h. Gemeinde- und Staatsfeueraufseher einführen, wo dann der eine die Verantwortlichkeit auf den andern abladet. Wir haben viele kleine Amtsbezirke, wo Regierungsstatthalter und Gerichtsschreiber oft nicht wissen, was sie thun sollen. Betraue man diese Leute mit diesen Funktionen. Ein anderer Antrag geht dahin, für die Beamten der Gemeinden zum Zwecke der Einführung in ihre Funktionen Instruktionskurse abzuhalten und dann die Beamten der einen Gemeinde in die benachbarte Gemeinde zu schicken, wodurch das Gefühl der Abhängigkeit bei den Feuerschauern verschwinden würde. Ich glaube also, es könnte eine andere Fassung gefunden werden, die ebenso gut zum Ziele führt und weniger Kosten verursacht. Aus diesem Grunde habe ich Rückweisung beantragt und aus dem nämlichen Grunde unterstütze ich heute den Antrag des Herrn v. Wattenwyl.

Friedli. Ich ergreife das Wort, um einem Auftrag nachzukommen, der mit meiner persönlichen Anschauung ganz übereinstimmt. Es hat auch in Wynigen eine Versammlung stattgefunden, um die Feuerordnung zu beraten; wegen Landesabwesenheit konnte ich derselben nicht beiwohnen. Es sind von dieser Versammlung, wie Sie gesehen haben werden, verschiedene Bemerkungen gemacht worden, namentlich hat man sich auch an dem Institut der Bezirksfeueraufseher gestoßen und gesagt, es sei dies ein sehr unpopuläres Institut. Auftragsgemäß wollte ich dies hier noch sagen. Der Herr Direktor des Innern

hat gesagt, es fliegen so grüne Briefe im Land herum und die Leute seien dann verwundert, weil sie nicht gewußt haben, daß etwas fehle. Das kommt mir merkwürdig vor; das ist bei uns nicht der Fall. Die beiden Feueraufseher, welche in unserer Gemeinde inspizieren, geben dem Gemeinderat einen Rapport ein und derselbe fordert die Betreffenden auf, Abhülfe zu schaffen. Erst wenn dies nicht geschieht, wird eine weitere Anzeige gemacht, worauf sie dann eine Aufforderung vom Regierungsstatthalter erhalten. Es scheint mir daher sonderbar, daß einer nicht gewußt habe, daß Fehler vorhanden seien. Wurde er nicht angezeigt, so ist der betreffende Gemeinderat im Fehler. — Ich bin einverstanden mit denjenigen Herren, welche Streichung der Bezirksfeueraufseher beantragen.

Rufe: Schluß! Schluß!

Frutiger. Ich habe nur auf das Votum des Herrn Dürrenmatt ein paar Worte zu bemerken. Er sagte, der Kaminfeger sei eigentlich der beste Feuerschauer. Das wäre früher richtig gewesen, als man noch schlupfbare Kamine erstellte. Das ist aber nicht mehr der Fall. Gegenwärtig werden die meisten Kamine nicht mehr schlupfbar gemacht; der Kaminfeger ist also nicht im stande, hinaufzuschlüpfen, sondern die betreffenden Kamine müssen mit dem Besen und dem Schaber gereinigt werden. Die Bemerkung des Herrn Dürrenmatt fällt also dahin. Ich meinerseits glaube, es wäre im Interesse der Brandassekuranz, wenn man den Bezirksfeueraufseher beibehalten würde, und ich empfehle Ihnen diesen Antrag bestens.

Präsident. Es ist von verschiedenen Seiten Schluß verlangt worden. Bevor ich über diesen Antrag abstimmen lasse, will ich anfragen, ob noch jemand das Wort verlangt, der bis jetzt noch nicht gesprochen hat. — Es scheint dies nicht der Fall zu sein.

Mit großer Mehrheit wird Schluß der Diskussion erkannt.

Abstimmung.

Für den Entwurf	52 Stimmen.
Für Streichung der Bezirksfeueraufseher	62 „

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich beantrage, die ganze Beratung abzubrechen. Ich muß den Regierungsrat anfragen, was für eine Stellung er nun in der ganzen Sache einnehmen will und ziehe daher die Vorlage zurück.

Präsident. Wenn der Antrag des Herrn v. Steiger nicht bestritten wird, so nehme ich an, Sie seien damit einverstanden. Unter diesen Umständen muß ich beantragen, die Session überhaupt zu schließen, und ich nehme an, es sei dies Ihr Beschluß. Ich verdanke denjenigen, welche bis zum Schlusse ausgeharrt haben, ihre Anwesenheit und schließe hiermit die Session, indem ich Ihnen glückliche Heimreise wünsche.

Schluß der Sitzung und der Session

um 1 Uhr.

Der Redacteur:

Rud. Schwarz.